Erläuterungen und Ergänzungen

zu

Janssens Geschichte

des deutschen Volkes.

Herausgegeben von

Ludwig Pastor.

V. Band, 3. und 4. Heft:

Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1907.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Die Glaubensspaltung

im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535.

Auf Grund archivalischer Forschungen

von

Johann Baptist Götz,
Stadtpfarrer in Freystadt.

Mit urkundlichen Beilagen.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1907.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorwort.

Die Stellung, welche die Markgrafen von Brandenburg den religionspolitischen Fragen des beginnenden 16. Jahrhunderts gegenüber einnahmen, mußte naturgemäß für die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse Deutschlands von größter Bedeutung sein. Verfügten sie ja über ein bedeutendes Territorium und über hochwichtige dynastische Verbindungen. Es wird deshalb niemand wundernehmen, wenn der politischen und der religiösen Geschichte der Markgrafschaft schon frühzeitig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Die brandenburgischen „Hofhistoriographen" des 17. und 18. Jahrhunderts haben, freilich in ihrer Art, den Anfang gemacht; Ritter von Lang förderte in seiner groß angelegten neueren Geschichte des Fürstentums Bayreuth viel schätzenswertes neues Material zutage; Gelegenheitsschriften und Dissertationen setzten im 19. Jahrhundert das Begonnene fort. Manche Frage wurde dadurch geklärt, manch wertvoller Baustein für eine objektive Würdigung der Vergangenheit geliefert. Auf katholischer Seite freilich war, wenn wir von Suttners Arbeit im Pastoralblatte des Bistums Eichstätt absehen, in der angedeuteten Richtung so gut wie nichts geschehen, und auch auf protestantischer Seite fehlt es bei aller Reichhaltigkeit der einschlägigen Literatur noch immer an einer den modernen Ansprüchen genügenden, auf wirklicher Quellenforschung beruhenden Darstellung, welche das gesamte Gebiet der Glaubensspaltung in der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach behandelte. Diese Lücke auszufüllen ist der Zweck vorliegender Schrift. Einzelne Partien derselben, wie die Einziehung der Kirchengüter unter dem Markgrafen Georg oder die Einführung der neuen Lehre in die Klöster des Landes, werden hier überhaupt zum erstenmal behandelt; andere Fragen, welche schon mehr oder minder monographische Bearbeitung gefunden hatten, wurden nachgeprüft, ergänzt und je nach Befund richtig gestellt. Das Schlußkapitel selbst gibt eine mit vielen Einzelheiten belegte Darstellung der Verhältnisse auf religiös-sittlichem Gebiete, wie sie unmittelbar durch die religiösen Umwälzungen im Lande geschaffen wurden. Um das Buch nicht allzusehr zu belasten, mußte freilich bei einigen interessanten Punkten auf eine eingehende Würdigung ver-

zichtet werden. Dahin gehört das Auftreten der Wiedertäufer und Sektierer in der Markgrafschaft, das Verhältnis des Markgrafen Georg zum Papste sowie die in die besprochene Periode fallenden Konzilsverhandlungen. Bezüglich des ersten Punktes wurde S. 112 A. 2 das zur Verfügung stehende Quellenmaterial angegeben; der zweite wurde von mir selbst behandelt in der Monographie „Beiträge zur Charakterbeurteilung des Markgrafen Georg des ‚Frommen' von Brandenburg (1484—1543)" in der Literarischen Beilage zur Augsburger Postzeitung 1904, Nr 51—58, während für die Konzilsverhandlungen auf Bd XX der Ansbacher Religionsakten im k. Kreisarchive Nürnberg verwiesen wird. In dem Literaturnachweise vermißt man vielleicht Fikenscher, Lehrbuch der Landesgeschichte des Fürstentums Bayreuth, Nürnberg 1807, und Medicus, Geschichte der evangelischen Kirche im Königreiche Bayern diesseits des Rheines, Erlangen 1863; nachdem aber beide Werke lediglich anderweitig Bekanntes bringen, konnte wohl auf eine eigene Anführung in den Anmerkungen verzichtet werden.

Die Darstellung gruppiert sich um die beiden Markgrafen Kasimir und Georg und scheidet sich deshalb naturgemäß in zwei große Hauptabschnitte. Die Regierungszeit des ersteren war nun sicherlich für die behandelte Frage nicht so tief einschneidend wie die seines Nachfolgers; außerdem war in der umfangreichen Dissertation Schornbaums („Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524—1527", Nürnberg 1900) eine eingehende Verwertung des reichlichst beigebrachten Quellenmaterials über den im ersten Teile der vorliegenden Schrift behandelten Gegenstand mit Ausnahme des Bauernkrieges gegeben, während anderseits die Regierungszeit Georgs mit Ausnahme von Westermayers Dissertation über die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung bei Ausarbeitung gegenwärtigen Buches noch gar keine eingehende Darstellung gefunden hatte: Grund genug dafür, daß der zweite Abschnitt vorliegender Schrift bedeutend umfangreicher wurde als deren erster Teil. Da ferner das Manuskript schon längere Zeit abgeschlossen in der Druckerei lag, als das andere Quellenwerk Schornbaums („Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg vom Beginne seiner selbständigen Regierung bis zum Nürnberger Anstand [1528—1532]", München 1906) erschien, konnte auch das Kapitel „Bündnisbestrebungen" nicht mehr nennenswert gekürzt werden; übrigens ist dieses Kapitel nahezu der einzige Punkt, in welchem sich die beiden Publikationen eingehender berühren. Was dann schließlich die Veröffentlichung von Urkundentexten anlangt, so wurden durchgehends die modernen Editionsgrundsätze angewendet.

Bei der ganzen Arbeit war es mir darum zu tun, in aller Objektivität eine quellenmäßige Darstellung zu liefern, welche einerseits die Nachprüfung

der gewonnenen Resultate ermöglichen, anderseits auch zu weiteren Forschungen anregen sollte. So umfangreich aber auch das verarbeitete ungedruckte und gedruckte Material ist, so möchte ich doch nicht die Behauptung wagen, es sei die Darstellung eine vollständig erschöpfende. Fern von den großen, mit allen Hilfsmitteln wissenschaftlicher Forschung reichlichst ausgestatteten Bibliotheken ist die Arbeit entstanden in jenen Stunden, welche die Diasporaseelsorge für das Studium übrig ließ. Weite, Zeit und Geld raubende Reisen an entlegene Archive, in denen vielleicht noch einige Akten hätten aufgefunden werden können, waren deshalb unmöglich.

Schließlich ist es mir noch eine angenehme Pflicht, allen, die mich bei der Arbeit unterstützten, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, namentlich den Herren Beamten der k. bayrischen Kreisarchive Nürnberg und Bamberg, des k. bayrischen allgemeinen Reichsarchives München, des k. preußischen geheimen Hausarchives in Charlottenburg, desgleichen den Herren Vorständen der k. Bibliotheken Eichstätt, München und Berlin, der k. Universitätsbibliothek Erlangen, der Bibliothek des Germanischen Museums und der verehrlichen Stadtbibliotheken in Nürnberg und Ulm. Besondern Dank endlich schulde ich noch den Herren Vorständen des k. Amtsgerichts Roth bei Nürnberg, in deren Amtsräumen ich während zweier Jahre die übersendeten Archivalien durcharbeiten konnte, sowie dem Herrn k. Kreisarchivare Dr Georg Schrötter, Nürnberg, Herrn Katecheten Dr Karl Schornbaum daselbst und Herrn Domkapitular und Geistlichen Rat Dr Jos. Hollweck in Eichstätt, welche in so manchen Fragen mir bereitwilligst Aufschluß erteilten.

Möge das Buch eine liebevolle Aufnahme und eine nachsichtige Beurteilung finden!

Freystadt in der Oberpfalz, am Feste des hl. Michael 1906.

Der Verfasser.

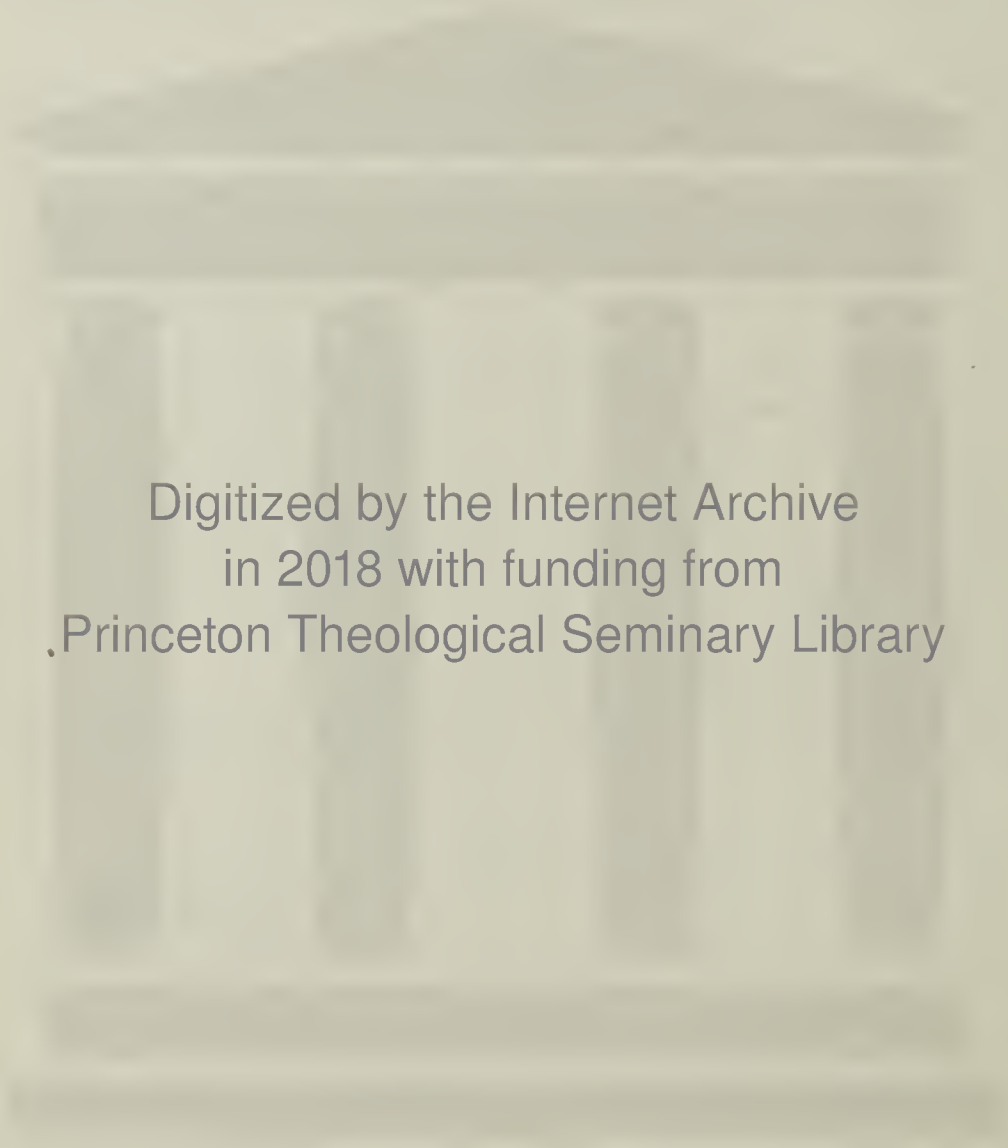
Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/dieglaubensspalt00gotz

Inhalt.

Vorwort v.

Verzeichnis der häufiger zitierten Quellen XIII.

Erstes Buch.

Die Regierungszeit des Markgrafen Kasimir.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Zustände des Landes vor dem Beginne der neuen Bewegung.

Kirchliche Einteilung des Landes 1. Klosterleben 2. Weltklerus 5. Ingerenz der Regierung in das Kirchenregiment 9. Leben am Hofe 10. Regierungsantritt Kasimirs 12. Sein Charakter 13.

Zweites Kapitel.

Das erste Auftreten der neuen Ideen im Lande.

Angebliche Vorläufer der Reformation 14. Eindringen der neuen Lehre in Kitzingen 14, Schwabach 16, Ansbach 21, im oberländischen Fürstentume 25, auf dem flachen Lande 27.

Drittes Kapitel.

Der Ansbachische Religionslandtag des Jahres 1524.

Koalition der weltlichen Stände Frankens 29. Windsheimer Einigung 30. Berufung eines außerordentlichen (Religions-) Landtages nach Ansbach 31. Verbot des Diözesanbischofes 34. Eröffnungssitzung 35. Gutachten der katholischen Partei 37. Der evangelische Ratschlag 41. Kaiserliches Mandat 45. Schlußberatung 46. Abschied 47. Einvernahme der markgräflichen Brüder 48. Rothenburger Tag 49. Widerstand der evangelischen Partei gegen den Abschied 50.

Viertes Kapitel.

Der Bauernkrieg und seine Folgen.

Präventivmaßregeln Kasimirs 57. Neustädter Tagungen 58. Klöstereinziehung 62. Verhandlungen mit den Bauern 64. Forchheimer Tagung 66. Predigtmandat 68. Landesherrliche Verwaltung der Klöster 68. Projekte zu deren Umgestaltung 70. Widerstand gegen die Klöstereinziehung 74.

Fünftes Kapitel.

Umschwung in Kasimirs Religionspolitik.

Bündnisverhandlungen 75. Regierung der bischöflichen Jurisdiktion 76. Pfaffensteuer 76. Besorgnisse der evangelischen Partei 78. Intrigen Voglers 79. Stellung des Markgrafen auf dem Reichstage in Speier 81. Ansbacher Landtag von 1526 82 und dessen Abschied 83. Aufnahme des Abschiedes bei der evangelischen Partei 86. Verhandlungen mit Georg 87. Durchführung des Abschiedes 89. Voglers Sturz 91. Motive Kasimirs 92, sein Tod 94.

Zweites Buch.

Die Regierungszeit des Markgrafen Georg bis zur vollendeten Einführung der Kirchenordnung (1528—1535).

Erstes Kapitel.

Der Regierungsantritt und die ersten Religionserlasse Georgs.

Georgs Vorleben 95. Absetzung Dr Weinhardts 99, Freilassung Voglers 100, Rückkehr der evangelischen Prediger 101. Berufung Althammers 102. Landtag von 1528 105. Proteste gegen den Abschied 109. Priestereid 110. Konkubinenerlaß 111. Wiedertäufer 112.

Zweites Kapitel.

Die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenvisitation (1528).

Vorbereitungskommission 113. Anschluß Nürnbergs 114. Schwabacher Tagung und ihr Ergebnis 116. Schwabacher Visitationsartikel 117, Frageartikel 120 und Kirchenordnung 121. Ausschreiben der Visitation 125. Berichte der unterländischen Amtleute 125. Visitation im Unterlande 128. Resultat derselben 130. Visitationsbescheid 131, dessen Durchführung 134. Visitation auf dem Gebirge 136. Ansbacher Landtag 138.

Drittes Kapitel.

Die Einziehung der Kirchengüter.

Verwendung der Stiftungen 140. Die „armen Leute" 141. Inventarisierung sämtlicher Kirchenkleinodien 143. Finanzlage des Markgrafen 150. Einlieferung der Kleinodien 152. Landtagsverhandlungen 155. Einschmelzung der Kleinodien 157.

Viertes Kapitel.

Die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung.

Religiöse Verwirrung im Lande 159. Entwürfe der Ordnung 159. Privatmessen 163. Gutachten der Wittenberger Theologen 167. Schwanken des Markgrafen 168. Nichtvorlage an die Landstände 170. Würdigung der Ordnung 174. Widerstand gegen dieselbe 177. Zweiter Sturz Voglers 180.

Fünftes Kapitel.

Einführung der neuen Lehre in die Klöster des Landes.

Georg sagt anfangs Duldung zu 183. Vorgehen seiner Regierung 184. Einziehung der Kirchengüter 186. Projekt von 1529 188. Anstellung evangelischer Prediger 191. Wahl evangelisch gesinnter Vorsteher in Heidenheim 192, Heilsbronn 193, Solnhofen 195, Anhausen 196. Versuch einer Reform in Wülzburg 196. Einführung der Kirchenordnung und Widerstand gegen dieselbe 198. Verhandlungen mit dem Papste 210. Aufhebung der Klöster und Einziehung ihrer Güter 213.

Sechstes Kapitel.

Das Verhalten der Bischöfe und der Reichsregierung.

Schreiben Ferdinands an den Markgrafen 220. Klage der Bischöfe bei dem Schwäbischen Bunde wegen der Visitation: Ulmer Tag (1528) 222. Augsburger Tag (1529) 224. Nördlinger Entscheid von 1531 227. Klage wegen der Einziehung der Kirchengüter 228.

Siebtes Kapitel.

Bündnisverhandlungen des Markgrafen.

Packsche Händel 229. Koburger Tag (1528) 232. Verhandlungen in Rotach 234, Salfeld 235, Schleiz 236 und Schwabach (1529) 238. Gesandtschaft der Protestierenden an den Kaiser 238. Schmalkaldener Tag (1529) 240. Nürnberger Tag 243. Schmalkaldener Tag (1530) 245. Gesandtschaft an den Markgrafen 247. Frankfurter Tag (1531) 248. Verhandlungen wegen eines Religionsfriedens 249.

Achtes Kapitel.

Schlußbetrachtung.

Persönliche Glaubensstellung des Markgrafen Georg 250. Hofleben 251. Eigennutz der Räte 252. Kirchenregiment derselben 253. Bedrückung der Prediger 254; deren theologische Bildung 256, sittliches Leben 257 und finanzielle Notlage 258. Verfall der Kirchendisziplin 258. Niedergang der Schulen 262. Verfall des sittlichen Lebens 263. Aufoktroyierung, nicht begeisterte Aufnahme des „Evangeliums" 266.

Beilagen.

1. Gutachten Spenglers über die Einziehung der Kirchenkleinodien 270.
2. Vogler übersendet Spenglers Gutachten an den Markgrafen (8. Januar 1530) 275.
3. Vogler an den Markgrafen, vom 26. September 1535 275.

Personen- und Ortsregister 285.

Verzeichnis der häufiger zitierten Quellen.

A. Archivalische Quellen.

1. Ansbacher Religionsakten (= A. R.-A.). 18 Bde im k. Kreisarchiv Nürnberg, S. XII, R. 1/5 u. 1/6 mit folgenden Titeln:

   I[a]. Acta, betr. was bei dem zu Nürnberg gehaltenem Reichstag, nicht minders denen fränkischen Kreisconventen zu Windsheim und Rotenburg, dann sonsten der evangelischen Lehre halben verhandelt worden, de anno 1524. (Inhaltsverzeichnis abgedruckt bei Schornbaum, Markgraf Kasimir 310 bis 312.)

   I[b]. Acta, die unter Markgraf Casimiro angegangene Reformation in dem Fürstentum, insonderheit die Schwobachische Artikel und andere Brandenburgische Ratschläge, dann des Churfürsten zu Sachsen und der sächsischen Theologen Bedenken darüber enthaltend, in annis 1524 et 1525. (Inhaltsverzeichnis: Schornbaum a. a. O. 312—316.)

   II. Acta, den Fortgang der Reformation, ... der vornehmsten Städte Suppliquen ..., ... den Landtagsabschied und darauf ergangene Ausschreiben ..., auch ... evangelischer Geistlichen Beschwerung darwider ... betr.: 1525—1527. (Inhaltsverzeichnis: Schornbaum a. a. O. 316—323.)

   III. Acta, die zur Zeit der Reformation und nachgehends ... von denen Ämtern eingeschickte Berichte ... der Pfründen, Brüderschaften, Gotteshaus- und Pfarr-Einkommen und Betrag betr.: ab anno 1528—1569.

   IV. Wie III.

   V. Wie III.

   VI. Acta, die sowohl auf den Reichstägen und sonst mit Kaiser Karl V. und dessen Commissarien, dann der protestirenden Fürsten unter sich vorgegangene Handlungen wegen der Reformation, ... auch was sonst zu dieser Zeit in publicis wegen der Reformation sich zugetragen hat, betr.: 1524 bis 1529.

   VII. Acta, der protestantischen Fürsten und Stände Handlungen und Zusammenkünfte ... zu Rottach, Salveld, Schlaiz, Schwobach ..., dann die Abschickung einer Gesandschaft nach Hispanien und Italien ..., was dieser Ambassade in Italien passirt ... den nach Schmalkalden ausgeschriebenen Convent und lezlich Markgraf Georgii und Landgraf Philippi ... gewechselte Schreiben ... betr.: anno 1529.

VIII. Acta, die mit Nürnberg zu Schwobach verglichene erste Kirchenvisitation, ... dann die ... von den Ämtern eingeforderten Berichte, ferner Bestellung der Superattendenten und die der Visitation ungehorsamen Priester und Pfaffen betr.: 1528.

IX. Acta, die mit Nürnberg verglichene Kirchenordnung, derselben Publikation durch den Druck .. dann, (was) vor dem Druck mit Nürnberg, Herrn Brentio und den Wittenbergischen Theologis deswegen verhandelt, ... dann derselben Einführung ins Fürstentum ... und was dem anhängig betr.: 1530—1540.

X. Acta, H. Markgraf Georgii mit dem Bund zu Schwaben wegen dessen vorgenommene Visitation gestellten Handlungen und Schriften, ... die mit König Ferdinand ... gewechselten Schreiben, ingleichen die mit etlichen benachbarten Ständen bekommene Streitigkeiten betr.: 1528—1533.

XI. Acta, die im Land ferners fortgeführte Reformation und, was ... mit Herrn Dr Luther, Brentio ... gepflogen worden, insonderheit die Aufrichtung der Schule zu Onolzbach, Vocation etlicher Pfarrer, Reformation der Stift und Clöster, Abstellung der Bruderschaften, H. Brentii Gutachten, ... Herrn Spenglers Trostschriften ... Abstellung der täglichen ... Meß ... betr.: 1528—1532.

XII. Acta, des Schwenckfeld Streit und Irrtümer, dann das colloquium zu Marpurg, ... dann etlicher Pfarrer und Prediger im Lande eingeschickte Apologien und Verantwortungen ihrer führenden Lehr und Kirchengebraüch ... betr.: 1529 et 1530.

XIII. Acta, die übrige derer Pfarrer und Prediger eingeschickte Unterrichte und Apologien ..., so ihnen wegen des Reichstags zu Augsburg abgefordert worden, betr.: 1530.

XIV. Acta, die unter Herrn Markgrafen Georg in dem ganzen Fürstentum ... inventirte ... Heiligtümer, Kleinodien und Kirchengeschmeide, ... dann deshalb bekommene Irrungen ... betr.: 1529 et 1530.

XV. Acta, den großen Reichstag zu Augsburg, ... dann die protocolla und Handlungen, so zwischen den Catholischen und Evangelischen ... vorgegangen, ... betr.: anno 1530.

XVI. Acta, der protestierenden Fürsten Handlungen unter sich in Glaubenssachen, als eine Tagsatzung zu Nürnberg, ... die Tagfahrten zu Schmalkalden, Bedenken und Schreiben in puncto der Gegenwehr wider den Kaiser, Schreiben der protestierenden Fürsten an die Könige von Frankreich und Engelland, dann Miscellanen ... betr.: annis 1530 et 1531.

XVII. Acta, die Tagfahrten der protestierenden Stände zu Frankfurt a. M. und Schmalkalden wegen der fiskalischen Prozesse, Errichtung des Verständnisses, wie auch einer allgemeinen Kirchenordnung ... betr.: de annis 1531—1538.

XVIII. Acta, der protestierenden Fürsten und Stände Handlungen ... um Ausfindung eines gütlichen Mittels und Stiftung eines beständigen Friedens in Religionssachen ... betr.: anno 1531 et 1532 (2 Faszikel umfassend).

2. Supplemente zu den Ansbacher Religionsakten (= A. R.-A., Suppl.). 4 Bde im Nürnberger Kreisarchiv, S. XII, R. $^1/_5$ u. $^1/_6$.

3. Ansbacher Landtagsakten (= A. L.-A.). 4 Bde im Nürnberger Kreisarchiv, S. XII, R. $^2/_4$.

I. Acta, die gehaltenen großen und kleinen Landtage zu Onolzbach und Bayersdorf in unterschiedlichen Sachen, sonderlich . . . Antretung der Regierung von Markgraf Casimir und Georg, . . . Religionsstreitigkeiten und der Herrschaft Schuldenlast . . . betr.: annis 1507 et 1515—1531.

II. Acta, die Landtagshandlung betr., von anno 1508—1534 (2 Faszikel enthaltend).

III. Acta, die zu Onolzbach, Bayersdorf und Culmbach vorgewesenen . . . Landtage und darauf errichtete Landtagsabschiede . . . betr.: 1528—1530.

IV. Acta, den zu Heilsbronn vorgewesenen Landtag des engeren Ausschusses und was sonderlich wegen Tilgung der schwer auf dem Lande liegenden Schuldenlast gehandelt ꝛc. betr.: anno 1532.

4. Ansbacher Klosterakten (= A. Kl.-A.). Eine Reihe von Bänden, Faszikeln und Originalurkunden im Nürnberger Kreisarchiv, S. XVIII, R. 1.

a) Feuchtwangen: Acta, betr. Burgermeisters und Rats . . . wider den Dechant Jakob Jäger daselbst und Hansen Clinglern . . . wegen Reformirung und Veränderung der Administration . . . führende Beschwerung (Stift Feuchtwangen, tit. XXII, Nr 5).

b) St Gumpert: I. Acta des St Gumprecht-Stifts, . . . Reformation in sacris et ecclesiasticis betr., de anno 1527—1561 (St Gumpert, tit. XXIX, Nr 4).
II. Desgl., Reformation in politicis betr., de anno 1532—1590 (desgl. Nr 5).

c) Heidenheim (S. XVI $^{286}/_{2}$): I. Acta, die Verwaltung des Closters Heidenheim und die Aufstellung der dasigen Verwältern betr., ab anno 1528—1533 (Kloster Heidenheim, tit. XIV, Nr 5).
II. Acta, die Reformation des Closters Heidenheim und die bei dieser Gelegenheit errichtete, unterschiedliche Inventaria über des Closters Sachen betr., 1534 et 1537 (desgl. Nr 8).

d) Heilsbronn: Acta, verschiedene . . . Recommendationes zu geistlichen Präbenden . . ., . . . vorhabende Veränderung in ein Chorherrnstift, die Abstellung des unordentlichen Lebens der dasigen Conventualen . . . ꝛc. betr., de annis 1494—1567 (Kloster Heilsbronn, tit. XVII, 2 Bde).

e) Solnhofen: I. Acta, die Einziehung . . . des Closters Solnhofen, wie auch Haushaltungsreformation . . ., item die Absetzung des Probsts Jakob Jäger und anderweitige Ersetzung mit Willibald Zellern . . . ꝛc. betr., de annis 1525 ad 1547 (Solnhofen, tit. XIV, Nr 1).
II. Acta, die Religionsreformation des Closters Solnhofen betr. . . ., de annis 1527, 1533, 1534 (desgl. Nr 2).

f) Sulz: I. Acta, die von Kaiser Ferdinando II. . . . anbefohlene Restitution des Closters Sulz . . . betr., de anno 1628 (Klosterakten Sulz, tit. XV, Nr 1).
II. Acta, die nach beschehener Secularisation des Closters Sulz angeordnete Administration . . . ꝛc. betr., de annis 1533—1576 (desgl. Nr 2).

5. Ansbacher Kirchen- und Schulakten (= A. K.-A.). Einziger Band im Nürnberger Kreisarchiv, S. XXXIII, R. $^{4}/_{6}$, Nr 147, mit dem Titel: Hochfürstliche Ausschreiben und Akten betr. Religionssachen in genere 1524—1737, Kirchen- und Schulordnungen 1704—1729, Sonn- und Festtäge, Feiertäge 1525 bis 1726, Kirchen- und Schulvisitation 1559—1717.

6. Visitationsprotokolle des Johannes Vogt vom Jahre 1480, Originalband im bischöfl. Ordinariatsarchiv Eichstätt.
7. Acta, die Kirchenreformation im Burggraftum Nürnberg in genere betr., de anno 1526 f. (Bamberger Kreisarchiv, Ser. 3, Gest. 15, Fach 4.) Zitiert als N. R.-A.
8. Reformationssachen, Brandenburger Serie. (Bamberger Kreisarchiv, Ser. 3, Gest. 15, Fach 4.) Zitiert als B. R.-A.
9. Nachrichten von Herrn Markgrafen Georg de annis 1499—1543. Aktenfaszikel im Bamberger Kreisarchiv.
10. Groß Mag. Joh. Matth., Burg- und Marggräfflich Brandenburgische Religions-Reformationsgeschichte, darinnen ... insonderheit von der heilsamen evangelischen Reformation ... und wie dieselbe durch beistand Casimiri und Georgii Confessoris in denen beden löblichen Fürstentümern Culmbach und Anspach ist vorgenommen und kräftigst befördert. (Mscr. von 319 Seiten im Bamberger Kreisarchiv.)
11. Althammers Briefe; Abschriften im Bamberger Kreisarchiv, 118 Blätter (Mscr. VI, Nr 31).
12. Luthers, Brentius und ander Originalbriefe aus den Zeiten der Reformation. Fasc. V. (Städtisches Archiv Ulm a. D.) Zitiert als Mscr. Vogleriana, Ulm.
13. Aus dem k. preuß. Hausarchive zu Charlottenburg eine Reihe von Faszikeln, welche immer eigens angegeben werden.

B. Literarische Quellen.

(Die nur vorübergehend benutzten Werke sind ihrem ganzen Titel nach in den Anmerkungen angegeben. Der Sperrdruck bedeutet die bei der Zitierung angewendete Abkürzung.)

Arretin, Beiträge zur Geschichte und Literatur VII f. München 1806 f.

Beyschlagii, Frid. Iac., Sylloge variorum opusculorum ..., quae vel ab ante edita ob raritatem ... recunduntur, vel adhuc inedita in lucem proferuntur, vel recens elucubrata ... communicantur. Halae Suevorum 1727. 2 Bde. (Der 2. Bd ist sehr selten; ein vollständiges Exemplar besitzt die Nürnberger Stadtbibliothek.)

Blätter für bayrische Kirchengeschichte, redigiert von Volkmar Wirth. Rothenburg o. T., 1.—3. Jahrg., 1887—1890 (nicht weiter erschienen).

Bossert, Pfarrer, Das Kloster Anhausen, O.-A. Krailsheim. Histor. Ver. für das Württembergische Franken. Stuttgart 1881, 141—150.

— Die brandenburg-nürnbergische Kirchenvisitation vom Jahre 1528. 40. Jahresber. des Histor. Ver. für Mittelfranken 1880, 62—85; Blätter für bayr. K.-G. I (1888) 72 f (im Texte nach letzterem Abdruck zitiert).

— Urkunden des Klosters Frauenthal. Württemberg. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. XII u. XIII.

Denifle P. Heinrich O. P., Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung I. 2. Aufl. Mainz 1904 u. 1906. (Die 2. Aufl. der 2. Abtl. des ersten Bandes besorgte P. Albert Maria Weiß; zitiert ist Denifle-Weiß.)

De Wette Dr Wilh. Mart. Leberecht, Dr Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken IV. Berlin 1827.

Döllinger J., Die Reformation, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen I. 2. Aufl. Regensburg 1848.

Dorfmüller Th., Ältere kirchliche Geschichte Kulmbachs; Archiv für bayreuth. Gesch. u. Altertumskunde, herausgeg. von Hagen u. Dorfmüller I, 3. Heft. Bayreuth 1830.

Enders Dr Ernst Ludwig, Dr Martin Luthers Briefwechsel. 10 Bde. Calw u. Stuttgart 1884—1903.

Engelhardt Eduard, Ehrengedächtnis der Reformation in Franken ꝛc. Nürnberg 1861.

Erdmann Dr D., Luther und die Hohenzollern. 2. Aufl. Breslau 1884, Jos. Max & Co.

Erhard Otto, Die Reformation der Kirche in Bamberg unter Bischof Weigand 1522—1556. Erlanger Dissertation 1898.

Falckenstein Joh. Heinr. v., Antiquitates Nordgavienses. 4. Teil. Neustadt a. A. und Leipzig 1788. (Zitiert: Antiqu. Nordg. IV.)

— Chronicon Suabacense. 2. Aufl., mit Zusätzen des Joh. Georg Maurer. Schwabach 1756.

— Codex diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. Frankfurt u. Leipzig 1733.

— Urkunden und Zeugnisse vom achten Sekulo bis auf gegenwärtige Zeiten. Neustadt a. A. 1789.

Frankonia, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Literatur von Franken, Bd I u. II. Ansbach 1813.

Friedensburg Dr Werter, Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses der Evangelischen. Marburg 1884.

Fries Mag. Lorenz, Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, herausgeg. von Dr Aug. Schäffler und Dr Theod. Henner. 2 Bde. Würzburg 1883.

Georgii Jac. Frider., Uffenheimische Nebenstunden. 2 Bde. Schwabach 1740 bis 1754.

Groß Mag. Joh. Matthias, Burg- und Marggräfflich-Brandenburgische Landes- und Regenten-Historie, darinnen von des Burggrafthums Nürnberg und in Sonderheit beeder löblicher Fürstenthümer Brandenburg-Culmbach und Onolzbach Ursprung, Wachsthum und jetziger Consistenz, dann deren Regenten bis auf diese Zeiten zuverlässige Nachricht ertheilet wird. Schwabach 1749, bei Johann Jakob Enderes.

Haußdorff Gottlieb, Lebensbeschreibung eines christlichen Politici, nemlich Lazari Spenglers, weiland vördersten Rathschreibers zu Nurnberg. Nürnberg 1740.

Hirschmann Ad., Der hl. Sola. Ein historischer Versuch. Ingolstadt 1894.

Hocker Joh. Ludw., Haylsbronnischer Antiquitätenschatz. Onolzbach 1731.

— Supplementum zu dem Haylsbronnischen Antiquitätenschatz. Nürnberg 1739.

Jäger Dr Karl, Markgraf Kasimir und der Bauernkrieg in den südlichen Grenzämtern des Fürstentums unterhalb des Gebirgs (26. April bis 21. Mai 1525), in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 9. Heft, Nürnberg 1892, 17—164.

Jakobi Dr Chr. Friedr., Geschichte der Stadt und des ehemaligen Stifts Feuchtwangen. Nürnberg 1833.

Janssen Johannes u. Pastor Ludwig, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Bd II u. III, 18. bzw. 16. Aufl. Freiburg i. Br. 1892 f.

Jörg Joſ. Edmund, Deutſchland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526. Freiburg i. Br. 1851.

Jung Karl Ferdinand, Antiquitates monasterii Sanctorum Petri et Pauli apost. in Wilzburg O. S. B. Schwabach 1736.

Kolde Dr Ph., Andreas Althammer, der Humaniſt und Reformator. Monographie in deſſ. Verfaſſers Beitr. zur bayr. K.-G. I, aber auch ſelbſtändig erſchienen. (Die Zitate beziehen ſich auf den erſteren Abdruck.)

— Beiträge zur bayriſchen Kirchengeſchichte. Bd I—XII. Erlangen 1895 bis 1906.

Krauß old Lorenz, Dr phil., Geſchichte der evangeliſchen Kirche im ehemaligen Fürſtentum Bayreuth. Erlangen 1860.

Lang K. H., Ritter v., Neuere Geſchichte des Fürſtentums Bayreuth. 3 Bde. Göttingen 1798—1811.

Lehnes Gg Ludw., Geſchichtliche Nachrichten von den Orten und ehemaligen Klöſtern Riedfeld, Münchſteinach und Birkenfeld. Neuſtadt a. A. 1833 bzw. 1834 (2. Aufl.).

Leib Kilian, Historiarum sui temporis ab anno 1502 ad ann. 1549 annales; auszugsweiſe, und zwar der erſte Teil bei Arretin, Beiträge zur Geſchichte und Literatur, Bd VII u. IX, München 1806 f; der zweite bei Döllinger, Joh. Joſ. Ign. v., Beiträge zur politiſchen, kirchlichen und Kulturgeſchichte der letzten ſechs Jahrhunderte. Bd II. Regensburg 1863.

Lilien Kaspar v., Divus Georgius Marggrafius Brandenburgensis, Prussiae dux, princeps optimus, fidei antiquissimae et vere catholicae confessor. Baruthi 1684.

Löhe Wilh., Erinnerungen aus der Reformationsgeſchichte von Franken, inſonderheit der Stadt und dem Burggraftum Nürnberg ober- und unterhalb des Gebirgs. Nürnberg 1847.

Looshorn Joh., Geſchichte des Bistums Bamberg, nach den Quellen bearbeitet. Bd. IV (1400—1556). Bamberg 1900.

Medicus F. H., Die brandenburg-nürnbergiſche Kirchenviſitation vom Jahre 1528. Blätter für bayr. K.-G. I (1887) 50 ff.

Meyer Dr Chriſtian, Hohenzolleriſche Forſchungen. Jahrbuch für die Geſchichte des deutſchen Kaiſer- und Königshauſes 1892 f. 7 Bde. Neue Folge von 1902 an unter dem Titel: Hohenz. Forſch., Jahrbuch für Geſchichte der Hohenzollern, insbeſondere des fränkiſchen Zweiges derſelben und ſeiner Lande. München.

Meyer Dr Julius, Die Einführung der Reformation in Franken. Denkſchrift zum Gedächtnis an den 350. Jahrestag des Todes Markgraf Georg des Frommen. Ansbach 1893.

Muck Georg, Beiträge zur Geſchichte von Kloſter Heilsbronn. Ansbach 1859.

— Geſchichte von Kloſter Heilsbronn von der Urzeit bis zur Neuzeit. 3 Bde. Nördlingen 1879 ff.

Neudecker Dr Chr. Gotthold, Urkunden aus der Reformationszeit. Caſſel 1836.

Neuſtadt Ludwig, Markgraf Georg von Brandenburg als Erzieher am ungariſchen Hofe. Breslauer Diſſertation 1883.

Öſterreicher P., Urkundliche Nachrichten von dem ehemaligen Kloſter Frauenaurach. Archiv für bayreuth. Geſch. u. Altertumskunde. 1. Bd, 2. u. 3. Heft. Bayreuth 1828 u. 1830.

Paſtoralblatt des Bistums Eichſtätt 1854—1904; zitiert als E. P.-Bl.

Pressel Th., Joh. Brenz. Anecdota Brentiana. Ungedruckte Briefe und Bedenken. Tübingen 1868.

Ranke Leopold v., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd II u. III. 7. Aufl. Leipzig 1894.

Reinhard Joh. Paul, Beyträge zu der Historie des Frankenlandes und der angränzenden Gegenden. 1. Bd. Bayreuth 1760.

Rentsch Joh. Wolfg., Brandenburgischer Cedernhain ꝛc. Barent (Bayreuth) 1682.

Riederer J. B., Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte. 3 Bde. Altdorf 1764—1766.

Sax Julius, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt 745—1806. Landshut 1884.

Schiller Dr Ludw., Die Ansbacher gelehrten Schulen unter Markgraf Georg von Brandenburg. Programm zur Schlußfeier des Jahres 1874/1875 an der höheren Studienanstalt zu Ansbach.

Schornbaum Dr Karl, Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg vom Beginne seiner selbständigen Regierung bis zum Nürnberger Anstand. München 1906, Ackermann. (Zitiert als Schornbaum, Markgraf Georg.)

— Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung in den Jahren 1524—1527. Erlanger Dissertation 1900. (Zitiert einfach als Schornbaum.)

Schülein J. H., Fränkische Reformationsgeschichte ꝛc. Nürnberg 1731. (Das benutzte Exemplar aus der Universitätsbibliothek Erlangen ist von S. 143 an mit Tinte nachpaginiert.)

— Leben und Geschichte des weiland durchlauchtigsten Marckgraff Georgens, zugenannt der Fromme ꝛc. Frankfurt u. Leipzig 1729.

Spies Joh. Jak., Brandenburgisch-historische Münzbelustigungen. 5 Bde. Ansbach 1768—1774.

Spieß Philipp Ernst, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Bayreuth 1791.

Steichele Dr A., Das Bistum Augsburg. 3 Bde. Augsburg 1872.

Stillfried Dr R. G., Kloster Heilsbronn. Ein Beitrag zu den Hohenzollerischen Forschungen. Berlin 1877.

Stoy Dr Steph., Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. Jena 1888.

Strebel Johann Sigm., Kurz gefaßter Begriff der Historie des S. Gumprechts-Stiffts zu Onolzbach zu gefälligem Gebrauch bey instehender Einweyhung der neu erbauten Stiffts-Kirchen. Schwabach 1738.

Suttner Joh. Gg., Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Bistum Eichstätt, abgedr. im Eichstätter Past.-Bl. 1869 u. 1870. (Zitiert als E. P.-Bl.)

Teichmann J. E., Historische Beschreibung des alten Frauencloſters Himmelkron in dem Markgrafthum Brandenburg-Culmbach. Bayreuth 1739.

Thomas Max, Markgraf Kasimir von Brandenburg im Bauernkriege. Breslauer Dissertation. Gotha 1897.

Tschackert Paul, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen. Bd II. Leipzig 1890.

Vogtherr Dr Friedr., Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth. Kolde, Beitr. zur bayr. K.-G. II (1896).

Voigt Johannes, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach. Berlin 1852.

Von der Lith J. W., Erläuterungen der Reformationshistorie (1524—1528). Schwabach 1733.

Weber Dr Heinrich, Das Bistum und Erzbistum Bamberg, seine Einteilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse. Bamberg 1895.

Westermayer H., Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528—1533. Erlangen 1894. (Der erste Teil, handelnd von der Visitation, ist auch als Erlanger Dissertation erschienen.)

Winkelmann Otto, Der Schmalkaldische Bund, 1530—1532, und der Nürnberger Religionsfriede. Straßburg 1892.

Wunderlich Joh. Gg, Etwas zur kirchlichen Verfassung der Stadt Wunsiedel um die Zeit der Reformation nach einer Urkunde vom Jahre 1528. Erlangen 1784, im Heumonat.

Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgeg. von Dr Theod. Brieger und Lic. Bernh. Beß. Bd VIII u. XIII. Gotha 1886 u. 1892.

Erstes Buch.

Die Regierungszeit des Markgrafen Kasimir.

Erstes Kapitel.

Die religiösen Zustände des Landes vor dem Beginne der neuen Bewegung.

Die Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach, durch das in ihrer Mitte liegende Gebiet der freien Reichsstadt Nürnberg in zwei Teile geschieden — ob und unter dem Gebirge —, gehörte vor der religiösen Umwälzung des 16. Jahrhunderts in kirchlicher Hinsicht vier verschiedenen Bistümern an: Augsburg, Bamberg, Eichstätt und Würzburg. Das ganze Fürstentum auf dem Gebirge (Kulmbach) sowie der nördlich gelegene Teil des unteren Fürstentums gehörten zu Bamberg[1]; der östliche Teil mit den Dekanaten bzw. Dekanatsteilen Gunzenhausen, Wassertrüdingen, Eschenbach, Weißenburg und Altdorf stand unter dem Bischofe von Eichstätt[2]; im Süden begegnen wir bei der Stadt Feuchtwangen der Augsburger Diözese, während der ganze Westen des unteren Fürstentums mit der Landeshauptstadt Ansbach[3] zum Bistume Würzburg gerechnet wurde.

Die Zahl der über das ganze Land verstreuten Klöster und Stifte war ziemlich beträchtlich[4]. Cistercienser, Benediktiner, Franziskaner, Pauliner-Ere-

---

[1] Näheres hierüber bei Weber 158—159; vgl. auch 246—248 und 258—264 (über die markgräfl. Patronatsansprüche).

[2] Suttner, Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Eichstätt für das Jahr 1480, Eichstätt 1879.

[3] Die Hauptstadt Ansbach, in welcher seit 1775 den Katholiken die Ausübung ihrer Religion als cultus privatus gestattet war, kam erst am 7. September 1808 durch Pius VII. an die Diözese Bamberg (Weber 218).

[4] Eine Zusammenstellung derselben gibt Schornbaum S. 142—145 A. 42. Demgemäß besaßen die Cistercienser Heilsbronn, die Benediktiner Heidenheim, Ahausen a. d. Wörnitz, Solnhofen, Wülzburg, Münchsteinach und Münchaurach, die Franziskaner Hof, Sparneck und St Jobst, die Pauliner-Eremiten Anhausen a. d. Jaxt, die Karmeliter Neustadt a. K., die Augustiner Kulmbach und Langenzenn. Benediktinerinnen waren in Kitzingen, Cistercienserinnen

miten, Karmeliter und Augustiner hatten Niederlassungen, während die weiblichen Orden sich auf die Benediktinerinnen, Cistercienserinnen, Dominikanerinnen, Augustinerinnen und Prämonstratenserinnen verteilten. Dazu kamen noch die beiden Kollegiatstifte Feuchtwangen und St Gumpert in Ansbach. Alle diese Klöster, vornehmlich aber die bedeutenderen, bildeten eine reiche Steuerquelle für die markgräfliche Finanzkammer, wie uns die Rechnungen des Klosters Heilsbronn in beweglichen Worten erzählen [1].

Ursprünglich standen die meisten Ordensniederlassungen unter dem Schutze des Reichsoberhauptes oder des betreffenden Diözesanbischofes. Um aber größeren Einfluß auf dieselben ausüben zu können, suchten die Markgrafen diese Schutzherrschaft selber zu erwerben. So stellte sich ca 1504 Auhausen an der Jaxt unter ihren Schutz [2]; Solnhofen folgte drei Jahre später — 11. März 1507 [3] —, und 1523 gelang es dem Markgrafen Kasimir nach längeren Verhandlungen, auch auf Wülzburg die Hand zu legen: 20. Oktober. Er bekam außer der Advokatie auch das Recht der Abtsernennung, ließ aber sofort das Kloster inventarisieren (28. Oktober) und die Verhandlungen wegen Umwandlung in ein weltliches Chorherrenstift beginnen. Abt Veit von Gebsattel resignierte am 24. April 1524 gegen eine Jahrespension von 400 Gulden zu Gunsten des markgräflichen Bruders Gumpert, zog den Habit aus, heiratete seine bisherige Konkubine und führte eine Wirtschaft in dem benachbarten Berolzheim. Papst Klemens VII. genehmigte nach längerem Zögern am 4. September 1526 die Umwandlung [4].

---

in Hof, Birkenfeld, Frauenthal und Himmelskron, Dominikanerinnen in Frauenaurach und Dorfkemnaten, Augustinerinnen in Königshofen und Prämonstratenserinnen in Sulz.

[1] Vgl. auch die diesbezüglichen Aufzeichnungen des Abtes Sebald Bamberger, abgedruckt bei Stillfried 241—305, auszugsweise bei Muck, Beiträge 112—127, und nach letzterem auch in E. P.-Bl. 1869, 197. In den Klosterrechnungen selber begegnen wir gewaltigen Ziffern von Geldvorschüssen und Leistungen an den Markgrafen, begleitet von Stoßseufzern des Abtes, wie: „O Gott, schau auf unsere Bedrückungen — o Gott, richte unsere Sache — o Markgraf, o wahrhaft teuflische Erpressungen, o tyrannische Bedrückungen" ꝛc. ꝛc.

[2] Bossert, Kloster Auhausen 145. [3] Hirschmann 74.

[4] Die Originalurkunden hierfür befinden sich im k. Kreisarchive Nürnberg, Wülzburger Klosterakten XIV 1—11; ein Teil derselben ist abgedruckt bei Jung 181—229 und Falckenstein, Urkunden und Zeugnisse Nr 419 ff. Derf., Antiqu. Nordg. IV 419 ff; vgl. auch Groß, Regentenhistorie 320—321. E. P.-Bl. 1870, 4. Sax 368 u. 384—385. Schorubaum 9 und S. 133—136 A. 14a. Meyer, Hohenzoller. Forschungen I 444 (N. F.). Über das fernere Schicksal des Veit von Gebsattel enthält Kilian Leib in seinen Annales minores (ad ann. 1524, Sammelblatt d. Histor. Ver. Eichstätt II 57) eine kleine Notiz; gest. 1539, einige Tage nach Ostern (Originalschreiben seiner Brüder wegen teilweiser Überlassung seiner Pension s. d. im Nürnberger Archiv a. a. O. XV 13). Das Urteil des Kilian Leib über den ganzen Handel s. bei Döllinger, Beiträge ꝛc. II 494.

Das religiös-sittliche Leben war in den einzelnen Klöstern des Landes verschieden. In manchen herrschte ein ganz guter Geist, andere hinwiederum standen nicht auf der Höhe der Zeit. In Wülzburg liebte der Abt die Jagd und — die Weiber, die Mönche folgten seinem Beispiele, und bald gereichte das Leben derselben der ganzen Gegend zum Ärgernisse. Kein Wunder, schreibt ein Zeitgenosse [1], daß dieses Stift zu Grunde geht: was ich seit 50 Jahren an dortigen Mönchen kennen lernte, macht dem Namen „Wildsberg" alle Ehre; waren lauter „Wild" und „Wüst". In Heilsbronn hielt zwar der Abt Johann Wenk strenge Zucht [2], allein die Bacchanalien und Orgien, welche der Ansbacher Hof häufig genug dort abhielt, mußten auf den Klostergeist zersetzend wirken. Die neue Lehre tat dazu das Ihre. Auf direktem Wege war sie durch einen Klosterstudenten, Kaspar Löhner, 1518 von Wittenberg aus eingeschleppt worden [3]. Der einflußreiche Prior und nachmalige Abt Schopper, der in Heidelberg mit dem „Evangelion" bekannt geworden war, bot seinen ganzen Einfluß auf, sie in und außerhalb des Klosters zu verbreiten, wenngleich er die vollen Konsequenzen nie zog [4]. Der Klosterrichter Hans Hartung [5], seit 1523 definitiv in Klosterdiensten angestellt, unterstützte die Vorgenannten, soweit es ihm nur möglich war. Mehr und mehr drang also die neue Lehre in das Kloster ein, bereits 1520 war der Personalstand von 72 auf 23 Mönche herabgesunken [6], und 1524 liefen gleich 14 Mönche in einer Nacht davon [7]. Wohl ließ Markgraf Kasimir auf Ansuchen des Abtes den einen oder den andern dieser fugitivi aufgreifen und ins Kloster zurückliefern: gewonnen war damit nichts.

---

[1] Aufzeichnung des Kilian Leib ebd. 606, ferner im E. P.-Bl. 1870, 10; vgl. daselbst S. 4. Kurze Notizen über Wülzburg: im Histor. Ver. von Mittelfranken XIII 1—10; Kalender f. kath. Christen XXVIII, Sulzbach 1868, 74—80. Wilh. Korte, Altes und Neues über Wülzburg, Ansbach 1869.

[2] Muck II 257; vgl. auch S. 101 (wo er Wenk einen „ehrenwerten Charakter" nennt). Schornbaum 25.

[3] Löhe 56. Kraußold 20. E. P.-Bl. 1869, 212.

[4] Schopper wollte unter anderem das Klosterleben und die Fronleichnamsprozession beibehalten, auch sprach er sich 1524 noch sehr warm für die Ohrenbeicht aus. Anderseits suchte er auch mit Rom in Fühlung zu bleiben. Vielleicht kommt daher das scharfe Urteil Langs (II 15, aufgenommen in E. P.-Bl. 1869, 212), der ihn einen „Liebhaber der Frauen, Mantelträger und Hofschmeichler" nennt.

[5] Hartung hinterließ uns eine Reihe von Tagebüchern und sechs handschriftliche Bände geistlicher Lieder. Er war ein begeisterter Anhänger der neuen Richtung. Gest. 1554, 15. Oktober, 61 Jahre alt; vgl. Muck I 268—270.

[6] Schornbaum 25.

[7] Das Schreiben Wenks, worin er diese Begebenheit erzählt, ist gerichtet an den Abt von Schönthal und datiert vom 4. Januar 1525; abgedruckt bei Hocker 263 bis 264; vgl. Stillfried 26; Muck I 288; II 255—256; E. P.-Bl. 1869, 212.

Der Prior in Anhausen an der Jaxt war, wie berichtet wird, „kein Aszet; für das genus femininum hatte er eine schwache Seite", und von Wissenschaft verstand er blutwenig: fand man ja angeblich in seinem Nachlasse kein anderes Buch als das Brevier. Als die neue Bewegung auch an der Pforte seines Klosters pochte, hielt er zwar am alten Kirchenglauben so standhaft fest, daß ihn die Neuerer nur den „gottlosen Mönch" nannten; allein auch sein Konvent lichtete sich mehr und mehr[1]. Es waren eben so viele ohne Beruf, lediglich der Versorgung wegen in das Kloster gegangen; ihnen war deshalb die Lehre von der „evangelischen Freiheit" hoch willkommen.

Das Chorherrenstift Feuchtwangen war als das „unruhige Kapitel" bekannt; Konkubinenwesen, Kartenspiel und Trinkgelage konnten den Ruf desselben nicht fördern. Mögen auch die traurigen Details, welche die neugläubige Partei in ihren verschiedenen Beschwerdeschriften anführt, sehr stark aufgebauscht sein: es bleibt immer noch genug übrig, um von einer Verweltlichung des Stiftes reden zu können[2].

Auch einzelne Frauenklöster hatten, wie es scheint, Einbuße an ihrem Ordensgeiste erlitten. In Frauenaurach war bereits 1497 „wegen Abfalls von den Anstalten der Religion und des Lebens Ehrbarkeit" eine Reform versucht worden. Sie scheint nicht viel geholfen zu haben; denn zwei Jahre später — 26. Juni 1499 — ließ der Markgraf den Nonnen bedeuten: wenn sie ihr ungehorsames Wesen gegen die Priorin fortsetzten, werde er mit Kerkerstrafen einschreiten. 1504 war neue Visitation; der Konvent wurde mit dem Bann belegt, bis er „zum Gehorsam des Ordens nach der Regel und der Verfassung demütig" zurückkehre. Das Kloster appellierte an — den Markgrafen. Klosterfrauen, welche gegenüber geistlichen Verfügungen ihrer Vorgesetzten an die weltliche Obrigkeit sich wenden, haben den Ordensgeist längst verloren. 1518 wollte der Dominikanerprovinzial abermals visitieren; wieder wendet sich das Kloster an den Markgrafen, er möge doch als „Schutz- und Erbherr" Visitation

[1] Bossert, Kloster Anhausen 145—146.

[2] Frankonia I 91—92. Jakobi 48 u. 200. Steichele III 380 ff. Schornbaum S. 156 A. 65 u. 67. — Daß übrigens von den ausgesprungenen Mönchen und Nonnen viel auf die Klöster hinaufgelogen wurde, darf uns nicht wundernehmen. Man vergleiche nur die Chronik des M. Enoch Widmann, abgedruckt in Meyers Hohenzollerischen Forschungen II 1—128 u. 230—434, der S. 105 (Tischgebet der Mönche: Deo gratias, qui nos satias de labore rusticorum, quorum utimur uxorum in saecula saeculorum!) und S. 237 (unterirdischer Gang zwischen dem Manns- und Frauenkloster in Hof, durch den die Mönche in letzteres kamen, um mit den Nonnen zu baden und „seltsame kurzweil" zu treiben!) sich ausdrücklich auf die Aussagen abgefallener Mönche beruft. Hat ja auch Luther nach seinem Abfalle das Ordensleben und die katholische Lehre über den Ordensstand entstellt: s. Denifle, Luther und Luthertum in der ersten Entwicklung I, 1. Abt.², Mainz 1904, 40 ff.

und allenfalls zu befürchtende „Versperrung" nicht zulassen: 1. März 1518[1]. Für Birkenfeld wurde 1520 der bereits erwähnte Kaspar Löhner durch die Verwendung des Würzburger Bischofs (!) als Seelsorger angestellt: 1524 mußte er auf die Klagen des Klostervisitators entfernt werden[2].

In andern Klöstern hinwiederum scheint ein guter Geist geherrscht zu haben. Es sei hier nur hingewiesen auf die Kämpfe, welche Ahausen an der Wörnitz wegen Beibehaltung der Ordenstracht führte; auch das Gumpertusstift wehrte sich, wie wir noch sehen werden, lange und energisch gegen Zulassung des als lutherisch bekannten Johann Rurer auf die Stadtpfarrei Ansbach.

Der Weltklerus, auf den wir durch Rurer hingewiesen werden, bietet durchaus kein erfreuliches Bild. Aus einem dicken Bande von Visitationsakten, aus dem Jahre 1480 stammend[3], können wir mit Bezug auf die Eichstätter Diözese diesbezüglich folgendes feststellen:

1. Im allgemeinen herrscht Armut unter dem Seelsorgsklerus. Denn die größeren Pfarreien sind entweder Klöstern oder Stiften inkorporiert oder im Besitze von Domherren, Doktoren ꝛc., die niemals präsent sind, sondern nur durch einen kärglich besoldeten Vikar vertreten werden. Die kleineren Pfarreien ertragen regelmäßig kaum 30 Gulden im Jahre; auch sind die Lasten verhältnismäßig bedeutend[4].

---

[1] Österreicher I, 3. Hft, 56—62.

[2] Löhner hatte die Pfarrei Unternesselbach erhalten, mit welcher die Seelsorge des Klosters Birkenfeld verbunden war. Von hier kam er nach Hof (Lehnes 36 A.), und zwar ad divum Michaelem (K. v. Lilien 9).

[3] Derselbe, verfaßt von dem Kanonikus Dr Johann Vogt (gest. 13. August 1505; E. P.-Bl. 1864, 144), befindet sich im Eichstätter Ordinariatsarchive. Im Auftrage des Bischofes Johann III. von Eich durchzog Vogt vom 26. Juli 1480 an als Visitator in schneller Reihenfolge die Pfarreien der ganzen Diözese. Diese an Ort und Stelle aufgenommenen Originalprotokolle sind von großer kulturgeschichtlicher Bedeutung. Das E. P.-Bl. 1902, 1903 und 1904 brachte interessante Bearbeitungen desselben von Buchner unter dem Titel: „Kirchliche Zustände in der Diözese Eichstätt am Ausgange des 15. Jahrhunderts". Übrigens hatte bereits Suttner im E. P.-Bl. 1869, 137—141 diese Visitationsprotokolle verwertet.

[4] Vgl. auch Buchner, Die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse des Klerus in der Eichstätter Diözese am Ausgange des 15. Jahrhunderts (Theologisch-praktische Monatsschrift, Passau, XII 543—552) und E. P.-Bl. 1903, 2 f. Die Kongrua war durch Johann III. von Eich für Kuratbenefizien auf 45, für Inkuratbenefizien aber auf 36 fl. festgesetzt worden; die Verordnung war aber 1480 noch nicht durchgeführt, vielmehr war damals noch die Kongrua für Pfarreien 30 fl. Wenn nun auch selbstverständlich die Geldverhältnisse damals ganz andere waren als heutzutage, so vermögen wir doch die Ansicht Buchners (E. P.-Bl. 1903, 36), eine Kongrua von 30 fl. damaligen Wertes habe soviel, wenn nicht gar mehr bedeutet als eine heutige Kongrua von 1800 bis 2000 Mark, nicht ganz zu teilen. Außerdem finden wir Benefizien

2. Durchgreifende theologische Bildung fehlt überall. Die meisten Kandidaten lassen sich weihen, wenn eben ein Weihbischof sich findet, oft auf fingierte Titel hin, die gar keine Bedeutung haben. Benefizien werden errichtet, ohne daß sie wegen mangelnder Dotation vom Bischofe konfirmiert werden können. Gleichwohl lassen sich vagierende Priester auf denselben nieder, auch wenn sie nicht von dem Einkommen leben können. Kapläne, socii divinorum genannt, ziehen im Lande herum und verdingen sich nach Dienstbotenart bei den einzelnen Pfarrern.

3. Die Unwissenheit ist groß, von Büchern vielfach keine Rede, der moralische Schmutz an vielen, ja sehr vielen Orten geradezu horrend. Das Konkubinenwesen hatte einen sehr großen Umfang angenommen, Kartenspiel, Trinkgelage und Raufereien unter dem Klerus sind öfters verzeichnet.

4. Die Gotteshäuser entbehren oft des Allernötigsten und starren von Schmutz: sogar Würmer findet der Visitator öfters im Ziborium![1] Das Ein-

---

unter 18 fl., Pfarreien mit kaum 26 fl. Jahreserträgnis. Nur neun Pfarreien sind mit einem Einkommen von über 40 fl. genannt. Ein Vikar (Pyrbaum) erhält von dem Erträgnisse der Pfarrei (40 fl.) gar bloß 12 fl. Als Idyll eines Pfarrhauses können wir die Schilderung von Laibstadt betrachten: Dos quasi solio aequata; nam superior pars domus, videlicet tectum, omnino cecidit. Nemo per horam amplius securus est in domo. Vicarius cogitur de nocte extra domum in quodam stabulo porcorum (!) dormire et socius cogitur stare in Haideck et inibi recipere expensas (E. P.-Bl. 1903, 3—4). Patron der Pfarrei war der Eichstätter Dompropst! Als am 22. Dezember 1528 der Amtmann von Wunsiedel über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen berichtete, bemerkte er von dem Pfarrer von Bernstein: „Ain arm man, hat sein narung fast vom tischerwerk, dan das usheben der pfarr gering" (Wunderlich 57). Patron war — der Abt von Waldsassen!

[1] Aus dem Visitationsprotokolle Vogts seien nur einige Stichproben gegeben. Die Ortschaften gehören zwar territorial nicht mehr zur Markgrafschaft, zeigen aber doch, wie manche damaligen Landpfarrer mit dem Sanktissimum umgingen. Receptaculum sacramenti est eburneum, et particule reperte propter nimiam vetustatem videbantur corrose et nigre (Kirchbuch Fol. 15^{b}); ähnlich Fol. 22^{b} von Stadorf; receptaculum sacramenti fuit cupreum et deauratum; particule sacramenti eukaristie propter vetustatem ad invicem connexe fuerunt wier klebent et quasi nigre videbantur (Wissing, 26^{a}); inter particulas sacramenti eukaristie reperi duas corrosas a vermibus (Walhing = Oberweiling, 39^{a}), ebenso Krappenhofen: inter particulas aliquas corrosas a vermibus et fractas (40^{b}; vgl. 52^{b} von Reichertshofen); receptaculum sacramenti eukaristie fuit cupreum et deauratum et reperi inter particulas albam vermem (52^{a}, Berngau); inter particulas sacramenti reperi visibiliter vermes duas vel tres albas (48^{b}, Rohrenstatt); in eo (sc. receptaculo) reperi IV^{or} particulas sacramenti, que a vermibus aperte corrose videbantur et tam fortiter condependebant, quas non potui movere a loco in ipso receptaculo, et etiam immundum erat receptaculum ab intra a pulveribus ac a mortuis vermibus (43^{a}, Ruttmannshofen, primaria). Für das Gebiet von Brandenburg und Nürnberg vergleiche man die Einträge bei den Pfarreien Alfeld (57^{a}), Etzelfeld (59^{b}),

kommen der Kirchen ist minimal, und das wenige vielfach in sehr unzuverlässigen Händen: bei Bekannten und Verwandten des Kirchenpflegers. Anderseits ist aber auch eine lebendige Bautätigkeit wahrzunehmen, Neubauten und Restaurationen werden uns mehrere genannt [1].

5. Die Pastoration ist gleich null; kaum 100 Personen gehen während des Jahres zu den heiligen Sakramenten. Für Predigten war wenigstens in den Städten durch Prädikaturbenefizien gesorgt; Ablaßverkündigungen, die sich allmählich zu einer Landplage auswuchsen, nahmen der Predigt über das Evangelium und dem Unterrichte sehr viel Zeit weg [2].

Mangel an Einkommen, Überfluß an Priestern, Bedrückungen seitens der Patrone, der Adeligen und der Landesherren erzeugten im Vereine mit der Pluralität der Benefizien und der dadurch hervorgerufenen schamlosen Pfründenjägerei in dem niederen Klerus gegen den besser situierten höheren (Domherren, Doktoren ꝛc.) einen wahren Haß, der sich in Pasquillen und Schmähschriften äußerte [3].

Wie es nun im Bistum Eichstätt aussah, ebenso stand es auch in den drei andern für unser Gebiet in Betracht kommenden Diözesen; der Unterschied liegt nur darin, daß in Eichstätt ein sehr gut kirchlich gesinnter Bischof regierte, während man den andern Bischöfen nicht gerade immer dasselbe Lob spenden kann. In Würzburg wurde noch 1523 ein unmittelbarer Schüler Luthers, Johann Poliander, Domprediger; er eiferte gegen Heiligenverehrung und Mönchtum, während der Weihbischof Dr Johann Pettendorfer die neue Lehre tatkräftigst verbreitete [4]. Ja dem Bischofe Konrad von Thüngen wird —

Eschenfelden (60[b]), Eschenbach bei Pommelsbrunn (61[b]), Mögeldorf bei Nürnberg (66[a]), Ohlangen bei Thalmässing (87[a]) ꝛc. Diese wenigen Beispiele dürften genügen. Der Ausdruck ornatus immundi oder omnino immundi propter sudores kehrt dutzendmal wieder.

[1] Vgl. Buchner, Kirchenbauten und Kirchenfabriken in der Eichstätter Diözese vor 400 Jahren (Beilage zur Augsburger Postzeitung 1902, Nr 45 u. 46).

[2] In einem alten Pfarrbuche sind eine Reihe derselben vermerkt: für die herzoglich bayrischen Lande, die Domkirche in Eichstätt, das Spital auf dem St Bernhard, das Heiliggeistspital in Rom, ferner für Spitäler des hl. Antonius, des hl. Valentin ꝛc. E. P.-Bl. 1869, 141. Vgl. auch den Tractatus contra questores, in welchem der Eichstätter Dominikaner P. Schwarz Bischof Wilhelm von Reichenau (1464—1496) auf das gesetzwidrige Treiben der Ablaßquästoren aufmerksam machte. Ms in der k. Staatsbibliothek Eichstätt; vgl. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters IV 233 A. 5.

[3] E. P.-Bl. 1869, 141.

[4] Vgl. Kolde, Ein evangelisch gewordener Weihbischof von Würzburg (Beitr. z. bayr. K.-G. III 49—52). Engelhardt 1—18. Kolde, P. Speratus und J. Polianders als Domprediger in Würzburg (Beitr. z. bayr. K.-G. VI 49—75; 89—91 steht auch ein kleiner Nachtrag über Pettenkofer). — Verordnungen über das Leben der

vielleicht mit Unrecht — nachgesagt, er habe 1525 sein Hochstift in ein weltliches Fürstentum verwandeln wollen[1]. Auch in Augsburg wurde noch 1520 Urbanus Regius als Domprediger angestellt, obwohl er damals bereits der Hinneigung zur „neuen Lehre" verdächtig war. Bischof Christoph von Stadion selbst galt, wenn auch mit Unrecht, als geheimer Anhänger Luthers. Unter dem Einflusse der Humanisten und namentlich des Erasmus von Rotterdam stellte er sich auf die Seite jener Mittelpartei, welche durch Gewährung der Kommunion sub utraque, der Priesterehe und der deutschen Sprache bei der Liturgie die Protestanten zu gewinnen hoffte[2]. Von dem Markgrafen Kasimir wurde er, wohl wegen seines irenischen Standpunktes, im Gegensatze zu den andern Bischöfen mit einem gewissen Entgegenkommen behandelt. In Bamberg war der Bischof Georg mehr Humanist als Bischof. Anhänger Luthers trafen sich noch 1520 an seinem Hofe; der ganz evangelisch gesinnte Hans von Schwarzenberg blieb unbehelligt in Amt und Würden; Hofkaplan Burkhard und Vikar Zertlin machten aus ihrer lutherischen Gesinnung kein Hehl; Domherren, wie Andreas Fuchs, waren als eifrige Lutheraner bekannt, und Johann Schwanhausen, „der Reformator Bambergs", konnte ungestört den Samen des „Evangeliums" ausstreuen. Selbst Weigand von Redwitz, der am 18. Juni 1522 den Stuhl des hl. Otto bestieg, ließ ihn gewähren, bis der Forchheimer Aufstand (1524) auch ihm, wie es scheint, die Augen öffnete[3]. Weitsichtigkeit war nun einmal nicht die hervorragendste Eigenschaft der deutschen Bischöfe, und auch die fränkischen haben hierin keine besondere Ausnahme gemacht.

Um aber nicht ungerecht über sie zu urteilen, darf man ja nicht übersehen, daß ihnen durch den weltlichen Territorialherrn, der damals bereits mit Vorliebe in seinem Lande bzw. Ländchen den summus episcopus spielte,

---

Geistlichen und gegen das Konkubinenwesen waren wohl 1521 bzw. 1523 für das ganze Bistumsgebiet erlassen worden, fanden aber nicht viel Beachtung. Würzburger Chronik II, Würzburg 1849, 10 u. 16—17.

[1] Schornbaum 70.

[2] In der Augsburger Postzeitung 1896, Beilage Nr 5—10 erschien ein mit A. R. gezeichneter Aufsatz unter dem Titel „Christoph von Stadion, Bischof von Augsburg, und seine Stellung zur Reformation". Aus demselben sei hervorgehoben, daß Stadion am 1. Oktober 1517 eine Synode in Dillingen hielt und zur Hebung der Kirchenzucht eine Visitation seiner Diözese anordnete. Die Annahme, daß Stadion ein geheimer Lutheraner war, läßt sich nach diesen Ausführungen nicht mehr halten. In Theorie war er ja zur weitest gehenden Nachgiebigkeit, soweit sie ohne Preisgabe des Dogmas geschehen konnte, bereit, praktisch aber hielt er sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Reichstagsabschiede, namentlich jenes von 1530.

[3] Erhard, Johannes Schwanhausen, der Reformator Bambergs (Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. III 1—23 u. 55—74); vgl. Löhe 55 u. 60—65; Engelhardt 19 bis 38; Looshorn IV 456—542.

vielfach in mehr als einer Beziehung die Hände gebunden waren. Das gilt besonders von den brandenburgischen Markgrafen. Schon bei Albrecht Achilles (gest. 1486, 11. März) sehen wir die Anfänge des Ansbachischen Kirchenregimentes. Er setzt sich hinweg über kirchliche Freiheit und Immunität, besteuert den Klerus für die Türkenhilfe (1481), verlangt die Stellung von Pferd und Wagen für die Kriegsbedürfnisse, läßt ihn zu den Gemeindelasten heranziehen und verhängt über die Widerspenstigen Temporaliensperre. Lassen die Bischöfe Opferstöcke in den Kirchen aufstellen, dann verbietet er es oder nimmt das Opfergeld für sich; wird Bann oder Interdikt über ihn verhängt, setzt er sich jahrelang darüber hinweg und zwingt den Klerus zur Verletzung des Interdiktes. Berüchtigt ist ferner der Priestereid, den er jedem auflegte, der um eine markgräfliche Pfründe sich bewarb. Inhaltlich desselben durfte der Petent nur an das Gericht der Landesherrschaft gehen, von demselben nicht appellieren und auch gegen die markgräflichen Untertanen das geistliche Gericht der Bischöfe nicht anwenden; falls er die Residenzpflicht nicht halte, sollte die Pfründe ohne weiteres als dem Landesherrn heimgefallen gelten[1]. Grundsatz des Markgrafen war: „Man muß die pfaffen penntig machen, es geschehe durch lieb oder durch leid: sie wurden sunst zu halsstark.“[2]

Die markgräflichen Beamten wendeten derartige Verordnungen gern und soweit als möglich in verschärfter Weise an. Schon 1480 klagt der Stadtpfarrer von Schwabach, Petrus Link, darüber dem bischöflichen Visitator. Vogt und Rat, sagt er, verhindern jede Zitation an das geistliche Gericht in Eichstätt, lassen an Sonn- und Feiertagen scharwerken, zwingen den Klerus, Exkommunizierten die heilige Kommunion zu reichen, ja als einmal der Pre-

---

[1] Über diese Verfügungen Näheres bei Looshorn IV 360—384. Der Chorherr Dr Theodor Morung schrieb gegenüber den Bedrückungen des Markgrafen ein Pasquill unter dem Titel: „Der Passion unser Herrn der Priester unter der Herrschaft des Markgraven secundum Matheum“, worauf dieser antworten ließ mit „der Passion unsers Herrn Markgrafen unter den Fürsten der Priester Annas und Cayphas secundum Ioannem“ (Looshorn IV 375). Dieser Morung wurde von vielen protestantischen Schriftstellern (Schülein [Schuelinus], Fränk. Ref.-Gesch. 12—13. Löhe 48. Kraußold 15—17 u. a.) als ein Vorläufer des „Evangeliums“ gefeiert; Kraußold verfaßte über ihn eine eigene Schrift unter dem Titel: „Dr Th. Morung, der Vorbote der Reformation in Franken“ (2 Tle, Erlangen 1877—1878), allein schon Kolde bezweifelt diese Auffassung in seinen Beitr. z. bayr. K.-G. I 143, und neuerdings hat Looshorn (IV 375—382 u. 922—924) dieselbe endgültig abgetan. Morung zeigt sich vielmehr als Verfechter der kirchlichen Freiheit gegenüber den Vergewaltigungen des Markgrafen. Übrigens hatte Markgraf Friedrich, der Morung so bitter verfolgte, Zeit, auf der Plassenburg über die Wandelbarkeit fürstlicher Macht nachzudenken. Morung starb am 8. Oktober 1508. [2] Looshorn IV 384.

diger über die bischöfliche Jurisdiktion sprach, ließ ihm der Amtmann ein derartiges Thema ein für allemal untersagen[1].

Zu all den geschilderten Mißständen kam noch die Korrumpierung der öffentlichen Moral. In den Frauenhäusern machte sich die Prostitution in schrecklicher Weise breit, die Syphilis, Franzosenkrankheit genannt, forderte ungeheure Opfer; Raub, Totschlag, Mord waren an der Tagesordnung. Die Verwüstungen, welche die fortwährenden Fehden des Adels, die Raubritter und die Lanzknechte auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit anrichteten, sind noch weit größer und furchtbarer als das Niederbrennen ganzer Dörfer. Nichts galt diesen Scharen mehr als heilig, die Hauptleute selbst gaben oft das schlechteste Beispiel — auch im markgräflichen Heere[2]. Diese allgemeine Demoralisierung mußte ein schlechtes Ende nehmen.

Leider sah es im Punkte der Moral auch an den Fürstenhöfen sehr traurig aus: Unmäßigkeit und Unsittlichkeit gingen Hand in Hand — auch in Ansbach. Am 27. November 1504, berichtet uns Abt Sebald von Heilsbronn, kam Prinz Georg, nachmals der „Fromme" genannt, mit 100 Reitern in das Kloster. Nach dem Essen verteilten sich die Scharen zu viehischen Ausschweifungen: inhumana et abominabilia, imo pecoribus horrenda practicantes. Der Prinz soff mit etwa 16 seiner Gefährten über 80 Maß Wein; dabei zerschlugen sie alles, was ihnen im Wege stand; sie erbrachen unter höllischem Geschrei die Schlösser, lärmten und tobten gleich unbändigen Tieren[3]. Ein halbes Jahr später (25. April 1505) feierte derselbe Georg

[1] E. P.-Bl. 1869, 150. Ähnlichen Klagen begegnen wir in Vogts Visitationsprotokoll sehr häufig. Vgl. auch E. P.-Bl. 1903, 82. Desgleichen finden wir in den Bamberger Dekanatsberichten dieselben Eingriffe in das geistliche Gebiet seitens der markgräflichen Beamten. Looshorn IV 681—684.

[2] Ein altes Volkslied singt von der markgräflichen Soldateska (1504):

„Die Markgräfischen zogen zum erstenmal aus
Gen Waldsachsen für das würdig Gotteshaus;
Das Closter täten sie verbrennen;
Sie raubeten das heilig Sakrament aus
Und wollten's nicht erkennen.
Sie haben unser lieben Frauen Bild
Mit Füßen getreten also wild:
Das geschah wohl in der Heidenschaft nicht.
Hauptmann Bibriz war ein freudiger Mann:
Er leget Priesters Kleider an,
Darinnen tät er tanzen und springen."

Abgedruckt im Archiv f. bayreuth. Gesch. I 2, 152—153; über die Zerstörung Waldsassens vgl. Binhack, Die Äbte des Cistercienserstiftes Waldsassen von 1133 bis 1506 II (Programm des Gymnasiums Eichstätt 1889) 82—90.

[3] Muck, Beiträge 118. Der lateinische Text bei Stillfried 279—280.

mit zwölf Begleitern, von denen neun noch keine 20 Jahre zählten, ebendaselbst seinen Abschied: er ging an den ungarischen Hof. Zum Schlaftrunk wurden in eineinhalb Stunden 126 Maß Wein vertilgt; das Benehmen war tanta bestialitate et inhumanitate, ut melius sit huiusmodi excessiva silere quam piorum aures offendere[1]. 1509 feierte Georg, der sich mittlerweile verheiratet hatte, bei seiner Rückkehr nach Ungarn abermals in Heilsbronn Abschied. 300 Personen, darunter seine Mutter und vier Schwestern, kamen mit. „Keine Zunge vermag es auszusprechen, welche Zügellosigkeiten gleich beim Absteigen von den Wagen und Pferden vorkamen. Da war keine Achtung vor dem Göttlichen und Klösterlichen, bei dem Mahle keine Rücksicht auf Personen und Sitten, keine Tugend, keine Scham und Ehrerbietung dem weiblichen Geschlechte gegenüber. . . . Mit Einbruch der Nacht zog man sich in die Zimmer zurück zur Feier bacchantischer, sarazenischer Feste unter höllischem Geschrei und Gesang. Einige schwärmten, wie von Furien getrieben, im Kloster herum, wüteten gegen alles, was ihnen begegnete, brachen die Türen auf . . ., trugen um Mitternacht die Gefäße heraus vor die Abtei, zerschlugen sie und fielen in die Gossen, einer suchte den andern im Trinken zu überbieten, nur wenige machten eine Ausnahme. Die Damen sahen aus den Fenstern zu.“ [2] Im September 1510 war Markgraf Friedrich mit seinem Sohn Kasimir und seinem Hofstaate in Kadolzburg, „wo sich jedermann, auch das weibliche Geschlecht, von stygischen Furien getrieben, zur Feier der ausgelassenen Bacchanalien in Neuhof (einem Gute des Klosters Heilsbronn) anschickte“ [3]. Wir fragen: wenn man in fremdem Eigentum, im Kloster, derartig sich aufführte, wie mag es dann erst in der Residenz ausgesehen haben! Nicht verschweigen dürfen wir auch, gerade weil die markgräflichen Aktenstücke soviel mit den Konkubinen der Geistlichen herumwerfen, daß am 2. Februar 1520 Kaspar von Aufseß an Kasimir schreibt: ein gewisser Dr med. Wenzeslaus habe bereits in Rom des Markgrafen jüngere Brüder Albrecht und Gumpert zu Huren geführt; er habe ferner geäußert, er werde ihnen trotz ihres Leidens doch solche beilegen[4]. Nun, Suttner hat nicht so unrecht, wenn er meint: „Man weiß manches Üble zu erzählen von den Geistlichen jener Tage. Stören wollen wir niemand dabei, nur verlangen, daß man

[1] Muck a. a. O. 120. Stillfried 283.

[2] Muck a. a. O. 122. Der lateinische Text, von welchem das Angeführte eine (etwas freie) Übersetzung Mucks ist, bei Stillfried 293—294; vgl. übrigens meine Studie in der Augsburger Postzeitung 1904, Beilage, S. 452 f.

[3] Muck a. a. O. Stillfried 294.

[4] Looshorn IV 531. Der betreffende Brief scheint bei der Ausmusterung der Archive übersehen worden zu sein, da sonst das Privatleben der in Betracht kommenden Fürsten immer noch terra incognita ist.

auch der Fürsten jener Tage nicht vergesse; denn neben ihnen besteht noch mancher jener Geistlichen als ‚hochwürdiger Herr'." [1]

* * *

Bereits 1507, am Mittwoch nach Dionysius — 13. Oktober —, hatte Markgraf Friedrich sein Testament gemacht und darin bestimmt, daß die Fürstentümer Ansbach und Kulmbach seinen beiden älteren Söhnen zufallen und die jüngeren Brüder je 20000 Gulden „Deputat" erhalten sollten; jeder Schwester sollten 10000 Gulden als Abfindung gereicht werden [2]. In der Fastnacht des Jahres 1515 wurde er nun von seinen Söhnen Kasimir und Johann als wahnsinnig erklärt und „wegen schwachheit seines leibs" auf der Plassenburg gefangen gesetzt [3]. Die Landstände erklärten sich — 28. März 1515 — damit einverstanden, übernahmen die Schulden und setzten für die Prinzen, welche drei Jahre außer Landes bleiben sollten, eine Regentschaft ein. Sechs Jahre später, am Sonnabend nach dem Fronleichnamstag — 1. Juni — 1521, übernahmen die drei ältesten Brüder, Kasimir, Georg und Johann, im Linzer Vertrage gemeinsam die Regierung. Schon im nächsten Jahre bestimmte der Prager Vertrag vom Mittwoch nach Kantate — 21. Mai — 1522 die Einsetzung einer Statthalterschaft. Da diese aber die hohen Deputate für die Geschwister nicht aufbringen konnte, auch die Regierungsmaschine sehr schwerfällig wurde, übernahm Kasimir im Kadolzburger Vertrage vom Mittwoch nach Allerheiligen — 5. November — 1522, bis die Herrschaft aus ihren Schulden käme, mit unbedingter Vollmacht seiner Brüder die Regierung; in wichtigen Fragen sollte er aber auch dieselben befragen [4].

---

[1] E. P.-Bl. 1869, 199. [2] Lang I 116.

[3] Lang I 119; er „hat fast 20 Jahr auf Plassenburg ein stilles Leben geführt", sagt euphemistisch Rentsch 599. — Vgl. „die Gefangenhaltung Markgraf Friedrichs des Älteren von Brandenburg auf der Plassenburg" in Meyers Hohenzollerische Forschungen 1895, 435—446 (bietet aber nichts Neues).

[4] Lang I 124—156. Voigt I 3—10. — Die Schuldenlast wird verschieden berechnet. Nach Schornbaum (S. 131—133 A. 13) betrug dieselbe 1515 nur 186314 fl. 3 Ort 1 ₰, war aber 1528 bereits auf 551412 fl. 6½ Ort 3½ ₰ gestiegen. Kanzler Vogler berechnete 1531 die Schulden, die während Kasimirs Regierung gemacht wurden, auf ungefähr 286870 fl.; Voigt (I 21 A. 1) aber nur auf 234270 fl. und Lang (II 46) bloß auf 224085 fl., während nach den oben angeführten Angaben Schornbaums die Mehrung 365098 fl. 3½ Ort 2½ ₰ beträgt. Die Gesamtlandeseinnahmen beziffern 1522 nur 63468 fl.; davon verschlang der Verwaltungsapparat bereits 12016 fl. Rechnet man ferner die Deputate der Brüder Kasimirs mit 38378 fl. dazu, dann blieben ihm für die Hofhaltung, die Bedürfnisse des Landes und die Verzinsung der Staatsschuld noch ganze 13000 fl. übrig (Schornbaum a. a. O.). Da begreift man freilich, wie ihn Herzog Wilhelm von Bayern einen „verdorbenen Mann" nennen konnte. Jörg 76.

Geboren 1481, 27. September, als der erste Sohn des Markgrafen Friedrich, hatte er zu Ehren seines mütterlichen Großvaters, des Polenkönigs Kasimir IV., diesen im Hohenzollernhause sonst nicht gebräuchlichen Namen erhalten. Schon mit zehn Jahren bekam er ein Würzburger Kanonikat, dem 1496 ein solches in Augsburg und Bamberg, 1497 ein weiteres in Mainz folgte. Dabei dachte er selbstverständlich nie daran, Kleriker zu werden; gleichwohl behielt er diese fetten Pfründen wenigstens teilweise bis zum Jahre 1509[1]. 1512 wurde er von dem Vater zum Mitregenten ernannt, 1518 feierte er während des Reichstages zu Augsburg unter Entfaltung eines großen Gepränges seine Vermählung mit Susanna von Bayern, der Nichte des Kaisers Maximilian[2].

Kasimir besaß unbestreitbar militärisches Talent; er war ein geschickter Diplomat und verstand auch in Verwaltungssachen ein Wort mitzureden. Daneben führte er, wie allgemein zugegeben wird, eine üppige Lebensweise; er war ein leidenschaftlicher Spieler[3], und eine gewisse Härte des Charakters[4], um nicht mehr zu sagen, zeichnet ihn nicht gerade vorteilhaft aus. Religiöse Gefühle und Bedürfnisse waren ihm fremd, an ihre Stelle trat der kalt berechnende Utilitätsstandpunkt: ist etwas zu gewinnen, dann scheut er nicht einmal vor Verletzung des Grabesfriedens zurück[5]. Die geistlichen Stiftungen seines Landes möchte er bereits 1520 zur Tilgung seiner Schulden verwenden[6], die Territorien der geistlichen Fürsten hätte er am liebsten selber annektiert, Opposition gegen die Bischöfe macht er jederzeit. Unter diesem Gesichtswinkel muß auch seine Stellungnahme gegenüber der religiösen Bewegung betrachtet werden. Inwiefern freilich die Ratgeber an seinem Hofe bestimmenden Einfluß dabei mit auszuüben versuchten, wird sich im Laufe der folgenden Darstellung zeigen.

---

[1] 28. August 1509 resignierte er auf das letzte seiner Kanonikate, jenes in Bamberg, zu Gunsten seines Bruders Albrecht, der es 1511, 10. März, einem andern Bruder, Gumpert, überließ. Looshorn IV 1058 u. 1059.

[2] Vgl. Thomas 1—18. [3] Schornbaum 8.

[4] Sein Vorgehen gegen Kitzingen im Bauernkriege ist bekannt. Auf einen andern Punkt sei hier hingewiesen. 1523 verwendet sich sein Bruder Albrecht bei ihm für die Freilassung des Vaters: Kasimir lehnt ab. 1525 legt er diesem einen Revers vor zur Unterschrift, worin er auf die Regierung verzichtet und verspricht, ohne Erlaubnis seines Sohnes sein Gemach nicht zu verlassen: der Vater lehnte aber ab, obwohl ihm der Sohn versprechen ließ: damit er lieber drinnen bleibe, werde er „ein gutes Mägdlein" hineinlassen, darüber nicht zürnen, sondern sich stellen, als wüßte er es nicht. Lang I 157.

[5] Am 8. Juli 1522 läßt er das Grab des hl. Gumpertus in Ansbach öffnen, aurum, non gratiam divinam quaerentes, wie die Kanoniker so treffend von ihm und seiner Begleitung sagten (Schornbaum S. 204 A. 207). Das Haupt des Seligen, dessen Fassung nach damaliger Schätzung einen Wert von 653 Goldgulden hatte, nahm er mit sich (E. P.-Bl. 1869, 200). [6] E. P.-Bl. 1869, 200.

Zweites Kapitel.

Das erste Auftreten der neuen Ideen im Lande.

Begreiflicherweise war der Seelsorgsklerus von den sich mehr und mehr in seinen Kirchen häufenden Ablaßpredigten, welche den ursprünglichen Charakter eines außerordentlichen Mittels der Seelsorge (Volksmissionen)[1] allmählich verloren und sich mehr und mehr zu einem großen Unfuge, um nicht mehr zu sagen, ausgewachsen hatten, keineswegs erbaut. Manche Pfarrer traten direkt dagegen auf. So Magister Johann Sörgel in Hof (gest. 1. Juni 1517), der bereits 1511 gegen Ablaß, Wallfahrten ꝛc. predigte[2]; ebenso sein Nachfolger Johann Holler, der einen Teil des im Kulmbachischen gesammelten Ablaßgeldes zurückbehalten ließ. Vielfach hat man in diesen Männern, zu denen auch noch ein gewisser Martin Helfer gerechnet wird, Vorläufer des Protestantismus sehen wollen[3], doch mit Unrecht. Auftreten gegen den von allen Einsichtigen beklagten Mißbrauch des Ablasses, ja auch dogmatische Unklarheiten in der Predigt machen noch lange nicht zum „Reformator", im herkömmlichen Sinne genommen.

Das „Evangelium" selbst, d. h. die von Wittenberg ausgehende Bewegung, faßte wie überall so auch in der Markgrafschaft zunächst in den Städten festen Fuß. Diese waren am meisten aufgewühlt durch heftige Streitigkeiten zwischen der „Ehrbarkeit" und der „Gemeine", durch große soziale Mißstände und durch revolutionäre Regungen. Viele durch eigene Schuld verarmte Bürger blickten voll Neid auf die reichen geistlichen Stiftungen, und das Proletariat ergriff begierig die neue Lehre, die eines gewissen kommunistischen Anstriches nicht ganz entbehrte oder wenigstens dahin gedeutet werden konnte. Anderseits zeigte sich gerade in den Städten die Verweltlichung der Kirche mit all ihren schlimmen Folgen am deutlichsten, weshalb auch wahrhaft religiös gesinnte Männer eine Reform ersehnten.

Merkwürdigerweise begegnet uns nun die neue Bewegung am ersten in dem kleinen Städtchen Kitzingen, welches eigentlich zum Hochstift Würzburg gehörte und den Markgrafen nur pfandweise überlassen war. Stadtpfarrer war seit 1511 Hans von Wirsberg, zugleich Domdechant in Eichstätt

[1] Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste ꝛc. IV 230 ff.

[2] Über Mag. Sörgel s. Widmanns Chronik von Hof, bei Meyer, Hohenzollerische Forschungen 1895, 107—108.

[3] Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 13—14. Löhe 48. Kraußold 17. Martin Helfer ging, nachdem er Luthers Thesen über den Ablaß erhalten hatte, angeblich nach Wittenberg (?). Groß (Mf) 149. 1534 wurde über ihn, damals (evangel.) Pfarrer von Losau, wegen Ehebruchs mit seiner Magd die Strafe der öffentlichen Staupe ausgesprochen. Kraußold 53; s. unten, 2. Buch, Schlußkapitel.

und Domherr in Würzburg. Natürlich residierte er nicht selbst; er bezog eine sehr hohe Absenz und ließ die Pfarrei durch stets wechselnde Provisoren versehen, um deren moralische Qualität er sich überdies nicht im geringsten kümmerte. Woher die ersten Prediger des „Evangelion" kamen, ist nicht zu sagen; sicher ist nur, daß bereits 1521 eine evangelische Partei sich in der Stadt gebildet hat, welche bereits in Bilderstürmerei tätig war[1] und am 10. Oktober den Markgrafen bat, er möge die Anstellung eines neugläubigen Predigers gestatten[2]. 1522 wurde bereits der entschieden lutherisch gesinnte Christoph Hoffmann aus Ansbach, der in Wittenberg studiert hatte, zum Prädikaturbenefiziaten ernannt[3]. Er eiferte sofort gegen die Zeremonien, schaffte, soweit es in seinen Kräften stand, die alten Gebräuche ab und hielt evangelischen Gottesdienst. Der Pfarrprovisor Johann Schenk von Sinau — seit 22. Februar 1522 —, ein ausgesprungener Franziskaner, unterstützte seine Bemühungen und ließ am 30. August 1523 den „gemeinen Kasten" aufstellen. Am 22. Februar 1525 folgte ihm Magister Meglin in der Pfarrverwaltung; dieser führte deutsche Gesänge und deutsche Taufe ein und spendete die Kommunion sub utraque. Die Messe wurde noch lateinisch gehalten, die andern Zeremonien waren bereits alle gefallen[4]. Der markgräfliche Amtmann sah dem Treiben ruhig zu.

Neben den Genannten predigte vom 22. Mai 1524 an auch der schwärmerische Dippold Behringer, den Kaufleute von Nürnberg mit sich genommen

---

[1] Am 9. Oktober 1522 rühmt ein ausgesprungener Karmelit in Würzburg die Kitzinger in seiner Predigt, weil sie ein Kruzifix „verhauen" hätten. Schornbaum S. 149 A. 42.

[2] Schornbaum 20; nach einem Aufsatze in der Beilage zur Augsburger Postzeitung 1898, Nr 55 wäre diese Bitte erst vom Donnerstag nach Francisci — 9. Oktober — 1522 datiert.

[3] Hoffmann hatte am 19. Juli 1521 in Wittenberg das Baccalaureat der Theologie erhalten; auf Laurenzi — 10. August — 1522 trat er seine Stelle in Kitzingen an. Schornbaum S. 149 A. 43. Das Prädikaturbenefizium war eigentlich Frühmeßbenefizium und wurde nur durch den Rat mit Einwilligung des Ansbacher Hofes — der Bischof wurde anscheinend nicht gefragt — seit dem Tode des Frühmessers Brachheinz (gest. ca 1521 in Rom) zum Unterhalte eines eigenen Predigers verwendet. Bossert, Zur Geschichte Kitzingens im ersten Jahrzehnt der Reformation (Blätter f. bayr. K.-G. I 190). Die Stiftsgottesdienste dieser Frühmesse ließ der Rat, da Hoffmann ihre Abhaltung verweigerte, noch 1523 gegen jährlich 12 fl. durch drei andere Priester persolvieren. Erst 1524 erscheint hierfür in den Rechnungen kein Ansatz mehr. Hoffmann erhielt von der Frühmesse als Einkommen 47 fl. (A. R. A. V², Fol. 80ª.) An Walburgis 1524 wurde dann durch den Rat auch ein lateinischer Schulmeister berufen, Georg Seifried, der ebenfalls in Wittenberg studiert hatte. Bossert a. a. O. 191.

[4] Bossert a. a. O. Schornbaum S. 188 A. 187. Meglin war auch literarisch tätig, wie z. B. seine 1529 edierte *προσκέλευσις* bezeugt; vgl. Hocker 68.

hatten. Anfangs auf einer Weinkufe stehend, konnte er am Kirchweihfeste bereits 8000 Menschen zu seinen Zuhörern zählen. Dem Rate sagte sein „Evangelium" nicht minder zu wie jenes des Predigers Hoffmann: er ließ ihm eine eigene Kanzel errichten und meinte in einem Fürbittschreiben an Kasimir, Behringer habe den rechten Geist, mußte ihn aber auf eingetroffenen Ausweisungsbefehl des Markgrafen hin (d. d. 27. Mai 1524) ziehen lassen[1]. Endlich wollte sich auch Karlstadt dort niederlassen; er machte „viele mit seinem teuflischen Geschrei und Predigen irre an dem Sakramente des Altares". Am 1. Februar 1525 traf auch ihn der Ausweisungsbefehl[2].

Krämer, Schullehrer und bettelnde Studenten verbreiteten von den Städten Nürnberg und Rothenburg aus die neue Lehre in der Markgrafschaft[3] und brachten sie auch nach Schwabach.

Schwabach war damals die Stadt der schönen Kirchen und Altäre, der reichen Stiftungen und der vielen Pfründen. Der Klerus zeigt sich hier seiner Aufgabe gewachsen, denn „wie eine Oase in der Wüste ragt aus der Visitation von 1480 das Pfarrhaus von Schwabach hervor. Pfarrer war Petrus Link, und neben ihm gab es noch zehn andere Priester daselbst. Ihr Wandel war untadelig, sie lebten wie Mönche."[4] Nachfolger des Petrus Link war sein Neffe Johannes Link, ebenfalls ein eifriger Priester[5]. Auch für die Predigt war gut gesorgt: Engelhard Kunhofer schrieb 1502 als Prädikaturbenefiziat

---

[1] Dippold Behringer, auch der Bauer von Wörth genannt, war ein vertriebener Pfarrer aus Aichenbrunn im Ulmer Gebiet; sein wahrer Name lautete Dippold Schuster, die Maske eines Bauern hatte er also nur angelegt. Vgl. Kolde, Hans Denk und die gottlosen Maler von Nürnberg (in seinen Beitr. z. bayr. K.-G. VIII 2—6). Die Predigt, die er am 26. Mai vor dem Klostertore in Kitzingen hielt, identisch mit der am Sonntag vor Fastnacht, 6. Februar 1524, in Nürnberg gehaltenen Predigt „von dem freien willen des menschen, auch von anruffung der hailigen", erschien im Drucke unter dem Titel: „Ein sermon von der abgötterei, durch den pauern, der weder schreiben noch lesen kann, gepredigt zu Kitzing im Frankenland auf unsers herrn Fronleichnamstag MDXXIIII". Auszugsweise bei Riederer, Nachrichten ꝛc. II 74—83. — Über seine Ausweisung s. Schornbaum S. 165 A. 97. Näheres über Behringer bei Lic. Dr Otto Clemm, Beiträge zur Reformationsgeschichte aus Büchern und Handschriften der Zwickauer Ratschulbibliothek, 2. Heft (Berlin 1902), S. 85—96.

[2] Schornbaum S. 195 A. 198. Kraußold 52—53. Engelhardt 160—161. Thomas 31. — Karlstadts Schreiben und der markgräfliche Bescheid (Konzept d. d. Abend Purifikationis Mariä — 1. Februar — 1525) befinden sich in A. R.-A. I^b 68/70.

[3] Lang II 5. [4] E. P.-Bl. 1869, 150.

[5] Johann Link stammte aus dem reichen, hoch angesehenen Geschlechte der Linken in Schwabach; er hatte seine Studien in Leipzig (1492) und Heidelberg (1495) gemacht und an letzterer Universität (12. Mai 1497) zum Baccalaureus promoviert. Schornbaum S. 146 A. 27; vgl. E. P.-Bl. 1870, 127.

sogar ein pastoraltheologisches Werk[1]. Später ließ sich der Stadtpfarrer dieses Benefizium selber übertragen; ein eigener Provisor mußte es versehen. Auch letzterer scheint gute theologische und kanonistische Bildung genossen, leider aber das Corpus iuris mehr als die Heilige Schrift für die Predigt benutzt zu haben[2]. Als nun Christoph v. Wiesentau an Stelle des Fritz v. Lidwach Amtmann geworden war (1523), machte auch in Schwabach die neue Lehre Fortschritte. Der Amtmann und der Stadtrichter Hans Herbst, des Stadtpfarrers Schwager, beförderten sie auf alle mögliche Weise. Am Freitag vor Quinquagesima (13. Februar 1523) fand man den Gnadbrief, d. h. das Verzeichnis der Ablässe, die man das Jahr über in der Kirche gewinnen konnte, zerrissen und zerschnitten. Gleichzeitig verlangten Amtmann und Rat, der Prediger solle am nächsten Sonntag ein ihm zugestelltes Schreiben, betreffend die Aufstellung des „gemeinen Kastens", verlesen. Als der Prediger die Mandanten an den Stadtpfarrer verwies, dieser aber solche Befehle nur von seinem Bischofe anzunehmen erklärte, antwortete der Amtmann: er und der Rat werden sich einen Prediger ihres Gefallens nehmen und von diesem sich „die lutherische materi" vortragen lassen. Eine Beschwerde des Generalvikars Dr Wurm von Eichstätt (gest. 1530) hatte bei dem Markgrafen keinen Erfolg[3].

Unterdessen wuchs die Aufregung in der Bürgerschaft. Richter Hans Herbst hielt in seinem Hause Konventikel, der Rat machte vergebliche Anstrengungen, einen Prediger der neuen Richtung zu erhalten, Störung des Gottesdienstes und Demonstrationen des Volkes kamen bereits vor[4]: da be-

---

[1] „Confessionale, continens tractatum decem praeceptorum et septem vitiorum capitalium cum quibusdam introductoriis et attinentibus, collectis per Engelhardum Kunhofer protunc predicatorem in Suabach. Impress. Nurnberge an dem Ponerberg A. D. 1502." Suttner, Bibliotheca Eystettensis dioecesana I (Eichstätt 1866), S. 7, Nr 91.

[2] In einem Gespräch, das 1524 über die Einrichtung des „gemeinen Kastens" erschien, heißt es von dem Prediger: „Ach, er kann nicht anders predigen, denn: das steht geschrieben im ersten Distinx, am andern Distinx, ach er steckt der Juristerei und Sophisterei zu voll" (Engelhardt 58). Wohl klagt in dem angeführten Gespräche die neugläubige Partei: „Ach, unser Pfarrer hat uns bei vielen Jahren keine Predigt getan" (Engelhardt 56), allein es wäre ungerecht, demselben — wie Schornbaum 19 es zu tun scheint — Vernachlässigung seiner Pfarrei vorzuwerfen. Der Pfarrer hatte ja, weil ein eigener Prediger da war, nach damaliger Anschauung gar keine Veranlassung, selbst zu predigen.

[3] E. P.-Bl. 1896, 201—202.

[4] Falckenstein schreibt in seinem Chron. Suab. 373, wie er sagt, nach einem amtlichen Berichte: es habe sich ein Tuchknappe, der selbst einst Priester gewesen, einen Ablaßzettel (?) am Kirchweihfeste — September — gekauft; diesen legte er in der Kirche dem Prediger auf der Kanzel mit den Worten vor: „Brueder, der Gott des

schwerte sich der Pfarrer direkt beim Markgrafen über den Amtmann und den Rat. Am 31. Oktober (Samstag nach Simon und Juda) 1523 erließ dieser die Weisung, alles zu verhüten, was zum Aufruhr führe, das gegenseitige Schimpfen abzustellen, und „noch der zeit" nicht zu dulden, daß weltliche Personen neben den ordentlichen Seelsorgern predigen[1]. Der Erlaß, nicht Fisch und nicht Fleisch, hatte keine Wirkung und sollte wohl auch keine besondere haben. Wieder verlangte der Rat bei Beginn der Fastenzeit die Aufstellung des „gemeinen Kastens", wiederum lehnte Link ab. Deshalb ließ der Rat selbst den Kasten aufstellen (5. Februar 1524)[2]. Acht Tage später (Samstag vor Invocabit = 12. Februar) predigte ein Nürnberger Augustiner, Hans Dorsch, über den Kasten und am nächsten Tage über das „Evangelion". Auf Beschwerde des Stadtpfarrers ließ Kasimir bereits am nächsten Donnerstage dem Rat eröffnen: der Mönch habe augenblicklich die Stadt zu verlassen, sonst lasse er ihn auf einen Karren binden und dem Eichstätter Bischofe zuschicken[3]. Drei Tage später (21. Februar) nahmen die Schwabacher aber schon einen neuen evangelischen Prediger, einen wegen „Aufruhr" aus Reutlingen verjagten Priester der Konstanzer Diözese, namens Hans N.[4] Dazu predigt seit dem Sonntag Lätare (6. März) auch noch ein entlaufener

---

Himmels und der Erde gebeut dir, diese seine Gnade zu verkündigen." Der Prediger aber nannte ihn einen Schalk und einen Buben; der Rat warf ihn in den Turm, ließ ihn aber auf Verlangen des Volkes wieder frei. Ebenso E. P.-Bl. 1869, 205 und Schornbaum S. 147 A. 31. Bemerkt sei jedoch, daß dieser Bericht an Unklarheit leidet und es sich wohl nicht um einen Ablaßzettel, sondern um eine Schrift gegen den Ablaß oder um eine solche für die neue Lehre handelte.

[1] Abgedruckt bei Falckenstein, Chron. Suab. 191. Vgl. Engelhardt 54. E. P.-Bl. 1869, 202. Schornbaum 19.

[2] Das Datum der Kastenaufstellung ergibt sich aus dem noch zu besprechenden Reimgedicht auf Christoph v. Wiesentau:

„Daß ir am 5. tag des monats Hornung
habt betrachtet aus göttlicher Ordnung
uns armen Brüder- und Schwesterorden."

In den Kasten legten sie mit Zustimmung des Amtmanns das Vermögen der sieben Bruderschaften, annähernd 65 fl. betragend (A. R.-A. IV 30), „ob jemand aus den handwerkern krank wurd, das man inen helf, wie teglich zu schulden kombt" (A. R.-A. XIV 148[a]).

[3] E. P.-Bl. 1869, 202; der Ausweisungsbefehl ist datiert Nürnberg, Donnerstag nach Invocabit. Vgl. auch Falckenstein a. a. O. 205. Schornbaum 19.

[4] Falckenstein a. a. O. 204 u. 390. Von der Lith 9. E. P.-Bl. 1869, 202. Engelhardt 55. Schornbaum 19. Wenn er öfters ein „Laienpriester" genannt wird, so soll das wohl soviel heißen wie „Leutpriester", plebanus. Engelhardt läßt ihn bis 6. März bleiben, Falckenstein (390) bis Pfingsten (= 16. Mai), Schornbaum bis in den April, ein Zeichen, welche Verwirrung in der Datierung herrscht.

Franziskaner aus Rietfeld, Burkhard Leykam. Gegenüber einer neuen Beschwerde des Bischofs Gabriel von Eyb (vom 10. März 1524) und dessen Drohung mit Klage an „kaiserlicher majestet statthalter und stend des reichs“ [1] half eine mündliche Fürsprache des Rates für die beiden Prädikanten nichts: sie mußten entlassen werden. Burkhard ging, mit einem Empfehlungsschreiben des Rates versehen, nach Wittenberg, damit er dort „zu einem künftigen ecclesiastes“ hergerichtet würde: 27. März 1524 [2].

Ein Zugeständnis machte der Markgraf der neugläubigen Partei insofern, als er ihr gestattete, dem bisherigen (katholischen) Prediger, Ulrich Lanzenstiel, zu kündigen und einen andern aufzunehmen [3]. Sie berief abermals einen Nürnberger Augustiner, Johann Hoffmann, welcher 1521 in Wittenberg studiert hatte [4]. Er kehrte bereits am 21. Mai 1525 wieder nach Nürnberg zurück, obwohl der Rat bei seinem Ordensobern um längeres Belassen gebeten hatte (7. Mai) [5]. Alle Versuche, den Stadtpfarrer Link fortzubringen,

---

[1] Original, d. d. Eichstätt, Donnerstag nach Lätare 1524, in A. R.-A. VI 70. Auch der Bischof weiß von der Anwesenheit zweier evangelischer Prediger, dem „Laienpriester“ und dem „barfüssermunch“. Die Stelle „auf das sölich unordentlich fürnemen der von Schwobach und Winspach nit weiter in unseren stift einbrechen“, läßt darauf schließen, daß die Bewegung noch nicht viel Boden gefunden hatte.

[2] Engelhardt 55 u. 59. E. P.-Bl. 1869, 202 u. 205. Schornbaum 19 u. 147 A. 35. Kasimir war zur Regelung der Sache selbst in Schwabach, und zwar vor dem 13. März. An diesem Tage antwortet er dem Eichstätter Bischof: Die Schwabacher hätten ihm gesagt, daß ihre drei Prediger nur das lautere „Evangelion“ verkünden, es sei kein Grund zur Beschwerde vorhanden (E. P.-Bl. 1869, 205). Im übrigen herrscht in den Angaben eine große Verwirrung. Das E. P.-Bl. (a. a. O.) läßt Dorsch erst nach Leykam auftreten und setzt zugleich alle Daten um eine Woche zu früh; nach Engelhardt 59 hätte Link sich am 10. März gegen die Prediger beschwert [muß aber unbedingt früher geschehen sein]; außerdem läßt er die Schwabacher am 6. März einen „Barfüsser aus Neustadt a. A.“ aufnehmen — gemeint ist Leykam —, dem er unter großen Lobsprüchen den Namen „Bruder Heinrich“ gibt. Noch verworrener ist die Darstellung bei Schülein, Markgraf Georg 73 A., der den Hans Fallermeyer — auch Feilmeyer genannt — (ab 1528) mit dem Konstanzer Leutpriester konfundiert; ihm folgt auch Groß 153 in seinem Mf. — Das Empfehlungsschreiben Leykams ist abgedruckt bei Falckenstein a. a. O. 191—192 und Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. V 140.

[3] Lanzenstiel erhielt auf Verwenden des Rates die Pfarrei Biswang. Falckenstein a. a. O. 391. E. P.-Bl. 1869, 205.

[4] Schornbaum S. 148 A. 36.

[5] Schornbaum a. a. O. Nach Falckenstein a. a. O. 206 und E. P.-Bl. 1869, 205 hätte er dagegen noch (oder wieder?) am Sonntag Vocem iucunditatis (2. Mai) 1529 in Schwabach gepredigt. Das Ansuchen des Rates bei dem Nürnberger Augustinerprior ist datiert vom vierten Sonntag nach Ostern; vgl. Falckenstein a. a. O. 205—206. Hoffmanns Nachfolger war Hans Bruckner: Falckenstein a. a. O. 393.

scheiterten. Da dieser einen angebotenen Pfründetausch ablehnte, hatte der Rat um seine Ausweisung nachgesucht (19. April 1524[1]), ohne indessen Erfolg zu erzielen.

Aus dieser Zeit sind uns drei in Schwabach erschienene Schriften bekannt, die alle dem Beginne des Jahres 1524 angehören und für die neue Lehre Propaganda machen sollten. Die eine, ein Reimgedicht, ist dem Amtmann Christoph von Wiesentau gewidmet; sie trägt als Datum die Fastnacht (9. Februar) 1524 und handelt vornehmlich von der Errichtung des gemeinen Kastens[2]. Eine zweite, wohl gleichzeitige Flugschrift behandelt dasselbe Thema, ist aber in Gesprächsform geschrieben. Als Vertreter des alten Glaubens figuriert in ihr eine einfältige Frau, deren Einwände „Bruder Heinrich" siegreich widerlegt[3]. Die dritte Schrift endlich ist ein offener Brief des Richters Hans Herbst an seinen Schwager, den Pfarrer Link. Er hält sich in demselben hauptsächlich darüber auf, daß der Pfarrer den Lauf des „Evangeliums" hemme und daß er ihn sowohl als den Rat beim Markgrafen verklagt habe. Unter wenig schmeichelhaften Ausfällen fordert er ihn auf, selber das Wort Gottes zu lesen und seine Schäflein dazu anzuhalten. Als Datum trägt die Schrift den 4. März 1524[4]. —

---

[1] Datiert Erchtag nach Jubilate 1524, abgedruckt bei Falckenstein, Chron. Suab. 391—392.

[2] „Dem edeln und vesten, ehrsamen und weisen Wolf Christophel, von Wiesentau genannt, amptmann, burgermeister und rat zu Schwabach bekannt, meinen gunstigen junkherrn, auch meinen lieben herrn und burgern." Abgedruckt bei Falckenstein a. a. O. 271—276. Sie mahnt unter anderem:

„ . . greift tapfer darein
In euer Kirchs Kasten und Schrein;
Gebt uns ein gut Exempel!
Fürwahr, die Christen sein Gottes Tempel."

[3] „Ein gesprech von dem gemainen Schwabacher kasten als durch bruder Heinrich, knecht Ruprecht, kamerin, spuler und irem meister des handtwerks der wullentuchmacher; anno 1524" (Suttner, Bibliotheca Eyst. dioecesana 10, n. 126), abgedruckt bei Dr Oskar Schade, Satiren und Pasquillen aus der Reformationszeit III, Hannover 1863, 196—206; auszugsweise bei Engelhardt 55—58. Die Schrift bezeugt ausdrücklich, daß nicht der ganze Rat zur neugläubigen Partei gehörte: „Ich besorge, etliche des Rats sind nicht gut evangelisch" (Engelhardt 57).

[4] „Ein bruderliche und christenliche, heiliger geschrift gegründte ermanung, vo(n) einem unterton un(d) scheflin seine pastor oder pfarrherrn zugeschickt, in dem er in seins pastoramts erinnert, und seine scheflin mit dem wort gots zu weide(n) und kein taglöner an sein stadt zu stellen, di vo(n) scheflin (so der wolf kumpt) fliehen. Akt. 4. Ach her, sieh an ir droen und gib deinen knechten mit aller freidigkeit zu rede(n) dein wort. Amen." (Suttner a. a. O. n. 127.) Abgedruckt bei Riederer, Nachrichten III 321—328; auszugsweise bei Engelhardt 59—62.

Wenden wir die Blicke nach der Landeshauptstadt Ansbach, so finden wir auch hier frühzeitig ein Eindringen der neuen Lehre, und zwar unter der direkten Begünstigung des Hofes. Georg Vogler, erst Sekretär und nachmals Kanzler, war hier das Haupt der evangelischen Partei. Schon 1521 von Luther selbst für seine Lehre gewonnen[1], bot er seinen ganzen Einfluß auf, sie in der Markgrafschaft einzuführen. Solange Kasimir am Leben war, mußte er wohl oder übel etwas zurückhalten; denn dieser war in seiner Politik viel zu selbständig. Erst als Georg zur Regierung kam, konnte Vogler sein Ziel fest verfolgen. Die Kirchenspaltung in der Markgrafschaft ist deshalb weit weniger das Werk der Markgrafen als ihres Kanzlers. Selbst nach seinem Sturze wachte er noch ängstlich darüber, daß die alten Kirchengebräuche nicht zu lange im Lande geduldet wurden. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn Luther und Melanchthon ihn sehr hochschätzten, und die Häupter der neugläubigen Ansbacher Geistlichkeit, Althammer und Rurer, ihn bezeichneten als den „einigen anker und zuflucht aller evangelischen“[2]. Mit dem Nürnberger Ratsschreiber Lazarus Spengler stand er in inniger Freundschaft. Vogler besaß heftiges Naturell, drängte rasch vorwärts und verschmähte, wenn der gerade Weg nicht zum Ziele führte, auch den Umweg fein gesponnener Intrigen nicht[3]. Bei mehreren Gelegenheiten werden wir dieses bestätigt finden.

---

[1] 19. Mai 1521 berichtet Vogler von Worms aus dem Landschreiber Tettelbach über Luthers Auftreten: „Ich hätt euch vil zu schreiben, was gueter, gottseliger reden er mit mir gewest, und wie ein holdselig person er ist.“ Schornbaum S. 153 A. 55.

[2] Originalbrief s. d. in A. R.-A. XI 405. — Nach seinem Sturze klagten die Ansbacher Superattendenten, daß sie „keinen Vogler mer zu hofe wissen.“ Mscr. Vogler., Ulm, 2102/2106 (Brief an den Markgrafen). Über die ihm gewidmeten Schriften von Althammer, Hiob Gast und Joh. Brenz s. Beyschlag I 853 ff.

[3] Vogler stammte aus Windsheim; sein Vater war längere Zeit in markgräflichen Diensten gewesen. 1509 erscheint er als Privatsekretär des Prinzen Kasimir, 1513 nimmt er bereits eine bedeutende Stelle am Hofe ein. 1526 wird er von Kasimir gestürzt und eingekerkert, 1528 aber durch Georg rehabilitiert. Unter diesem wurde er erst oberster Sekretarier, dann Vizekanzler, zuletzt Kanzler und Statthalter. 1534 wurde er abermals gestürzt; er begab sich auf Georgs Wunsch zunächst nach Windsheim und 1545 nach Rothenburg o. d. T., wo er am 30. April 1550 starb. Eine Biographie von ihm fehlt noch. Seine Privatkorrespondenz, die für die Religionsgeschichte im Ansbachischen von höchstem Werte sein müßte, konnte, mit Ausnahme einiger Fragmente im Ulmer Stadtarchive, noch nicht aufgefunden werden. Vgl. Schornbaum S. 152 A. 55 und Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VII 73 A. 3 u. 76—78. — Die Ansichten über Voglers Charakter und seine Tätigkeit variieren je nach dem Standpunkte der Autoren; nur darin kommen sie alle überein, daß er ein heftiger, stürmischer Kopf war. Lang z. B. (II 2) nennt ihn einen „heftigen, unruhigen, selbstsüchtigen“ und (II 26) einen „eigennützigen, aufbrausenden, hämischen Mann“. Muck (I 307)

Mit Vogler teilte sich in die Arbeit der ihm befreundete römische Jurist Hans von Schwarzenberg[1]. Er war ebenfalls frühzeitig für Luthers Lehre gewonnen worden und, solange er in den Diensten des Bamberger Bischofes stand (1499—1523), die Hauptstütze der evangelischen Partei im Hochstifte gewesen. Der Regierungsantritt des Bischofes Weigand brachte seine Entlassung, worauf er sofort in die Dienste des Markgrafen übertrat und als Landeshofmeister dessen erster Minister wurde.

Außerdem werden uns vom Ansbacher Hofe noch die beiden Sekretäre Frauentraut und Salzmann[2] als Förderer der neuen Lehre genannt, besonders aber Hans von Seckendorf-Aberdaar[3]. Im Gegensatze zu dem heißblütigen Vogler erscheint er als der nüchterne Realpolitiker, der klug mit den gegebenen Verhältnissen rechnet und immer wieder vor übereilten Maßregeln zurückhalten will.

---

rechnet ihn zu den „leidenschaftlichen Räten" des Markgrafen; Stillfried (28) nennt ihn „zelotisch", und selbst Schornbaum (21) muß gestehen, daß er „rasch vorwärts drängte". Von katholischen Autoren bezeichnet ihn ein Zeitgenosse, der gelehrte Rebdorfer Prior Kilian Leib, als homo versuto satis ingenio (Annales minores ad ann. 1526, abgedr. im Sammelbl. d. Hist. Ver. Eichstätt II). Jörg (614) nennt ihn einen „gewissenlosen Intriganten", während Suttner (E. P.-Bl. 1869, 200) das angeführte Urteil Langs zu dem seinigen macht. Ein Beispiel für Voglers Haß gegen den Papst bietet sein Brief an den Markgrafen vom 15. Oktober (Freitag nach Dionysi) 1529, wo er ihm als neue Zeitung meldet: „Von k. M. hort man nichts, dann das man sagt, der babst und die pfaffen überredn, das s. M. gein Rom ziehen, sich von der bestia kronen lassen soll; got erleucht sein plindhait!" (Original, aus Nürnberg datiert, in den A. R.-A. XII 67/69 — die zitierte Stelle fol. 67b.)

[1] Hans von Schwarzenberg war am 24. Dezember 1463 geboren; am 24. April 1524 trat er in markgräfliche Dienste, gest. 21. Dezember 1528 in Nürnberg (Schornbaum S. 153—154 A. 57). 1524 nahm er seine Tochter, der er schon länger Luthers Schriften hatte zustecken lassen, aus dem Kloster zum heiligen Grab in Bamberg, dem „mönchischen Gefängnis" (Looshorn IV 672). Luther gratulierte ihm zu dieser „erleuchteten" Tat (Von der Lith 102). Die Tochter folgte ihm schon 1530, unvermählt und erst 40 Jahre alt, im Tode (Looshorn a. a. O.). — Eine Biographie gab 1878 L. Weißel („Hans, Freiherr von Schwarzenberg") heraus; an einer neueren arbeitet Herr Oberlehrer Dr Willy Scheel in Steglitz bei Berlin.

[2] Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 14.

[3] Hans von Seckendorf-Aberdaar erscheint schon 1486 in markgräflichen Diensten. 1497 ist er Amtmann in Schwabach, 1498 in Kadolzburg, 1514 Hofmeister und Hauptmann in Ansbach, 1522 und 1527 sowie 1531—1533 Statthalter und Amtmann von Feuchtwangen; gest. 9. Juli 1535 in Ansbach an den Folgen eines Falles (Mscr. Vogler., Ulm, 2129/2130; vgl. Schornbaum S. 153 A. 56). 23. Februar — Sonntag nach St Peterstag, Cathedra genannt — 1533 macht er sein Testament; dasselbe ist abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden und Zeugnisse 540—542, Nr 448.

Unter dem Klerus steht als Anhänger Luthers in Ansbach obenan der aus dem Bambergischen stammende Hans Rurer[1] (Rorer), erst Hofprediger und dann, seit 1523, 31. Oktober (Allerheiligen-Abend), Stadtpfarrer. Er war schon vor 1515 Voglers Beichtvater und bereits 1523 als evangelisch gesinnt allgemein bekannt.

Wie anderswo, äußerte sich auch in der Stadt Ansbach das Eindringen des „Evangeliums" durch den Rückgang des Pfarreinkommens. Die neuen Prediger wendeten sich nämlich sehr heftig gegen die Stolarien und Opfergaben als eine „unchristlich-gottlos beschwerung und schinderei des armen, gemainen cristlichen volks", die „nit als ein erbar, sondern als ein ungöttlich einkommen abgeschafft" werden müßte[2]. Als nun 1523 der bisherige Stadtpfarrer Mendlein resignierte, sollte Rurer diese einflußreiche Stelle erhalten. Das Gumpertusstift, dem die Ernennung zustand, lehnte aber ein dahin zielendes Ansuchen des Markgrafen mit dem Hinweise auf die neugläubige Gesinnung des Kandidaten ab. Erst als Kasimir neuerdings um die Ernennung bitten ließ und die Zusicherung gab, er werde dafür sorgen, daß

---

[1] Die Eltern Rurers, Georg und Katharina, lebten zuerst in dem bambergischen Städtchen Holfeld und zogen dann nach Bamberg, wo ihnen Hans geboren wurde (Geburtsbrief der Stadt Bamberg d. d. 12. Februar 1512, abgedr. bei Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VII 78—79). 1512 wurde derselbe in Ansbach Vicarius S^ae Katharinae am Gumpertusstifte, dann Hofprediger, 1523 Stadtpfarrer. 1527 verließ er Ansbach wegen des katholisierenden Landtagsabschiedes, kehrte aber 1528 wieder zurück, und zwar als Stiftsprediger; gest. 1542 kurz vor Pfingsten (Schornbaum S. 151—152 A. 53). Er soll sehr beredt gewesen sein, weshalb er von einem protestantischen Schriftsteller Germaniae Chrysostomus genannt wurde (Medicus 52). Daß er Voglers Beichtvater war, geht aus einem Trostbriefe hervor, den er — „als euer alter beichtvater" — am 16. Februar 1515 an den erkrankten Vogler schreibt (abgedr. bei Beyschlag II 1, 189, neu in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. VII 80—83 [aus demselben scheint übrigens hervorzugehen, daß Vogler zu Rurers Pfründe eine Stiftung machte „durch fürbit der hailigen sant Katherin, die ir geert und gezirt habt"]). Eine Biographie Rurers fehlt noch; in letzter Zeit hat Dr Schornbaum sowohl in der oft zitierten Schrift über die „Stellung des Markgrafen Kasimir ꝛc." (Analecta Rureriana) als auch in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. VII 71—83 manches urkundliche Material veröffentlicht. Über Rurers Söhne s. Kolde a. a. O. VI 109 A. 2. Bemerkt sei, daß Kilian Leib, der Rurer bezeichnet als Lutheranae doctrinae (Onolzbachii) sator et signifer, ihn irrtümlicherweise aus Kronach stammen läßt (Arretin IX 1021).

[2] Schreiben Rurers wegen Einkommensaufbesserung aus dem Jahre 1524, abgedruckt bei Schornbaum 260—270 — die Stelle selbst S. 266. Die diesbezüglichen umfangreichen Verhandlungen befinden sich teils in A. R.-A. I^b (63/64), teils in A. Kl.-A., St Gump. (I 10/77); von Schornbaum wurden sie als Analecta Rureriana veröffentlicht. Vgl. auch Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VII 148—149.

Rurer keine Neuerungen einführe, willigte das Stift ein[1]. Wie berechtigt sein Mißtrauen war, mußte es nur zu bald erfahren. Der neue Stadtpfarrer erklärte sofort vor dem ganzen Kapitel: er werde das „lautere Evangelium", d. h. die Lehre Luthers, predigen. Er konnte sich hierfür, wenigstens dem Wortlaute nach, sogar auf das Einverständnis des Markgrafen berufen, der ihm zugeredet habe: „er solle nur die pfarr annehmen und das wort gottes rein predigen"[2]. Das Stift sah sich hintergangen; es gab seinem Stadtpfarrer ziemlich deutlich zu verstehen, wie ihm eine Resignation sehr angenehm wäre[3]. Rurer blieb aber, gestützt von der Hofpartei, die auf das Stift sehr schlecht zu sprechen war. Als sich beispielsweise dieses in den Streitigkeiten um Rurers Aufbesserung unter anderem auch darauf berief, daß es ohne Einwilligung des Diözesanbischofes das Stiftsvermögen nicht onerieren dürfte, meinten die markgräflichen Räte voller Indignation: das sei „ganz verechtlich, muetwillig und geverlicher weis" geschehen[4].

Trotz allem Hochdrucke von dieser Seite aus gelang es vorläufig nicht, die ganze Stadt evangelisch zu machen. Die Majorität des Stadtrates stand allerdings bald auf Rurers Seite, das Volk aber war noch 1523 in seiner größeren Hälfte katholisch gesinnt[5]. Selbst Rurer wagte es erst während der

---

[1] Über die Erwählung zum Stadtpfarrer erfahren wir durch die Aufbesserungsakten Näheres. Ihnen zufolge ließ Kasimir dem Stift sagen, es sei Rurers Wahl sein persönlicher Wunsch. Dieses lehnte jedoch ab — „als wir uns widersetzten ...", Schornbaum 257 —; darauf sandte er zwei Beamte, den Kammerschreiber Paulus Karpf und Hans Neunstetter, ab; sie baten die Chorherren, nur dieses Mal dem Markgrafen den Willen zu tun; „dagegen wollten i. f. gn. bei gedachten Johann Rurer daran sein und verfügen ... auch nichts, das seine geschworene aid entgegen mocht sein, noch ainige neuigkeit, dem stift zu schaden oder nachteil, fürzunehmen nit gestatten". Schornbaum 257. Rurer scheint übrigens die Pfarrei nicht besonders erstrebt zu haben: „als mich f. f. gn. meinethalben unbegert und wider meinen willen zu der pfarrei beruefen haben ..." Ebd. 262.

[2] Schreiben Rurers bei Schornbaum 263. Man braucht dabei nicht einmal an eine Doppelzüngigkeit Kasimirs zu denken, wenn sie auch seinem Charakter nicht widersprochen hätte; denn die Forderung, das Evangelium „rein und lauter" zu predigen, wurde auch von den Katholiken erhoben (vgl. meinen Aufsatz in der Beilage der Germania: Beratungen und Ratschläge des Dr Johannes Eck in Rom Anno 1523 [1902, S. 140, Nr 13]), freilich in ganz anderem Sinne als von den Neugläubigen.

[3] Auf Rurers Verlangen um Aufbesserung seines Einkommens antworten die Chorherren: Er sei ja durch seine Predigten selbst schuld an der Minderung seines Einkommens; genüge ihm das nicht zu seinem unordentlichen Haushalten, dann möge er nur seine Pfarrei abgeben, sie würden sie dann mit einem andern frommen Priester versehen. Schornbaum 258.

[4] Bericht an Kasimir, d. d. Ansbach, 2. Dezember 1524. Schornbaum 279.

[5] Kolde, Andreas Althammer 98. — Wenn Frankonia I 26 bereits 1520 die Mehrzahl der Bürger evangelisch gesinnt sein läßt, so ist das sicher eine arge Übertreibung.

Wirren des Bauernkrieges, am Palmsonntage (9. April) 1525, evangelischen Gottesdienst mit deutscher Messe und Kommunion sub utraque einzuführen[1]. Als Hauptstütze des Katholizismus finden wir den Stiftsprediger Dr Weinhard aus Aichach, der mit unerschütterlichem Mute und mit anerkennenswerter Gelehrsamkeit den alten Glauben verteidigte. Er erntete dafür den ganzen Haß der andern Partei, die wiederholt, wenn auch vergeblich, starke Anstrengungen machte, um bei Kasimir seine Ausweisung zu erwirken[2]. Eine Stütze fand er an der Markgräfin Susanna, die von den Neuerungen nichts wissen wollte. Auch ihr Hofmeister, Karl von Heßberg, wird als Anhänger der alten Kirche bezeichnet.

In Krailsheim führte der Pfarrer Johann Weiß schon frühzeitig unter Billigung des Hofes die neue Lehre ein[3]; über den Verlauf dieses Prozesses sind wir leider nicht näher unterrichtet; in Erlangen begegnen wir gegen Ausgang des Jahres 1524 wiedertäuferischen Predigten[4].

Von den Orten auf dem Gebirge erscheinen Hof und Kulmbach als die Hauptstützen der neuen Lehre. Die Pfarrei Hof, angeblich die reichste im ganzen Lande, besaß seit 1513 Markgraf Friedrich, der nebenbei auch Domherr

---

[1] Brief Voglers an Markgraf Albrecht in Preußen, d. d. 18. April 1525, abgedruckt bei Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. IX 28—29.

[2] Der Rat legte dem Markgrafen, um Weinhards Ausweisung herbeizuführen, eine lange Liste von Beschwerden vor, unter anderem auch darüber, daß er de menstruo muliebri, über Zeugung und Geburt predige, so daß manch ehrsamer Bürger Weib und Tochter nicht mehr in die Predigt gehen lasse. Schornbaum S. 194—195 A. 197. Aber Luther predigte doch auch über das eheliche Leben und ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig (Janssen III[18] 300), gar nicht zu reden von der Schrift „Wider das Papsttum zu Rom vom Teufel gestift" (Denifle, Luther und Luthertum ꝛc. I[2] 833 ff), welche man heutzutage kaum in einem Damensalon auflegen würde! — Mich. Zick, des ehrsamen Schneiderhandwerks Meister, will 1525 dem Dr Weinhard nachweisen, daß er Luthers Abendmahlslehre in seiner Predigt vom 25. September ganz falsch vorgetragen habe! Schornbaum S. 154 A. 58. Kolde a. a. O. VII 147. Die Klagen der Ansbacher Stadtväter befinden sich in A. Kl.-A., St Gump. I 102/122; vgl. auch Strebel 13—14, welchen Meyer 8—9 ausschreibt.

[3] Weiß, um 1480 in Krailsheim geboren, hatte in Heidelberg das Licentiat der Heiligen Schrift erhalten, 1521 übertrug ihm Kasimir die Pfarrei Krailsheim; nach kinderloser Ehe gest. 5. September 1534 (Medicus 51). Aus seinem Briefe an die Ansbachischen Statthalter vom 27. Februar 1527 (abgedruckt bei Kolde a. a. O. VII 247—249) ersehen wir, daß er alle seine Neuerungen mit Vorwissen Kasimirs und mit dessen Einwilligung getroffen hatte, ausgenommen seine Verehelichung. Vielfach kränkelnd, war er den Freuden einer guten Tafel nicht abgeneigt: 1531 in der Fasten verzeichnet sein Haushaltungsbuch 2 ℔ 13 ß für Krammetsvögel, 7 ℔ 2 ß für Lachsforellen, Kapern und Baumöl aus Nürnberg; in seiner Gemeinde ging das Gerücht, als herrsche übermäßiges Prassen in seinem Hause (Kolde a. a. O. 244—245). [4] Schornbaum S. 196 A. 199.

in Würzburg und seit 1517 auch Stiftspropst von Ansbach war[1]. Er war, wie sich im Verlaufe der Darstellung noch zeigen wird, persönlich nicht übel gesinnt: um die Pfarrei selber kümmerte er sich natürlich nicht. Durch Handelsverbindungen mit Sachsen wurde die neue Lehre auch hier bekannt. Von dem Pfarrverweser Joh. Holler (Holorus) begünstigt, fand sie bald Anhang. Seit 1524 erscheint Kaspar Löhner als dessen Nachfolger und, wie bereits erwähnt, Gesinnungsgenosse; als Dritter im Bunde wird uns noch der Frühmeßbenefiziat bei St Nikolaus, Johann Zickl, genannt.

Auch in Kulmbach finden wir statt eines Pfarrers nur Provisoren, und zwar oft von recht zweifelhafter Güte[2]. Der eigentliche Pfarrer fand sich nur dann ein, wenn er seine „Absenz" einnahm. 20 Jahre dauerte bereits dieser Zustand, und das religiös-sittliche Leben soll nicht Schaden genommen haben?[3] In Bayreuth werden Georg Schmalzing, Pankraz Peer und

---

[1] Die Verhandlungen über die Verleihung der Pfarrei an Markgraf Friedrich bei Looshorn IV 924—925; vgl. auch Dorfmüller, Ältere Geschichte der Pfarrei Hof, Hof 1843, 42—43 und Schornbaum S. 158 A. 73, dessen Angaben nach Looshorn korrigiert werden müssen. Bemerkt sei auch, daß das Leben des Klerus nichts weniger denn einwandfrei war. Detail hierüber bei Schornbaum a. a. O. A. 72 und Dorfmüller a. a. O. 88—89 nach Widmanns Chronik (bei Meyer, Hohenzollerische Forschungen 1895, 126—128); doch bildet Widmann eine sehr unzuverlässige Quelle, da er allen Quatsch zusammentrug (s. oben S. 4 A. 2). — Auch „die Schwarmgeister" hielten in Hof Einzug. Nikolaus Storch speziell fand großen Anklang. Schornbaum 24.

[2] Um 1500 beklagt sich die ganze Gemeinde bei dem Patronatsherrn, dem Abt von Langheim, über den Pfarrverweser wegen Vernachlässigung des Gottesdienstes. Dorfmüller, Ältere Geschichte von Kulmbach (Archiv f. bayreuth. Gesch. I 3 (126). Schornbaum S. 75 A. 159.

[3] Von der Lith 199—200. Dorfmüller a. a. O. 127. Schornbaum a. a. O. Über die unverantwortlichen Zustände in der Seelsorge Kulmbachs s. auch Looshorn IV 727—728. 1522 war Pfarrer ein gewisser Dr Neudecker; er ließ die Pfarrei verpachten, und ein Kulmbacher Bürger namens Hutzelmann erstand sie durch Verwendung einiger Ratsherren für seinen Sohn Wolf, der sie bis 1523 besaß. Dorfmüller a. a. O. 129. Neudecker resigniert 1525; die Pfarrei erhält Domherr Georg von Egloffstein. Er wird in Kulmbach nicht zugelassen, und da er keinen Provisor bekommt, resigniert er; die Gemeinde ist eine Zeitlang ganz ohne Seelsorge. A. R.-A. X 6/8. Als einer der frühesten Anhänger Luthers in Kulmbach wird der dortige Rektor Johann Eck genannt. Groß (Mf) 149/151. Lang II 4. Daß Luther selbst bei seiner Reise zum Augsburger Reichstag 1518 im Kulmbacher Augustinerkloster abstieg, berichtet zwar K. v. Lilien in seinem „Gottseligen Glaubens- und Religionseifer der . . . Markgrafen zu Brandenburg" (1672) 16; die Erzählung ist aber Legende. Vgl. hierüber Dorfmüller a. a. O. 140 A. 19; Vollrath, War Dr M. Luther im Jahre 1518 auf seiner Reise nach Augsburg in Kulmbach? Artikel in den Blättern f. bayr. K.-G. II 49 f; ferner Löhe 50; Kraußold 20.

Johann Leuthold im Vereine mit Hans Bruckner als Verbreiter des „Evangeliums" genannt; 1525 wird der „gemeine Kasten" aufgestellt[1].

Lauten die Nachrichten über die neue Bewegung bereits aus den Städten des Fürstentums Kulmbach ziemlich unbestimmt, so schweigen sie fast ganz bezüglich des flachen Landes. Nur der kleine Marktflecken Wendelstein, zwei Stunden nordöstlich von Schwabach gelegen, macht eine Ausnahme. Hier begegnen wir frühzeitig dem Wellenschlage der Nürnbergischen Bewegung. Nürnberger Prediger hetzen das Volk gegen den Pfarrer auf; schon lassen sich einige hören, sie wollten ihn erschlagen, andere versuchen, gewaltsam in die Kirche einzudringen, um den Gottesdienst zu stören. Das Volk nimmt den Kelch sich selber und trinkt daraus nach Wohlgefallen. „Auch heuer dis jar", klagt der Pfarrer, „am suntag nach sant Johanns des Täufers (26. Juni 1524), do ich zu morgen gen kirchen wolt gen, mein ambt zu verbringen, stand einer unter dem kirchtor . . . ein langs messer an der seiten tragent, redt an allen anred, sprechent: ir liest wol einen frumern uf kanzel sten, den ir seit; red ich: was get euch meiner frumbheit ab? habt ir etwas mit mir zu tun? ist doch gut, er ließ nit ob, sunder gen neben mir mit vil posten worten bis fur den kor."[2] Unter diesen Umständen zog es der Pfarrer vor, sich einen andern Wirkungskreis zu suchen; die Wendelsteiner aber ließen durch ihren Dorfmeister am Mittwoch nach Galli (19. Oktober) 1524 ihrem neuen Pfarrer und dem ihn einsetzenden Amtmann ein „fürhalten" tun, worin sie in wenig schmeichelhafter Weise dem Markgrafen es zu Gehör reden, daß eigentlich nicht er, sondern die Gemeinde selbst das Recht hat, den Pfarrer ein- und abzusetzen; nur weil sie noch in der nämlichen babylonischen Gefangenschaft seien wie ihre Vorfahren, müßten sie diese und andere christliche Freiheit entbehren. Von dem Pfarrer selbst als dem Knecht und Diener der Gemeinde verlangen sie: Predigt des „lautern, klaren Evangelion", Kommunion sub utraque, Taufe in deutscher Sprache und ohne Zeremonien. Opfer und Seelgeräte wollten sie ihm nicht reichen, er habe sich vielmehr einzig und allein mit dem Widdum zu begnügen; endlich dürfe er sie nicht bei dem Bischofe, sondern nur bei dem Markgrafen verklagen: sie selbst wollten es mit ihm ebenso halten[3].

[1] Groß (Mſ) 151. Lang II 4. Schornbaum S. 188 A. 188. Holle, Geschichte der Stadt Bayreuth von den ältesten Zeiten bis 1900², Bayreuth 1901, 76. Hellers Chronik in Meyers Hohenzollerische Forschungen 1895, 178.

[2] Bitte des Wendelsteiner Pfarrers um Versetzung (Original s. d. in A. R.-A. I[b] 60). Das Schreiben stammt jedenfalls aus dem Jahre 1524.

[3] Die Rede erschien gedruckt unter dem Titel: „Dorfmaister und Gemeind zu Wendelstein fürhalten, den amptleuten zu Schwabach und jren neuangeenden pfarrherrn getan". Suttner, Biblioth. dioec. Eyst. 10, Nr 125. Neu abgedruckt bei Riederer, Nachrichten II 334 ff; Blätter f. bayr. K.-G. II 75—78; auszugsweise im E. P.-Bl. 1869, 205 f; vgl. auch Engelhardt 159—160; Schornbaum 25.

Der Amtmann berichtete das ganze „Fürhalten" nach Ansbach, und Kasimir zog die Gemeinde zur Verantwortung, weil sie Anspruch auf die landesherrliche Pfründebesetzung erhoben habe[1].

Was wir von andern Orten auf dem Lande hinsichtlich des Eindringens der neuen Lehre vernehmen, ist kaum der Rede wert. Die Erzählung von dem Pfarrer von Dittenhofen, Kaspar Prechtl, seinem Kaplane Lorenz Hiller und dem Kaplane in Kleinhaßlach, welche angeblich schon 1520 die Lehre Luthers öffentlich predigten, ist sicher in das Gebiet der Legenden zu verweisen[2]. Daß in Unternesselbach Kaspar Löhner bis 1524 das „Evangelium" verkündigte, wurde bereits erwähnt, ebenso auch, daß schon vor 1524 in Windsbach ein evangelischer Prediger wirkte. Auf eingelegte Beschwerde des Diözesanbischofes erklärt der Markgraf: es sei ihm nicht bekannt, daß dort ein „aufrührerischer" Prediger sei; er müßte gleich fort[3]. Erst in den Wirren des Bauernkrieges verlangen die Bewohner von Ludwigsstadt die Predigt des „Evangeliums" von ihrem Pfarrer[4]. In den allermeisten Gemeinden des flachen Landes beginnt die neue Lehre erst viel später infolge der Visitation von 1528 einzudringen.

---

[1] Die Verantwortung der Gemeinde, d. d. Samstag nach St Thomastag (24. Dezember) 1524, steht als Original in A. R.-A. I[b] 61/62; sie beruft sich auf den Landtagsabschied von 1524 und erklärt: die Gemeinde denke gar nicht daran, einen Anspruch auf das Recht der Pfarrbesetzung zu erheben. Vgl. Schornbaum S. 160 A. 82.

[2] Die Genannten sollen von dem Markgrafen Georg ins Gefängnis geworfen und zum Tode verurteilt worden sein; sie hätten aber ihre Überzeugung mit solcher Kraft und Wärme vorgetragen, daß Georg sich selbst bekehrte und sie frei ließ. So berichtet Schülein, Markgraf Georg, nach einer Notiz des Dittenhofer Pfarrarchives. Von ihm ging die Erzählung in Groß (Mi) 151—152, Löhe 56, Medicus 50, Kraußold 20—21 und Meyer 4 über. Muck (II 266) findet sie aber unglaublich, ebenso Schornbaum S. 191 A. 192.

[3] Die Beschwerde des Bischofs Gabriel von Eichstätt, d. d. Donnerstag nach Lätare (10. März) 1524, ist im Original erhalten in A. R.-A. VI 70; vgl. auch E. P.-Bl. 1869, 205.

[4] Der Pfarrer erklärt: So wie jetzt das Wort Gottes anderswo verkündigt werde, könne er es nicht predigen; die Gemeinde nimmt sich dann mit seiner Einwilligung hierfür einen eigenen Kaplan (25. März 1525). Schornbaum S. 218 A. 248; Looshorn IV 624, der aber den Ort Ludtstadt nennt. Von andern Gemeinden ist direkt ein späteres Eindringen des Luthertums bezeugt, so von Berolzheim für 1527 (Bossert, Die Anfänge der Reformation in Berolzheim, in den Blättern f. bayr. K.-G. I 16—20) und von Creglingen für 1528. Der erste evangelische Pfarrer war hier ein entlaufener, verheirateter Mönch; „mit den Jahren wurde er ganz unbesonnen und zog im Land herum". Georgii II 191; vgl. Bossert, Die Reformation in Creglingen (Zeitschr. f. Württemb. Franken VIII [1903] 1—64). Daneben soll durchaus nicht geleugnet werden, daß auch in der Markgrafschaft schon am Beginne der zwanziger Jahre eine Gärung bestand (Briefbelege bei Schornbaum S. 145 A. 25).

So ist also bis zum Jahre 1524 der Anhang des „Evangeliums" in den markgräflichen Landen noch ein recht bescheidener. Das Land kommt fast gar nicht in Betracht; in den Städten hat sich zwar unter dem Einfluß der Beamtenschaft vielfach eine neugläubige Partei gebildet, die von den Stadträten unterstützt wird: die weiteren Volkskreise als solche nehmen noch nicht besonders großen Anteil an der Bewegung. Eine katholische Partei kämpft noch überall um ihren Besitzstand. Der Markgraf selbst, der noch allenthalben als ganz gut katholisch gesinnt gilt[1], läßt den Dingen ihren Lauf; nur wenn Unruhen sich zeigen oder das Verlangen der Bischöfe um Abstellung der evangelischen Predigten zu ungestüm wird, entschließt er sich zu einem verklausulierten Eingreifen. Offenbar will er den Gang der Ereignisse abwarten und sich nach beiden Seiten freie Bahn bewahren.

Drittes Kapitel.

Der Ansbachische Religionslandtag des Jahres 1524.

Nachdem der Nürnberger Reichstag das bisherige Reichsregiment gestürzt hatte, ergab sich für die einzelnen Kreise die Notwendigkeit, neue Beisitzer für dasselbe zu wählen[2]. Im fränkischen Kreise hatten nun bisher die drei geistlichen Fürsten von Bamberg, Eichstätt und Würzburg im Vereine mit dem Markgrafen diese Wahl vorgenommen, jetzt aber beanspruchten auch die Städte und Grafen Teilnahme an derselben: Kitzinger Tag vom 7. Juni 1524[3]. Kasimir verstand es sofort, diese Situation für sich auszunützen, um eine Koalition der weltlichen Kreisstände gegen die geistlichen herbeizuführen. Er anerkannte deshalb die Forderung der Stände (23. Juni) und erklärte sich bereit, mit ihnen einen Tag zur Beratung über das weitere Vorgehen zu besuchen. Man einigte sich auf eine Zusammenkunft am 28. Juli in Kitzingen, hielt diese aber, da der Bamberger Bischof die Wahl für den 27. Juli in Windsheim anberaumt hatte, bereits um zwei Tage früher. Als markgräf-

[1] 1523 bezeichnet ihn Dr Eck noch am römischen Hofe als totus purus (s. meinen Aufsatz „Beratungen und Ratschläge ꝛc.", Beilage der Germania, Berlin 1902, 153), und noch 1524 (2. Januar) bittet ihn Herzog Georg von Sachsen, er möge doch dem drohenden Abfalle des Deutschordensmeisters entgegenarbeiten (Schornbaum S. 161 A. 85). Ja, von Rom aus erhält er noch 1526 ein päpstliches Anerkennungsschreiben (von der Lith 162). [2] Vgl. Jörg 7—19.

[3] Die Einladung zu diesem Tage war von den beiden Henneganer Grafen ausgegangen; die Gewinnung der Reichsstädte hatte Nürnberg übernommen. Kasimir war offenbar durch Hans v. Schwarzenberg, der eben erst (24. April) in seine Dienste getreten war, von den Plänen der Versammlung sehr genau unterrichtet. Es ist das Verdienst Schornbaums (S. 27—32 mit den dazu gehörigen Anm.), Klarheit über diese verschiedenen Besprechungen geschaffen zu haben.

licher Vertreter in Windsheim fungierte Vogler. Er sollte außer dem Wahlhandel auch die geistliche Jurisdiktion: Gericht, Send und Bann, den Bischöfen gegenüber zur Sprache bringen. Wahrscheinlich wurden diese Punkte auch in Kitzingen durchbesprochen. Hier können die Besprechungen nur kurz gewesen sein, weil die Gesandten noch nach Windsheim eilten. Ihr Verlangen bezüglich Teilnahme an der Wahl wurde, wie nicht anders zu erwarten war, von den Vertretern der Bischöfe abgelehnt, worauf sie mit Einreichung einer Protestation antworteten. Allerdings kam es noch nicht zum Abschlusse eines Bündnisses sämtlicher weltlichen Stände, wie Kasimir es gewünscht hatte; doch wurden die Grundzüge eines solchen bereits durchbesprochen. Neben der Wahlangelegenheit sollte sich dasselbe erstrecken auf die Abstellung der kirchlichen Mißbräuche, auf ein gemeinsames Vorgehen gegen aufrührerische Untertanen unter Festhalten am „Worte Gottes" und auf die Fixierung der Punkte, welche sie in Religionssachen auf dem Speierer Reichstage vorbringen wollten. Man trennte sich mit dem Versprechen, am 24. August abermals in Windsheim zusammenzukommen[1].

Dieser zweite Windsheimer Tag sollte also nach den Ideen des Markgrafen im fränkischen Kreise den Bischöfen ein einheitliches weltliches Kirchenregiment gegenüberstellen. Zu diesem Behufe stellten Ansbacher Theologen der neuen Richtung die Differenzpunkte zwischen der alten Kirchenlehre und dem neuen „Evangelium" zusammen, damit sie die Grundlage für die Religionsberatungen in Windsheim abgeben sollten. Der Verfasser dieser Artikel, 23 an Zahl, ist zwar ein guter Kenner der Schriften Luthers, aber ein schlechter Theologe; stellt er ja unterschiedslos die Fragen der Disziplin auf gleiche Stufe mit denen des Dogmas! Die Artikel handeln von der Zahl der Sakramente, der Ohrenbeicht, den Reservatfällen, dem Ablasse, der Kommunion sub utraque, der Verehrung der Eucharistie, den Stiftmessen und dem Gebete für die Verstorbenen, von der liturgischen Sprache bei der Taufe und der Messe, von der Aufhebung des Zölibates und der Ordensgelübde, den Ehehindernissen, der Aufgabe des Priestertums (Predigen und Sakramentespenden), von der Sola-fides-Lehre, der Heiligenverehrung, dem Bilderkulte, der Willensfreiheit, den Fest- und Fasttagen, endlich von der (unsichtbaren) Kirche, den Menschensatzungen in derselben und der Schriftauslegung[2].

---

[1] Die Verhandlungen des ersten Windsheimer Tages stehen in A. R.-A. I[a] 10 und, als „abschied zu Swobach" bezeichnet, auch A. R.-A. VI 58/60; vgl. Jörg 143 und namentlich Schornbaum 33—35.

[2] Die 23 Artikel wurden bereits 1524 gedruckt unter dem Titel: „Etlich artikel, so der cristlich und wolgeporn furst Casimir zu Brandenburg seinen prelaten auch ander clöstern und etlich pfarrer und prediger und ander darzu verordnet auf etlich überschückt artikel den hailigen cristlichen glaben betreffent, so jetzt in irrung gezogen

Auf dem zweiten Tage in Windsheim erschien Kasimir selbst. Bezüglich der Wahlangelegenheit wurde der bisherige Standpunkt beibehalten. Die Beteiligten wollten sämtliche Beiträge zur Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts verweigern und den Prozeßweg beschreiten. Hinsichtlich der religiösen Frage legte der Markgraf die 23 Artikel vor. Dieselben fanden den Beifall der Anwesenden, sie sollten die Grundlage bilden für Gutachten, welche sämtliche Stände von gelehrten Männern ihres Landes über die Religion einholen wollten. Alle diese Gutachten müßten einzig und allein auf die Heilige Schrift gegründet sein; auf einem neuen Tag in Rothenburg o. d. T. (12. Oktober 1524) sollten sie zur weiteren Behandlung, eventuell auch als Material für den Reichstag in Speier übergeben werden. Falls die Bischöfe gegen einen der verbündeten Stände wegen der religiösen Frage vorgehen wollten, würden ihm die andern Hilfe gewähren. Die Art dieser Hilfeleistung war der weiteren Vereinbarung im speziellen Falle vorbehalten. Während sich so die Stände gegen die geistliche Autorität der Bischöfe zusammenschlossen, gelangte die beabsichtigte Vereinbarung eines gemeinsamen Vorgehens gegen die unruhigen Bauern wegen Mißtrauens der Städte in des Markgrafen Absichten nicht zur Annahme[1].

Die Windsheimer Einigung bedeutet entschieden einen Erfolg der markgräflichen Politik, freilich nur einen momentanen. Kasimirs Haß gegen die Städte war mindestens gleich groß wie jener gegen die geistlichen Reichsfürsten, und er hatte bis jetzt daraus gar kein Hehl gemacht: wie sollten also solch heterogene Elemente sich auf die Dauer vertragen können?

Mittlerweile vollzog der Markgraf die Abmachungen des Windsheimer Tages über die religiösen Fragen. Ein außerordentlicher Landtag sollte als

---

werden, zwen radschlag uberantwort seind ꝛc. zu Onolzbach am Sampstag nach Michaelis Anno 1524." Das Datum ist jenes des Landtagsabschiedes, dessen Text anhangsweise beigegeben ist. Neu abgedruckt bei Kraußold 26—29; vgl. Hocker 232 ff; Muck I 274—275; Schornbaum S. 172 A. 116.

[1] Der Abschied des Windsheimer Tages steht A. R.-A. VI 40/50, auszugsweise auch I[a], 1. Abt., 11/12. Am eingehendsten behandelt diesen Tag Schornbaum 35—37; vgl. Groß (Mf) 157; von der Lith 40—42; Löhe 78; Kraußold 25; E. P.-Bl. 1869, 210 (welches die Tagung während des Speierer Reichstages ansetzt); Sax 383 (der die Einigung auch gegen den Kaiser gerichtet sein läßt); Looshorn IV 688; Meyer 5. Die Instruktion der Nürnberger Gesandten war sehr zurückhaltend; eine Einigung wegen des Bauernaufstandes sollten sie rundweg ablehnen (abgedruckt bei Schornbaum S. 172 A. 115).

Die Streitfrage wegen Beteiligung an der Wahl wurde erst auf dem Regensburger Reichstage (26. August 1532) dahin erledigt, daß von den beiden Delegierten zum Kammergerichte der eine durch die Bischöfe, der andere durch den Markgrafen und die gefürsteten Grafen gewählt werden solle; ist nur eine Person zu präsentieren, so wechselt das Wahlrecht, beginnend bei den Bischöfen. Looshorn IV 769.

eine Art Landeskonzil unter seinem Vorsitze dieselben beraten und womöglich entscheiden. Unter Berufung auf den Nürnberger Reichstag ließ er am 30. August für den 25. September nach Ansbach einladen, um der „neuen leer und bucher halben zu ratschlagen, damit man alsdann auf den reichstag zu Speier gefaßt sein möge". Zur Orientierung lagen für die Einberufenen die 23 Artikel bei, damit sie dieselben einstweilen fleißig bedächten und in deutscher Sprache einen einzig auf die Heilige Schrift gegründeten Ratschlag hierüber abfaßten[1]. Der Kampf zwischen alter und neuer Richtung, wie er am Hofe herrschte, spiegelt sich sogar in dem Ausschreiben wider. Ursprünglich verlangte nämlich das Konzept desselben die Abgabe der Gutachten, „ungeachtet daß viele Bräuche darwider sein möchten". Eine Überarbeitung ließ diesen Zusatz, vielleicht aus politischen Erwägungen, fallen. Dagegen siegte die neue Richtung bei der Einladungsliste. Mit Rücksicht darauf, daß dem Markgrafen mehr ein Religionskonvent als ein Landtag vorschwebte, mußte die Liste der Theologen eigens zusammengestellt werden. Bei dem ersten Entwurfe standen nun vier erklärten Lutheranern mindestens zwölf Vertreter der alten Kirche gegenüber. Durch Streichung dreier Namen und Hinzufügung von sechs andern mehr oder weniger dem „Evangelium" geneigten erhielten die beiden Richtungen unter dem Klerus eine nahezu adäquate Stärke[2]. Von dem Adel wurden 19 Vertreter, die alle in markgräflichen Diensten standen, einberufen; dazu kamen noch die Vertreter von 12 Städten und sieben markgräfliche Räte[3].

---

[1] A. R.-A. I[a], 1. Abt., 16; mehr oder minder vollständig ist das Einladungsschreiben abgedruckt bei Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 16—17. Derſ., Markgraf Georg 33 (mit Unrecht schreibt er diesem die Initiative zu). Hocker 84—85. Falckenstein, Chron. Suab. 193. Derſ., Urk. u. Zeugnisse 502, Nr 429. Löhe 78—79. Kraußold 30—31. Von der Lith 43. Engelhardt 90. Muck I 274. Thomas 20; am ausführlichsten aber handelt darüber Schornbaum 38—39 mit den dazu gehörigen Anmerkungen. Den Adressaten war es freigestellt, einen oder zwei gelehrte Theologen mitzunehmen, weshalb wir bei der Tagung selbst mehreren Namen begegnen, die nicht auf der Einladungsliste standen.

[2] Das erste Konzept, d. d. Dienstag nach Bartholomäi 1524, in den A. R.-A., Suppl. I[b] 139. Auf der Theologenliste stehen die Äbte von Heilsbronn, Ahausen, Heidenheim und Münchaurach; der Guardian von Rietfeld; der Propst von Langenzenn; Dechant und Prediger bei St Gumpert; der Dechant zu Feuchtwangen; die Deutschordenskommenture von Ellingen und Virnsberg; die Pfarrer von Ansbach und Krailsheim; Michael, Prediger im Schloß; Pfarrer (von Sinau), Prediger (Hoffmann) und Vikar (Flurheim) von Kitzingen. Abgedruckt bei Schornbaum S. 173 A. 119.

[3] Die definitive Liste (ohne Personennamen bereits bei Hocker, Suppl. 156 abgedruckt) steht in den A. R.-A. I[b] 76/77; neu abgedruckt bei Schornbaum 37—38. Die Liste des Klerus enthält folgende Namen: die Äbte von Heilsbronn (Joh. Wenk), Ahausen (Georg, Truchseß zu Wetzhausen), Heidenheim (Christoph N.) und Münchsteinach (Christoph von Hirschaid); die Dechanten von Ansbach (Leonhard Keller) und

Das Ausschreiben wurde in den beteiligten Kreisen mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen. Die einen hofften, die andern fürchteten einen offenen Anschluß an die neue Lehre und die praktische Einführung derselben. Der Abt von Heilsbronn wollte die Abgabe eines Gutachtens ablehnen mit dem Hinweise, daß viele, ja die meisten der übersendeten Artikel in der Schrift weder geboten noch verboten seien und daß eine Entscheidung über dieselben Sache eines Konzils sei. Seinem Schreiben hatte er die für seine Auffassung der Lage äußerst bezeichnende Bitte angefügt: man möge ihn mit seinem Orden bis zu einem Konzile bei seinem schlichten, einfältigen Glauben lassen[1]. Sein Konvent war nun allerdings anderer Anschauung; er hielt eine derartige Ablehnung des fürstlichen Befehles für inopportun und legte dem Abte ein Gutachten seines Priors Schopper vor, das sich zwar im allgemeinen an die neue Richtung anschließt, in einigen Punkten dagegen zwischen den beiden Parteien vermitteln will. So sagt er beispielsweise von der Privatbeicht: „Wenn wir gleich kein spruch nit hätten, der genugsam wär, zu probieren, die beicht dem priester zu ton, sollten wir doch fro sein, daß wir einen solchen prauch in der kirchen hätten, und glauben, das solches wer kommen aus dem Heiligen Geist." Von der Kommunion sub utraque heißt es: „Soll es (das Sakrament) wieder unter beiden gestalten aufgericht werden, dann muß man mit großem ernst darob sein, das nit spott daraus werd, und dem hochwürdigen

---

Feuchtwangen (J. Jäger); Dr Weinhardt, Stiftsprediger; den Guardian von Rietfeld; den Prior von Kulmbach (Chr. Fladenstein); den Propst von Langenzenn (Konr. Lang); Guardian und Prediger (Kaspar Löhner) von Hof; den Schloßprediger von Ansbach; die Pfarrer von Ansbach (Rurer), Krailsheim (Weiß) und Kitzingen (v. Sinau); die Prediger von Kitzingen (Hoffmann) und Bayreuth (Nik. Schamel); den Propst auf der Plassenburg (Georg Frankenburger) und den Pfarrer von Kasendorf.

Vom Adel sind geladen: der Landeshofmeister Hans v. Schwarzenberg, der Statthalter Hans v. Seckendorf-Aberdaar und der Hauptmann auf dem Gebirge, Hans v. Laineck; ferner die Amtleute Karl v. Heßberg (Kolmberg), Veit v. Lentersheim (Neustadt a. A.), Ludwig v. Hutten (Kitzingen), Simon v. Zedwitz (Windsbach), Ulrich v. Knöringen (Stauf), Hans v. Seckendorf (Baiersdorf), Dr Christoph v. Beulwitz (Thierstein), Hans Truchseß (Dachsbach). Außerdem sind genannt Hans v. Wallenfels, Melchior v. Seckendorf, Stephan v. Birkenfeld, Konrad Schott, Sebastian v. Eib und Apel v. Seckendorf (Räte am Reichsregiment in Eßlingen), endlich noch Sigmund v. Heßberg, Hofmeister in Kadolzburg.

Von den Städten sind vertreten: Ansbach, Bayreuth, Gunzenhausen, Hof, Kitzingen, Krailsheim, Kulmbach, Neustadt a. A., Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen und Wunsiedel.

Als Räte erscheinen: Dr Friedr. Kreutner, Dr Valentin Kiefer, Dr Herwart, Joh. Dettelbach, Paul Karpf (Kammerschreiber) und Peter Weigel.

[1] Abgedruckt bei Hocker 85—86; vgl. Muck, Beiträge 130; Derf. I 275; Stillfried 25—26; nach Hocker (85) und Schornbaum (S. 176 A. 145) wäre der Abt vom Markgrafen mit seinem Ansuchen abgewiesen worden.

sakrament nit mehr werd erzaigt, wie es auch zu zeit Pauli bei den Korinthern geschehn und jetzt leider in viel orten schon angehoben, so das man nur ein gespött daraus hat." Den Opfercharakter der heiligen Messe, die Suffragien für die Verstorbenen und die liturgische Sprache hält er noch aufrecht; sogar bei dem Artikel über den alleinseligmachenden Glauben fügt er bei: „doch, das solicher glaub nit falsch und erdicht sei, der jetzund bedeckt die posheit viler menschen, besonders geziert sei mit werken göttlicher gepot, welche der wahre glaub in Christo allweg von ihm geit, auch nimmer träg ist, gottes gepot zu erfüllen." Endlich spricht er sich für die Zeremonien aus, verbietet die Verachtung der Heiligen und will die Fronleichnamsprozession erhalten wissen[1].

Wie der Abt von Heilsbronn hatten auch die Kanoniker des Gumpertusstiftes gegenüber der Einladung große Bedenken. Sie erbaten sich deshalb von ihrem Diözesanbischofe in Würzburg Verhaltungsmaßregeln: 20. September. Daraufhin untersagte dieser in strengster Form allen Prälaten seiner Diözese jede aktive Teilnahme an einer Beschlußfassung oder Erörterung über die 23 Artikel: dieselben seien den kirchlich zensurierten häretischen Schriften Luthers entnommen und bereits durch die Konzilien verurteilt. Von dem Markgrafen forderte er unter Berufung auf den Wormser Reichstagsabschied und ein neu erlassenes kaiserliches Mandat in einem eigenen Schreiben Aufgabe seines Vorhabens: 24. September[2]. In seinem Antwortschreiben verwahrt sich Kasimir dagegen, daß er gegen den römischen Stuhl oder gegen die Konzilien etwas unternehme; er lasse lediglich gemäß dem Nürnberger Reichstagsabschiede die neue Lehre prüfen; von einem neuen kaiserlichen Mandate sei ihm nichts bekannt; würde ein solches eintreffen, wüßte er sich

[1] Abgedruckt bei Hocker 232—246; auszugsweise, wenn auch ziemlich unvollständig, bei Muck I 276—282. In einem Nachtrag, ebenfalls bei Hocker (246—254) abgedruckt, ergänzt Schopper seinen Ratschlag. Die Sakramente unterscheidet er in „große", die von Christus eingesetzt seien, und in „kleine", welche von der Kirche stammen. Dagegen leugnet er nunmehr den Opfercharakter der heiligen Messe (war ihm von Ansbach aus bessere Einsicht vermittelt worden?); nur Brot und Wein sowie die Gebete vor der Wandlung könne man als Opfer ansehen; gegen eine Verachtung der Messe verwahrt er sich aber ganz entschieden. Handschriftlich findet sich dieser Nachtrag in den A. R.-A., Suppl. I[a] 416/419 unter dem Titel: „Ain ratschlag, des richters von Hailsbrun handschrift, uf etlich furgehalten artikel das heilig evangelium betreffend", ferner in den A. R.-A. I[b] 121/139, während der erste Ratschlag des Priors ebendaselbst steht fol. 100/116.

[2] Das Schreiben an den Markgrafen, d. d. Samstag nach Matthäi Ap. 1524 in den A. R.-A. VI 65. Über die beiden Schreiben vgl. Kraußold 31 und Schornbaum S. 177—178 A. 151. Das Verbot an das Stift war gegeben „sub poena excommunicationis, suspensionis, praelaturarum ac beneficiorum privatione nec non 200 flor. rhen."

entsprechend zu verhalten (27. September)[1]. Obwohl die Anheftung des Ediktes an die Prälaten seitens des Hofes verhindert wurde, erfuhren die Beteiligten doch davon.

Der Landtag war unterdessen bereits eröffnet (26. September) und den Erschienenen die Frage vorgelegt worden, ob sie in die Beratung über die strittige Lehre eintreten wollten. Als Primas des Landes erklärte der Abt von Heilsbronn, nachdem die Laien in dieser Frage dem Klerus den Vortritt überlassen hatten, sich dagegen: er wisse von diesen Dingen nicht zu reden, habe deswegen nicht studiert und wolle bei dem alten Herkommen und den Konzilsbeschlüssen bleiben. Die Prälaten von Münchaurach, Langenzenn und Heidenheim schlossen sich diesen Ausführungen an, wobei der letztere noch ausdrücklich bemerkte, es handle sich eigentlich nicht um Irrungen im Glauben, sondern im „Brauche". Von besonderem Interesse ist die Stellung des Dr Weinhardt: „Das die artikel bei ihm in kain zweifel gezogen worden, dann die punkt 6, 10 und 12. Was durch die cristlich kirch halten worden seind, dapei laß er es pleiben, aber weiter schrift dagegen anzuzeigen, weiß er kein doktor so hochgelehrt, der solichs so schnell tun mög; darumb so sei im's unmöglich gewesen: aber wo man's von ihm haben wolt, bitt er umb verzug. Wiewol er oft an m. gn. (h.) geschrieben, sei im aber allweg zu übel extendiert worden; aber sagt, alles das zu tun, nit anders, das im möglich sei." Für Beratung zeigen sich zunächst nur der Dekan von Feuchtwangen und der Prior von Kulmbach geneigt, während die andern Votanten mehr oder weniger ausweichend antworten. Einen neuen Gedanken wirft der Prediger von Kulmbach, Johann Wildenauer, genannt Egranus[2], in die Debatte,

---

[1] Kopie, d. d. Dienstag nach Matthäi Ap. 1524, in den A. R.-A. VI 66/69; vgl. Groß (Mf) 158; Spies I 14; von der Lith 45; Engelhardt 91; Kraußold 32; Schornbaum S. 177—179 A. 151.

[2] Egranus war seinerzeit als besonders guter Freund Luthers von Dr Eck in die Bannbulle aufgenommen worden (Thurnhofer, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, Humanist und Luthers Freund 70). Bereits 1523 aber trug er Bedenken hinsichtlich verschiedener Lehren Luthers, namentlich über die sola fides, das Meßopfer, die Gelübde ꝛc. In den Ausschuß, den er vorgeschlagen, wurde er selbst gewählt, ohne daß wir anzugeben vermögen, welcher der beiden Richtungen er sich in demselben anschloß. Schon bald nach Schluß des Landtages, d. d. Tag Conceptionis Mariae (8. Dezember) 1524, wurde er von Vogler und Schwarzenberg dem Markgrafen gegenüber als der „Altstettischen Sekte" verdächtig bezeichnet (Schornbaum S. 177 A. 147; der Brief, dessen Original in den A. R.-A. I^{b} 57/58 erhalten ist, wurde abgedruckt von Döllinger I 137 A. 3). Der Verdacht dürfte grundlos gewesen sein. Doch trat Egranus erst 1534 definitiv von dem Lutheranismus zurück (1527 hatte ihn Luther sogar noch warm empfohlen), ohne den Anschluß an die Kirche wieder zu finden. Döllinger I 136—145. Riederer, Nachrichten ꝛc. II 321—333.

indem er Ausschußberatung vorschlägt. Von seinen Nachrednern schlossen sich mehrere diesem Vorschlage an.

Im allgemeinen erscheint, wenn man die Vota der kirchlich gesinnten Theologen im Sitzungsprotokolle durchliest, das Auftreten der katholischen Partei nicht gerade bewundernswert. Was soll man dazu sagen, wenn die angesehensten Prälaten, die Äbte von Heilsbronn und Heidenheim, sowie der Dechant von Ansbach vor dem ganzen Lande erklären, sie verständen nichts von der neuen Lehre! Wir anerkennen gern, daß sie sich gegenüber dem bischöflichen Verbote einerseits und dem landesherrlichen Verlangen anderseits in einer höchst unangenehmen Lage befanden: aber hätte nicht beispielsweise ein mannhafter Protest auf beiden Seiten mehr Eindruck gemacht als diese gesuchten, unwahren und verunglückten Entschuldigungen?

Wesentlich leichter war die Stellung der neugläubigen Partei: ihre Aktien standen so hoch wie nie zuvor. Darf es uns da noch wundern, wenn nach Rurers Beispiel alle Redner dieser Partei ihre Bereitwilligkeit zur Beratung erklären? Ihnen schließen sich die dem Klerikalstande angehörigen Räte sowie der Hofprediger an.

Von den Adeligen motiviert Hans von Seckendorf-Aberdaar die Notwendigkeit einer Beratung mit den Beschlüssen des Nürnberger Reichstages und mit der Rücksicht auf jenen zu Speier, da auf diesem doch der Markgraf in vorliegender Frage nicht weniger gut vorbereitet erscheinen dürfe als die andern Stände. Alle Vertreter des Adels stimmten ihm hierin bei, nur bemerkte Sebastian von Eyb: der Markgraf könne doch eigentlich um einen Rat nicht verlegen sein, da er soviele gelehrte Männer besitze.

Von den Städtevertretern enthielt sich jener von Ansbach mit Hinweis auf die Theologen einer definitiven Stimmabgabe („verstehe die schrift nit, befehl es den gelehrten"), während Kitzingen, Neustadt a. A., Wunsiedel, Kulmbach und Schwabach für Ausschußberatung stimmten. Der Vertreter der letztgenannten Stadt hatte hierfür Material in „Ratschlägen" mitgebracht[1].

Nachdem so eine erdrückende Mehrheit sich für den Eintritt in die Beratung der 23 Artikel ergeben hatte, wurden sechs Theologen der alten und ebensoviele der neuen Richtung in den Ausschuß gewählt, damit sie in gemeinsamer Beratung ein Gutachten über dieselben ausarbeiteten. Hatte Kasimir wirklich eine Verständigung in dieser Kommission erhofft, so wurde diese Erwartung gründlich enttäuscht: religiöse Lehrdifferenzen lassen sich eben

[1] Das Protokoll dieser Sitzung, betitelt „Umfrag", von Vogler geschrieben, steht in den A. R.-A. II 102a ff. Vollständig, wenn auch mit einigen unbedeutenden Lesefehlern, wurde es zum erstenmal abgedruckt bei Schornbaum 39—45; einige Sätze aus dem Manuskript hatte bereits von der Lith 102—103, dem Löhe 79 und Kraußold 34 folgen, gegeben.

weder durch parlamentarische Majoritätsbeschlüsse noch durch Disputation beilegen. Zudem waren die Forderungen der lutherischen Partei hinsichtlich der ecclesia invisibilis, des absoluten Subjektivismus in der Schriftauslegung, der Leugnung jedweder kirchlichen Autorität so radikaler Natur, daß sich unmöglich ein Boden finden ließ, von dem aus die Kommission wie von einer neutralen Zone weiterarbeiten konnte. Die katholische Partei war zur Nachgiebigkeit bereit, soweit es ohne Verletzung des Dogmas geschehen konnte — ihr „Ratschlag" ist der sprechendste Beweis dafür —, allein es war vergebens. So trennten sich denn die beiden Parteien; in gesonderten Sitzungen arbeiteten sie mit solchem Eifer, daß bereits am 30. September zwei Bekenntnisschriften, „Ratschläge" genannt, dem Landtage vorgelegt werden konnten.

Was den Inhalt derselben anlangt, so hält sich zunächst der katholische Ratschlag strenge an die 23 Artikel. In der Einleitung weist er hin auf ein kaiserliches Mandat, welches, wie die Verfasser vernommen haben, die Beschickung des Reichstages von Speier und das Disputieren über die Lehre Luthers sub poena laesae maiestatis verbiete, ferner auf das auch von des Markgrafen Vorfahren anerkannte Konzil von Konstanz, welches die meisten der besprochenen Artikel bereits verworfen habe; endlich bitten die Unterzeichner in diesen aufrührerischen Zeiten um Schutz für Person, Leib und Gut, ganz besonders aber für den bedrohten katholischen Glauben.

Bezüglich der einzelnen Artikel weisen sie die Sichtbarkeit der Kirche, die Unfehlbarkeit der Konzilien und die katholische Glaubensregel nach, ferner die Pflicht des Gehorsams gegen die Kirchenobern und die Auslegung der Heiligen Schrift durch dieselben. Bei dem Nachweise der sieben Sakramente beruft sich der Ratschlag neben den bekannten dogmatischen Schriftstellen für die Firmung unter anderem auch auf Jo 20, 22 und Tim 4, 14, welche jetzt allgemein auf die Buße bzw. den Ordo bezogen werden. Letzteren dagegen findet der Ratschlag als Bischofsweihe der Apostel in Lk 22, 19 und als Verheißung bzw. Übertragung der potestas clavium bei Mt 16, 19 und Jo 20, 22. Daß man dem Pfarrer beichten müsse (Art. 5), habe seinen Grund darin, daß dieser Rechenschaft über die Seelen der Pfarrkinder geben und demgemäß ihren Zustand kennen müsse, und daß es gerade auf Ostern zu geschehen habe, sei begründet im Osterlamm, das Gott selbst angeordnet, Christus gegessen und (als sacramentum altaris) uns vorgeschrieben habe. Bezüglich der Reservationen (Art. 6) bemerken die Verfasser ganz zutreffend, daß in der Todesgefahr dieselben aufhören, und in der Kirche, wie verschiedene Obere, so auch verschiedene Gewalt sein müsse. Über den Ablaß, den sie durch Mt 16, 19 beweisen, sagen sie ganz richtig: „Dieweil nun Petro vollkummenheit des gerichts der gewissen der menschen ist übergeben, mag ablas den, so

sich des würdig machen, von got wol zu statten kumen: den diser ablas wird aus der lieb Christi und der heiligen gottes auch der cristenlich menschen genugsam angezaigt." Nachdem die neugläubige Partei die von der Kirche eingeführte Kommunion sub una als eine unbefugte Änderung der Heiligen Schrift hinstellen wollte, berufen sie sich auf das Analogon der Taufe „in nomine Iesu", die auch ungeändert worden sei in den jetzigen Taufritus[1]. Bezüglich des „Aufhebens und Einsperrens des Sakramentes" (Art. 9) bemerkt der Ratschlag: „Diser artikel nimmt oder gibt dem glauben nichts"[2], beweist aber doch die Erlaubtheit beider. Der Opfercharakter der heiligen Messe wird durch die gewöhnlichen Stellen bewiesen, das Fürbittgebet für die Verstorbenen aus der communio sanctorum, die liturgische Sprache aus der historischen Entwicklung abgeleitet. Die Gültigkeit der Taufe in deutscher Sprache wird natürlich zugegeben. Zölibat (Art. 13) und Ordensgelübde (Art. 15) werden mit dem Hinweise auf 1 Kor 7, 32 und Jo 15, 16 verteidigt; halten könne man sie gemäß Lk 1, 37 und Mk 9, 22. „Darum, wer die gab der keuschheit nit hab, begehr sie von gott mit einem vertrauen und zweifel nit daran: sie wird ime gegeben." Neben den bei Moses aufgestellten Ehehindernissen habe ferner auch die Kirche welche eingeführt; trete aber Mißbrauch ein, dann sollen die Oberen denselben abstellen (Art. 14). Gegenüber der sola fides sagt der Ratschlag unter Berufung auf Gal 5, 6 und 1 Kor 13, 1 f: „All unser tren ist in Christum zu setzen; doch das, die da glauben, erfüllen das werk des glaubens in der lieb." Die Marien- und Heiligenverehrung (Art. 18) sei nicht notwendig, wohl aber gut und nützlich, die Bilder (Art. 19) sollen die Einfältigen auf Christi und der Heiligen Leben und Leiden hinweisen, während die Heilige Schrift „der gelerten gemölts ist". Die Prediger sollen über ihre Bedeutung das Volk fleißig unterrichten. Der nächste Artikel handelt von dem freien Willen: Im Paradies hatte der Mensch im Stande der Unschuld einen freien Willen; darauf bezieht sich Sir 15, 18. Nach dem Falle hat auch der Geist Gottes den Menschen ver-

[1] Es mag nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß seitens der neueren katholischen Theologen die Taufe in nomine Iesu für identisch gehalten wird mit der bei Mt 28, 19 vorgeschriebenen Taufform. Der Ausdruck in nomine Iesu solle nur darauf hinweisen, daß es sich handle um die christliche Taufe im Gegensatze zur Johanneischen Taufe. Der hl. Thomas (S. th. 3, q. 66, a. 6, resp. ad 1), und mit ihm die ganze Scholastik, vertrat die vom „Ratschlag" angeführte Meinung, während schon Bellarmin (Controv. II, l. 1, c. 3) mehr der modernen Auffassung geneigt erscheint.

[2] Diese Bemerkung kann sich darauf beziehen, ob die theophorischen Prozessionen notwendig sind; bezüglich der Erlaubtheit würde sie nicht gelten, da diese eine notwendige Folge der Transsubstantiationslehre ist, wie sogar Schülein (Fränk. Ref.-Gesch. 283 A.) anerkennen mußte (vgl. Conc. Trid. cap. VI, can. 7).

lassen, so daß dieser ganz blöd und irrig wurde, weshalb ihn die Schrift nach Art der ersten Geburt Fleisch nennt: Gn 6, 12. Daß (sc. nicht) allein die empfindliche Kraft zum Bösen geneigt und fleischlich sei, sondern Leib und Seele durch das Gift der Sünde gar verderbt und verunreinigt, also daß der Mensch von der ersten Geburt durch allein natürliche Kraft nichts vermag als sündigen, das bezeugt Gn 8, 21. Daß wir nichts Gutes vermögen aus eigenem Willen, bezeugt Paulus 2 Kor 3, 5. „Darum der aigen wille an ihm selber frei ledig ist, wann er wieder gebracht ist worden von Christo", Jo 8, 36. Daß aber der freie Wille gottverdienstlich sei, ist ohne Gnade nicht möglich: Jo 15, 5; 3, 27. Deshalb sollen wir alles Gute der Gnade zuschreiben, die in uns wirkt, nicht einer natürlichen Kraft. „Von diesem freien willen zu sagen dem volk, ist notwendig einem prediger, das er solches demselben wohl erklär, auf das nit etlich werden abzogen von den werken und etlich ihr nit der gnad gottes zu viel entziehn und irem freien willn zugeben." Ebenso sollen die Zeremonien (Art. 21), von denen manche im Neuen Testamente gründen, dem Volke erklärt werden. Die Fasttage sind nach biblischem Vorbild zur Abtötung, nicht zur Beschwerung armer Gewissen eingesetzt, die Festtage zur Ehre Gottes, Anhörung seines Wortes und Übung christlicher Liebe, nicht aber für Mißbrauch und Unordnungen.

Soweit der katholische Ratschlag[1], der ein wichtiges Zeugnis bildet für die Religionsgeschichte des Landes. Von katholischer Seite wurde er noch nicht gewürdigt, während die protestantischen Autoren in seiner Beurteilung sehr divergieren. Im 18., ja teilweise noch im 19. Jahrhundert betrachteten sie ihn als ganz und gar verunglückt, während erfreulicherweise die neueste Zeit auch für ihn eine gerechtere Beurteilung fand[2]; ja man wollte sogar

---

[1] Handschriftlich erhalten in den A. R.-A. I[a], 1. Abt., 20/45; auch der Heilsbronner Klosterrichter Hans Hartung hat ihn in seinen Tagebüchern aufgezeichnet. Obwohl die Verfasser in der Einleitung baten, der Markgraf möge ihn für sich behalten, erschien er noch in demselben Jahre im Druck unter dem Titel: „Die artikel und bewerung derselbigen, so die prelaten, ebt, stift und clöster haben eingelegt in lutherischen sachen am tag des gesprechs vor dem durchlauchtigen, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Casimir, marggrafen ꝛc. 1524." Neu abgedruckt wurde er bei Schülein 273—301 (beide Drucke, jener von 1524 und Schülein, stellen die drei ersten Artikel über die Kirche an den Schluß). Auszugsweise bei von der Lith 49—50, Hocker 255—256, Engelhardt 96—120, Muck I 284—286, Schornbaum 48—49; vgl. auch Kraußold 37—38. Der Kuriosität halber sei erwähnt, daß Rentsch (614) meint: die Prälaten überschickten diesen Ratschlag gedruckt, weil sie persönlich nicht kommen wollten.

[2] Von der Lith meint von den Verfassern: „Ihre Arbeit ist so geraten, daß wohl niemand dadurch zum Papsttum ist verleitet worden" (S. 49); er nennt den Ratschlag „eine so elende Arbeit, daß sie fast keiner Widerlegung wert erscheinen

in einigen Punkten ein „Hinausgehen über die alte Kirchenlehre" und ein „Eingehen auf ganz evangelische Gedanken" sehen[1]. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Denn die Gültigkeit der in der Volkssprache gespendeten, also der deutschen Taufe wurde ebensowenig je bezweifelt wie der Vorzug des Seelsorgeamtes gegenüber dem des bloßen Altaristen und Messelesers. Nicht einmal den Artikel über den freien Willen können wir als „ganz evangelisch" gelten lassen, obwohl er unstreitig den schwächsten Punkt der ganzen Schrift bildet. Wohl wird die aus der Erbsünde hervorgehende Schwächung des Denk- und Willensvermögens zu sehr betont, wohl deckt es sich mit der Lehre der Reformatoren und späterhin des Bajus, wenn behauptet wird, der Mensch könne vor der Taufe („von der ersten Geburt") aus rein natürlicher Kraft nichts als sündigen: allein die Willensfreiheit selbst wird mit keinem Worte geleugnet, während doch nach Luther der Mensch überhaupt keine Willensfreiheit besitzt, all unser vermeintlich freies Handeln nur auf einem Schein beruht, und eine unabweisbare göttliche Notwendigkeit alles beherrscht, weshalb alles menschliche Tun im Grunde nur Gottestat ist[2]. Der Ratschlag

---

möchte" (S. 113—114); Kraußold (37) hält ihn bezüglich der Rechtfertigungslehre für „wahrhaft armselig", während er nach Engelhardt (120) „den Eindruck des Altersschwachen, Matten, an seiner Existenz Verzweifelnden macht". Eine rühmliche Ausnahme macht in alter Zeit (1731) Schülein (Fränk. Ref.-Gesch. 22), der bei den Verfassern wenigstens Kenntnis ihrer Kirchenlehre findet. Schornbaum (49) dagegen faßt sein Urteil in die Worte zusammen: „Das eine ist sicher, daß der Verfasser nicht nur seine Kirchenlehre genau kannte, sondern auch in der biblischen Begründung genau Bescheid wußte."

[1] Schornbaum (48), welcher namentlich auf die Gültigkeit der in deutscher Sprache gespendeten Taufe hinweist, sowie darauf, daß der Ratschlag Predigen und Sakramentespenden für das vornehmste (nicht einzige) Amt des Priesters ansieht; den Artikel über den freien Willen bezeichnet er sogar als „ganz evangelisch". Wenn er weiter bemerkt, der Ratschlag mache an einigen Stellen auch das Zugeständnis, daß von dem Artikel in der Schrift nichts zu finden sei, und behelfe sich dann damit, die Nützlichkeit der angefochtenen Lehre zu erweisen, so ist es doch selbstverständlich, daß Zeremonien und Kirchengesetze, die sich erst im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben, nicht mit Schriftstellen bewiesen werden können.

[2] Möhler, Symbolik 102. — Die Ansicht, es könne der Mensch aus rein natürlicher Kraft nichts als sündigen (1. Oktober 1567 gegenüber Bajus formell verworfen), scheint auf einer mißverständlichen Auffassung des zweiten Konzils von Orange (im Jahre 529) und der Augustineischen Gnadenlehre zu beruhen. Wohl sagt dieses Konzil im 22. Kanon: Nemo habet de suo nisi mendacium et peccatum, allein es fügt sofort hinzu: Si quid autem homo habet veritatis atque iustitiae, ab illo fonte est, quem debemus sitire in hac eremo, ut ex eo quasi guttis quibusdam irrorati non deficiamus in via. Daraus ist klar, daß das Konzil nur redet von der tatsächlich bestehenden übernatürlichen Ordnung, in welcher allerdings ein ohne Gnade geschaffenes gutes Werk nicht in Betracht kommen kann. Von dieser tat-

betont ausdrücklich, daß der Wille frei ist, weil oder insofern („wann") er von Christus wieder frei gemacht wurde. Diese sanatio des Willens durch die Erlösung ist aber ebensowenig ein „evangelischer" Gedanke wie die im Willen selbst liegende indeterminatio, libertas a necessitate und die „Gottesverdienstlichkeit" desselben.

Mögen nun auch manche Ausführungen und Schriftzitate nicht ganz und gar unserem modernen Geschmacke entsprechen, mag vielleicht manches uns gekünstelt vorkommen: im allgemeinen sind nicht nur die kirchlichen Lehren richtig dargestellt und die klassischen Beweisstellen der Heiligen Schrift treffend angewendet, es zeigt vielmehr gerade dieses Aktenstück, daß auch im Ansbachischen die Heilige Schrift nicht erst durch die neue Lehre aus ihrer Vergessenheit hervorgeholt werden mußte und daß die katholischen Geistlichen des Landes nicht lauter ungebildete Meßpfaffen waren. Schließlich sei noch bemerkt, daß der ganze Ratschlag sich durch eine vornehme, wohltuende Objektivität auszeichnet und alle verletzenden Ausfälle auf die andere Partei vollständig vermeidet, ein Lob, welches man der zweiten Bekenntnisschrift, dem evangelischen Ratschlag, leider nicht in dem gleichen Maße spenden kann.

Derselbe ist sehr umfangreich, 206 Folien stark; unmöglich kann er also in der kurzen Zeit von nur vier Tagen vollständig neu verfaßt sein, da die bloße Niederschrift ohne alle Beratung und Abänderung eine ganz bemerkenswerte Leistung darstellt. Einzelne Artikel weisen auf Zwinglische Einflüsse hin. Bei der Beschränktheit des Raumes ist es nicht möglich, eine Analyse des ganzen großen Aktenstückes zu geben; einige Stichproben mögen deshalb genügen, um den Tenor des Ganzen kennen zu lernen.

Im zweiten Artikel wird in der zweiten Abteilung der Primat des Papstes negiert und unter anderem darauf hingewiesen, daß Aaron und der jüdische Hohepriester nicht ein Vorbild des Papstes sein können. Denn, so argumentieren die Verfasser, der Hohepriester mußte eine Jungfrau ehelichen, der Papst aber verbietet den ehelichen Stand; er durfte sein Haar nicht scheren lassen, der Papst aber läßt Platten scheren; er durfte keinen Teil des Landes besitzen, der Papst aber hat ein Fürstentum; er war dem Könige untertan, der Papst aber regiert die Könige; er war beschnitten, was man doch vom Papste nicht sagen könne; zur Zeit des Hohenpriesters gab es viele Heilige, die nicht unter seiner Gewalt waren, der Papst aber will keinen als Christen gelten lassen, außer er sei ihm unterworfen. Der Hohepriester des Alten Bundes ist also, so resumiert der Ratschlag, ein Vorbild Christi, nicht des

---

sächlichen übernatürlichen Ordnung müssen auch die ähnlich lautenden Aussprüche bei Augustin und einigen Vätern verstanden werden. Vgl. übrigens Denifle-Weiß, Luther und Luthertum ꝛc. I² (1906) 479 f.

Papstes. Wie daher Petrus keine Gewalt hat über die andern Apostel, ebenso hat auch der Papst keine über die Bischöfe und Pfarrer.

Bei der Sakramentenlehre werden nur mehr Taufe und Abendmahl als biblisch begründet anerkannt. Die Buße gehe aus Annahme einer Willensfreiheit hervor, die es nicht gebe, die Firmung lasse sich nicht aus der Schrift beweisen; bezüglich der Ehe heißt es: Zu wem hat Gott je gesprochen, er solle sich zu einem Zeichen der Gerechtigkeit oder zur Verzeihung der Sünden ein Weib nehmen? Eine Priesterweihe braucht man nicht, weil die Gemeinde nach apostolischer Sitte ihre Seelsorger sich selber wählen soll. Am schlechtesten aber kommt die letzte Ölung weg, die einfach als „Ölschmiere" bezeichnet wird. St Jakobus habe den betreffenden Brief gar nicht geschrieben, auch sagt der Verfasser des Briefes, daß das Gebet dem Kranken hilft; die Salbung aber, von der er noch redet, ist eben eine Salbung „mit guten Wasserſalben" für die Gesundheit(!). Hinsichtlich der Ohrenbeicht begegnen wir schon in diesem Schriftstück dem vielgebrauchten Trugschluß, daß Innozenz III. sie auf dem Laterankonzil vorgeschrieben habe. Im siebten Artikel wird der Ablaß als eine gefälschte Ware bezeichnet, hinderlich für die Erlangung des Seelenheiles, der Papst aber Tyrann und Wüterich tituliert. Bei dem Opfercharakter der heiligen Messe (Art. 10) wird Mal 1, 10 11 auf ein geistliches Opfer der Christen bezogen oder, weil das Präsens, nicht das Futur steht (wird geopfert), auf die Juden beschränkt; Gn 14, 18 wird damit abgelehnt, daß es nicht heiße, Melchisedech opferte Brot und Wein, sondern Melchisedech „trug hervor Brot und Wein", d. h. als reicher König gab er dem Abraham Brot und Wein, um ihn zu ehren. Sollte sein Tun aber als Vorbild der Messe aufgefaßt werden, dann müßten ja alle Messen zu Jerusalem gehalten werden, es müßte bei der Messe Brot und Wein, nicht aber Christus geopfert werden, was gemäß Ps 109, 4 auch im Himmel geschehen müßte. Hinsichtlich der Lehre vom Fegfeuer wird Mt 5, 26 auf die Hölle gedeutet: niemals könne einer den letzten Heller zahlen, also komme einer nie aus der Hölle; es werde deshalb diese Stelle zu Unrecht auf ein Mittelding zwischen Himmel und Hölle bezogen. Der 16. Artikel, handelnd von nützlichen und unnützen Personen in der Kirche, entbehrt nicht eines gewissen demagogischen Anstriches, wenn es heißt: „Aber das ist ein elender jammer, das man zusehn sol und leiden, das so vil müssigen volks ist und mit pfründen wol versorget, und daneben die nit versorget, der man nit geraten kan; das oft ein armer man, der kaum seinem kindlein ein stuck prots zu reichen hat, den kirchhof vom pfarrer und totengraber kaufen muß ꝛc. Wie kumt's doch, das die lieb hie nichts vermag?" Was mit dem großen Haufen von Priestern, die nicht predigen und auch nicht der Gemeinde dienen, geschehen soll, darüber möge die Staatsgewalt entscheiden. Das Wort „freier Wille" (Art. 18) ist

in der Schrift nicht zu finden, es stammt vielmehr von dem „vergiften Aristoteles und andern alten heidnischen philosophen". Aus der äußeren Freiheit, die vorhanden zu sein „scheint", haben die „naswеisen" eine innere Freiheit des „gefangenen Willens" gemacht; eine solche gibt es aber nicht. Dies lehrt auch die tägliche Erfahrung: „Den wer mag sein willen dahin wenden; wenn gott wil, das er verdampt, arm oder krank sein, oder in diser oder jener sünd sterben sol, das im die hell so lieb sei als der himmel, der tod als das leben, krankhait wie gesundhait, armut als reichtumb? sunder ein jeder mensch ist gefangen und gebunden an sein aigen, also das im unmöglich ist, sich dahin zu keren, das er, wenn es gott haben, auch gern verdampt sein wöll. . . . Es ist gleich so war und geschicklich geredt, der da spricht: ich hab einen freien willen, ich mag tun, was ich will, als sprech er: ich hab viel gelts, darumb kan ich auf der lauten schlagen." Während im nächsten Artikel die Frage gestellt war, ob die Heiligenverehrung „von nöten sei oder nit", geht der Ratschlag weit über dieses Thema hinaus, indem er dieselbe als unerlaubt hinstellt. Den Einfluß der Schweizer sehen wir besonders deutlich im 20. Artikel, wo die Duldung der Bilder negiert wird. Die christliche Sabbatruhe (Art. 22) besteht im Ruhen der fleischlichen Lüste, der Begierden ꝛc. Die Feier des Sonntags und einiger Festtage soll aber nicht verworfen werden, insofern man „keine not daraus macht" und nach dem Gottesdienste es einem jeden freistellt, ob er feiern wolle oder arbeiten[1]. Das Aktenstück schließt mit der Versicherung, daß es „in Eile" (?) gemacht wurde, und mit dem Anerbieten einer weiteren mündlichen und schriftlichen Disputation, zumal der eben „jetzt verlesene Ratschlag" der Prälaten in vielen Dingen nicht schriftgemäß sei[2].

[1] Zu dieser Stelle bemerkt Schülein (Fränk. Ref.-Gesch. 270 A.): „Es ist bedenklich, daß unsere Reformatores hier als eine freie Sache angeben, Sonntags nachmittags zu feiern oder zu arbeiten. Man sieht, daß sie zu Behauptung dieses Satzes durch die vielen Päbstischen Ferien und sonderlich des unchristlichen Lebens, welches an Sonn- und andern Feiertagen damals ist im Schwang gegangen, sind veranlasset worden.... Es haben aber nach der Zeit unsere Gottes-Gelehrten das Gebot de sanctificatione Sabbathi genauer untersucht und obige Meinungen emendirt." Merkwürdig, was das „päpstisch Wesen" nicht alles verschuldet hat!

[2] Die Unterfertigung lautet: „Die sechs pfarhern, prediger und ander zue dem beratschlagten ausschuß verordent". Handschriftlich ist der Ratschlag erhalten in den A. R.-A. I[a], 1. Abt., 48/255; ein die einzelnen Artikel skizzierendes Register ist ihm vorgeschrieben: 48[a]/55[a]. Gedruckt wurde er „cum gratia et privilegio Senatus" 1525 in Nürnberg unter dem Titel: „Ein ratschlag, den etliche christenliche pfarherrn, prediger und andere göttlicher schrift verstendige einem fürsten, welche(r) jetzigen stritigen leer halb auf den abschied jungst gehaltens reichstags zu Nürnberg christlicher warhait underricht begert, gemacht haben, die auch solchs ratschlags zur notturft bekenntlich sein und durch göttliche Schrift verthedigen wollen." (Der vorsichtig gefaßte Titel, der Kasimir mit

Selbstverständlich sind die protestantischen Geschichtschreiber mit diesem Ratschlag höchst zufrieden. Ihnen zufolge ist er „als ein herrliches Zeugnis göttlicher Wahrheit aus selbigen Zeiten zu erachten, und dieses um so vielmehr, weil diese ehrlichen Männer damals kaum angefangen, bei der vor der Sonne hergehenden Morgenröte ihre Augen aufzumachen“ [1]. „Er hält mit seinen Anschauungen nicht hinter dem Berge; er scheut sich auch nicht, offen die Blößen des Gegners aufzudecken. Die Gewißheit, auf der Schrift gegründet zu sein, gab den Verfassern solchen Mut.“ [2] Nun, die dogmatische Begründung ist bei mehr als einem Artikel mißglückt; man denke nur an die Stellen von der Vorbildlichkeit des jüdischen Hohenpriestertums oder an das Opfer Melchisedechs. Andere Artikel lassen die Klarheit des Denkens vermissen, wie z. B. jener über die Willensfreiheit. Die Verfasser wollen offenbar die libertas a necessitate („innere Freiheit des gefangenen Willens“) negieren, verwechseln aber sofort die psychologische Seite mit der theologischen, indem sie immer nur von dem Einwirken der Gnade — gratia invincibilis — reden. Nebenbei bemerkt, fordern sie etwas Unmögliches, wenn der Mensch dahin seinen Willen wenden soll, daß er, wenn Gott es will, verdammt werden, in dieser oder jener Sünde sterben, die Hölle so lieb haben will wie den Himmel. Das sieht, wenn man es nicht als contradictio in adiectis auffassen will, denn doch der calvinischen Prädestinationslehre verdammt ähnlich, wenn es auch ganz und gar dem Ideenkreise Luthers entspricht [3]. Unklar ist ferner der Artikel über die sola fides. Einerseits wird unter „Glaube“ der Fiduzialglaube verstanden, anderseits — Widerlegung des Einwandes aus 1 Kor 13, 1 — der Fall, daß Glaube und Liebe getrennt sein könnten, als „un-

---

keiner Silbe erwähnt, beruht sicher nicht auf bloßem Zufall!) Neu gedruckt bei Schülein (Fränk. Ref.-Gesch. 178—270), auszugsweise bei von der Lith 51—58; Hocker 256—258; Engelhardt 121—152; Kraußold 36—37; Friedensburg S. 43 A. 3; Schornbaum 49—51.

Später wurde er nach Wittenberg gesendet und von Luther geprüft. In seinem Gutachten vom Mittwoch nach Ägidi (6. September) 1525 beanstandet dieser nur den Artikel über die Bilder, die nicht ganz zu verdammen seien. Kopien in den A. R.-A. I^b 350 u. 352; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 156—157; Löhe 82; Kraußold 50; Meyer 5—6, der übrigens — bezeichnend genug! — von einer „Bilderanbetung“ spricht. Vgl. auch Engelhardt 153; Erdmann 124—125. Kasimirs Plan ging darauf aus, die ungläubigen Stände dahin zu bringen, daß sie diesen Ratschlag als Grundlage für ihre Religionsforderungen auf dem Augsburger Reichstage betrachten sollten. Friedensburg 43.

[1] Schülein a. a. O. 23.

[2] Schornbaum 50.

[3] Der Gedanke ist entnommen dem Kommentare zum Römerbrief. Denifle-Weiß I^2 506.

möglich" betrachtet. Das aber ist im Grunde genommen nichts anderes als die fides caritate formata, von der doch die Reformatoren nichts wissen wollten[1]. So ist also der evangelische Ratschlag ganz gewiß ein interessantes Dokument der beginnenden Glaubenstrennung in der Markgrafschaft, allein er trägt auch naturgemäß an sich die Unklarheiten und Schwächen eines werdenden Bekenntnisses[2].

Während diese beiden Bekenntnisschriften in den Ausschüssen beraten wurden, traf am Dienstag nach Matthäus (27. September) das vom Würzburger Bischof erwähnte kaiserliche Mandat ein. Es spricht dem Markgrafen zunächst darüber das Befremden aus, daß er sich so weit in die als ketzerisch verurteilte Lehre eingelassen habe, betont, daß der Wormser Abschied nichts Unmögliches verlange, wenn er die Beibehaltung der alten christlichen Ordnung fordere, und verbietet nicht bloß das intendierte Nationalkonzil in Speier, sondern auch die vom Nürnberger Reichstage gewünschten Spezialkonferenzen der einzelnen Reichsstände, beziehungsweise ihrer Gelehrten, um sich über die religiöse Frage zu beraten[3].

Das Mandat hätte für den Markgrafen kaum ungelegener kommen können. Wollte er nicht die Früchte seiner ganzen bisherigen Politik aufs Spiel setzen, dann mußte er demselben wenigstens äußerlich entsprechen; anderseits aber konnte er im Interesse seiner landesfürstlichen Autorität die Stände nicht kurzer Hand nach Hause schicken. Er schwieg also das Mandat vorläufig tot, ließ die Ausschüsse weiter arbeiten und sandte erst nach dem Landtagsschlusse (Mittwoch nach Michaeli = 5. Oktober) an das Reichsregiment in Eßlingen ein Entschuldigungsschreiben[4].

---

[1] Näheres hierüber bei Möhler, Symbolik[11] 154. Die Stelle unseres Ratschlages von der Wirkung des Glaubens (gute Werke) erinnert inhaltlich sehr an Luthers Vorrede zum Römerbrief, was über die Willensfreiheit gesagt ist, an Luthers Schrift De servo arbitrio.

[2] Es müßte übrigens eine ganz interessante Arbeit sein, den evangelischen Ratschlag an der Hand von Luthers Schriften eingehend zu würdigen, um die selbständigen Urteile der Verfasser von den bei letzterem entlehnten Gedanken und Entstellungen der katholischen Lehre (s. Denifle-Weiß 1[2] 40 ff) zu sichten.

[3] Original, d. d. Burgos in Kastilien, 15. Juli 1524, mit Präsentationsvermerk in den A. R.-A. I[a] 255/258, ein anderes Exemplar daselbst VI 27/29 30/33 und 167/171 (Kopien); vgl. Groß (Mf) 159; von der Lith 59—60; Jörg 94 bis 95; Engelhardt 89 u. 93; Spies I 11—12; Kraußold 42 (welcher von da an die Wendung in Kasimirs Religionspolitik datiert); E. P.-Bl. 1869, 210; Schornbaum 46.

[4] In demselben beruft er sich für sein Vorgehen auf den Nürnberger Reichstag und erklärt zugleich seine Unterwerfung unter das Mandat. Kopien des Schreibens in den A. R.-A. I[a] 258/259; VI 36 u. 38; vgl. Engelhardt 154; Schornbaum S. 179 A. 153.

Um Kasimir zu einem entschiedenen Eintreten für ihre Bestrebungen zu veranlassen, reichten die Städtedeputierten während der Ausschußberatungen eine Petition ein, in welcher sie um freie Predigt des „Evangelion" und Einführung oder wenigstens Duldung der Kommunion sub utraque, der deutschen Messe und all des andern bitten, „was das evangelium mit sich bringt, wie auch an vil andern cristenlichen orten jetzo beschicht"[1]. Eine Antwort erhielten die Petenten nicht.

Am 30. September war wieder Plenarsitzung der Stände; der katholische Ratschlag wurde verlesen, der protestantische übergeben. Die Versammlung war sich nicht ganz klar, was sie mit den beiden anfangen sollte. Eine Ansicht ging dahin, sie dem Markgrafen als Beratungsmaterial für spätere Gelegenheit zu übergeben und vorläufig alles beim alten zu lassen[2]; doch erzielte man darüber keine Einigung. Am nächsten Tage hielten die adeligen Stände im Verein mit den markgräflichen Räten nochmals, und zwar, wie es scheint, gesonderte[3] Beratung, in welcher neben der Frage des Landtagsabschiedes auch noch andere damit zusammenhängende Punkte, wie die Regensburger Reformation[4] und das kaiserliche Mandat[5], angeschnitten wurden.

---

[1] Von der Lith 47—48, Engelhardt 92—93 und Krauß old 33—34. Schornbaum (S. 180 A. 161) vermutet, die Petition sei erst am letzten Tage der Sitzung (1. Oktober) übergeben worden; doch liegt ein positiver Grund für diese Annahme nicht vor. — Ob auch dieses Mal, wie ein halbes Jahr später bei ähnlicher Gelegenheit, Vogler die treibende Kraft war, läßt sich mangels der Akten nicht erweisen.

[2] Am Samstag den 1. Oktober erklärte Ulrich von Knöringen: „So sei gestern davon geredt, die ratschlag zu f. f. gn. hand zu geben und weiter zu ratschlagen — das gefall ime noch — und eine weil zu ruhen". Protokoll in den A. R.-A. II 110[b]; vgl. Schornbaum S. 180 A. 160.

[3] Dies scheint daraus hervorzugehen, daß das Protokoll weder aus dem Klerus noch aus den Städten einen Vertreter in dieser Sitzung aufführt.

[4] Nachdem am 6. Juli 1524 die sog. Regensburger Einigung geschlossen war (eine Kopie derselben in den A. R.-A. VI 16/22; ein Abdruck in der Augsburger Postzeitung 1900, Nr 23 u. 25, Beilage), hatte der Bamberger Weihbischof wegen Beitritts Kasimirs mit diesem in Schwabach eine Besprechung. Der Markgraf antwortete ausweichend: in einer so wichtigen Sache könne er ohne Genehmigung seiner Landstände nichts tun. Konzept, d. d. Donnerstag nach Assumptio (18. August) 1524 in den A. R.-A. VI 25; dort sind auch S. 185/200 u. 204/214 die Abschriften der Regensburger Reformbestimmungen enthalten. Über Kasimirs Verhalten gegenüber der Regensburger Einigung vgl. auch von der Lith 101 und Krauß old 49.

[5] „Hauptman placet, das evangelisch und gotteswort zu predigen, aber sich ander neuerung noch zur zeit zu enthalten und deshalb der gemain (dem Plenum?) das kaiserlich mandat zu verkünden." A. R.-A. II 110[a]. Schornbaum (S. 52) hat dieses Votum nicht.

Hans von Schwarzenberg sprach sich dahin aus, daß man „unangesehen aller pebstlich und kaiserlichen gepot" bei dem „worte gottes" bleiben, jedoch „nit mit gewalt hineinfahren, sondern einen gütigen abschied machen" solle. Nur mehr die Predigt des lautern Wortes Gottes möge gestattet, „aufrührerische" dagegen oder den Gegner verketzernde verboten werden. Niemand dürfe sich oder einen andern lutherisch nennen: darüber könne man den Markgrafen dann nicht verklagen. Die praktische Übung der neuen Lehre, wie Priesterheirat, Kommunion sub utraque, Fleischessen während der Fasten, möge man dulden, dem Regensburgischen „Concilio" aber keine weitere Antwort geben.

Mit dieser die Neuerung direkt begünstigenden Ansicht blieb Schwarzenberg fast ganz allein: schon sein Nachredner, der Hauptmann auf dem Gebirge, warnte vor Einführung von Neuerungen und riet zur Verkündigung des kaiserlichen Mandates. Auch Hans von Seckendorf-Aberdaar mahnte aus politischen Gründen — „nachdem der herrschaft an dem handl vil gelegen sei den bapst, kaiser, kurfürst und fürsten betreffend" — zur Mäßigung: der Markgraf möge der Landschaft anzeigen, daß er mit Gelehrten über die Sache weiter beraten wolle; inzwischen „begert er (der Fürst) gnediglich, der ceremonien und gebrauch halben ein geduld zu haben, und nichts umzustoßen bis auf eröffnung sunderlichen bedachts", welcher baldigst folgen werde; in andern Sachen, wie Fleischessen, möge er stillschweigend Nachsicht üben.

Dieser Meinung pflichteten die meisten Adeligen bei. Von einigen wurde dabei gefordert, daß die Kommunion sub utraque geduldet und die Priesterehe nach den Beschlüssen des Nürnberger Reichstages, also als verboten, behandelt werde; der Hausvogt wünschte auch, es möchte bei der evangelischen Predigt doch alles Aufreizende und alles Schmähen über Papst und Bischöfe unterbleiben. Nur Hans von Wallenfels, Sebastian von Eyb und allenfalls noch Hans von Seckendorf in Baiersdorf schlossen sich Schwarzenberg an[1].

So hatte also in dieser Sitzung die gemäßigte Richtung entschieden gesiegt, und der Landtagsabschied, datiert vom Samstag nach Michaeli, 1. Oktober, approbierte dieselbe. Der Markgraf versprach zunächst, gemäß dem Wunsche der Mehrheit, die „etwas widerwärtig" befundenen Ratschläge mit Gelehrten weiter zu prüfen. Dann ordnete er bis auf weiteres die Predigt des Wortes Gottes — lauter und rein und nichts, was dagegen ist — an, verbot den Predigern und Pfarrern alles Schmähen, den Untertanen alles Schimpfen auf das Wort Gottes und erklärte mit Bezug auf die Zeremonien: „Ferners ist s. f. gn. gnedig bitt und begern, daß alle s. f. gn. untertan und ver-

[1] Voglers Landtagsprotokoll in den A. R.-A. II 110 f; vgl. auch Krauß old 41—42 und Schornbaum 52—55.

wandt geistlich und weltlich stands geduld haben und nichts neues fürnemen, bis inen s. f. gn. verner bedacht, gemüt und meinung eröffnen wurdt", was baldigst geschehen werde — eine Wiederholung der Seckendorfischen Gedanken[1].

Dieser Abschied hat die verschiedensten Beurteilungen erfahren. Jakobi z. B. hält ihn im Wesentlichen für günstig gegen die katholische Partei[2]; andere erachten ihn dem Wortlaute nach als indifferent, dem Geiste gemäß aber als mehr für die katholische denn die protestantische Partei eingenommen[3], wieder andere endlich reklamieren ihn für die letztere[4]. Und doch ist er weder das eine noch das andere, nicht katholisch und nicht evangelisch, sondern ein Verlegenheitsprodukt, bedingt durch den Gang der Beratungen. Den Katholiken kommt er entgegen durch die „vorläufige" Beibehaltung der Zeremonien sowie durch das Verbot des Schimpfens und Schmähens, den Neugläubigen durch den Befehl, „bis auf weiteres" das Evangelium rein und lauter zu predigen, eine Ausdrucksweise, welche bei ihrer absichtlichen Unbestimmtheit von diesen in ihrem Sinne aufgefaßt wurde. Befriedigt war keine Partei, am allerwenigsten aber die evangelische, die mit großen Hoffnungen die Tagung hatte begrüßen können. —

Nach den Bestimmungen des Kadolzburger Vertrages sandte Kasimir die Landtagsverhandlungen nebst dem Abschiede an seine beiden Brüder Georg und Johann, wobei er, „dieweil der Handel an ihm selbst etwas groß ist", sich ihre Meinung erbat: 11. Oktober 1524[5]. Wie anderswo, schrieb er zwei Monate später bei Übersendung der beiden Ratschläge an Georg, werde auch in seinem Lande das „Evangelium" „allenthalben je länger, je mehr" gepredigt, und täglich bäten ihn die Untertanen, ihnen die Abschaffung der alten Gebräuche „als irer mainung erdicht unnutz menschensatzung" und das Leben nach dem „lautern Gotteswort" zu gestatten: „welches wir aber bisher sovil muglich ohne e. l. wissen, auch aus andern beweglichen ursachen nit haben zulassen wollen, wiewol es dannoch an etlich orten beschicht, und unsers erachtens der leng nit wol zu verkommen": 26. Dezember 1524[6].

---

[1] A. K.-A. 4/5. A. R.-A. I[a] 260/261; I[b] 25/28 (Konzept Voglers mit vielen Korrekturen); ebd. 29/40 (Kopien); abgedruckt bei Hocker 89—91; vgl. Groß (Mſ) 160; Falckenstein, Antiqu. Nordg. IV, Nr 431; Spies I 14; von der Lith 61—62; Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 20; Strebel 12—13; Löhe 79—80; Kraußold 43—44; Meyer 5; Erdmann 121—123; Schornbaum 56.

[2] Jakobi 50; vgl. E. P.-Bl. 1869, 212.

[3] Lang II 6. Schornbaum 57.

[4] Kraußold 44. Engelhardt 94.

[5] Datiert Dienstag nach Dionysii 1524, in den A. R.-A. I[a] 262/263; vgl. Groß (Mſ) 160.

[6] Datiert Stephanstag 1525 = 26. Dezember 1524 (die Ansbacher Kanzlei begann das neue Jahr mit dem Weihnachtstage). Original in den A. R.-A., Suppl. I[a]

Die beiden Adressaten waren über die Stellungnahme der evangelischen Bewegung gegenüber sehr geteilter Ansicht. Georg legte die Ratschläge vorläufig ad acta, erklärte sich aber bereits am 8. Februar 1525 von Ofen aus damit einverstanden, daß Kasimir das „lautere Wort Gottes" predigen lasse, „sintemal es das hochst gut und pillich zu handhaben ist"[1]. Viel später, 1. Juni 1525, antwortete erst der andere Bruder, der sich am kaiserlichen Hofe aufhielt: er und seine Räte hätten von der neuen Lehre nichts gelesen, andere Berater aber dürfe er nicht beiziehen, da sonst des Kaisers Ungnade zu befürchten sei, was doch auch Kasimir „nit gern sehen" würde. Dieser wisse selber, daß der Kaiser dem Handel feind sei: er möge also seine Prälaten und andere verständige Männer beiziehen[2]. —

Unterdessen war die Zeit des Rothenburger Tages herangekommen, auf welchem neuerdings über einen „Verstand" in religiösen Dingen verhandelt werden sollte. Durch das kaiserliche Mandat war nun freilich die Rechtslage verändert worden; die Stände, verstärkt durch den Beitritt der Stadt Weißenburg i. B. und des Grafen Hermann von Henneberg, sandten jedoch gleichwohl ihre Vertreter. Da aber Material für die Frage noch nicht ausgearbeitet war, mußten sie von einer Beratung und Beschlußfassung über eine einheitliche Stellungnahme zur neuen Lehre absehen. Sie vereinbarten also die gegenseitige Zusendung aller „Ratschläge", welche auf Grundlage der 23 Artikel in den einzelnen Territorien gefertigt werden sollten[3]. Ihre tatsächliche Übermittlung[4] bildet das letzte Lebenszeichen eines mit so großen

---

6/9; Konzept I[b] 74/77; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 157—158; vgl. Spies I 15; von der Lith 62—63; Engelhardt 95; Kraußold 46—47; Schornbaum 62—63.

[1] A. R.-A. I[a] 268; Suppl. I[a] 14 (Original); vgl. Spies I 15; Kraußold 47; Meyer 6; Schornbaum S. 187 A. 186. — Georg hatte, wohl als Antwort auf Voglers Bericht über den Landtag, schon einige Tage vorher an diesen geschrieben: Das beschorene Geschlecht bemühe sich allenthalben in diesem Lande hoch, das Wort Gottes zu unterdrücken, allein das Wort Gottes bleibe in Ewigkeit; er solle Schwarzenberg und alle lutherischen Prediger grüßen. Schornbaum S. 190 A. 192.

[2] Datiert Toledo, 1. Juni 1525, Original in den A. R.-A. I[a] 272/274; vgl. Groß (Mf) 160—161; Spies I 16; von der Lith 66; Engelhardt 95; Kraußold 48; Meyer 6; Erdmann 123; Schornbaum S. 218 A. 247. Einen Monat früher hatte bereits ein anderer Bruder, der ebenfalls am kaiserlichen Hofe lebte, Johann Albrecht, Koadjutor von Halberstadt, an Kasimir geschrieben: „Gefällt mir aber nicht fast wohl, daß die lutherische Handlung so sehr einwurzelt, sonderlich zu e. l. Land: Gott sei's geklagt!" Schornbaum a. a. O.

[3] Der Abschied des Rothenburger Tages steht in den A. R.-A. I[a] 263/265 und VI 53/55; vgl. von der Lith 67; Engelhardt 154; Schornbaum 58—59.

[4] An übersendeten Ratschlägen finden wir folgende: 1. Von Nürnberg drei, nämlich: a) von der radikalen Partei (Osiander, Schleupner und Venatorius), ab-

Hoffnungen abgeschlossenen Bundes, welcher freilich schon im Entstehen den Todeskeim in sich getragen hatte.

Nachdem also der Rothenburger Tag die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht verwirklicht hatte, suchte die evangelische Partei in der Markgrafschaft Kasimir dahin zu bringen, daß er wenigstens in seinem Gebiete die Ausübung der neuen Lehre gestatte, mithin den darauf bezüglichen Artikel des Landtagsabschiedes aufhebe. Zu diesem Zwecke arbeitete sie eine „Konfutation" des katholischen Ratschlages aus und brachte diese bei dem Markgrafen in Vorlage: 29. Januar 1525. Die im evangelischen Ratschlage notgedrungen einigermaßen geübte Zurückhaltung wird hier vollständig aufgegeben, wesentlich Neues aber nicht vorgebracht; auch an Sophismen fehlt es nicht. So werden, um die Unfehlbarkeit der Kirche und der Konzilien ablehnen zu können, als tatsächliche Irrtümer und Verstöße gegen die Schrift aufgeführt: das Verbot des ehelichen Standes (gegen Mt 19, 5; 1 Kor 7,

---

gedruckt bei Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 149—177, und (3. Tl) bei Riederer, Nützliche und angenehme Unterhaltungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrten-Geschichte III, Altdorf 1768—1769, 324—336; b) von der gemäßigten Partei (Fürnschild, Stöckel und Volprecht), abgedruckt bei Schornbaum 286—308; c) der katholische (Pfleger, Fries und Stoß als Vorsteher der Dominikaner, Franziskaner und Karmeliten), abgedruckt bei Hocker, Suppl. 153; b und c gingen am 17. Dezember 1524 an Kasimir ab, a erst am 23. Dezember unter Weglassung der Kapitel über Antichrist, Papst und Kaiser.

2. Windsheim, bei Nürnberg am 1. Januar 1525 eingelaufen; vgl. von der Lith 88—90.

3. Weißenburg, nach Nürnberg gesendet 1. Februar 1525; abgedruckt bei Vogt, Anteil der Reichsstadt Weißenburg an der reform. Bewegung in den Jahren 1524—1530, 44—45 (die Stadt lehnt eine Erklärung ab, da der Diözesanbischof, Gabriel von Eichstätt, es verboten habe).

4. Rothenburg, Ende Januar 1525 nach Nürnberg gesandt, und zwar ein katholisches und ein lutherisches Gutachten; die beiden noch ungedruckt in den A. R.-A. I[a] 191/224 u. 227/254.

5. Schweinfurt enthält sich eines Gutachtens.

6. Wertheim, abgesendet von Georg v. Wertheim am 27. Dezember 1524 an Graf Wilhelm v. Henneberg (Schweizer Einfluß!); abgedruckt bei Eisenlöffel, Franz Kolb, ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns; sein Leben und Wirken, Erlangen 1893, 102—121.

7. Henneberg: a) der evangelische, am 27. Dezember 1524 mit dem Wertheimer an Nürnberg und Brandenburg gesendet, auszugsweise bei von der Lith 67—77; b) der katholische, von dem Deutschordenskommentur von Schleussingen verfaßt; er wurde wohl gar nicht übersendet; abgedruckt bei Weinrich, Hennebergischer Kirchen- und Schulstaat 242—269.

8. Dazu noch die beiden Ansbacher, am 21. Dezember 1524 an Nürnberg gesendet.

Näheres bei von der Lith a. a. O., Engelhardt 155—157 und Schornbaum 60—61.

2; 1 Tim 3, 2 12; Tit 1, 6) und jenes der Speisen (gegen Mt 15, 17; Röm 14, 23; 1 Kor 8, 6; Kol 2, 6; 1 Tim 4, 3 4). Im zweiten Artikel, handelnd von der Gesetzgebungsgewalt der Kirche, lassen sie Lk 10, 16 und Mt 23, 2 3 nur dann bezüglich der Kirchenvorstände gelten, wenn diese etwas anordnen, was im göttlichen Worte enthalten ist. Der Behauptung, die Bischöfe seien „Statthalter" der Apostel, begegnen sie mit dem Hinweise darauf, daß letztere Diener der Kirche waren, ohne Unterlaß predigten und sich jeder weltlichen Administration enthielten, während all dieses von den Bischöfen nicht gesagt werden könne. Im vierten Artikel wird die Sakramentalität der Buße zugegeben, Lk 22, 19 (hoc facite in meam commemorationem) aber, um das allgemeine Priestertum ableiten zu können, mit „so oft ihr das tuet, gedenket mein dabei" übersetzt, während bei Eph 5, 32 mit Recht darauf aufmerksam gemacht wird, daß hier sacramentum nicht mit „Sakrament", sondern mit „Mysterium, Geheimnis" gegeben werden muß. Der siebte Artikel erklärt, wie schon im evangelischen Ratschlag, die Binde- und Lösegewalt Petri nur als ein „Binden durch das Wort Gottes". Bezüglich der beispielsweise von den Prälaten angeführten Taufe in nomine Iesu meint die „Konfutation": das Wort Gottes ist nicht der sichtliche oder lesbare Buchstabe, sondern der Sinn und der Wille Gottes; wenn deshalb getauft wird im Namen Gottes oder im Namen Jesu, ist gleichwohl die Taufe gespendet nach der Form und Einsetzung Christi. Die Apostel haben deshalb nur das äußere Wort, nicht aber den Sinn verändert, auch haben sie nicht die Taufe im Namen des Vaters ꝛc. verboten, was doch die Papisten hinsichtlich der Kommunion sub utraque getan. Beim zehnten Artikel wird Mal 1, 10 11 nur auf das Lob bezogen, welches Gott in Christus eröffnet wurde, von der heiligen Messe werden also nur die Gebete und Gesänge als Opfer betrachtet. Mit der Negierung des Fegfeuers wird — konsequenterweise — auch das Fürbittgebet für die Verstorbenen negiert: stirbt der Mensch im Glauben, braucht er, weil selig, dasselbe nicht; stirbt er ohne Glauben, nützt es ihm, weil er verdammt wird, nichts. Im 17. Artikel sprechen sich die Verfasser unter Ablehnung der im katholischen Ratschlag vorgetragenen Auffassung etwas deutlicher über das Verhältnis des Glaubens zu den Werken aus: einem rechten, seligmachenden Glauben folgen von selbst die guten Werke wie einem guten Baume die Früchte. Die Werke sind also Zeugen der in uns vorhandenen göttlichen Gerechtigkeit, nicht deren Ursache. Die Rechtfertigung und Seligkeit wird uns nämlich von Gott aus lauter Gnade gegeben; es sind also alle Auserwählten recht und selig, noch ehe sie es wissen, ja noch ehe sie erschaffen sind: uns selbst aber wird diese Rechtfertigung und Seligkeit erst durch den Glauben eröffnet, so daß wir auch bei uns gerechtfertigt und selig sind. Damit wir aber dann dieser durch den Glauben uns zu

teil gewordenen Rechtfertigung und Seligkeit gewiß und ungezweifelt seien, müssen wir auf die Werke achtgeben[1].

Ein logisches Kunststück ist der Schluß, mit welchem die Unerlaubtheit einer Heiligenverehrung nachgewiesen wird: In der Schrift steht kein Wort, welches uns diese lehrt; also wissen wir nicht, ob sie Gott angenehm ist; wo aber ein solches Unwissen vorliegt, kann kein Glaube sein, und wo kein Glaube, da ist alles, was man tut, Sünde, auch wenn man es in der besten Meinung tut: also ist die Heiligenverehrung sündhaft. Ferner, wenn man einen Heiligen anruft, glaubt man an ihn; wenn aber dieses, dann hat man sich ihn auch schon zum Abgott gemacht, denn Abgott ist alles, welchem man göttliche Ehre erweist, obwohl es doch nicht Gott ist.

Wie im evangelischen Ratschlag wird auch hier die Bilderverehrung verworfen, da sie schon im Alten Testamente wegen eines „kleinen" Mißbrauches (4 Kg 18, 4)[2] abgeschafft wurde, jetzt aber so großer Mißbrauch getrieben werde. Dem Artikel über die Willensfreiheit, den die Papisten „fast gar" aus dem Büchlein des Urbanus Rhegius von den Hauptpunkten der Schrift (locos communes genannt) entnommen haben, fügen sie, weil damit einverstanden, nichts weiteres hinzu, während sie die Zeremonien, das Fasten- und Abstinenzgebot auch in der „Konfutation" verwerfen: wenn Moses, Elias und Christus fasteten, taten sie es nicht, damit auch wir es tun sollen, sondern ganz und gar vom Geiste Gottes erfüllt, vergaßen(!) sie auf das Essen. Endlich dulden sie, daß die Sonn- und etliche Feiertage zur Anhörung des Wortes Gottes bestimmt werden, wofern nach der Predigt das Arbeiten nicht verboten wird: Gott liebt nämlich nicht den Müßiggang, sondern die Arbeit[3].

---

[1] Es mag nicht ganz überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß die Katholiken, wenn sie die guten Werke als notwendig zur „Seligkeit" erklären, darunter natürlich die „ewige Seligkeit" der vita coelestis verstehen, nicht das aus der gratia iustificationis hervorgehende subjektive Beseligungsgefühl, von welchem die Verfasser der „Konfutation" zu reden scheinen. Selbstverständlich kann die gratia iustificationis, weil sie die unerläßliche Voraussetzung für jedes übernatürlich gute Werk bildet, nicht durch dieselben verdient werden. Die „Konfutation" faßt — echt reformatorisch — die guten Werke lediglich als subjektive Beruhigungsmittel (signa significantia) auf, nicht aber als objektiv notwendige Erfordernisse (opera meritoria); das ist aber offenbar ein großer Unterschied. Denn die im Glauben ergriffene Rechtfertigung, verbunden mit der aus dieser hervorgehenden „Seligkeit" (Beseligungsgefühl), kann objektiv auch dann im Menschen vorhanden sein, wenn er sich auch durch gute Werke nicht die subjektive Gewißheit verschafft, daß sie vorhanden; gute Werke sind also in diesem Falle nur bedingt und subjektiv notwendig.

[2] 4 Kg 18, 4: Usque ad illud tempus filii Israel adolebant ei incensum. Das war aber doch nach damaligen Begriffen ein latreutischer Kult, also ein „kleiner" Mißbrauch?

[3] Die „Konfutation" wurde am Sonntag nach Conversio Pauli (29. Januar) 1525 durch den Schwabacher Rat an Markgraf Kasimir eingesendet, als er auf dessen

Durch die „Konfutation" sollte offenbar der Eindruck, welchen der katholische Ratschlag auf den Markgrafen gemacht hatte oder nach Annahme der evangelischen Partei gemacht haben konnte, abgeschwächt und dieser für ihre Forderungen noch mehr gewonnen werden. Unterdessen hatte deren Führer und Beschützer auch auf anderem Gebiete in diesem Sinne gewirkt. Weil die erwartete Genehmigung hinsichtlich der Abstellung der Zeremonien immer noch nicht eingetroffen war, sollte eine Massenpetition in Szene gesetzt werden. Am 7. Januar 1525 sandte Vogler an die bedeutendsten Städte des Landes (acht im Ansbachischen und vier im Kulmbachischen) den Entwurf einer Petition, worin der Markgraf um die Abschaffung der „päpstlichen" und um Einführung der „rechten evangelischen" deutschen Messe sowie um Gestattung der Kommunion sub utraque gebeten wurde; ebenso sollte man sich in andern Dingen der evangelischen Freiheit bedienen dürfen. Diese Petition solle von den Adressaten abgeschrieben und eingesendet werden: am Lichtmeßtage wolle er sie dann dem Markgrafen überreichen. Wenn aber, schrieb Vogler weiter an seinen Schwager, den Landschreiber Hans Claus auf dem Gebirge, welcher dort die Sache instruieren sollte, Kasimir die Städte darüber befrage, wie denn alle Schriftstücke den gleichen Wortlaut hätten, sollten ihm diese sagen: sie hätten es auf dem letzten Landtage so verabredet für den Fall, daß der Fürst mit der Prüfung der Ratschläge länger zögern sollte [1].

Verlangen ihm eine Abschrift des Schwabacher „Ratschlages" (gemeint ist wohl ein Gutachten über die 23 Artikel, welches der Vertreter der Stadt zu der Landtagsberatung mitgebracht und worauf er gemäß dem Protokolle bei seiner Abstimmung eigens Bezug genommen hatte; s. oben S. 36) überschickte. Er reihte daran die Bitte, der Markgraf möge diese Schrift auch den Prälaten lesen lassen. (Schreiben des Rates in den A. R.-A. I^{b} 79; daselbst Abschrift des „Ratschlages" 80/99 und der „Konfutation", versehen mit der Aufschrift „Swobach" 245/290.) Gedruckt wurde sie noch 1525, neu abgedruckt bei Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 51—96, auszugsweise bei Engelhardt 96—120; vgl. Hocker 257—258; von der Lith 114; Schornbaum S. 192 A. 194.

Die Verfasser sind uns nicht bekannt; daß sie aber die nämlichen sind wie jene des evangelischen Ratschlages, unterliegt keinem Zweifel. Denn im 9. Artikel heißt es ausdrücklich: „Auf den neunten papistischen ratschlag von behaltnis und umbtragung des h. sakraments antworten wir gleich das, was wir im erstlichen unsern ratschlag uf den 9. ausgeschrieben artikeln gesagt." Auch bei der Antwort auf den 11. und 12. Artikel ist noch einmal die Rede von dem „1. Ratschlag". Ob aber die „Konfutation" in Schwabach entstand?

[1] Von der Sache erhalten wir am ausführlichsten Kenntnis durch ein Bruchstück der Anklageschrift Voglers aus dem Jahre 1526 (A. R.-A., Suppl. I^{a} 29/31). Das Kanzleikonzept des hinausgegebenen Petitionsentwurfes, d. d. Samstag nach Trium regum (7. Januar) 1525, befindet sich in A. K.-A. I 9/11. Beyschlag (I, Fasz. 5, 1053—1062) hat dasselbe nach einem Konzepte in Voglers hinterlassenen

Von den Adressaten ließen sich aber nur sieben zur Einreichung der Bittschrift bewegen[1], und auch von diesen hatte Kitzingen anfänglich gezögert. Nur auf Voglers Versicherung hin, sieben Städte des Unterlandes und vier auf dem Gebirge hätten ihm die Einlieferung zugesagt, schloß es sich den andern an[2].

Papieren abgedruckt; er bemerkte aber schon (S. 1051) in dem Vorworte: „Caeterum videtur ipse Ge. Voglerus . . . illarum (sc. litterarum) auctor et scriptor fuisse, rogatus haud dubie, vel sua sponte ad promovendum Evangelii . . . cursum ad illas nomine non nominatae civitatis (der Name der Stadt ist mit N. bezeichnet) concipiendas ad eiusque Proceres mittendas adductus." Eine weitere Abschrift mit einigen eigenhändigen Korrekturen Voglers findet sich in Msc. Vogler. (Ulm) 2157/2158 mit dem von Vogler selbst geschriebenen Titel: „Abschrift, wie Georg Vogler, als er etlicher gottlosen practicirn bei marggrafen Casimiren gesehen und vermerkt, s. f. gn. wider got und sein heiligs wort zu versuren, etlichen marggreflichen steten, so gotts wort angenommen haben, copei gestellt und geraten hat, gemelten fürsten unterteiniglich zu schreiben, welchs doch unerfindlich durch gottes wort widerwertige, wie vorgemelt, dahin zu deutschen understanden ist, als het er, Jörg Vogler, dadurch aufrur erwecken wollen." Die Autorschaft Voglers ist also unbestreitbar.

[1] Die Städte sind: Ansbach (s. d. beigefügt eine Klage über den Stiftsprediger Dr Weinhardt, welcher einen Dominikaner als Fastenprediger bestellt habe; er möge entfernt oder wenigstens beauftragt werden, entweder selbst oder eventuell abwechslungsweise mit Rurer zu predigen. A. R.-A. II 45/47; vgl. von der Lith 125; Strebel 13; Lang II 6), Bayreuth (B. R.-A. 1/4) und Gunzenhausen (d. d. Sonnabend nach Conversio Pauli = 28. Januar), Uffenheim (d. d. Montag nach C. P. = 30. Januar), Schwabach und Kitzingen (d. d. Dienstag nach C. P. = 31. Januar) und Roth b. Nbg. (d. d. Freitag nach U. L. Frau Lichtmeß = 3. Februar). Daß Schwabach einen Ratschlag und die „Konfutation" beilegte (von der Lith 112—113, Engelhardt 157—158, welcher die Übergabe auf dem Rothenburger Tage erfolgen läßt, und Schornbaum S. 192 A. 194), beruht offenbar auf einer Verwechslung mit dem bereits angeführten Schreiben Schwabachs vom Sonntag nach Conversio Pauli = 29. Januar. Die Originalschreiben, Bayreuth ausgenommen, finden sich in A. R.-A. II 25/47. Solange man ihre Entstehungsgeschichte nicht kannte, legte man ihnen großen Wert bei, weshalb sie oft abgedruckt wurden, so z. B. bei Falckenstein, Chron. Suab. 378—381; von der Lith 118—124; vgl. auch Engelhardt 162—164 und Schornbaum S. 191 A. 193; Erdmann 126—127.

[2] Über das Verhalten Kitzingens orientiert wiederum am besten die Anklageschrift Voglers. Ihr zufolge antwortete der Stadtschreiber: Man erweise damit dem Markgrafen keinen Gefallen. Darauf bemerkte Vogler unter anderem: Warum sei denn der Rat jetzt so kleinmütig, da man doch „vor meins gn. h. gepot in ander ding nit gescheucht"; sieben der Hauptstädte des Unterlandes und vier von jenen auf dem Gebirge hätten ihm die Einsendung schon zugesagt. Als dann der Rat wirklich die Petition einsandte, schrieb er an Vogler: Bei ihnen sei schon alles bis auf die lateinische Messe abgeschafft, sie fürchteten um so mehr Kasimirs Ungnade, als sie wegen des Bauernpredigers (Behringer) erst unlängst seinen Zorn erregt hätten und der Markgraf an seinem eigenen Hofe das „alte Wesen" noch dulde. Die Petition dürfe nur dann überreicht werden, wenn die Majorität der andern Städte sich anschließe; vgl. auch Schornbaum S. 191—192 A. 193.

Die Antwort des Markgrafen, welche bereits am 4. Februar erfolgte, vertröstete die Petenten: er sei, weil er längere Zeit außer Landes gewesen, noch nicht zu einer Prüfung der Ratschläge gekommen und werde auch in der nächsten Zeit nicht dazu gelangen; die Städte mögen sich also gedulden [1].

Unter diesen Umständen begreifen wir es wohl, wenn Vogler mit dem Ausgange der Sache sehr unzufrieden war. Am meisten aber ärgerte es ihn, daß von sämtlichen Städten im Kulmbachischen das einzige Bayreuth sich beteiligt hatte. Dieser Umstand, schreibt er an seinen Schwager Claus, habe die ganze Sache vereitelt; der Markgraf habe gedacht, es stimme das ganze Land nicht überein, und deshalb habe er keinen gleichmäßigen Bescheid gegeben. Wie aber von den markgräflichen Beamten die Stadträte für das „Evangelium" bearbeitet wurden, verrät das Antwortschreiben des Claus: daß Hof nichts geschrieben, verwundere ihn; *er habe sich dessen von Kastner und Vogt nicht versehen* [2].

Nachdem dieser Plan fehlgeschlagen, versuchte die evangelische Partei durch Vermittlung der neugläubigen Brüder Kasimirs letzteren aus seiner abwartenden Stellung herauszudrängen. Schon am 27. Dezember 1524 hatte Schwarzenberg bei Übersendung der Landtagsakten Markgraf Georg in einem Privatbriefe gebeten, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, damit auch in Kasimirs Landen die Verkündigung und „Vollziehung" des „Evangeliums" gefördert werde [3]. Einen Schritt weiter ging Vogler. Anfangs 1525 legte er einem Briefe an den Deutschordensmeister Markgraf Albrecht, mit welchem er sehr viel korrespondierte, den Entwurf eines Schreibens bei, welches Albrecht an seinen Bruder Georg, dieser aber an die Ansbachische Regierung richten solle. In demselben befahl Georg als Mitregent den Ansbachischen Räten: sie müßten seinem Bruder Kasimir getreulich raten und helfen, damit das „Evangelium" lauter gepredigt und *den Untertanen gestattet werde*, ungeachtet der entgegenstehenden menschlichen Verbote *nach demselben zu leben*: sonst wäre ja die Predigt des „Evangeliums" nicht nur unnütz, sondern

---

[1] Datiert Samstag nach Purificationis 1525, in A. R.-A. II 52; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 158—159; vgl. Falckenstein a. a. O. 381; von der Lith 124—125; Engelhardt 164; Löhe 84—85; Schornbaum 65—66. — Den Ansbachern wird ferner bedeutet, es habe die Berufung des Dominikaners zu unterbleiben; Weinhardt und Rurer müssen abwechslungsweise die Fastenpredigten halten; inwiefern der erstere ärgerlich, aufrührerisch und verführerisch predige, sollten sie aufzeichnen lassen: A. R.-A. II 53.

[2] Anklageschrift Voglers; vgl. Schornbaum a. a. O.

[3] Original, d. d. 3. Weihnachtstag 1525 = 27. Dezember 1524, in A. R.-A., Suppl. I[a] 12/13; vgl. Schornbaum S. 186—187 A. 186.

sogar gotteslästerlich[1]. Am 11. April 1525 ließ Georg wirklich dieses Schreiben nach Ansbach abgehen[2]. In einem ähnlichen Sinne war auch der Deutschordensmeister Albrecht bei Kasimir tätig, weshalb ihm Vogler bereits am 15. März 1525 Dank hierfür aussprach[3]. Als aber Albrecht gegen Ende dieses Jahres ein neues Mahnschreiben an Kasimir erließ, antwortete ihm dieser ziemlich kühl und ausweichend[4]. Er hatte eben keine Lust, sich viel in seine Politik hineinregieren zu lassen. Daher änderten all diese Beeinflussungsversuche nichts an seiner Haltung[5].

Unterdessen glaubten manche Amtleute, denen Schwarzenbergs und Voglers Gesinnungen kein Geheimnis waren, deren Beispiel nachahmen zu müssen. Unter der offenen oder stillschweigenden Protektion markgräflicher Beamten machte deshalb die neue Lehre in den Städten entschieden Fortschritte. Bald wurden auch die Bestimmungen des Landtagsabschiedes hinsichtlich der Zeremonien nicht mehr eingehalten, ohne daß uns von einem Einschreiten des Markgrafen etwas bekannt wäre. So stellte Baiersdorf 1525 einen entlaufenen Mönch als Prediger an; Messe und Privatbeicht wurden abgeschafft, ebenso die Leichengottesdienste, weil es ja doch kein Fegfeuer gebe. Als sich der Bamberger Bischof darüber beschwerte, ließ sich Kasimir vom Amtmanne Bericht erstatten und sandte dann dessen Verantwortungsschreiben an den Bischof mit der Bitte, er möge dem Amtmann und der Bürgerschaft ihre Handlung nicht als Unfug auslegen[6]. In Schwabach erlangte der Rat in dem-

[1] Am 18. April 1525 schreibt Vogler an Albrecht: „Nachdem ich e. f. gn. jungst eine copei zugeschickt hab, wie mich und ander gutherzig menschen für cristlich, not und gut ansehe, das e. f. gn. bei m. gn. h. markgraf Jorgen handeln soll, uns, den reten hie aussen, einen ernstlichen brief zu schreiben, wie wir unserm gn. h. markgrafen Casimirn raten und helfen sollu, das wort gottes ze handhaben ꝛc.: zweifelt mir nit, e. f. gn. werden zu solichem cristlichem werk gnediglich furdern, und daran sein, das uns solicher brief ufs eheſt herauf geschickt werd." Abgedruckt in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. IX 28—29. Als Vogler dieses schrieb, war der erbetene Erlaß Georgs bereits auf dem Wege.

[2] Original, d. d. Krackau, Dienstag nach Palmarum 1525, in A. R.-A. I[a] 269/270; abgedruckt (ohne Datum) bei von der Lith 63; vgl. Engelhardt 95; Löhe 84; Kraußold 47—48; Schornbaum S. 188 A. 186.

[3] Tschackert II, Nr 332, S. 113; Schornbaum S. 190 A. 192.

[4] Tschackert II, Nr 426, S. 144. 1526, 26. März, überschickt Albrecht an Vogler die Antwort, die er von Kasimir auf sein Schreiben erhalten, und zugleich, was er ihm selbst geschrieben habe. Original im k. preuß. geh. Hausarchiv zu Charlottenburg I, K. 10, O[2], Fol. 7/8.

[5] Übrigens bestand an Kasimirs Hofe selbst eine ziemlich starke katholische Partei, weshalb Albrecht am 15. März 1525 an Vogler schreibt, daß „viel Leut diesen Fursten von dem götlichen Wort und auf Menschensatzung zu führen sich unterstehen". Schornbaum S. 190 A. 192.

[6] Von der Lith 139—142; Engelhardt 164; vgl. auch Jahresbericht des Histor. Ver. für Mittelfranken 1862, 50.

selben Jahre die Erlaubnis zur Anstellung eines evangelischen Pfarrers, der nebst dem Prediger an Sonn- und Feiertagen deutsche Messe hielt[1]; auch in Kitzingen wurde 1525 durch Magister Meglin der noch vorhandene Rest des katholischen Gottesdienstes abgeschafft und deutsche Messe eingeführt[2], alles trotz des Landtagsabschiedes.

Viertes Kapitel.

Der Bauernkrieg und seine Folgen.

Astrologische Träumereien hatten schon längst auf bevorstehende große Umwälzungen hingewiesen und dadurch alles mit banger Erwartung erfüllt[3]. Die religiöse Frage, welche sich immer unentwirrbarer verknüpfte, aufreizende Predigten ausgesprungener Mönche und verheirateter Priester, die alles, was dem Volke bisher heilig und teuer gewesen, erbarmungslos in den Kot zogen, Schriften und Traktätchen, die mit revolutionären Ideen erfüllt waren und begierig verschlungen wurden, nicht zuletzt aber auch die Predigt der „evangelischen Freiheit", welche von den Bauern in ihrem Sinne als Steuer-, Gilt- und Zehentfreiheit ausgelegt wurde: all das mußte zusammenhelfen, den von katilinarischen Existenzen gelegten Feuerfunken zu einem riesigen Brande, der die ganze Gesellschaft zu verschlingen drohte, anzufachen.

Große Ereignisse pflegen ihre Schatten vorauszuwerfen; auch die soziale Revolution des Jahres 1524 kündigte sich dem Markgrafen bereits 1524 in mehreren seinem Lande nahe liegenden Orten an[4]; er konnte also beizeiten seine Pläne fassen[5].

---

[1] Geht hervor aus einem Antwortschreiben des Schwabacher Rates, d. d. Mittwoch nach Exaudi — 31. Mai — 1525, auf eine diesbezügliche Anfrage des Rates von Roth. A. K.-A. I 13. [2] Schornbaum 20.

[3] Der Würzburger Sekretär Lorenz Fries beginnt seine Geschichte des Bauernkrieges mit den merkwürdigen Worten: „Das was die erschrockenlich sindflus, davon die astronimi und erfarnen des himelslauf lang zeit here, ehe sich die zugetragen, geweyßagt haben, ein erbärmliche und jämerliche sindflus, nit des wassers, darfur es die gemelten astronimi und sterneseher geachtet haben, sondern ein sindflus des bluts." Fries I 3; vgl. E. P.-Bl. 1869, 132; Kilian Leib (bei Döllinger, Beiträge ꝛc. II 462).

[4] Bauernaufstände waren: 14. Mai in Dollnstein, Eichstätter Gebiet (E. P.-Bl. 1870, 62; Sax 389); 26. Mai in Forchheim, Bamberger Hochstift (Jörg 142; E. P.-Bl. 1870, 62; Looshorn IV 568—569; Erhard 17—19); zu gleicher Zeit in Ellingen, Deutschordensland (E. P.-Bl. und Sax a. a. O.), und Poppenreuth, Nürnberger Gebiet (E. P.-Bl. a. a. O.).

[5] Kasimirs Stellung im Bauernkriege ist trotz vieler Forschungen noch immer nicht ganz geklärt. Ältere Geschichtschreiber (Zimmermann, Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges III, Stuttgart 1841—1843, 685; Jörg 614; E. P.-Bl.

Zunächst wollte er unter dem frischen Eindrucke der Forchheimer Wirren die weltlichen Stände des fränkischen Kreises zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die aufrührerischen Untertanen veranlassen: Präliminarien der Windsheimer Einigung. Da aber das Mißtrauen Nürnbergs diesen Plan vereitelte, suchte er, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, in seinem eigenen Lande jede Regung der Unzufriedenheit niederzuhalten. Die Untertanen wurden zur Treue aufgefordert[1], die kommunistischen Winkelprediger des Landes verwiesen[2], gegenüber den Bücher- und Traktätchenhändlern ließ er wegen der Schriften Münzers strenge Polizei halten und ihre geheimen Agenten aufspüren. Geflissentlich rühmte er auch, daß die Predigt des „Evangeliums" überall in seinem Lande erlaubt sei (20. März 1525)[3], während eine von Rurer verfaßte Predigt gegen die Aufrührer am Palmsonntag (9. April) 1525 von den Kanzeln verlesen und an den Kirchentüren angeschlagen werden mußte. Sie wies darauf hin, daß die wahre christliche Freiheit nicht ein Freisein von Obrigkeit, Zinsen und Gilten, sondern eine Freiheit des Geistes sei, daß es den Empörern noch niemals gut gegangen und daß die Gilten einst freiwillig von den Bauern übernommen worden seien[4].

Durch diese Maßregeln hoffte er die Bewegung von dem Eindringen in sein Land zurückzuhalten. Nach außen hin erstrebte er eine große Koalition aller Stände des fränkischen Kreises zur Aufstellung eines gemeinsamen Heeres gegen die rebellischen Bauern; nur die Städte sollten in diesen Bund nicht aufgenommen werden. Der erste Neustädter Tag (3. April), für welchen

---

1870, 85; Bensen, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, Erlangen 1840, 224 ff; Janssen-Pastor II[18] 584; III[18] 26; Sax 400) meinen, wie schon der bayrische Kanzler Eck, Kasimir sei „erstlich der sachen ein zuseher" gewesen, ja er habe insgeheim mit den Bauern unter einer Decke gesteckt. Neuere Bearbeiter (Jäger 20 ff und Thomas 32 ff) suchen hinwiederum des Markgrafen Absichten als ganz einwandfrei zu erweisen, ohne daß die angeführten Gründe ganz überzeugend erscheinen.

[1] Thomas 32. [2] Siehe oben S. 15. [3] Thomas 34.

[4] Die Predigt ist handschriftlich erhalten in A. R.-A. I[b] 9/15; gedruckt erschien sie unter dem Titel: „Ein cristlich predig wider die uncristlich empörung und ungehorsam etlicher untertone, so sie itzt unter dem schein des evangelions und cristenlicher freiheit on grund wider gott, sein heiligs wort und ir selbs er, glübd und aid furnemen, ao ꝛc. 1525", 16 Seiten; vgl. auch Engelhardt 162; Thomas 41; Schornbaum S. 198 A. 203; Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. V 230. Das Publikationsmandat der Predigt ist datiert vom 7. April 1525. Daß Rurer der Verfasser ist, hatte Schornbaum schon früher (Kolde a. a. O. V 232—233) vermutet; auf Grund eines Briefes, den Vogler am 18. April 1525 an den Deutschordensmeister Albrecht schrieb, gelang es ihm, urkundlichen Nachweis hierfür zu erbringen (Kolde a. a. O. IX 29). Auf dem zweiten Neustädter Tag (8. April 1525) wurden den drei fränkischen Bischöfen, dem Verlangen ihrer Gesandten entsprechend, Abdrücke der Predigt eingehändigt. Schornbaum S. 205 A. 210.

bereits am 27. März die Einladungen ergangen waren[1], begnügte sich damit, daß die einzelnen Stände die strategisch wichtigen Punkte ihres Gebietes militärisch besetzen und sich davon gegenseitig Mitteilung machen sollten. Der Abschluß des Bündnisses selber sollte auf einem andern Neustädter Tag (23. April) erfolgen. Für denselben wurden außer den fränkischen Ständen auch die Herzoge von Bayern, Sachsen und der Pfalz, die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und der Pfalz, der Landgraf von Hessen und Graf Wilhelm von Hennegau eingeladen[2].

Was bezweckte Kasimir mit diesem angestrebten Bündnisse? War es wirklich einzig und allein die Bekämpfung der Bauernhaufen? Seine Verteidiger behaupten es ganz entschieden; sie rühmen die Großartigkeit des Planes und wundern sich über die Verständnislosigkeit der meisten fränkischen Herren gegenüber dem schrecklichen Ernste ihrer Lage[3]. Seine Gegner hinwiederum lassen die geplante Einigung direkt gegen die Bischöfe gerichtet sein, welche ihm sogar die Geldmittel zu ihrem eigenen Verderben in die Hände liefern sollten[4]. Mag man auch nicht so weit gehen, auffallend ist es immerhin, daß der Markgraf auf einmal für die Erhaltung der geistlichen Fürsten sich so sehr besorgt zeigt, während er doch eben erst in Windsheim und Rothenburg die weltlichen Stände Frankens gegen sie geeinigt hatte. Sonderbar erscheint es auch, daß die Städte nicht mit in das Bündnis aufgenommen werden sollten. Die Ausrede, es ginge die Revolution zumeist von ihnen aus[5], kann gewiß nicht genügen; denn gerade in diesem Falle mußte es sein Bestreben sein, die „Ehrbarkeit" im Kampfe gegen die „Gemeine" zu unterstützen, die Aufrechthaltung der Ordnung zu ermöglichen und so dem Aufruhr den Lebensnerv abzuschneiden. Höchst merkwürdig ist endlich die geheime Instruktion, welche Kasimir seinen Gesandten für diesen Tag (23. April) mit nach Neustadt a. A. gab: Sie sollten sich nur ja vor den Bischöfen in Obacht nehmen, in nichts sich wider das Wort Gottes einlassen, am allermeisten mit den Räten der weltlichen Fürsten ein Übereinkommen erstreben. Wenn von diesen einer oder auch mehrere der Hilfe bedürfen, sollte man sofort zusammenstehen; die Bischöfe dagegen hätten vor diesen die Empörung zu gewärtigen und hätten selber dazu Anlaß gegeben. Gegenüber etwaigen Klagen der bischöflichen Gesandten über die neue Predigt sollten sie betonen, der Aufstand komme gerade davon her, daß das „Evangelium" nicht überall rein und lauter ge-

[1] Das Einladungsschreiben ist abgedruckt bei Fries I 14—16. Ähnliche Verhandlungen zu gemeinsamen Vorgehen gegen die aufrührerischen Bauern hatte übrigens auch Herzog Wilhelm von Bayern geführt. Jörg 608 ff.

[2] Der Abschied bei Fries 30—32.

[3] Thomas 38.

[4] E. P.-Bl. 1870, 84 und nach ihm auch Sax 400. [5] Thomas 38.

predigt werde[1]. Die Idee des Markgrafen ging also, wie es scheint, dahin, mit Hilfe der Bischöfe ein großes Heer aufzubringen, um in erster Linie die weltlichen Territorien von dem Aufruhr frei zu halten. Wenn dabei die geistlichen Fürstentümer und die Städte von der Revolution schwer heimgesucht oder gar verschlungen würden, konnte das als Stärkung der fürstlichen Gewalt ihm nicht unangenehm sein[2], ja bei Wiederherstellung der Ordnung konnte man sich vielleicht am Kirchen- oder Städtegut etwas „bessern".

Zur Durchführung dieser Idee ließ der Markgraf auf dem zweiten Neustädter Tage (7. April) den Bischöfen eine Vereinigung ihrer Truppen mit den seinigen vorschlagen; er selber wolle das Oberkommando übernehmen[3]. Auf dem dritten Neustädter Tage (11. April) sollte definitiv über diesen Antrag beschlossen werden; die Bischöfe trugen aber doch große Bedenken, ihre letzten Kräfte einem Manne anzuvertrauen, der sich in seiner bisherigen Politik als ihr erbitterter Gegner gezeigt hatte und der seinerzeit aus dem Sickinger Handel — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben — wenigstens suspekt hervorgegangen war[4]. Als deshalb der 11. April herankam, erschien der Würzburger Gesandte ohne diesbezügliche Instruktion, während von Bamberg wegen des in der Stadt herrschenden Aufstandes überhaupt niemand hatte kommen können[5]. Auf dem vierten Neustädter Tag (23. April), auf dem auch Mainz und Pfalz vertreten waren, wollte der Markgraf innerhalb 14 Tagen 1000 Reiter und 3—4000 Fußknechte aufbringen, wenn die andern Fürsten für das nötige Geld Sorge trügen. Da nur Eichstätt mit diesem Vorschlage sich einverstanden erklärte[6], die andern aber mißtrauisch ablehnten, beschloß die Versammlung, die Hilfe des Schwäbischen Bundes anzurufen: 24. April[7].

---

[1] Jörg 611; E. P.-Bl. 1870, 83—84; Schornbaum S. 197—198 A. 202. Merkwürdigerweise zieht Thomas diese Instruktion gar nicht in Betracht.

[2] Als der Würzburger Bischof, von seinen Bauern hart bedrängt, auf dem vierten Neustädter Tage um Rat und Hilfe zur Beilegung der Wirren bat, riet ihm Kasimirs Gesandter folgende Konzessionen: Predigt des „Evangeliums", Anteilnahme der Gemeinden bei Pfarrbesetzungen, Gestattung der deutschen Taufe, der deutschen Messe, der Kommunion sub utraque, Duldung der Priesterehe, der Heirat in den nicht durch die Schrift verbotenen Graden sowie des Fleischessens an den verbotenen Tagen; Straflosigkeit für alle, welche die Segnung von Wein, Palmen, Salz ꝛc. unterlassen, Jahrtäge, Vigilien und Stiftmessen nicht halten oder an „einigen" gebotenen Feiertagen arbeiten; Abschaffung der Stolarien und Unterhaltung der Pfarrer durch ihre Gemeinden (Schornbaum 69—70). Das wäre natürlich die stillschweigende Einführung der neuen Lehre im Hochstifte und das Ende des geistlichen Fürstentums gewesen.

[3] Fries 49—51. [4] Jörg 80 ff.

[5] Fries 69—76.

[6] Jörg 612; E. P.-Bl. 1870, 84; Thomas 39.

[7] Fries 141—142. — War es etwa Ärger über das Mißlingen seines Planes, daß Kasimir unmittelbar nach den Neustädter Verhandlungen dem Herzoge Wilhelm

Unterdessen hatte Kasimir für den 23. April einen Landtag ausgeschrieben[1]. Neben andern Klagen wurde von den Vertretern des Bauern- und Bürgerstandes auch über die Immunität des Klerus Beschwerde geführt. Der Markgraf entsprach den Wünschen, indem er den Gemeinden das Besteuerungsrecht der Geistlichen gab. Nachdem er ferner versprochen, die verlangten Reisigen auf die Klöster und Orden auszuteilen, genehmigte die Landschaft das geforderte Aufgebot[2].

Die Heranziehung der Geistlichkeit zu den gemeindlichen Lasten erfolgte sofort und in weitgehendster Weise: mußte sie ja sogar an der Bewachung teilnehmen[3]. Bald ging der Markgraf einen Schritt weiter. Unter dem Vorwande, die Erbitterung der aufrührerischen Bauern richte sich in erster Linie gegen die Mönche, befahl er ihnen, den Ordenshabit abzulegen, gewöhnliche Priesterkleidung zu tragen und die Klöster zu verlassen; wollte sich der eine oder der andere verheiraten, sollte er eine Aussteuer bekommen[4]. Der Abt von Heilsbronn soll der erste gewesen sein, der das Ordenskleid ablegte; seinem Beispiele folgte der Propst von Langenzenn, während der Propst von Solnhofen und der Abt von Ahausen sich nur schwer bzw. gar nicht fügten.

In Heilsbronn hatte der Abt, als die Wogen der Bauernbewegung immer höher gingen, Kasimir um Schutz für das Kloster gebeten. Derselbe sagte bereitwilligst zu, kam selbst nach Heilsbronn und — ließ sich von den

---

von Bayern seine Hilfe anbieten ließ, falls dieser einige Ortschaften im Würzburgischen, auf die Bayern Ansprüche zu haben glaubte, wegnehmen wollte? (25. April 1525). Jörg 611—612; E. P.-Bl. 1870, 84.

[1] Jäger 39—41; Thomas 43—44; Schornbaum 67. Bemerkt sei, daß die für den Zusammentritt des Landtages bei Jäger und Schornbaum angegebenen Daten nicht stimmen. Ersterer nennt den Donnerstag nach Quasimodogeniti (26. April), letzterer (S. 199 A. 204) „Quasimodogeniti schirst sonnabend" = 23. April. Der Landtag dauerte bis zum 28. April. [2] Thomas 44.

[3] Schon am 29. April, also kaum einen Tag nach dem Landtagsabschiede, erging die Verordnung: „So sollen alle burger und pfaffen, wann sich tags oder nachts feurs oder ander sach halben ein geschrai begibt, auf dem platz zusammenkumen und Albrechten Gailings beschaids gewarten." Instruktion, wie Schloß und Stadt Ansbach in Abwesenheit des Markgrafen versehen werden solle, abgedruckt bei Jäger 104—106; das Datum bei Schornbaum S. 204 A. 205; vgl. A. Kl.-A., Gump. I 7/8: die Stiftsherren nehmen an dem Ausmarsch der Bürger in eigener Person teil.

[4] E. P.-Bl. 1870, 86; Sax 401; Jäger 40; Schornbaum 67—68; S. 200 A. 206. Abt Schopper wollte von diesem Versprechen Kasimirs späterhin nichts mehr wissen, als 1540 unter Berufung auf dasselbe ein verheirateter Mönch, der Prediger Leonhard Eberhard von Kulmbach, vom Kloster eine „ziemliche hilf" forderte. Schreiben Schoppers an die Ansbacher Räte, d. d. Sonntag nach Matthäi — 26. September — 1540, abgedruckt bei Hocker 273—275; Original in A. Kl.-A., Heilsbr. I 151/154.

Klosteruntertanen huldigen: 13. Mai[1]. Um dieselbe Zeit legte er dem Abte nahe, das Kloster in ein Chorherrenstift umzuwandeln; sein Bruder Gumpert sollte Propst desselben werden. Am 7. Mai hatten die diesbezüglichen Besprechungen begonnen; am 17. Mai, Mittwoch nach Cantate, wurden sie fortgesetzt, wegen des Bauernkrieges aber abgebrochen[2].

Mittlerweile war vom Lager in Markterlbach aus der Befehl ergangen, Heilsbronn zu inventarisieren; am 17. Mai kam St Gumpert in Ansbach an die Reihe, Solnhofen (24. Mai) und Frauenaurach (16. Juni) folgten nach, ebenso die andern Klöster[3]. Mit großer Genauigkeit wurde diese Arbeit vorgenommen: Renten, Zinsen und Gilten erhielt der Fiskus, Paramente und Gefäße wanderten in die fürstliche Kammer[4]. Die Beute, welche der Markgraf auf diese Weise machte, war sehr bedeutend[5], wenn auch manches Kleinod rechtzeitig verborgen werden konnte. Die Einnahmen an Bargeld und Naturalien waren um so höher, als den abziehenden Mönchen nur sehr kärgliche Pensionen gereicht wurden[6]. Was auf diese Weise an Kunstwerken verloren

[1] Muck I 291.

[2] A. Kl.-A., Heilsbr., Tit. 17, I 47. — Näheres über diesen Plan Kasimirs in meinem Aufsatze „Die versuchte Umwandlung des Cistercienserklosters Heilsbronn in ein weltliches Chorherrenstift" (Lit. Beilage zur Augsburger Postzeitung 1904, 108 ff).

[3] Schornbaum S. 200 A. 207; für Solnhofen vgl. A. Kl.-A., Solnh., I, Fol. 1.

[4] Aus den Verzeichnissen der abgelieferten Kleinodien seien nur einige Stichproben gegeben. St Gumpert, Ansbach: 3 silberne Apostelfiguren, 1 vergoldetes Kreuz aus Kupfer, 1 silberne, vergoldete Monstranz mit Reliquien, 1 silberne Monstranz mit einigen Steinen, 2 silberne Reliquiare (St Petrus und Sta Magdalena), St Jakobs Arm aus Silber mit 3 Steinen, 2 silberne Stäbe, 10 Kelche, 1 silbernes Rauchfaß, sowie eine Reihe von Ornaten (A. Kl.-A., Gump. I 200/201). Langenzenn: sämtliche Ornate, alles Silbergeschirr, Rauchfässer, Kelche und Monstranzen, silberne Becher und 2 Truhen von Kleinodien; außerdem lieferte es an das Lager in Markterlbach: 100 Simra Haber, 100 Simra Korn, 7 Simra Kern, 300 Schafe und Lämmer, 19 Stück Vieh, 5 Fuder Wein, 120 Hennen und 5 Betten (Schornbaum S. 200 bis 204 A. 207). Heilsbronn: 7 Monstranzen, 24 Kelche; ferner sämtliche Klosterpferde bis auf 2; die Waffen und sogar die Feuereimer mußten nach Ansbach gebracht werden (Muck, Beitr. 131—132; Ders. I 292).

[5] Waren auch einige Klöster von den Rebellen verwüstet, so dürfen wir doch, aus späteren Aufschreibungen zurückschließend, den Geldertrag der Stifte Heilsbronn, St Gumpert, Solnhofen, Feuchtwangen, Wülzburg und Heidenheim nicht unter 20000 fl. anschlagen, wobei die Einnahmen aus Naturalien nicht mitgerechnet sind. Heilsbronn allein ertrug 1543 die Summe von 11853 fl. 25½ ß, St Gumpert 1539 3439 fl. 20 ß. Näheres bei Schornbaum S. 200—204 A. 207.

[6] Nach einem Erlaß des Markgrafen vom 21. Juni 1525 erhielt ein Chorherr monatlich 4, ein Vikar 3 fl. Den Ansbacher Chorherren wurde dazu eine Aufbesserung von monatlich 1 fl. gewährt. Der Propst von Langenzenn dagegen mußte demütig flehen, bis er endlich 3 fl. monatlich für jeden seiner Chorherren erhielt. Die Gesamtkosten für den Unterhalt der beiden Stifte Ansbach und Feuchtwangen während

ging, ist sicherlich nicht geringer als das von den Bauern Zerstörte. Im übrigen überwachte die Ansbacher Regierung in den eingezogenen Klöstern alles, auch das Kleinste und Unbedeutendste[1].

Um dem Unwillen des Volkes zu begegnen und die Bischöfe zu täuschen, stellte man diese Säkularisation als eine vorübergehende, durch die Gefahren des Bauernaufstandes bedingte Maßregel hin: eine Rückgabe war aber, wie sich noch zeigen wird, überhaupt nicht beabsichtigt. In ähnlicher Weise wurde das bei Schwabach gelegene Kloster-Ebrachsche Amt Katzwang, dessen Jahresertrag 200 Gulden Zins, 600 Gulden Gilten und Renten und 1200 Malter Korn ausmachte, ohne weiteres mit Beschlag belegt, obwohl das Kloster Ebrach gar nicht im Gebiete der Markgrafschaft lag. Trotz der Bemühungen des Abtes behielt es der Markgraf vorläufig im Besitz; ja er war kühn genug, von diesem die förmliche Abtretung Katzwangs und die Übergabe des Klosters Ebrach gegen eine Jahrespension von 2—300 Gulden zu fordern. Der Abt lehnte aber dankend ab[2].

Kasimir war sogar gesonnen, noch einen Schritt weiter zu gehen und sämtliche Kirchenkleinodien einzuziehen. Dieweil die Kelche und Kleinodien — heißt es in dem Konzepte eines diesbezüglichen Ausschreibens — doch von den Bauern genommen würden, sollten sie zum Kasten gebracht und nach Ansbach geschickt werden; alles sollte genau aufgezeichnet werden, damit, wenn der Markgraf der Sachen nicht bedürfe, sie einem jeden zurückgegeben oder ein gleichwertiger Ersatz geliefert werden könnte. Unbekannte Ereignisse

---

der markgräflichen Okkupation betrugen 341 fl. 1 Ort, jene für die übrigen Klosterpersonen 932 fl. 3 Ort 15 ₰ (Schornbaum a. a. O.). In Heilsbronn, wo alle Mönche bis auf drei das Kloster verlassen hatten, wurden die Dienstboten bis auf die allernotwendigsten fortgeschickt und eine höchst knauserige Haushaltung eingeführt. Näheres bei Muck I 292 und Schornbaum S. 200 ff A. 207.

[1] Ohne Vorwissen der Regierung durfte beispielsweise kein Holz geschlagen, den Knechten nichts anbefohlen werden (Schornbaum a. a. O.). — Über die Klosterbeute wären sich der Markgraf und Nürnberg beinahe in die Haare geraten; denn letzteres beanspruchte das in seinem Gebiete liegende Eigentum der eingezogenen Klöster. Kasimir ergriff Repressivmaßregeln und beschlagnahmte die in seinem Lande gelegenen Güter Nürnbergs, z. B. die Pfarrei Gunzenhausen. Doch kam schließlich noch eine Einigung zu stande. Schornbaum a. a. O.

[2] „Für gehabte Müh" (!) bewilligte Ebrach dem Markgrafen 11 Fuder Wein für den Herbst 1525; dieser aber verlangte sie auch für 1526 und 1527 und verstand es, seiner Forderung derartig Nachdruck zu geben, daß er auch in diesen zwei Jahren den Wein erhielt (Schornbaum a. a. O., Looshorn IV 713). Ähnlich handelte er mit dem Deutschordens-Städtchen Eschenbach, in der Nähe von Ansbach gelegen. Hier waren einige Unruhen ausgebrochen. Mit leichter Mühe stellte Kasimir die Ordnung wieder her, ließ aber die Untertanen sich selber huldigen. E. P.-Bl. 1870, 124.

mahnten zu größerer Vorsicht, und so blieb der Befehl in den Akten liegen, ohne publiziert zu werden[1].

Eroberung am Kirchengute war die Triebfeder aller diplomatischen Verhandlungen Kasimirs während des Bauernkrieges. Nachdem aber der vierte Neustädter Tag die Hoffnungen, welche er auf eine große Koalition der Fürsten gesetzt, begraben hatte, versuchte er es, mit Hilfe der Bauern das Ziel zu erreichen. Daß er in enger Verbindung mit den Rebellen stand, wird auch von seinen Verteidigern zugegeben; nur erklären sie alle Verhandlungen, die er mit ihnen führte, als seinen politischen Schachzug, der ihm den Rücken deckte und die Bauern so lange hin hielt, bis er mit seinen Rüstungen zu Ende war.

Nun ist es Tatsache, daß er ganz vertrauten Verkehr mit dem Bauernführer Stephan von Menzingen unterhielt und von ihm Informationen bezog[2]; am 8. Mai sendet er ferner an den Dinkelsbühler Bauernhaufen wegen eines mit einem andern Bauernhaufen gelieferten Gefechtes bei Ostheim ein eigenes Entschuldigungsschreiben[3]; um dieselbe Zeit legte Wilhelm von Hennegau, der seinem Herrn, dem Würzburger Bischofe, mit 2000 Gulden Werbegeld durchgegangen war und sich zu den Bauern geschlagen hatte, dem Markgrafen nahe, wie leicht gerade jetzt das Hochstift Würzburg säkularisiert und ein brandenburgischer Markgraf „Herzog von Franken" werden könnte[4]. Außerdem war zwischen Kasimir und dem Bauernhaufen an der Jaxt für den 21. Mai in Krailsheim ein Tag angesetzt, damit hier auf Grund der zwölf Artikel verhandelt werde. Der Markgraf wollte dortselbst nach der noch vorhandenen Instruktion seiner Gesandten zunächst den Abschluß eines Waffenstillstandes herbeiführen. Er war ferner bereit, seinen rebellischen Untertanen Amnestie zu gewähren und mehrere Erleichterungen mit Bezug auf Zehnten, Leibeigenschaft, Holznutzung, Frondienste und Schuldenbelastung eintreten zu lassen. Die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde wollte er gestatten, wenn das am Pfarrorte befindliche Gericht beigezogen würde; auch war er bereit zu dem Versprechen, daß dem Worte Gottes nicht sollte zuwidergehandelt werden. Außerdem versuchte er die Begehrlichkeit der Bauern nach dem Kirchengute zu reizen; denn seine Gesandten erhielten den Auftrag, die Bauern darauf hinzuweisen, wie der geistliche Stand vor vielen hundert Jahren nicht bloß den Zehnten, sondern auch mächtige Herzogtümer und Fürstentümer, Land und Leute, Schlösser und andere zeitliche Nutzung erworben und auch die weltliche Obrigkeit vor vielen hundert Jahren solchen Zehnten von den Geistlichen

[1] Schornbaum S. 200—204 A. 207.

[2] Jörg S. 613 A. 8; vgl. auch Fries I 120—131.

[3] Abgedruckt bei Jäger 123—124. Der Ton des Schreibens sticht merkwürdig ab von jenem, den er den Bischöfen gegenüber anschlug. [4] Jörg 613.

erhalten habe. Kasimir war sogar bereit, mit dem Bauernhaufen ein förmliches Bündnis abzuschließen, nur mußte dasselbe unter anderem auch die Bestimmung enthalten:

„was m. gn. H. an flecken oder guetern als ein weltlicher furst erblich eingenommen hat oder noch einnemen wurd, dem genannten geistlichen stand zugehorig, darwider soll die baurschaft und ire helfer nichts handeln, sondern sein gnad dabei helfen hauthaben und mit denselben flecken gehalten werden wie mit andern irer gnaden untertanen, als obsteet".

Er nimmt nur seine Verpflichtungen aus, die er gegen den Schwäbischen Bund hat, und gestattet sogar aktive, persönliche Teilnahme seiner Untertanen an dem Kriegszuge der Bauern:

„Doch mogen die gesandten bewilligen, welche m. gn. h. verwandte und unterton den versammelten haufen zu hilf ziehen oder schicken wollen, das sie s. gn. daran nit verhindern noch strafen soll." Eine persönliche Teilnahme Kasimirs am Kriegszuge der Bauern mit Mannschaft und Geschütz sollten die Gesandten zwar zunächst ablehnen; würde dieses aber zur conditio sine qua non von den Bauern gemacht, so dürften sie daran die Verhandlungen nicht scheitern lassen, müßten vielmehr erst nochmals an ihn berichten[1].

Die Instruktion trat nicht in Kraft, weil noch vorher der Bauernhaufe ohne Kasimirs Zutun zersprengt worden war. Dagegen begann Kasimir um dieselbe Zeit mit den Aufständischen in Franken ernstliche Unterhandlungen und übertrug diese seinen vertrautesten Ratgebern: Hans von Schwarzenberg, Georg Vogler und Sigmund von Zedwitz. Da die Verhandlungen einen ganz intimen Charakter trugen[2], sind wir über sie nicht näher unterrichtet; nur so viel wissen wir, daß die Anerbieten Kasimirs sehr bedeutend waren[3],

[1] Die Instruktion ist abgedruckt bei Jäger 130 ff; vgl. auch Thomas 56 f. Von den Verteidigern Kasimirs wird unter anderem immer wieder betont, daß er diese Unterhandlungen mit den Bauern nur deshalb führte, weil er im Lager zu Markterlbach ungenügende Streitkräfte besaß. Als aber der Hauptmann auf dem Gebirge, wie der Markgraf früher befohlen, ihm 1000 Mann Fußknechte oder 500 Reiter schicken wollte, nahm er seinen Befehl zurück; denn er bedürfe der Truppen nicht, da er Zuzug von Freunden und Bundesgenossen erhalte, „hinreichend, um seine Treuen zu beschützen und die Aufständischen zum Gehorsam zu zwingen"; er solle nur die Erschienenen wieder heimschicken (16. Mai). Am nächsten Tage freilich verlangte er, der Hauptmann solle ihm das erwartete böhmische Fußvolk schleunigst zuführen. Loosshorn IV 625. [2] Thomas 58.

[3] 2. Juni ließen die Bauern den Rat von Rothenburg bitten, „bei Kasimir, der sich in schriften und muntlich sovil cristlich erpoten hatt, das es zu erparmen war, das solichs so gar kein ansehen bei der versamblung (Schweinfurter Landtag?) haben wöllte", den baldigen Abschluß der „verpruderung und verpundnus" herbeizuführen. Thomas 58.

daß die Bauern sicher auf ein Bündnis rechneten, der Markgraf aber zunächst den Ausgang der Sachen im Hochstift Würzburg abwarten wollte und deshalb die Angelegenheit dilatorisch behandeln ließ.

Welch großes Vertrauen die Bauern in ihn setzten, beweist die Tatsache, daß sie ihn zu dem großen Bauernlandtag in Schweinfurt einluden (1. Juni)[1] und dann, als er keine Vertretung sandte[2], eigens eine „eilende" Botschaft wegen Anrücken des Schwäbischen Bundes an ihn abgehen ließen[3]. Der Hauptmann desselben, Georg, Truchseß von Waldburg, hatte aber mittlerweile am 2. Juni bei Königshofen die Bauern vollständig geschlagen und zersprengt. Nunmehr gab auch Kasimir seine reservierte Haltung auf und ging so energisch gegen seine rebellischen Untertanen vor[4], daß sich in Kitzingen das Gerücht bildete: er habe zwar den „teuflischen" Aufstand bekämpft, dabei aber auch das „Evangelion" niedergeschlagen[5].

Um der Wiederkehr ähnlicher Empörungen für die Zukunft vorzubeugen und Maßregeln für die Beruhigung der erregten Gemüter zu treffen, lud Georg, Truchseß von Waldburg, im Einverständnis mit dem Markgrafen und dem Bischofe von Bamberg Würzburg, Eichstätt, Weißenburg, Windsheim und Nürnberg für den 11. Juli zu einem Tage nach Forchheim ein: 23. Juni[6]. Zur Säuberung des Landes von den herumziehenden Banden schlug Kasimir, obwohl der Schwäbische Bund durch fliegende Kavalleriekorps drei Jahre lang das Land durchstreifen ließ, die Errichtung eines eigenen stehenden Heeres von 1000 Lanzenknechten und 500 Reitern vor. Der Oberbefehl wäre natürlich ihm zugefallen, die Kosten hätten die Stände tragen müssen. Es gelang ihm aber diesmal so wenig damit durchzudringen wie einst auf dem Neustädter Tag: das Mißtrauen der Bischöfe war durch des Markgrafen Haltung im Bauernkriege eher genährt als gemindert worden. Ebensowenig Glück hatte er mit dem religiösen Reformplane, den er durch seine Gesandten vortragen ließ. Im Gegensatze zu der Instruktion für den vierten Neustädter Tag wurden nunmehr die aufreizenden Predigten in erster Linie für den Aufstand verantwortlich gemacht. Deshalb sollten alle aufrührerischen Prediger, d. h. solche, „die offenlich oder beweislich wider das heilig evangelium und lauter wort gottes aufrürerisch predigen", bestraft werden. Fürs zweite wird den Predigern aufgetragen, die lutherische Sola-fides-Lehre durch Betonung von der Notwendigkeit der guten Werke bedeutend abzuschwächen: „Wann sie

[1] Fries I 301; Jörg 614. [2] E. P.-Bl. 1870, 85.
[3] Fries I 316.
[4] Jörg 615; Thomas 60 ff.
[5] Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. V 229. Kasimir wollte sich das allerdings nicht gefallen lassen und bedrohte am 6. Juli 1525 jeden, der fortan so rede, mit Einkerkerung.
[6] Schornbaum S. 205 A. 211.

predigen, das der glaub allein zur seligkait genueg sei, das sie allwegen erclern, das es nit ein solcher schlechter, erdichteter, toter, wie der arm grob oder ainfeltig mensch vermaint, sondern ein warer, lebendiger, liebreicher, woltetiger glaub sei . . ., also das die rechten, von got geboten guete werk allzeit frücht und gezeugen eins rechten, waren, lebendigen, ungefelschten, liebreichen, woltetigen glaubens sind und kains on das ander sein kann." Ebenso hätten sie fortan zu betonen, daß die „christliche Freiheit" nicht eine Freiheit von Zehnten und Zinsen sei, sondern „ain innerlich, gaistlich Ding". Damit man derartige Prediger erhalte, sollte deren Anstellung fortan durch den Landesfürsten und die Gemeinde erfolgen, und zwar nach vorhergehender Prüfung. Da endlich an vielen Orten der Aufstand deswegen entstanden sei, weil die Befolgung des lautern Wortes Gottes — Abschaffung der Messe, Fleischessen an Fasttagen ꝛc. — mit Gewalt verhindert wurde, solle das in Zukunft nicht mehr geschehen; wollten aber die Bischöfe bis zu einem allgemeinen Konzile nichts Definitives bewilligen, dann mögen sie wenigstens Toleranz üben und auch den einzelnen Pfarrern es freigeben, wie sie es hinsichtlich der Zeremonien halten wollten[1].

Es ist klar, daß die Bischöfe auf solche Vorschläge nicht eingehen konnten, wollten sie nicht ihr eigenes Grab sich schaufeln. Würzburg verließ die Tagung, und Bamberg meinte nicht ohne Ironie: Es seien über die ganze Frage ja ohnedies die Reichstagsbeschlüsse von Worms und Nürnberg da, es habe lediglich an deren „Handhabe" gefehlt[2]. Der ganze Tag verlief also völlig ergebnislos.

Kasimir gab jedoch die Hoffnung, auf Grundlage des eben angeführten Religionsprogrammes eine Einigung der Reichsstände herbeizuführen, noch nicht auf. Dem Liebeswerben des sächsischen Kurfürsten gegenüber, der ihn auf dem Tage von Salfeld zum engeren Anschluß an die neugläubigen Stände bewegen wollte, verhielt er sich allerdings aus politischen Erwägungen sehr kühl und reserviert[3], dagegen suchte er unter Beihilfe des Pfalzgrafen Friedrich selbst eine Einigung der weltlichen Reichsstände in Franken und Bayern auf Grund seines Forchheimer Religionsprogrammes herbeizuführen. Ja, Pfalzgraf Friedrich war optimistisch genug, zu glauben, dasselbe werde

---

[1] Die Instruktion ist enthalten in den Ansbacher Bauernkriegsakten (Bamberger Kreisarchiv) IV 340—356; auszugsweise bei Jörg 624—626; E. P.-Bl. 1870, 87; Thomas 22; Friedensburg 24 34; Janssen-Pastor III[18] 27—29; Schornbaum 71—72; Looshorn IV 667; Kolde a. a. O. V 230; Erdmann 125.

[2] Jörg 627; vgl. Sax 401.

[3] Über den Salfelder Tag s. Jörg 628—629; Schornbaum 73—77 und 80—83; A. R.-A. VI 76. Das Protokoll des Tages, datiert vom Montag nach Sixti — 7. August — 1525, ist von Voglers Hand geschrieben. A. R.-A. VI 318/321.

als Grundlage eines gemeinsamen Ausschreibens dienen, welches der projektierte Fürstentag von Eßlingen für ganz Deutschland beschließen sollte [1].

Unterdessen war der erste Teil dieses Forchheimer Religionsprogrammes durch den Markgrafen als verbindendes Predigtmandat für sein Land publiziert worden (30. August 1525). In dem Begleitschreiben, welches demselben beigegeben wurde, war nun auch der Satz enthalten: der Markgraf werde „wider nichts sein noch handeln, das das heilig unüberwindlich wort gottes nach rechtem lautern verstand mit sich bringt oder zuläßt". Diese Erklärung wurde von der neugläubigen Partei, und zwar mit vollem Rechte, als eine Aufhebung des die Zeremonien betreffenden Punktes im Landtagsabschiede von 1524 aufgefaßt; sie war aber ohne Wissen und Willen Kasimirs von Georg Vogler hinausgegeben worden [2]. Ob er dabei vollständig auf eigene Faust handelte, oder ob er sich den Rücken deckte durch die Zustimmung des Markgrafen Georg, ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden; nur so viel ist sicher, daß Kasimir, als er von dieser Eigenmächtigkeit seines „Sekretariers" erfuhr, darüber sehr aufgebracht war. —

Bei allen diplomatischen Verhandlungen vergaß die Ansbacher Regierung nicht der eingezogenen Klöster. Als nämlich nach Beendigung des Bauernkrieges die Ordenspersonen wieder in ihre Klöster zurückkehrten, war das offenbar gegen ihre Erwartung. Sie hatte ja darauf gehofft, daß die neue Freiheit entsprechend benutzt würde; die verlassenen Klöster wären ihr unter dem Titel des ius advocatiae dann von selber zugefallen. So mußte ein anderer Ausweg gefunden werden.

Bei Heilsbronn griff man zunächst das Projekt der Umwandlung in ein Chorherrenstift wieder auf. Von den 31 Konventualen — es waren alle bis auf einen wiedergekehrt — erklärten sich bei einem außerordentlichen Kapitel 18 für die Umwandlung unter der Voraussetzung, daß Papst und Kaiser damit einverstanden seien; 8 wollten erst das Ergebnis des bevor-

[1] Näheres bei Jörg 629—630; Schornbaum 77—80.

[2] Auch von dieser Intrige Voglers erhalten wir wieder Kenntnis durch seine Anklageschrift vom Jahre 1526: „Hat er auch m. gn. h. letztst ausschreiben, des dato im 25. jar ist, im dritten artikel, sich anfahend: ‚ir f. gn.' den zusatz getan namlich mit den worten: ‚und wider nichts sein noch handlen, das das heilige unüberwindliche wort gots nach rechtem lautern verstand mit sich pringt oder zuleßt' —, dardurch dan bei den pfarrern und predigern verstanden worden ist, als sollten m. gn. h. dem vorigen abschied des 24. jars im artikel, das niemand kein neurung furneme, geendert haben, derhalben auch die prediger und pfarrer neurung furzenemen und die ceremonien abzeton ursach geschöpft haben." Das Konzept des Predigtmandates in A. R.-A. II 7/13; das Begleitschreiben daselbst 14/16; ein gedrucktes, dem Stifte St Gumpert in Ansbach übersendetes Exemplar in A. Kl.-A., Gump. I 78; neu abgedruckt bei von der Lith 131—138; vgl. Lang I 204—205.

stehenden Augsburger Reichstages abwarten, und 5 erklärten, sie wollten in ihren Kutten leben und sterben. Bei einer nochmaligen Beratung einigten sie sich dahin, daß sie zunächst die Rückgabe der eingezogenen Klostergüter forderten, ferner die Übertragung der Propstei an den bisherigen Abt — also zunächst nicht an des Markgrafen Bruder! — sowie Erklärungen darüber, was mit den einzelnen Konventualen geschehen solle[1]. Als sich aber die Unterhandlungen zerschlagen hatten, erging am 22. August 1525 ein Erlaß, der mit den bedeutsamen Worten beginnt: „Nachdem m. gn. h. das kloster zu Heilsbronn und ander ir f. gn. klöster und stifter mit iren zu- und angehorungen in diesen laüften aus redlichen, beweglichen, gueten ursachen zu irer gn. handen eingenommen und noch inne haben, auch *also bis auf ferner handlung künftigen reichstags* und gemeinen beschluß inhändig zu *behalten gedenken* ꝛc." Den zurückgekehrten Mönchen wurde das Verbleiben im Kloster befohlen, Verpflegung zugesichert und einem jeden Konventual für Kleidung ꝛc. 12 fl. ausgesetzt. Sie sollten die Ordnung des äußeren Gottesdienstes halten und ihrem Prior Schopper gehorsam sein. Dieser erhielt den Auftrag, das göttliche Wort lauter und rein zu predigen und an einigen Tagen in der Woche den Mönchen Vorlesungen über die Heilige Schrift zu halten, „damit sie in dem lautern, reinen wort gottes von tag zu tag je lenger, je mer unterricht und geschickt werden"[2]. Am 26. Sep-

[1] Die Originalniederschrift über diese Sitzungen befindet sich in A. Kl.-A., Heilsbr. I 47/56, Tit. 17 unter der Aufschrift: Secreta secretorum; eine Kopie in den Mscr. Vogler., Ulm, 2189/2195. Angeblich hätte Kasimir befürchtet, es werde durch die Umwandlung in ein Stift ein unordentliches Leben einreißen, in Wirklichkeit aber war es entweder die Weigerung des Konventes, seinem Bruder Gumpert die Propstei zu übertragen, oder Schwierigkeiten, welche man in Rom wegen der Bestätigung der Wülzburger Abmachungen (s. oben S. 2) erhob, die ihn zu einem Aufgeben des Projektes veranlaßten. Noch am 2. November 1525, als er unmittelbar auf dem Wege zum Augsburger Reichstage war, kam er abermals auf dasselbe zurück: er ließ den Prior Schopper nach Roth a. Sd. kommen und teilte ihm seinen Entschluß mit, bei „dem Ferdinando" die Umwandlung durchzusetzen. Von den gesamten Verhandlungen ist nur ein ganz kleines Bruchstück abgedruckt bei *Hocker*, Suppl. 49—50. Sonst konnte ich nirgends eine Andeutung finden. Näheres über das ganze Projekt in *meinem* Aufsatze „Die versuchte Umwandlung des Cistercienserklosters Heilsbronn in ein weltliches Chorherrenstift" (Beilage zur Augsburger Postzeitung 1904, Nr 14—16).

[2] Datiert Dienstag nach Exaltatio Mariae 1525, abgedruckt bei *Hocker*, Suppl. 172; vgl. *Muck* I 292; das Originalprotokoll, welches Vogler bei Übernahme des Klosters selbst führte, findet sich in A. Kl.-A., Heilsbr. III, Tit. 17, Nr 35; vgl. auch Nr 37 u. 39. Die Hausordnung, welche am Dienstag nach Exaltationis crucis (19. September) 1525 dem Kloster gegeben wurde, ist ebenfalls in denselben Akten erhalten, und zwar Nr 2[a].

tember 1525 wurde dann der Abt Wenk, der bis dahin auf Kasimirs Befehl in Ansbach gewohnt hatte[1], zum Verwalter des Klosters aufgestellt. Wird dasselbe, so bestimmte der mit ihm geschlossene Vertrag, wieder in den vorigen Stand versetzt, dann soll er wieder Abt oder sonstwie Vorsteher desselben werden; wird es anders verwendet, dann bekommt er seinen ehrlichen, redlichen Unterhalt. Gleichzeitig wurde er zum markgräflichen Rat ernannt[2].

Auch im Kloster Ahausen waren die Mönche wieder in ihre Zellen zurückgekehrt; ihr Ordensgewand trugen sie nach wie vor weiter. Sobald dieses in Ansbach bekannt wurde, erhielt der (weltliche) Klosterverwalter den Auftrag, den Mönchen zu eröffnen, daß sie alle ihren Habit ablegen und sich den andern Klöstern konformieren müßten; wer sich dessen weigere, solle aus dem Kloster gejagt werden[3]. Die Mönche blieben aber fest und behielten ihr Gewand — zum größten Ärger Voglers[4]. Dem Abte, der während des Krieges ebenfalls auf des Markgrafen Befehl in Ansbach gewohnt hatte, legte man nahe, gegen eine Jahrespension von 600 fl. abzudanken. Er ging aber darauf nicht ein[5], bat vielmehr in beweglichen Worten um die Erlaubnis, in sein Kloster zurückkehren zu dürfen. Während des Krieges sei er auf Befehl des Fürsten nach Ansbach gekommen; es wäre ihm aber tausendmal lieber, man hätte ihm den Kopf abgeschlagen, und er wäre im Kloster geblieben; man könnte ihn dann wenigstens keinen Entlaufenen schelten, und Gott hätte ihm vielleicht dann Gnade geschenkt und ihn aus diesem Elende erlöst (26. September 1525, von Neuenmuhr aus)[6]. Am 28. Oktober wurde endlich auch er als markgräflicher Verwalter seines Klosters aufgestellt, die

---

[1] Der Hof, welcher ihm in Ansbach zur Wohnung angewiesen war, gehörte eigentlich dem Gumpertusstift; ohne weiteres war er dem Kloster Heilsbronn von der Regierung aus zugeteilt worden. Das Stift berichtete darüber an seinen Propst, den Dompropst Friedrich von Würzburg, welcher die Beschwerde an seinen Bruder nach Ansbach leitete. Auf das Schreiben bemerkte Vogler ganz kurz: „Hat den hof von m. gn. h. wegen inne", und in diesem Sinne erfolgte dann Antwort nach Würzburg. Original in A. Kl.-A., Gump. I 7/8. — Nach Sax 401 hätte der Abt bei Dr Valentin Kieser (Kiffer) — Sax nennt ihn irrtümlicherweise Riffer — gewohnt.

[2] Originalpergamenturkunde in A. Kl.-A., Heilsbr. II, Tit. 17, d. d. Dienstag nach Matthäi 1525; vgl. Hocker, Suppl. 172/173; Muck I 293 (hat als Datum den 21. September); Stillfried 26—27.

[3] Datiert Mittwoch nach Kreuz-Erhöhung (20. September) 1525; E. P.-Bl. 1870, 124; Schornbaum S. 220 A. 252, der als Datum den 25. September angibt.

[4] E. P.-Bl. 1870, 124. Kilian Leib bei Döllinger, Beitr. ꝛc. II 494; vgl. das Schreiben der Ansbacher Statthalter an den Abt vom Montag nach Kiliani (12. Juli) 1529 in A. R.-A. XIV 436/437.

[5] E. P.-Bl. 1870, 123.

[6] Schornbaum S. 212—214 A. 242.

Untertanen desselben aber nicht von dem Eide der Treue entbunden, den sie dem Fürsten hatten leisten müssen[1].

Auch Solnhofen erhielt am 19. September 1525 in der Person seines Propstes Jakob Jäger einen landesherrlichen Verwalter; derselbe wurde dabei eigens daran erinnert, daß er einzig und allein des Markgrafen Befehle zu gewarten habe[2].

Nach Münchsteinach wurde, damit das „lautere Wort Gottes" verkündet werde, ein Prediger aus Heilsbronn verordnet (24. September 1525); zwei weitere Konventualen folgten; auch hier wurde der Abt als markgräflicher Verwalter aufgestellt. Er durfte aber weder Dienstboten aufnehmen, noch das Getreide verkaufen; ebensowenig war ihm die Aufnahme von Mönchen gestattet (2. November 1525)[3].

In Langenzenn dagegen mußten die Mönche erst darum bitten, bevor sie ins Kloster zurückkehren durften; der Propst wurde auch hier zum markgräflichen Verwalter ernannt (29. September 1525); dem Kloster, das im Bauernkriege sehr stark gelitten hatte, wurden einige Kelche (zwei bis drei) und 50 fl. an Bargeld überlassen. Was bedeutete aber dies, nachdem der Propst zur Haushaltung und Kleidung seines Konventes 400 fl. benötigt hätte![4]

In Ansbach baten die Stiftsherren eindringlichst um die Rückgabe ihres Stiftes; sie wollten alles wieder ersetzen, was man ihnen jetzt reiche; es war vergebens. Da die Empörung noch nicht gestillt sei, ließ ihnen Georg, der für seinen erkrankten Bruder die Regierung führte, antworten, könne auch die Rückgabe der Güter nicht erfolgen[5].

Die Anordnungen, welche die Regierung für die Männerklöster traf, wurden auch auf die Frauenkonvente angewendet. So wurde in Frauenaurach die Priorin als fürstliche Verwalterin aufgestellt, ihr aber untersagt, ohne ausdrückliche Bewilligung des Markgrafen neue Kandidatinnen aufzunehmen. Die Klosterfrauen mußten dem Landesherrn unbedingten Gehorsam versprechen und erhielten dann den Befehl, „den Orden zu tragen" und die Regel mit

---

[1] Schornbaum a. a. O. — Näheres in meinem Artikel „Georg Truchseß, der letzte Abt des Benediktinerklosters Ahausen a. d. Wörnitz (1500—1552)", in der Lit. Beilage der Augsburger Postzeitung 1905, 372.

[2] Datiert Dienstag nach Exaltatio crucis 1525, A. Kl.-A., Solnh. I 3.

[3] Schornbaum S. 212—214 A. 242; Kopie des Schreibens in A. R.-A. Suppl. I[a] 4/5, d. d. Sonntag nach Matthäi 1525.

[4] Schornbaum a. a. O.

[5] Schornbaum a. a. O.; Original in A. Kl.-A., Gump. I 5/6. Die Stiftsherren riefen auch die Interzession des Markgrafen Friedrich, ihres Propstes, an (ebd. 7/8).

Singen und Lesen zu halten; elf Konventualinnen aber reichten Gegenvorstellung ein[1].

Bei all diesen Maßregeln war als versüßende Pille beigefügt: sie sollten nur bis künftige Ostern gelten[2]. Kasimir dachte aber an keine Rückgabe, vielmehr ließ er bei den benachbarten weltlichen Fürsten, die ebenfalls während der Unruhen des Bauernkrieges einzelne Klöster besetzt hatten, anfragen, was sie mit denselben zu tun gedächten (30. September 1525). Die Antworten waren sehr verschieden, je nach dem religionspolitischen Standpunkte der einzelnen Fürsten. Am nächsten kamen Kasimirs Ideen jedenfalls die Antworten aus Hessen und Kursachsen. Ersteres riet, die zurückkehrenden Mönche aufzunehmen und aussterben zu lassen; Sachsen verordnete in jedes Kloster evangelische Prediger und ließ einem jeden eröffnen, daß dasselbe bei seinem gottlosen Wesen fortan nicht mehr „geschützt" werden könne[3]. Daneben wurden von den leitenden Staatsmännern in Ansbach, Schwarzenberg und Vogler, zwei groß angelegte Projekte ausgearbeitet, die nichts geringeres bezweckten als eine Umgestaltung der sämtlichen Frauenklöster in der Markgrafschaft und eine Neuorganisation der Gesamtkirche Deutschlands unter Verstaatlichung des ganzen Kirchengutes. Das erste betraf die Errichtung von sog. „Bundsklöstern", d. h. von Erziehungs- und Versorgungsinstituten für die Töchter des Adels. Was die Klosteranlage derselben betrifft, so sollte dieselbe bestehen aus einem Dormitorium, das unmittelbar an die Kirche anstoßen und direkten Zugang zu deren vergitterten Empore enthalten mußte, und einer Wohnstube, ferner aus Speisezimmer, Küche und ummauertem Garten. In diesen Instituten, die aus den Renten ehemaliger Klöster unterhalten würden, sollten drei betagte Frauen, die „Mutter", die „Hofmeisterin" und deren Stellvertreterin, die Vorstandschaft bilden. Kost und Kleidung seien einfach und der im markgräflichen „Frauenzimmer" herrschenden Ordnung wenigstens teilweise nachgebildet. Bei Tisch wird aus der Heiligen Schrift vorgelesen, während der außerhalb des Klosters wohnende Pfarrherr die Insassen mit „Gottes Wort und Spendung der Sakramente" versehen, ihnen auch einigemal in der Woche

---

[1] Österreicher, Urkundliche Nachrichten von dem ehemaligen Kloster Frauenaurach (Archiv f. bayreuth. Gesch. I, 3. Hft) 67—69.

[2] So z. B. im angeführten Schreiben an das Kloster Münchsteinach vom 24. September 1525.

[3] Die Antworten von Bayern, Pfalz (Pf.-Neuburg, -Heidelberg, -Amberg), Hessen und Sachsen bei Friedensburg S. 34 A. 2. — Anfrage, d. d. Samstag nach Michaeli 1525, und Antworten in A. R.-A., Suppl. IV, Fasz. 4 u. 5. Anfrage und Antworten sind abgedruckt bei Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. X 132—141 (Schornbaum, Beiträge zur brandenburgischen Reformationsgeschichte: V. zur Klosterfäkularisation des Markgrafen Kasimir 1525).

„etwas Besserlichs aus der Schrift" vorlesen und erklären solle. Die Mädchen müssen Deutsch lesen und schreiben lernen und morgens („zu der Messe") und abends deutsche Psalmen und christliche Lieder singen. Ein Hofmeister, zwei Köchinnen, etliche Edelmägde, Viehmägde, Bauernknechte und zwei Pförtnerinnen bilden die Dienerschaft. Verkehr mit ehrbaren Männern, die aber nur unbewaffnet und anständig gekleidet in das Kloster eintreten dürfen, soll den Jungfrauen gestattet sein; die „Mutter" aber hat dafür zu sorgen, daß keine Unzucht vorkomme. Den Edelfräulein steht das Recht der Verheiratung zu; sie erhalten, sobald die Vermögensverhältnisse des „Bundsklosters" es erlauben, auch eine Aussteuer. Gelübde werden nicht abgelegt, dafür aber hat jede der Jungfrauen, sobald sie ein bestimmtes Alter erreicht hat, den Vorgesetzten „an Eidesstatt zu geloben, daß sie als gehorsame Tochter folgen wolle" [1].

Einschneidender, aber auch utopischer als das eben ausgeführte Projekt, dem ein gesunder Grundgedanke nicht ganz abgesprochen werden kann, ist das

---

[1] Der interessante Entwurf befindet sich in A. L.-A. III 111/123 und trägt die Bemerkung: „Nota. Diser begriff einer cristenlichen reformation der jungfrauenclöster ist bei leben m. gn. h. markgrafen Casimirs seligen also in der eil aber dannoch mit statlichem rate s. f. gn. edlen und sonst verstendigen räten gestellt; weil aber dieselbig in vilen stucken enderung und pesserung braucht, wird si dem landtag (1529) vorgelegt." Eine zweite Abschrift in A. R.-A. XI 104/121; eine andere in A. R.-A., Suppl. IV, Fasz. 5. Der Anfang zur Errichtung eines solchen „pundscloſters" sollte in Birkenfeld gemacht werden, indem das Einkommen der Klöster Frauenaurach und Frauenthal mit dem von Birkenfeld vereinigt, die Nonnen aus den drei genannten Klöstern aber in Sulz untergebracht worden wären. Diejenigen, welche das Kloster verlassen wollten, sollten ein Leibgeding von 30 bis 40 fl. jährlich erhalten; Neuaufnahmen wären auch in Sulz nicht gestattet worden. Nur das Kloster Kitzingen sollte nach diesem Projekte „aus redlichen, beweglichen ursachen" in seinem bisherigen Wesen erhalten werden; Neuaufnahmen sollten aber auch hier ohne vorherige Erlaubnis des Markgrafen nicht vorgenommen werden. A. R.-A. XI 199/200; vgl. Westermayer 64, welcher, wohl mit Unrecht, dieses Birkenfelder Projekt erst nach der Einführung der Kirchenordnung (1533) ansetzt. Auf Kasimirs Verlangen hatte Schopper auch eine „ordnung cristlichs gottsdiensts, in den clöstern zu halten", entworfen, welche wohl um dieselbe Zeit wie das Projekt der Bundsklöster, also zur Zeit der Klostereinziehung 1525, entstanden sein dürfte. Er will darin die Tagzeiten beibehalten, ohne aber jemand zu denselben im Gewissen zu verpflichten; er kürzt die Matutin auf drei Psalmen und drei Lektionen, läßt statt dem Salve Regina bei der Komplet das damals entstandene Salve Christe gebrauchen und will die täglich in honorem Christi zu haltende „evangelische Messe" (ohne Offertorium und Kanon) einführen. Das Gutachten, ausdrücklich als Schoppers Arbeit bezeichnet, steht in A. R.-A. VIII 260/270. Daß es aus Kasimirs Zeit stammt, nicht erst, wie die „evangelische Messe" vermuten ließe, aus späteren Jahren, beweist Voglers Brief an die Ansbacher Superattendenten vom 9. November 1534, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 174—178.

andere, die Organisation einer nationalen Landeskirche. Demzufolge sollte an die Spitze eines jeden Kreises im Deutschen Reiche ein eigenes „Kreisregiment" treten, bestehend aus einem Hauptmann und zwölf von den Kreisständen zu wählenden Beiräten. Aufgabe dieses „Regimentes", das aus dem Überschusse der geistlichen Güter im Kreise erhalten werden sollte, wäre es gewesen, durch ein stehendes Heer den Landfrieden zu schützen, in Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und das aus den Kirchengütern des Kreises gebildete Kreisvermögen zu verwalten. Den zurzeit vorhandenen geistlichen Ständen solle auf Lebenszeit ehrbarer Unterhalt gereicht werden — also totale Säkularisation, wobei nicht gesagt ist, was mit den Ländergebieten der geistlichen Fürsten geschehen solle —; nach ihrem Tode aber würden überhaupt nur mehr Seelsorgsgeistliche angestellt, welche dem Kaiser und den Ständen verpflichtet werden müßten. Jeder Kreis erhält einen aus Klostereinkommen in vierteljährigen Raten zu besoldenden Kreisbischof, eine aus den Klostergütern zu dotierende Universität, zwei bis drei „Bundesklöster" sowie eigene Advokaten und Prokuratoren. Die Armenpflege, für deren Kosten der zehnte Pfennig aus den geistlichen Gütern erhoben würde, sollte auf Regie der einzelnen Kreise übernommen werden[1].

Nun, es war gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Einstweilen blieben solche Projekte nur fromme Wünsche, während anderseits der Besitz der eingezogenen Klöster nicht in dem Maße sichergestellt war, als es die markgräflichen Befehle nach außen hin scheinen ließen. Zunächst verlangte Würzburg im Namen des Klosters Ebrach Herausgabe des Amtes Katzwang und der dazu gehörigen Klosteruntertanen. Die Antwort: die Klosterleute seien auf Verlangen des Klosterschaffners eingenommen worden, eine Herausgabe vor dem allgemeinen Reichstage sei nicht geplant (13. September 1525), konnte natürlich den Bischof nicht befriedigen, weshalb er am 23. September seine Forderung erneuerte. In seiner Erwiderung gab ihm Kasimir zu bedenken, wie auf dem Forchheimer Tag erklärt worden sei — von dem Markgrafen! —, daß der Bauernaufstand hauptsächlich der Geistlichen wegen entstanden sei; seine Beamten zögen deshalb mit Recht deren Güter ein. Der Bischof konnte sich aber mit dieser eigentümlichen Motivierung nicht befreunden, er stellte deshalb Klage beim Schwäbischen Bund[2]. Auch der kaiserliche Fiskal, der vom Einzuge der Klöster erfuhr, machte Miene, ex officio gegen Kasimir einzuschreiten; durch „etlich guten gönner",

[1] Kopie in A. R.-A. I[b] 16/21; vgl. auch Janssen-Pastor III[18] 33—34; Ranke II 168; Schornbaum S. 210—211 A. 237. Daß der Entwurf von Schwarzenberg stammt, zeigt das Originalkonzept desselben in A. R.-A. XI 59/68, von Schwarzenbergs Hand geschrieben und von Vogler korrigiert.

[2] Schornbaum S. 217 A. 245.

d. h. durch des Kaisers Bruder Ferdinand, wurde dieses zwar verhindert, dem Markgrafen aber zugleich „ernstlich“ bedeutet, „die Äbte wieder einzusetzen“ [1]. Endlich rührten sich auch die andern fränkischen Bischöfe. Gegen Ende des Jahres 1525 versammelten sich die Abgeordneten der zwölf zum Mainzer Erzbistum gehörigen Bischöfe in Mainz; sie faßten ihre Klagen über die Einziehung der Klostergüter in den sog. „Mainzer Ratschlag“ zusammen und beschlossen die Abfertigung einer Spezialgesandtschaft an Karl V. [2]

Fünftes Kapitel.

Umschwung in Kasimirs Religionspolitik.

Am 24. Mai 1525 hatte der Kaiser den brandenburgischen Markgrafen zu seinem Kommissär für den Augsburger Reichstag ernannt [3]. Naturgemäß mußte dieser von da ab etwas größere Rücksicht auf das Kaiserhaus nehmen, und es kann deshalb niemand überraschen, wenn er gegenüber der Einladung Sachsens zu einem Bündnisse aller evangelischen Stände sich jetzt ebenso, ja noch mehr reserviert verhielt als seinerzeit in Salfeld (28. August 1525). Nachdem dann zwischen Sachsen und Hessen am 8. November in Friedewald wirklich eine Art Bündnis abgeschlossen war und die Angliederung aller evangelischen Stände neuerdings versucht wurde, lehnte der Markgraf abermals ab; selbst einen Tag aller weltlichen Stände, auf dem über die neue Lehre, die Beobachtung der Zeremonien 2c. verhandelt werden sollte, wollte er nur dann beschicken, wenn der Augsburger Reichstag diesbezüglich keine Entscheidung brächte. Diese zurückhaltende Antwort, die er dem hessischen Gesandten gab, kam sogar seinen vertrautesten Ratgebern, Schwarzenberg und Vogler, auffallend vor; sie sprachen dem Gesandten offen ihr Befremden aus

---

[1] Am 23. Januar 1526 berichtet Kasimir an Markgraf Georg: „Wollen e. L. nit verhalten, daß wir glaublich berichtet sind, daß der kaiserliche Fiskal willens gewesen, uns des Einnehmens halben unserer Klöster zu beklagen, welches durch etlich unsere guten Gönner abgewendet worden, und hat bisher allein an einem Kläger gemangelt; sonst auch, was ferner Zeit mit uns geschafft und ernstlich gepoten die Äbte wieder einzusetzen. Darum will uns gebühren, mit solchem Glimpf und Fug in solchen Sachen zu handeln, daß e. L. und unser Spott und Schande verhütet werde.“ Schornbaum S. 217 A. 246. Original im k. preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg I, K, 10 S[1], fol. 47/48.

[2] Jörg S. 629 A. 18; Stoy 35; Friedensburg 101—102 132—136. — Über diesen „Mainzer Ratschlag“ berichtet Hans v. Wallenfels am 2. Juni 1526 an Vogler, daß Kasimir davon noch nichts wisse (?). Er selbst habe zwar bis jetzt auch noch nicht den Text in Händen gehabt, doch wisse er ihn zu bekommen und werde ihn dann senden. Original in A. R.-A. II 169.

[3] Schornbaum 80.

und versäumten natürlich nicht, in ihrem Sinne auf Kasimir einzuwirken. Allein dieser ließ sich nicht überreden und trat späterhin auch dem Gotha-Torgauischen Bunde nicht bei[1].

Es wäre aber verfehlt, wollte man daraus auf einen Umschwung in des Markgrafen Gesinnung schließen; hier blieb vorläufig noch alles beim alten. Die neue Lehre konnte sich ungehindert unter dem Schutze seiner Beamten ausbreiten, die Klöster blieben in seinem Besitze, die Jurisdiktion der Bischöfe wurde nach wie vor behindert. So z. B. sollten Meglin und Hoffmann von Kitzingen am 17. April 1526 vor dem geistlichen Gerichte in Würzburg erscheinen; auf Veranlassung der markgräflichen Beamten lehnten sie es ab[2]. Als fernerhin der Würzburger Bischof dem Konvente in Langenzenn unter Androhung der Exkommunikation die Wiederanlegung der Ordenskleidung befahl, erging an das Kloster eine jede geistliche Jurisdiktion direkt leugnende Weisung: Wir gestehen nicht, daß der Bischof zu Würzburg euch noch andern unser Zugehörigen dergestalt und sunderlich bei Geldpönen zu gebieten hat. . . . Ihr seid uns als eurer von Gott verordneten Obrigkeit in dem und ander dergleichen mehr zu gehorsamen schuldig dann dem Bischofe von Würzburg. Es hat auch seine Exkommunikation in diesem Falle nicht statt. Gleichzeitig war das Konzept eines Antwortschreibens an den Bischof beigelegt: dieser möge sein Verlangen an den Markgrafen gelangen lassen; was er als ihre von Gott verordnete Obrigkeit den Konventualen gebieten werde, das wollten sie tun[3].

Der Markgraf, dessen Geldverlegenheiten auch durch die Klostereinziehung nicht dauernd behoben worden waren[4], ging bald noch einen Schritt weiter. Ohne irgend eine Bewilligung seitens der kirchlichen Behörden, ja ohne Genehmigung der Landstände befahl er am 24. März 1526, von dem Klerus den zehnten Teil seines Einkommens einzuheben und in zwei Raten, am 15. April und am 29. November, nach Ansbach abzuliefern. Diejenigen aus dem Klerus, welche Absenz, Reservat oder Pension von einer Pfründe erhielten, mußten die Hälfte dieser Bezüge als Steuer abgeben. Auch diese

---

[1] Näheres über diese Bündnisverhandlungen bei Stoy 31; Friedensburg 80—84 u. 125—127; Schornbaum 81—87.

[2] Schornbaum S. 226 A. 278.

[3] Von der Lith 143. Engelhardt 164. Kraußold 58. Das Kloster war schwach genug, dieses Schreiben abgehen zu lassen.

[4] Von 1521 bis 1527 schloß das Budget nur 1526 mit einem Überschusse von 3730 fl. ab; alle andern Jahre brachten ein mehr oder minder großes Defizit, nämlich 1521 29960 fl., 1522 4537 fl., 1523 19360 fl., 1524 —, 1525 10065 fl., 1527 14978 fl. Die Zusammenstellung bei Schornbaum S. 196 A. 201; vgl. Derſ., Markgraf Georg 13.

Maßregel war mit dem Bauernkriege motiviert, der zunächst der Geistlichen wegen (!) entstanden sei. Die Besteuerung erfolgte mit aller Strenge; als der Bischof von Würzburg sie verhindern wollte[1], befahl Kasimir, falls die Geistlichen die Zahlung verweigern sollten, die Beschlagnahme ihres ganzen Vermögens. Ein Protest des Bamberger Bischofes (7. April 1526)[2] fand so wenig Beachtung wie jener der Stadt Nürnberg. Die Gesamtsteuer ertrug 2641 fl. 3 Ort 1 ₰.

Statt daß nun die beteiligten vier Bischöfe gemeinsam vorgingen, wendeten sie sich einzeln beschwerdeführend an den Schwäbischen Bund: Bamberg am 9. und 11. April, Anfang Mai und 23. Mai, Würzburg am 14. April, Eichstätt am 6. Mai; Augsburg scheint sich überhaupt nicht beteiligt zu haben. Der Markgraf wurde zwar am 11. April vom Bundestage in Augsburg zur Abstellung der Beschwerden aufgefordert; er antwortete aber am 22. April ziemlich scharf mit dem Hinweise auf andere Mitglieder des Bundes, die ebenso wie er handelten. Am 6. Mai erhielt er seitens des Bundes den Auftrag, bis zu einem definitiven Entscheide mit der Einhebung zu warten und das Abgelieferte einstweilen zurückzugeben. Kasimir lehnte diese restitutio in integrum ab; aber die Bischöfe gaben nicht nach. Am 8. Juni kamen ihre Gesandten auf die Einladung Würzburgs hin in Windsheim zusammen. Sie beschlossen hier, beim Bundesrichter um ein Pönalmandat gegen den Markgrafen nachzusuchen. Gabriel von Eichstätt hatte sich an der Windsheimer Tagung nicht beteiligt, weil er jedes Vorgehen beim Bunde für aussichtslos hielt: „denn so ihm (sc. dem Markgrafen) etwas in den Beutel komme, so sei es schwer, das wieder zu erlangen". Er hielt Klage beim Reichskammergericht oder beim nächsten Reichstage für wirkungsvoller (31. Mai an Würzburg). Die Verhandlungen schleppten sich bis in das Jahr 1527 hinein; 17. März erhielt Kasimir auf neuerliches Drängen Bambergs ein Pönalmandat von 200 fl., wenn er nicht binnen drei Tagen von der Steuer abstehe. Er bestritt die Kompetenz des Bundesrichters und gab seinem Gesandten für den Bundestag in Donauwörth dahingehende Instruktion. Am 4. Juni 1527 wurde endlich die Sache dahin erledigt, daß der Markgraf die Steuer behielt, dagegen die (sehr billige) Erklärung abgab: er wolle damit der bischöflichen Jurisdiktion keinen Abbruch tun[3].

---

[1] Am 14. April 1526 bedrohte der Bischof jeden Geistlichen, der diese Steuer entrichte, mit Exkommunikation und 20 fl. Strafe. Gedrucktes Ausschreiben in A. R.-A., Suppl. I[a] 27. [2] Looshorn IV 666.

[3] Über die „Pfaffensteuer" und die nachfolgenden Verhandlungen berichtet am eingehendsten Schornbaum 92—93 und 107—108 mit den dazu gehörigen Anmerkungen; vgl. auch Erhard 80—81.

Diese immerwährende Betonung der Staatsomnipotenz gegenüber der kirchlichen Gewalt, wie sie teilweise die Einführung des römischen Rechtes den Fürsten nahelegte, gab Kasimir niemals auf. Trotzdem finden wir bereits 1526 bei der evangelischen Partei Spuren eines gewissen Mißtrauens gegenüber seinen Bestrebungen, wie sich dasselbe namentlich in der wachsenden Besorgnis ihrer Häupter äußerte.

Darauf weist schon, wenn auch noch etwas unbestimmt, ein Brief des Pfarres Adam Weiß von Krailsheim hin, der in der Fastenzeit 1526 geschrieben wurde. Am 11. September 1525 (Montag nach Nativitas Mariae) hatte er den Auftrag erhalten, die Pfarrer seines Dekanats auf Kasimirs Predigtmandat vom 30. August zu verpflichten[1]. In dem eben genannten Briefe vom Jahre 1526 berichtet er nun den Vollzug des erhaltenen Auftrages und die dabei gemachten Wahrnehmungen. Bei vielen seiner Pfarrer habe er leider nur geringen Verstand der Heiligen Schrift gefunden, d. h. sie waren noch nicht evangelisch gesinnt; überhaupt werde dem Befehle, das Evangelium rein und lauter zu predigen, nur wenig entsprochen, sogar in der Residenzstadt wird demselben entgegengehandelt und gelebt; daher großes Ärgernis des Volkes und Abfall vieler vom Evangelium (!). Noch immer werde die Messe als ein tägliches Opfer Christi gehalten und auch für die Verstorbenen dargebracht. Der Markgraf möge doch dieses abstellen und sich selber durch keine Gewalt, keine Gunst oder Ehre auf Erden vom Worte Gottes abbringen lassen, wenn auch, wie nicht anders zu erwarten, die Bischöfe mit seltsamen Praktiken bei kaiserlicher Majestät zulaufen werden; er möge sich nur vor solchen listigen Handlungen in Obacht nehmen[2].

---

[1] Original in A. R.-A. II 19; Abschrift daselbst 21; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 159; vgl. Muck I 319—320. Am „andern Tag nach Franzisci" (6. Oktober) 1525 beschied Weiß die Pfarrer der sog. Rothenburger Landwehr für die Zeit zwischen Burkhard und Lukas (14. und 18. Oktober) 1525 aus dem im Texte angegebenen Grunde zu sich nach Krailsheim. Dieses Schreiben ist abgedruckt in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. V 227—228.

[2] Nebenbei beklagt sich Weiß auch über das unchristliche Leben eines gewissen Wilhelm v. Fellberg und noch zwei anderer, die bei Lebzeiten ihrer Ehefrauen noch eine zweite genommen hätten. Original in A. R.-A. I[b] 151/156; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 159—163; vgl. Muck I 319—320, der es in zwei Teile zerreißt; von der Lith 115—116; Schornbaum 91—92. Am Mittwoch nach Palmarum (28. März) 1526 läßt der Markgraf dem Absender antworten: er werde sich als ein christlicher Fürst halten; zugleich lädt er ihn „nach der heiligen Zeit" zu einer mündlichen Besprechung nach Ansbach ein (Muck I 321). Von der Lith (S. 117) verwechselt bei diesem Schreiben des Weiß Ursache und Wirkung, indem er Kasimirs Auftrag, seinen Dekanatsklerns zu examinieren, als die Wirkung dieses Schreibens bezeichnet; vgl. auch Kraußold 54—55.

Deutlicher als dieser Brief des Adam Weiß, der, nebenbei bemerkt, für die Anhänglichkeit des Volkes an seinen alten Glauben zeugt, wird ein Brief des Markgrafen Georg, den dieser am 9. Juni 1526 an die Ansbacher Räte richtet, worin er ihnen unter Berufung auf ihre auch ihm als Mitregenten geschworenen Eide den Auftrag erteilt: „Ob jemand were, der gen. unsern bruder zu ichtig anders bewegen wollt, . . . getreulich davor (zu) sein und dahin (zu) weisen, sich angezeigter unser cristlichen weis und ausschreiben (30. August 1525) gemäß zu halten". Beigeschlossen übersendet er den Räten auch Abschrift eines weiteren Schreibens, welches er im gleichen Betreffe an seinen Bruder gerichtet habe. Er erinnert ihn an das Predigtmandat vom 30. August 1525 und das darin enthaltene „billiche erpieten, daß wir wider nichts sein noch tun wollen, das das hl. evangelion und wort gottes nach rechtem verstand mit sich bringt oder zuletzt, das ist, die gottlosen mißbreuch in der kirchen abzustellen, recht besserlich gotsdienst aufzurichten, für der brister bübisch leben, wo sie sich nicht enthalten können, . . . den ehlichen stand anzunehmen und dergleichen mehr zu tun". Ganz speziell beschwert er sich über den katholischen Gottesdienst, der noch in Ansbach gehalten werde, über den Stiftsprediger Dr Weinhardt, den man immer noch dulde, während Hans Rurer und andere evangelische Prediger verhaßt und verfolgt würden; sonst habe es den Anschein, als handle man selbst gegen das Ausschreiben oder habe es nur zum Schein erlassen[1].

Diese beiden Schreiben sind aber nicht, wie man meinen sollte, in Georgs Kanzlei entstanden, sondern in Ansbach — ihr Verfasser ist Georg Vogler, der sie an Markgraf Georg schickte, damit dieser sie als von ihm ausgehend an ihre Adressaten absende[2]. Nachdem Vogler das Predigt-

[1] Kopie im k. preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg I, K, 10 S[1], fol. 55/56; ferner in N. R.-A. 1/4, abgedruckt bei Schülein, Markgraf Georg 51—54; vgl. Engelhardt 172; Spieß, Aufklärungen 67—68; Kraußold 59; Erdmann 127—128. Ein zweites Mahnschreiben Georgs erfolgte am Donnerstag vor Margareta (11. Juli) 1526. Kopie im k. preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg 2204, fol. 69/71. Schornbaum S. 226 A. 272. Kasimirs Antwort, d. d. Speier, am Margaretentage 1526, steht in A. R.-A. II 117.

[2] Anklageschrift Voglers: „Zum vierten, so hat Jörg Vogler . . . m. gn. h. markgrafen Jörgen geschrieben, auch copei zugeschickt, welchermassen s. f. gn. meinem gn. h. markgrafen Kasimir, auch den räten schreiben, und die räte uf ir pflicht in solichen schriften ersuchen und erinnern sollt, also und dergestallt, als sollte m. gn. h. furnemen und seine räte im raten, das wider die abschied und ir vorig ausschreiben und dem wort gots wider wer, und in denselben mer dann eins die unwarhait geschrieben, damit er sein vorig endrung beschonen hat wollen, und ist daraus zu vernemen, das er zwischen beden m. gn. h. und zwischen i. gn. und iren raten, auch dann zwischen den raten selbst und landen und leuten uneinigkeit machen hab wollen" (Schornbaum S. 225 A. 272). Daß Vogler den Markgrafen Georg über die

mandat, wie oben gezeigt wurde, direkt gefälscht hatte, war es für ihn ein sehr gewagtes Spiel, Kasimir an dasselbe erinnern zu lassen. Er hat, wie sich noch zeigen wird, wirklich das Spiel verloren: im Ansbacher Gefängnisse und später im Schloß Neuenmuhr hatte er Gelegenheit, über das Wort nachzudenken: Quem Deus vult perdere, prius dementat.

Vorläufig freilich fühlte sich Vogler immer noch als Herr der Situation. Er versuchte deshalb auch andere Kreise mobil zu machen. Er bat den einflußreichen Hans von Wallenfels, bei gegebener Gelegenheit auf Kasimir in seinem Sinne einzuwirken. Dieser setzte, wie er selbst in seinem Antwortschreiben berichtet, dem Markgrafen hart zu, konnte aber nur das Zugeständnis erlangen, daß die Kommunion ganz in der Stille sub utraque gespendet werden dürfe, und daß es den Hinterbliebenen freigestellt sein solle, ob sie ihren Toten einen Seelengottesdienst halten ließen oder nicht. Wallenfels regte deshalb die Anordnung eines Kirchengebetes für die Obrigkeit im ganzen Lande an, „damit sie gott erleucht, dann die verstocktheit ist gar groß" (2. Juni 1526)[1]. Auf Voglers Veranlassung hatte der ehemalige Deutschordensmeister, Markgraf Albrecht, bereits am 4. Januar 1526 seinem Bruder „das Gewissen zu rühren" versucht[2]; am 26. März 1526 hatte er wieder in dem gleichen Sinne an ihn geschrieben[3], und am 9. Juni 1526 ließ er sich in einem weiteren

---

Ereignisse im Ansbachischen gut auf dem laufenden erhielt, geht auch aus dem Briefe des letzteren vom Freitag nach Valentini — 15. Februar — 1526 (aus Oberberg) hervor; er bittet ihn, ihm öfter zu schreiben, wie es draußen zugehe, bietet ihm das Recht auf Schlesische Bergwerke an und läßt Rurer wie alle guten Christen grüßen. Kopie im k. preuß. geheimen Hausarchive zu Charlottenburg 2204, fol. 65/66. Spieß, Aufklärungen 65—66.

[1] Datiert Samstag nach Corporis Christi 1526, Original in A. R.-A. II 169, abgedruckt bei von der Lith 157—161; vgl. Löhe 86; Engelhardt 166; Kraußold 57; Schornbaum 94; Erdmann 127.

[2] Der Brief vom 4. Januar 1526 ist abgedruckt bei Tschackert II 145—147, Nr 429; vgl. Beyschlag II 1, 170 f, der aber als Datum den 1. Januar angibt; ihm folgt Kraußold 55. Eine Abschrift desselben, ebenfalls datiert vom 1. Januar 1526, auch in den Mscr. Vogler., Ulm, 2124/2128; Albrecht kann nicht begreifen, warum Kasimir auf die Zeremonien so viel halte, nachdem doch „ein Funken" des Wortes Gottes auch in seinem Herzen aufgegangen. Daß Vogler dieses Mahnschreiben erbeten hatte, ergibt Albrechts Brief an ihn vom gleichen Datum; er legte diesem auch die Abschrift des erwähnten Schreibens an Kasimir bei. Tschackert II 147, Nr 430; Original im k. preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg I, K, 10 O², fol. 5/6, d. d. IV. Ianuarii 1526.

[3] Tschackert II 156, Nr 456; vgl. Schornbaum S. 225—226 A. 272. Unter demselben Datum überschickt Albrecht Vogler die Antwort, welche er von Kasimir erhalten und was er selbst darauf erwidert habe. Original, d. d. 26. Marcii 1526 im k. preuß. Hausarchiv I, K, 10 O², fol. 7/8. Diese Antwort Kasimirs, abgedruckt bei Schornbaum a. a. O., ist ziemlich kurz und nichtssagend.

Briefe an Kasimir vernehmen: „Der gemaine Man sagt, E. L. wollten haben, daß der alt Gottesdienst, wie man ihn nennt, allenthalben wieder gehalten werden soll, item, daß man nit in beider Gestalt den Leib und Blut Christi empfangen solle u. dgl. Nun wissen E. L., daß man dem hellen Worte Gottes folgen, nit zur Linken noch zur Rechten gehe.“ [1] Auch Landgraf Philipp von Hessen ermunterte am 27. Juli 1526 von Speier aus Kasimir und Georg zur Standhaftigkeit [2].

Die evangelische Partei mochte nun allerdings nicht ganz unbesorgt mehr in die Zukunft blicken. Denn am 26. Mai 1526 hatte der Markgraf sämtlichen Amtleuten befohlen, die Fronleichnamsprozession wieder wie früher zu halten [3]; in Ansbach war damals schon Rurer in Ungnade gefallen, so daß er sich bereits mit dem Gedanken vertraut machte, seine Pfarrei aufzugeben [4]; in der Feuchtwangener Streitsache hatte die evangelische Partei trotz der Protektion Voglers eine empfindliche Niederlage erlitten [5], und der Markgraf

---

[1] Tschackert II 165, Nr 492; Schornbaum S. 224 A. 271.

[2] A. R.-A. II 115/116.

[3] A. R.-A. II 157; vgl. von der Lith 155—156; Löhe 86; Engelhardt 166; Schornbaum 94; Erdmann 127.

[4] Rurer hatte 1525 zum erstenmal die Fronleichnamsprozession in Ansbach unterlassen. 1526 hatte er vom Markgrafen den Befehl erhalten, sie wieder vorzunehmen; Gegenvorstellungen blieben erfolglos, weshalb er sich an (Johann) Adam Weiß um Vermittlung bei Kasimir wandte. Der Brief, s. d., ist noch vor dem Fronleichnamsfeste — 31. Mai — 1526 geschrieben (Original in Mscr. Vogler., Ulm., 2135/2136; abgedruckt in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. IX 36—38). Ob Rurer auch 1526 die Prozession unterließ, läßt sich nicht nachweisen; vielleicht bezieht sich die Bemerkung in A. R.-A. II 274: „die straf des unterlassenen umgangs halben“, welche Schornbaum 105 auf die „Allerheiligenprozession“ (visitatio coemeterii?) deutet, auf Fronleichnam.

[5] In Feuchtwangen hatten die Stiftsherren während des Bauernkrieges die Stadt, welche bereits durch die Predigt des Johannes v. Wald (1523—1524, 16. Mai) aufgereizt war, verlassen. Nur der Stiftsprediger Georg Vogtherr (geb. 1487 in Feuchtwangen, gest. 18. Januar 1539 daselbst; Jakobi 72—73) war geblieben und hatte die Verwesung der Pfarrei übernommen (Jakobi 52); er heiratete seine bisherige Konkubine — „Freundin und Haushälterin“ nennt sie Jakobi 56 — (Steichele III 381), die ihm bereits sieben Kinder geboren hatte (von der Lith 200; Löhe 90 A.; nach Groß [Mf] 165—166 hätte er mit dieser seiner „Konkubine“ vor und nach der Kopulation acht Kinder erzeugt), schaffte die katholischen Zeremonien ab und führte lutherischen Gottesdienst ein (Schornbaum 89—90), alles unter Berufung auf das Predigtmandat vom 30. August 1525 (Jahresbericht des Histor. Vereins f. Mittelfranken XLIV 23—27). Nach Beendigung der Unruhen übernahm der Kanonikus Dietrich wieder seine Pfarrei; Vogtherr aber beharrte auf seinem Standpunkte und eiferte in seinen Predigten gegen Dietrich. Beschwerdeführend wenden sich beide — Vogtherr hatte am 22. Mai 1526 Vogler um seine Interzession gebeten — an den Markgrafen, welcher Vogtherr schon von Ostern ab (1. April) das Predigen verboten hatte. Jetzt erließ er den kurzen Befehl: Wenn der Prediger sich

selbst nahm in Speier, wo er bei dem Reichstage wieder als kaiserlicher Kommissar fungierte, an allen katholischen Kultübungen teil. Eine innere Wandlung in seiner Stellung gegenüber den religiösen Fragen bedeutete das allerdings nicht. Denn bei den verschiedenen Debatten hielt er immer noch an der Meinung fest, es könnte durch parlamentarischen Mehrheitsbeschluß dem ganzen Reiche eine einheitliche Religionsnorm gegeben werden. Zu diesem Behufe sollten die verschiedenen Religionsratschläge geprüft und dasjenige, was allen gemeinsam wäre, als einheitliche Lehrnorm bis zu einem Konzile betrachtet werden: ein Beweis, daß Kasimir für die ganze religiöse Bewegung kein Verständnis besaß. Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt auf Kosten der geistlichen Jurisdiktion war auch jetzt noch sein Ideal. Während deshalb der Reichstagsausschuß geistliche Sachen vor das geistliche, weltliche aber vor das weltliche Gericht verweisen wollte, beanspruchte der Markgraf in den dieser Proposition folgenden Debatten für die weltliche Obrigkeit das geistliche Gericht, die Heranbildung des Klerus, die Ernennung und Absetzung der Pfarrer. Umwandlung der Frauenklöster in weltliche Erziehungsanstalten, das Recht der Verheiratung für die Nonnen, Aufhebung des Wormser Ediktes und Zusammentritt eines deutschen Nationalkonzils binnen zwei Jahren, falls nicht mittlerweile ein allgemeines Konzil stattfinde: das waren weitere Forderungen, die er auf dem Reichstage zu Speier erhob. Der auch von ihm gebrauchte, höchst unbestimmte Satz: inzwischen solle ein jeder Reichsstand sich so halten, wie er gegen Gottes Wort es verantworten könne, ging mit dem Zusatze „und kaiserliche Majestät" in den Reichstagsabschied über[1]; er wurde dadurch, wenn auch nicht rechtlich[2], so doch faktisch die Grundlage für das landesherrliche ius reformandi und den unmoralischen Rechtssatz cuius regio, eius religio. Und der ersten einer, der in diesem Sinne den Abschied von Speier deutete, war wiederum Kasimir.

Schon am 19. September 1526 ließ er für den 8. Oktober einen allgemeinen Landtag ausschreiben, der sich befassen sollte mit der Regelung des im Bauernkriege erlittenen Schadens, mit dem Erlasse einer Polizeiordnung gegen den überhandnehmenden Luxus — weil viele Untertanen „vil unnützer costlichkait sein in costungen, zerungen und in ander weg" —, mit den Vor-

nicht so halte, wie er solle, möge der Pfarrer einen andern Kaplan nehmen (26. Mai 1526). Am 4. August erging trotz Fürbitte der evangelischen Partei ein neuerlicher Befehl nach Feuchtwangen: da Vogtherr nicht mehr Kaplan sei, habe er sich ruhig zu verhalten (Schornbaum S. 222—223 A. 270). Neuerdings reichte seine Partei am 29. September 1526 eine von Vogler aufgesetzte Petition ein, worin sie um Gestattung von Vogtherrs Predigt bat; abermals wurde sie abgewiesen. Jakobi 57—58. Engelhardt 169. Schornbaum S. 242—243 A. 316.

[1] Über Kasimirs Stellung auf dem Reichstag von Speier s. Schornbaum 96—97. [2] Janssen-Pastor III[18] 53.

bereitungen auf den Türkenkrieg und ganz besonders mit der Ordnung eines gleichheitlichen Verstandes in Religionssachen. Der Markgraf eröffnete persönlich die Tagung und ließ die einzelnen Punkte im Ausschusse durchberaten. Dieser überließ die Polizeiordnung dem Landesherrn und stellte in Religionssachen die Forderung auf: es sei „das Evangelium rein und lauter zu predigen und nichts, was dagegen ist"; seine Meinung über die Zeremonien legte er in einem eigenen, im Plenum verlesenen Schriftstücke nieder, welches uns leider nicht mehr erhalten ist[1].

Am 10. Oktober erfolgte der Abschied, der die Predigt des „reinen, lautern Evangeliums" anordnet, beiden Teilen aber jedwedes Schimpfen und Verketzern entschieden verbietet. Die Feier der Festtage und die Beobachtung der Fasttage darf fortan nicht mehr unter Androhung des Bannes verlangt werden. Das Recht des Predigens wird ausdrücklich auf den angestellten Klerus beschränkt; die Pfründebesetzung erfordert landesherrliche Genehmigung, auch die Annahme der Hilfsgeistlichen darf nur mit Vorwissen der Amtleute und unter Ausweis über die Personalien erfolgen. Im einzelnen bestimmt dann der Abschied folgendes:

1. Die Messe ist im ganzen Lande bis zu einem allgemeinen Konzile lateinisch zu halten, Epistel und Evangelium aber sind dem Volke vom Altare aus auch deutsch vorzulesen; die Konsekrationsworte sind lateinisch und laut zu sprechen. Meßstipendien und Stolgebühren werden abgeschafft, Abhaltung der Leichengottesdienste wird den Hinterbliebenen freigestellt.

2. Hinsichtlich der Sakramente wird angeordnet:

a) Die Kommunion sub utraque oder sub una ist freigestellt. Jedes Predigen gegen die reale Gegenwart Christi im Sakramente wird untersagt; dem Allerheiligsten muß bei Provisuren und Prozessionen Ehrerbietung erwiesen werden. Ebenso muß dasselbe im Sakramentshäuschen aufbewahrt werden.

b) Die Privatbeicht wird beibehalten, doch müssen die Beichtstühle an unverfänglichen Orten in der Kirche aufgestellt werden. Stiftungen und Wallfahrten sollen nicht als Buße aufgegeben werden, auch soll alles ungeschickte Ausfragen unterbleiben.

c) Die Taufe kann lateinisch oder deutsch gespendet werden; eine deutsche Ermahnung ist in jedem Falle vorzulesen.

3. Die bisherigen Fast- und Feiertage bleiben bestehen, doch soll an letzteren der Pfarrer bei schlechter Witterung die Verrichtung der notwendigen Erntearbeiten nach vollendetem Gottesdienste gestatten. Der Genuß von Laktizinien ist nur in der Karwoche untersagt; Fleischessen an den Fast-

[1] Die Propositionen des Markgrafen stehen A. L.-A. I 119/124; die Antwort des Ausschusses, datiert vom Mittwoch nach Francisci (10. Oktober) 1526 daselbst, fol. 126—128.

tagen, wenn es zu Hause und ohne Ärgernis geschieht, soll nicht mehr weltlich bestraft werden.

4. Die Stiftungen müssen bis auf weiteren Bescheid gehalten werden, und sind die Stifter oder deren Erben berechtigt, sie bei Weigerung des Pfarrers anderswo persolvieren zu lassen; der Pfarrer dagegen darf sie auch gegen ihren Willen halten. Können sich aber die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger über die Abhaltung oder Nichtabhaltung nicht einigen, dann ist zu Gunsten der Abhaltung zu entscheiden. Werden die Messen nicht persolviert, dann sind die Fundationsreichnisse mit einem genauen Verzeichnisse bei den Amtleuten aufzubewahren. Überhaupt wird die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens unter deren Oberaufsicht gestellt.

5. Der Klerus kann zu den Kommunallasten herangezogen werden, die persönliche Besteuerung aber bleibt dem Landesherrn vorbehalten; er hat ein ehrbares Leben zu führen, ohne alle Konkubinen[1]; bezüglich der Priesterehe verbleibt es bei dem Nürnberger Reichstagsabschiede, „den wir nit endern können". Ebenso soll aber auch bei den Laien fortan „unehlicher Beisitz" nicht mehr geduldet werden.

6. Die Zeremonien sind bis zu einem Konzile oder bis zu fernerem Bescheide beizubehalten; ihre Bedeutung ist dem Volke in der Predigt zu erklären.

7. Endlich wird auch die Verwaltung der Klöster den Religiosen wieder zurückgegeben, sie haben jedoch alljährlich den markgräflichen Beamten Rechnung zu stellen und eine sparsame Haushaltung einzuführen. Was sie erübrigen, soll zu einem „gemainen Vorrat" aufgeschüttet und ohne landesherrliche Genehmigung nicht angegriffen werden. Von den Frauenklöstern beabsichtigt der Markgraf einige in „Pundsklöster" umzuwandeln[2].

---

[1] Bei der Durchführung des Abschiedes gingen, wie es scheint, einige Amtleute zu weit, indem sie nicht nur die „Konkubinen", sondern jede weibliche Dienerschaft dem Klerus untersagten. Als deshalb die Pfarrer des Kapitels Gunzenhausen die Bitte aussprachen, man möge doch nur diejenigen strafen, die eine „unziemliche" Köchin haben (A. R.-A. II 267, s. d.), erging am 15. März 1527 der Bescheid: „Der priester maid halben hat es nit die mainung, ine ganz aus dem land ze tun, sondern nur die concubinen und die verdechtigen weibspersonen zu entfernen" (A. R.-A. II 281). Eine andere Frage drängte sich später im Schoße der Regierung selbst auf, die Behandlung der verheirateten Geistlichen. Wenn nämlich, schrieben die Statthalter am 13. Februar 1527 an Kasimir, die Bischöfe auf Grund des Nürnberger Reichstagsabschiedes und des vorliegenden Landtagsschlusses dieselben wegführen ließen, so würde das doch großen Unwillen im Volke erregen; hindere man es aber, dann komme man in Konflikt mit den Bischöfen (Schornbaum S. 239 A. 313). Die Entscheidung Kasimirs ist nicht näher bekannt.

[2] Konzept des Abschiedes, d. d. Mittwoch nach Francisci (10. Oktober) 1526, mit vielen Korrekturen, in A. L.-A. I 129/149; ein zweites auch in A. L.-A. III, Nr 1 (die andern, nicht auf die religiöse Frage sich beziehenden Punkte des Abschiedes

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Abschied, der nach Kasimirs Versicherung von der Majorität des Landtagsausschusses gebilligt wurde[1], auf katholischem Boden steht und den Anschluß an die „Regensburger Reformation" zu gewinnen sucht. Auch erinnert er in manchen Punkten an das Gutachten, welches der „Ausschuß der acht" auf dem Reichstage zu Speier abgegeben hatte[2]. Ein „leibhaftiger katholischer Katechismus"[3] ist er aber sicher nicht, im Gegenteil, die praktische Konnivenz gegenüber der neuen Lehre, die naturgemäß zum dogmatischen Indifferentismus hätte führen müssen, war unter den obwaltenden Umständen keineswegs zu billigen. Von weit größerer Bedeutung war aber die formelle Seite des Abschiedes — die tatsächliche Proklamierung eines landesherrlichen Summepiskopates: Die Ausschaltung der legitimen geistlichen Autorität und der Erlaß von Bestimmungen, die ins innerste Leben der Kirche, in Opfer und Sakramentenspendung, eingriffen, mußten den Protest der Bischöfe geradezu herausfordern. Tatsächlich erfolgte derselbe auch, sobald der Abschied publiziert wurde. Die diesbezüglichen Verhandlungen zogen sich aber sehr lange hin, ohne daß ein greifbarer Erfolg erzielt wurde[4].

---

s. in A. L.-A. I 151/155), Reinschrift in A. R.-A. II 119/146, Druck daselbst 147/157. Abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden 504—513; Auszug bei von der Lith 176—183; Löhe 87; Kraußold 59—60; Thomas 23—24; Ranke II 318; Looshorn IV 710; Schornbaum 99—104; vgl. auch Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 26; Lang II 8—11; Jakobi 56—57; Engelhardt 168—169; E. P.-Bl. 1870, 125—126; Erdmann 130; Meyer 7. Was Hocker (266—267) und ihm folgend Muck (I 318) von einer Rede Schoppers berichtet, die er über die Berechtigung des Landesherrn zu Anordnungen hinsichtlich des Gottesdienstes auf „einem Landtage nach Beendigung des Bauernkrieges" gehalten haben soll, dürfte wohl auf vorliegenden Landtag sich beziehen. Mysteriös und legendenhaft klingt, was K. v. Lilien (10—13), dem Schülein (Markgraf Georg 54—61), Löhe (87—89) und Kraußold (66 A.) wenigstens teilweise folgen, über den Landtag berichtet. Ihm zufolge wäre Markgraf Georg auf die Kunde von diesem Abschiede sofort nach Franken geeilt, hätte hier einen Gegenlandtag gehalten und auf demselben die Anstellung evangelischer Lehrer, die Ausweisung der katholischen Geistlichen und der Zwinglianer verfügt. Daß es sich hier um eine Verwechslung mit dem Landtage von 1528 handelt, leuchtet wohl von selber ein. Eingehend bespricht übrigens diese Frage Schornbaum in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. IX 29—33.

[1] Schreiben Kasimirs an Georg in A. R.-A. II 90—93, vom 15. Oktober 1526.

[2] Janssen-Pastor III[18] 46 f. [3] Lang II 9.

[4] Am Donnerstag nach Esto mihi (7. März) 1527 bittet der Bischof von Bamberg den Markgrafen, er möge doch auf den Abschied verzichten (Engelhardt 169; Looshorn IV 711; Schornbaum S. 238 A. 306). Donnerstag nach Reminiscere (21. März) 1527 antwortet dieser unter Berufung auf den Reichstag zu Speier: er sei nur Gott und dem Kaiser Rechenschaft schuldig (Konzept in A. R.-A. VI 163—165). Darauf klagt der Bischof beim Schwäbischen Bunde wegen „Entsetzung": Kasimir lasse den Klerus seine Approbation nicht mehr von der bischöflichen Kurie einholen, er be-

Der Eindruck, welchen das Bekanntwerden dieses Abschiedes auf die evangelische Partei machte, läßt sich mit dem Worte Überraschung kaum hinreichend wiedergeben. Vogler hatte schon während der Tagung des Landtages an den Beschlüssen Kritik geübt und geäußert: „wer das sage, das

---

hindere die Pedelle bei der Überbringung der Zitationen, ziehe die geistlichen Sachen vor sein weltliches Forum (Schornbaum S. 237—238 A. 305). Der Bundestag von Donauwörth beschloß am 4. Juni 1527, die Sache wegen der Jurisdiktion „vorerst in Ruhe zu stellen" (ebd. S. 108; vgl. auch Erhard 81—82). — Ebenso bat das in der Eichstätter Diözese liegende Ruralkapitel Gunzenhausen um Aufhebung des Abschiedes; eine Publikation desselben brächte sie bei ihrem Diözesanbischofe in Ungnade (A. R.-A. II 267; vgl. Schornbaum S. 245 A. 320). — Der Bischof von Würzburg protestierte zunächst am Freitag nach Misericordia Domini (10. Mai) 1527 (Kopie in A. R.-A. X 3/4; A. R.-A., Suppl. I[a] 38/39; von der Lith 198) und neuerdings am 1. Juni; am 4. Juni antwortete Kasimir ausweichend, er wolle sich erst mit seinem Bruder Georg bereden (Konzept in A. R.-A. VI 165; vgl. A. R.-A., Suppl. I[a] 36); darauf stellte der Bischof am 28. August Klage beim Bundesrichter (Kopie in A. R.-A., Suppl. I[a] 43/44). Am 5. September 1527 verlangte dieser die Aufhebung der Ordnung (Original in A. R.-A., Suppl. I[a] 40/41); am Montag nach Exalt. cruc. (19. September) 1527 antworten die Statthalter (ebd. 48/50), nachdem Hans von Schwarzenberg an seinen „lieben schwager" Hans von Seckendorf ein hierauf bezügliches Gutachten gesendet (s. d. Original ebd. 46/47). Würzburg erbittet am 16. Dezember 1527 ein Pönalmandat (ebd. 55/57), welches am 18. Januar 1528 erfolgte und bei 200 fl. Strafe die Aufhebung der Ordnung verlangte (Original ebd. 52/53). Am 27. Januar (Montag nach Conv. Pauli) 1528 schickt Schwarzenberg an die Statthalter die Antwort, die Nürnberg in ähnlichem Falle gegeben habe; beigelegt ist der Entwurf einer eigenen Antwort, die vorläufig genüge; gelange die Sache an die Bundesversammlung, dann müßte man ohnedies noch genauer beraten (Original ebd. 82/84). Am 8. Februar 1528 protestierten demgemäß die Statthalter gegen das Mandat, da keine „Entsetzung" gegeben sei (d. d. Samstag nach Blasi 1528, Konzept ebd. 70/73); der Bundesrichter ließ aber den Einwand nicht gelten, sondern blieb auf dem Mandate bestehen: 16. Februar 1528 (Original ebd. 89). Damit brechen die Akten ab; erreicht wurde vom Bischofe nichts. Augsburg scheint sich auch diesmal nicht an einem Vorgehen beteiligt zu haben; ebensowenig lesen wir etwas von Eichstätt. Mit Rücksicht auf diese Klagen der Bischöfe schreibt Markgraf Georg am Sonntag Palmarum (14. April) 1527 an seinen Bruder: „Jetzt magstu erkennen, ob ich pillich über unsern ersten ausschreiben gehalten; dieweil er kraft gehabt, so ist niemand darwider gewest. Jetzt siehestu, was der bischof furnimbt, das ich dir wol gan. Denn hestu es bei dem forigen gelassen, so hetten es die pfarher und prediger verantworten müssen, jetzund hastu dir die purt selbst aufgeladen" (Kopie in N. R.-A., Bamberg, 7/10. Am Schlusse teilt übrigens Georg mit, daß er kein Geld mehr habe; Kasimir möge ihm bei den „Fuckern" 1000 fl. auf Wechsel verschaffen; vgl. auch den Brief desselben d. d. Jägerndorf, Samstag nach Judica [13. April] 1527; Original in A. R.-A., Suppl. VII, Nr 5. Kraußold 63). Endlich sei noch bemerkt, daß auch Nürnberg (Schornbaum S. 243 A. 318) und der Graf von Pappenheim (17. März 1527; Original in A. R.-A. II 269) gegen den Abschied als gegen einen Eingriff in ihre Patronatsrechte protestierten.

die des ausschusses in diese artikel bewilligt, der sei ein verzweifelter böse=wicht", ja er hatte den Abschied geradezu einen „Pilatusrat" genannt[1]; Rurer bezeichnete, ohne noch den genauen Wortlaut zu kennen, ihn als eine „Gottlosigkeit"[2], Luther selbst rechnete nunmehr den Markgrafen zu den falsi subintroducti fratres, quibus etiam nec ad horam cedendum est, und erklärte sein Tun als „eitel schalkheit"[3], während der Landgraf Philipp von Hessen dem Markgrafen Georg seine Verwunderung über die neue Ordnung der Dinge aussprach[4].

Noch bedurfte aber der Abschied, bevor er publiziert werden konnte, ge=mäß dem Kadolzburger Vertrage der Genehmigung Georgs. Auf ihn setzte die evangelische Partei des Landes ihre letzten Hoffnungen[5], und — sie hatte sich nicht getäuscht. Bereits am 15. Oktober ließ Kasimir die gesamten Landtagsverhandlungen sowie einen Bericht über den Reichstag von Speier an ihn abgehen. Er habe, führt er in seinem Begleitschreiben aus, die An=gelegenheit deshalb regeln müssen, weil dem Abschiede von 1524 nicht Folge geleistet wurde, indem vor, in und nach dem Bauernkriege Neuerungen ein=geführt wurden; er möge also den Abschied bestätigen[6]. Wie kaum anders zu erwarten, antwortete Georg vollkommen ablehnend: „Hätt mich eins bessern versehen, als daß du auf mein oft ermahnen solches hinter mir hast aus=gehen lassen . . ., daher ich doch nit wider unser vorig ausschreiben darein willigen kann, und wie jungst solches oder anders solches hinter mir als

---

[1] Anklageschrift Voglers Nr 5, vgl. S. 91, A. 2.

[2] Rurer an Althammer, d. d. 14. Oktober 1526: „Comitiorum nostra decreta semper equidem exspectavi, sed frustra. Nam in hanc usque diem nihil eorum evulgatum est, nec forsitan unquam in lucem prodibunt praecipue per chalco=graphos . . . tam sibi timet impietas, ne manifesta cunctis ludibrio fiat." Schorn=baum S. 231 A. 291. Althammers Briefe (Bamberg) S. 36.

[3] Luther an Philipp Glünnspieß: „Wie jetzt markgraf Kasimirus tut, das sind falsi subintroducti fratres, quibus etiam nec ad horam cedendum est. Weil es denn nun nicht mehr zu vermuten ist, daß es aus schwachheit geschehe, was sie für=geben, weil das evangelion so heller am tage ist, achte ich, es sei eitel schalkheit, da=mit sie wollen unter der liebe deckel und schwachheit schein ihre tyrannei erhalten." Thomas 24.

[4] Georg sendet den Brief des Landgrafen am 16. November 1526 nach Ansbach. Schornbaum S. 232 A. 232.

[5] Der Brief, den Georg am Sonntag nach Valentini (17. Februar) 1527 an Rurer richtete, ist ja nichts anderes als ein Entschuldigungsschreiben wegen Annahme des Abschiedes (abgedruckt bei Kraußold 61—62; Beyschlag II 184—187): Rurer möge sich nur gedulden, „dann ein jar nit an ein stecken gebunden ist".

[6] A. R.=A. II 90/93; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 169—171; auszugsweise bei von der Lith 184 ff; vgl. Engelhardt 169; Kraußold 62—63; Thomas 24; Schornbaum 100.

einem mitregierenden bruder beschlossen, will ich nit darein willigen, und meine mitregierung weiter behalten haben. . . . Lieber Bruder, . . . du weißt wohl, daß ich dir in die regierung wenig geredet, aber die seel kann kein ander regierer leiden" (Jägerndorf, 8. November 1526)[1]. In ähnlicher Weise äußerte er sich in zwei weiteren Briefen vom 16. November und 19. Dezember 1526[2]. Immer wieder berief er sich auf das Ausschreiben vom 30. August 1525, das durch den neuen Abschied aufgehoben werde. Kasimir aber antwortete sehr kühl: er wisse am besten, was die kaiserliche Majestät von all den Sachen denke, was das Ende daraus sein werde und wie er sich zu verhalten habe[3]. So verging das Jahr 1526: der Abschied war zwar gedruckt, aber noch nicht publiziert. Im Januar 1527 trafen sich die beiden Brüder gelegentlich der Krönung Ferdinands in Prag; die Verhandlungen wurden nun mündlich fortgesetzt. Kasimir bestand unbedingt auf der Publikation des Abschiedes, er bot Georg sogar eine Landesteilung an. Dieser war wirklich der Teilung nicht ganz abgeneigt. Da aber Kurfürst Joachim von Brandenburg und Albrecht von Preußen aus dynastischen Gründen entschiedene Gegner derselben waren[4], und da endlich Kasimir selbst sich zu dem Zugeständnis herbeiließ: es solle die Ordnung nur auf ein Jahr gelten[5], gab er seinen Widerstand auf: von Wien aus erfolgte am 20. Januar 1527 der gemeinsame Befehl der beiden Brüder zur Publizierung des Abschiedes an die Statthalter in Ansbach[6]. Am 1. Februar kamen die Statthalter diesem Auftrage nach: die Pfarrer erhielten durch die Amtleute je ein gedrucktes Exemplar, das sie von den Kanzeln verlesen mußten. Außerdem wurde

---

[1] Original, d. d. Donnerstag nach Leonhardi 1526, in N. R.-A. (Bamberg) 5/6; vgl. Reutsch 626; Schornbaum S. 233 A. 296; Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik S. 68, Nr 12.

[2] Schornbaum S. 232 A. 296.

[3] Lang II 12; Jakobi 57; Kraußold 63.

[4] Briefe Albrechts an Georg vom 8. Mai 1527 (Kopie im k. preuß. geh. Hausarchiv zu Charlottenburg I, K. 10, O[1], fol. 51/52, abgedruckt bei Tschackert II 186, Nr 545), und vom 10. Juni 1527, abgedruckt daselbst S. 188, Nr 551.

[5] In dem bereits erwähnten Briefe Georgs an Rurer vom 17. Februar 1527 schreibt er: „Ehe ich der Herrschaft Schaden tun hab wollen, hab ich die Artikel bewilligen müssen, und nachdem sie nur auf ein Jahr gestellt sind. . . ." Siehe oben S. 87 A. 5; vgl. Voigt I 15—16; Schornbaum 106.

[6] A. R.-A. II 246; abgedruckt bei von der Lith 195—196 (das Datum infolge eines Druckfehlers 27. Januar!); vgl. Engelhardt 170. Am 21. Mai 1527 beklagt sich Georg bei Kasimir wegen eigenmächtiger Änderungen am Texte des Abschiedes (abgedruckt bei Hocker, Suppl. 168; von der Lith 196—197; vgl. Engelhardt 170), allein zu Unrecht; denn bei den mündlichen Verhandlungen lag bereits ein Exemplar des nachmals emittierten Druckes vor. Georg war von seinem Korrespondenten eben falsch berichtet worden. Schornbaum S. 234 A. 298.

den Amtleuten noch strenge befohlen, darauf zu achten, daß kein lateinisches oder deutsches Schmähbüchlein gegen den Abschied verbreitet werde[1]. Unter dem gleichen Datum erging auch der Auftrag, am 15. März sämtliche Klöster ihren Vorständen zurückzugeben, die Untertanen des Eides der Treue, den sie dem Markgrafen geleistet hatten, zu entbinden und neuerdings den betreffenden Klosteroberen zu verpflichten[2], was auch wirklich geschah. Nur das Kloster Heilsbronn, das so recht „einem ausgenommenen Neste glich" und wo es „an allem mangelte", sogar an einem Gespann zum Dungfahren[3], wurde bereits am 8. März zurückgegeben[4]. Die Anlegung der Ordenstracht war aber immer noch nicht gestattet; der Abt von Heilsbronn bat am 19. April 1527 um die Erlaubnis, wurde aber bis auf Pfingsten vertröstet; päpstliche Dispens gestattete schließlich im Juli 1529 die Beibehaltung der bisher getragenen Kleidung des Säkularklerus[5]. Am 11. Juli 1527 erhielt auch das Kloster Ebrach seine eingezogenen Güter wieder[6], und auch das Amt Eschenbach wurde dem Deutschorden wieder feierlichst zurückgegeben[7].

Wohl versuchte Georg „aus gewissen Bedenken" am 14. April 1527 nochmals an dem Abschiede zu rütteln, wohl machte der ehemalige Hochmeister Albrecht Kasimir deswegen schwere Vorwürfe[8]: es war vergebens, der Abschied wurde durchgeführt. Als die Fastenzeit herannahte, erging am 11. März 1527 ein strenges Verbot, „bei vermeidung unserer fürstlichen ungnad und ernstlicher straf" einem „Käufler" oder sonst jemand während derselben Fleisch zu verkaufen[9]. Die verheirateten Geistlichen, wie z. B. Meglin von Kitzingen, der erst am 10. Februar 1527 daselbst eine

---

[1] Datiert Abend Purifikationis 1527, A. K.-A. 15/16, an den Amtmann von Roth; ein anderes Exemplar in A. Kl.-A., Gump. I 80/81. Benannt waren auch einige deutsche Gesänge (Zehn Gebote, Vaterunser, Media in vita), welche während der Messe gesungen werden durften.

[2] Schornbaum S. 236 A. 300. In Heidenheim wurde auch das Silbergeschirr „aus gnedigem willen" des Markgrafen wieder zurückgegeben. A. Kl.-A., Heidenh. II 14a.

[3] Muck, Beiträge 132.

[4] Hocker 91; desgl. Suppl. Nr 50. Das Kloster blieb aber ganz von der Regierung abhängig. So bitten z. B. am Donnerstag nach Kilian (11. Juli) 1527 Abt und Prior um einen markgräflichen Befehl, wie sie sich mit dem Konvente in allen klösterlichen Handlungen halten sollen. Stillfried 27.

[5] Muck I 301—303.

[6] E. P.-Bl. 1870, 125. Say 402.

[7] Dumm, Kurze Geschichte der Stadt Eschenbach in Mittelfranken, Ansbach 1860, 21.

[8] Schornbaum 109. Tschackert II 188—190, Nr 551; vgl. auch S. 193 bis 194, Nr 562; Erdmann 131.

[9] Datiert Montag nach Invocabit 1527, A. R.-A. II 265/266.

„fromme", aber „nicht reiche" Hafnerstochter geheiratet hatte[1], mußten das Land verlassen, da sie ein Eingreifen der Bischöfe fürchteten; denjenigen Pfarrern, welche „Gewissens halber" den Abschied nicht annehmen oder die Zeremonien nicht halten wollten, stand die Auswanderung frei, wobei aber die Statthalter in all ihren diesbezüglichen Reskripten betonten: sie sollten die Zeremonien dem Volke erklären, dann könnten sie dieselben recht gut wieder halten[2]. Große Erregung bemächtigte sich der evangelischen Parteiführer. In Krailsheim besorgte Weiß, der sich ebenfalls verheiratet hatte, ein Eingreifen seines Bischofes. Er bat deshalb am 27. Februar 1527 die Statthalter um Schutz[3]. In ihrer Antwort versprachen sie ihm denselben, verlangten aber zugleich die Beobachtung des Abschiedes; wegen seiner Verheiratung legten sie den betreffenden Passus des Nürnberger Reichstagsabschiedes bei; dieser sei für den Markgrafen maßgebend[4]. In Ansbach hatte Rurer noch vor Erscheinen des Abschiedes eine Schrift herausgegeben, in welcher er dem Markgrafen Unterricht geben wollte über „eines evangelischen pfarrherrn oder predigers predigen und lere"[5]. Nachdem der Abschied publiziert war, fürchtete er wegen seiner Verheiratung ein Einschreiten seines Diözesanbischofes[6]. Er wollte gegen verschiedene Artikel protestieren, wurde aber, bevor er noch seine diesbezügliche Schrift übergeben hatte, mit Rücksicht auf verschiedene, jedenfalls stark übertriebene Gerüchte von seinen Freunden zur Flucht veranlaßt (Mitte Februar 1527)[7]. Er begab sich zu Herzog Friedrich nach Liegnitz.

[1] Schornbaum S. 239—241 A. 314; vgl. Blätter f. bayr. K.-G. I 191. An Walburgis (25. Februar) 1527 ist aber Meglin noch in Kitzingen.

[2] Die Aktenstücke befinden sich in A. R.-A. II 259 ff; vgl. auch Schornbaum S. 239—241 A. 314.

[3] Datiert Mittwoch nach Matthias 1527, abgedruckt in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. VII 247—249 (Boffert, Zum Briefwechsel des Adam Weiß, ebd. S. 241 bis 255). [4] Kolde a. a. O. 242.

[5] Der etwas schwulstige Titel lautet: „Christliche underrichtung eines pfarhern an seinen herrn, ein fürsten des heiligen reichs, auf vierzig artikel und punkten gestellt, was eins rechten, waren, evangelischen pfarhern oder predigers predigen und lere sein soll mit einführung etlicher sprüch in heiliger geschrift gegründt, das solche ler das ware wort gottes sei, auch ablegung viler vermeinter einreden, fast nützlich und tröstlich zu lesen und zu hören.

„Das des pfarhern namen izt nit lauter angezeigt oder gesetzt ist, ist aus guten christenlichen ursachen unterlassen, aber seinem herrn und vilen deszelben retern wol bekannt. 1526." Schornbaum S. 238 A. 311.

[6] A. R.-A. II 273: „Was mir deshalben von Würzburg oder anderswoher mocht begegnen, ist leicht zu gedenken."

[7] A. R.-A. II 275; k. preuß. geh. Archiv zu Charlottenburg I, K. 42, A[3], fol. 21; vgl. Schornbaum S. 241—242 A. 315; Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VII 150; Strebel 15 und ihm folgend Meyer 9.

Der schwerste Schlag aber, der die neugläubige Partei infolge der veränderten Religionspolitik Kasimirs traf, war unstreitig der Sturz Voglers. Seine Gegenpartei hatte, wie es scheint, schon längere Zeit daran gearbeitet[1], allein immer wieder war es ihm gelungen, die Oberhand zu behalten, bis er sich zu den bereits erwähnten, sehr bedenklichen Intrigen zu Gunsten des „Evangelions" hinreißen ließ. Außerdem wurde ihm der Versuch, ein geheimes Dokument zu beseitigen, sowie der Bruch des Amtsgeheimnisses zu Gunsten evangelischer Prediger und die Absicht, das Land zu verlassen, nachgesagt. Bald nach dem Schlusse des Landtages wurde er verhaftet und erst in Ansbach, dann in Neuenmuhr gefangen gehalten. Wohl legte Kasimirs Bruder, der Hochmeister Albrecht, zu wiederholten Malen (11. März und 10. Juni 1527) für ihn Fürbitte ein, allein Kasimir blieb unerbittlich[2].

---

[1] Bereits am 13. Juni 1525 läßt Vogler in einem Schreiben an Kasimir die Bemerkung einfließen: „Weiß Gott! Wo ich E. F. G. und der Herrschaft zu Ehren, Nutz und Gutem dienen könnt, daß ich's herzlich gern tun wollt, wiewohl ich durch etliche meine Mißgönner mit Unwahrheit anders in E. G. getragen werden möcht." Jörg S. 615 A. 9.

[2] Der Sturz Voglers ist noch nicht ganz geklärt. Sicherlich dürfen wir ihn nicht, wie Jörg 614, E. P.-Bl. 1870, 86 und Sax 396 es tun, mit Kasimirs diplomatischem Mißerfolg im Bauernkriege in Verbindung bringen; denn noch 1526 begleitet Vogler mit Hans von Schwarzenberg den Markgrafen auf den Reichstag zu Speier (Schornbaum S. 226 A. 278). Während sein Zeitgenosse Kilian Leib in Rebdorf für seine Verhaftung gar keinen Grund angeben kann (Annal. minor. ad a. 1526 im Sammelblatt d. Hist. V. Eichstätt II 59—60), schreibt Vogler selbst in seiner (noch zu besprechenden) „Protestation" von 1532: „in bedacht . . ., das mich . . . gott hievor, als ich auch umb seins hailigen worts und m. gn. h. markgraf Georgen ꝛc. willen von seinen widerwertigen eingeben und verfolgt bin, wunderbarlich errett, erlest und erhalten hat" (A. R.-A. IX 370[b]). Damit stimmt auch der Brief des Hochmeisters Albrecht überein, den er am 10. Juni 1527 an seinen Bruder Georg schrieb: „Ich bitt auch, e. l. wolle des armen gefangenen Georg Vogler sache, der zuvor um des wortes gottes willen, nochmals (nachmals?) um e. l. willen sitzt, nit vergessen" (Tschackert II 190, Nr 551). Ein Bruchstück der Anklageschrift, die ihm Kasimir zustellen ließ, ist uns noch erhalten (A. R.-A., Suppl. I[a] 28/32); sie führt folgende sechs Punkte auf: 1. den Versuch, ein geheimes Dokument zu beseitigen; 2. die „geheime Praktik" wegen der Städteeingabe von 1524, trotzdem er als geheimster Rat Kasimirs gehört haben mußte, daß dieser dagegen sei; 3. die Änderung im Predigtmandat vom 30. August 1525; 4. die Intrige wegen der Mahnung Georgs an die Ansbacher Räte vom 9. Juni 1526; 5. die abfällige Kritik über den Landtagsausschuß von 1526; 6. eine Korrespondenz mit Schwarzenberg. — Hier bricht leider das Schriftstück ab. Erhalten ist auch die Verteidigungsschrift Voglers in den Mscr. Vogler. (Stadtbibliothek Ulm) fol. 2170—2185: „Abschrift mein Jörg Voglers verantwortung, wie ich die erstlich nach meinem gefänglichen annemen zu Onolzbach, auch nochmalen zu Neuenmur muntlich m. gn. h. Markgrafn Kasimiren seliger gedechtnus getan, und dann in Osterfeiertagen 1527 (April)

Daß der Landtagsabschied von 1526 und noch mehr seine energische Durchführung einem Systemwechsel in der inneren Kirchenpolitik des Markgrafen Kasimir gleichkommt, dürfte kaum in Zweifel zu ziehen sein. Leider ist die Frage nach den Ursachen desselben noch immer nicht geklärt; nur so viel dürfte sicher sein, daß weniger ein innerer Umschwung in des Markgrafen Gesinnung als politische Erwägungen den Ausschlag gaben.

Bereits am 1. Juni 1525 hatte der am kaiserlichen Hofe weilende Bruder eine Warnung an ihn ergehen lassen[1]; auf dem Augsburger Reichstage war er auffallend kühl behandelt worden[2], wegen der Klostereinziehung wurde ernstlich mit ihm geredet, und schon fanden allerlei Gerüchte von einem beabsichtigten Vorgehen des Kaisers, das nur der Umstände wegen verschoben werden mußte, ihren Weg an den hessischen Hof[3]. Auch auf dem Reichs-

zu handen Herrn Veiten von Lentersheim, ritters ꝛc., schriftlich überschickt hab, der die also S. Gn. überantwortet hat; an den letztern anhang nach dem abgeschrieben artikel gesetzt" (vgl. auch Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VII 73 A. 3). Sie bringt die erwarteten Aufschlüsse nicht; denn Vogler verteidigt sich nur gegen den Vorwurf, daß er die Städteeingabe von 1525 veranlaßte, und daß er dazu geholfen, daß Kasimir ermahnt wurde, das „Evangelium" zu fördern, und wider nichts zu sein, was es mit sich bringe. Vogler stellt keinen dieser Anklagepunkte in Abrede; er beruft sich nur darauf, daß Markgraf Georg ihm wiederholt mündlich und schriftlich den Auftrag gegeben habe, das „Evangelium" zu fördern. Er habe auch nicht geglaubt, daß dieses gegen Kasimir sei, weil dieser selbst das „Evangelium" rein und lauter zu predigen befohlen habe; damit habe er auch seine Pflicht nicht verletzt; daß er endlich dem Hans Nurer, seinem „getreuen Pastor", „hilf, trost und guts" getan, könne ihm niemand verargen. Dagegen gibt die Verteidigungsschrift über seine Haft selber einigen Aufschluß. Er bat um Entlassung gegen Urphede unter Bürgschaft von Adeligen: wenn man in seinem Tun andere Zwecke als die Ehre und das Wort Gottes finde, solle Leib und Leben ohne weiteres verfallen sein; er bat ferner um den Druck der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, beides vergeblich. Auch durfte seine Frau Kleopha nicht zu ihm, und erhielt er nicht die Erlaubnis, an Markgraf Georg ein Brieflein zu schreiben. Mit Vogler wurde auch sein Schwager, der Landschreiber Claus, in Haft genommen; der Grund dürfte in dem Arrangement der Städteeingabe von 1525 liegen. — Über Voglers Sturz vgl. auch Schornbaum S. 246—247 A. 322. Derſ., Markgraf Georg 270—272, A. 95. Der Brief Albrechts an Kasimir vom 10. Juni befindet sich im k. preuß. geh. Hausarchiv zu Charlottenburg I, K. 10, O[1], fol. 54/55. [1] Von der Lith 66. Schornbaum S. 218 A. 247.

[2] Bei seiner Ankunft in Augsburg ritt ihm niemand zur Begrüßung entgegen, während beispielsweise der Kurfürst von Trier mit großem Gefolge und feierlich empfangen wird. Friedensburg 65. Schornbaum S. 212 A. 241.

[3] Der hessische Gesandte berichtet nach Hause: Erzherzog Ferdinand habe sich vor des Markgrafen Ankunft „swinder, spitziger und ernstlicher Worte hören lassen: der Markgraf habe im evangelischen Handel wider K. M. gehandelt. Nu sei K. M. außer Land; so sei er (Ferdinand) ein junger Fürst und müsse Geduld haben; aber es soll sich zu seiner Zeit finden; er wolle ihm auch darumb ernstlich bereden". Schornbaum S. 212 A. 241.

tage von Speier wurde er jener Äußerungen wegen, die er gelegentlich der Beratungen über die Beschwerden der deutschen Nation gemacht, von Ferdinand zur Rede gestellt[1]. Während schon sein Amt als kaiserlicher Kommissar ihm eine gewisse Zurückhaltung auferlegte[2], war er anderseits durch persönliche und dynastische Interessen an das Kaiserhaus gebunden[3]; die Beteiligung an dem Türkenkriege hatte diese Verbindungen noch enger geknüpft. Außerdem hatte er offenbar das Gefühl, er würde, wenn er in seinem Lande länger die Politik des laisser faire, laisser aller trieb, gar bald politisch isoliert dastehen, was er entschieden vermeiden wollte[4]. Ob er wirklich allen Ernstes ein Eingreifen der kaiserlichen Zentralgewalt gegen die Neugläubigen befürchtete und tatsächlich derartige Pläne auf dem Reichstage von Speier in maßgebenden Regierungskreisen ernstlich erwogen wurden — geheimnisvoll genug lautet Kasimirs Schreiben vom 15. Oktober 1526 —[5], mag dahingestellt bleiben; sicher ist nur, daß zu keiner Zeit dieselben weniger ausgeführt werden konnten als gerade jetzt, da die kaiserliche Macht durch das Zerwürfnis mit Klemens VII. in Italien lahm gelegt war, daß also dahin-

---

[1] „und derhalben sonderlich zur rede gesetzt" (Brief an Georg vom 15. Oktober 1526, in den A. R.-A. II 90 f, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 169—171).

[2] „aber k. M. bevelch und gepott nach ist nit wenig einer jeden obrigkeit damit auferlegt, und sonderlich uns als auch einem mitcommissari" (15. Oktober 1526 an Georg, a. a. O.).

[3] 18. März 1521 gab ihm Karl V., für dessen Wahl er sehr tätig gewesen war, die Anwartschaft auf das nächste, in Italien frei werdende Reichslehen, das mindestens 30000 Dukaten wert wäre (Schornbaum 7). Er selbst wünschte allerdings statt dessen das württembergische Amt Weinsberg (Lang I 170), erhielt aber weder das eine noch das andere. 14. September 1529 ließ sich deshalb Markgraf Georg den betreffenden kaiserlichen Brief durch den Abt Schopper von Heilsbronn vindimieren (Muck I 325). Das italienische Lehen freilich haben die Markgrafen nie erhalten. Außerdem erhoffte Kasimir für seinen Bruder Johann, der sich am Kaiserhofe befand, eine Versorgung, während er anderseits durch seine Gemahlin Susanna von Bayern dem kaiserlichen Hause auch dynastisch nahe stand.

[4] Für den Abschied von 1526 gibt er seinem Bruder folgende Gründe an: Der Kaiser will ein Festhalten am alten Glauben; die Mehrzahl der Nachbarfürsten — Österreich, Bayern, Pfalz — sind ihm darin gehorsam. Mache er eine Sonderordnung, d. h. entgegen dem noch geltenden Abschiede von Worms, dann sei auf der einen Seite der Kaiser, auf der andern der Schwäbische Bund, und er könnte sie am Ende mit Schimpf und Schande wieder abstellen müssen. Ebenso würden sich die andern Fürsten über Verführung ihrer Untertanen beklagen und die Bischöfe sich wegen Verletzung des Reichstagsabschiedes beschweren (Schreiben vom 15. Oktober 1526, a. a. O.).

[5] „und was wir weiter vermerkt und verstanden haben, davon will sich nit geziemen, viel zu schreiben, sondern wir wollen derhalben verziehen, bis wir selber zu E. L. kommen, und alldann E. L. allein bericht mündlich tun" (Brief an Georg vom 15. Oktober 1526, a. a. O.).

zielende Befürchtungen, wenn sie je einmal bei Kasimir sollen genährt worden sein, eben damals unbegründet waren.

In Ungarn hatte der Markgraf den Oberbefehl über das Operationskorps übernommen, welches Ferdinand gegen den Woiwoden Johann von Zapolya ausgerüstet hatte[1]. Es war ihm nicht gegönnt, seine Aufgabe zu lösen. Bereits am 21. September 1527 starb er an der Ruhr zu Ofen, nachdem er vorher noch die katholischen Sterbesakramente empfangen hatte[2]. Am Freitag nach Michaeli (4. Oktober) 1527 traf sein Leichnam in Heilsbronn ein, am nächsten Tage wurde er daselbst bestattet[3].

Kasimir war der letzte katholische Markgraf. Persönlich ohne tieferes religiöses Empfinden, ließ er sich bei seiner ganzen Kirchenpolitik vom Utilitätsprinzipe leiten: erst indifferent zusehend, wie sich die Dinge gestalten würden, dann protestantisierend, solange reiche Klöster einzunehmen waren und geistliche Fürstentümer unter den Schlägen der Bauernrevolution zusammenzubrechen schienen, zuletzt katholisierend, als er politische Isolierung und ernsthafte kaiserliche Ungnade fürchtete. Scharf urteilt ein Historiker über ihn, wenn er sagt: „Kasimir verkaufte die alte Religion, das neue Evangelium und sich selbst, wie er es eben bedurfte.“[4] Wohl ist daran etwas Wahres; fraglich aber ist es immerhin, ob, wenn er länger regiert hätte, nicht doch die alte Religion dem Lande wäre erhalten geblieben. So aber wurde, was unter Kasimirs Regierung gesät, von seinem Nachfolger zur Reife gebracht: die Protestantisierung der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach.

---

[1] Angeblich war ihm dafür ein ungarisches Fürstentum in Aussicht gestellt. Friedr. Myconius, Histor. Reform. c. 13, p. 76. Schülein, Markgraf Georg 61 A. E. P.-Bl. 1870, 126. Von der Lith 202—204. Sax 403, welcher den päpstlichen Nuntius Rorarius als Unterhändler bezeichnet. Die Nachricht beruht sicher auf einer Verwechslung mit dem ungarischen Gute im Werte von 30 000 fl., welches Ferdinand dem jungen Albrecht Alcibiades, dem Sohne Kasimirs, nach des Vaters Tode versprochen hatte; vgl. Schornbaum, Markgraf Georg 12.

[2] Schornbaum 110; vgl. Löhe 18.

[3] Muck, Beiträge 133. Ein großer Teil des Briefwechsels, den Kasimir mit seinem Bruder Georg führte, ist in Originalbriefen — wahre Hieroglyphen! — enthalten im k. preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg I K, 10 S[1].

[4] Suttner im E. P.-Bl. 1870, 126.

Zweites Buch.

Die Regierungszeit des Markgrafen Georg bis zur vollendeten Einführung der Kirchenordnung (1528—1535).

Erstes Kapitel.

Der Regierungsantritt und die ersten Religionserlasse Georgs.

Kasimirs Tod übertrug die Regierung der beiden Fürstentümer dem zweiten Sohne des gefangen gehaltenen Friedrich, dem Markgrafen Georg, dem seine Konfessionsverwandten den Ehrennamen „der Fromme" gaben. Indes, ein „Heiliger" war er, um mit einem seiner Verteidiger zu reden, nicht, sondern „ein lebenslustiger Mann, der sein Leben genießen wollte und durfte"[1]. Die Orgien, die unter seinen Augen und seiner Mitwirkung in Heilsbronn gefeiert wurden[2], beweisen dies, und wenn auch das Urteil Langs, er sei „am ungarischen Hofe in einen Schlamm von Wollust versenkt" gewesen[3], sich nicht mehr halten läßt, so verraten doch gelegentliche Äußerungen

[1] Neustadt 44; vgl. Muck, Beiträge 135—136. — Um übrigens nicht zu hart über den Markgrafen zu urteilen, sei darauf hingewiesen, daß er von seinen ungarischen Bauern wegen der guten Behandlung sehr gelobt wurde (Neustadt 84 A.). Vgl. auch seinen Brief an Kasimir vom Sonntag Jubilate (7. Mai) 1525 (teilweise abgedruckt bei Rentsch 627—628), in welchem er den sehr vernünftigen Gedanken ausspricht: „Sollen die Bauern all erstochen werden, als wol von nöten sein will, wo nehmen wir andere Bauern, die uns nähren?" Vgl. Schülein, Markgraf Georg 45; Löhe 16. — Eine Kopie des Briefes, d. d. Olsen am Sonntag Jubilate (7. Mai) 1525, im k. preuß. Hausarchive zu Charlottenburg 2204, fol. 4/5.

[2] Dagegen vgl. man den alten Rentsch (622), der von ihm rühmt, daß er in seiner Jugend bereits gar fleißig die Bücher traktieret „und insonderheit der Mäßigkeit sich ergeben, so daß er alle Trunkliebende gehasset". Rentsch kannte eben die Aufzeichnungen des Abtes Sebald von Heilsbronn nicht.

[3] Das angeführte Urteil Langs (I 118 A.) machen sich zu eigen: Sax 403; Fikenscher, Lehrb. d. Landesgesch. d. Fürstentums Bayreuth (1807) 35 u. 38; ebenso Peetz in „Bavaria" III 1, 540. Gegen das letztere legte der historische Verein von Oberfranken in einer Sitzung vom 1. November 1865 Protest ein, und sein Vorstand, Konsistorialrat Dr Krauß old, schrieb seine „Ehrenrettung Markgraf Georgs des Frommen gegen neuere und neueste Verunglimpfungen" (Archiv f. Gesch. u. Altertums-

von ihm, daß er im Punkte der sittlichen Enthaltsamkeit keine allzu strenge Auffassung hegte.

Geboren am 4. März 1484 zu Ansbach, hatte er in seiner Jugend eine ähnliche Erziehung erhalten wie Kasimir, hatte als Würzburger Domizellar dem nachmals so sehr gehaßten „beschorenen Geschlechte“ [1] nahe-

kunde von Oberfranken X [1866] 1—39). Auch Löhe (20—22) hatte schon gegen diese Anklagen Georgs Front gemacht. Es darf aber nicht übersehen werden, daß über das eigentliche Privatleben der beiden Markgrafen bis jetzt überhaupt noch nichts veröffentlicht ist — nicht einmal bei Behse (Geschichte der europäischen Fürstenhöfe) ist etwas zu finden — und daß Ritter von Lang, als er sein Werk schrieb, dessen Angaben, soweit sie in den nachfolgenden Ausführungen kontrolliert werden konnten, sich fast überall als sehr genau erwiesen, noch das ganze Plassenburger Archiv vor sich hatte und als Archivar manchen Blick in interne Familienpapiere tun konnte, die uns heutzutage nicht mehr zugänglich sind. Daß nach dem gegenwärtig vorliegenden Materiale die Anklage Langs nicht aufrecht erhalten werden kann, scheint kaum zweifelhaft. Allzu sehr muß übrigens Georgs Ideal eines sittenreinen Lebens nicht gewesen zu sein. Denn 1518 (oder 1519) schreibt er von Ungarn aus: „. . . Lieber bruder! Unser schwester frau Margaret hat mir geschrieben des von Ratibors halben und gebeten, nichts weiters darinnen zu handeln, und wie ir frau Anna geschrieben hab, wie er ein hurer, spiler und sauser und frauenschender sei ꝛc. Wo si kain solchen haben will, der solcher stück tailhaftig sei, so muß si frue ussteen, und zu Krackau, sagt man, hab man die wal; so waiß ich sonst nindert nit sie zu verheiraten, es lag dann noch einer in der wigen“ (bei Krauß old, Ehrenrettung, ebd. 17—18, der selbst gesteht, daß man aus diesem Schlußsatze „Nahrung für die behauptete leichtfertige Jugendzeit des Markgrafen ziehen“ könne). Als auf dem Augsburger Reichstage 1530 Kurfürst Joachim von Brandenburg mit ihm unter anderem auch auf den Zölibat zu sprechen kam, entgegnete ihm der Markgraf: „Ja, man schneide in (sc. die Priester) aus, so wissen sie, das si munch und pfaffen sein, sunst lassen sie doch die huren und andrer eheweiber zusriden nit“ (Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 II 105. Die Äußerung wird auch von Weiß in seinem Tagebuch des Augsburger Reichstages, bei Georgii VII, erzählt). Im übrigen vgl. über Georg meine Studie „Beiträge zur Charakterbeurteilung des Markgrafen Georg des ‚Frommen‘ von Brandenburg (1484—1543)“ in der Liter. Beilage der Augsburger Postzeitung 1904, Nr 51—58: es ergibt sich, „daß er nicht das leuchtende Tugendexempel war, welches die Brandenburger Hofhistoriographen aus ihm gemacht haben, daß er aber auch nicht als der verkommene Wüstling erscheint, als den ihn die von Lang begründete Richtung darstellt. Er war ein Kind seiner Zeit und darum nicht frei von ihren Gebrechen. Trunk und dessen Begleiterscheinungen waren ihm nicht unbekannt; als schwacher Fürst war er abhängig von seiner Umgebung, die es verstand, ihn für ihre Zwecke in Beschlag zu nehmen. Doppelzüngigkeit und Widersprüche sind ihm nicht fremd . . ., ein Heiliger war Georg trotz seines Beinamens ‚der Fromme‘ so wenig als ein Mann von besonderem Geist und besonderer Energie“ (S. 463).

[1] Brief Georgs an Vogler, d. d. Mittwoch nach Pauli Bekehrung oder vor Lichtmeß (1. Februar) 1525, Kopie im k. preuß. geh. Hausarchiv zu Charlottenburg 2204, fol. 59—60; abgedruckt bei Spieß, Aufklärungen ꝛc. 66, Nr 7; Krauß old, Ehrenrettung, ebd. 18; Erdmann 132.

gestanden[1] und als zwanzigjähriger Jüngling an den Schlachten des Bayrischen Erbfolgekrieges und des Venediger Feldzuges teilgenommen[2]. Lange dauerte allerdings diese militärische Karriere nicht, und als er selbst die Regierung führte, zeichnete er sich „durch ein schwelgendes Wohlleben" und „durch einen ungewohnten Kleiderprunk" aus: „in den Sälen, welche zuvor von den Tritten bepanzerter Knechte erbebten, durchkreuzten sich jetzt bunte Zwerge, Edelknaben und türkische Sklaven"[3].

Mit 21 Jahren war er an den Hof des ungarischen Königs Ladislaus II. gekommen, der ihn adoptierte, ihm die Anwartschaft auf die schlesischen Herzogtümer Oppeln und Ratibor gab, sein gesamtes Vermögen an „barschaft" und „fahrender hab" testierte und mit der Hand der Witwe von Johannes Corvinus (gest. 4. Oktober 1504) zugleich den größten Grundbesitz des Landes ihm verschaffte[4]. Später wurde er Erzieher des jungen, unglücklichen Königs Ludwig. Einzelne ungarische und böhmische Geschichtschreiber beschuldigen ihn — wohl mit Unrecht[5] — der Verführung desselben.

Für die neue Lehre war Georg sicherlich schon 1523 gewonnen worden[6]. Er hatte sie in Ungarn protegiert und dadurch sich den Haß des katholischen Volkes zugezogen[7]; er hatte sie in seinen schlesischen Besitzungen eingeführt und war während Kasimirs Regierungszeit in innigster Verbindung mit den Führern der neuen Richtung im Ansbachischen und deren Predigern gestanden[8].

Übrigens erscheint sein Eintreten für die neue Lehre, so entschieden dasselbe auch war und so sehr auch die Ehre Gottes, die Ewigkeit und das Wohl der Seele als „die einzige Absicht" seines Lebens und all seiner Handlungen in den Vordergrund gestellt wurde[9], durchaus nicht frei von materiellen

---

[1] Dr Amrhein in der Beil. z. Augsb. Postz. 1904, 413; Neustadt 8 nennt ihn Domdekan. [2] Neustadt 9. [3] Lang II 1.

[4] Neustadt 11. Die Vermählung mit Beatrix, einer geborenen Gräfin Frangipani, die nur ungern und erst nach längerem Widerstreben eingewilligt hatte (ebd. 14), erfolgte am 21. Januar 1509 (ebd. 15); sie starb aber schon im Herbste desselben Jahres (ebd. 16). [5] Ebd. 60.

[6] Brief Georgs an Luther, d. d. Prag, Montag nach Circumcisionis (5. Januar) 1523 (Kopie im Bamberger Kreisarchiv, Nachrichten von H. M. Georg Nr 13), abgedruckt in Zeitschrift f. K.-G. VIII 472—477; Enders IV 57—59; vgl. Schornbaum S. 191 A. 192. [7] Neustadt 83.

[8] Beispielsweise schreibt er 1. Februar 1525 an Vogler, er solle Hans von Schwarzenberg sowie alle evangelischen Prediger grüßen (Schornbaum S. 190 A. 192). Originalbrief Georgs im k. preuß. Hausarchiv Charlottenburg I, K 42, A[3], fol. 12. 8. Mai 1527 billigt es Albrecht von Preußen, daß Georg „an einige vertraute räte in Franken" geschrieben und um Informationen gebeten habe (Tschackert II 187, Nr 545).

[9] Auf dem Augsburger Reichstage bemühten sich seine Vettern Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg, sowie seine Brüder Dompropst Friedrich von

Zwecken. Hatte er doch schon 1520 in einem Briefe an Kasimir den Gedanken ausgesprochen: man möge dahin trachten, daß „man mit willen päpstlicher Heiligkeit die geistlichen Güter in die Administration bekommen und damit die Schulden zahlen könnte“ [1]. Drei Jahre später (7. Mai 1523) befürwortet er bereits eine Säkularisation der fränkischen Klöster [2]; wie er später die Kirchenkleinodien vermünzen und die Klöster einziehen ließ, werden wir noch sehen. Die Motive für die Bekehrung schildert ein protestantischer Geschichtsforscher, den wir freilich von Animosität gegen den Markgrafen nicht freisprechen können, also: „Zwar schienen dem absprechenden Höfling die Vernünfteleien eines sächsischen Mönches unnütz und strafbar. Doch als man ihnen die Ehre erwies, sie von der Zinne des Eigennutzes zu betrachten, geschah es, daß man das anfangs Gehaßte mit Ungestüm liebte und den Taumel mit Kälte beschloß. Ein guter Freund des Heiligen Vaters, solange es noch Brüder mit Pfründen zu versorgen gab und man sich schmeichelte, die Güter der Geistlichkeit aus den segnenden, geweihten Händen selbst in Verwahrung zu bekommen; ein Beförderer des ungehorsamen Luther, als

Würzburg und Joh. Albrecht, Koadjutor von Halberstadt, vergeblich, ihn wieder für den Katholizismus zu gewinnen. Er gab ihnen auf ihre Vorstellungen zur Antwort: „Für meine Person werde ich unveränderlich Christi und seiner Apostel Lehren durch des Hl. Geistes Beistand folgen, und habe dagegen längst alle zeitlichen, irdischen und vergänglichen Güter dieser Welt . . . lernen verachten. Die Ewigkeit aber und daß mir ewig wohl sein möge, ist die einzige Absicht meines Lebens und aller meiner Handlungen“ (Löhe 115). Vgl. auch Spieß IV 149—152, Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530 II, wo S. 93—108 die Verhandlungen abgedruckt sind, sowie Schornbaum, Markgraf Georg 112 bis 138. Als der Kaiser von ihm verlangte, er solle doch seine Prediger nicht ferner auftreten lassen, erklärte der Markgraf: „Ehe er woll vom hailigen gotteswort abweichen, so wolle er eher jetzund niderknien und im den kopf lassen abhauen.“ Rentsch 637; Schülein, Markgraf Georg 108; Lang II 26; Janssen III[16] 174 (wo außerdem weitere Belegstellen angegeben sind). Muck (I 326) will die Äußerung bezweifeln, sie ist aber verbürgt durch das Tagebuch von Weiß (Georgii I 694), der ausdrücklich beifügt: „Princeps mihi lachrimis multis retulit die Corporis (16. Juni) mane hora 5ta“, und durch Voglers „Protestation“ in A. R.-A. IX 376a. 1730 wurde zum Jubiläum in Nürnberg eine Schaumünze geprägt mit Georgs Bild und den angeführten Worten, abgebildet und erklärt bei Spieß IV 145 f. Über die Bemühungen, für den alten Friedrich einen evangelischen Prediger zu erhalten, s. Kraußold, Ehrenrettung, ebd. 19—20; über „die persönliche Glaubensstellung Markgraf Georg des Frommen“ s. den Artikel von Dr Schornbaum in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. IX 82 bis 92 und Ders., Markgraf Georg 1—9.

[1] Lang II 4.

[2] Zeitschrift f. K.-G. VIII 471. 1524, Samstag nach Gottes Auffahrtstag (?) (7. Mai), kommt er in einem Briefe an Kasimir auf dasselbe Thema zurück; nur fordert er jetzt bloß mehr eine Verwaltung der Klöster. Kopie im k. preuß. geh. Hausarchiv zu Charlottenburg 2204, fol. 41/42.

man mit Kaiser und Papst zürnte und neue Hypotheken suchte, und am Ende den alten Zustand wünschend, nachdem nichts mehr als die Wahrheit zu gewinnen war: so enthüllte sich Georg als der gepriesene Reformator. Manche Vorteile erwarb er sich dadurch und auch den Namen des Frommen." [1]

Während der Regierung Kasimirs hatten die evangelisch gesinnten Statthalter und Räte den Landtagsabschied von 1526 mit innerem Widerstreben durchgeführt [2]; kaum hatte er die Augen geschlossen, als auch sie ihre Haltung änderten. In erster Linie wurde der Hauptführer der katholischen Partei in Ansbach, der Stiftsprediger Dr Weinhardt, gegen den jetzt die Evangelischen wieder mit ihren Beschwerden hervortraten [3], kalt gestellt: auf Martini (11. November) 1527 wurde ihm das Predigen verboten [4]. Am 23. November erneuerten sie diesen Befehl mit dem Beifügen: Dr Weinhardt habe, wenn der Markgraf es verlange, jederzeit seine Prädikatur einem andern zu übergeben [5]. Am 14. Dezember 1527 wurde er aus der Stadt verwiesen [6]; die Regierung

---

[1] Lang II 3—4; vgl. auch S. 7.

[2] Vgl. den Brief des Hans v. Schwarzenberg an Markgraf Georg, worin er ihm unter anderem die Abreise Rurers mitteilt. Original, d. d. Dienstag, U. L. Frau Heimsuchung (2. Juli) 1527, in dem k. preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg I, K 42, A[3], fol. 21.

[3] Auszugsweise bei Schornbaum S. 193—194 A. 197. Sie bezogen sich auf verschiedene Äußerungen in seinen Predigten, teils daß er an der katholischen Rechtfertigungslehre, am Fastengebote und am Zölibate festhielt, teils daß er zu frei über die ehelichen Werke gepredigt habe; auch habe er am 11. Dezember 1524 (!) gesagt: „Liebe kindlein, das got erbarm! jetzt ziehen u. gn. h. räte nach Rothenburg, die ketzerei ufzerichten und unter beiderlei gestalt das sakrament zu empfahen." Die letztere Äußerung stellt Dr Weinhardt in seiner Verteidigungsschrift in Abrede. Übrigens sind es dieselben Beschwerden, welche schon zwei Jahre vorher bei Kasimir eingereicht, von diesem aber keiner Antwort gewürdigt worden waren (A. Kl.-A., Gump. I 123/124. Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VII 153—158 164—166 und 195—198). Merkwürdig, wie gelehrt sich bei all diesen theologischen Fragen die Stadträte immer zeigen, während doch 1534 auf dem Kadolzburger Landtage die Vertreter von Ansbach, Schwabach und Hof nicht einmal lesen, geschweige denn schreiben konnten! Lang II 81.

[4] Zunächst erhielt das Stift den Auftrag, den Prediger (und den Pfarrer Claus) abzusetzen; es erklärte sich aber auf Grund der kanonischen Rechtsbestimmungen hierzu für inkompetent (vgl. Kolde a. a. O. VII 194—195). Dann erfolgte das Predigtverbot seitens der Statthalter (Schornbaum S. 151 A. 51; vgl. Strebel 15); das Volk für die Predigt des (katholischen) Stadtpfarrers Claus zu gewinnen (Kolde a. a. O. 152), war sicherlich nicht das Motiv für das Verbot.

[5] Datiert Samstag nach Praesentationis Mariae 1527; Konzept in A. Kl.-A., Gump. I 125[b].

[6] Schornbaum S. 151 A. 51; die Supplik Weinhardts um Freigabe seines Vermögens, s. d., in A. Kl.-A., Gump. I 126. Markgraf Friedrich, Dompropst in Würzburg, spricht in seinem Briefe vom 3. April 1528, der an Hans von Seckendorf gerichtet ist, unter anderem auch über die Vertreibung des Dr Weinhardt sein Be-

war kleinlich genug, die gesamte Habe des Gegners mit Beschlag belegen zu lassen. Weinhardt ging nach Würzburg, wo er 1531 starb.

Der Stadtpfarrer Valentin Claus, der 1527 auf Rurer gefolgt war[1], teilte das Schicksal seines Predigers. Auch über ihn beschwerte sich der evangelisch gesinnte Teil des Stadtrates[2], und die Regierung verlangte vom Gumpertusstifte seine Absetzung. Da dieses sich weigerte[3], erhielt Claus von Regierungs wegen den Auftrag, den Pfarrhof binnen 8—14 Tagen zu räumen (22. Februar 1527)[4].

Jetzt schlug auch für Georg Vogler, der sich noch im Gefängnisse zu Neuenmuhr befand, die Stunde der Befreiung. Der Markgraf selbst erinnerte sich seiner und ließ ihn auf den Vorschlag seiner ehemaligen Freunde, des Hans von Schwarzenberg und des Hans von Seckendorf-Aberdaar[5], nach Ansbach bringen, wo seine Haft bedeutend erleichtert wurde. Als dann Georg selbst in Ansbach ankam, erfolgte seine Freilassung und seine Rehabilitierung[6]. Wohl waren es kaum sechs Jahre, während derer Vogler als

---

fremden aus; der Brief bezeugt überdies ausdrücklich, daß dessen Hauptgegner Georg Vogler war (abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden 525—526). Nach dem Gesagten muß Engelhardt (205) korrigiert werden, der nach dem Vorgange von Schülein (Fränk. Ref.-Gesch. 36) Weinhardt noch gegen die Visitation in Ansbach auftreten läßt.

[1] Aufnahmeprotokoll, d. d. Samstag nach Jakobi (27. Juli) 1527, in A. Kl.-A., Gump. I 127; vgl. Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VII 151. Er stammte aus Weißenhorn und hatte seine Mutter bei sich, die ihm den Haushalt führte.

[2] Die Klagen betrafen ihn und seinen Kaplan Peter Würzberger und bezogen sich darauf, daß er die Kommunion nicht sub utraque spenden wolle und daß er mit seinem Kaplan öfters gerauft habe. A. Kl.-A., Gump. I 129/130, auszugsweise bei Kolde a. a. O. 158—160; eine zweite Beschwerdeschrift in A. Kl.-A., Gump. I 133/137, woselbst auch weitere auf Claus bezügliche Akten sich finden.

[3] Das Stift wendet sich beschwerdeführend an seinen Propst, Markgrafen Friedrich in Würzburg (A. Kl.-A., Gump. I, Nr 55; vgl. Kolde a. a. O. 162—163), der die Sache an die Ansbacher Regierung weiter gab. Die Antwort an das Stift, vom Dienstag nach Reminiscere (10. März) 1528 datiert, ist bereits wieder von Vogler verfaßt. Wider besseres Wissen macht er den Stiftsherren den Vorwurf, sie hätten dazu geholfen, den „frommen Pfarrer" Rurer zu vertreiben; der Markgraf werde wegen dieser unmotivierten Klage weiter mit dem Stifte verfahren. Dieses Antwortschreiben wurde aber, weil zu scharf, in der Kanzlei nochmals revidiert und bedeutend gemildert (Originalkonzept ebd. 159/170; vgl. Kolde a. a. O. 163/164).

[4] Schornbaum S. 243 A. 316.

[5] Die beiden schlugen dem Markgrafen auch vor, er möge Vogler nach seiner Heimkunft selbst verhören, „doch erstlich in der eng" — offenbar wußte dieser gar manche Geheimnisse, die nicht weiteren Kreisen bekannt werden sollten (A. L.-A. I 168[b]).

[6] Schornbaum S. 232 A. 292. Der ehemalige Hochmeister Albrecht dankt Georg am 18. April für die Befreiung Voglers. Tschackert II 203, Nr 594. Die Entlassung erfolgte am 19. Februar 1528. Schornbaum, Markgraf Georg 270, A. 95. Der Schwager Voglers, H. Claus, wurde am 4. März entlassen (ebd.).

Georgs vertrautester Ratgeber und Kanzler die Ansbachische Kirchenpolitik dirigierte, allein sie genügten, um die Markgrafschaft definitiv von der alten Kirche loszureißen.

Allenthalben kehrten nunmehr auch die neugläubigen Pfarrer und Prediger zurück; ja dieselben Statthalter, die sie erst kurz zuvor vor die Alternative: Unterwerfung oder Auswanderung gestellt hatten, beriefen sie jetzt wieder zurück, wie es uns für Kitzingen[1] und Reppendorf[2] ausdrücklich bezeugt ist. Hans Rurer wurde ebenfalls wieder nach Ansbach gerufen und in ehrenvollster Weise dahin begleitet[3]. Er bekam jedoch nicht mehr die Pfarrei in Ansbach, sondern die Prädikatur am Gumpertusstifte[4]. Hand in Hand mit diesen Zurückberufungen ging das Bestreben, namhafte Prediger der neuen Richtung ins Land zu bringen. Ihre Besoldung erhielten sie natürlich aus den katholischen Pfründen. Stand eine solche nicht gerade frei, so war es nicht schwer, Petitionen und Klageschriften gegen den katholisch gesinnten Inhaber zu formulieren und an den Hof einzusenden[5].

---

[1] Meglin wurde durch den Amtmann sogar wieder feierlich eingeführt. Bericht des Amtmanns in A. R.-A. VIII 50b.

[2] Blätter f. bayr. K.-G. I 110.

[3] Montag nach Quasimodogeniti (20. April) 1528 berichtet Schwarzenberg an Vogler von der Plassenburg aus: Georg werde jetzt zum Herzoge von Liegnitz einen Boten senden, damit derselbe Rurer bis an den sächsischen Hof begleiten lasse; von da möge ihm der Kurfürst bis auf die Plassenburg Geleit mitgeben (Original in A. R.-A. VIII 114). Am Montag nach Vocem iucunditatis (18. Mai) wird an Rurer neuerdings ein Bote gesendet; dieser trifft ihn aber nicht mehr in Schlesien (A. R.-A. XI 16). Am Pfingstabend (30. Mai) kommt Rurer nach Kulmbach, predigt dort am andern Tage mit großem Anklange und reist der Visitation wegen sofort nach Ansbach weiter. Bericht des Hans Claus vom Montag nach Trinitatis (8. Juni) 1528; Original ebd. 18. — Über Rurers Berufung vgl. auch Kolde a. a. O. VII 210—213; Strebel 15—16.

[4] Kolde, Andreas Althammer 98.

[5] Ein Beispiel liefert uns Krailsheim. Hier wollte Weiß einem neugläubigen Kaplan eine Pfründe verschaffen. Der Inhaber derselben, Kanonikus Hans Clingler von Feuchtwangen, war aber, weil er sie keinem Evangelischen überlassen wollte, nicht zur Resignation bereit. Am Mittwoch nach Pfingsten (3. Juni) 1528 bittet nun Weiß Vogler um seine Vermittlung (abgedruckt in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. V 234—235). Merkwürdigerweise reicht der Rat von Feuchtwangen am Donnerstag nach Cantate (14. Mai) 1528 gegen diesen Clingler (und den Dechanten Jäger) bei Hofe eine Klage ein: er habe vor zwei Jahren (!), als Vogtherr deutsche Messe und Kommunion sub utraque einführte, jemand gefragt: „ob er auch an soliche zech gen wöll" (A. Kl.-A., Feuchtw. Nr 15b). Noch merkwürdiger aber ist es, daß unter demselben Datum der Vogt von Feuchtwangen in Verbindung mit Vogtherr „auf den jüngst ergangenen Befehl" einen Bericht im gleichen Betreffe einsendet (ebd. Nr 3). Am Dienstag nach Joh. Baptistä (30. Juni) wird eine eigene Kommission deshalb nach Feuchtwangen gesendet (ebd. 15b); die beiden werden verhört, verlassen

Als evangelischer Hofprediger für die Plassenburg war ursprünglich Johannes Brenz in Schwäbisch-Hall in Aussicht genommen; Rurer sollte deswegen bei seiner Rückreise aus Liegnitz sich mit Luther in Wittenberg besprechen[1]. Die Verhandlungen mit Brenz gediehen aber zu keinem Ziele, weshalb Luther selbst einen Prediger namens Georg Haidecker sandte[2]. Mittlerweile war auch die Stadtpfarrei in Ansbach durch den Humanisten Althammer besetzt worden. Seine Berufung war ein Werk Voglers. Ihm hatte er bereits am 3. Oktober 1526 seine Schrift „Von dem Hochwirdigen Sakramente des leibs und bluts unsers herrn Jesu Christi" gewidmet, und zwar in der Absicht, durch ihn eine Stelle im Ansbachischen zu erhalten. Wirklich konnte ihm Rurer bereits am 14. Oktober desselben Jahres günstige Aussichten eröffnen: Vogler wünsche bloß mehr zu wissen, warum er seinerzeit Gmünd verlassen habe[3]. Der Landtagsabschied dieses Jahres und Voglers

---

aber, weil sie die Kompetenz des Gerichtes nicht anerkennen, sofort die Stadt (Bericht des Vogtes an Vogler ebd. 15[a]); Montag nach Bartholomäi (25. August) werden ihnen die Pfründen gesperrt (Konzept Voglers ebd. 15[b]) und sie auf Donnerstag nach Dionysii (15. Oktober) 1528 zur Verantwortung nach Ansbach vorgeladen (ebd. 16). 1530 muß sich Clingler neuerdings verantworten (A. R.-A., Suppl. III 67/68); vgl. k. preuß. Hausarchiv in Charlottenburg I, K 42, A[3], fol. 49. Neujahrstag 1530: auf eine Fürbitte des Markgrafen Johann Albrecht wegen des Clingler läßt Georg dem Bruder antworten, daß Clingler sich gegen seine Ordnung ganz widerspenstig erzeigt und auch über das Sakrament ganz verächtlich geredet habe; er sei aus Feuchtwangen geflohen und könne nicht mehr zur Pfründe zugelassen werden.

[1] Schwarzenberg an Vogler, 20. April 1528, A. R.-A. VIII 115; vgl. Westermayer 3.

[2] In diesem Briefe, d. d. Christi Himmelfahrtstag (21. Mai) 1528, empfiehlt Luther auch Rurer und Weiß aufs wärmste: „denn es ja feine leut seind, wirdig, die man in eren und treuen halt". Original in A. R.-A. XI 21; abgedruckt bei Reinhard I 133—134; Lang II 17—18; Jakobi 63—64; Zeitschrift f. K.-G. XIII 320—321; Meyer 11—12; vgl. Engelhardt 175 und Kraußold 68, der aber, wie auch Enders (VI 275), „Haiderer" schreibt. — Übrigens behandelte Luther anscheinend die Sache nicht besonders eilig; denn eine undatierte Cedula der Räte an den Markgrafen sagt: „Nachdeme wir besorgen, das sich die schickung eins predigers bei Doctor Martin Luther zevil verziehen mocht, wollen wir schirst ime wiederumb zuschreiben." Original in A. R.-A., Suppl. I[a] 62.

[3] Kolde, Andreas Althammer 68. Der Brief im Bamberger Archiv (Mscr. VI 31); vgl. das Schreiben des Markgrafen, d. d. Jägerndorf, Samstag nach Purificationis Mariae (6. Februar) 1529, Original in A. R.-A., Suppl. III 66. — Althammer war vor 1500 in Brenz bei Gundelfingen als der Sohn armer Bauersleute geboren; ein geistlicher Onkel, Johann Kürschner, verhalf ihm zum Studium. 1516 erscheint er in Leipzig, 1518 in Tübingen; er widmete sich hier den humanistischen Studien. 1523 oder 1524 erhielt er die Priesterweihe, ohne daß uns von vorausgehenden theologischen Studien etwas bekannt wäre. 1524 ist er socius divinorum (= Kooperator oder „Pfarrhelfer") in Schwäbisch-Gmünd. Wegen

Sturz verhinderten die Berufung. Durch den Nürnberger Ratschreiber Spengler, dem Althammer seine Schrift über die Erbsünde gewidmet hatte[1], wurde er neuerdings bei Vogler und dem Markgrafen empfohlen (11. März 1528)[2], worauf der letztere in seine Ernennung zum Pfarrer in Ansbach einwilligte[3]. Das Gumpertusstift, dem das Besetzungsrecht der Pfarrei zustand, wurde wahrscheinlich gar nicht gefragt, es durfte ihm nur die Kompetenz reichen, die ihm durch die Statthalter und Räte am 14. Juni 1528 gemacht wurde[4]. Er ging nach Ansbach mit der ausgesprochenen Absicht, die alte Religion ganz und gar abzutun. „Zum driten", schreibt er am 27. April 1528, „bitt ich e. f. w., wollt mich wissen lassen, wie man's halten werd in der kirchen mit den ceremonien, und ob man die alten ordnung halten werd oder eine andere anrichten, die dem heiligen evangelio gemäß sei; ob man die abgottische teufelische messen abrogieren werd, denn es würd sich in keinen weg reimen, das man den satanam neben Christum wöl stöllen. . . . Die gaisel gottes, der türk, ist schon erweckt; haimische widerwertigkeit und empörung bedeutet uns als unglück und den grimm gottes, ja das gestirn verkund uns auch nichts guts: in summa man wird kein einsehen haben und gottes reich nit fürdern, so wird's mit uns in Teutschland aus sein. Jammer und angst werden uns überfallen. Und zwar, das ich frei die wahrheit bekenn und

---

seiner lutherischen Gesinnung wurde er von seinem Pfarrer entlassen; die neugläubige Partei nahm ihn aber auf eigene Kosten als Prediger an. 1525 verheiratete er sich mit einer Gmünderin; da aber kein Priester diese Ehe einsegnen wollte, nahm er, begleitet von seinen Anhängern, ohne Einsegnung den öffentlichen Kirchgang vor. Sein Schritt machte sogar unter den Neugläubigen ungeheures Aufsehen, und er mußte am 13. Juli 1525 die Stadt verlassen. 18. Oktober 1525 läßt er sich in Wittenberg immatrikulieren; 1526 aber erscheint er bereits in Nürnberg. 18. Juni 1536 vermählte er sich zum zweiten Male mit der Schreinerstochter Maria Kleopha Brand von Ansbach (Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII [1906] 24). Von ihm stammt auch das erste Ansbacher Proklamationsbuch, dessen Einträge mit dem 26. August 1528 beginnen. Auszugsweise bei Kolde a. a. O. 21 ff. 1537 geht er nach der Neumark, um auch hier die neue Lehre einzuführen; er starb hier bald nach 1539. Näheres bei Kolde, Andreas Althammer 1—18 und 126.

[1] Haußdorf 320—321.

[2] A. R.-A. XI 12. Spengler hatte aber auch an Poliander gedacht; vgl. Kolde a. a. O. 86; Derſ., Beitr. z. bayr. K.-G. VII 203.

[3] Mittwoch nach Misericordia (29. April) 1528 befiehlt Georg, nachdem, wie er erfahren, Althammers Berufung gesichert sei, den Statthaltern, im Vereine mit dem Gumpertusstifte ihm die Kompetenz zu machen (A. Kl.-A., Gump. I 173; vgl. Kolde, Beiträge 203); am Dienstag nach Jubilate (5. Mai) teilt Vogler Spengler die Berufung Althammers als vollendete Tatsache mit (ebd. 174; vgl. Kolde a. a. O.).

[4] A. Kl.-A., Gump. I 190/191; daselbst von fol. 175 an auch die weiteren, auf die Kompetenz bezüglichen Akten. Nähere Angaben aus denselben bei Kolde a. a. O. VII 205—211.

mein herz e. f. w. genzlich entdeck, so sollt ir vorhin von mir wissen, das ich entweder nit zu euch wil kumen oder aber nit bei euch bleiben, so man die abgötterei nit wirt mit gelegenheit der zeit abstöllen. . . ."[1] Nun wurde damals noch in allen Kirchen der Stadt der katholische Kult geübt, und auch die Bevölkerung selbst war noch größtenteils katholisch gesinnt[2]. Deshalb legte Althammer der Ansbachischen Regierung ein Verzeichnis derjenigen Dinge vor, die er abgeschafft wissen wollte. Schwarzenberg war damit einverstanden, und auf seine Empfehlung hin billigte es auch Georg (23. Mai 1528). Nur das Messelesen wollte er nicht mit Gewalt hindern; Althammer erhielt deshalb den Auftrag, mit denjenigen Priestern, die in der Pfarrkirche noch die Messe halten wollten, zu unterhandeln; wollten sie das Zelebrieren nicht unterlassen, „wozu sie doch unsernhalben unverpunden sein sollen", dann sollten sie es in der Stiftskirche tun[3].

Neben Althammer wollten die Führer der evangelischen Partei zur Aufrichtung des neuen Kirchenwesens noch eine bedeutendere, angesehenere Kraft gewinnen. Durch Vermittlung des Wenzeslaus Link (Nürnberg) gingen sie Luther um Rat an; dieser empfahl ihnen am 14. Juli 1528 den in Augsburger Diensten stehenden Urbanus Rhegius[4], mit dem die Unterhandlungen am 27. August begannen. Nachdem ihm ein Ansbacher Kanonikat im Ertrage von 100 fl. und eine Zulage von 40 bis 50 fl. versprochen wurde, nahm er am 14. Oktober an, mußte aber seine Zusage bereits am 23. Oktober zurückziehen, da ihn Augsburg nicht ziehen ließ[5]. So blieben zunächst Althammer und Rurer für die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft die maßgebenden Theologen; bald reihten sich ihnen die Nürn-

[1] Abgedruckt bei von der Lith 241—243.

[2] Kolde, Andreas Althammer 98.

[3] Ebd. 98—99; das Original, d. d. Plassenburg, Samstag nach Ascensionis 1528, in A. R.-A. VIII 125 f. Die Konzessionen, welche Althammer gemacht werden, betreffen das Läuten einer andern Glocke bei der Taufe als bei der Krankenprovisur — „überhaupt ist es nit bloß on not, sondern sogar unziemlich, daß man vorklingeln soll, da man doch nur brot und wein zum kranken trägt" —, die Einführung des Salve Christe statt des Salve Regina und die Verwendung einer Pfründe zum Unterhalte eines Schulmeisters, wie dies bereits in Hof und in Bayreuth geschehe. Unter dem gleichen Datum — Samstag nach Uffart Domini — schreibt auch Schwarzenberg an Vogler: der Markgraf halte zwar nirgends die päpstlichen Messen für etwas Gutes, wolle sie aber im Gumpertusstift (mit Rücksicht auf seinen Bruder, den Dompropst Friedrich, wie wir noch sehen werden) weder befehlen noch verbieten. Original in A. Kl.-A., Gump. I 175.

[4] Luthers Brief an Wenzeslaus Link ist abgedruckt bei Reinhard I 145—150.

[5] Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. II 26—34. Die Originalien bzw. Kopien der gewechselten Schreiben befinden sich in A. R.-A. XI 27/35. Urbanus Rhegius hatte damals ein Eheweib, vier kleine Kinder, seine alte Mutter und zwei Mägde.

berger Prädikanten und namentlich Joh. Brenz von Schwäbisch-Hall an, dessen Einfluß schließlich weit überwog.

Hatte schon Kasimir die Jurisdiktion der Bischöfe möglichst beschnitten, so setzte sich sein Nachfolger völlig darüber hinweg. Ein gewisser Bretscher z. B. war von dem Würzburger Bischofe wegen seiner Hinneigung zur neuen Lehre abgewandelt worden; sofort legte das Ansbacher Kabinett nicht bloß Fürbitte für ihn ein, sondern beschwerte sich auch über die Maßregelung als über einen Eingriff in des Markgrafen Rechte, da der Wohnort des Bretscher in der Markgrafschaft liege und sich dieser nur gemäß den Befehlen des Landesherrn gehalten habe. Der wiederholte Hinweis des Bischofs auf seine geistliche Jurisdiktion begegnete tauben Ohren; erst als er Bretscher für einen Anführer der Wiedertäufer erklärte, was bekanntlich der größte Schrecken der Ansbachischen Regierung war, gab sich der Markgraf zufrieden (2. April 1528)[1].

Doch damit sind wir den Ereignissen bereits etwas vorausgeeilt. Als Georg die Regierung antrat, kam er nicht bloß mit leeren Taschen, sondern mit einer Schuldensumme von 21 200 fl.[2] Er brauchte also, um regieren zu können, von seiner Landschaft „eine kleine hilf und steuer“[3]. Außerdem mußte die Angelegenheit des alten Markgrafen Friedrich, der noch immer auf der Plassenburg gefangen saß, geregelt werden; denn die beiden Kurfürsten von Mainz und Brandenburg hatten sowohl den Markgrafen als auch die ganze Landschaft gebeten, „s. fl. gn. der engen enthaltung zu erledigen und in ander weg mit einem fürstlichen, gerneten wesen zu versehen“[4]. So schrieb der Markgraf also bereits am 19. Januar 1528 von Liegnitz aus einen Landtag auf den Sonntag Invocabit (1. März) nach Ansbach aus[5]. Hans

[1] Die betreffenden Aktenstücke befinden sich in A. R.-A. X 247/257. Auch der Schwabacher Amtmann beklagte sich am Freitag nach Pfingsten (5. Juni) 1528 darüber, daß der Pfarrer von Katzwang wohl den Bischof von Eichstätt und den Abt von Ebrach, nicht aber den Markgrafen als seinen Herrn bezeichne; auch verkehre er viel mit den verstockten alten Pfaffen in Schwabach. Original ebd. XI 14.

[2] Lang II 48; vgl. Schornbaum, Markgraf Georg 13 u. 251, A. 59.

[3] Lang II 44.

[4] In dem Gesuche ist eigens bemerkt, „doch daß s. f. gn. mit der regierung nichts zu tun hätt, sondern sein leben als ein betagter, redlicher fürst in göttlichen diensten zu der seligkeit enden möcht“. Es ist deshalb die bei von der Lith 235 ausgesprochene und vom E. P.-Bl. 1870, 127 und Erdmann 133—134 wieder angegriffene Vermutung, als hätten die beiden Petenten beabsichtigt, den alten Markgrafen wieder zur Regierung zu bringen, Kasimirs Sohn katholisch erziehen zu lassen und Georg an der „Reformation“ zu hindern, nicht zu halten. Freitags, am Tag Valentini (14. Februar) 1528, antwortet Georg den beiden Kurfürsten, er werde ihre Bitte den Landständen vortragen. Konzept in A. L.-A. I 164/165.

[5] Der Befehl, den Landtag auszuschreiben, ist datiert: Liegnitz, Sonntag nach Antoni 1528; Original in A. L.-A. I 156/157. Mit übersendet wurde den Statt-

von Schwarzenberg und Hans von Seckendorf wurden mit den Vorarbeiten für denselben betraut[1]. Als die Landstände versammelt waren, genehmigten sie zunächst 24 000 fl. für die verlangte Türkensteuer — 8000 davon brachten die Prälaten und die Stifte auf —; dann wurden des Markgrafen Schulden übernommen und eine eigene Kommission eingesetzt, welche den Geisteszustand des alten Markgrafen untersuchen sollte[2]. Georg wartete aber den Augenschein derselben nicht ab, sondern gab seinen Vater noch vorher frei[3].

---

haltern zugleich das Konzept des Ausschreibens (ebd. 158/159); der Hauptmannverweser auf dem Gebirge wird am Abend Purificationis Mariae (1. Februar) 1528 zum Landtag einberufen. Konzept ebd. 161/162; vgl. auch Lang II 44, und Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. IX 33.

[1] Datiert Crossa (= Kreussen), Sonntag nach Pauli Conversionis (26. Januar) 1528; Original in A. L.-A. I 160. Dortselbst 166/169 auch das von den beiden ausgearbeitete Gutachten und 188/195 die dem Landtag vorzulegenden Punkte.

[2] In die Kommission sollte jeder der drei Landstände einen Deputierten wählen. Vorgeschlagen hierfür wurden der Propst zu Kulmbach (Prälaten), der Hauptmannverweser auf dem Gebirge (Adel) und einer des Rates von Kulmbach (Städte und Landschaft). Aufgabe derselben sei es, den alten Markgrafen einen Monat lang auf seinen Geisteszustand zu beobachten. Auch die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg erhielten das Recht, einen Vertrauten zu diesem Zwecke auf die Plassenburg zu senden. Eine zweite Kommission, bestehend aus dem Abte von Heilsbronn, dem Dechanten von St Gumpert in Ansbach, den Amtleuten von Baiersdorf und Uffenheim und den Bürgermeistern von Ansbach und Kitzingen, sollte dann die Frage der Freilassung beraten. Vgl. den Landtagsabschied und von der Lith 234 bis 236.

[3] Markgraf Friedrich erhielt zu seinem Unterhalte 963 fl. ausgeworfen. Er begab sich nach Ansbach, wo er täglich seine Messe hörte und in allem sich katholisch hielt. Die Anhänger der neuen Richtung am Hofe versuchten zwar wiederholt, ihn davon abzubringen, allein er bestand auf seinem Willen und schickte deshalb einen eigenen Gesandten an Georg. Dieser ließ ihm sagen: er wolle mit seinem Hofprediger Simon Schneeweiß verhandeln, damit ihm dieser die tägliche Messe halte; wo nicht, könne man ja jedesmal einen Priester aus dem Gumpertusstifte dazu holen lassen. Letzteres geschah, bis Georg — wohl auf Anregung Voglers — bloß mehr viermal in der Woche die Messe gestattete, und Althammer und Rurer den Auftrag gab, „den alten Herrn auf den rechten Weg zu bringen". Diese fanden aber mit ihren Bekehrungsversuchen wenig Gegenliebe; im Gegenteil, Friedrich bat um seine tägliche Messe. Auf diesbezüglichen Bericht der Statthalter, d. d. Mittwoch nach Antoni (20. Januar) 1529 (Konzept in A. R.-A., Suppl. I[a] 92), erteilte Georg auch diesen den Befehl, sich mit Althammer und Rurer zu bemühen, Friedrich von seinem Verlangen abzubringen; gelinge das nicht, dann möge man wenigstens nicht die gottlosesten Meßpfaffen (Gregor R. und Kaltenhofer) um ihn sein lassen (6. Februar 1529. Original, d. d. Samstag nach Purificationis 1529, in A. Kl.-A., Gump. I 208/209). 1531 wollte Georg den Vater wieder auf die Plassenburg, und als dieser sich weigerte, in das Kloster Heilsbronn schicken; allein der Abt Schopper lehnte ab (Dienstag nach Invocabit [28. Februar] 1531. Hocker 104—105; Muck, Beitr. 146).

Wichtiger für uns ist die Stellungnahme des Landtagsabschiedes gegenüber der religiösen Frage. Städte und Landschaft hatten sich darüber beschwert, daß das „Evangelium" nicht überall rein und lauter verkündet werde. Georg schärfte diesen Befehl Kasimirs neuerdings ein mit der Auflage, Amtleute und Untertanen sollen „widerwertige" Predigten nicht gestatten, sondern sofort an ihn berichten, „damit sich s. f. gn. mit straf und abstellung der widerwertigen pfarrherrn und prediger, die auch s. f. gn. keineswegs in s. gn. stetten, flecken und gepieten zu leiden gedenken, darnach wissen zu richten"[1]. Auf das weitere Verlangen der genannten Landstände, in Kasimirs Abschied von 1526 „gnedig erklerung und unterricht ze ton", erwiderte Georg: der Hauptartikel des genannten Abschiedes, auf dem alles andere beruht und gegen den nichts verstanden sein wolle, sei die lautere Predigt des Evangeliums; alles andere bedürfe demnach gar keiner Erklärung. Damit aber die Petenten sein gnädig Gemüt „desto baß" vermerken, bestimme er weiterhin: Nachdem etliche Artikel auf eine gütliche Bitte gestellt sind, sollen dieselben ganz frei sein, nicht als ein Gebot oder Verbot aufgefaßt und gehandhabt, auch nicht gestraft werden. Hinsichtlich der Zeremonien sei der Artikel im Abschiede von 1526 dahin zu verstehen, daß nur diejenigen, die aus dem Worte Gottes entsprungen seien, gehalten und von den Predigern erklärt werden müßten. „Was aber ceremonien, die nit aus gottes wort aufgesetzt wärn oder dabei bestehen möchten, derenhalben wollen s. gn. niemanden verpunden haben." In Zweifelsfällen möge man sich an den Markgrafen oder an seine Regierung um Aufklärung wenden. Ebenso wurde die Bitte der Städte und der Landschaft, die Geistlichen mit ihrem Vermögen zu einem „bürgerlichen mitleiden" heranziehen zu dürfen, neuerdings genehmigt, doch mit dem — zu Gunsten der evangelischen Prediger gemachten — Zusatze: den Städten stehe es frei, welche Pfarrer und Prediger sie von diesem „Mitleiden" ausnehmen wollten; die Klöster sollten ohnedies nicht darunter fallen. Den beiden andern Ständen des Landtages, welche sich an der Petition bezüglich des „Evangeliums" nicht beteiligt hatten, dem Adel und den Prälaten, wurde der landesherrliche

---

Friedrich blieb katholisch bis zu seinem Tode (gegen Löhe 14), mußte aber die Ausrottung seiner eigenen Religion ohnmächtig ansehen. Von einer Geistesgestörtheit scheint man nichts mehr bemerkt zu haben. Am 4. April 1536 starb er in Ansbach; am Montag nach Exaudi (29. Mai) 1536 schrieb deswegen Luther an Georg einen Trostbrief (abgedruckt bei Reinhard I 143—144; Spies I 152; de Wette IV 694—695; Enders X 344). — Über Friedrichs Leben nach seiner Befreiung vgl. Lang I 216—218.

[1] Wenn Lang II 12 und ihm folgend das E. P.-Bl. 1870, 126 meint, diese Beschwerden über die „widerwertigen" Prediger seien von den Katholiken ausgegangen, so verbietet der ganze Zusammenhang eine solche Annahme.

Schutz versprochen, und am Dienstag nach Invocabit (3. März) die Tagung geschlossen[1]. —

Dieser Landtagsabschied bedeutet ein Zurückgreifen auf Kasimirs Predigtmandat vom 30. August 1525 und eine Bestätigung der dort eingeschmuggelten Stelle, betreffend die praktische Ausübung der neuen Lehre. Von da bis zum direkten Verbote des alten Kultus war nur mehr ein Schritt. Wenn der Markgraf denselben noch nicht wagte, so lag der Grund weder in einem Pietätsgefühle gegenüber dem Erlasse seines Bruders[2] noch in einem gewissen Konservatismus[3], sondern in der ganz nüchternen Erwägung, daß er doch nicht gleich beim Regierungsantritte der Majorität seiner Landstände, dem konservativ gesinnten Adel und den Prälaten direkt vor den Kopf stoßen durfte.

Am Mittwoch nach Reminiscere (11. März) 1528 wurde der Abschied als bindendes Landesgesetz publiziert, und die Geistlichen auf denselben verpflichtet. Wer ihn nicht annehmen wollte, wurde, falls er eine Pfründe markgräflichen Patronates besaß, ohne weiteres derselben entsetzt, und zwar unter Berufung auf den berüchtigten Priestereid, durch den sich der Pfründebewerber bedingungslos der Willkür des Markgrafen hatte ausliefern müssen. War dem „Ungehorsamen" aber von einer andern Seite seine Pfründe verliehen worden, dann wurde vorläufig — „bis auf weiteren bescheid" — Temporaliensperre

---

[1] Handschriftlich in A. L.-A. I 217/230; III 2/13 (mit kleinen Korrekturen von Voglers Hand) und 154/163. Druck unter dem Titel: „Handlung und abschied des durchleuchtigen, hochgeborenen fürsten und herrn, herrn Georgen, markgraven zu Brandenburg ꝛc., m. gn. h., für sich selbst und als vormund s. f. gn. jungen vettern, mit s. f. gn. prelaten, graven, herren, ritterschaft und gemeiner landschaft under und oberhalb des geburgs zugehaltem landtag auf sunntag Invocavit gein Onolzbach ernannt, beschlossen ao 1528" (Quartformat mit Titelvignette in A. L.-A. III, Nr 2[a]). Neu abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden 515—521. Derſ., Antiqu. Nordg. IV, Nr 434; vgl. von der Lith 232—240; Rentsch 629—631; Schülein, Markgraf Georg 67; Derſ., Fränk. Ref.-Gesch. 27; Lang II 12; Engelhardt 174 bis 175; Löhe 98—99; Kraußold 66—67; Medicus 50; E. P.-Bl. 1870, 126 bis 127; Jakobi 59; Muck I 303; Ranke II 319; Meyer 10; Erdmann 134.

[2] Wie Engelhardt 174 annimmt.

[3] Vgl. Lang II 13: „Nach den lebhaften Äußerungen des Fürsten in seinen Briefen aus Schlesien hätte man etwas Entscheidenderes erwarten sollen, wenn es ihm mehr um die Sache als darum zu tun gewesen wäre, vorderhand seinem Bruder und dem Kaiser Opposition zu machen. Er wollte es mit keiner Partei verderben, und den Erfolg abwarten, und sich, wenn die ganze Welt sich entschlossen habe, dann auch entschließen." Wenn dann derselbe Autor weiter darauf hinweist, daß der Landtagsabschied von 1526 nach dem gewöhnlichen Stile für die beiden ersten Stände, Adel und Prälaten, bittweise, für die gemeine Landschaft aber befehlsweise gestellt war, deshalb nach Georgs Erklärung jetzt der ganze Abschied aufgehoben gewesen wäre, so ist diese Annahme nicht richtig, da in ein und demselben Exemplare des Abschiedes wirklich einige Artikel bitt-, die andern befehlsweise formuliert waren.

über ihn verhängt, d. h. es wurden ihm die „Nutzungen der Pfründe", soweit sie im Gebiete der Markgrafschaft lagen, aufgehalten[1]. Die Durchführung dieser Maßregel wurde sehr urgiert; so erhielten beispielsweise noch am 25. Mai 1528 sieben Amtleute, darunter auch Siegmund von Heßberg, einen sehr ungnädigen Verweis, weil sie diesbezüglich der Saumseligkeit beschuldigt worden waren[2]. Wohl beschwerte sich über diesen Abschied Georgs Bruder, der Dompropst Friedrich von Würzburg, in einem vertraulichen Briefe, den er am 3. April 1529 an Hans von Seckendorf-Aberdaar nach Ansbach schickte: er tadelte die Wankelmütigkeit seines Bruders, die Neuerungen und das „Aprilwetter", welches von Hans von Schwarzenberg, dem „Buben Jörgen Vogler" und deren Haufen herkomme[3]; wohl versuchte Kasimirs Witwe Susanna dagegen zu remonstrieren, indem sie in ihrem Witwensitze Neustadt a. A. eine Gegenverordnung erließ[4]: es war umsonst. Der Brief Friedrichs hatte

[1] Konzept unter dem angegebenen Datum in A. L.-A. I 231, abgedruckt unter dem Datum „Montag nach dem Sonntag Oculi (16. März) 1528", und etwas ungenau bei Wunderlich 21—23. Die Publikation bei den Geistlichen des Amtes Gunzenhausen erfolgte am Freitag vor dem Palmtage (3. April). A. R.-A., Suppl. I^{b} 164^{a}.

[2] Datiert Montag nach Exaudi 1528, Konzept in A. R.-A. VIII 117, und A. R.-A., Suppl. I^{b} 156/157 (nach Gunzenhausen, Original); ein ähnliches Mahnschreiben, d. d. Montag post vocem iucunditatis (18. Mai) 1528, an die Ämter Windsbach, Roth, Hoheneck, Bemberg und Uffenheim, in A. R.-A. VIII 126/127 (Original); vgl. S. 548 (gegen den Amtmann von Uffenheim, Eberhard Geyer; die Untersuchung hatte Vogler zu führen; das Verantwortungsschreiben, d. d. Pfingstmontag [1. Juni] 1528, daselbst S. 547) und 502/503 (Mahnschreiben, d. d. Ostertag [28. März] 1528, nach Gunzenhausen).

[3] Friedrich schreibt von den Genannten: Was ihnen über Nacht träume, dazu überreden sie zum Teil den Markgrafen, zum Teil machen sie daraus selbst ihres Gefallens „ein ander Betrübnis", und treiben und ängstigen die geistlichen Personen, daß sie nicht wissen, wo sie bleiben sollen. Datiert Freitag nach Judica 1528, abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden ꝛc. 525—526; Derſ., Antiqu. Nordg. IV, Nr 437; vgl. Krauzold 70; E. P.-Bl. 1870, 131, welches den Brief an Georg selbst gerichtet sein läßt. Wie übrigens aus einem Schreiben der Statthalter an Georg hervorgeht, welches sich im k. preuß. Hausarchiv zu Charlottenburg befindet (I, K 42, A 3, fol. 25/30), beteiligte sich der Dompropst nach Kasimirs Tode an den Beratungen derselben.

[4] Montag nach Quasimodogeniti (20. April) 1528 schreibt Schwarzenberg an Vogler: „So ist m. gn. h. wol geneigt, wo ir eigentlich wißt, das m. gn. h. frau meins gn. h. ordnung und erklerung zuwider hat gebot ausgen lassen, m. gn. fr. derohalben eine zimbliche und notturftige schrift ze tun"; Vogler möge deswegen ein Verzeichnis schicken, was dem Markgrafen in ihrer „Beweisung" vor- und ausbehalten sei (Original in A. R.-A. VIII 114). Vogler war also auch hier wieder die treibende Kraft. Das Konzept des Schreibens, welches Georg an Susanna richtete (s. d.), steht in den A. R.-A. XI 397/398; vgl. auch von der Lith 217, sowie den Erlaß der

keinen Erfolg, und der Markgräfin wurde von Ansbach aus bedeutet: Herr im Lande sei Georg, ihm stehe es also auch zu, über die Gewissen seiner Untertanen zu wachen.

Bald ging das Ansbacher Kabinett einen Schritt weiter. Unter dem Vorwande, „es sei mit einreißung der römischen cortisanen und in ander weg allerlei mißprauch gewesen", ordnete ein Erlaß vom 16. März 1528 das landesherrliche Plazet bei Vergebung sämtlicher Privatpatronatspfründen im Gebiete der ganzen Markgrafschaft an[1]; bezüglich der Stiftspersonen war es schon vor dem Landtage geschehen[2]. Auch wurde um diese Zeit der bereits von dem Markgrafen Albrecht Achilles eingeführte Priestereid einer Revision, d. h. einer Verschärfung im Sinne der neu geplanten Kirchenordnung, unterzogen. Nunmehr mußte sich durch denselben der Kandidat verpflichten, das „Evangelium" rein und lauter zu predigen, dem Landesherrn Gehorsam zu leisten, sich einzig und allein nach dem „Worte Gottes" und der landesherrlichen Ordnung zu halten, die Untertanen vor kein fremdes (d. h. geistliches) Gericht zu ziehen, Ketzerei und Ehesachen nur bei dem markgräflichen Gerichte anhängig zu machen und überhaupt dem Landesherrn in allen geistlichen und weltlichen Dingen gehorsam zu sein. Ferner mußte der Pfründekandidat geloben, niemand andern als den Markgrafen zu seinem Schutzherrn zu erwählen, Residenz zu halten, die Baupflicht zu erfüllen und im Falle einer — landesherrlich zu genehmigenden — Absenz die Pfründe nur von einem fürstlich examinierten Geistlichen versehen zu lassen[3]. Dieser

---

Markgräfin an Friedrich von Schwarzenberg den Älteren und Arnold von Seckendorf, Amtmann in Dachsbach, d. d. Samstag nach Exaudi (30. Mai) 1528, Original im k. bayr. allgem. Reichsarchiv zu München, Brandenb. Nr 27½, Fasz. 124.

[1] Datiert Montag nach dem Sonntag Oculi 1528, ergangen an den Amtmann und Rat von Weißenstadt, abgedruckt bei Wunderlich 23—25; der Erlaß wurde am 10. September 1528 neu eingeschärft. Westermayer 40. Kraußold 67.

[2] Datiert Freitag nach Esto mihi (28. Februar) 1528, gerichtet an das Gumpertusstift. Dieses sandte den Erlaß an seinen Propst, den Markgrafen Friedrich, nach Würzburg mit dem Bemerken: „Was das mit sich pringt, wissen wir nit" (Originalschreiben der Stiftsherren, s. d. in A. Kl.-A., Gump. I 164). Auf eingelegte Beschwerde antworteten die Statthalter an Friedrich: es sei die Anordnung „aus beweglichen ursachen" getroffen worden (ebd. 168/170).

[3] Das Konzept dieses neu redigierten Eides, von Voglers Hand geschrieben und an einer Stelle von dem Markgrafen selber korrigiert, befindet sich in A. R.-A. X 231/233, eine Reinschrift daselbst 240/242; vgl. Westermayer 3—4; E. P.-Bl. 1870, 127—128; Looshorn IV 723. Das bei Westermayer (S. 3) angegebene Einführungsdatum (Juli 1528) kann nicht richtig sein, da nachweisbar bereits am 25., 26. und 27. März 1528 der neue Priestereid von einigen oberländischen Pfarrern geleistet wurde (die Belege bei Looshorn IV 723—724).

neu formulierte Eid bedeutete das faktische Ende der geistlichen Jurisdiktion, die Konstituierung des landesherrlichen Summepiskopates und die Aufrichtung einer eigenen evangelischen Landeskirche im Ansbachischen.

Eine Verordnung jagte jetzt die andere. Bereits am 14. Mai 1528 begegnen wir einem Erlaß des Markgrafen, der sich mit den „Konkubinen" der Geistlichen befaßte: dieselben müßten sofort entlassen werden; wo nicht, hätten sie die Amtleute in Eisen zu legen und an den Pranger zu stellen; ebenso hätten alle Laien jeden „unehelichen Beisitz" aufzugeben [1]. Bald darauf wurde dem Kloster Heilsbronn ein energischer Verweis erteilt, weil dasselbe am Fronleichnamstage (11. Juni) die übliche theophorische Prozession ab-

[1] Konzept, gerichtet an den Amtmann von Leutershausen, d. d. Plassenburg, Donnerstag nach Cantate, in A. R.-A. XI 13; Original, an den Amtmann von Gunzenhausen, sub eodem dato, in A. R.-A., Suppl. I^b 159/160; eine Kopie, „an alle amtleut ꝛc.", in den Mscr. Vogler., Ulm, 2196/2197; vgl. auch von der Lith 217, Medicus 50 (Datum falsch aufgelöst als 8. Mai!), Kraußold 67, E. P.-Bl. 1870, 127 (faßt unrichtigerweise den Erlaß als katholisierend auf). In der Ausführung scheint auch diese Konkubinenordnung auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein; denn am Mittwoch nach Exaudi (27. Mai) 1528 erhalten die Statthalter auf ihre Anfrage „wegen der pfaffenmaid" den Auftrag, die Verordnung dort durchzuführen, wo der Markgraf unmittelbar die Obrigkeit besitze (Original in A. R.-A., Suppl. I^b 158). Bamberg legte gegen den Erlaß als eine Verletzung seiner geistlichen Jurisdiktion Protest und Klage beim Schwäbischen Bunde ein. Die Antwort des Markgrafen, d. d. Montag nach Vincula Petri (3. August) 1528, bewegt sich in dem üblichen Ideenkreise: eine „Entsetzung" des Bischofes bilde die Verordnung nicht, und dieser hätte selber schon längst gegen diese Unzucht der Geistlichen einschreiten sollen. Das Konzept dieses Schreibens steht, in zwei Teile zerrissen, in A. R.-A. II 270 f und VI 159/162; das Datum bei Wunderlich 26; vgl. Schülein, Markgraf Georg 81; Kraußold 70; Westermayer 49—50 und Erhard 83. Die Bemerkung des ersteren der letztgenannten Autoren, als sei die Abschaffung der Konkubinen für den Bischof „eine schwere finanzielle Schädigung" gewesen, sowie jene Erhards, der von einer „staatlich konzessionierten Hurerei" der Geistlichen spricht, müssen so lange als ungerechte Verdächtigungen zurückgewiesen werden, als nicht aus unparteiischen Quellen der Nachweis erbracht wird, daß im Bamberger Bistum wirklich ein „Toleranzgeld" erhoben wurde. Daß letzteres in einigen Gegenden vorkam, soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden (vgl. meinen Aufsatz über „Beratungen und Ratschläge des Dr Johannes Eck in Rom anno 1523", in der Beilage zur „Germania", Berlin 1902, 148), wenngleich die wegen Konkubinats verhängten Geldstrafen öfters mit dem „Toleranzgeld" verwechselt werden. Bemerkt sei auch noch, daß der Amtmann von Gunzenhausen seinen Geistlichen sagte: sie brauchten des Markgrafen Verordnung nicht zu beobachten, da der Schwäbische Bund es anders haben wolle; am heiligen Ostertag (28. März) 1529 wird ihm deswegen die Verordnung neu eingeschärft (Original in A. R.-A., Suppl. I^b 182/183). Über die Auffassung des Mandates beim Volke (= Gebot der Priesterehe) siehe den Brief des Abtes von Wörnitz-Ahausen an Dompropst Friedrich, Kopie in Mscr. Vogler., Ulm, 2160/2161.

gehalten hatte[1]. Während sich der vorgenannte Erlaß noch eng an Kasimirs Landtagsabschied von 1526 anschließt, geht dieser neue Vorstoß der Statthalter bereits über den Abschied von 1528 hinaus. Denn in demselben waren ja die Zeremonien, welche nach Ansicht der neugläubigen Partei nicht in der Schrift gründeten — und dazu rechneten sie auch das „Umtragen des Sakraments" —, nicht verboten, ihre Beobachtung oder Unterlassung vielmehr freigestellt worden. Da also diese neue Verfügung gesetzlich nicht begründet war, konnte sich der Prior Schopper in seinem Antwortschreiben ganz kurz fassen: der Konvent werde sich vor dem Markgrafen selbst bei seiner Heimkunft verantworten.

Hand in Hand mit diesen verschiedenen Edikten gegen die alte Religion im Lande ging die Sorge wegen des Eindringens der Wiedertäufer. Schon gleich bei seinem Regierungsantritte hatte der Markgraf vor ihnen dringend warnen und in einem eigens hierfür verfaßten „unterricht für die pfarrherren und prediger" diesen die nötigen Direktiven zugehen lassen. Erlaß folgte auf Erlaß, Gutachten der Pfarrer wurde eingefordert, förmliche Beratungen ihretwegen veranstaltet, neue Büchlein gegen sie verfaßt, öffentliche Kirchenbuße und Landesverweisung gegen sie ausgesprochen: und doch wollten sie nicht ganz aus dem Lande verschwinden[2].

---

[1] Konzept Voglers, d. d. Mittwoch nach Corporis Christi (17. Juni) 1528, in A. Kl.-A., Heilsbr. I 78, Tit. 17, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 171; vgl. Stillfried 27; Muck I 305—306. Das Schreiben ist nicht recht klar, da es von einer Ansbachischen „Kirchenordnung, Visitation und Bescheid" spricht, während doch diese noch gar nicht von Georg genehmigt war, sondern eben erst die Verhandlungen darüber in Schwabach geführt wurden. Die ebenfalls erwähnte Anwesenheit der sächsischen Räte dürfte sich auf die „Packschen Händel" beziehen, wegen derer Albrecht, Graf von Mansfeld, am Sonntag Oculi (15. März) 1528 in Ansbach weilte (A. R.-A. VI 279). Das Verantwortungsschreiben Schoppers steht als Konzept in A. Kl.-A., Heilsbr., ebd. fol. 79; es trägt das Datum Samstag nach Medardi (13. Juni) 1528. Das im Texte angeführte Schreiben Voglers ist also bereits der zweite Verweis, die Antwort auf Schoppers Brief vom 13. Juni 1528, und dürfte das (nicht erhaltene) Schreiben der Statthalter wohl unmittelbar nach dem Fronleichnamstage, also etwa am 12. Juni, erfolgt sein.

[2] Die Geschichte der Wiedertäufer im Ansbachischen ist noch nicht geschrieben. Hier nur einige Daten als Belege. Am 17. Januar 1528 ergeht unter der Regierung Georgs der erste Erlaß gegen sie mit Übersendung des „Unterrichts" an die Pfarrer (Falckenstein, Chron. Suab. 195—196; vgl. von der Lith 231; Engelhardt 173; Löhe 107—109; Kraußold 80—81). Am 9. Januar (Freitag nach Trium regum) 1529 wird von den Pfarrern von Ansbach, Krailsheim, Kitzingen, Feuchtwangen und Kadolzburg bis zum 10. Februar (Fastnacht) ein Gutachten über diese Lehre eingefordert (Konzept in A. R.-A. XII 81); am 15. Februar (Freitag nach Erhardi) 1529 wird bis Mittefasten von den oberländischen Pfarrern ein solches verlangt (A. R.-A. XIV 7b); am 2. Februar 1529 werden die bedeutenderen Pfarrer des „Niederlandes" für den 15. Februar (Montag nach Invocabit) zu einer Beratung

Zweites Kapitel.

Die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenvisitation (1528).

Als Georg die Regierung antrat, schickte Pfarrer Weiß von Krailsheim an ihn ein Sendschreiben des Inhalts: er möge doch ja bei dem Worte Gottes bleiben [1]. Der Markgraf ließ sich über den Brief von Prior Schopper ein Gutachten ausarbeiten. Dieser billigte ganz und gar die von Weiß entwickelten Ideen; um die Abneigung des Volkes gegen die neue Lehre und deren Prediger zu beseitigen, schlug er unter Beilage von Melanchthons Büchlein über die Kirchenvisitation die Abhaltung einer solchen für die Markgrafschaft vor [2]. Der Gedanke sollte schneller verwirklicht werden, als der Prior dachte.

Schon am 18. Mai 1528 wurde eine eigene Kommission, bestehend aus Althammer, Schopper und Weiß, eingesetzt, damit sie die Vorberatungen für eine solche das ganze Land umfassende Visitation treffe. Das Ergebnis derselben sollte man dem eben heimkehrenden Rurer zur allenfallsigen Besserung übergeben und dann sämtliche Pfarrer und Prediger unterhalb des Ge-

---

darüber nach Ansbach berufen (Falckenstein a. a. O. 197). Dienstag nach Purificationis (9. Februar) 1529 ergeht ein neues Mandat gegen die Wiedertäufer (Original in A. R.-A. XII 84). Schon am 14. Juli (Mittwoch nach Margaretentag) 1529 erhalten die Amtleute neue Büchlein gegen dieselben (Falckenstein a. a. O. 197), ebenso am 10. Juli (Montag nach Kiliani) 1531, „nachdem sich zu disen geverlichen und sorklichen zeiten allenthalben neue irsalen, secten und rotten, nit allain von widertäufern, . . . erschrecklich mengel zugetragen" (Original in A. K.-A. 25). Bereits am Montag nach Kilian (11. Juli) 1530 hatten die Räte und Statthalter an den Markgrafen, der auf dem Augsburger Reichstage weilte, berichtet, wie sie den Wiedertäufern in Creglingen öffentliche Kirchenbuße für drei aufeinanderfolgende Sonntage auferlegt haben (Original in A. R.-A., Suppl. I[a] 120/121, wo auch weitere Akten über diese Creglinger Wiedertäufer sich finden); am 28. August 1530 leistet Georg Nespizer, der bekannte Jörg von Passau, mit seiner Ehefrau Brigitte öffentlich Widerruf; auch der Pfarrer Hechtlein von Schalkhausen war Wiedertäufer (Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XI 15); am 9. März (Montag nach Oculi) 1534 werden abermals drei Wiedertäufer in Schwabach zur öffentlichen Kirchenbuße, eventuell zur Landesverweisung verurteilt (Falckenstein a. a. O. 202), aber schon im nächsten Jahre, 23. Februar (Dienstag nach Reminiscere) 1535, ergeht ein neues Mandat gegen dieselben (A. K.-A. 26); einige Notizen auch E. P.-Bl. 1870, 154. Außer den hier genannten Akten handeln von den Wiedertäufern noch Bd XXXVIII und XXXIX der A. R.-A., und zwar ersterer für die Zeit von 1527 bis 1529, letzterer von 1529 bis 1578. Über Schwenkfeld und die Widerlegung seiner Apologie durch Brenz (1529) s. A. R.-A. XII, bzw. Pressel 70—88.

[1] Muck I 321.

[2] Brief Schoppers, s. d. in A. R.-A. I[b] 340/347, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 163—167; vgl. Muck I 321—324.

birges nach Ansbach zitieren, und zwar „dieweil solchs den widerwertigen des worts gottes hessig ist, und wir besorgen, daß denselbigen cristlichen pfarrherrn und predigern, so wir sie von einer pfarr zur andern schicken sollten, etwas beschwerliches under augen zugeschoben werden möge, das uns schimpflich und verechtlich were, welches aber mit gemelter visitierung zu Onolzbach verhütet werden mag". Die auswärtigen Pfarrer und Prediger sollen aber dahin nicht auf einmal kommen, sondern nach und nach, „damit sie auch desto unvermerkter und sicherer davon und darzum kommen können". Wenn ein tüchtiger Prediger gewonnen sei, werde die Visitation auch auf dem Gebirge vorgenommen werden[1]. Ein neues Moment in diese Erwägungen brachte der Brief des Nürnberger Ratschreibers Lazarus Spengler, der schon zwei Tage später Hans von Schwarzenberg als dem einflußreichsten Ratgeber des Markgrafen den Vorschlag unterbreitete, diese Visitation gemeinsam für die beiderseitigen Gebiete vorzunehmen[2]. Markgraf Georg, dem eine Verbindung mit der kapitalkräftigen Reichsstadt um so angenehmer sein mußte,

---

[1] Datiert Plassenburg, Montag post vocem iucunditatis 1528, Original in A. R.-A. VIII 126/127; Konzept von Voglers Hand in A. Kl.-A., Gump., Tit. 29, Nr 2; auszugsweise bei von der Lith 283; vgl. Westermayer 2. Nach Jakobi 60, Muck I 303 und Meyer 10 wäre die Visitation auf dem Ansbacher Landtage von 1528 beschlossen worden, was aber unrichtig und, wie es scheint, eine Verwechslung mit dem noch zu besprechenden Kulmbacher Landtage ist. Ebenso unrichtig ist die Angabe bei Schülein, Markgraf Georg 62—64, dem Groß (Mf) 169, Löhe 100, Kraußold 65, Medicus 51 und Westermayer 2 folgen, daß der Markgraf auf dem Koburger Tage mit dem sächsischen Kurfürsten die Visitation verabredet habe: dieser Tag war ja erst im Herbste 1528, nicht aber schon 1527, weshalb auch der Abschied desselben (A. R.-A. VI 251/256) von der Visitation nichts erwähnt. Unrichtig ist endlich auch die bereits von Kolde (Andreas Althammer 101) richtig gestellte Datumsauflösung Westermayers a. a. O. Die Beratungen dieser Visitationskommission dürften, wie aus einem Briefe des Ad. Weiß an Vogler (abgedruckt bei Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. V 235) hervorzugehen scheint, bis zum 29. Mai gedauert haben. In den katholischen Kreisen wurde dieses Visitationsprojekt richtig aufgefaßt als Einführung des „Evangelii" durch diese vier „erbarn gesellu", welche die Messe oder den Kanon „gar abtun" sollten. Brief des Abtes von Ahausen an den Dompropst Friedrich in Würzburg, in die Bonifacii, sexta Pentecostes = 5. Juni 1528, Kopie in Mscr. Vogler., Ulm, 2160/2161.

[2] Original, d. d. 20. Mai 1528, in A. R.-A. VIII 102/103; Kopie daselbst 120; abgedruckt, wenn auch nicht ganz vollständig, bei Spies IV 174; vgl. von der Lith 247; Medicus 51; Engelhardt 177; Westermayer 7. Nach Schülein (Fränk. Ref.-Gesch. 28) hätte der Markgraf Spengler durch Vogler von seinen Absichten benachrichtigen lassen. Wenn die Nachricht auch in dieser Form kaum richtig sein dürfte, so kann es doch bei der lebhaften und intimen Korrespondenz zwischen den beiden Männern kaum zweifelhaft sein, daß Spengler von den Plänen im Ansbachischen vertrauliche Nachrichten erhalten hat.

als Spenglers Brief die Hoffnung erweckte, es ließe sich dadurch auch bezüglich der strittigen „nachparlichen geprechen" eine Verständigung erzielen[1], ging auf diese Anregung bereitwillig ein. Schwarzenberg konnte deshalb schon zwei Tage später antworten: sein Herr sei bereit, seine Räte an einen zu vereinbarenden Ort abzuordnen, damit sie dort mit den Nürnberger Gesandten über die Visitation und einen „nachparlichen verstand" verhandeln könnten; die weiteren Korrespondenzen möge er wegen seiner Reise mit dem Markgrafen nach Ungarn an Vogler richten (22. Mai 1528)[2]. Am nächsten Tage erhielt die Ansbachische Regierung die Weisung, sich mit den Nürnbergern auf einem Tage wegen der Visitation und wegen eines „nachparlichen verstandes" zu vergleichen. Die letzteren Verhandlungen sollten durch Hans von Seckendorf-Aberdaar und Vogler, die ersteren durch die am 18. Mai gebildete Visitationskommission geführt werden[3]. Da aber Seckendorf sich „aufs höchst" dagegen wehrte[4], und Schopper erklärte, daß er sich „der regierung der pfarren nit unterstehe"[5], traten an ihre Stelle Wolf von Wiesentau und Rurer. Seckendorf war überhaupt der Meinung, man solle „diesen handel jetzund ain ruhe geben, bis das gegenwärtig wetter — Packsche Händel — vom himmel kommt", und man erkenne, „wer die oberhand behält"; dann könne man ja immerhin mit den Gelehrten des Landes, der Ritterschaft und

---

[1] Ansbach und Nürnberg lagen miteinander in beständigem Streit, teils wegen Hoheitsrechte, teils wegen des Zehnten, dann auch wegen der Holzrechte. Als z. B. Markgraf Georg auf Pfingsten 1530 mit Vogler außer Landes reisen wollte, bat Spengler den letzteren, dafür zu sorgen, daß den Ansbachischen Statthaltern „ein stattlicher brief gelassen werd, sich mittlerzeit gegen uns alhie nachparlich und friedlich zu halten, und nicht die alten brandenburgischen register zu ziehen: dann ir kennt diese leut, und ist euch ir naigung gegen dem evangelio und uns unverporgen" (12. Februar 1530, A. R.-A. IX 9). Näheres über die langwierigen Verhandlungen wegen einer Verständigung bei Schornbaum, Markgraf Georg 22 ff.

[2] Schwarzenberg an Spengler, d. d. Freitag nach Ascensio Domini 1528, Konzept in A. R.-A. VIII 104/105; Kopie daselbst 122 f; vgl. Spies IV 174—175; Westermayer 7.

[3] Georg an die Statthalter und Räte, d. d. Plassenburg, Samstag post Ascensio Domini 1528, Original in A. R.-A. VIII 118; Konzept daselbst 106/107; vgl. Spies IV 175; Westermayer 7—8.

[4] Schreiben der Statthalter an Georg, d. d Ansbach, Dienstag nach Exaudi — 26., nicht, wie Westermayer (S. 9, A. 2) auflöst, 24. Mai — 1528, in A. R.-A. VIII 116; abgedruckt bei Falckenstein, Antiqu. Nordg. IV, Nr 436.

[5] Bericht der Statthalter an den Markgrafen über den Verlauf des Schwabacher Tages, in A. R.-A. VIII 145; Schreiben Schoppers, d. d. Montag nach Pfingsten (1. Juni) 1528, in A. Kl.-A., Heilsbr. I, Tit. 17, fol. 77. Schülein (Markgraf Georg 78) und ihm folgend Lang (I 304) und Kraußold (100), verwechseln Schopper mit dem Abte Wenk.

den Räten der beiden Fürstentümer „über den handel sitzen“ [1]. Er drang aber mit dieser Ansicht nicht durch.

Am 4. Juni gab Spengler im Namen der Reichsstadt eine zusagende Antwort [2], worauf Vogler den „sonntag nach Corporis Christi schierst zu abent“ in Schwabach als Beratungstag bestimmte und zugleich als Material für diese Verhandlungen die „Visitationsartikel“ übersandte, nach denen bereits die markgräflichen Pfarrer bei ihrer Anstellung auf dem Gebirge examiniert wurden, sowie „zweierlei memorial, wie und worauf bei etlichen bedacht werden muß“ [3].

Diese beiden letzteren Schriftstücke stellen programmatisch die Richtpunkte auf, welche bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Visitationsartikel berücksichtigt werden müßten. Diese hätten sich zu beziehen auf das Leben und den Unterhalt der Geistlichen, auf die Regelung des Predigtamtes, die Einführung eines katechetischen Unterrichtes für die Jugend, auf die Spendung von Taufe und Abendmahl und die ernstliche Abschaffung der päpstlichen Messe sowie der theophorischen Prozessionen. Neu gefertigt müßte werden eine „christliche Fürbitte“, die an den Sonn- und Feiertagen sowie an jedem Mittwoch und Freitage zu geschehen habe, ein Trau- und Beerdigungsritus, eine Meß- und Gottesdienstordnung und eine Ordnung für den Besuch der Kranken. Außerdem solle noch die Pfründeverleihung geregelt, Absenz und cumulatio beneficiorum aufgehoben, über die Errichtung einer aus vier, fünf oder mehr Superattendenten bestehenden Kirchenbehörde, über der als zweite und letzte Instanz der Markgraf selber stehe, beraten, und den Klöstern bzw. Stiften die Auflage gemacht werden, alljährlich einige Kandidaten nach vorheriger Prüfung durch die verordneten Examinatoren zur Ausbildung als Pfarrer an die Universitäten zu schicken, in ihren Konventen aber „zur pesserung der personen“ (neugläubige) Lektoren der Heiligen Schrift anzustellen. Vergessen wurde auch nicht die Bemerkung: Die an einer Kirche noch vorhandenen päpstlichen Meßpfaffen müssen auf einige Spezialartikel examiniert, „und von irer irrung gewiesen oder in solichen kirchen nit geduldet werden“ [4].

---

[1] Seckendorf an den Markgrafen, d. d. Dienstag nach Exaudi (26. Mai) 1528, abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden und Zeugnisse 524—525.

[2] Datiert 4. Juni 1528, Original in A. R.-A. VIII 129; vgl. Engelhardt 178; Westermayer 8.

[3] Konzept, s. d. in A. R.-A. VIII 377/378; vgl. Westermayer 8—9; ob diese „Visitationsartikel“ auf dem Gebirge identisch sind mit den „Ansbacher Frageartikeln“, mag dahingestellt bleiben.

[4] A. R.-A. VIII 207/209 und 233/234; vgl. Westermayer 9. — Das zweite mit übersendete „Memorial“ forderte außerdem noch, daß jeder Pfarrer besitzen müsse: Rurers Unterricht an einen christlichen Pfarrherrn, den evangelischen Ratschlag von 1524 und Luthers Postille. Bezüglich der Gottesdienstordnung verlangt es ausschließlich

In dieser Richtung bewegten sich also die Schwabacher Beratungen, welche ein für die beiden Gebietsteile geltendes Glaubenssymbol und eine neue Liturgie festsetzen sollten. Am 14. Juni trafen die beiderseitigen Deputierten in Schwabach ein[1]; am nächsten Tage begannen die Beratungen. Während die Theologen über die Visitationsordnung berieten, verhandelten die weltlichen Gesandten wegen eines nachbarlichen Verständnisses. Nürnberg bot den brandenburgischen Gesandten ein Bündnis an, fand aber damit wenig Gegenliebe, so daß diese Verhandlungen scheiterten[2]. Dagegen kam über die kirchenpolitische Frage eine Einigung zustande. Dieselbe betraf die Lehre („23. Schwabacher Visitationsartikel"), das Examen der Geistlichen („30. Schwabacher Frageartikel") und die Zeremonien („Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung").

Die Schwabacher „Visitationsartikel", von protestantischer Seite so viel umstritten und so viel verwechselt[3], sind eine Nürnberger Arbeit; die Ans-

---

deutsche Taufe und Kommunion sub utraque; letztere mit vorausgehender Ermahnung, öffentlichem Sündenbekenntnisse und Absolution. Statt der täglichen Messe könne man ein halbes Kapitel aus dem Alten Testament (Epistel) und ein halbes aus dem Neuen Testament (Evangelium) mit einer Kollekte lesen; jeden Sonntag aber müßte ein Gebet für die Obrigkeit, die Anliegen der „Kirche" und um treue Arbeiter (ad marg. „dies recht rausstreichen, dann es ist not") gesprochen werden. A. R.-A. VIII 236/238 und 240/243; vgl. Westermayer 9.

[1] Nicht am 11., wie Westermayer (S. 9) schreibt. Nürnberg sandte Spengler und Martin Tucher sowie die Prediger von St Sebald und Laurenzius, Osiander und Schlenppner; vgl. auch von der Lith 245.

[2] Gegenüber dem Anerbieten der Nürnberger erklärten die Ansbachischen Gesandten, sie wollten die Entscheidung darüber auf einen andern Tag verschieben; Nürnberg solle nur einstweilen seine Meinung über diesen „nachparlichen verstand" aufzeichnen. Durch einen Eilboten erbaten sie sich unterdessen am 15. Juni von Ansbach weitere Instruktion (Konzept des Schreibens, d. d. Montag nach Corporis Christi 1528, in A. R.-A. VIII 130/133; vgl. Westermayer 10—11), worauf am nächsten Tage der Bescheid eintraf, sie sollten sich diesbezüglich auf nichts einlassen (Statthalter und Räte an Vogler in Schwabach, d. d. Dienstag nach Viti [16. Juni] 1528, A. R.-A. VIII 134; vgl. Westermayer 11; eingehend mit den politischen Verhandlungen in Schwabach beschäftigt sich übrigens Schornbaum, Markgraf Georg 32 f).

[3] Ioh. Mathiae Grossi, pastoris Markt-Berglensis . . ., dissertatio epistolaris ad amicum bei Beyschlag II 203—226; Zeltner, Genauere Untersuchung, wie es mit den sog. Schwobacher Artickuln als dem Anfang der Augsburgischen Konfession beschaffen, Nürnberg 1730, 75 Seiten; von der Lith, Die erhöhten Paläste Zions ꝛc., Predigten zum Gedächtnis der Augsburgischen Konfession, 24./25. Juni 1730, Ansbach 1730, 72—84 (Anhang); Beyschlag, Sylloge I, Fasz. 5, 976—1049 enthält Dissertationen über das Thema: „De articulis Suobacensibus Augustanae confessionis fundamento" aus dem Jahre 1719; vgl. ferner Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 29—35; Rentsch 631—633; Spies I 176—182; Riederer I 48—66; Falckenstein, Chron. Suab. 385—386; von der Lith 273—281; Engel-

bacher Deputierten nahmen sie debattelos an[1]. Wir heben aus ihnen folgendes hervor:

1. Die Lehre und die Schrift. Die Kirche wird geboren und erhalten durch das Wort Gottes, welches, soweit es zur Seligkeit notwendig ist, in der Heiligen Schrift vollkommen erhalten ist. Letztere, die durch sich selbst erklärt werden muß, besteht aus dem Alten und Neuen Testamente, dem Gesetze und dem Evangelium.

2. Das Gesetz enthält die Gebote, durch die wir die Sünde erkennen; wenn wir Reue über dieselbe empfinden, Furcht vor dem Gerichte und Verlangen nach Hilfe in uns tragen, dann haben wir Buße; diese besteht also nicht im Beichten und nicht in der Genugtuung. Genugtuung gibt es überhaupt nicht außer dem Leiden Christi; die Ohrenbeichte ist nicht von Gott geboten.

5. Der Glaube an das Evangelium (= frohe Botschaft von der Befreiung unsrer Sünden und der Bürde des Gesetzes) ist ein Werk Gottes; er wird gestärkt durch Taufe, Abendmahl und Schlüsselgewalt.

Die Kindertaufe wird als gültig und wirksam angesehen; das Fasten dagegen ist lediglich Mäßigkeit in Speise und Trank und in allem, was den Leib „geil" macht, und darum weder an Zeit noch an Speisen gebunden. Im Abendmahl, welches sub utraque zu spenden und zu empfangen ist, wird der wahre Leib und das wahre Blut Christi ausgeteilt; wer aber „fruchtbar solches handeln will", muß seine Sünden erkennen, Gottes Gericht fürchten und deshalb seine Gerechtigkeit, welche Christus ist, suchen und annehmen. Ein Opfer ist das Abendmahl nicht. Die Schlüsselgewalt der Kirche kann nur das „ampt binden und von der sünde entpinden", aber nicht neue Gesetze machen; sie wird von den „plöden gewissen", welche ihrer Sündenvergebung durch Taufe und Abendmahl nicht gewiß werden können, in Sonderheit zur Absolution gebraucht (Privatbeichte); dabei müssen aber nicht alle Sünden erzählt werden. Die guten Werke können nicht die Sündenvergebung, den Geist Christi und die Seligkeit geben;

---

hardt 232–244; Haußdorf 49–55. Der ganze Wirrwarr kam davon her, daß zwischen den sog. Schwabacher „Bekenntnisartikeln" von 1529 und den Schwabacher „Visitationsartikeln" von 1528 nicht unterschieden wurde.

[1] Bericht der Statthalter an den Markgrafen, d. d. Abend Ioannis Baptistae (23. Juni) 1528, in A. R.-A. VIII 145/150, abgedruckt bei Westermayer 138 bis 141; ihm zufolge hatte die Ansbacher Vorbereitungskommission zwar vor, „von der leer und ubung ir gutbedunken auch in schrift zu verfassen"; als ihre Mitglieder aber von der Absicht einer gemeinsamen Tagung mit den Nürnbergern erfuhren, haben sie „mit weiterm iren aufschreiben verzogen bis zu dem bestimbten tag gein Schwabach". Nach den eingehenden Darlegungen bei Westermayer 11—18 steht die Autorschaft der Nürnberger Prediger fest.

sie bezeugen lediglich den vorhandenen Glauben und machen unsere Berufung gewiß (signa significantia); was aber Gott nicht befohlen hat, und die Nächstenliebe nicht erfordert, das zu tun ist unnütz und böse. Menschensatzungen können keine Sünde begründen — christliche Freiheit; der weltlichen Obrigkeit schuldet man Furcht, Ehre und Zins. Aufgabe der Kirchengewalt dagegen „ist allein, diener zu erwählen und den christlichen prauch zu erklären und ordnung zu machen, daß die dürftigen mit dem almosen versehen werden; all ander gewalt hat entweder Christus im himmel oder die weltlich oberkeit auf erden"; unfehlbar ist die Kirche nur, insofern sie die verborgene Zahl der Auserwählten bedeutet. Bei den Kirchendienern muß unterschieden werden zwischen den Dienern am Worte und den Pflegern des Almosens. Der christliche Bann wird beibehalten. Hinsichtlich des ehelichen Standes gelten die entgegenstehenden Gelübde nicht; geboten ist er freilich nur denjenigen, die sich nicht enthalten können; ihn verbieten wollen, ist Teufelslehre. Geschieden wird die Ehe nur durch den Tod und durch den Ehebruch; verbotene Grade sind nur die in der Heiligen Schrift aufgeführten[1]. Von dem freien Willen ist „nit von noten dem gemainen man (sc. zu wissen), ob sein wille frei sei, sich dahin oder dorthin zu wenden"; böse ist jeder Wille, solange er nicht von dem Heiligen Geiste begabt ist. Wohl darf man die Schwachen, d. h. diejenigen, welche das Wort Gottes noch nicht ernstlich prüfen — die Katholiken —, nicht zum Glauben zwingen, doch darf man wehren, Unrecht zu tun, d. h. man darf die Übung ihres Kultes verbieten. Menschensatzungen, zu denen alles gehört, was bezüglich des Gottesdienstes oder des Seelenheiles nicht mit der Heiligen Schrift bezeugt werden kann, sind unnütz und schädlich. Im einzelnen gehört unter die Menschensatzungen die Vorschrift der Kommunion sub una, die sogar als Ketzerei bezeichnet wird, der Opfercharakter des Sakramentes, das Weihwasser, insofern es Sünden tilgen und den Teufel vertreiben soll, das Klosterleben, die Ohrenbeichte, insofern sie unbedingt notwendig zur Sündenvergebung sein soll, und das Fegfeuer. Als unverschämte Lügen aber

[1] Danach wäre also beispielsweise das Heiraten der Schwägerin gestattet gewesen. In praxi freilich war die Stadt Nürnberg entschieden dagegen. So hatte ein ehrsamer Schuhmacher die Schwester seiner verstorbenen Frau geehelicht; der Rat aber verwies ihn deshalb aus der Stadt. Osiander, der sich dadurch vom Rate in seiner Autorität verletzt fühlte, wollte eine Zurücknahme der Ausweisung herbeiführen. Am 15. Oktober 1528 bat er Vogler, er möge doch den Markgrafen zu einem Fürbittschreiben für den Schuhmacher veranlassen (Original in A. R.-A. XI 22/23). Georg ließ denn auch am Dienstag nach Galli (20. Oktober) 1528 nach Nürnberg schreiben, er könne nicht begreifen, wie das Heiraten der Schwägerin gegen Gottes Wort sei. Konzept Voglers daselbst 24/25; vgl. von der Lith 296—300.

werden bezeichnet: die Unfehlbarkeit des Papstes, die Unfehlbarkeit der Konzilien — dieselben können nicht so viel gelten als die ganze (unsichtbare) Kirche —, der Weihecharakter und die Heiligenverehrung, insofern man die Heiligen anrufen müsse und sie Mittler zwischen Gott und dem Menschen sein sollen. Simonie treibt der Papst, der den Ablaß um Geld verkauft, sowie derjenige, der ihn um Geld kauft; ferner die Bischöfe, Pfaffen, Mönche und Nonnen, welche Gebete, Bruderschaften, Seelenmessen ꝛc. um Geld, Gilt oder Stiftung verkaufen. Als freie Dinge endlich, hinsichtlich deren es jeder nach eigenem Gutdünken halten könne, werden aufgezählt: die Spendung der Taufe und das Chorgebet („lesen und singen") in deutscher Sprache, der Gebrauch der Bilder und die Beibehaltung der Sakramentshäuschen; ausdrücklich aber wird bezüglich des letzten Punktes betont, daß eine andere Ansicht hier von Abgötterei rede[1].

Das also sind die berühmten „Schwabacher Visitationsartikel", das erste offizielle Symbolum der neuen Lehre in der Markgrafschaft. Vom theologischen Standpunkte aus beurteilt, haben wir an ihnen eine Durchschnittsarbeit mit all den Unklarheiten, welche wir an gleichzeitigen derartigen Schriftstücken gewohnt sind. Der Subjektivismus ist oft auf die Spitze getrieben: vermag nicht einmal ein allgemeines Konzil Glaubensfragen zu entscheiden, vermögen menschliche Gesetze und Obrigkeiten die Untergebenen nicht mehr im Gewissen zum Gehorsam zu verpflichten, dann müssen einerseits chaotische Zustände einreißen, anderseits aber wird das ganze sittliche Leben des Menschen veräußerlicht; an Stelle der inneren Gewissenhaftigkeit tritt die „evangelische Freiheit", flankiert von den Bajonetten und den Knütteln der Polizeigewalt. Daß die Führer der neuen Bewegung, wollten anders sie ihr Verhalten zur legitimen geistlichen Autorität rechtfertigen, derartige Grundsätze aufstellen mußten, ist ja einleuchtend; ebenso klar aber ist, daß sie damit das Fundament ihres eigenen Kirchengebäudes zerstörten. —

Das zweite Ergebnis der Schwabacher Tagung bilden die „Schwabacher Frageartikel". Im Gegensatze zu der eben besprochenen symbolischen Schrift sind sie eine Arbeit der Ansbacher Vorbereitungskommission, welche von den Nürnbergern angenommen wurde[2]. Diese Artikel bilden die Grundlage für

---

[1] Unter dem Titel „Examination und visitationordnung, wie sich m. gn. h. marggraf Georg derhievor mit Nurnberg verglichen hat", in A. R.-A. IX 101/107; ferner VIII 192/201 213/223 245/258; abgedruckt unter anderem bei von der Lith 247—270; Kraußold 313—325; Engelhardt 178—188; vgl. Löhe 101; Westermayer 11—13.

[2] Es geht dies hervor aus dem Berichte der Statthalter vom 23. Juni 1523: . . . „ist durch die Nurnbergischen furgetragen, was ir predikanten . . . uf etlich lereartikel gestellt; daraus die artikel des examens auch genomen werden sollten, . . . aber

die nachfolgende Visitation und Examination der beiderseitigen Geistlichen. Sie handeln von der Kirche und den Konzilien, der christlichen Freiheit, der Schrifterklärung, den Sakramenten, von Buße und Ablaß, von dem Verhältnis zwischen Gesetz und dem Evangelium, der Sünde und Gnade, dem Glauben und Werken, ferner von der Taufe, dem Abendmahl und der Messe[1], dem Fegfeuer, der Ehe, den Kirchenämtern, dem freien Willen, dem Gebet und der Heiligenverehrung, von den Bildern, Fest- und Fasttagen, dem Subordinationismus, den Zeremonien, dem Bann, der Krankensalbung, der Erteilung des Katechismus und der weltlichen Obrigkeit[2].

Mehr als diese 30 Frageartikel interessiert uns die ebenfalls in Schwabach vereinbarte[3] Brandenburg-Nürnbergische — provisorische — Kirchenordnung,

---

als sie e. f. gn. pfarrhern und des priors zu Hailsbrun vorberurten, kurzen begriff gesehen, haben sie inen den auch ganz wol gefallen lassen, neben iren lereartikeln ... zu dem examen zu gebrauchen." Die Nürnberger erachteten also die Abfassung eigener Frageartikel für überflüssig, nachdem die Lehrartikel auch diesem Zwecke dienen konnten.

[1] Die Fragen über die Messe sind sehr eingehend; sie behandeln: Begriff, reale Gegenwart Christi, Art der Spendung, „Einsperen" und „Umhertragen", evangelische Messe, ob die Messe ein Opfer und deshalb der päpstliche Kanon zu gebrauchen sei, Stiftmessen, Messen in deutscher Sprache.

[2] Das von Althammers Hand geschriebene Original ist in einem Gutachten der Ansbachischen Vorbereitungskommission enthalten; letzteres entwickelt die Motive der geplanten Visitation und begründet das Recht der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Vornahme aus den Beispielen der jüdischen Könige (A. R.-A. VIII 179/182). An dieses Gutachten reihen sich dann die „artikel oder fragestuck" (fol. 182/184); daran anschließend verlangt der Verfasser die Aufstellung von Superattendenten, die Vertreibung der ungehorsamen Pfarrer — „uf das sie nit ain neue emporung im land erwecken", als ob der Bauernaufstand von den katholischen Predigern geschürt worden wäre! — und die Absetzung der ungetreuen (= katholisch gesinnten) Amtleute; ganz besonders müßten die Pfarrer auf den Dörfern versorgt werden, doch solle man die einfältigen oder schwachen (= altgläubigen) Untertanen nicht aus dem Lande verjagen, sondern in Liebe dulden (fol. 185/186). Eine Kopie des gesamten Gutachtens daselbst 303/318; eine Abschrift der Frageartikel auch in A. Kl.-A., Gump. I 171. Die letzteren sind abgedruckt bei Westermayer 141—144. Daneben existiert noch eine zweite Fassung, welche 40 Artikel enthält, im wesentlichen aber lediglich formale Verschiedenheiten aufweist. Die Fragen über Gesetz, Bann, Krankenölung, Katechismus und weltliche Obrigkeit sind ersetzt durch Fragen über die Simonie und die Ordensregeln; weiter ausgeführt sind jene über den Glauben und die guten Werke. Diese zweite Fassung ist abgedruckt bei Bossert, „Das Examen der Pfarrer bei der Kirchenvisitation in der Markgrafschaft Brandenburg, Ansbach im Jahre 1528" (Jahresbericht des Histor. Vereins für Mittelfranken XLIV [1880] 58—59).

[3] Bericht der Statthalter vom 23. Juni 1528: „... sich auch darauf alle miteinander weiter vergleicht, wie es mit dem tauf, der meß und ander cristlichen ceremonien, welches alles der cristlichen visitation anhengt, cristlicher weis gehalten werden soll" (Westermayer 140). Die Nürnberger Prädikanten sowohl (Westermayer 15)

welche die neue Liturgie enthält. Die wo möglich immer am Sonntag zu haltende Taufe wird in deutscher Sprache und nach vorausgehender Ermahnung über das Wesen der Taufe gespendet; die Darreichung von Salz, die Salbung und die Berührung mit Speichel und Erde kommen in Wegfall, Taufpaten und Taufsegen dagegen bleiben bestehen.

In der Messe werden Introitus, Kyrie, Gloria und Graduale (Alleluja) lateinisch, Kollekte, Epistel, Evangelium und Credo deutsch gesungen. Auf das Credo folgt die Predigt, dann die Präfation, das Paternoster und das Pax Domini, alles lateinisch gesungen. An letzteres schließt sich eine kleine Exhorte an, in der verba und usus coenae „tapfer" erklärt werden. Nun folgt das lateinisch zu singende Agnus Dei; während desselben ist Kommunion, bei welcher jedem Kommunikanten die Konsekrationsworte deutsch vorgesprochen werden. Daran schließt sich eine, mit der Zeit deutsch zu gestaltende — also auch noch lateinische — Kollekte, der deutsch gesprochene Segen und das Benedicamus Domino[1]. Wir haben also das ganze äußere Gerippe der katholischen Messe: das Wesentliche, Kanon und Offertorium, fehlen.

Interessant bezüglich der Meßliturgie sind auch noch folgende Bestimmungen: Kann auf den Dörfern nicht lateinisch gesungen werden, dann singt das Volk deutsche Lieder, während der Priester alles still liest (sog. gesungene Messe.) Wo bisher „papistische" Messe war, geht der Pfarrer „in seiner kleidung, wie man meß hält", an den Altar und hält „evangelische" Messe. Sind keine Kommunikanten vorhanden, dann kann auch die Kommunion des Priesters wegbleiben; übrigens haben sich die Kommunikanten tags vorher anzumelden und den Grund, warum sie kommunizieren wollen, anzugeben.

Anders ist der Wochengottesdienst eingerichtet; er besteht in der Lesung eines Kapitels aus der Heiligen Schrift mit darauf folgendem deutsch gesungenem Psalme oder deutschem Liede. In dieser Weise ist er zu halten in den Städten an jenen Tagen, an denen keine „evangelische Messe" ist, in den Dörfern jeden Mittwoch und Freitag; an größeren Orten ist auch wöchentlich ein- oder zweimal je eine halbe Stunde zu predigen.

---

als die Ansbacher brachten einen fertigen Entwurf mit. Um diesbezüglich weitere Instruktionen sich zu erholen, unterbrachen die Nürnberger am 18. Juni, einem Donnerstage, — nicht Sonntage, wie Westermayer 16 annimmt, — die Beratungen in Schwabach (Haußdorf 55—56); einzelne Bestimmungen der Ordnung scheinen also nicht ganz ohne Widerspruch angenommen worden zu sein.

[1] Die Beibehaltung der lateinischen Meßgesänge wird damit begründet, daß man noch wenige „tapfere" deutsche Gesänge habe; auch wurde angeordnet, daß fortan jeder Pfarrer, der deutsche Gesänge einführen wolle, dieselben erst den Visitatoren vorzulegen habe.

Kranke, welche nur sub una kommunizieren wollen, dürfen, wenn sie dazu einen Priester finden, „vorderhand, bis durch predigt solcher irrtumb und päbstlicher mißbrauch ausgerott ist", es tun; sonst gebe man bei der Krankenkommunion erst Unterricht, spreche Präfation und Konsekrationsworte (deutsch) und kommuniziere sub utraque; eine Danksagung bilde den Abschluß. Das „Einsperen des Sakraments" muß allmählich abgeschafft werden [1]. Fremden Personen, denen zu Hause die christlichen Sakramente (communio sub utraque) verweigert würden, dürfen sie ebenfalls gespendet werden [2]. Den Kindern ist allwöchentlich wenigstens einmal Unterricht im Katechismus zu erteilen.

Der Beerdigungsritus schließt sich enge an den bisherigen an: wenn Schüler da sind, wird Benedictus mit einer Antiphon, lateinisch oder deutsch, gesungen, dann das Ego sum, das Media in vita und das Si enim credimus; auch eine Leichenrede ist als Trostpredigt vorgeschrieben.

Bezüglich der „fremd belehnten" Priester und der Stiftsgeistlichkeit soll jeder Teil in seinem Gebiete „bessern", damit Einheit des Gottesdienstes hergestellt werde. Nachdem die Ordnung noch die „Bundsklöster" erwähnt, auch von der Aufstellung von Supperattendenten gesprochen, fügt sie noch eine eigene „Nota" an:

Weil Vorstehendes, wenn es in Druck käme, große Anfechtung und Disputation der Bischöfe hervorrufen würde, halte der Markgraf dafür, daß, nachdem der Landtagsabschied von 1526 gedruckt, ein neuer Druck nicht notwendig sei; es genüge, wenn die Pfarrer mündlich durch die Visitatoren darüber unterrichtet würden. Letztere müßten, damit ein Nachdruck nicht möglich sei, die Abschrift für sich behalten, und die Pfarrer hätten sich dann in Zweifelsfällen an sie zu wenden. Wollte aber Nürnberg „m. gn. h. unbenannt" die Sache drucken, so habe der Markgraf nichts dagegen [3].

---

[1] Im Konzept steht bei diesem Satze: „Nota, von diesem artikel weiter und sonderlich zu beratschlagen" (A. R.-A. VIII 161[a]).

[2] Diese Bestimmung erlangte besondere Bedeutung in den an die katholischen Territorien anstoßenden Pfarreien.

[3] Als Konzept mit vielen Korrekturen steht diese Kirchenordnung in A. R.-A. VII 157/166, als Reinschrift daselbst 170/177, als „Ordnung auf dem Gebirge" daselbst 322/332; auch in A. R.-A. IX 108/111; abgedruckt bei Westermayer 145 bis 152. Von den Ansbachischen Vorarbeiten ist uns anscheinend nur das Gutachten Schoppers erhalten. Von der vereinbarten Kirchenordnung unterscheidet es sich nur in folgenden Punkten: Umhertragen des Sakraments und Aufbewahren desselben werden als ein freies Ding erklärt; doch soll die Aufbewahrung allmählich abgeschafft werden. Seelsorgspriester, welche die neue Ordnung nicht gutwillig annehmen wollten, zwinge man zur Niederlegung des Amtes und zur Annahme einer geziemenden Nahrung außerhalb des Landes; einfache Benefiziaten ohne Seelsorge mögen im Lande absterben. Den

Dieser Zusatz wurde nun freilich erst einige Wochen später geschrieben; denn vorläufig vereinbarten die Gesandten in Schwabach, es solle jeder Pfarrer ein Exemplar der Ordnung erhalten. Die Visitation selbst wollte man nach 14 Tagen beginnen und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich gegenseitig mitteilen. Aus diplomatischen Gründen sollte Nürnberg auch einen Teil der ansbachischen Pfarreien visitieren [1].

Am 23. Juni sandten die Statthalter und Räte die vereinbarten Artikel nebst einem Berichte an den Markgrafen, der noch außer Landes weilte [2]. Bei seiner Rückkehr auf die Plassenburg wurden dann die Artikel am 29. Juli von einer aus gebirgischen Amtsleuten und Predigern bestehenden Versammlung nochmals durchberaten; an der Kirchenordnung wurde eine Reihe von formellen Änderungen vorgenommen und dieselbe dann am 1. August von dem Markgrafen genehmigt [3]; nur dem Drucke der Ordnung versagte er noch seine Zustimmung [4].

Klöstern gebe man eine besondere Ordnung; wer diese nicht annehmen wolle, habe die Richtigkeit seines Tuns aus der Schrift zu beweisen. A. R.-A. VIII 334/337. Bemerkt sei auch noch, daß Looshorn IV 712 die Kirchenordnung von den Vertretern Georgs und Nürnbergs noch bei Lebzeiten Kasimirs vereinbart werden läßt.

[1] Nürnberg sollte alle Ansbachischen Pfarreien visitieren, welche „diesseits" (rechts) der Schwarzach, der Rednitz und der Schwabach lagen. Man wollte dadurch alle etwaigen Ansprüche der Patronatsherrn auf Vornahme der Visitation ihrer Patronatspfründen im voraus abschneiden. Die markgräflichen Amtleute wollten anfangs die Nürnberger in diesem Bezirke nur deren eigene Lehenspfarreien visitieren lassen; in einem Schreiben vom Donnerstag nach Vincula Petri (6. August) 1528 an Vogler entschied aber der Markgraf zu Gunsten der Nürnberger. A. R.-A. VIII 108.

[2] Über den Schwabacher Tag vgl. außer Engelhardt 178 und Westermayer auch noch Medicus 52 und Vogtherr 209—210. — Am 8. Juli (Mittwoch Kiliani) 1528 billigte der Markgraf von Prag aus den Vorschlag der Statthalter, die definitive Entscheidung über die Schwabacher Abmachungen bis zu seiner Rückkehr zu verschieben (Original in A. R.-A. VIII 383; Westermayer S. 18 A. 2 liest Mittwoch nach Kiliani, wodurch sich das Datum bei ihm auf den 15. Juli verschiebt). Bevor dieses Schreiben eintraf, baten die Statthalter auf Drängen Nürnbergs am 11. Juli neuerdings um eine Antwort: Konzept d. d. Samstag nach Kiliani 1528 in A. R.-A. VIII 388. Westermayer 19 hat das Datum falsch aufgelöst als 18. Juli.

[3] Datiert Plassenburg, Samstag nach Jakobi 1528, Original in A. R.-A. VIII 379; vgl. Schwarzenbergs Brief vom gleichen Datum an Vogler (ebd. 552/553, Original); letzterer hatte, wie auch Althammer, um Beschleunigung gebeten; vgl. Westermayer 19.

[4] Die evangelische Partei im Ansbachischen wollte den Druck der Kirchenordnung möglichst rasch vornehmen; der Markgraf aber fürchtete politische Verwicklungen. In dem hier oben A. 1 erwähnten Schreiben vom 6. August an Vogler lehnte er den Druck ab; höchstens dürften die Visitatoren die Ordnung den Pfarrern geschrieben, mit Weglassung seines (des Markgrafen) Namens und in der dritten Person redend, als Memorial übergeben (Konzept in A. R.-A. VIII 108, Reinschrift daselbst 110; abgedruckt bei Spies IV 176; vgl. Westermayer 20). Eine neue Vorstellung

Mit der Vornahme der Visitation hatte man es sehr eilig. Nürnberg setzte den Beginn derselben auf Donnerstag den 3. September fest[1]; der Markgraf aber erließ bereits am 4. August von der Plassenburg aus an sämtliche Amtleute des Fürstentums unterhalb des Gebirges (Ansbach) den Befehl, „von stund an oder in 8 tagen" ein Verzeichnis der sämtlichen Pfarrer und Prediger und der Patronatsherren der Pfarreien ihres Amtes nach Ansbach zu senden und zugleich zu berichten, wie groß das Einkommen der Gotteshäuser sei und wie sich jeder Geistliche der „vorausgegangenen cristlichen mainung und sonderlich jungster declaration" (Landtagsabschied von 1528) gegenüber halte[2].

Ein Teil dieser Berichte ist uns noch erhalten[3]. Ist auch die Stellung, welche die einzelnen Amtleute gegenüber der neuen Lehre einnahmen, nicht ganz ohne Einfluß auf die Abfassung geblieben, so gewähren die Berichte doch

---

Voglers vom Tage Laurenzi (10. August) 1528 (A. R.-A. VIII 390/331) hatte nur den Erfolg, daß Georg die definitive Entscheidung bis zu seiner Rückkehr nach Ansbach aufschob; er wolle darüber mit ihm mündlich reden, was „in schriften über land nit geschehen kann" (Mittwoch nach Laurenzi [12. August] 1528, d. d. Ebermannstadt, ebd. VIII 395, abgedruckt bei Spies IV 176). Am 4. Juli hatte Spengler an Vogler bereits den Entwurf eines für den Druck bestimmten „Eingangs" der Visitation übersendet (Original in A. R.-A. VIII 393/394), nunmehr meldet er ihm am 13. August, es werde die Kirchenordnung gleich nach Beendigung der Visitation „des markgrafen ungemelt" in Druck gegeben werden, „es zürne gleich bischof, hund oder teufel darüber" (Original ebd. 399/400). Am 27. Dezember 1528 endlich läßt Georg nach Nürnberg schreiben: er habe mit Freuden gehört, daß der Rat die Ordnung drucken lasse, er möge nur auch ihm ein Exemplar davon übersenden (Konzept in A. R.-A. X 172; vgl. Westermayer 57). Doch unterblieb vorläufig der Druck auch in Nürnberg.

[1] Spengler an Vogler vom 13. August (nicht 10. August, Westermayer 20) 1528, Original in A. R.-A. VIII 399/400; abgedruckt bei von der Lith 272. In seiner Antwort (s d.) erklärt Vogler, die in Betracht kommenden Ämter würden hierfür spezielle Weisung erhalten (Konzept ebd. 403/404). Letzteres geschah am Montag nach Assumptionis Mariae (17. August) 1528 für die Ämter Than, Schwabach, Schönberg, Baiersdorf und Kadolzburg (ebd. 413). Am 29. August stellt Nürnberg den Revers aus, daß die Visitation in dem vereinbarten Bezirke niemanden an seinen Rechten präjudiziere (Pergamentoriginal ebd. 405; Westermayer 21).

[2] Datiert Dienstag nach Petri Vincula, A. R.-A. 10/11, Suppl. I[b] 140 (nach Gunzenhausen gerichtet); vgl. Westermayer 21. — Der Bischof von Eichstätt, der Deutschordenskommentur von Virnsberg und die Stadt Rothenburg verboten ihren Leuten, Aufschluß über das Einkommen der Gotteshäuser zu geben. Bericht des Pflegers von Kolmberg, Wolf von Heßberg, d. d. Mathei ap. (21. September) 1528, Original in A. R.-A. V[a] 70[a].

[3] A. R.-A. VIII 13/94; abgedruckt, wenn auch nicht wörtlich und nicht ganz vollständig, von Bossert, Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenvisitation im Jahre 1528, (Histor. Ver. für Mittelfranken XLIV [1880] 62—85 und Blätter für bayr. K.-G. I 72 ff).

im allgemeinen einen äußerst interessanten Einblick in die religiösen Verhältnisse des Landes. Im Amte Uffenheim sind beispielsweise bereits neun Pfarrer verheiratet[1]; einige halten sich nach dem Landtagsabschiede von 1528, andere nach jenem von 1526 (sie lesen die Messe wie vor Jahren, Epistel und Evangelium aber deutsch), einer spricht die Konsekrationsworte laut, ein anderer predigt: es sind ein oder drei lutherische Buben in der Gemeinde vorhanden, die werden ihren Lohn schon finden. Im Amte Krailsheim dagegen sind bereits die meisten Pfarrer verheiratet und dem „Evangelium" geneigt; ähnlich ist es im Amte Schwabach; doch werden einige Pfarrer noch als Papisten bezeichnet; in der Stadt selbst erhalten diesen Namen Peter Link[2], „ein erlebter man, liegt am tod", sein Hauskaplan und ein Benefiziat. Im Amte Kadolzburg sind die Zeremonien nur an fünf Orten abgeschafft; die Mehrzahl der Pfarrer ist katholisch gesinnt, ein einziger beweibt, während jener von Veitsbronn erklärt: „ehe er weib wolt nemen, er wolt ime ehe den kopf lassen abschlagen, er kan nit glauben, das recht sei"[3]. Der Propst von Langenzenn will darauf sterben, daß es ein Fegfeuer gebe; er hält in der Pfarrkirche noch den ganzen katholischen Gottesdienst gemäß den liturgischen Vorschriften. Im Amte Roth sind ebenfalls alle Geistlichen noch katholisch gesinnt; nur in Georgensgmünd hat der Pfarrer seine Köchin geehelicht, konnte sie aber der Syphilis wegen, mit der er damals behaftet war und an der teilweise noch leidet, nicht zur Kirche führen; er ist Vater von drei Kindern.

---

[1] Es mag nicht überflüssig sein, darauf hinzuweisen, daß von den verheirateten Pfarrern, wenn sie auch alle mit der Kirchendisziplin gebrochen hatten, doch nicht deshalb schon alle auch ganz mit der Kirchenlehre brechen wollten. So wird in einem, sicher aus 1528 stammenden Berichte der Pfarrer von Bach geschildert als jung, verständig, verheiratet; dabei liest er zwar Epistel und Evangelium deutsch (Landtagsabschied von 1526), hält aber an Ostern die Feiertage, die Kreuzlegung, Palmweihe, Kerzenweihe und Fronleichnamsprozession, auch auf Verlangen die Jahrtage (Original s. d. in A. R.-A. VIII 508). Ähnliche Beispiele ließen sich noch mehr anführen.

[2] Ob dieser Peter Link wohl identisch ist mit dem 1480 genannten Petrus Link? Er hat nach dem Berichte des Amtmanns seine Pfründe selbst gestiftet und sie in Rom auf die Linken konfirmieren lassen. Der 1524 genannte Stadtpfarrer Hans Link resignierte auf die Pfarrei und zog sich auf die Wallenroder Pfründe zurück. Wann dies geschah, läßt sich nicht nachweisen. Der Bericht von 1528 sagt nur: „Die pfarr ist lehen gewest vom abt von Ebrach, mit dem ain rat durch fürdernus und willigen m. gn. h. markgrafen Kasimirn hochlebliche gedachtnus umb das lehen in handlung komen, derhalb sie den Linken uf 36 fl leibgedings abkauft haben in mainung, hinfür pfarre und predikatur durch ain person zu versehen" (A. R.-A. VIII 30[a]). Vom Jahre 1529 aber sagt ein anderer Bericht: „Wallenroders pfrund hat herr Hans Link, nimbt alle nutznng ein bisher, tut nichts davon, und 36 fl leibgedings ist man im umb der pfarcession willen verschrieben" (A. R.-A. XIV 147[a]). Damit verschwindet dieser wackere Verteidiger des alten Glaubens in Schwabach. [3] A. R.-A. VIII 39[b].

Ein ganz anderes Bild bietet das Amt Kitzingen: in der Stadt hält nur mehr der alte Spitalpfarrer, auf dem Lande ein auswärtiger Kaplan katholischen Gottesdienst. Das Amt Mainbernheim, in der Nähe von Kitzingen gelegen, umfaßt nur die Pfarrei gleichen Namens; der Pfarrverweser hält sich evangelisch. In den Ämtern Kolmberg und Castell halten fast alle Pfarrer katholischen Gottesdienst nach dem Landtagsabschiede von 1526; in Lobenhausen ist der Pfarrer katholisch, der Kaplan verheiratet; in Schönberg, welches ebenfalls nur eine einzige Kaplanei besitzt, hält sich deren Inhaber „gemäß der ordnung". In Wald ist der (einzige) Pfarrer, der ein äußerst schlechtes Einkommen aufweist, verheiratet, während das Amt Flüglingen mit fünf Pfarrern gar keine auf die Haltung derselben hinweisende Notiz hat. In dem großen Amte Heidenheim halten sich von dreizehn nur vier gemäß den Mandaten, die andern alle noch wie vor 20 und 30 Jahren. In Windsbach war der Amtmann Simon v. Zedwitz gut katholisch: er berichtet, daß zwei Pfarrer geheiratet haben, und die andern sich den Mandaten gemäß halten, was nach der Sprache des Amtmanns, der offenbar die Pfarrer bei der Regierung schonen wollte, soviel bedeutet, als daß sie noch katholisch sind. Darum bemerkt auch Georg Vogler, welcher den Plan des Amtmanns durchschaute, auf dem Schreiben: „der unterricht ist gar nit zu vertrauen" [1], und bei Windsbach selbst am Rande: „non est verum", d. h. der Pfarrer hält sich nicht gemäß den Mandaten, ist also katholisch. Auch in Gunzenhausen ist der Amtmann katholisch; auf dem Rande des Berichtes über das sehr große Amt bemerkte Vogler selber: „Die pfarrer zu Gunzenhausen mit seinen caplanen und priestern daselbst halten sich mit leren und predigen rechtschaffen, aber die obgeschrieben alle sein noch der alten mainung" [2]. Auf dem Lande hat ein einziger seine Köchin geheiratet, wobei aber nicht verschwiegen werden soll, daß von manchem der andern der Bericht bemerkt: seine Köchin habe Kinder. In Feuchtwangen gehört der Amtmann offenbar der neuen Richtung an, sein Bericht läßt es klar durchblicken. Das Chorherrnstift, schreibt er, ist ganz papistisch; trotz ergangenen Verbotes hat es einen neuen Pfarrer aufgenommen, der ganz „päpstlich" ist, und „nit wenig ärgernus geben hat unter den schwachen, also das uf heutigs tags das merer teil on das sakrament geet" [3]. Sein Kaplan ist ihm gleichgesinnt, während der Prediger Vogtherr sich „züchtigen wandels hält". Auf dem Lande sind alle Pfarrer bis auf zwei katholisch: doch fehlt es auch bei ihnen hinsichtlich des Zölibats. Im Amte Creglingen ist der Bericht unterzeichnet von sechs Bürgern und dem „andern halb tail des rats zu Creglingen"; die Bürgerschaft scheint also gespalten. Ein einziger Pfarrer hält sich gemäß dem Mandate, die andern

[1] Ebd. 81a. [2] Ebd. 83a. [3] Ebd. 86a.

sind alle katholisch; einer hat seine Köchin geheiratet, einigen wird unordentliches Leben, bestehend in Völlerei, Spielen und Gotteslästerung in den Wirtshäusern, nachgesagt. In Prichsenstadt ist der Stadtpfarrer und jener im Spitale evangelisch, während der Frühmesser noch ganz „uf der alten römischen geigen" liegt[1]. Von den Ämtern Wassertrüdingen[2], Stauf und Landeck konnten keine Berichte mehr aufgefunden werden.

Ziehen wir das Fazit aus dem eben Gesagten, so ergibt sich ein Doppeltes: vor allem, daß im ganzen Lande eine schauerliche Verwirrung bezüglich des Gottesdienstes herrscht, dann, daß trotz einer jahrelangen Minierarbeit der am Hofe herrschenden evangelischen Partei die Mehrheit des Klerus von einer Kirchenspaltung nichts wissen will. —

Nachdem diese Berichte eingelaufen und gesichtet waren, konnte die Visitation selbst beginnen. Entgegen der markgräflichen Verordnung vom 18. Mai (s. oben S. 113) wollten die Examinatoren in die einzelnen Ortschaften hinausziehen und erbaten sich zur Erhöhung ihres Ansehens die Abordnung eines markgräflichen Rates als Ehrengeleite[3]. Der Markgraf blieb aber darauf bestehen, daß ein solches Umherziehen derselben viel zu gefährlich sei; lieber lasse man die Pfarrer an den einzelnen größeren Orten zusammenkommen. Übrigens mache man den Anfang mit der Hauptstadt Ansbach; bevor hier die Visitatoren fertig seien, werde er selbst zu einer nochmaligen Beratung anwesend sein: 15. August 1528[4]. Der hier ausgesprochene Gedanke von mehreren Visitationszentren war den bisherigen Beratungen gegenüber ein Novum; man ließ ihn aber bald wieder fallen und griff auf die Verordnung vom 18. Mai zurück. Die Visitationskommission, bestehend aus Althammer als Vorsitzenden, Rurer als Stellvertreter[5], einigen markgräflichen Räten und zwei Vertretern des Ansbachischen Stadtrates[6], blieb also in der

---

[1] A. R.-A. VIII 94a.

[2] Was Bossert (Blätter f. bayr. K.-G. I 142) über das Amt Wassertrüdingen veröffentlicht hat, stammt sicher nicht aus dem Jahre 1528, vielleicht aus 1535.

[3] Bericht der Statthalter an Georg, d. d. Freitag nach Laurenzi (14. August) 1528, in A. R.-A. VIII 411; vgl. Westermayer 21.

[4] Original, d. d. Plassenburg, Mariä Schiedung 1528, in A. R.-A. VIII 406; vgl. Westermayer 28. Als solche Visitationszentren wurden „uf weiter bedenken und verpesserung" für das Unterland vorgeschlagen: Ansbach, Kitzingen, Gunzenhausen, Krailsheim, Feuchtwangen, Schwabach und Baiersdorf; bezüglich des Witwensitzes der Markgräfin Susanna (Neustadt a./A.) sollte noch eigene Beratung stattfinden (s. a. et d. in A. R.-A. VIII 408/409).

[5] Kolde, Andreas Althammer 102; umgekehrt Westermayer 22.

[6] Am Donnerstag nach Egidi (3. September) 1528 werden Friedrich Bartel und Wenzel Hönniger dazu berufen: A. R.-A. VIII 414; vgl. Westermayer 22. Das E. P.-Bl. 1870, 127, folgend der Erzählung des Kilian Leib (Aretin IX 1022 bis

Stadt[1]; die Examinanden mußten im Hause des Bürgermeisters Georg Hammer[2] erscheinen.

Nürnberg begann die Visitation am 3. September[3]; der Markgraf scheint sie bereits Ende August (?) angefangen zu haben, und zwar mit den vier um die Hauptstadt liegenden Ämtern Ansbach, Kolmberg, Windsbach und Feuchtwangen[4]; am 4. September folgte das Amt Roth a. S.[5], auf dieses die Ämter Stauf und Landeck[6]; vom 11. bis 16. September kamen die Pfarrer des Amtes Gunzenhausen an die Reihe[7], vom 17. bis 22. jene von Schwabach[8], dann jene von Uffenheim. Am 1. Oktober folgte Baiersdorf,

---

1025), nennt als Teilnehmer noch den Edelmann Johann Neustetter, welcher bei Lebzeiten seiner Frau eine zweite geheiratet habe — ein „Marschall Hans von Neuenstett" gehörte tatsächlich jener Kommission an, welche am 11. Oktober 1528 über die Visitationsergebnisse beriet (A. R.-A. VIII 425/431) —, und den „Wirt, in dessen Stube die Examination stattfand". Kilian Leib hatte jedoch dieses nicht mit derselben Bestimmtheit behauptet; denn er schreibt: „Ex civibus illis adest, ut puto, Hamer quidam, in cuius aede cauponaria, nisi fallor, conflatorium est, quo volantur et probantur filii Levi, id est, sacerdotes examinantur." Ob Georg Hammer wirklich eine Wirtschaft besaß, ist nicht bekannt; Mitglied der Prüfungskommission war er nicht. Nach Schülein, Markgraf Georg 77—78, dem Meyer 10 folgt, wären Vogler, Weiß und Rurer mit der Visitation betraut gewesen.

[1] Engelhardt 188; Löhe 102; Kraußold 76 und Bossert (44. Jahresbericht d. Histor. Vereins f. Mittelfranken 60) lassen mit Bezug auf oben erwähnten Vorschlag des Markgrafen wirklich die Visitatoren auf die genannten Zentren hinausgehen.

[2] Im Schreiben vom 23. Juni 1528 (A. R.-A. VIII 145) hatten die Räte vorgeschlagen, eine Stube im Schloß zur Visitation herzugeben; Georg ging aber darauf aus unbekannten Gründen nicht ein. Bossert (a. a. O.) und ihm folgend Westermeyer 22 nennen als Visitationslokal die Wohnung des alten Bürgermeisters Hans Groß. Daß dasselbe aber bei Hammer war, ergibt sich aus dem Zitationsschreiben an das Amt Gunzenhausen (A. R.-A., Suppl. I[b] 175/176).

[3] Ein undatiertes Gutachten der Nürnberger Prädikanten spricht sich dafür aus, daß die auswärtigen Pfarrer zur Wahrung ihrer Autorität nicht vor dem Pfarrvolke, sondern in der Stadt examiniert werden sollen (Kopie in A. R.-A. VIII 476/477); vgl. Westermayer 23; daselbst auch Näheres über die Nürnberger Visitation.

[4] Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. X 40, A. 3; auffallend ist aber doch, daß die Deputierten des Rates von Ansbach erst am 3. September zur Visitation berufen werden.

[5] Das Einberufungsschreiben, d. d. Dienstag nach Ägidi (2. September) 1528 in A. R.-A. 19. [6] Kolde a. a. O.

[7] Einberufungsschreiben vom 2. September in A. R.-A., Suppl. I[b] 175/176: daselbst auch das Original eines dem Pfarrer von Mörsach seitens des Amtmanns zugestellten Zitationsschreibens.

[8] Das Einberufungsschreiben für das Amt Schwabach (Donnerstag nach Exaltatio crucis bis Dienstag nach Matthäustag) ist abgedruckt bei Falckenstein, Chron. Suab. 387—389; vgl. Engelhardt 188—189. Die übrigen im Texte angegebenen Termine bei Kolde a. a. O. Eine allerdings nicht ganz vollständige Terminliste steht

am 2. Erlangen, am 3. Osternohe und Schönberg, vom 5. bis 6. Kitzingen, vom 7. bis 8. Creglingen, vom 9. bis 10. Castell, Stephansberg und Prichsenstadt, vom 12. bis 17. Kadolzburg, vom 19. bis 23. Krailsheim, Bemberg und Werdeck, am 24. und 30. Langenzenn, 26.—29. Hoheneck[1], 31. Dachsbach, 2.—4. November Neustadt a. A., 5.—7. Hohentrüdingen; Wassertrüdingen, 9.—14. November, bildete den Schluß des Examens im Unterlande. Dasselbe begann an jedem Tage morgens 7 Uhr und mittags 12 Uhr; vormittags wurden zwei, nachmittags drei Examinanden vorgenommen[2].

Die Visitationsprotokolle, welche einen interessanten Einblick in die religiösen Anschauungen und in das sittliche Leben des Klerus geben müßten, konnten leider noch nicht aufgefunden werden. Nur so viel wissen wir, daß etwas über drei Viertel der Geladenen erschienen; 74 blieben zu Hause, teils durch ihre Lehensherren zurückgehalten, teils das Verbot der Diözesanbischöfe achtend. Von den Erschienenen hinwiederum verweigerte ein Teil jede Antwort; eine große Zahl war ferner einzig und allein aus Furcht vor ihren Amtleuten oder der Regierung nach Ansbach gekommen[3]. Die Antworten auf die vorgelegten Frageartikel waren sehr verschieden: einige appellierten an den Schwäbischen Bund, andere an ihren Lehensherrn, andere an ein künftiges Konzil; ein auf einer Pfarrei exponierter Heilsbronner Mönch will wieder in sein Kloster zurückkehren. Manche erklärten sich, nur um ihre Pfründen nicht zu verlieren, zur Annahme der neuen Ordnung bereit, hielten sich aber dann auf

---

in A. R.-A. VIII 433/439. Dieselbe beginnt mit dem 26. September (Samstag nach Frauentag [Maria de Mercede], nicht, wie Westermayer 28 liest, nach „Francisci" [= 10. Oktober]) für Mainbernheim und endigt mit dem 14. November, Samstag nach Martini.

[1] Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII 142 (Schornbaum, Zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Amte Hoheneck).

[2] A. R.-A., Suppl. I[b] 175/176; im übrigen scheint auch die sächsische Visitationsordnung dabei benutzt worden zu sein, welche Vogler mit mehreren Bemerkungen versah, laut Kanzleivermerk, Sonntag nach Ägidi, 6. September. A. R.-A. VIII 346/361 und 362/375.

[3] Ein eklatantes Beispiel für den Druck, der seitens der Amtleute ausgeübt worden sein muß, bietet Gunzenhausen. Der Amtmann war katholisch gesinnt, er begnügte sich, einfach die Zitationsschreiben hinauszugeben, und — nur vier Pfarrer erschienen in Ansbach (Westermayer 41), von denen selbst wieder jener von Kalbensteinberg jede Antwort verweigerte; 14 Pfarrer blieben ganz aus. Erlaß an den Amtmann, d. d. Mittwoch nach Galli (21. Oktober) 1528, in A. R.-A., Suppl. I[b] 166/167 und 170/171. Im Amte Hoheneck dagegen, wo der Amtmann Albrecht Gailing ebenfalls katholisch gesinnt war, erschienen zwar sämtliche 14 Pfarrer; 3 davon waren evangelisch gesinnt (Jodokus Derer von Urfersheim, Johann Fabri von Ottenhofen und der Pfarrer von Markt Bergel), 3 weitere ließen sich wenigstens examinieren, die andern aber verweigerten jede Antwort. Kolde a. a. O. XII 142—143.

ihren Pfarreien wieder wie früher, d. h. katholisch[1]. Von einem Teile der Examinanden sind uns noch die Noten erhalten, welche ihnen die Visitatoren gaben. Unter 54 bekamen 19 male bzw. pessime, 21 bene, 1 exhibuit se voluntarium, 12 mediocriter, 1 malus papista[2]. Man dürfte kaum fehlgehen, wenn man die mit male bzw. pessime Zensierten als entschiedene „Papisten", diejenigen, welche mediocriter erhielten, als katholisierend und lavierend auffaßt[3], und darf sich deshalb nicht wundern, wenn die Resultate der ganzen Visitation von protestantischer Seite nicht als erfreulich angesehen werden[4].

Noch war das Examen nicht beendet, und schon erfolgte am 11. Oktober der Visitationsbescheid als Antwort Georgs auf den Bericht und die Vorschläge der Visitatoren. Die Amtleute, in deren Bezirken Geistliche ausgeblieben waren, erhielten den Auftrag, dieselben, soweit sie sicher und unzweifelhaft in des Markgrafen Obrigkeit gelegen oder von ihm belehnt seien, neuerdings und ungeachtet aller bischöflichen Verbote zum Examen vorzuladen; in den andern Fällen, wenn also der Markgraf nicht Patron sei[5] oder ihm die

---

[1] Bericht Althammers über die Ergebnisse der Visitation in A. R.-A. VIII 467/468; er betont hier eigens, daß viele Pfarrer in Ansbach die Annahme der Ordnung versprachen, als sie aber wieder zu Hause waren, sich aus derselben „ein gespött" machten (vgl. auch E. P.-Bl. 1870, 128). Bei einem hatte bereits die Visitationskommission an seiner Aufrichtigkeit gezweifelt; denn sie schrieb über ihn nieder: „Hat respondiert, aber wie er sich halten wirdt, waißt got."

[2] Eine Zusammenstellung bei Bossert im Histor. Verein f. Mittelfranken XLIV 60—61 und bei Westermayer 29—39; vgl. von der Lith 285, der auch hier wieder mit den Konkubinen der katholischen Geistlichen herumwirft, von einem schändlichen Leben derselben mit leichtfertigen Weibern und Dirnen in öffentlichen Wirtshäusern ꝛc. redet, ohne nur eine einzige Tatsache als Beweis anzuführen.

[3] Einen Maßstab bietet das Amt Roth a. S. Hier erhalten alle Pfarrer mediocriter, jener von Eckersmühlen aber pessime. Nun hatte aber der Amtmann, Endres von Hausen, am 3. September (Donnerstag nach Ägidi) 1528, also unmittelbar vor dem Visitationstage, nach Ansbach berichtet, daß alle Pfarrer die Messe noch halten wie in alter Zeit, dabei aber auch deutsche Lieder singen lassen und Epistel und Evangelium deutsch lesen. Der Pfarrer von Roth spendet auf Verlangen auch die Taufe deutsch, die Kommunion sub utraque, hat die Kerzen-, Salz- und Palmweihe unterlassen, hält aber die Stifts- und (auf Verlangen) die Leichengottesdienste, während jener von Eckersmühlen noch sämtliche Zeremonien hält (A. R.-A. VIII 46/48; vgl. Bossert in Blätter f. bayr. K.-G. I 107—108; über den Pfarrer von Roth auch E. P.-Bl. 1903, 107, A. 3). [4] Westermayer 40.

[5] Die Fassung ist unklar, weshalb auch die Statthalter am Weihnachtstage 1528 dem Markgrafen die Frage vorlegten, ob es sich darum handle, daß diejenigen Pfarrer, welche zwar im Landesgebiete sich befinden, aber nicht zugleich auch vom Landesherrn belehnt sind, unter diese Bestimmung fallen oder nicht. Original in A. R.-A. X 173/174. Die Antwort ist uns nicht bekannt.

Landeshoheit nicht sicher zustehe, solle bis auf weiteren Bescheid „gemach getan werden". Bleibe auch diese zweite Vorladung erfolglos, dann hätten die Amtleute an denjenigen Orten, an denen die Mehrheit des Pfarrvolkes dem Markgrafen gehöre, den Leuten nahezulegen, bei dem Markgrafen um Abschaffung der ungehorsamen Pfarrer, Aufstellung rechter Prediger, Aufhaltung des Pfründeeinkommens oder endlich um die Erlaubnis zu petitionieren, die dem bisherigen Pfarrer zu leistenden Abgaben und Grundgefälle zur Besoldung eigener (evangelischer) Prediger verwenden zu dürfen [1]. Die erbetene Aufstellung von Spekulatores oder Superattendenten wurde genehmigt; die Visitatoren hätten sie aus den Pfarrern des Landes vorzuschlagen. Mit „fürstlicher gewalt und bevelch", wie es beantragt war, wurden sie zwar nicht ausgestattet, wohl aber mit dem Auftrage, die ungehorsamen oder lässigen Pfarrer in Gegenwart des Amtmannes und einiger Männer aus der Gemeinde zurechtzuweisen, eventuell bei Hofe zur Bestrafung anzuzeigen [2]. Die Verleihung der Pfründen solle fortan nur mehr nach vorheriger Examination durch die Visitatoren erfolgen; auch solle im ganzen Lande Erkundigung eingezogen werden, was von dem Einkommen der gestifteten, aber nicht mehr gehaltenen Jahrtäge aufgeschüttet sei [3]; über die Verwendung werde dann weiterer Bescheid erfolgen.

---

[1] Diese Verfügung wurde neuerdings eingeschärft durch ein Mandat Georgs, datiert Kulmbach, am Tage Johannes Evangelist 1529 = 27. Dezember 1528 (A. R.-A. VIII 474; das Konzept daselbst 558). Wohl auf die Frage, wie mit jenen Geistlichen verfahren werden solle, welche die neue Ordnung nicht annehmen wollen, bezieht sich ein Gutachten Schoppers, datiert vom Sonntag nach Kiliani (12. Juli) 1528, welches an die Visitationskommission eingereicht wurde („des priors gutbedunken wegen der visitation", Kopie in A. Kl.-A., Heilsbr., Tit. 17, 1. Abt., 72/74; wegen verblaßter Tinte ist es nicht mehr zu entziffern). Vogler, dem dasselbe überschickt wurde, legte es aber nicht vor, sondern sandte es dem Verfasser zurück, da es ihm nicht energisch genug sei: „bei uns ist keiner schwachheit mehr zu verschonen, sondern gebührt sich, gottloser halsstarrigkeit zu widerstehn" (14. Juli, Dienstag nach Margareta). Das zum mindesten sehr unhöfliche Begleitschreiben Voglers steht als Kopie in A. Kl.-A., Heilsbr. a. a. O. 75/76; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 174; vgl. Muck I 324.

[2] Die Liste der ersten Superattendenten und die daraus sich ergebende weitere Entwicklung zu den Dekanaten (Kapiteln) bei Bossert, Die ersten Schritte zur Neuordnung der Kapitel in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach 1528 ff (Artikel in den Blättern f. bayr. K.-G. I 33 f; vgl. auch A. R.-A. VIII 445).

[3] Die Abhaltung der Jahrtäge war schon während der Visitation am Donnerstag nach Mariä Geburt (10. September) 1528 verboten worden (Lang II 17 Looshorn IV 726). Schon am Samstag nach Bartholomäi (29. August) 1528 war eine Anfrage bei den Amtleuten über die Verwendung des Erträgnisses derselben erfolgt (A. R.-A., Suppl. I[b] 155 [Gunzenhausen]). Darauf berichtete am Freitag nach Mariä Geburt (11. September) 1528 der Amtmann von Krailsheim: Pfarrer Weiß habe es bei Kasimir durchgesetzt, daß die Präsenz der nicht gehaltenen Jahrtäge ꝛc. in Krailsheim ausgeteilt werden dürfe; auch sonst sei im ganzen Amte

Geregelt wurden ferner die Absenzgelder; handle es sich um markgräfliche Pfründen, dann seien deren Inhaber zur Resignation oder zur persönlichen Residenz aufzufordern; ohne letztere dürfen fortan, den Fall des Studiums ausgenommen, keine Pfründen mehr verliehen werden. Die Festtage werden nach Antrag der Visitatoren dahin beschränkt, daß nur mehr gefeiert werden dürfen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten, Christi Himmelfahrt, die in der Schrift gegründeten Marienfeste, die Apostteltage und Allerheiligen. Ebenso wird, dem Antrage der Visitatoren weiterhin entsprechend, wegen einiger Mängel bei den Untertanen baldmöglichst eine gute Polizeiordnung verfaßt und eingeführt werden. Das Verlangen auf Druck der Visitationsordnung hingegen wurde vorläufig abgelehnt; nur die Superattendenten durften zur Unterweisung der Pfarrer ein geschriebenes Exemplar besitzen. Daneben wurden auch noch einige Bestimmungen über die Klöster gegeben, welche wir später im Zusammenhange behandeln werden[1].

Die Protestantisierung des Landes war, wie aus diesem Visitationsbescheide evident sich ergibt, nicht ein Produkt historischer Entwicklung, sie war seit Beginn der Regierung des schwachen, den Einflüssen seiner Umgebung ganz unterworfenen[2] Georg beschlossene Sache, die nach einem einheitlich

---

nichts aufgeschüttet worden (Original in A. R.-A. III 266/267). Der Amtmann hatte diese Anfrage von der Kanzel verlesen lassen und dadurch — nach Ansicht der Statthalter — die Meinung erweckt, als wolle Georg entgegen der Deklaration des Landtages und dem Brauche des Hofes — auch hier waren alle Jahrtäge für die Fürsten ꝛc. abgeschafft worden — wieder aufrichten. Am Mittwoch nach Exaltatio crucis (16. September) 1528 erhält er deshalb einen Verweis mit dem Auftrage, des Markgrafen Meinung über die Jahrtäge auf offener Kanzel verkünden zu lassen. Da übrigens der Pfarrer von Krailsheim seinem Kaplan und seinem Schulmeister die notdürftige Kompetenz nicht gibt, hat ihn der Amtmann dazu anzuhalten (Konzept, von Voglers Hand geschrieben, in A. R.-A. III 264).

[1] Konzept in A. R.-A. VIII 416/423; Reinschrift 425/431; vgl. Westermayer 41—43; Kolde, Andreas Althammer 104—105. Der Visitationsbericht Althammers steht in A. R.-A. VIII 467/468. Der Visitationsentscheid wurde in einer eigenen Sitzung, welcher der Markgraf selbst anwohnte, durchberaten. Teilnehmer an derselben waren: Hans von Seckendorf-Aberdaar, Fritz von Lidwach, der Hausvogt Christoph von Fronhoven, der Marschall Hans von Neuenstett, Kanzler Vogler, Dr Heller, Dr Kiefer, Dr Megersheim, Pfarrer Althammer und Prediger Rurer. Wenn von der Lith 283—284 als Folge der Visitation eine markgräfliche Instruktion bezeichnet, welche unter anderem den Geistlichen das Messelesen verbot, so läßt sich diese Angabe nicht nachprüfen; wenn er aber daran die Bemerkung knüpft: „Man sieht daraus, daß man bei der Reformation niemand mit unchristlicher Gewalttätigkeit zur evangelischen Religion genötigt" (285), so ist das nach dem bisher Gesagten denn doch eine sehr naive Auffassung.

[2] Daß Markgraf Georg ein Spielball seiner Umgebnng war, bezeugt uns kein Geringerer als Spengler selbst, der sich hierin offenbar sehr gut auskannte. Er sagt

ausgearbeiteten Plane durchgeführt wurde. Wenn gleichwohl die alte Religion nicht so schnell aus dem Lande verschwindet und wir fast noch ein Jahrzehnt hindurch die Todeszuckungen derselben bei Klerus und Volk wahrnehmen können, so sind die Visitatoren Althammer und Rurer, ganz besonders aber der Kanzler Vogler daran unschuldig.

Die Ausführung des Visitationsbescheides ließ nicht lange auf sich warten. Zunächst wurden die Ausgebliebenen neuerdings bei Androhung von Strafe an Leib und Gut durch die Amtleute nach Ansbach vorgeladen[1]; an die Patronatsherren, welche, wie die Bischöfe[2], ihren Pfarrern das Erscheinen zur Visitation verboten hatten, ergingen entsprechende Schreiben, welche unter anderem auch die Versicherung enthielten, besagte Visitation solle ihren Rechten durchaus keinen Eintrag tun[3]: der Erfolg entsprach aber auch

von ihm, daß er, „wie ir wißt, nit allain uber nacht, sondern schier alle stund dann dies, dann ains andern zu bereden, ob er wol sonst ain frommer, christenlicher furst ist". Spengler an Vogler, 5. Februar 1534, Original in Mscr. Vogler., Ulm, 2042/2043.

[1] Mittwoch nach Galli (21. Oktober) 1528 erhalten die Amtleute den Auftrag, die beiden Pfarrer von Ickelheim und Illesheim, von denen der erstere den Markgrafen sogar einen „ketzerischen buben" gescholten, neuerdings vorzuladen (A. R.-A. VIII 455). Dechant und Richter von Wülzburg haben alle von ihnen belehnte Geistlichen in der Markgrafschaft zur Visitation nach Ansbach zu schicken, und zwar fünf am Donnerstag, die andern auf Freitag nach Trium Regum (7. bzw. 8. Januar) 1529 (ebd. 449/450, s. d.). Die Amtleute mußten nach Hofe berichten, welche Antwort sie von den Vorzuladenden erhielten (ebd. 227 228). Das Verzeichnis der Ausgebliebenen ebd. 462.

[2] Schon bei der ersten Vorladung hatte der Bischof von Eichstätt seinen Geistlichen das Erscheinen bei sofortigem Pfründeverlust verboten (A. R.-A. X 173/174); ebenso beruft sich der Pfarrer von Breitenau auf ein Verbot seines Diözesanbischofes (Augsburg) und der Stadt Dinkelsbühl als Patronatsherrin (A. R.-A. VIII 458). Aus dem Gebiete des Hochstiftes Eichstätt wurden die Pfarrer von Neunstetten, Burgoberbach, Mitteleschenbach, Veitsaurach, Weinberg und Elbersroth neuerdings vorgeladen; dieselben erschienen natürlich auch dieses Mal nicht. Schreiben der Pfarrer von Weinberg (Leonhard Vogel) und Elbersroth (Hans Rauhenpusch), d. d. St Leonhardstag (6. November) 1528, in A. R.-A. VIII 457; vgl. den Bericht des Amtsverwesers von Feuchtwangen (3. November) ebd. 489.

[3] A. R.-A. VIII 448[a]. — Montag nach Ägidi (7. September) 1528 beschwert sich Dinkelsbühl (A. R.-A. X 244); am Sonntag nach Nativitatis Mariae (13. September) 1528 folgt Christoph von Lentersheim in Altenmuhr (ebd. 245); am 12. November (Donnerstag nach Martini) Windsheim, welches bei der ersten Visitation Schonung des von ihm belehnten Pfarrers erlangt hatte (ebd. 246); Pappenheim hatte am 15. September einstweilen ebenfalls Ruhe für seine Pfarrer erlangt (A. R.-A., Suppl. I[b] 180; vgl. 178/179 die Beschwerde des Stadtschreibers zu Bawenheim). Noch am 19. März 1529 wird deswegen an den Deutschordenskommentur zu Virnsberg geschrieben (Montag nach Judica, A. R.-A. VIII 506), gleichzeitig auch an den Pfarrer und Frühmesser zu Ickelheim (ebd. 566).

dieses Mal nicht den Erwartungen, indem wiederum 45 von den Vorgeladenen ausblieben.

Die von den Amtleuten veranlaßten, vielleicht sogar verfaßten Petitionen einzelner Gemeinden gegen ihre Pfarrer begannen ebenfalls allmählich einzulaufen: am 19. Oktober bereits von Freitenbach gegen den Pfarrverweser, „ein ungeschickt, vollertrunken man“ [1], etwas später vielleicht jene von Berolzheim gegen den „unteren Pfarrer“ daselbst [2] und von Katzwang gegen ihren absenten Pfarrer, der seinen Verweser abschaffen und selbst kommen wolle [3]. Auch von Leutershausen traf um diese Zeit eine Beschwerde der Gemeinde gegen den seitherigen Pfarrverweser ein [4]. Andere Gemeinden erhielten den Auftrag, gewaltsam jede Ausübung des katholischen Kultes zu verhindern [5], oder es wurde der Pfarrer als „Konkubinarius“ ohne weiteres von dem Amtmann seiner Pfründe entsetzt [6].

[1] Datiert Montag nach Galli 1528; der Pfarrer, der durch Kasimir des Landes verwiesen, vom Würzburger Bischofe aber eingesperrt worden war, habe gedroht, er wolle das ganze Dorf anzünden (A. R.-A. VIII 497; vgl. 498 den Bericht des Kastners von Creglingen).

[2] s. d. A. R.-A. VIII 569/570; vgl. 517/518. Der Pfarrer heißt Hans Schatz. Näheres bei Bossert, Die Anfänge der Reformation in Berolzheim (Blätter f. bayr. K.-G. I 16—20).

[3] A. R.-A. VIII 564/565. Der Pfarrer heißt Kaspar Eckher; er lebt in Augsburg.

[4] Die Pfarrei Leutershausen, welche noch 1529 ein Erträgnis von 304 fl. 3 Ort 19 ₰ auswies, besaß der Würzburger Domherr Dietrich von Thüngen; als Verweser hatte er aufgestellt den Mittelmesser in Leutershausen, Mag. Konrad Beringer, welcher selbst wieder die Pfarrei Geslau besaß, diese aber durch einen Kaplan versehen ließ. Beringer gehörte der alten Richtung an, ebenso die andern Vikare in Leutershausen mit Ausnahme des Kapellmessers Mag. Fr. Engerer. Als sich die Gemeinde über den Pfarrverweser beschwerte, erhielt dieser den Auftrag, die eigene Pfarrei zu beziehen und Leutershausen dem Prädikanten Johann Nagel zu übergeben. Nagel hatte im Würzburgischen einen Priester derart geschlagen, daß nur die verzeihenden Worte desselben, die er auf dem Sterbebette sprach, ihn vor etwas Ärgerem als dem Gefängnisse bewahren konnten; ebenso hatte er sich in Wertheim in der Kirche zu Tätlichkeiten gegen einen Geistlichen hinreißen lassen. Er schaffte die lateinische Sprache ab und führte die neue Ordnung ein. Sein Nachfolger war ab 18. Oktober 1530—1533 der bekannte Eberlin von Günzburg, der dort im Oktober starb. Näheres bei Schornbaum, „Leutershausen bei Beginn der Reformationszeit und das Ende Eberlins von Günzburg“, in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. XI 5 ff.

[5] In Veitsbronn hatte der Kaplan zwar die Ordnung angenommen, am Allerheiligentage aber dagegen gepredigt; die Bauern bedeuten ihm: wenn er sich nicht halte, hätten sie Auftrag, ihm die Kirche zu versperren (ebd. 509/510). Die Gemeinde Hirschlach, welche von der Mutterkirche Ornbau (Hochstift Eichstätt) sich nicht trennen wollte, wurde gegen ihren Willen nach Merkendorf umgepfarrt (Muck, Beiträge 137—138; Muck II 53).

[6] Z. B. 7. Dezember 1528 der Pfarrer von Bürglein. Muck II 3—4. Ähnlich ging es dem Pfarrer von Kaubenheim. Kolde a. a. O. XII 153.

Die Superattendenten zogen in die einzelnen Ortschaften, um dort im kleinen eine Visitation der Pfarrer vorzunehmen, fanden aber weder eine begeisterte Aufnahme bei dem Volke — namentlich dann nicht, wenn der Ortspfarrer der Neuerung unfreundlich gegenüberstand, — noch erfreuliche Resultate. Vielfach war ja das „päpstisch wesen" noch im Gebrauch; auch solche Pfarrer, die in Ansbach die neue Ordnung angenommen hatten, waren wieder rückfällig geworden[1]. In Obernzenn wurde der Superattendent mit Schimpf und Injurien bedroht, so daß er seinem eigenen Berichte zufolge nicht sicher in oder außer dem Dorfe gehen könne[2]. In Ickelheim benahm sich einem andern Visitator gegenüber der Pfarrer wenig respektvoll: „sinder diser ketzerische oder luderische bueb und tyrann", sagte er ihm ins Gesicht, „ins land sei kommen, hab's nie kein guet getan", während ihm der Frühmesser erklärte: wenn der Markgraf und alle Markgräflichen zusammenhelfen, werden sie ihn nicht lutherisch machen[3].

Am 7. August 1528 wurde die Visitation auch für die Markgrafschaft Kulmbach, das Fürstentum auf dem Gebirge, ausgeschrieben[4]. Während aber im Ansbachischen alles mit einer gewissen Hast vorgenommen wurde, ließ man sich hier mehr Zeit. Erst am 9. Dezember wurden von den Amtleuten die Berichte über die einzelnen Pfarrer eingefordert; sie mußten aber nicht in die Hauptstadt des Landes, sondern nach Ansbach gesendet werden[5]. Leider konnten dieselben noch nicht aufgefunden werden. Nur für Wunsiedel ist uns zufällig einer erhalten geblieben[6]. Demselben entnehmen wir, daß in der Stadt

---

[1] In einer neuen Eingabe konstatiert Althammer ausdrücklich, daß die Kirchenordnung an vielen Orten verachtet, der Katechismus vernachlässigt wird und an einigen Orten während desselben die Leute tanzen. Er verlangt die Wiederaufrichtung der Kapitel oder der Synoden, die Aufstellung von Schulmeistern, die Aufbesserung der Pfarrer und strenges Verbot der Klandestinehen (A. R.-A. VIII 478/479). Einzelne Visitationsberichte der Superattendenten finden sich daselbst 509 ff und II 22/23.

[2] A. R.-A. VIII 561. Vgl. Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XI 13; XII 147 f.

[3] Ebd. 566. Eine andere Äußerung des Ickelheimer Pfarrers lautete: „Wann der frühling daher komme, wolle er sich uber den kamp scheren lassen und ein mutzen kaufen und die stumpf vollends an die lutherischen buben henken." Kolde a. a. O. XII 148. — Aus einem Berichte des Kastners von Wassertrüdingen, d. d. Inventio crucis (3. Mai) 1529, geht ferner hervor, daß auch der Adel im Lande wenig Begeisterung für die neue Ordnung zeigte.

[4] Datiert Plassenburg, Freitag nach Petri Vincula 1528, A. R.-A. VIII 98/99 (Original) 100/102 (Kopie).

[5] Datiert Plassenburg, Mittwoch nach Conceptio Mariae 1528, A. R.-A. VIII 229; der Wortlaut ist derselbe wie im unterländischen Ausschreiben an die Amtleute vom 4. August 1528.

[6] Abgedruckt bei Wunderlich 28—60; wie aus dem Kontexte ersichtlich, ist er am Dienstag nach dem Thomastag (22. Dezember) 1528 abgefaßt. Der Amtmann

einzig der erst durch den Markgrafen Georg eingesetzte Prediger Mag. Nikolaus Hiltner Anhänger des „Evangelions" ist. Er ist verheiratet, hat seit einem Jahre keine Messe mehr gelesen und will jetzt auf Weihnachten die „evangelische Messe" einführen. Die andern Priester halten alle gemäß dem Landtagsabschiede von 1526 die Messe mit deutscher Epistel und deutschem Evangelium; sie beklagen sich bitter, daß Hiltner ihre Messe und sie selber in ihren Predigten fortwährend schmähe, sie „diebe, mörder, schelk, betrieger und bescheisser" nenne. Hiltner stellte dieses auf Vorhalten gar nicht in Abrede, rühmte sich vielmehr, daß er „strafet unverholen aller munch, pfaffen und nunen werk". Von den Kaplänen des Pfarrers hat der eine als Verweser der benachbarten Pfarrei Schönbrunn „mit der meß nach dem neuen, itzigen gebrauch angefangen".

Noch vergingen zwei Monate, bis ernstlich der Anfang mit der Visitation gemacht wurde: erst am 11. Februar 1529 werden die Geistlichen von Wunsiedel und Umgebung für den 1. März (Montag nach Oculi) in die fürstliche Kanzlei zu Kulmbach zur Examination vorgeladen[1]. Als Visitatoren fungierten die „Niederlendischen" unter dem Vorsitze Althammers. Ende 1528 oder anfangs 1529 hatte er gebeten, der Markgraf möge ihnen „ein gewalt" mit auf das Gebirge geben, „damit die visitation nit zu einem spott gedeie, das niemand nichts darumb gebe, wie hierunten an vilen orten geschieht, da die amptleut mer papistisch denn cristlich sein"[2]. Die Pfarrer des sog. Unterlandes, welches die Bezirke Baiersdorf und Neustadt a. A. umfaßte, waren bereits in Ansbach examiniert worden[3]. Weiteres ist uns über die Visitation auf dem Gebirge nicht bekannt[4].

---

ließ, um sich für seinen Bericht zu informieren, die Geistlichen miteinander zu sich kommen. Von den hier verhörten Priestern heiratete 1530 der aus Wunsiedel stammende Frießner (Wunderlich 32, A.); der Provisor von Schönbrunn heißt Hans Weber (gest. 1544).

[1] Looshorn IV 1039.

[2] Original s. d. in A. R.-A. XI 401/402; vgl. Kolde, Andreas Althammer 112. Die Annahme, daß Magister Johann Schnabel von Kulmbach Visitator war (Löhe 102, Kraußold 77 und Meyer 10), ist also nicht haltbar.

[3] Nach Lang II 16 wären an den beiden Orten Baiersdorf und Neustadt a. A. die Priester der Umgegend visitiert worden; dieselben mußten aber, wie schon gezeigt, nach Ansbach, und zwar am 1. Oktober und 2.—4. November 1528.

[4] Unter dem Titel „Über die erste allgemeine Kirchenvisitation im Fürstenthum Culmbach (Bayreuth), besonders in Wunsiedel zur Zeit der Reformation" schrieb der (protestantische) Pfarrer Hirsch im „Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde", Bayreuth 1860, 6—18 einen eigenen Artikel. Derselbe ist jedoch eine wertlose Kompilation. Was in ihm richtig ist, stammt aus Wunderlich; das andere ist fast alles falsch; z. B. daß der Landtag von 1528 die Visitation angeordnet und Schnabel dieselbe gehalten habe, daß die unterländische Visitationskommission aus Vogler, Rorer (= Rurer) und Weiß bestand, daß Prediger Hiltner von Wunsiedel am 30. April (Donnerstag

Nachdem die Visitation im Fürstentume Ansbach so ziemlich beendet war, wurden für den 21. Dezember 1528 die dortigen Stände zu einem Landtage nach Ansbach einberufen. Sie sollten beraten über die Verminderung der stetig wachsenden Schulden, den Verkauf der Ämter Osternohe, Than und Schönberg an Nürnberg und die Erziehung von Kasimirs Sohn, dem nachmals so berüchtigten Albrecht Alcibiades; die neue Ordnung wurde lediglich zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Schon die Wahl des Ausschusses seitens der Ritterschaft ließ eine Niederlage der Regierung ahnen. Wurden ja nicht die alten Statthalter, Hans von Seckendorf-Aberdaar, Veit von Lentersheim und Sebastian von Eyb, gewählt, sondern mehr oder weniger entschiedene Anhänger der alten Glaubensrichtung: Sigmund von Heßberg, Ludwig von Hutten und Zeysolf von Plassenberg; dazu kamen dann noch Simon von Zedwitz und Eberhard Geyer. Als Protokollführer nahm man nicht Georg Vogler, sondern den Stadtschreiber von Ansbach. Der Gesamtausschuß („die von den prelaten, ritterschaft und landschaft im ausschuß verordneten") fand an der vorgelegten neuen Kirchenordnung, wie sie in Schwabach vereinbart worden war, sehr wenig Gefallen, er bat vielmehr den Markgrafen, „das s. f. gn. noch der zeit diese ordnung nit an tag kommen und ausgeen lassen. Damit aber dennoch ain cristliche ordnung und wesen gehalten werde, wollen sie s. f. gn. raten und hiemit irs verstands geraten haben, das s. f. gn. bei voriger ordnung, durch s. f. gn. und derselben bruder markgraf Casimir . . . gemacht und ufgericht, und derselben darauf gevolgten declaration und erklerung bleiben laß", sowie daß „voriger und angezaigter ordnung und deklaration, auch dem abschied, so auf dem Speierischen reichstag ausgegangen, nit zuwider ichts gehandelt und aufgenommen werde". Die Motive für diesen Antrag waren politischer Art, bzw. es werden nur solche angegeben: die Furcht, es möchte „landen und leuten dadurch merklicher nachtail und schaden entsteen; denn zu besorgen, wo solich ordnung sein furgang haben und gewinnen wolt, das mit der zeit daraus volgen wurd, mit spot und nachtail wider davon abzulassen oder ain landskrieg darauf zu setzen"[1]. Obwohl einige Prälaten, ein Verbot der Diözesanbischöfe (Würzburg und Bamberg) achtend, den Verhandlungen fern geblieben waren[2], er-

---

nach Misericordia) 1528 zur Visitation vorgeladen und die übrige Priesterschaft Wunsiedels durch den dortigen Amtmann visitiert wurde. Hirsch hat, wie auch der ihm folgende Krauß old (79—80), offenbar den bei Wunderlich abgedruckten Bericht des Amtmannes falsch aufgefaßt.

[1] Der Beschluß des Landtagsausschusses in A. L.-A. III 133/137, die zitierte Stelle $135^b/136^a$.

[2] Am Montag nach Invocabit (15. Februar) 1529 war in Heilsbronn eine Kommission versammelt zur Beratung über ein Vorgehen gegen die Wiedertäufer,

klärte sich auch das Plenum mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden[1]. Die neugläubige Partei war also unterlegen, und der Markgraf hielt es für gut, am 3. Februar 1529 dem Schwabacher Amtmann eigens seinen Dank dafür auszusprechen, daß er „nit bei dem hat sein wollen, das zevorderst wider got, sein heiligs wort und uns zehandeln und zebeschließen furgenommen ist", und ihm die Versicherung zu geben, er werde bei dem Worte Gottes bleiben[2]. Voller Unmut schloß Georg diesen Landtag, der auch seine übrige Politik total desavouierte[3]; es war für ihn nach dem, was er in Ansbach gehört hatte, ein sehr magerer Trost, daß der Kulmbacher Landtag am 27. Dezember 1528 die Mitteilung, es solle auch auf dem Gebirge eine Visitation gehalten werden, „von herzen gern" hören wollte[4]. Den Prälaten, welche in Ansbach gegen die Pläne des Markgrafen aufgetreten waren, konnte dieser lange Zeit ihre Stellungnahme nicht verzeihen[5]. Einen Einfluß auf den Gang der Ereignisse hatten jedoch diese Beschlüsse der Landstände nicht; ihre Pflicht war es ja nach Ansicht der Regierenden, immer wieder neue Schulden zu übernehmen und im übrigen als misera contribuens plebs die landesherrliche Sorge für ihrer Seelen und Gewissen Heil dankbar anzuerkennen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß anläßlich dieser Visitation Althammer einen Katechismus herausgab[6], Rurer aber für eine Sammlung der beim

---

über den Augsburger Reichstag und den Verkauf des Fleisches in der Fastenzeit; besprochen wurde ferner die „Belegung", welche der Bischof (welcher?) gegen die Prälaten vornimmt. Dann heißt es weiter: „Aber das ist dabei bedacht: dieweil etlich ebt und ebtissin uf der bischof zu Bamberg oder Würzburg verordnen zum landtag nit erschienen sein, auch kein antwurt geben haben, das man denen gaistlichen andern copei stellen. . . ." A. R.-A. XI 337.

[1] A. L.-A. III 133 f. Der Ausschuß war auch gegen jeden Gebietsverkauf an Nürnberg und für Erziehung des jungen Albrecht am Hofe Karls V.

[2] Konzept Voglers, d. d. Jägerndorf, Mittwoch nach Purificationis Mariae 1529, in A. R.-A. XI 47. [3] Näheres bei Schornbaum, Markgraf Georg 58—60.

[4] „Zum letzten, das e. f. gn. aus guten, redlichen, beweglichen ursachen . . . in e. f. gn. landen unterhalb des gepirgs ain cristliche visitation und examination . . . tun lassen, und dergleichen hieroben uf dem gepirg zeton auch bevolen haben, . . . hören wir von herzen gern"; Antwort der „herrn, ritterschaft und gemainer landschaft, so vil der jtzt hierher gein Culmbach beschriben und hier versammelt sind", d. d. am Tag Johannis Evangelistä 1529 = 27. Dezember 1528. Originalprotokoll der ganzen Antwort in A. L.-A. I 312/315; Kopie 308/311 und III 143/146. — Es ist also Lang II 16 zu korrigieren, da der Landtag die Visitation nicht angeordnet hat.

[5] Vgl. meinen Aufsatz über „Georg Truchseß, der letzte Abt des Benediktinerklosters Ahausen a. d. Wörnitz (1500—1552)", in der Lit. Beilage der Augsburger Postzeitung 1905, 388.

[6] Catechismus, das ist unterricht zum christlichen glauben, wie man die jugend lehren und ziehen soll, in fragweis und antwort gestellt durch Andream Althammer, 1528, Nurnberg bei Kunigunde Wachter.

Gottesdienste zu verwendenden deutschen Lieder sorgte. Die polemische Literatur wurde dadurch bereichert, daß Hiob Gast, Pfarrer von Kadolzburg, im November 1528 gegen den Propst zu Langenzenn eine Schrift veröffentlichte, worin er von dem „Einsperen" des Sakraments, dem Zölibat und der Privatbeicht handelte[1]. Der Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen ließen zwei Schriften gegen die Visitation ausgehen, in denen Markgraf Georg „gar grob" angegriffen wurde[2].

Drittes Kapitel.

Die Einziehung der Kirchengüter.

In seinem Landtagsabschiede von 1526 hatte Markgraf Kasimir das Abhalten der gestifteten Gottesdienste freigestellt, zugleich aber den Befehl gegeben, das Erträgnis der nicht abgehaltenen Jahresmessen und Jahrtäge einstweilen zu admassieren. Nun machten sich die neugläubigen Pfarrer wohl

[1] Gründliche antwort und krefftige, mit heiliger, göttlicher geschrift ableinung auf etlich geschrift, drei artikel christlicher leer und wesens betreffend des probsts zu Langenzenn an den durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Georgen, markgrafen zu Brandenburg ꝛc. durch Hioben Gasten, pfarrherr zu Cadolzburg, anno 1528, mense Novembr. Originaldruck in A. R.-A., Suppl. I[a] 138/175; neu abgedruckt bei Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 97—143; auszugsweise bei Engelhardt 191 bis 204; vgl. ferner Schülein a. a. O. 37—38; Derſ., Markgraf Georg 79. Die Schrift des Propstes war nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sie war vielmehr eine bei Hof eingereichte Verteidigung seines Tuns. Die Veranlassung dürfte folgende gewesen sein: Der Propst wurde, weil sein Kloster zugleich die Pfarrei Langenzenn zu versehen hatte, zunächst zwei Tage lang in Ansbach examiniert. Am 10. September (Donnerstag nach Nativ. Mariae) 1528 wurde er für den kommenden Samstag (12. September) nach Kadolzburg vorgeladen, weil er angeblich das „Einsperen" des Sakraments, den Zölibat und die Ohrenbeicht aus der Schrift beweisen wolle; eine schriftliche Verantwortung hierüber wurde ihm aber gestattet. Nun litt der Propst an Podagra, konnte also unmöglich kommen; er schickte also seine Verantwortung schriftlich ein — die Schrift, gegen die Gast polemisiert. Letzterer war als Superattendent für Zenn vielleicht von Vogler, mit dem er gut befreundet war — schickt er ihm ja doch am 1. November 1529 ein „Winterschweinlein" (A. R.-A. VIII 578) —, zur Widerlegung aufgefordert worden. Die in Aussicht gestellte Verteidigung des Propstes hatte aber keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der geplanten Einführung der neuen Ordnung. Bereits am 11. September wird diese durch Vogler in Kadolzburg sämtlichen Mönchen, welche außerhalb des Klosters gelegene Kirchen zu versehen hatten, strengstens geboten: wo nicht, sollten sie „des closters verwaist und vertrieben werden". Eine Beschwerde des Propstes gegen diesen Befehl, begründet durch Berufung auf die abgelegten Gelübde, die Weisungen des Diözesanbischofes und die päpstlichen Kanones, hatte keinen Erfolg. Die Originalakten hierüber, eine Menge von Klagen des Gast über den Propst enthaltend (wegen seines Katholizismus), befinden sich in A. R.-A., Suppl. I[a] 130/201.

[2] Spengler an Vogler, d. d. 13. Februar 1530, Original in A. R.-A. IX 11.

daraus ein „Gewissen", solche Stiftsgottesdienste abzuhalten; Geld und Gilt der Stiftungen einzunehmen, das aber war nicht gegen ihr „Gewissen". So kam es, daß die Messen und Jahrtäge vielfach nicht persolviert, wohl aber perzipiert wurden. Nun waren durch die Einführung des „Evangelion" viele Stiftungen aufgehoben, sämtliche Bruderschaften abgeschafft und sehr viele Meßpfründen vakant geworden; anderseits hatten die Pfarrer durch den Wegfall der Stolarien und der Opferpfennige bedeutende Einbuße an ihrem Pfründeeinkommen erlitten. Zur Aufbesserung desselben wollte Althammer nach beendeter Visitation das gesamte, frei gewordene Kirchengut verwendet wissen; er drang aber mit seinem Vorschlage nicht durch. Dasselbe hatte bereits andere Liebhaber gefunden, nämlich die Bauern und Kirchenpfleger selbst, wie denn „etlich kirchen groß aufheben haben, das zum tail von der paurschaft oder kirchenpflegern vertrunken oder anderweis unverrechnet verton wird" [1].

Als am 10. September 1528 die fernere Persolvierung aller Stiftsgottesdienste verboten wurde, bestimmte das betreffende Mandat, es seien die Einkünfte aus denselben für das laufende Jahr und bis auf weiteres den „armen leuten", das ist der Armenpflege, oder wie man es nannte, dem „gemainen kasten" zuzuwenden [2]. Die Pfarrer wollten aber auf dieses ihr Einkommen nicht verzichten; sie suchten es unter einem andern Titel beizubehalten, wie beispielsweise jener von Roth a. Sd. an Stelle der Stiftsgottesdienste eine wöchentliche Predigt einlegte [3]. Das Mandat kam also vielfach nicht zur Ausführung.

Die übrigen Kirchengüter wurden von den neugläubigen Gemeinden in verschiedenster Weise verwendet; das Bruderschaftsvermögen wurde vielfach ohne weiteres dem „gemainen kasten" überwiesen [4], manchmal auch ein Teil des Pfründeeinkommens vakanter Benefizien [5]. Andere Gemeinden benutzten dasselbe

---

[1] Eingabe Althammers wegen Abstellung von Mißbräuchen, Original s. a. et d. in A. R.-A. VIII 478/479; vgl. Westermayer 60.

[2] Bericht, d. d. Dienstag nach Francisci (6. Oktober) 1528, in A. R.-A. IV 59; Bericht vom 6. Januar 1529, ebd. 60. In Kitzingen dagegen wurde, nachdem Pfarrer und Schulmeister aus dem „Pfründegeld" aufgebessert werden konnten, das gesamte Erträgnis der Stiftsgottesdienste dem „gemainen kasten" überwiesen. A. R.-A. V² 62—66.

[3] Bericht vom Dreikönigstag (6. Januar) 1529 in A. R.-A. IV 60.

[4] So in Roth a. Sd., 80 fl. betragend (A. R.-A. IV 59ᵃ); ebenso war dies schon früher in Schwabach geschehen (vgl. oben S. 18, A. 2).

[5] In Wunsiedel wurde das ganze Erträgnis der Pfründe auf dem St Anna-Altare zum „gemainen kasten" gegeben (Looshorn IV 1040); ebenso in Kleinlangheim das halbe Einkommen der dortigen Frühmesse (Bericht vom Montag nach St Thomastag [22. Dezember] 1533, in A. R.-A. V² 38 u. 48; das Erträgnis war allerdings kaum 20 fl.).

zur Erteilung von Stipendien[1], zur Unterhaltung von Schullehrern[2] oder zur Aufbesserung des Einkommens ihrer (evangelischen) Pfarrer und Kapläne[3]. Dahingehende Bitten wurden von der Regierung nicht abgeschlagen.

Standen die bisher besprochenen Zwecke noch in Beziehung zur Religion, so finden wir an andern Orten das Kirchengut ganz ausschließlich für weltliche Bedürfnisse verwendet. In Markt Bergel z. B. zog die Gemeinde die vor ihr selbst gestiftete Frühmesse einfach wieder ein[4]; in Burgbernheim aber hilft man von dem Einkommen der „katharinenpfrund" und unser „lieb frauenpfrund" „hausarmen leuten; von der übermaß *bessert man weg und steg* zu und umb den flecken"[5]. In Wunsiedel wurde „etlich gestifts gelt" zu einem Gottesacker verbaut, anderes an die „Liberei" gegeben, anderes durfte der Rat zu einem gemeinen *Straßenpflaster* und zum Gottesacker verwenden[6]. In Helmbrechts, Arsberg und Leuten wurde mit dem Stiftungsvermögen *gebaut*; Kirchenlamitz gebrauchte die Frühmesse zum *Brunnen*

---

[1] 1534 wurde die Gilgenmesse (Benefic. S. Aegidii) in Ipsheim nach dem Tode des letzten Inhabers dem markgräflichen Kammermeister Seb. Burkel für das Studium seiner beiden Söhne unter der Bedingung verliehen, daß einer derselben Theologie studiere. *Kolde*, Beitr. z. bayr. K.-G. XII 153.

[2] In Schwabach wurden dem Schulmeister, der bisher nur 8 fl. hatte, von der Allerseelenpfründe 50 fl., und dem Kantor, der früher nur die Spitalpfründe besaß, 28 fl. gegeben: „darumb sollen sie die kind vergebens lernen" (Bericht vom 8. September 1529, in A. R.-A. XIV 148[a]). In Kleinlangheim wurde der andere Teil des Frühmeßeinkommens zur Schule verwendet; auch in Roth a. Sd. wurde ein Teil der gestifteten Gottesdienste dem Schullehrer zugewiesen (A. R.-A. IV 59). Kitzingen deckte den Gehalt eines lateinischen Schulmeisters, jährlich 60 fl., aus dem „Pfründegeld" und reichte aus demselben auch dem Kantor der deutschen Schule 16 fl.; auch die Beheizung der lateinischen Schule wurde daraus bestritten. In Krailsheim „vergönnte" der Markgraf dem Rate auf dessen Bitten vom 28. August 1528 die „neue Frühmesse" für die lateinische Schule (A. R.-A. III 270 u. 275[b]); einiges fiel auch in Bayreuth für Schule und Stipendiaten ab (*Holle*, Geschichte der Stadt Bayreuth von den ältesten Zeiten bis 1900, 2. Aufl. 1901, 81—83). Auch in Burgbernheim wurden 24 fl. von der „Frauenpfründe" zur Besoldung des Schulmeisters verwendet (*Kolde* a. a. O.).

[3] In Kitzingen reichte der Rat aus dem „pfründegeld" dem Pfarrer Meglin einmal 28 und einmal 9 fl. als „zuebuß"; er besserte den Kaplansgehalt und jenen des Mesners davon auf; was dann schließlich noch übrig blieb, sollte in den „gemainen kasten" kommen. A. R.-A. V[2] 62/66 und 71; vgl. *Bossert*, Zur Gesch. Kitzingens im ersten Jahrzehnt der Reformation (Blätter f. bayr. K.-G. I 190—192); nach ihm hätte Meglin aus dem „pfründegeld" eine „Liberei" errichten wollen, wie es Weiß in Krailsheim getan.

[4] *Kolde* a. a. O. 142, A. 2. Das Erträgnis war freilich bloß 2½ fl. 1 ℔ 12½ ß, 6 Metzen Korn, 8 Eimer Wein, 28 Malter Getreide.

[5] „Solicher 2 pfrunden also zu gebrauchen, ist inen anno 1530 durch markgraf Geörgen ... aus gnaden bewilligt worden." Bericht des Amtmannes in A. R.-A. III 169[a].

[6] Bericht des Amtmannes vom 18. Juni 1533, auszugsweise bei *Looshorn* IV 1039.

und zum Brauhaus, Mönchberg die Mittelmesse zum Straßenpflaster, einen Teil der Engelmesse aber zur Stadtmauer, Thierstein für das Brauhaus und die Besoldung der Landsknechte[1]. Die interessanteste Verwendung eines Pfründeerträgnisses finden wir in Ansbach: „Die fruemeß zu Amelbruck, welche durch weiland . . . Georgen, markgraven zu Brandenburg seliger gedechtnus, einem erbaren rate und gemeiner stadt Onolzbach gegeben und zugestellt worden dergestalt, das man darvon die zwon hebammen, denen man hiervor nur zwen gulden jerlichen geben, jetzt aber inen beiden zwainzig gulden geben muß, underhalten, und das ander zu gemeiner stadt nutz wenden und anlegen soll, ertregt jerlich 28 fl 1 ort." [2]

Mit den Gemeinden teilten markgräfliche Beamte und Landedelleute die Liebe zu den „geweihten" Schätzen. Als nämlich am 23. Oktober die Ansbacher Superattendenten (Althammer, Rurer und Schneeweis) die erledigten Pfründen dem Markgrafen zur Bewilligung von Stipendien vorschlugen, machten sie die Bemerkung: „Das war ja besser und billiger, denn das sie die kastner, ampt- und edelleut wider alles recht zu sich ziehen und in iren aigen nutz wenden, wie dann laider jetzt allenthalben geschieht." [3] Wohl ließ der Markgraf am 25. Oktober 1531 seiner Kanzlei in Ansbach den Auftrag zugehen, ihm einen Auszug der erledigten Pfründen zu schicken „solcher maß, das wir daraus wol finden mögen, das ir noch jemand von der canzlei . . . keinen vortail oder nutz aus den verledigten pfrunden gesucht noch auch diesen tag haben oder begern" [4], allein er war selber kein Feind des Kirchengutes. Schon hatte er in Schlesien die Kirchen „erleichtert": ganze Kisten voll zusammengeraffter Meßkleider und Kirchengeräte hatte er von da aus auf die Plassenburg gebracht, sie ängstlich hütend und mit sich führend [5]. Seinen Sohn Friedrich stattete er in freigebigster Weise mit dem Kirchengute aus: von diesem, und zwar meist aus eingezogenen Pfründen, erhielt er während des Vaters Regierungszeit die nach damaligem Geldwerte ganz bedeutende Summe von 189 889 fl. (etwa drei Millionen Mark) [6]. Am 15. Januar 1529

---

[1] Lang II 40—41; E. P.-Bl. 1870, 134. [2] A. R.-A. III 18a.

[3] Döllinger I 425; Original in A. R.-A. XI 297/300 mit der Bemerkung am Rande: „Nota, sie sollen anzeigen, welche castner und eadole (= edle) noch das tuen"; in diesem Sinne wurde auch den Petenten am Tag Luciä (13. Dezember) 1531 geantwortet (Kopie in A. R.-A. XI 305/307). Die Liebe der Beamten für Kirchengut bezeugt auch das Schreiben des Ad. Weiß an Georg vom 16. Dezember 1529, abgedruckt in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. VII 249—251.

[4] Datiert Mittwoch nach Ursula 1531, Original in A. R.-A. III 9.

[5] Lang II 71.

[6] Löhe 25; E. P.-Bl. 1870, 134. Die Kosten für die Hofhaltung seines Vetters Albrecht Alcibiades, seines Vaters, der Frau Margarete und zweier Töchter Kasimirs im Betrage von jährlich 2300 fl. legte er am 4. Oktober (Mittwoch nach Michaeli)

nun erließ er von Frankfurt a. O. aus an seine Regierung in Ansbach den Befehl, sie sollten „von stund an alle kirchencleinod und ordinat in unsern steten, flecken und amptern, stiftern und clostern allenthalben inventirn und verwarn lassen, das die, sonderlich, so es zu einem aufrur käme, . . . unverruckt und unverendert pleiben bis uf weitern unsern bescheid". Die Art und Weise, wie das im Ansbachischen ausgeführt werde, sollte sogleich dem Hauptmannverweser und dem Landschreiber auf dem Gebirge mitgeteilt werden, „dergleichen droben auch unverzigenlich zu tun" [1]. Unter dem 26. Januar erfolgte dann dieses Ausschreiben der Regierung, motiviert mit dem Vorgehen anderer Länder, sowie damit, daß der Landesherr „als die von got verordnete obrigkeit das beste furzenemen" und die Untertanen „zum getreulichsten ze schützen, ze schirmen und handzehaben" schuldig sei. Die Inventare seien schleunigst an die Kanzlei einzusenden; die Kleinodien selbst hätten die Kirchenpfleger in Verwahrung zu nehmen; ohne Erlaubnis der Statthalter dürfe an ihnen keinerlei Veränderung vorgenommen werden [2]. Da es einzelne Amtleute weniger genau mit den Aufschreibungen nahmen, wurden sie am 8. März moniert [3]; es half aber nicht viel, und so ließ ihnen Vogler abermals hinausschreiben: „Des aber von euch bisher nit geschehen, des tragen wir befremdens, und ist nochmal unser ernstlich bevelch . . und darin kain verzug noch andern ton." [4] Noch am 23. Mai waren aber nicht sämtliche

1531 den Klöstern seines Landes auf (Original in A. L.-A. I 361/374; vgl. 416/432); nach längeren Verhandlungen übernahmen diese für den angegebenen Zweck 9000 fl., verteilt auf sechs Jahre (A. Kl.-A., Wülzb., Tit. 14, Nr 20).

[1] Cedula des Schreibens vom Freitag nach Erhardi 1529, datiert aus Frankfurt a. O., in welchem er unter anderem auch das nachmals in die protestantischen Gesangbücher übergegangene Lied der Königin von Ungarn den Statthaltern übersendet. Konzept in A. R.-A. XIV 6/7; Original XI 324/326; vgl. Lang II 24.

[2] Datiert Dienstag nach Conversio Pauli 1529, in A. R.-A. XIV 12 und A. Kl.-A., Gump. I 207/208, gerichtet an alle „amtleut, kastner, richter, vögte, burgermaister und räte aller und jeglicher amt". Bei Klöstern hatte der Amtmann mit dem Kastner und dem Vogte und zweien des Rates die Inventarisation vorzunehmen, bei dem Gumpertusstifte aber der markgräfliche Prokurator Peter Weigel (A. R.-A. XIV 9/10). Die Klöster selbst erhielten eine ähnliche Zuschrift (A. R.-A. XIV 17/18; vgl. Looshorn IV 733). Inventarisiert wurden: 21. Februar 1529 das Stift zu Feuchtwangen (Sonntag Reminiscere 1529, in A. R.-A. XIV 181/185; Steichele III 385, A. 98 verwechselt das Datum des Ausschreibens mit jenem der Inventarisierung); 24. Februar das Kloster Langenzenn (Tag Matthias Apost., ebd. 133a); 29. Februar das Gumpertusstift (ebd. 25/31); der Rat von Windsbach sendet schon am 1. März (Montag nach Sonntag Oculi) 1529 das Inventar (ebd. 105a).

[3] Konzept, d. d. Montag nach Lätare 1529, „an etliche ämter" (z. B. Windsbach), in A. R.-A. XIV 108. Der Befehl berührt alle Kirchen des ganzen Amtes.

[4] Konzept Voglers s. d. ebd. 20a; gerichtet unter anderem an die Ämter Gunzenhausen, Baiersdorf, Stauf, Wassertrüdingen, Kadolzburg, Neustadt a. A.

Inventare eingelaufen, weshalb den Säumigen neuerdings ein Termin von acht Tagen gegeben wurde. Gleichzeitig erfolgte dann bezüglich der ganzen Aufschreibungen eine weitere Instruktion, welche den Zweck derselben bereits ahnen ließ: „Und was ir in einer jeden kirchen oder closter euers amts für kirchencleinoter von vergulten und unvergulten silber findet, das wollet durch ainen goldschmid oder andere verstendige person vleissig wegen lassen, nemblich das vergult sonderlich und das unvergult auch allein, auch wieviel das jedes in sonderhait an gewicht, es sein mark oder lot oder quintlein, habe." [1]

Diese zweiten Inventare wurden von Vogler genau mit den ersten verglichen, allenfallsige Differenzen notiert und weiterer Aufschluß verlangt [2]. Aus den eingesandten Berichten seien, um den Zustand des Landes auch nach dieser Seite hin einigermaßen zu beleuchten, nur einige Stichproben gegeben. Im Stift zu Feuchtwangen fand man zehn Kelche, den „hailig nagel" — „ist übergult und silbern" — und drei silberne Kreuze; in der Pfarrkirche daselbst unter anderem eine „silberne monstranz, darin man das festum corporis Christi celebrirt hat, ist ganz aus silber" [3]. Das Gumpertusstift besitzt $89\frac{1}{2}$ Mark 3 Lot 2 Quint Silber, 7 ganze Ornate, 12 Meßgewänder, darunter 1 mit einem „erhabenen Kreuze", 1 mit U. L. Frau Bild ꝛc. Die Pfarrkirche St Johann in Ansbach weist auf $77\frac{1}{2}$ Mark 2 Lot Silber, darunter ein „kleins, silbernes kelchle, zu den kranken gemacht, samt einem silbernen löffele", ferner 70 Meßgewänder, eine Reihe von Chormänteln und ein „weiß tuchle über das sakrament". Das Gumpertushaupt mit Inful und mit den Steinen wog 11 Mark 76 Lot weißes Silber, die beiden Gumpertusstäbe 16 Lot. Im ganzen „Amte" Ansbach finden wir

---

[1] Datiert Sonntag Trinitatis 1529, in A. R.-A. XIV 15, Suppl. I[b] 184/185 (nach Gunzenhausen). Die Klöster erhielten in einem eigenen Schreiben von dieser Anordnung Nachricht (Konzept XIV 14 u. 19).

[2] So heißt es an einer Stelle: es wurden vier Kelche verzeichnet, aber nur drei abgewogen ꝛc. (ebd. 570); der Amtmann von Heilsbronn erhält am Freitag nach Margareta (16. Juli) 1529 noch ein Schreiben: er habe in Amendorf unter anderem auch ein silbernes Büchslein, zwei Partikel, ein silbernes Kreuzlein, zwei vergoldete und ein unvergoldetes „pacem" inventarisiert, aber nicht abgewogen; er habe es nachzuholen (Konzept Voglers ebd. 430). Das „pacem", das uns übrigens noch öfters begegnet, ist das in der Liturgie teilweise noch heute gebräuchliche instrumentum pacis, auch pacificale genannt: ein Kruzifix oder eine Tafel mit dem Bilde des Erlösers ꝛc.; es dient zur Übermittlung des Friedenskusses (pax) an die weltlichen Standespersonen (vgl. Hartmann, Repertorium rituum[7], Paderborn 1893, 424).

[3] A. R.-A. XIV 181/185; der Amtmann bemerkt aber in seinem Berichte, die Stiftsherren hätten einen Kelch (den St Ulrichskelch) für kupfern ausgegeben, während er doch silbern sei; außerdem erfahre er, daß tatsächlich 13, nicht, wie ihm vorgewiesen wurde, bloß 10 Kelche da seien.

51 Mark 7 Lot 2 Quint vergoldetes und 6 Mark 7 Lot 2 Quint weißes Silber[1].

Das Amt Schwabach weist als Summa totalis auf: 87 Mark 3 Quint, wobei Vogler auf dem Rande bemerkte: „Dieweil aber zu Schwabach für die gleser und heiligtumb in monstranzen etwas ungefehrlich zu geben, sind dieselben alhie herausgetan, und sich lauters silbers an gewicht erfunden 89 Mark 2 Lot 1 Quint.“[2]

Das kleine Amt Roth a. S. besitzt 24 Mark 4 Lot „vergult silber“, 8 Mark 4 Lot „weiß silber“[3]; das Kloster Langenzenn 28 Pfund 11 Lot[4];

---

[1] Die Inventarisierung im Stifte geschah am Freitag nach Sonntag Trinitatis (28. Mai) 1529. A. R.-A. XIV 25/31; daran anschließend jene der Pfarrkirche und des „Amtes“ Ansbach. Aus der Pfarrkirche allein wurde von dem im Texte angegebenen Silber am 14. Januar 1530 (Freitag nach Erhardi) 67 Mark $5^1/_2$ Lot 1 Quint fortgeführt (Zertifikat daselbst 80).

[2] Das Inventar vom Amte Schwabach, d. d. Tag Bonifatii (5. Juni) 1529, ebd. 162 f, ist sehr genau und kulturhistorisch sehr interessant. Als Detail sei hervorgehoben: die Pfarrkirche in Schwabach besitzt 6 vollständige Ornate in den Kirchenfarben, 8 Damast- und 24 gewöhnliche Meßgewänder, 1 große Monstranz aus Silber, desgleichen 4 kleine, 5 aus Kupfer, 1 ist „verziert“; endlich 11 Kelche, zu denen noch drei in der Spitalkirche kommen. Die „Linkenpfründe“ besitzt für sich 1 silberne Monstranz und 1 „groß pacifical in einer rotsamaten taschen“. — Der kleine Marktflecken Wendelstein hat 29 Meßkleider, 2 Chormäntel, 2 Levitenröcke, 4 Kelche, 1 „kleins kelchlein, damit man die leut bericht“, „ein hergott, ins grab gehorig“, 8 Meßbücher, 1 „pergamenen pfalter“, 1 großen, „hangenden zwelfpotenleuchter“, 1 schwarzes Bahrtuch, 1 Osterstock, 1 „hölzern vergult grab“, „sant Achillen vergult holzern pild“, 1 Schlagglocke. Rednitzhembach besitzt unter anderem 10 Altartücher, 3 Teppiche für den Altar, 2 „tucher fur die taneln“, 3 pergamentene und 2 neue Meßbücher. Die Filialkirche Tennlohe weist unter anderem auf 20 „Wandlkerzen“ und „ein neugebaut pfaffenhaus, ist öd, verdirbt“. Büchenbach hat 4 „hülzern engel“ und 20 „Wandlkerzen“. Gustenfelden: „1 silbern pacem in einer seidenen täschlein“. Katzwang: „2 praune röcklein, 1 weiß hembdlein, 1 rot seidnmantel zu Marienpild“, 4 weiße Schleier, 1 guten und 2 schlechte „handzwehel“, 2 braune Vorhänge zu den Altären, 1 schwarz gemalten Vorhang und 1 Facinetlein. Kornburg hat „ein grünseiden tuch uber das grab“, 1 „handzwehel mit gülden leisten“, 1 grünen Chormantel, 7 Teppiche, 2 „gemalt tucher fur das sakrament“, 2 Seidenmäntel für das Marienbild, 1 Schaufel, 2 Hauen, 1 Steinpickel, 39 „Wandlkerzen“, 9 Decken zum Sakrament, 2 „hulzen engel, ubersilbert“, etliche „hulzen pild“. Unterreichenbach hat unter anderem 1 Hobel, Leerstetten 6 lange Hobel, 1 Graduale, 1 Obsequiale, Schwand 1 Taufbuch, 1 Himmeltuch, 1 großes, zinnernes Salzfaß, 1 „Hungertuch“ (Altarverhüllung in der Fastenzeit). — Ein zweiter Bericht über das Amt erfolgte übrigens am 8. September (Nativ. Mar.) 1529 (ebd. 145[a]).

[3] Ebd. 176; auffallenderweise besitzen Wallesau und Eckersmühlen „ein korallen pater noster“. Bericht vom Montag nach Lätare (6. März) 1529.

[4] Datiert Vigilia Joh. Bapt. (23. Juni), ebd. 123[b]; abgeliefert wurde aber $37^1/_2$ Mark 1 Lot vergoldetes, 11 Mark 4 Lot weißes Silber und 2 Lot $^1/_2$ Quint rheinisch Gold (ebd. 548[a]).

Gunzenhausen (Stadt und Amt) 38 Mark $9^1/_2$ Lot vergoldetes, 7 Mark 1 Lot gewöhnliches Silber[1]; das Amt Castell 16 Mark 2 Lot[2], Kolmberg $482^1/_2$ Lot 1 Quint vergoldetes und 45 Lot 2 Quint gewöhnliches Silber[3]. Das Kloster Heidenheim hat 1 silberne Monstranz mit kupfernem Fuße, 3 Kelche, 2 vergoldete Hände aus Silber, die inwendig mit Pech ausgegossen sind, 1 mit Perlen gestickte Infel mit zugehörigem Abtsstabe; 2 goldene Ringe — „hat man nit schätzen können“[4]. Kloster Ahausen an der Wörnitz, welches doch erst im Bauernkriege verwüstet worden war, besitzt gleichwohl schon wieder 2 Monstranzen, 1 Monstranz mit Marienbild, 4 Ringe, 4 Kelche und das Oberteil des Abtstabes als Silbergerät[5].

Im Fürstentum ob dem Gebirge findet sich in Wunsiedel eine große, nur am Fronleichnamstage gebrauchte Monstranz — ein altes Werk —, $13^1/_2$ Mark 1 Lot schwer. Das ganze Kirchensilber in der Stadt beträgt, die Mark zu 7 fl. gerechnet, an Geldeswert 558 fl. 1 ℔ $19^1/_2$ ß; Amt und Stadt Hof weisen auf 270 Mark 4 Lot vergoldetes 136 Mark $4^1/_2$ Lot gewöhnliches Silber. In Kulmbach treffen wir in der Pfarrkirche 48 Mark 1 Lot vergoldetes, 18 Mark 9 Lot gewöhnliches Silber, in der Klosterkirche von dem ersteren 41 Mark 2 Lot, von dem letzteren 13 Mark 14 Lot; das Amt Kulmbach — die Stadt nicht mit eingerechnet — besitzt 266 Mark 11 Lot 6 Quint vergoldetes, 72 Mark 13 Lot gewöhnliches Silber. Das Kloster Himmelkron endlich hat von dem ersteren 40 Mark 12 Lot 2 Quint, von dem weißen 18 Mark 13 Lot 3 Quint[6]. Bei alledem ist zu bemerken, daß Kelche, die aus einem andern Material als Silber bestanden, auch wenn sie vergoldet oder versilbert waren, nicht in das Inventar aufgenommen wurden. An Gründlichkeit fehlte es bei der Inventarisierung nicht — betont ja beispielsweise das Windsbacher Verzeichnis (5. Juni 1529) eigens, es sei alles „auch eins goldsteins probirt“[7] —, aber auch nicht an Rücksichtslosigkeit und Gewalttätigkeit. So kam bei dem Kloster Ahausen der Amtmann mit dem Vogte und etlichen Hellebardieren in Abwesenheit des Abtes; „als wolt er sturmen“, drang er mit seiner Begleitung in Kirche und Sakristei, ja sogar in das Dormitorium der Mönche, verlangte von ihnen den Offenbarungseid über die Kirchenkleinodien und das Silbergeschirr und wollte diesen Eid schließlich dahin „spitzen“, ob nicht der Abt etwas geflüchtet

[1] Die Stadt allein hat 12 gute Kelche, $9^1/_2$ ℔ schwer (ebd. 211; vgl. 198/203).
[2] Ebd. 79^b. [3] Ebd. 84^a.
[4] Ebd. 227^a; bei dem Abwiegen ergab sich 10 Mark 2 Lot vergoldetes und 8 Mark 11 Lot weißes Silber (ebd. 252^a).
[5] Ebd. 235^a; abgewogen wurde 14 Mark vergoldetes und 13 Mark 2 Lot gewöhnliches Silber (ebd. 252^a). [6] Looshorn IV 734—735.
[7] Datiert St Bonifatiustag 1529, in A. R.-A. XIV 110.

habe. Außerdem wurde das Gerücht ausgesprengt, er sei ein „entsetzter, ausgeposter, verdorbner, flüchtiger man“ [1].

Doch besonders fein gingen die in Ansbach herrschenden Männer mit diesem Abte, der aus seiner katholischen Gesinnung kein Hehl machte, überhaupt nicht um. Als er am 26. Juni 1529 bat, man möge ihm — als einem der Meistgeschädigten — einen Teil des für den Bauernaufruhr auferlegten Strafgeldes überweisen, und seine Bitte damit begründete, daß er durch die notwendigen Bauten sich in große Schulden habe stürzen müssen und bisher der Herrschaft und deren Brüdern „als der ersten einer im land“, und zwar oft mehr, als in seinen Kräften stand, geholfen habe [2], antworteten die Statthalter ganz unwirsch: „War auch wol on not, so köstlich und uf ein jar alles zu pauen; geburt euch auch nit, on unser wissen und willen uf das closter schulden zemachen.“ Wenn er früher der Herrschaft Hilfe leistete, von wem habe er es, wenn nicht von der Herrschaft überkommen; und habe er gar etwas gegeben, ohne verpflichtet zu sein, dann habe er es nicht von seinem, wie er's nenne, „armen“, sondern von „unserem“ Kloster; was er endlich an den Kirchenkleinodien gebessert, das habe er wiederum nicht aus seinem, sondern aus des Klosters Eigentum gegeben. Die von dem Abte gestellte Bitte, Inventarisierung und Abwägen der Kleinodien ihm zu erlassen, wurde natürlich rundweg abgelehnt: im ganzen Lande habe sich niemand (!) als er derselben widersetzt [3]. Als dann der Abt am 12. Juli das Inventar einschickte [4], schrieb ihm Vogler noch an demselben Tage zurück:

---

[1] Beschwerde des Abtes, gerichtet an die Statthalter, s. d. ebd. 447; er hätte, heißt es weiter, doch erwartet, daß man einen ordentlichen Sekretär zu ihm gesendet und in aller Stille die Verhandlungen geführt hätte; er habe wahrlich des Gotteshauses Einkommen weder „verspilt noch verpupt“. Gleichzeitig beschwerte er sich auch bei dem Markgrafen darüber, daß die Kleinodien gewogen wurden, obwohl davon im Ausschreiben nichts gestanden sei; er bittet ihn, ihm dieses zu erlassen; er habe ja gern inventarisieren lassen und sei auch bereit, das Inventarisierte, „wer's von noten, getreulich darzustrecken“ (Original s. d. ebd. 448; das Ausschreiben an das Kloster betr. die Inventarisierung, d. d. Dienstag nach Conversio Pauli [26. Januar] 1529, A. R.-A. XIV 445).

[2] Original, d. d. Samstag nach Joh. Bapt. 1529, ebd. 443.

[3] Datiert Petri und Pauli 1529, ebd. 441/442; Konzept von Voglers Hand, dessen Geist auch das ganze Schriftstück atmet.

[4] Datiert Montag nach Kiliani 1529, ebd. 438 f. Dem Inventar entnehmen wir, daß vor dem Bauernkrieg das Kloster acht Kelche besaß; einen davon „hat ein reicher pauer im pauernkrieg davon weggenomen, mit den pauern daraus zutrunken“. In einer Büchse waren damals 20 fl. gewesen; diese „hat der Teufel im pauernkrieg weg, damit im kor gekugelt“; die Meßgewänder hatten dem Kloster über 1000 fl. gekostet (ebd. 439). Über die Inventarisierung in Ahausen und damit zusammenhängenden Verhandlungen vgl. auch meinen Aufsatz „Georg Truchseß“ ꝛc. in der Lit. Beilage der Augsburger Postzeitung 1905, 381 f.

„So finden wir auch in gemeltem verzeichnis gar kein silbern trinkgeschirr noch ander dergleichen, das doch nit wenig bei unserm closter zu Ahausen ist und auch in den inventari gehört.“ [1]

Als der Amtmann von Heidenheim am 8. Juli über den Vollzug der Inventarisation berichtete, machte er die Bemerkung: es sei „hart und schwer zuegeingen“ [2]. Damit ist im allgemeinen die Signatur des Ganzen gegeben: eine harte und schwere Arbeit für die Beamten. Abgesehen nämlich von den zum Hochstift Eichstätt gehörigen Orten Mitteleschenbach und Veitsaurach und dem Deutsch-Ordensstädtchen Eschenbach [3], verweigerten auch die Patronatsherren der Kirchen, waren es nun Adelige oder Prälaten oder das mit dem Markgrafen an einem Seile ziehende Nürnberg, die Vornahme der Inventarisation. Eine Reihe von diesbezüglichen Klagen und Protesten finden wir in den Akten. So ließ in Rednitzhembach die Patronatsherrin, die „Zolnerin“ alles nach Nürnberg abführen [4]; als der Amtmann kam, fand er die Kirche leer; in der Kapelle auf dem Moritzberge ließen die Pfleger nicht inventarisieren: sie müßten, erklärten sie, erst nach Nürnberg berichten [5]; in Pfaffenhofen bei Roth [6], Schwimmbach [7] und Kalbensteinberg [8] ließen die Pfleger die Kleinodien nicht abwiegen: Nürnberg habe es ihnen verboten. In gleicher Weise wehrten sich die Adeligen gegen die Inventarisierung. Gilch von Seckendorf (Jocksberg) [9] und Christoph von Seckendorf (Bertoldsdorf) [10] ließen die betreffende Kommission überhaupt nicht ein; der Junker Wolf zu Wilmersdorf berief sich auf die Krone von Böhmen als Lehensherrin [11], und der Graf von Castell verbot seinen Untertanen, etwas auszuliefern [12]. In Theilenhofen verbot der Marschall von Pappenheim die Inventarisierung [13], in Sausenhofen, Pfofelden und Gundelsheim taten es die Grundherren, während zugleich Eichstätt die Kleinodien an sich nahm [14]; das letztere war auch der Fall in den zum Hochstift Eichstätt gehörigen Orten Neunstetten, Burgoberbach,

---

[1] Datiert Montag nach Kiliani (12. Juli) 1529; Konzept Voglers in A. R.-A. XIV 436/437.

[2] Datiert Pfingsttag nach Willibaldi 1529, ebd. 238.

[3] Die Genannten erklärten einfach: ihr Herr sei der Bischof, ebd. 460a.

[4] Bericht des Schwabacher Amtmannes, d. d. Bonifazi (5. Juni) 1529, ebd. 172a: „... hat die Zolnerin lehnfrau gen Nurnberg geführt, gesagt: wenn man wieder meß les, wollt sie es wieder schicken.“ Der in diesen Worten liegende Hohn war gewiß nicht unverdient.

[5] Bericht vom Pfingsttag nach Pauli Bekehr (26. Januar) 1530, ebd. 169a.

[6] Ebd. 176. [7] Ebd. 218b.

[8] Ebd. 205a. [9] Ebd. 87b. [10] Ebd. 107a.

[11] Bericht vom Sebastianstage (20. Januar) 1530, ebd. 139a; vgl. 127a.

[12] Ebd. 79b.

[13] Ebd. 205a. [14] Ebd. 205b.

Rauhenzell und Ried[1]. In Sallach nahm der Schenk von Geyern die Kleinodien an sich, so daß auch hier die markgräflichen Beamten zu spät kamen[2]. Der Ordenskommentur von Ellingen machte vergebliche Schwierigkeiten gegen die Inventarisierung in Hettingen, Weiboldshausen und Hürlbach[3]; er konnte sie nicht hindern, während jener von Virnsberg die Kleinodien von Oberdachstetten rechtzeitig wegnehmen ließ. Den Bauern ließ er dafür einen „kerbzettel" geben und erklären: „nachdem die laift jetzumd geschwind sein, mögten sie darumb kumen; er wolls inen zu treuhanden vortragen". Als dann die markgräflichen Beamten kamen, wiesen ihnen die Bauern ihren „kerbzettel": „daran wir uns genugen haben müssen lassen"[4]. In Vinzwang versperrten die Bauern die Kirche: alle Versuche, auf gütlichem Wege sie zur Öffnung zu bewegen, waren vergebens; ähnlich war es in Windelsbach: hier wollten zwar der Wirt und die markgräflichen Untertanen öffnen, allein die andern erklärten: „sie dorften nit auffsperen"[5].

Diesen Schwierigkeiten gegenüber erging am 9. August der Befehl an die Amtleute, sie sollten an derartigen Orten nochmals zur Gestattung die Inventarisierung auffordern; im Weigerungsfalle hätten sie dort, wo der Markgraf die landesherrliche Macht besitze, die Kirchen mit Gewalt zu öffnen[6].

Unterdessen hatten die markgräflichen Räte bereits über die Verwendung der Kleinodien beraten. Die finanzielle Lage des Landes war bankerottähnlich. Wohl hatte der Landtag von 1528 erst 12 000 fl. bewilligt, aber schon schloß der neue Etat wieder mit einem Defizite von 10 000 fl. ab; 5000 fl. waren bereits an Cathedra Petri 1528 verfallen und noch nicht bezahlt, 14 000 fl. sollten eben wieder gezahlt werden — und die Kassen waren leer. Die Wechselschulden allein hatten bereits die Summe von 100 000 fl. erreicht. Um der augenblicklichen Not abzuhelfen, wollte der Markgraf die auf 29 000 fl.

---

[1] A. R.-A. XIV 233; vgl. 514: Revers des Pflegers Hans von Leonrod in Arberg gegen die Kirche in Lellenfeld des Inhalts, daß er „in diesen geschwinden lauften", wo man „sunderlich genaigt ist, die gotshausgüter anzugreifen, . . . aus sorgfeltigkeit des entwendens" erhalten habe 1 Monstranz aus Silber, 4 Kelche und 2 Schachteln mit Dokumenten, „welche stuck, so das turkengeschrei vergeet, inen wider von mir zugestellt werden soll" (Original); bezüglich Ried s. ebd. 504/506.

[2] Bericht von Richter und Kastner in Wülzburg vom 12. Juni 1529, ebd. 449.

[3] Bericht des Amtmannes von Flüglingen, d. d. Mittwoch nach Corporis Christi (2. Juni) 1529, ebd. 254[a]; vgl. 451.

[4] Bericht des Amtes Kolmberg, ebd. 82[b].

[5] Ebd. 93[a]; doch wurde, wie es scheint, in beiden Orten später die Inventarisierung vorgenommen.

[6] Datiert Montag nach Oswald 1529; gleichzeitig wurde wieder einmal befohlen, die „ärgerlichen pfaffen" sofort abzustellen. Konzept Voglers ebd. 471.

geschätzten Kirchenkleinodien und das bei den Kirchen vorhandene Bargeld verwenden. Am 2. Juni 1529 befaßten sich die „geheimsten Räte" mit diesem Projekte. Ihre Meinung ging dahin, daß man möglichst bald ein Gesamtverzeichnis derselben und eine Zusammenstellung ihres Gewichtes fertige und auf Grund desselben „uberschlahe, was daraus gemunzt oder sunst pracht werden mag"; komme wirklich eine stattliche Summe heraus, dann wollten sie nicht widerraten, „dieselben in der not anzugreifen und samt dem paren gelt zu handen zu nemen". Den Kirchen müßten aber wenigstens die notdürftigsten Kelche verbleiben; auch sollte man ihnen über das Eingezogene eventuell Zertifikate ausstellen. „Wenn aber der kirchencleinoter und pargelt so geringschetzig und nit der massen erfunden werden, das man damit etwas statlichs ausricht oder zum wenigsten diser sant peterstag zalen konnt, bedenken wir, zu verhütung allerlei geschrai besser sein, das die also inventirt bei den kirchen gelassen werden bis uf weitern e. f. gn. bescheid." Der Markgraf möge sich, um aus der elenden Finanzlage herauszukommen, doch einmal an seine Freunde, Brandenburg, Sachsen und Hessen, wenden und ersterem eine Verpfändung von Gebietsteilen anbieten; auch müßte die Hofhaltung eingeschränkt werden[1]. Am 25. Juli wurde tatsächlich Fritz von Lidwach an den bayrischen Hof gesendet, damit er hier gegen Verpfändung der herrschaftlichen Kleinodien ein Darlehen von 30 000 fl. erwirke[2]. Allein seine Mission scheiterte, da Bayern ausweichend antwortete[3]; schließlich war auch der Versuch, durch die Amtleute für eine neue „Hilfe", eventuell für ein unverzinsliches inneres Anlehen im Lande Stimmung machen zu lassen, von sehr problematischer Natur[4]. Unter diesen Umständen war es für die „geheimsten Räte" keine leichte Aufgabe, neue Vorschläge für die unbedingt nötige Steigerung der

[1] Originalberatungsprotokoll, von Vogler geführt, d. d. Mittwoch nach Corporis Christi 1529, in A. L.-A. III 34/42.

[2] Instruktion, d. d. Freitags nach Joh. Baptistä 1529, ebd. 24/31. Die Herzoge sollten „uf unser herrschaft gemaine kleinoter, die wir Irer Liebden darumb zu pfend eingeben wollen, in etlichen als ungeverlich vier oder dreien jaren wider zu lösen", die Summe vorstrecken. Aus diesem Aktenstücke ersehen wir auch, daß schon Kasimir Georgs erheiratetes Silbergeschirr angriff und vermünzte, ohne daß man wisse, wofür, und daß derselbe viele Herrschaftskleinodien „vergeben" hatte.

[3] Relation des Gesandten, d. d. Sonntag nach Visitationis Mariae (4. Juli) 1529, ebd. 32/33.

[4] Die ganze aufzubringende Summe war auf 40 000—50 000 fl. geschätzt. Der Amtmann mußte einige Vertraute, die im Rate saßen, dann den Bürgermeister, dann den ganzen Rat und schließlich die ganze Gemeinde bearbeiten. Wollte sich diese nicht auf die ganze, von ihr geforderte Summe einlassen, dann sollte man sie dazu bewegen, die Hälfte zu geben und die andere Hälfte zu leihen. Wo die Amtleute unbeliebt wären, möge man eigene Räte ausschicken. Gutachten der „geheimsten Räte", ebd. 14/19.

Finanzen auszudenken. Wiederum tauchte der Plan auf, einen Bezirk an die Reichsstadt Nürnberg zu verkaufen, und wieder kam man auf die Kirchenkleinodien zurück: „wann die kirchenclainoter ain soliche summa ertragen, das e. f. gn. dieselben von den kirchen nemen, und wo man die sonst nit volgen lassen wollt, verschreiben dagegen gab, wenn sich der herrschaft sach zu pessern schick, das der wert darfur wider erstatt werden soll; wiewol, wann man der diesmal entpern konnt, pesser wer, gemelte kirchenclainoter als ainen vorrat zu ainem andern, unfürsehen ungefell zesparen" (8. Juli 1529)[1]. Da der Markgraf in seinem Antwortschreiben neue Vorschläge verlangte[2], eine Übereinstimmung aber anscheinend nicht zu erzielen war, setzten die Räte die Verhandlungen bis zu seiner Rückkehr aus (18. August)[3].

Am 28. Dezember 1529 wurde endlich definitiv die Einziehung der Kirchenschätze angeordnet. „Nachdem die leuft allenthalben sorglich, geschwind und der massen steen, das unser und aller obrigkeit notturft heilig erfordert, uns geschickt zu machen, ob unversehen ein not zufiele, das wir dann etwas in der hand hetten, dann wir unser herrschaft, landen und leuten dest statlicher und bas fürsteen möchten, und dann nun vor der zeit, auch izt in diesen leuften vil konig, churfürsten, fürsten und andern des hl. reichs stende die kirchencleinoter in ihren fürstentumben" 2c. in Verwahrung genommen, „so haben wir uns mit stattlichem rate unserer räte entschlossen, soliche kirchencleinoter in disen gefehrlichen und geschwinden leuften auch zu unserer verwarung zu nemen". In Städten, Klöstern und Stiften sollen jedoch zwei, auf dem Lande ein Kelch und zwar „als die geringsten", „und nit mer weder von kelchen noch andern kirchencleinotern ausserhalb der ornat" den Kirchen verbleiben. Den letzteren ist ein auf Georg und seinen Mündel Albrecht formulierter Revers auszustellen, daß die Kleinodien verwahrt, und wenn sie in der Not angegriffen würden, „nach ordnung diser geswinden leuft und der herrschaft pessern" wieder ausgehändigt bzw. in Geld ersetzt werden sollen. Der Amtmann habe „von stund an angesichts dies briefs" mit dem Bürgermeister bzw. dem vornehmsten Dorfmeister sämtliche Kirchenkleinodien zu Handen zu nehmen und durch eine Vertrauensperson nach Ansbach zu schicken; in deren Gegenwart werden sie dann abgewogen und ihr der Revers mit nach Hause

[1] Konzept Voglers, d. d. Samstag nach Kiliani 1529, in A. L.-A. III 43/51. Der Beratungskommission gehörten an: Johannes, Abt von Heilsbronn; Hans von Seckendorf-Aberdaar; Veit von Lentersheim; der Stadtvogt Fritz von Lidwach; der Hausvogt Christoph von Fronhofen; der Kanzler Georg Vogler und der Kanzleischreiber Antonius Graber.

[2] Datiert Freitag nach Petri Vincula (6. August) 1529, Kopie ebd. 54/58.

[3] Original mit den Wappensiegeln der Kommissionsmitglieder, d. d. Mittwoch nach Assumptionis 1529, ebd. 65/66.

gegeben. „Und damit solichs dest ferderlicher und unverenderlicher geschehe, so wollest sunst niemand nichts davon sagen.“ [1]

Getreulich kamen die Amtleute diesem Befehle nach; was irgendwie Silberwert besaß, wurde aus den Kirchen genommen und überall nur der geringste Kelch zurückgelassen; besaß aber zufälligerweise auch dieser noch einigen Wert, dann wanderte auch er nach Ansbach, und die betreffende Kirche erhielt von Regierungs wegen einen andern wertlosen Kelch zugestellt [2]. Gewissenhaft wurden auch in Ansbach die Reverse ausgestellt — das Papier war ja nicht allzu teuer —, und die einzelnen Ämter wußten wenigstens auf diese Weise, welche Kostbarkeiten und Kunstschätze einmal in ihrem Bezirke vorhanden gewesen waren [3].

An den Paramenten lag, soweit sie nicht besondern Wert hatten, vorderhand dem Markgrafen anscheinend wenig, und Weiß in Krailsheim konnte es deshalb, ohne den landesherrlichen Zorn befürchten zu müssen, wagen,

---

[1] Datiert Mittwoch nach dem heiligen Christtag 1530 = 28. Dezember 1529 (mit dem Adreßvermerk cito cito), in A. R.-A. XIV 10/11; vgl. Lang II 24, Kraußold 82, Looshorn IV 733, der als Datum den 18. Dezember angibt. — Im Volke war man auf diesen Ausgang der Inventarisierung schon längst gefaßt, wie denn schon der Amtmann von Heidenheim in seinem Berichte vom 8. Juli 1529 bemerkt hatte: „Aber jetz das geruch auf bizmal in das gemain volk kommen, e. f. gn. wollen dasselb (Kirchensilber) zu e. f. gn. handen nemen“ (A. R.-A. XIV 238[a]).

[2] Als Kleinlangheim am 13. Januar (Donnerstag nach Eberhardi) 1530 die Kleinodien an den Amtmann sendet, bemerkt es in dem Begleitschreiben ausdrücklich: „ausgenommen sampt dem geringsten kelch ein klein silbern büchselein, dasselbig unser pfarrer haben zu gebrauchen, so er zu den kranken geet“ (Oleum infirmorum?), in A. R.-A. XIV 418[a]. Exabt Wenk schickt am 6. April 1530 ob „defectum propter calices“ einen von ihm selbst gekauften Kelch zur Konsekration nach Ebrach (Hocker 268—269). In Hürlbach, Amts Wülzburg, war der einzige dort vorhandene Kelch aus Silber; er wurde eingezogen, und die Kirche erhielt einen aus Kupfer gefertigten (A. R.-A. XIV 451[a]).

[3] Beispielsweise am Freitag nach Purificationis (4. Februar) für das Amt Wassertrüdingen (fol. 251[a]); Dienstag nach Trium Regum (11. Januar) für Krailsheim (264 u. 280: 38 Kelche, 1 Monstranz, 1 Kreuz aus Silber mit einigen Steinen); Freitag nach Conversio Pauli (28. Januar) für das Amt Heilsbronn, welches unter anderem besaß: 1 Meßgewand mit 1 Kruzifix, 2 Bildern und etlichen Adlern, mit Perlen gestickt; 1 ganzen Ornat, von welchem die silbernen Sterne im Bauernkrieg herabgenommen worden waren; 1 andern Ornat mit Perlenkreuz; 1 schwere silberne Monstranz; 1 altes silbernes Kreuz, 10 silberne Kelche und 9 silberne Becher (421/423); Sonntag nach Purificationis (5. Februar) für die Ämter Heidenheim und Hohentrüdingen (233). Das Amt Wülzburg sendet 11 silberne, vergoldete Kelche, 1 kleine, silberne Monstranz, 1 silbernes Sakramentsbüchslein und 2 silberne Schalen (451[a]); Stadt und Amt Bayreuth 151½ Mark 7 Lot ½ Quintlein Silber (Forschungen z. Gesch. Bayerns XI [1903] 137. Hofmann, Die Kirchenkleinodien des fürstl. Brandenburgischen Amts Bayreuth im Jahre 1530).

„etlich alt, zerbrochen meßgewand" den „armen leuten" zu geben; es sei doch, bemerkte er, „vil pesser, den armen, blosen, nacketen leuten sei mit solchem aletem, verlegenen ding in der not geholfen worden, dann es also unnutzlich ob einandern ersparn und verfaulen sollt" [1].

Schonend gingen die Amtleute bei Hinwegnahme der Kleinodien nicht gerade überall vor, wenigstens jener von Kitzingen nicht bei dem dortigen Kloster. Klagend berichtet am 11. Januar 1530 die Verwalterin, wie der Amtmann mit vier Bewaffneten zur Nachtzeit in das Kloster gekommen und bis an das Gemach vorgedrungen sei, in welchem die Kleinodien aufbewahrt wurden. Während der Nacht postierte er eine Wache [2]; am andern Morgen ließ er, als die Frauen die Herausgabe verweigerten, das Behältnis durch einen Schlosser aufbrechen und die Kleinodien herausnehmen [3].

Hatten sich die Patronatsherren schon der Vornahme der Inventarisierung widersetzt, so machten sie begreiflicherweise jetzt alle Anstrengungen, die Hinwegnahme der Kleinodien zu verhindern. In Ebersbrunn z. B. verbot die Hohenlohesche Herrschaft die Übergabe des Kelches: wolle ihn aber Ansbach unbedingt haben, dann sollten ihn die Bauern entzwei schneiden (!) und die eine Hälfte den Markgräflichen geben, die andere Hälfte aber behalten [4] — eine salomonische Verfügung, welche wenigstens das uns zeigt, daß die Patronatsherren bei ihrem Widerstande nicht von allzu idealen Gesichtspunkten geleitet wurden. In Jocksberg erklärte Gilch von Seckendorf, als die Säkularisationskommission eintraf: er werde sofort aufsitzen, nach Ansbach reiten und dort sich persönlich verantworten [5], während Appel von Seckendorf in seinem Gebiete die meisten Gegenstände selbst hinwegnahm. Am 13. Januar 1530 darüber zur Rechenschaft gezogen [6], gab er hierfür dieselben Gründe an, mit denen der Markgraf sein Vorgehen begründete: die „geswinden leuft", die „verhütung mererer unrats" und die Absicht, die Kleinodien lediglich „aufzubewahren" [7].

---

[1] Bericht des Rates, d. d. Abend Thomä Ap. (20. Dezember) 1529, ebd. 275a.

[2] Datiert Dienstag nach Trium regum, ebd. 363; die Antwort der Regierung ebd. 373a.

[3] Bericht des Amtmannes, d. d. Freitag nach Erhardi (14. Januar) 1530; er stellt sein Eindringen in das Kloster in milderem Lichte dar: der Konvent habe auf Vorlesen des Regierungsbefehles die Herausgabe der Kleinodien verweigert; der Amtmann habe vernommen, daß zwei Würzburger Domherren unlängst mit dem Kloster verhandelt hätten, und da er darüber nichts Näheres erfahren, habe er das Kloster während der Nacht bewachen und am andern Morgen dann das Behältnis erbrechen lassen (Original ebd. 365/367). Auch das Kloster Frauenthal versuchte seine Kirchenkleinodien (4 Kelche und 1 „gute" Monstranz, ebd. 327a) zu retten (ebd. 548a), hatte aber damit keinen Erfolg. [4] Ebd. 327a. [5] Ebd. 102a.

[6] Datiert Donnerstag nach Erhardi, ebd. 469a.

[7] Montag nach Sebastiani (24. Januar) 1530, ebd. 516.

Eingehende Verhandlungen mußten mit Nürnberg geführt werden, welches seinen Untertanen wiederholt die Auslieferung der Kirchenschätze verbot und das bereits Eingezogene energisch zurückforderte [1]. Schon drohte „diese geringe handlung" den „nachparlichen willen" ganz zu zerstören, zumal da der Markgraf den Nürnberger „Ratschlag" über diesen Punkt als „weit gesucht" ansah; allein die beständige Geldnot, welche den Markgrafen wegen Aufnahme eines neuen Anlehens mit der Stadt verhandeln ließ [2], sowie die geplante Ausarbeitung der neuen, gemeinsamen Kirchenordnung stimmten beide Teile zur Nachgiebigkeit.

Da aber trotz aller Energie der Amtleute einige Ortschaften die Kleinodien nicht abliefern wollten, erhielten die Beamten am 12. Januar 1530 den Auftrag, sie sollten sich an denjenigen Orten, wo die „Fraisch" strittig wäre, der Anwendung von Gewalt enthalten und lediglich durch Überredung und das Versprechen der Rückgabe die Auslieferung zu erreichen suchen [3].

Das ganze Jahr zogen sich noch die Verhandlungen wegen Herausgabe einzelner Kleinodien hin; auch der Landtag mußte sich noch mit diesem Punkte beschäftigen. Die finanzielle Lage des Markgrafen war nämlich noch gerade so elend, wie sie die „geheimsten Räte" vor einem Jahre gefunden hatten [4]. Wiederum sollten also die Landstände helfen. In seinem Finanzexposé ließ ihnen der Markgraf schildern, wie er alles versucht habe, um Geld aufzutreiben, überall aber abgewiesen wurde: bei den meisten seiner Freunde habe er gar

[1] In dem bei Roth gelegenen Dorfe Pfaffenhofen z. B. konnte der Amtmann die Kleinodien nicht erhalten, er mußte sich damit begnügen, daß sie dort unter Schloß und Riegel gelegt wurden (Bericht vom Montag nach Trium regum [10. Januar] 1530, in A. R.-A. XIV 177a); noch am 31. Mai (Dienstag nach Auffahrt) 1530 waren sie dort; denn der Rat von Nürnberg hatte erklärt, es dürfe ohne seine Erlaubnis in den ihm gehörigen Kirchen nichts, es sei klein oder groß, ausgeliefert werden (ebd. 141; vgl. 139a). In der bei Schwabach gelegenen Kirche von Gustenfelden war ebenfalls der Kelch eingezogen worden; der Rat von Nürnberg als Patronatsherr ruhte aber nicht, bis derselbe wieder herausgegeben wurde (ebd. 167).

[2] Schreiben Georgs an Vogler s. d., Konzept ebd. 509/511.

[3] Konzept, d. d. Mittwoch nach Erhardi 1530, ebd. 467a.

[4] Über die Finanzlage unter Markgraf Georg vgl. Lang II 47—66 78 81 116; Voigt I 20—23. Noch 1528 waren den 62529 fl. Einnahmen „nur" 90280 fl. Ausgaben gegenübergestanden; das Defizit hatte also „bloß" 27751 fl. betragen, war aber im nächsten Jahre schon auf 45936 fl. emporgeschnellt. Zwischen 30- und 40000 fl. bewegte es sich immer; einmal (1538) aber erreichte es sogar die ungeheure Summe von 77158 fl., also nahezu die Gesamteinnahmen des Landes (Einnahmen 1538: 79917). Schon 1533 betrug die Landesschuld 5 Millionen 1739 fl., und die Vornehmsten des Adels erklärten jetzt schon offen, sie könnten für die Schulden des Markgrafen keine weitere Garantie übernehmen, da sie ja ohnehin mehr verbürgt hätten, als sie selber besäßen (Voigt I 30). Trotzdem mußten 1539 abermals 300000 fl. Schulden von den Landständen übernommen werden! (Lang II 119.)

keinen Trost gefunden, die Ritterschaft habe ihm keine Hilfe gewährt, und selbst bei der Stadt Nürnberg, der er einen Landesverkauf angeboten und auf die er seine letzte Hoffnung gesetzt, sei es nichts, da sie ihm einen Spottpreis geboten habe; von dem Kaiser und von Ferdinand habe er vergebens Bezahlung seiner Schulden gefordert und auch aus seinen ungarischen Gütern könne er nichts erhalten; die Stände sollen also eine neue „Hilfe" bewilligen, er wolle ihnen sogar die Kontrolle über die Verwendung derselben einräumen; endlich mögen sie einwilligen, daß man „der herrschaft und der kirchen kleinoter dazu" mit verwende [1]. Resigniert schrieb der Markgraf nieder: „So es wenig ist, so hilft's nit; sein vil zufell gewest, und erspreußt nichts, dann ich nichts find, das es ersprossen hat bisher": an der Hofhaltung könne man höchstens 2000 fl. und durch Einzug einiger Ämter 8000 fl. sparen [2]. Trotz dieser beweglichen Worte lehnten die Stände in ihrer ersten Sitzung die Bewilligung einer neuen Steuer rundweg ab, nur eines gaben sie zu: „Damit man iren guten willen spuren mag, so hat man die kirchencleinoter lassen nemen, und wollten sie, sovil an ihnen wär, darein bewilligen, dieselben zu gelt zu machen." [3] Damit konnte sich Georg natürlich nicht zufrieden geben; er ließ also einen Ausschuß wählen und diesem nähere Details über die Finanzlage geben. Notgedrungen mußten die Stände, wollten sie nicht den Bankerott des Landes erklären, nachgeben. So bestimmte denn der Landtagsabschied vom 1. Februar 1530: „Von der gesampten gemainen landschaft wurde einhellig für gut angesehen, auch irs teils bewilligt und beschlossen ist, das m. gn. h. die inventirten und in verwarung genommenen kirchencleinoter in diser not angreifen und zur bezalung der ufgeschriben schulden prauchen soll". Da aber weder diese Kleinodien noch jene der Herrschaft noch jene des Markgrafen Friedrich, welche Georg selbst dazu geben wollte, insgesamt reichten, die auf den jetzigen (1530) St Peterstag fälligen Schulden zu begleichen, wurde dem Lande eine neue Steuer auferlegt [4]. Welche Aufnahme dieselbe im Volke fand, erfahren wir von dem Rate von Krailsheim, der nach Ansbach berichtet: „Und magen uns e. f. gn. bei der wahrheit glauben, das allgerait eine solche forcht, trauren und bekommerlich anligen der vilgemelten dreijerigen steur halben im volk erstanden, das es warlich erbermlich zu horen ist." [5] Wie Krailsheim legten auch Ansbach, Kitzingen, Schwabach und Gunzenhausen gegen diese neue Belastung „Supplikation" ein, wurden aber

[1] A. L.-A. III 167; vgl. auch II, Fasz. 1, Nr 30 (zu Unrecht in das Jahr 1527 versetzt).

[2] A. L.-A. III 169. [3] Ebd. 175a: „Der landschaft antwurt".

[4] Landtagsabschied vom Abend Purificationis 1530, Mf in A. L.-A. III 194/196, und I, Nr 92a; eine ganz kurze Notiz auch bei Lang II 52 und (ihm folgend) Westermayer 67. [5] A. L.-A. III 216b.

scharf und höchst ungnädig abgewiesen: 18. Mai 1530 [1]. So sorgte also die Regierung nicht bloß für „der arm untertanen seelenheil", sondern auch für deren „notturft und leibsnarung"! —

Am Beginne des nächsten Jahres (1531) traten endlich die Kirchenschätze ihren letzten Gang an — zur Münze nach Schwabach. 944 Mark 1 Lot vergoldetes, 335 Mark 6 Lot 2 Quint gewöhnlichen Silbers wurden hier am 30. Januar 1531 dem Münzmeister übergeben, damit er alles vermünze, wie er „des von s. f. gn. ein sunderlichen bevelch" habe [2]. Nach dieses Meisters „ungevehrlich anschlag" wurde im Fürstentum Kulmbach eingezogen: an vergoldetem Silber „817 mark 3 lot 2 quint, macht in munz 7355 fl. 26 ß, die mark zu 9 gulden", an weißem Silber „337½ mark 7½ lot 1½ quint, macht in munz 2366 fl. minder 13 ß, die mark zu 7 gulden". Im Fürstentum Ansbach betrug das vergoldete Silber „1309½ mark 5½ lot 1 quintlein, macht in munz 11789 gulden 1 ort 10 ß", das gewöhnliche (weiße) Silber „407½ mark 2 quintl, macht in munz 2852 gulden, 55 ß: in summa also in munz 24362 fl., 4 ℔ 21" [3]. Der Wert der Perlen und Edelsteine und der wenigstens teilweise eingezogenen kostbaren Ornate (s. Heilsbronn S. 153 A. 3!) ist in dieser Summe noch nicht miteingerechnet, und doch kam sie in barem Metallwerte bereits gleich dem halben Ertrage der Markgrafschaft Kulmbach. Was endlich an wertvollen Werken der Kunst auf diese Weise verloren ging, kann man ahnen, nicht aber schätzen.

Ein Ruhmesblatt in der Geschichte des Markgrafen Georg bildet diese Einziehung der Kirchengüter nicht; erfreulicherweise wird dies nunmehr auch von den Forschern, die einer andern Richtung angehören, unumwunden eingestanden [4]. Schon Spengler hatte sich in einem ausführlichen Gutachten

---

[1] Konzept, d. d. Mittwoch nach Cantate 1530, ebd. 177/181. Die Städtepetitionen daselbst, und zwar Ansbach (199/202), Kitzingen (203/206 und 208/211 [eine zweite Petition]), Krailsheim (213/217); Schwabach wird in dem zitierten Schreiben vom 18. Mai ebenfalls als Adressatin erwähnt, Gunzenhausen in einem späteren (219b).

[2] Revers des Münzmeisters Wolf Ulnek (?), d. d. Sonntag nach Conversio Pauli (30. Januar) 1531, Original in A. R.-A. XIV 22.

[3] „Ungeverlich anschlag, durch den munzmaister die (lies: zu) Schwabach gemacht", ebd. 561a; diese Zusammenstellung lag auch Lang vor (II 25); vgl. Krauß old 83; Loos horn IV 735; nach Löhe 24 hätte der Erzbischof von Mainz die Kleinodien gekauft, sie aber lange nicht bezahlt. — Bemerkt sei auch noch, daß die Angaben über das eingezogene Silber schwanken; so berechnet eine andere Zusammenstellung das vergoldete Silber im Fürstentum Kulmbach auf 944 Mark 1 Lot, das gewöhnliche auf 335 Mark 6½ Lot (A. R.-A. XIV 551/552).

[4] Wohl sucht sie Löhe 24—26 zu entschuldigen, und Widmann schreibt geradezu in seiner Chronik von Hof: „Doch hat gemeine stadt fur solche silberne geschirr und zirliche geschmeid guldene priester aus vorsorg der hohen obrigkeit bekommen, durch

entschieden gegen diese Maßregel ausgesprochen; er hatte betont, wie sich dieselbe „mit füglichen ursachen" weder bei dem Kaiser noch bei dem Schwäbischen Bunde verteidigen lasse, und wie gerade sie am meisten dem „Evangelium" schaden würde; denn, fügte er bei, die Gegner würden sofort sagen: „Do sieht man die eigennützigen frucht des evangeliums, und das wir brueder in der kisten sein, das auch den evangelischen der glaub in der taschen lig." [1] In einem Briefe vom 12. Februar 1530 kommt er nochmals auf dieses Thema zurück: „Der kirchenkleinoter gedenk ich nicht zu urtailen, hab kainen zweifel, m. gn. h. hab dieselben on treffenlich ursachen nit angriffen. Ob aber die gemachten schulden und menschlichen trauen und glauben zu erhalten gnugsam bewegung sein, das, so ainmal ad pias causas vermaint ist, des orts zu verwenden, will ich andere und mer verständige, dann ich bin, urtailen lassen." [2] Wirklich folgte auch die Reichsstadt nicht dem Beispiele des Markgrafen, obwohl sie bereits am 8. Juni 1529 ebenfalls eine Inventarisierung angeordnet hatte; denn am 7. Februar 1530 erfolgte Gegenbefehl [3]. Ein Segen lag aber tatsächlich nicht auf dem geraubten Kirchengute, wie Vogler selbst vier Jahre später zugestehen mußte: „Es fasselt nichts, das sehen alle menschen wol. Es frißt solich kirchenguet, oder wie man's nennt, münch- und pfaffenguet . . . auch das recht ererbt oder sonst wol ankommen guet; derhalben all die, so dergleichen substanz zu inen ziehen, eher arm dann reich werden." [4]

---

welche mühe und vleiß sie zum reinen wort gottes und beförderung irer seelen seligkeit gepracht worden ist, und anstadt der bäbstischen zierd und nerischen kirchengeprengs den wahren himmlischen schatz erlangt hat" (bei Meyer, Hohenzollerische Forschungen II 239). Westermayer 66 aber nennt diese Maßregel „das dunkle Blatt in der Geschichte des Visitationswerkes", ja er spricht sogar von einem „Flecken auf der Ehre des Markgrafen Georg"; vgl. auch Kolde, Andreas Althammer 117. Meyer 15 dagegen meint mehr originell als richtig: „Man dachte auf diese Weise die Durchführung der Reformation zu sichern und den Rückfall der Geistlichen zu hindern. Dies war, wie noch vorhandene Akten dokumentieren (wo?), der eigentliche Beweggrund."

[1] Das interessante Gutachten, welches in den Beilagen abgedruckt wird, steht als Kopie in A. L.-A. I 321/326; es stammt spätestens aus dem Anfange des Jahres 1530 und wird am Sonntag nach Trium Regum (9. Januar) 1530 von Vogler dem Markgrafen zugesendet. In einer Cedula bittet Spengler bei Übersendung des Gutachtens Vogler, er möchte doch dahin wirken, daß es wirklich dem Markgrafen vorgelesen werde; auch möge er dafür sorgen, daß der Kelch von Gustenfelden wieder zurückgegeben werde (ebd. 327).

[2] Spengler an Vogler, d. d. 12. Februar 1530, Original in A. R.-A. IX 9/10.

[3] Westermayer 67.

[4] Voglers Brief vom 4. Dezember 1534, gerichtet an die Ansbacher Superattendenten; abgedruckt bei Beyschlag I 4, 809.

Viertes Kapitel.

Die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung.

Die im Jahre 1528 mit Nürnberg vereinbarte provisorische Kirchenordnung hatte weder den Fortbestand des katholischen Gottesdienstes im Lande[1] noch ärgerniserregende Vorkommnisse bei der neuen Liturgie[2] ganz verhindern können. Bald herrschte eine schreckliche Verwirrung, indem „schier so viel pfarren und priester, so viel auch änderung in den ceremonien gewest, und oft an jedem ort also gehalten worden, wie es eintweder dem pfarrer oder den gewalthabern und furnembsten daselbst aus aignem gutbedunken gefallen“[3]. Den Führern der neuen Bewegung konnte dieses nicht verborgen bleiben; sie schoben die Schuld davon auf den Mangel einer gedruckten Kirchenordnung und brachten den Markgrafen unschwer dahin, daß er entgegen seiner bisherigen Haltung den Druck derselben nicht bloß erlaubte, sondern dessen Beschleunigung dringend wünschte[4]. Merkwürdigerweise hatte nunmehr Nürn-

---

[1] Am Allerheiligentag (1. November) 1529 schreibt der Pfarrer Jobst Gast von Kadolzburg an Vogler unter anderem, daß der Frühmesser auf dem dortigen Schlosse noch immer die markgräfliche Ordnung nicht halte. Unlängst habe ein Pfaffe aus Eichstätt am Sonntage Messe gelesen; auch als der alte Sparnecker in den Türkenkrieg zog, wurde vorher eine Messe gehalten. Dadurch entstehe viel Ärgernis im Volke, so daß fast das Predigen nichts helfe. Der Frühmesser sei der heimlich verordnete Dechant der gottlosen Pfaffen; bei einem Kapitel derselben, welches der Propst von Langenzenn gehalten, habe man auch das Sakrament im geheimen umhergetragen (A. R.-A. VIII 578). In Kulmbach ist noch Anfang Februar 1530 tägliche Messe ohne Kommunikanten, auch wird noch das Sakrament „eingesperrt“; der Kaplan im Schlosse weiht noch Kräuter und Salz und hält päpstliche Messe; er untersteht sich, „viel einseltig volk uf seine mainung zu bereden und verderblich zu verführen“; auch der Spitalpfarrer hält noch alle Wochen 2—3mal Messe ohne Kommunikanten; mit Lehre und Leben hält er sich „unchristlich“, d. h. katholisch. Bericht vom 6. Februar (Sonntag nach Purificationis) 1530, ebd. 567.

[2] In Puttendorf, bei Schwabach gelegen, wollte ein Löffelschnitzer mit seinem Weibe das Abendmahl empfangen. Da der Pfarrer keine Hostien hatte, ließ er durch den Heilingpfleger in dem vor der Kirche gelegenen Laden einen Wecken holen „mit anzaigung, so das gesegnet werd, sei es sovil als eine hostia“. Er schnitt zwei Schnitten davon und gab sie den Kommunikanten; was übrig blieb von dem Wecken, aß der Heilingpfleger (A. R.-A. II 289); derselbe Pfarrer predigte auch: wer einem Barfüßermönch etwas gebe, sei ein Dieb und Mörder.

[3] Bericht des Dr Sebastian Heller vom Abend Thomä (20. Dezember) 1532, Original in A. R.-A. IX 426a. „Jeder Pfarrer wolle den Bischof spielen“, schrieb der Superattendent Schnabel. Kraußold 87.

[4] Samstag nach Urfula (23. Oktober) 1529 (A. R.-A. XI 102; Westermayer 68) und Mittwoch nach Lucia (15. Dezember) 1529; er selbst werde 400 Stück nehmen (A. R.-A. VIII 541).

berg damit gar keine Eile. Selbst Spengler war jetzt der Ansicht, man solle damit zuwarten, damit man dem Satan nicht Ursache gebe, alle seine Kriegsleute dagegen aufzubieten[1]. Wohl hatte eine vom Rate eingesetzte Kommission, bestehend aus Osiander, Schleupner, Link und dem Kartäuserprior Georg Koberer, ersterem die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Entwurfes übertragen[2]. Osiander aber ließ trotz eines Monitoriums von seiten Voglers[3] die Sache ruhig liegen; erst auf des Rates „so hitziges anhelliges begeren“[4] machte er sich darüber, ließ aber dann „in seiner herrschsüchtigen, hochmütigen Art“[5] seinen Entwurf mit Übergehung der drei andern Kommissionsmitglieder direkt dem Rate vorlegen. Dieser übergab ihn den drei andern Theologen zur Begutachtung, die nun hinwiederum ihn als unbrauchbar erklärten und auf direkte Anordnung Spenglers und ohne Vorwissen des Rates einen neuen Entwurf ausarbeiteten[6]. Als dieser durch Spengler dem Osiander vorgelegt wurde, war letzterer darüber um so aufgebrachter, als auch in der Stadt das Gerede ging: er habe böses Schneiderwerk gemacht, die andern müßten es wieder auftrennen. Er rächte sich an seinen Kollegen dadurch, daß er erklärte, er könne „gewissenshalber“ diese ihre Ordnung nicht annehmen[7]. Ein von Spengler unternommener Vermittlungsversuch[8] schlug fehl, weshalb dem Rate die beiden Entwürfe[9] vorgelegt wurden. Trotzdem von Ansbach

---

[1] Spengler an Vogler, in A. R.-A. IX 11, Original.

[2] Westermayer 68.

[3] 12. Dezember 1529 bittet Spengler den Georg Vogler, er möge bei Osiander wegen der Kirchenordnung „ain stattlich mannung“ tun. Original in A. R.-A. VII 396/397.

[4] Spengler an Vogler, d. d. 12. Februar 1530, Original in A. R.-A. IX 9.

[5] Westermayer 69; ähnlich urteilt bereits ein alter Biograph Osianders, wenn er ihn nennt: „sehr eigensinnig, heftig, zornig, grob und hartnäckig“ (bei Haußdorf 275); vgl. Löhe 125; Kraußold 90.

[6] Westermayer 71; vgl. den zitierten Brief Spenglers an Vogler vom 12. Februar 1530. Der Rat tadelte an Osianders Entwurf ganz besonders die Betonung der „christlichen Freiheit“ (Westermayer 69); Lang II 30 läßt Osiander diesen Entwurf schon 1528 machen.

[7] Osiander an Vogler, d. d. Donnerstag nach Jubilate (4. Mai) 1531, Original in A. R.-A. IX 25/26.

[8] Der diesbezügliche Briefwechsel, in welchem Spengler Osiander ziemlich deutlich gekränkten Ehrgeiz als Motiv seiner „Gewissensbedenken“ vorwirft, ist abgedruckt bei Haußdorf 278—296; vgl. Löhe 128—129; Westermayer 74.

[9] Osianders Arbeit, hauptsächlich die Ordnung der Zeremonien im Auge behaltend, steht als „alte kirchenordnung“ in A. R.-A. IX 172/215; die Arbeit der Kommissionsmitglieder — „rechte kirchenordnung, wie man sich die noch mit Nurnberg vergleichen soll“ — ebd. 113/171; eine Vergleichung der beiden Elaborate bei Westermayer 74—75.

aus fortwährend mit der Erledigung gedrängt wurde[1], ließ der Rat die Sache ruhig liegen; noch am 17. Mai 1530 hatte er keine Zeit zur Prüfung der Entwürfe gefunden[2].

Für einen Augenblick traten die Verhandlungen in ein neues Stadium durch den Schmalkaldener Tag, der am 31. Dezember 1531 den sächsischen Kurfürsten beauftragte, zur Herstellung einer einheitlichen, für alle neugläubigen Gebiete geltenden Kirchenordnung einen Theologenkonvent nach Nürnberg auszuschreiben[3]. Dieser Beschluß, welcher trotz des Widerspruches der Theologen, die von einem solchen Konvente nur neue Differenzen voraussahen, erfolgt war, gelangte nie zur Durchführung[4]. Ansbach sendete deshalb immer wieder neue Mahnschreiben an die Reichsstadt[5], diese aber antwortete — aus politischen Gründen — fortwährend ausweichend.

In der Markgrafschaft waren mittlerweile die beiden Entwürfe von den Theologen eingehend durchberaten worden; den Osianderschen hatten sie abgelehnt[6], den andern dagegen einer Art von Landessynode in Ansbach und in Kulmbach zur Begutachtung vorgelegt. Die Ansbacher Synode hatte vom 8. Februar 1531 bis über die Mitte des Monats gedauert; Johann Brenz in Schwäbisch-Hall, der nachmals so bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Kirchenordnung erhielt, nahm an der Tagung bereits teil[7].

---

[1] Althammer drängte bei Spengler (Brief desselben an Vogler vom 15. Februar 1530, Original in A. R.-A. IX 11); auch der Markgraf bat um Beschleunigung (Westermayer 77).

[2] Pergamentoriginal in A. R.-A. IX 13; am 8. Juni 1530 mahnte der Markgraf wieder, am 11. Juni erhielt er die beiden Entwürfe (Westermayer 77). Eine eigene Eheordnung hatte Brenz schon am 28. Juni 1529 für die Markgrafschaft eingesendet. Schreiben desselben, d. d. Mittwoch nach Jakobi 1529, in A. R.-A. XI 69, abgedruckt bei Pressel 43—44.

[3] A. R.-A. VI 296/309; vgl. Westermayer 79. Auf dem Frankfurter Tage wurde dasselbe Projekt neuerdings vorgelegt, allein abermals vergeblich. Marginalbemerkung Voglers auf einem Briefe des sächsischen Kurfürsten vom 2. Dezember 1532, in A. R.-A. IX 361[b]; Westermayer 83. Georg war für diesen Plan vollständig gewonnen und drängte den Kurfürsten zur Ausschreibung des Theologentages: 1531, Freitag nach Valentini (17. Februar), in A. R.-A., Suppl. I[a] 231/237; noch am 12. Mai 1532 hatte man in Ansbach diesbezüglich nicht alle Hoffnung aufgegeben (Brief Voglers an den Markgrafen, Konzept in A. R.-A. IX 80/81).

[4] Winkelmann 102.

[5] Freitag nach Valentini (17. Februar) 1531 (A. R.-A., Suppl. I[a] 259/260; vgl. Westermayer 80); 9. März (Westermayer 81); 27. März (Montag nach Judica) (A. R.-A. IX 18/19; vgl. Westermayer 81).

[6] Näheres bei Westermayer 81.

[7] Einladungsschreiben an Brenz vom 15. Januar 1531, abgedruckt bei Pressel 104. Unter dem gleichen Datum erhält der Schwabacher Pfarrer Augustin Obermeier für den 8. Februar (Mittwoch nach Purificationis) Einladung zu einer Theologen-

Nachdem nun Vogler das Gutachten der markgräflichen Theologen nach Nürnberg gesendet hatte, gab endlich auch Osiander seine „Gewissensbedenken" auf; es fand eine gemeinsame Beratung der ganzen Kirchenordnungskommission statt, als deren Ergebnis Osiander am 4. Mai 1531 neue Verbesserungsvorschläge an Vogler übersandte[1]. Dieser ließ sie von seinen Predigern und von Brenz neuerdings durchberaten und am 15. Mai 1531 wieder an Osiander zurückgehen mit der Mahnung: die Nürnberger Prediger möchten sich doch miteinander vergleichen[2].

Jetzt machte sich auch der Nürnberger Rat ernstlich über den Entwurf; er fand in demselben sehr bedenkliche, gegen sein Kirchenregiment gerichtete Dinge. Der erste Punkt betraf den „Bann". In dem Streite der Meinungen, wie er nun zwischen Theologen und Juristen ausbrach, unterlagen die ersteren; da der Rat an diesem Punkte die ganze Ordnung, die ihm augenscheinlich längst unangenehm geworden war, scheitern lassen wollte, bat Spengler seinen Freund Vogler in Ansbach, man möge dort auf den ganzen Artikel verzichten[3], was auch wirklich geschah. Des weiteren wurde von Nürnberg der Ansbachische Vorschlag, ein eigenes Konsistorium zur Ausübung der Kirchengewalt einzusetzen, abgelehnt[4]. Die Nürnberger Juristen hatten ferner die totale Abschaffung der Privatbeichte und der Anmeldung vor dem Empfange des Abendmahles gefordert, waren aber in diesem Punkte nicht durchgedrungen[5].

---

konferenz in Ansbach (abgedruckt bei Falckenstein, Chron. Suab. 200; das Konzept der Einladungen an Brenz und die übrigen Pfarrer in A. R.-A. XVI 193/194); aus A. R.-A., Suppl. I[a] 231/237 (Antwort Georgs an die Gesandtschaft der Schmalkaldener) ersehen wir, daß die Konferenz noch am 17. Februar beieinander war; das Gutachten der Versammelten über die Frage, ob man dem Kaiser Widerstand leisten dürfe (negativ!), wurde den Gesandten mitgegeben. Die Kulmbacher Synode tagte um Lichtmeß 1531 unter dem Vorsitze Schnabels (Kraußold 88).

[1] Datiert Donnerstag nach Jubilate 1531, Original in A. R.-A. IX 25/26; vgl. Westermayer 83—84, welcher als Datum des Briefes den 11. Mai angibt.

[2] Datiert Montag post vocem iucunditatis 1531, Konzept in A. R.-A. IX 39; aus einer Beilage erfahren wir auch, daß bisher auf des Markgrafen Befehl folgende Feiertage noch gehalten wurden: Ostern, Pfingsten und Weihnachten (je zwei Tage), Epiphanie, Christi Himmelfahrt, alle in der Schrift gegründeten Frauentage, alle Apostteltage, Johannes der Täufer und Allerheiligen (ebd. 40/41); ein zweites Gutachten daselbst 42/43; jenes des Brenz 44/53; vgl. Westermayer 84—85. Spengler hatte sich außerdem schon 1529 wegen der Kirchenordnung nach Wittenberg gewendet (A. R.-A. VII 396/397), ebenso Osiander und Link; nunmehr wanderte auch das eben erwähnte Gutachten des Brenz dahin (Westermayer 85).

[3] Datiert 20. November 1531, Original in A. R.-A. IX 293/294 (Spengler spricht sich hier sehr scharf über seinen Rat aus); vgl. Löhe 129 u. 133; Kraußold 90—91; Westermayer 85—87.

[4] Ebd. 86. [5] Ebd. 87.

Längere Verhandlungen erforderte die Frage, ob die sog. „Privatmesse" (missa sicca)[1] in die Kirchenordnung aufgenommen werden sollte oder nicht. Die Ansbacher Theologen hatten sie abgelehnt, ebenso auch das Meßkleid, und an des letzteren Stelle ein „gewöhnliches ehrbares Kirchenkleid" als liturgische Kleidung vorgeschlagen. Der Nürnberger Rat dagegen stellte sich auf den Standpunkt Osianders[2], welcher sich für Beibehaltung der „Privatmesse" und der bisherigen Kleidung aussprach. Auch am Ansbacher Hofe bestand eine starke Strömung für dieselben: Hans v. Seckendorf-Aberdaar und Wilhelm v. Wiesentau waren dazu geneigt, und der Markgraf Georg selbst war unter dem Eindrucke der allgemeinen Kirchenflucht[3] bereit, dem Volke, welches sehr stark an seiner Messe hing, diese Konzession zu machen. Am 25. August 1531 erholte er sich bei Brenz und den Wittenberger Theologen darüber Rats, ob er zur Hebung des Kirchenbesuches „mit got und guetem gewissen" die

[1] Es dürfte nicht überflüssig sein zu bemerken, daß diese „Privatmessen" mit unsern sog. stillen Messen nichts zu tun haben. Diese „Privatmesse", auch missa sicca oder „trockenmeß" genannt, ist eine Bildung des Mittelalters. Sie bestand in der Rezitation der Meßgebete ohne Opferung, ohne Konsekration und ohne Kommunion. Wann und wo sie entstand, läßt sich nicht sagen; sicher ist nur, daß sie einen Ersatz bildete für die von der Kirche nicht gern geduldete Bination. Sie kam deshalb überall da in Aufnahme, wo die mehrmalige Zelebration der Messe seltener wurde: für die Verstorbenen, als Brautmesse, bei Aussegnung von Wöchnerinnen und für Pilgerzüge. Auch wurde sie auf den Schiffen gebraucht. Sie war nicht bloß geduldet, sondern sogar gebilligt; sie wurde in Testamenten angeordnet und galt bei den Theologen als vollberechtigte Institution der Kirche. Es gab zwei Arten der missa sicca. Nach der einen las der Priester, mit der Stola bekleidet, Epistel, Evangelium, Paternoster und erteilte dann den Segen; nach der andern trat er in voller Meßkleidung an den Altar und las sämtliche Meßgebete außer dem Offertorium und dem Kanon. In Deutschland scheint die missa sicca weniger allgemein üblich gewesen zu sein; in Frankreich und Italien überdauerte sie sogar die Glaubensspaltung. Näheres über sie bei Adolph Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens, Freiburg 1902, Herder, 79—84. Offenbar haben wir in der missa sicca das Vorbild der „evangelischen meß" zu suchen.

[2] Osiander hatte schon 1526 erklärt: „Predigen ist nit gott dienen, sondern der gemain eine potschaft von gott verkundigen" (Westermayer 93).

[3] „Es kombt uns fur, wie das nit allain das gemaine volk, sondern auch etlich hohen stands ganz roch und loß werden, an den werken- und anderen gemainen feiertagen in die kirch zu geen . . ., welichs von etlichen dahin verursacht wurdet, als soll es davon kommen, das nit alle tag meß gehalten wurdet." Schreiben Georgs an Luther und Melanchthon, d. d. Freitag nach Bartholomäi 1531, von Vogler entworfen, Konzept in A. R.-A. XI 255; Kopien daselbst 256 u. 284b/285; in ähnlicher Weise wurde auch an Brenz geschrieben (ebd. 284). Da sich die Absendung des Briefes nach Wittenberg verzögerte und mittlerweile das Gutachten des Brenz eintraf, wurde letzteres mit übersendet (ebd. 257). Das Schreiben an Luther ist abgedruckt in der Zeitschrift f. K.-G. XIII 325—327 und bei Enders IX 65—67; vgl. Lang II 27.

täglichen „Privatmessen" wieder aufrichten könne. Sowohl Brenz (30. August) als auch die Wittenberger (14. September) sprachen sich entschieden dagegen aus[1]. Im Ansbachischen unterblieben deshalb die „Privatmessen"; in Nürnberg dagegen war der Rat weder von der Unfehlbarkeit seines Stadtschreibers noch von derjenigen der Wittenberger überzeugt, er behielt trotz aller Gutachten die „Privatmessen" selbst dann noch bei, als die Kirchenordnung bereits ausgegangen war[2].

Endlich war der Rat auch dagegen, daß die Kirchenordnung im Namen der Landesobrigkeit erlassen werde: „insgemein", d. h. im Namen der ganzen (unsichtbaren!) Gesamtkirche solle sie ausgehen[3]. Da er ferner die ganze zwischen den beiderseitigen Theologen vereinbarte Kirchenordnung unter Anlehnung an den ersten, als unbrauchbar erklärten Entwurf Osianders neuerdings umarbeitete[4], zogen sich die Beratungen bis tief in den Herbst hinein zum größten Verdrusse des Ansbachischen Kabinettes, welches wiederholt mahnte[5],

---

[1] Datiert Wittenberg, Dornstag Exaltationis crucis 1531, Original in A. R.-A. XI 262/263; Kopie daselbst 290 und IX 76/77; abgedruckt bei Reinhard I 137 bis 140, de Wette IV 307—308, Enders IX 103; vgl. Lang II 28. Luther meint, man müsse den Pöbel austoben lassen; es sei ja leichter, ein Gebäude niederzureißen, als es aufzubauen; man treibe nur fleißig den Katechismus, das sei die Hauptsache. — Das Gutachten Melanchthons, d. d. uf Exaltationis crucis 1531, steht im Original in A. R.-A. XI 264/265, als Kopie daselbst 291; abgedruckt in Zeitschrift f. K.-G. XIII 327—329: er ließe es sich wohl gefallen, wenn die Obrigkeit ernstlich darob hielte, daß das Volk, besonders an Feiertagen, zur Kirche getrieben würde und diejenigen gestraft würden, die man während des Gottesdienstes im Wirtshause finde; vgl. Löhe 116; Kraußold 90. — Das Gutachten des Brenz, d. d. Mittwoch nach Decollationis Ioannis (30. August) 1531, steht im Original in A. R.-A. XI 266/274; Kopien daselbst 276/282 u. 285/289; abgedruckt mit dem an Vogler gerichteten Begleitschreiben bei Pressel 106—111. Auch Brenz schlägt zur Bändigung des Pöbels ordentliche Polizeimandate und deren strenge Durchführung vor. Ein Jahr später, als er von der Einführung der „trockenen Messe" in Nürnberg hörte, bat er abermals, man möge doch ja ein derartiges Ansinnen ablehnen. Original, d. d. Freitag nach Katharina (29. November) 1532, in A. R.-A. XI 318/321; abgedruckt bei Pressel 144—146.

[2] Über die Verhandlungen wegen der missa sicca s. Westermayer 87—89, und Kolde, Andreas Althammer 118.

[3] Schreiben des Nürnberger Rates nach Ansbach, d. d. 13. November 1531, Original in A. R.-A. IX 98/99; vgl. Westermayer 89.

[4] Lang II 31.

[5] 10. Juli und 7. August schreibt Georg selbst: Konzepte, d. d. Montag nach Kiliani und Montag nach Vincula Petri 1531, in A. R.-A. IX 82/83 u. 85; dort auch die Antworten des Rates vom 12. Juli und 9. August, fol. 84 u. 87; 1. November monieren die Statthalter: Konzept, d. d. Tag Omnium sanctorum 1531, ebd. 88/89.

ja sogar allen Ernstes ein gesondertes Vorgehen erwog[1]. Mitte November 1531 ging endlich der „neue begriff" abermals nach Ansbach zur nochmaligen Beratung. Hier hatte mittlerweile der Markgraf, der längere Zeit in Schlesien zu verweilen gedachte, auf zwei Jahre eine förmliche Statthalterschaft eingesetzt, bestehend aus Hans v. Seckendorf-Aberdaar, Amtmann in Feuchtwangen, Wilhelm v. Wiesentau, Landrichter und Stadtvogt zu Ansbach, dem Kanzler Georg Vogler und dem Dr Sebastian Heller; sie hatten spezielle Vollmacht, die Verhandlungen wegen der Kirchenordnung mit Nürnberg zu führen, mußten dem Markgrafen aber vor dem definitiven Abschlusse derselben Bericht erstatten (4. Oktober 1531)[2].

[1] 21. Oktober (Tag Ursulä) 1531 bemerken die Statthalter in einem Schreiben an Georg: Nachdem die Nürnberger mit der Kirchenordnung verziehen, sei es vielleicht besser, wenn diese von ihm allein ausgehe. Konzept Voglers in A. R.-A. XI 259/260.

[2] Original, d. d. Jägerndorf, Mittwoch nach Michaeli 1531, in A. L.-A. I 361/374. Wie es Dr Heller und Antonius Graber in einem Gutachten über die Sanierung der Finanzen vorgeschlagen hatten (Schornbaum, Markgraf Georg 507 A. 829), wollte Georg zunächst seinem Bruder, dem Dompropste Friedrich, die Entscheidung in all denjenigen Sachen übertragen, über die sich die Statthalter nicht einigen konnten; nur die endgültige Entscheidung der Religionssachen wollte er sich selber vorbehalten. Das betreffende Aktenstück für den Dompropst war bereits ausgestellt und den Statthaltern zur Aushändigung übersendet (Original in A. L.-A. I 576); diese aber behielten es einstweilen zurück und verwahrten sich entschieden gegen jede Anteilnahme Friedrichs an der Regierung (d. d. Montag nach Ursulä [23. Oktober] 1531, ebd. 392/393). Das Konzept dieses Briefes, unterzeichnet von Hans von Seckendorf, Wilhelm von Wiesentau und Dr Sebastian Heller, befindet sich im Bamberger Kreisarchiv („Nachrichten von Herrn Markgrafen Georg de annis 1499—1543", Nr 38). Vogler hatte ein eigenes verschlossenes Schreiben beigelegt und die Erklärung abgegeben: werde Friedrich Mitstatthalter, dann lege er die Kanzlerstelle und die Statthalterschaft nieder. Vogler wendete sich wegen dieser Sache auch an Albrecht von Preußen, der am 1. November 1531 deswegen an seinen Bruder schreibt (Original ebd. Nr 39). Einen Auszug von diesem Briefe Albrechts hat sich Georg eigenhändig gemacht (ebd. Nr 158): „bas di statthalterei belangt, fermandt, das etlich bei mir sein, das si nit beolten, das er (sc. Albrecht) es bissen solt, und niemand lesen lassen als Jeorgen Foglern, der in in solches furt beswer...; bas den gelauben belangt, so bit er, das der dumbrobst nit zu der stathalterei zu lassen; ret auch ... das ich den dumbrobst je nit enkumen sol lassen. . . . beolt, das Jorg Fogler aufrichtensk hantlet und nit in ruck (d. h. hinterrucks); ret, kanzler nit vom amt zu lassen, sunder, bi ers begert, ime zu lassen; so man solich sachen offenlich annlet unt pro unt kontra sehet und horet, so koman auf den grundt." Aus dem Original Albrechts geht ferner hervor, daß es sich für Vogler auch um eine Besoldungsfrage handelte, indem die Kanzlei sollte „beschnitten" und ihm ein Pferd abgeschlagen werden. Wohl mit Rücksicht auf den letzteren Punkt beklagt sich Markgraf Georg in seinem Antwortschreiben an die Statthalter, d. d. Jägerndorf, Montag nach Elisabeth (20. November) 1531, in welchem er auf die Bestellung des Dompropstes verzichtet, bitter darüber, daß

Wiederum wurde Breuz zu einer neuen Beratung nach Ansbach berufen. Die Ansbacher Theologen gaben es schließlich zu, daß Elevation und Bann aus der Kirchenordnung gestrichen würden und daß dieselbe im Namen der Gemeinde ausgehe; scharf aber sprachen sie sich gegen die missa sicca aus, die sie bei ihrem „Gewissen" nicht annehmen könnten, ebenso auch gegen die Beibehaltung des Meßgewandes. Die Aufstellung eines eigenen Kirchenregimentes wünschen sie nach wie vor, während sie andere Wünsche, die sich bezogen auf Werktagsgottesdienst, Nachmittagsandacht mit Erteilung des Katechismusunterrichtes sowie auf das Zustandekommen einer allgemeinen, für alle evangelischen Stände gültigen Kirchenordnung, zurückdrängen wollten[1]. Als dann am 13. Dezember die Akten wieder nach Nürnberg zurückgingen, fügten die Statthalter den Wunsch bei, es möchte die Ordnung vor ihrer Publikation erst Luther vorgelegt werden[2]. Während sie den Nürnberger Rat zur schleunigen Erledigung aufforderten[3], vertraten sie am nächsten Tage in einem Berichte an Georg die Meinung: man möge mit dem Erlasse der Ordnung bis zur Beendigung des ausgeschriebenen Reichstages warten; vielleicht, fügten sie bei, werde auf demselben eine Einhelligkeit bezüglich der Religion erzielt, so daß man die Ordnung gar nicht mehr brauche. Wenn aber nicht, dann solle sie, sobald das Gutachten der Wittenberger vorliege, im Drucke erscheinen[4].

In Nürnberg erklärte sich wenigstens Spengler mit den Ansichten der Ansbacher einverstanden, da auch ihm „das gaukelspiel und gespött" der missa sicca nie recht gefallen habe; nur bezüglich des Meßgewandes bemerkte er, Nürnberg dringe deshalb so sehr auf die Beibehaltung, weil die Pfarrer auf dem Lande in der verschiedensten Weise die Messe lesen: der eine in der Kasel, der andere im Chorrock, der dritte ohne Chorrock, der vierte im „Bauernkittel"[5].

Am 6. Februar 1532 gab auch der Markgraf seine Zustimmung zu den Vorschlägen der Statthalter; zugleich aber ordnete er bis zum Erlaß der

---

Vogler und die Statthalter immer verlangen, er selbst solle sparen, während sie nicht mithelfen wollten (Original ebd. Nr 40; über die Kanzlerkrise des Jahres 1531 vgl. Schornbaum, Markgraf Georg 183—187).

[1] Original in A. R.-A. IX 54/62: Handschrift Althammers und Rurers mit Zusätzen Voglers; vgl. Westermayer 92—94.

[2] Datiert Mittwoch nach Conceptio Mariae 1531, ebd. 92/93 (Konzept Voglers).

[3] Dem Rate gegenüber schreibt Vogler: er möge doch den Entwurf baldigst wieder zurücksenden, da die Statthalter von demselben keine Kopie genommen hätten. Das war aber eine „gute, strake Lüge", denn am nächsten Tage sendet er ja die Kopie der Ordnung an den Markgrafen.

[4] Datiert Donnerstag nach Lucia 1531, ebd. 94/95 (Konzept) und 97 (Original); vgl. Westermayer 94—95.

[5] Spengler an Vogler, d. d. 16. Dezember 1531, Original in A. R.-A. IX 291/292; vgl. Westermayer 95.

neuen Ordnung die genaue Durchführung der alten von 1528 an: wer diese nicht halten wolle, solle „abgeschafft" werden[1]. Die Schuld, daß die „papistischen Greuel" immer noch im Lande bestanden, lag aber nicht bei den Statthaltern, sondern weit mehr bei den Amtleuten, von denen noch viele katholisch gesinnt waren und sich um die Superattendenten nicht kümmerten[2], und ganz besonders bei dem Volke, welches im allgemeinen den neugläubigen Predigern wenig Liebe entgegenbrachte[3].

Erst am 17. Juli 1532 wurde die Ordnung durch ein gemeinsames Schreiben von Nürnberg und Ansbach den Wittenberger Theologen vorgelegt[4], nachdem der Markgraf am 24. Mai neuerdings es befohlen hatte[5]. Schon am 1. August traf deren Antwort ein: neuerdings lehnten sie, wie das „Einsperren" des Sakramentes, so auch die missa sicca ab; auch gaben sie den Rat, man möge, um eine bessere Stilisierung herbeizuführen, die ganze Ordnung nochmals durch einen einzelnen überarbeiten lassen[6]. Letzteres geschah

---

[1] Datiert Jägerndorf, Dienstag nach Purificationis 1532, in A. R.-A. IX 297/298 (Konzept) und 295/296 (Original); ein ähnliches, auf die Abschaffung der „papistischen Greuel" gerichtetes Mandat war auch schon am 13. Dezember (Tag Luciä) 1531 ergangen (Westermayer 96). Einen Erfolg hatten die beiden Mandate nicht; denn schon am 26. Juli 1532 schreibt Albrecht von Preußen an seinen Bruder, daß bei dessen „pfarrherrn zum teil das altpapistische wesen gehalten soll werden"; namentlich möge er auf einen gewissen Eberle von Kyndsberg, der die Ohrenbeicht und noch viel anderes halten solle, wohl achtgeben (Tschackert II 286, Nr 866). Albrecht hatte diese Informationen natürlich durch Vogler erhalten, welcher als preußischer Rat 200 fl. bezog (Tschackert II 313, Nr 916) und eifrigst mit ihm korrespondierte. Dies hinderte ihn freilich nicht, später an Markgraf Georg einen Brief zu schreiben, worin er Albrechts gedachte wie „Pilati im Credo" (Tschackert II 316, Nr 972). Als Albrecht davon erfuhr, bat ihn Vogler um Verzeihung und fügte, wohl um die Aussöhnung zu erleichtern, als captatio benevolentiae Klagen „über das gottlose Wesen im Lande Ansbach" bei (Tschackert II 326, Nr 1000).

[2] Westermayer 96. — Noch am 4. Februar 1536 bitten sechs neugläubige Pfarrer im Kulmbachischen den Markgrafen um Schutz gegen diejenigen, „so sich christen nennen" (Looshorn IV 733).

[3] Näheres hierüber im Schlußkapitel.

[4] Datiert Mittwoch, am Tag Alexi 1532, in A. R.-A. IX 313/314; abgedruckt bei Kolde, Analecta Lutherana, Gotha 1883, 179—181, und Enders IX 207 bis 210; vgl. Zeitschrift f. K.-G. XIII 332; Westermayer 97.

[5] Datiert Prag, Freitag nach Pfingsten 1532, Konzept in A. R.-A. IX 657.

[6] Original, d. d. Wittenberg prima Augusti 1532, ebd. 317/318; das Gutachten über den Bann, die missa sicca etc. fol. 320/322, Kopien 327/332; abgedruckt bei Reinhard I 150—156; de Wette IV 387—391; Kraußold 91—94 (als Gutachten des Wunsiedelschen Pfarrers Evander); Löhe 132—133 (teilweise) und Enders IX 212—213; vgl. Haußdorf 299; Lang II 31—32; Westermayer 98. — Spengler hatte schon am 16. Juli um Beschleunigung in Wittenberg gebeten (Haußdorf und Westermayer a. a. O.).

in Nürnberg durch Osiander und Brenz vom 6. September ungefähr bis zum 5. Oktober[1]; die Kosten trug die kapitalkräftige Reichsstadt. Die Verhandlungen selbst boten wenig Neues; auf den Wunsch der Ansbachischen Statthalter hin wurde eine eigene Feiertagsordnung beigefügt, während deren Forderung nach Schaffung eines eigenen Konsistoriums nach wie vor von Nürnberg abgelehnt wurde.

Während so die Vorbereitungen abgeschlossen wurden, hatte der für alle Einflüsse und Anregungen seiner Umgebung sehr empfängliche Markgraf ein ganz neues Projekt vorgeschlagen. Am 26. Mai 1532 hatte ihm nämlich Bernhard Ziegler von Leipzig aus die sächsische Visitationsordnung zugesendet[2]; einige Monate später hatte Albrecht von Preußen, dem der Entwurf der neuen Ordnung durch Georg zur Begutachtung zugegangen war, den Gedanken ausgesprochen: es wäre am besten, wenn man sich, statt eine neue Ordnung zu schaffen, mit der Wittenbergischen vergliche[3]. Der Markgraf hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als diese neue Anregung seinen Ansbacher Statthaltern zur Begutachtung und Berücksichtigung zu übersenden (17. August 1532)[4]. Anderthalb Monate später, am 28. September, verlangt er abermals, und zwar allen Ernstes, man solle sich mit Nürnberg und Sachsen wegen einer einhelligen Ordnung vergleichen, bezüglich der Stifte und Klöster aber es halten

[1] 28. August 1532 erbietet sich Nürnberg, für die Kosten der Beratungen aufzukommen; zugleich legte es ein Einladungsschreiben für Brenz bei (A. R.-A. IX 336); dieser wird am 31. August von den Statthaltern gebeten, er möge vor dem nächsten Freitag (6. September) in Ansbach erscheinen (d. d. Samstag nach Bartholomäi, ebd. 337; Westermayer 98; vgl. das Schreiben der Statthalter an Schwäbisch-Hall, damit dieses Brenz beurlaube, ebd. 338). Dienstag nach Ägidi (3. September) erklärt er sich zum Kommen bereit (Original ebd. 340, abgedruckt bei Preffel 140; vgl. Westermayer a. a. O.). Die Beratungen dauerten bis zum 5. Oktober; Brenz erhielt von dem Nürnberger Rate eine Verehrung von 32 Goldgulden (Westermayer 101).

[2] A. R.-A. IX 301/302; vgl. Lang II 31.

[3] Kopie s. d. in A. R.-A. IX 391/392; vgl. Westermayer 99.

[4] Datiert Jägerndorf, Samstag nach Assumptionis Mariae 1532, in A. R.-A. IX 387/388 (Konzept) und 389/390 (Original). Der Markgraf betont ausdrücklich: Die Sache mit der Kirchenordnung hat keine Eile. Aber er sowohl als seine Statthalter drängten doch fortwährend auf rasche Erledigung; wie reimt sich also dies zusammen? Eine Erklärung dürfte in einem Schreiben Spenglers an Vogler liegen (s. a. et d. in A. R.-A. IX 393/394 [Original] 395/398 und 399/402 [Kopien]), welchem ein vollständig ausgearbeitetes neues Mahnschreiben Georgs an den Rat beigelegt ist; in demselben beklagt sich Georg über die Saumseligkeit des Nürnberger Rates, trotzdem seine Räte denselben immer monierten; die Messe habe er bisher nur geduldet, weil die Kirchenordnung das bequemste Mittel zu ihrer Beseitigung sei. Vogler möge, fügt Spengler bei, dafür sorgen, daß dieses Schreiben an den Nürnberger Rat abgehe, es werde sicher den ganzen Handel am meisten beschleunigen.

wie in letzterem Lande[1]. Die Statthalter ließen sich jedoch durch diese neuerlichen Befehle nicht sonderlich aufregen; sie erstatteten einen Bericht über die Klöster, schlugen wieder einmal die Abschaffung der noch bestehenden katholischen Messen („Winkelmessen") vor; auch waren sie damit einverstanden, daß man bezüglich der Klöster sich nach der sächsischen Ordnung richte[2]: im übrigen aber ließen sie die Anregungen ihres Herrn ruhig liegen, beschleunigten dagegen die Vollendung der begonnenen Ordnung, um diesen sozusagen vor eine vollendete Tatsache zu stellen[3]. Schon am 21. Oktober genehmigten sie deshalb die zwischen Osiander und Brenz getroffenen Vereinbarungen endgültig, baten Nürnberg, möglichst bald mit dem Druck zu beginnen, und bestellten für den Markgrafen 800—1000 Stück der Ordnung[4]. Am nächsten Tage berichteten sie von diesem Auftrage an den Markgrafen[5], und dann erst, als alles gesichert schien, erbaten sie sich am 30. Oktober von Sachsen ein Exemplar der dortigen Ordnung[6]. Der Kurfürst hatte mit der Erfüllung dieses Wunsches keine Eile; denn erst am 2. Dezember ließ er vier Exemplare der sächsischen Ordnung nach Ansbach absenden; er knüpfte daran die Bemerkung: in seinem Lande sei die Form der Sakramentenspendung, der Messe und der einzelnen Zeremonien in das Belieben der einzelnen Pfarrer gestellt; nur dürften sie dabei nicht gegen die gedruckte Ordnung handeln[7]. Diesen Standpunkt lehnten allerdings die Ansbachischen Statthalter in ihrer Antwort vom 7. Dezember rundweg ab[8].

Mittlerweile petitionierten die neugläubigen Pfarrer im Gebiete der Markgrafschaft fortwährend um Zustellung der neuen Ordnung, damit endlich

---

[1] Datiert Jägerndorf, Samstag nach Matthäi, in A. R.-A. IX 303/304 (Original) und 305/308 (Kopien); vgl. Westermayer 99—100 (das Datum ist falsch aufgelöst als 23. September).

[2] Konzept s. d. in A. R.-A. IX 309/310; vgl. XI 414/415.

[3] Westermayer 100—101.

[4] Datiert Montag nach Galli 1532, Konzept in A. R.-A. IX 403; vgl. Lang II 32; Westermayer 101. Beigelegt war die von Brenz verfaßte Vorrede, welche dieser am Samstag nach Galli (19. Oktober) zusammen mit einem Ratschlage über die Ehesachen nach Ansbach geschickt hatte. Original in A. R.-A. IX 356/357, abgedruckt bei Pressel 141.

[5] Datiert Feuchtwangen, Dienstag nach Ursulä 1532, in A. R.-A. IX 405/406 (Konzept) und 407/409 (Reinschrift).

[6] Konzept vom Mittwoch nach Simon und Juda 1532, in A. R.-A. IX 358/359. Westermayer 103 hat das Datum unrichtig mit dem 26. Oktober aufgelöst.

[7] Datiert Koburg, Montag nach Andreä 1532, ebd. 361/363 (Original) und 365/367 (Kopie); vgl. Westermayer 103.

[8] Datiert Samstag nach Andreä 1532, Konzept ebd. 368/369; die Statthalter bitten um die Noten zur Liturgie und um einen „Unterricht über die Ehesachen"; vgl. Westermayer a. a. O.

einmal die „papistischen Mißbräuche" abgeschafft würden[1]: allein Nürnberg hatte immer noch keine Eile mit der Erledigung derselben. Noch am 11. Oktober lagen die Akten unberührt, wie sie von Ansbach aus übersendet worden waren[2]; erst am 5. Dezember machte sich der Rat nach längeren Beratungen endgültig über die Ordnung schlüssig; mit innerem Widerstreben und nur, weil er nach dem Vorausgegangenen überhaupt nicht mehr anders konnte, nahm er sie mit kleinen Abänderungen an; am nächsten Tage gab er sie in den Druck[3].

Die Kirchenordnung war damit gesichert; gleichwohl erhoben sich gegen deren Veröffentlichung im Schoße der Ansbachischen Regierung neue Bedenken, die uns zugleich einige interessante Blicke hinter die Kulissen gestatten. Es tauchte nämlich die Frage auf, ob man nicht die neue Ordnung, wie es unter Kasimir geschehen war, auch dieses Mal den Landständen zur Begutachtung vorlegen sollte. Die Statthalter waren sich darüber nicht einig: Seckendorf und Wiesentau waren für, Dr Heller und Vogler gegen eine Vorlage. Es gelang nun zunächst den beiden ersteren, den Markgrafen für sich zu gewinnen: ein an Seckendorf gerichtetes Schreiben, von welchem dieser aber erst am 14. Dezember den Mitstatthaltern in Schwabach Kenntnis gab, befahl die Sistierung der weiteren Beratungen über die Kirchenordnung bis zu Georgs Heimkehr und deren Vorlage an die Landstände. Als dann die endgültige Beratung über die Publikation in Schwabach (14. Dezember) stattfand, war Vogler nicht erschienen, hatte vielmehr seine Ansicht über die Frage in einem

---

[1] 9. November (Samstag nach Leonhardi) 1532 schreibt Brenz an die Statthalter, daß viele Pfarrer sich wegen Erlasses der Kirchenordnung an ihn wenden (Original in A. R.-A. IX 344/347, abgedruckt bei Pressel 142—144); 13. November (Mittwoch nach Martini) 1532 bittet der Hauptmannverweser auf dem Gebirge (Fritz von Lidwach), gedrängt von den Superattendenten und Pfarrern, um Übersendung der Ordnung (Original in A. R.-A. IX 352/353; Kopie 354/355); dieselbe Bitte stellen Althammer und Rurer am 22. November (Freitag nach Praesentationis Mariae) 1532, da die Superattendenten berichten, wie verschieden es im Lande mit Lehren, Handeln und Sakramentenspendung gehalten werde (Original in A. R.-A. IX 299/300; Kopie in A. R.-A., Suppl. I[a] 409/410); vgl. Kolde, Andreas Althammer 120.

[2] Schreiben des Rates vom 11. November 1532 (Original in A. R.-A. IX 343) auf Anfrage der Statthalter vom 8. November (Freitag nach Leonhardi) 1532; Konzept ebd. 342; vgl. Westermayer 104.

[3] Der Nürnberger Rat an die Statthalter vom 5. Dezember 1532, Original in A. R.-A. IX 410; die getroffenen, geringen Abänderungen ebd. 417/418. Der Druck selbst sollte in zwei Ausgaben erfolgen, im Oktavformat („pogenweis mit groben und leslichen puchstaben") für die offizielle, und in Quart für die Privatausgabe des Buchdruckers, einige hundert Exemplare umfassend (vgl. Westermayer 105—106). Schon am nächsten Tage geben die Statthalter, soweit sie in Schwabach versammelt waren, ihrer Freude über die Vollendung Ausdruck: „gott sei dank in ewigkeit", d. d. Freitag nach Andreä Ap. (6. Dezember) 1532, Konzept Voglers in A. R.-A. IX 413.

ausführlichen schriftlichen Referate niedergelegt, damit, wie er sich ausdrückte, ihm seine Worte „dest weniger verkehrt werden mögen, wie sonst vilfeltig begegnet". Scharf spricht er sich hier gegen jede Vorlage der Ordnung an die Landstände aus, namentlich aber gegen eine Beratung seitens der „prelaten und des adels, die maisttails gotswort und cristlicher ordnung aus unverstand oder gotlosigkeit . . . ganz zuwider sein". „Es steht", fährt er dann fort, „villeicht nun einiger leut die mainung, wenn es in den rat diser leut käm, das dann nit allain die cristliche kirchenordnung verhindert, sondern auch soliche und ander weg die rechtschaffnen pfarrherrn und prediger gar aus dem land vertrieben und dann die alt päbstlichen mißbreuch wider aufgerichtet werden mögen, und ich wol etlich waiß, die sich frei und unverschembt haben horen lassen, das sie vil darumb geben wölten, das sie die neue lere, das hailig evangelion mainend, nie gehört hetten oder das nie in das land kommen. Wollt man dise ordnung, ob man dabei pleiben oder ir folgen solle, erst unverstandigen männern, ja einstails ganz widerwertigen, gottlos männern zur beratung übergeben, wurd das ergernus, verachtung und abfall bei allen fromen cristen geben." [1] Trotz dieser Ausführungen und trotz des Widerspruches seitens des Dr Heller beschlossen Seckendorf und Wiesentau, gedeckt durch das angeführte Schreiben des Markgrafen, die Vorlage der Kirchenordnung an die Stände. Als nun am 20. Dezember der Nürnberger Rat den 1. Januar 1533 als Einführungstermin der neuen Ordnung (mit Abschaffung der „Privatmessen") bezeichnete [2], wandten sich noch an demselben Tage Dr Heller [3] und am folgenden

---

[1] „Mein, Georgen Voglers, protestation, underricht und gutbedunken der kirchenordnung halben, den statthaltern zu Schwabach angezaigt samstag nach Lucie (14. Dezember) anno 32." Original in A. R.-A. IX 370/377, Kopie 379/386, die im Texte angegebene Stelle 374b—375a (vgl. Westermayer 106—108). Daß Vogler selbst an diesen Beratungen in Schwabach nicht teilnahm, berichtet er in seinem Schreiben an den Markgrafen vom 21. Dezember 1532.

[2] Original in A. R.-A. IX 416; vgl. Westermayer 109. Die Statthalter antworteten dem Rate am 21. Dezember (Pfinztag, Thomas Ap.) 1532: bei ihnen seien diese „Privatmessen" schon lange durch ein Mandat des Markgrafen abgeschafft; Konzept in A. R.-A. IX 411/412; vgl. Westermayer 111—112.

[3] Das Schreiben des Dr Sebastian Heller, d. d. Samstag, am Abend Thomä 1532, steht als Konzept in A. R.-A., Suppl. Ia 411/414, als Original in A. R.-A. IX 426/429. Ob übrigens Heller für seine Person so begeistert war für die Kirchenordnung, dürfte noch dahingestellt sein; Vogler wenigstens macht ihm nach seinem Sturze den Vorwurf, daß er dieselbe mehr gehindert als gefördert habe: Vogler an Rurer vom Donnerstag nach Ägidi (2. September) 1535; in demselben Briefe schreibt er weiters: „Zum andern hat euer Heller zur zeit, als unser kirchenordnung mit dem Prentio und andern beratschlagt wurd und ich ainmal fur die tur ging, meins ab-

Georg Vogler in Eilbriefen an den Markgrafen, um diesen umzustimmen. Über seine beiden Gegner äußerte sich Vogler in seinem Briefe: „Jedoch kan ich herrn Wilhelmen von Wisentau an solichem nichts sonderlichs auflegen, denn er so gar kindisch worden ist . . . und meniglich sein gebrechlichkeit taglich sieht oder erkennt. So wissen auch e. f. gn. selbst, was herr Hans[1] bisher von got, seinem wort und guter cristlicher ordnung gehalten hat, auch wie spotlich und verachtlich er davon geredt, und wie er dabei besteet, oder ob in nit ein schlechter wind menschlicher forcht von got und seinem wort bewegt oder nit, als e. f. gn. bruder . . . seliger gedechtnus selbst von ime bezeugt und gesagt hat: weil er das in so hohen, gotlichen dingen tue, das sich noch vil mer clain und wankelmutig in zeitlichem bei ime zu versehen sei." Vogler bittet um einen an alle Statthalter gerichteten Befehl, daß die Kirchenordnung solle ausgehen, ohne daß sie mit der Landschaft, namentlich aber mit den Prälaten und Rittern durchberaten sei. Wenn letzteres in Sachsen geschehen sei, so habe das eine ganz andere Bewandtnis: „Denn do ist der churfürst seiner prelaten, herrn, ritterschaft und landschaft (sc. sicher), sehen auch in der andern instruktion seiner kff. gn. visitationsordnung, wieviel trefflicher vom

---

wesens im rat gesagt, der frum, cristlich, in got verschieden man, her Lazarus Spengler, und ich richten und furdern die kirchenordnung allain von aigner eere wegen" (Mscr. Vogler., Ulm, Original-Konzept Voglers 2131/2134).

[1] Hans von Seckendorf-Aberdaar hatte allerdings bereits am Dienstag nach Martini (14. November) 1531 wegen Schwachheit des Leibs, Verfall des Gehörs und des Gedächtnisses um Enthebung von seinem Posten als Statthalter gebeten (abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden 533—534, Nr 443); doch hing dieses Entlassungsgesuch anscheinend mehr mit der damaligen Kanzlerkrisis als mit Gesundheitsrücksichten zusammen; war doch auch Wilhelm von Wiesentau am 9. November 1531 um Enthebung von seinem Statthalterposten eingekommen (Schornbaum, Markgraf Georg 190; daselbst A. 862 ein anderes Entlassungsgesuch Seckendorfs vom 6. November 1531). Mit Dompropst Friedrich stand Seckendorf wegen der Kirchenordnung in Korrespondenz, von der uns leider nur ein einziges Stück bekannt ist. Friedrich hatte sich bei ihm darüber beklagt, daß die Ordnung gar so eilig ausgehen solle, und Hans von Seckendorf hatte anscheinend in vertrautem Gespräche ihm Zusagen gemacht oder wenigstens günstige Aussichten eröffnet. Am 14. März 1533 entschuldigt er sich nun in einem eigenhändigen Briefe: Er wisse wohl, was er vertraulich, geheimer Meinung mit ihm darüber geredet habe, allein Georg habe unterdessen eine eigenhändig unterzeichnete Schrift an die Statthalter herausgeschickt des Inhalts, sie dürften nicht verziehen mit Einführung der Ordnung; dem müßten sie sich fügen. Er habe nun allerdings, wie Friedrich es gewünscht, mit dem Kanzler Dr Heller darüber gesprochen, allein auch dieser habe erklärt, sie könnten ihm dieses Mal nicht willfahren. Schließlich gibt Seckendorf ihm den Rat, er möge es dabei bleiben lassen, weil ja doch nichts herauskomme, „dann allerlei unrat". Original, d. d. Freitag nach Reminiscere 1533, im k. bayr. Allg. Reichsarchive München, 126, Brandenburg.

adel, als dem evangelion sonderlich anhenglich, dazue verordnet sind, der e. f. gn. gar wenig hie aussen spuren."[1]

Vogler drang bei dem Markgrafen mit seiner Ansicht durch; denn unter dem 20. Januar 1533 schreibt er den Statthaltern: Wiesentau und Seckendorf hätten seinen Brief falsch verstanden (!); er habe damit sagen wollen: wenn man vor seiner Heimkunft sich über die Ordnung vergleiche, und wenn diese auch seinen Beifall finde, dann möge sie ausgehen. Nun gefalle sie ihm, einige kleine Änderungen abgerechnet, recht wohl: also möge sie publiziert werden, wenn der Druck beendet sei; ihm selber sollten 25—30 Exemplare, darunter fünf oder sechs gebundene, geschickt werden[2]. Unter dem Datum des 20. Januar 1533 wurde nunmehr das Publikationsdekret ausgefertigt, nachdem Nürnberg bereits am 1. Januar 1533 die neue Ordnung in seinem Gebiete eingeführt hatte[3]. Jedem Kirchenamte und jeder Pfarrei wurde ein Exemplar[4] zugestellt, damit es zu den Akten gebunden werde. Weiterhin

[1] Datiert Tag Thomä Apost. 1532, in A. R.-A. IX 420/425. Der Brief ist geschrieben in des Fürsten „aigen hand" und mit 4 cito! auf der Adresse versehen (vgl. Westermayer 109 und Lang II 32, der aber hier nach dem im Texte Gegebenen korrigiert werden muß). Eine Abschrift dieser „Protestation" ließ Vogler an Spengler schicken, aus dessen Papieren Haußdorf (300—306) einige Abschnitte veröffentlichte.

[2] Datiert Jägerndorf, Montag nach Antoni 1533, in A. R.-A. IX 434/438 (Konzept) und 430/433 (Original). Nach seinem Namen schreibt Georg eigenhändig: „Man mus got mer ansehen als die mensehen, den her allan hehren kann und mag man." Die Abänderungen betrafen den Titel (die Ordnung soll in seinem Namen ausgehen), die Taufe (Haustaufe nur im Notfalle und baptismus per aspersionem), die Eheproklamationen und eine Abänderung der Kollekte. Hocker, Suppl. 180—181; Westermayer 110. Am Dienstag nach Dorotheä (11. Februar) 1533 teilen die Statthalter dem Nürnberger Rate diese Änderungen mit: sie sollen auf einen eigenen Zettel gedruckt und der Ordnung beigebunden werden. A. R.-A. IX 439/440 (Konzept); 447/450 (zwei Kopien). Der Rat hält diese Verbesserungen für überflüssig und spricht sich gegen den Druck derselben aus (14. Februar 1533, Original ebd. 443/444), weshalb sie in das Ausschreiben aufgenommen wurden. Westermayer 112—113; vgl. A. R.-A. IX 445.

[3] Brief Spenglers an Vogler vom 26. Dezember 1533 = 1532; Original ebd. 632; er bat ihn, für die Abschaffung der gottlosen Winkelmessen in Ansbach und an andern Orten zu sorgen und jemand nach Nürnberg zu senden, damit er sehe, wie sie „auf die pan ziehen". Tatsächlich wurde Bernhard Ziegler nach Nürnberg gesendet, damit er sich namentlich darüber durch Augenschein informiere, ob denn wirklich die Privatmessen abgeschafft seien. Konzept s. d. ebd. 414; vgl. Westermayer 111—112.

[4] Die Kirchenordnung war durch Jobst Gutknecht — dessen Rechnung für Ansbach, 134 fl. 1 ℔ 24 ₰ betragend, in A. R.-A. IX 452 —, der Katechismus durch den von Osiander bei Spengler empfohlenen (Haußdorf 306—308) Johann Petreius — Rechnung für Ansbach mit 178 fl. 6 ℔ 16 ₰ in A. R.-A. IX 453 — mit großer Beschleunigung gedruckt worden. Über eine Ermäßigung des Preises von 42 auf 39 ₰

wurde die Einführung von Taufmatrikeln angeordnet und die Anstellung der Hilfsgeistlichen dahin geregelt, daß Anstellung sowohl als Beurlaubung im Einverständnisse mit dem Pfarrer und den Statthaltern zu erfolgen habe; auch habe jeder Anzustellende vorher in Ansbach sich einem Examen zu unterziehen, bei welchem er zugleich ein Zertifikat über sein Vorleben und seine Lehre vorzulegen habe. Wer gegen die Ordnung handelt, ist dem Landesherrn anzuzeigen: „uns mit ernstlicher, unnachleßlicher straf an leib und gut gegen den übertreter, nithaltern oder verbrechern darnach wissen zu halten“ [1].

Die Ordnung [2] selbst zerfällt in zwei Teile, in die Lehrartikel und in die Sakramentsordnung, welcher der von Osiander und Schleuppner verfaßte „katechismus oder kinderpredig“ angereiht ist. Die Sakramentsordnung läßt zwar bei der deutsch zu spendenden Taufe die meisten Zeremonien weg, erinnert aber trotzdem noch sehr an das katholische Rituale, wie denn auch noch das katholische Formular des Vaterunsers — „Erlöse uns von dem Übel. Amen“ — beibehalten ist. Sehr interessant ist die Meßordnung. Geht der Priester an den Altar, dann betet er das Confiteor oder was ihm

---

bei 1 Stück der Kirchenordnung und 56 auf 50 ₰ bei dem Katechismus siehe ebd. 603 u. 604. Am 4. Februar wurden die gedruckten Exemplare nach Ansbach gesendet. Brief Spenglers an Vogler vom 3. Februar 1533 ebd. 451; vgl. Löhe 130—131; Westermayer 112.

[1] Das Einführungsdekret, d. d. Jägerndorf, Montag nach Antoni 1533, ist von den Statthaltern verfaßt; es wurde von den Kanzeln verlesen. Eine geschriebene Cedula befahl die Anschaffung von Tafeln mit den Noten der Abendmahlsliturgie und des Paternosters für den Altar (Kanontafeln) und verbot das Verkünden gefundener oder verlorener Gegenstände von der Kanzel. Ein gedrucktes Exemplar des Ausschreibens in A. R.-A. IX 441/442; Konzept der Cedula ebd. 594; Kopien desselben 597—601. Vgl. Lang II 33; Löhe 130; Kraußold 95—96; Muck I 355—356 (gibt als Datum den 17. Januar = Tag Antoni an); Westermayer 113. Am 1. März (Samstag nach Matthiä Ap.) 1533 wurde die Ordnung auf das Gebirge geschickt; in derselben Woche erfolgte die Aushändigung an die Pfarrer des unteren Fürstentums, die sie bei den Amtleuten abholen mußten (A. R.-A. IX 628/629 [Konzept Voglers] und 630/631 [Kopie]; vgl. Westermayer 113—114).

[2] Der Titel lautet: „Kirchenordnung in m. gn. h. der markgraven zu Brandenburg und eins erbarn rats der stat Nürnberg oberkeit und gepieten, wie man sich baide mit der leer und ceremonien halten solle, MDXXXIII.“ Über die Bedenken des Markgrafen bezüglich dieses Titels (d. d. andern Ostertag — 14. April — 1533 und d. d. Dienstag nach Pfingsten — 3. Juni — 1533) und die Beantwortung dieser Bedenken durch die Statthalter (d. d. Donnerstag nach Georgi — 24. April —) siehe A. R.-A. IX 612/613; 617 u. 619/620. Im Oktavformat enthält die Kirchenordnung 57 Folien: ein Exemplar A. R.-A. IX 452/513, daran anschließend der „Katechismus“ 514/592; die Handschrift des letzteren daselbst 174/214. Nach Westermayer 117 wurde diese Ordnung unverändert in Mecklenburg rezipiert, während sie zwölf andern Kirchenordnungen mehr oder weniger zu Grunde liegt; vgl. auch Blätter f. bayr. K.-G. III 80.

seine Andacht eingibt, liest den der Schrift entnommenen Introitus, der mittlerweile von den Schülern lateinisch gesungen wird, betet das Kyrie, auf welches das lateinisch zu singende Et in terra (Gloria) folgt. Nach dem Dominus vobiscum (es darf auch genommen werden: „Der Herr sei mit euch") kommt deutsche Kollekte und deutsche Epistel; die Schüler antworten auf letztere mit dem Alleluja und dem dazu gehörigen lateinischen Verse eventuell mit einem lateinischen Graduale, auf welches das deutsche Evangelium und das lateinisch weiter zu singende Credo folgen. Nach der Predigt beginnt die Abendmahlsliturgie, eingeleitet durch ein vom Schulmeister gesungenes lateinisches Offertorium und eine eigene Ermahnung[1]. An dieselbe schließt sich das vom Priester zu singende „Unser Herr Jesus" (Präfation, deren Ton auch beibehalten ist), dem das lateinisch gesungene Sanctus, die Elevatio[2], ein lateinisches Responsorium, das Pater noster mit Pax Domini (die beiden letztgenannten können auch deutsch vom Priester gesungen werden) und das von Schülern lateinisch zu singende Agnus Dei folgen. Unter letzterem wird die Kommunion erteilt. Eine deutsche Kollekte, das lateinische Benedicamus Domino (℟ Deo gratias) und der deutsch gesprochene Segen bilden den Schluß der Liturgie.

Sind keine Kommunikanten vorhanden, dann werden statt der Abendmahlsliturgie einige Psalmen oder sonstige Lieder gesungen. Bemerkt muß auch noch werden, daß statt der lateinischen Gesänge beim Introitus, Gloria,

---

[1] Das Offertorium und das „Responsorium" an Stelle des Kanons erwähnt die Kirchenordnung nicht; dieselben sind aber aufgeführt in einer gleichzeitig mit der Kirchenordnung getroffenen Vereinbarung zwischen „Rat und Regenten" über die bei der Liturgie zu gebrauchenden „reinen" Sequenzen (lateinisch) und deutschen Liedern; es wird hier ausdrücklich betont, daß „anstatt maioris und minoris canonis" — als canon minor werden bekanntlich die Gebete bei der Opferung bezeichnet — der Schulmeister das treffende Offertorium lateinisch singen soll oder ein anderes lateinisches Responsorium, wie Si bona suscepimus de manu Domini oder Tua est potentia. A. R.-A. IX 280/290.

[2] Die Elevation war in der Kirchenordnung selbst als ein „freies" Ding behandelt; erst auf Anfrage der Pfarrer hatten sie die Statthalter am 4. April (Freitag nach Judica) 1533 bis auf weiteres vorgeschrieben: an den Amtmann von Gunzenhausen, in A. R.-A., Suppl. I^{b} 154; abgedruckt bei Falckenstein, Chron. Suab. 201. Diese Vorschrift war sehr streng. Noch am 19. Mai (Mittwoch nach Pfingsten) 1540 werden Pfarrer und Prediger von Feuchtwangen durch einen Wartboten zum Berichte aufgefordert, warum sie entgegen der Kirchenordnung die Elevation unterlassen hätten (Konzept in A. R.-A. IX 650; daselbst auch die Verantwortung der Genannten 652/653). Ebenso erhält am 29. Mai (Samstag nach Corporis Christi) 1540 der Hauptmann auf dem Gebirge den Auftrag, „mit fleis und im gehaimb darauf achtung" zu geben, ob und wer sich dergleichen (Unterlassung der Elevation) unterstehen wolle, und solche Neuerung nicht zu gestatten (Konzept daselbst 651).

Credo und Sanctus für den Fall, daß keine Schüler vorhanden sind, deutsche Lieder gestattet sind.

In den Stiften und Klöstern darf das Tagamt (missa conventualis) nur dann noch gehalten werden, wenn Kommunikanten vorhanden sind; die kanonischen Tagzeiten (horae de tempore) werden zwar beibehalten, sollen aber in der Weise „purgiert" werden, daß alles, was dem „Evangelium" entgegen ist — z. B. Anrufung der Heiligen oder die Lehre vom Fegfeuer — im Offizium ausgelassen wird.

Als Feiertage gelten fortan: die beiden ersten Tage von Ostern, Pfingsten und Weihnachten; Neujahr; Epiphanie; Christi Himmelfahrt und Dreifaltigkeitsfest; ferner Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Mariä Himmelfahrt („nit darumb, das der in der hl. schrift grund hab, sunder von des gemainen arbeitenden pauersvolks wegen"!), alle Apostteltage und Johannes der Täufer.

Der liturgische Teil der neuen Kirchenordnung erinnert also, wie ja auch die in Schwabach vereinbarte Ordnung (S. 122), in vielen Punkten — auch die Beerdigung behält das Benedictus bei[1] — an die Liturgie der katholischen Kirche. Ganz besonders konnte, ja mußte die Kommunikantenmesse bei dem Volke den Glauben erwecken, als habe es noch seine alte katholische Messe vor sich. Vom Standpunkte der neuen Lehre aus hätten diese Anklänge eigentlich als Mißstände und Fehler empfunden werden müssen — oder sollten dadurch die Leute „zur Kirche gereizt", d. h. für das „Evangelium" unvermerkt gewonnen werden?[2] Was den kirchenrechtlichen Standpunkt anbelangt, so basiert die Ordnung auf dem Prinzip: Der Landesherr besitzt qua talis auch das Kirchenregiment von Gottes Gnaden — im Gegensatze zur sächsischen Kirchenordnung, welche das Eingreifen der weltlichen Autorität als einen „Akt der Liebe" auffaßt[3]. Eine Kirchenverfassung wurde durch die Ordnung von 1533 dem Lande nicht gegeben; es blieb vielmehr diesbezüglich bei den Abmachungen von 1528, welche die Aufstellung von Superattendenten vorsahen; die Forderung des Ad. Weiß, die alten Ruralkapitel wieder aufzurichten, ihnen die Wahl der Superattendenten (= Dekane) und die censura fratrum zu übertragen[4], blieb unerfüllt. Erst 1556, 26. Oktober, erging eine Kapitels- und Synodalordnung. Ein

[1] Gestattet werden aber statt desselben auch das Media in vita, Ego sum, eventuell auch deutsche Lieder.

[2] Dies ist wenigstens die Auffassung des E. P.-Bl. 1870, 178.

[3] Westermayer 118—135; vgl. auch Vogtherr 211; über die Kirchenordnung selber auch einige Notizen bei Schülein, Markgraf Georg 142—145.

[4] Original s. d. in A. R.-A. XI 97/98; vgl. auch eine Eingabe des Pfarrers von Wassertrüdingen s. d. ebd. 99/100.

Konsistorium als geistliche Kirchenbehörde erscheint mit sehr beschränkter Aufgabe erst 1553 in Ansbach und 1565 in Kulmbach. Am 10. Oktober 1567 wurde diesen Behörden eine eigene Ordnung gegeben, deren Publikation und Einführung sich aber wieder bis zum 21. Januar 1594 verzögerte[1]. Wie überall, war also auch in der Markgrafschaft das Kirchenregiment für die Landesregierung eine süße und angenehme Bürde, die sie nur ungern mit andern teilte.

Wie vor fünf Jahren gegen die Visitation, erhoben jetzt die Bischöfe und Patronatsherren Einspruch gegen die Einführung der Kirchenordnung. Der Bischof von Eichstätt verbot unter der suspensio a beneficio seinen Geistlichen die Annahme derselben und befahl seinen Untertanen: sie dürften den die Ordnung haltenden Geistlichen weder Zehnten reichen noch sonst in etwas „gewertig" sein[2]. Bamberg warnte angeblich auf einer Synode seinen Klerus vor der neuen Ordnung[3], während Würzburg sich beschwerdeführend an das kaiserliche Hofkammergericht wandte; der dort eingeleitete Prozeß wurde aber, nachdem bereits der Nürnberger Religionsfriede in Kraft getreten war, durch einen Befehl des Kaisers niedergeschlagen[4]. Die einzelnen Patronatsherren verboten ihren Pfarrern ebenfalls die Annahme der Ordnung; so der Marschall von Pappenheim[5], der Administrator des Deutschordens in Mergentheim[6], Anstand von Seckendorf[7], Ottheinrich von Pfalz-

[1] Vogtherr 212—220.

[2] Bericht des Amtmanns von Gunzenhausen, welchem die Pfarrer von Stetten, Grafensteinberg, Pfofelden, Dornhausen, Gundelsheim, Thannhausen und Kalbensteinberg am Sonntag Judica (30. März) 1533 die zugestellte Ordnung wieder brachten, d. d. Mittwoch nach dem Sonntag Judica, 2. April; Original in A. R.-A. IX 656; der Amtmann hatte schon am 23. März (Sonntag Lätare) den Auftrag erhalten, wenn die Kirchenordnung wieder sollte zurückgegeben werden, sie nicht anzunehmen. A. R.-A., Suppl. I[b] 150/151.

[3] Westermayer 115; es könnte aber auch eine Verwechslung mit der Proklamierung der Diözesanstatuten vom 19. Mai 1534 vorliegen (Looshorn 780; vgl. Erhard 69). Übrigens wäre eine solche Warnung gar nicht so überflüssig gewesen. So wollte z. B. in Stopfenheim, im Gebiete des Deutschordens gelegen, der dortige Pfarrer, ein Schüler Rurers, die Ordnung einführen und sich unter den Schutz des Markgrafen stellen: 1535. Die Akten in A. R.-A. IX 638/641.

[4] Westermayer 114; vgl. den Brief Spenglers an Vogler vom 16. April 1533, worin er ihm als Neuigkeit mitteilt, daß gerüchtweise verlaute, das Kammergericht habe bereits ein Mandat ausgehen lassen. Original in Mscr. Vogler., Ulm, 2035/2036.

[5] Schreiben der Marschalle an die Statthalter, d. d. Montag nach Judica (31. März) 1533, Original in A. R.-A. IX 261.

[6] Datiert Mergentheim, am Gründonnerstag (10. April) 1533, gerichtet an den Amtmann von Uffenheim, Original in A. R.-A. X 263/264.

[7] Anstand von Seckendorf beruft sich auf den ihm zustehenden Kirchenschutz und appelliert an ein künftiges Konzil (s. d. A. R.-A. IX 610); Mittwoch nach Palmarum

Neuburg [1] und Graf Ludwig der Ältere von Öttingen [2]. Die Einführung der neuen Kirchenordnung vermochte freilich all diese Proteste nicht zu verhindern: wollten sie die Pfarrer nicht gutwillig annehmen, dann wurde ihnen auf Befehl des Amtmannes die Kirche verschlossen und Temporaliensperre über sie verhängt [3]. Katholischer Gottesdienst wurde um diese Zeit (April 1533) noch an einigen Orten des Landes gehalten, so im Amte Uffenheim und in der Stadt Wunsiedel [4].

Im Volke selber stieß, soweit die spärlich erhaltenen Reste derartiger Berichte der Superattendenten es ersehen lassen, die neue Ordnung auf ziemlichen Widerstand. Namentlich wollte die Landbevölkerung nicht begreifen, daß von nun an das Fronleichnamsfest nicht mehr gefeiert werden solle. So zwangen die Bauern von Ipsheim den Mesner, daß er am Vorabende das Fest einläutete und am Tage selbst zum Amte zusammenläutete; als trotz des Zusammenläutens der Pfarrer nicht zur Kirche kam, liefen sie nach Hause, holten ihre Wehr und hielten nun Beratung, was sie mit dem Pfarrer anfangen sollten. Die einen wollten sein Haus stürmen, ihn schlagen, ihn zum Fenster herab ins Wasser werfen; andere schlugen vor, ihm sofort Urlaub zu geben und einen andern Pfarrer anzunehmen, der ihnen ihre Feier wieder halten wolle, und es fehlte, wie der betreffende Pfarrer selbst berichtet, nur wenig, daß die Bauern ihren „aufrührerischen" Willen durchgeführt hätten. Nachdem der Amtmann, wie es scheint, selbst kein Freund der neuen Lehre war, dürfte den Betreffenden nicht allzuviel passiert sein [5]. Anders ging es

---

(9. April) 1533 antworten die Statthalter, daß die Einführung seinen Rechten nicht präjudiziere (Konzept ebd. 611; Westermayer 114).

[1] Dem Pfarrer von Aberzhausen wurde wegen einer Filialkirche in Thalmässing die Ordnung zugestellt; 2. April 1533 beschwert sich Ottheinrich deswegen; da die Sache doch den nächsten Bundestag beschäftige, bittet er um einstweilige Sistierung, was die Statthalter am 6. April (Sonntag Palmarum) ablehnen (A. R.-A. X 258/260).

[2] Donnerstag nach Oculi (20. März) 1533 an den Amtmann von Gunzenhausen wegen des Pfarrers von Weinsfeld; hier habe der Markgraf keine Obrigkeit (ebd. 261/262). [3] So in Holzhausen (ebd. 263/264).

[4] Für das Amt Uffenheim geht es hervor aus der Verantwortung des Amtmanns bezüglich des Schreibens des Mergentheimer Administrators ebd. 265/266; in Wunsiedel ist noch am Palmsonntage (6. April) 1533 katholische Messe im Spitale (Looshorn IV 1039).

[5] Original des Pfarrers s. d. in Mscr. Vogler., Ulm, 2118/2123; der Amtmann von Hoheneck, Albrecht Gailing, ließ den Pfarrer mit Stricken binden und nach Ansbach führen, weshalb Vogler am Donnerstag nach Katharina (26. November) 1532 Fürbitte für ihn einlegt (ebd. 2211/2216 und 2204/2205). Ob diese Verhaftung ein Racheakt des Amtmanns wegen der Anklagen des Pfarrers war, läßt sich nicht sagen. Noch 1535 sucht Vogler in einem eigenen Schreiben den Markgrafen gegen den Amtmann scharf zu machen (ebd. 2186/2189).

den Bauern von Gutenstetten bei Neustadt a. A. Sie feierten ebenfalls den Fronleichnamstag und läuteten sich selbst die Feier ein; der Pfarrer half teilweise mit, und zwar, wie er nachher bei seiner Verantwortung erklärte, gezwungen von seinen Bauern. Diese selbst meinten, es sei so eine alte löbliche Gewohnheit: allein „hat derhalben der vogt (von Münchsteinach) die pauern eingelegt und gestraft als die ungehorsamen". Anderswo, in dem bei Ipsheim gelegenen Dorfe Kaubenheim, machten die Bauern dem Pfarrer, welcher das Fronleichnamsfest nicht feiern wollte, Grobheiten. „Ir pfaffen", rief ihm einer zu, „seid all gehaim beswicht, man solt euch all derschlogen und keinen leben lassen." Skandale in der Kirche waren keine Seltenheit, insofern Anhänger der beiden Richtungen einander in die Haare gerieten. So begegnete dem Pfarrer zu Urfersheim bei Windsheim, ebenfalls im Amte Hoheneck gelegen, auf dem Altare ein „Frevel", während in Neustadt a. A. am Vorabend des Fronleichnamsfestes der Schullehrer und der Kaplan unter der Vesper sich abstritten; der erstere wollte nämlich die „unreine" Antiphon des Fronleichnamsfestes anstimmen, während der Kaplan jene de Trinitate als eine „reine" verlangte. Da der Schulmeister auf seinem Willen bestand, verließ der Gegner die Kirche; jetzt gab der Schulmeister nach, stimmte die Antiphon de Trinitate an, — der Kaplan machte, sobald er es hörte, kehrt, ging in die Kirche zurück und vollendete die Vesper. In Gerolzhofen brachten einige vom Adel einen „papistischen" Pfarrer mit, welcher am Pfingstmontag Messe hielt; der (neugläubige) Ortspfarrer mußte es dulden, ging aber während der Messe auf die Kanzel und donnerte gegen die „päpstliche" Messe[1].

Die angeführten Beispiele dürften genügend zeigen, daß die Kirchenordnung nicht im stande war, die Einheit des Kultus im ganzen Lande herbeizuführen, und daß selbst die angestellten evangelischen Pfarrer der katholisch gesinnten Bevölkerung gegenüber machtlos waren[2]. Anderswo aber nahmen die Pfarrer, welche den Verlust der Pfründe fürchteten, zwar die Ordnung an, kümmerten sich aber nicht viel um dieselbe, so daß das gleiche Durcheinander, welches seit 1528 im Lande bestand, zunächst noch erhalten

[1] Die im Text angeführten Tatsachen sind entnommen einem Berichte des Pfarrers Laurentius Hiller von Nesselbach, Original mit dem Vermerk „Laurentius Hiller, meine aigene handgeschrift, solchs alles mit grund und warhait beizubringen und noch vil anders mer; got aber wende es alles zum besten, amen; pfarrer zu Nesselbach", in Mscr. Vogler., Ulm, 2157/2158; bezüglich des Pfarrers zu Urfersheim s. ebd. 2183.

[2] So wagte beispielsweise es nicht einmal die Regierung, gegen den entschieden katholisch gesinnten Pfarrer von Illesheim, Stephan Harraner, vorzugehen; auch gegen den Frühmesser von Obernzenn und den Pfarrer von Unteraltenbernheim schritt man nicht ein, obwohl sie ihre Gesinnung nicht verhehlten; sie hatten eben einen zu starken Rückhalt an ihren Gemeinden. Näheres bei Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII 157—159.

blieb[1]. Eine neue allgemeine Visitation sollte deshalb die Beobachtung der Ordnung sicher stellen. Entschieden sprach sich Vogler dafür aus, allein sein Stern war bereits im Erbleichen, und die gemäßigte Richtung am Hofe gewann das Übergewicht.

Der Hauptgegner Voglers war der Dompropst Friedrich von Würzburg, der in ihm die treibende Kraft für all die religiösen Neuerungen sah. Schon 1529 stellte ihm Markgraf Georg, weil Vogler von Friedrich und seinem Diener Nachstellungen besorgte, ein förmliches Attest darüber aus, daß er 1528 für unschuldig befunden worden war[2]. Seit dem Jahre 1531 aber kann man seine Stellung als erschüttert betrachten, trotzdem er in der Frage, ob der Dompropst Friedrich an der Regentschaft teilnehmen solle oder nicht, seinen Willen durchgesetzt hatte. Die Mitstatthalter, welche sich damals als solidarisch mit ihm erklärt hatten, ließen ihn bald darauf bei einer andern Gelegenheit fallen. Georg hatte nämlich für die Dauer der Regentschaft eine sehr umständliche Kanzleiordnung vorgeschrieben und zugleich am Personalstande empfindliche Abstriche gemacht. Am 12. November 1531 protestierten dagegen sämtliche Statthalter: wer die neuen Vorschriften über die Kanzlei verfaßt habe, der verstehe nichts vom fürstlichen Hofdienst. Diese Bemerkung reizte den Markgrafen, der ohnehin durch seine finanziellen Nöten und die Haltung der Landschaft neuen Steuerplänen gegenüber sehr verstimmt war, aufs höchste; er fragte am 21. Dezember 1531 eigens an, ob sämtliche Statthalter an diesem Satze beteiligt seien. Da geschah nun das Unerwartete: Seckendorf, Wiesentau und Dr Heller rückten merklich von dem Kanzler ab — sie hätten bei der Verlesung des Schriftstückes in gemeinsamer Sitzung wahrscheinlich diese Worte überhört —, und Vogler zog daraus die notwendigen Konsequenzen, indem er am 8. Januar 1532 seine Stelle niederlegte; lediglich bis zur Ernennung eines Nachfolgers wolle er noch die Geschäfte führen. Die Bemühungen Albrechts von Preußen um eine Versöhnung bewirkten das Gegenteil, sie erbitterten den Markgrafen immer mehr, so daß

[1] 1548 war jedoch bereits der Katholizismus fast ganz aus dem Lande verdrängt. Wir entnehmen dies den Akten der in diesem Jahre in Eichstätt abgehaltenen Diözesansynode. Der Stellvertreter des ehemaligen Ruralkapitels Weißenburg erklärt bei derselben: in seinem Kapitel sei alles voller Häresie und Schisma, nirgends fast sei eine Spur mehr der alten Religion zu treffen. Der Dekan des Kapitels Gunzenhausen, der Pfarrer von Gundelsheim, sagt aus: in seinem Kapitel gebe es keinen katholischen Geistlichen mehr außer ihm und dem Pfarrer zu Trommetzheim. E. P.-Bl. 1858, 183.

[2] Datiert Freitag nach dem heiligen Christtag 1530 (31. Dezember 1529), in den Mscr. Vogler., Ulm, 2205/2208. Georg redet hier auch davon, daß es ihm schwer ankommen würde, Vogler aus seinem Dienste ziehen zu lassen; es solle ferner mit dem Dompropste noch darüber verhandelt werden, daß weder er noch seine Diener Vogler „außerhalb rechtens" etwas zufügen sollen.

er am 20. Mai 1532 schreiben konnte: „Wisse, lieber Vogler, daß ich Dein spitzig Schreiben bisher genug gehört und vernommen, und ist Zeit, daß Du aufhörst... So Du aber je nicht willst aufhören, so muß ich mich halten als der, der Herr sein und bleiben will. Das habe ich Dir nicht wollen verhalten, da Du weißt, wie und mit was Gnade ich über Dir gehalten habe. Derhalben höre auf!" Die Entlassung des Kanzlers war von jetzt an beschlossene Sache; nur die Schwierigkeit, einen Nachfolger zu finden, verzögerte dieselbe bis in den Dezember 1532[1]. Wohl blieb Vogler zunächst noch Statthalter am Ansbacher Hofe, wurde sogar am 9. September 1533 neuerdings als solcher in das „Niederländische Regiment" berufen[2], allein das Mißtrauen Georgs vermochte er um so weniger zu beseitigen, als er auch jetzt noch seinem eigenen Kopfe folgte. Als ihn z. B. der Markgraf „zu ausrichtung der sach mit ime selbst und nambentlich mit dem thumbprobst" zu einer mündlichen Aussprache nach Schlesien einlud, schützte er Krankheit vor und blieb zu Hause. Verstimmt bemerkte deshalb Georg den Statthaltern: „Müssen also gedenken, das er villeicht nit gern frid oder rue haben" wolle (8. Juni 1533)[3]. Anfangs 1534 aber mußte er auch diese Stelle aufgeben[4]. Auf des Markgrafen Georg Wunsch begab er sich zunächst

---

[1] Näheres bei Schornbaum, Markgraf Georg 182—198. Am 9. Mai (Ascensio Domini) hatte Vogler sein Entlassungsgesuch erneuert: „Dieweil ich aber e. f. gn. vor Petri Cathedra geschriben und auch die statthalter haben geschriben, das ich meins leibs unvermogen und teglich zufallender schweren krankheit halben lenger nit canzler sein kan noch mag, ... so wil ich, die zeit ich noch e. f. gn. canzlei ... verwalt, ausserhalb zugelassens essens, ... kain schankung, miet noch gab nemen, auch der zeit andern leuten zu dienen unterlassen" (Bamberger Kreisarchiv, im Akte „Nachrichten von Herrn Markgrafen Georg de annis 1499—1543", Nr 52; Original). Am 30. Dezember 1532 wurde Dr Heller zum Kanzler ernannt: d. d. Jägerndorf, Montag nach dem heiligen Christtag 1533, abgedruckt bei Falckenstein, Antiqu. Nordg. IV, Nr 449.

[2] Georg an die Statthalter Hans von Seckendorf, Wilhelm von Wiesentau und Kanzler Heller, d. d. Jägerndorf, am Sonntag Trinitatis 1533. Er teilt ihnen unter anderem mit, daß er sich wieder verheiraten wolle, und daß er den Georg Vogler zur „Ausrichtung der Sachen" nach Freiburg (in Sachsen) geschickt habe. Konzept ebd. Nr 59.

[3] Datiert Plassenburg, am Dienstag nach Nativitatis Mariae 1533; Original ebd. Nr 65; Konzept Nr 67.

[4] Die Sache ist noch nicht aufgeklärt, da wir bis jetzt nur auf gelegentliche Andeutungen angewiesen sind. 17. Januar 1534 schreibt Spengler an Vogler: „Dabei will ich euch nit bergen, das herr C. Kreß ... bei m. gn. h., markgraven Georgen, zu Kadolzburg gewest ist, ... und unter ander euer gedacht dergestalt: er kann sich euers furnemens, das euch doch gar nit not getan hab, nit genug verwundern, dann er beschuldigt euch gar nichts ... er hab euch allweg lieb gehabt, item von euerwegen einen ungnedigen kaiser und könig überkommen"; wollen ihn die Windsheimer nicht aufnehmen, dann möge er „seinen Pfennig" nur in Nürnberg verzehren (Original in Mscr. Vogler., Ulm, 2034). Am 5. Februar 1534 kommt

in seine nahe gelegene Vaterstadt Windsheim[1], von wo aus er, zerfallen mit seinen früheren Ansbacher Freunden, eine Art Oberaufsicht über die Beobachtung der Kirchenordnung zu führen versuchte. Namentlich beantragte er bei dem Markgrafen in wiederholten Schreiben die Vornahme einer neuen Kirchenvisitation nach dem Muster der sächsischen[2], klagte über den schwindenden

Spengler in einem andern Schreiben nochmals darauf zurück: Rurer habe seinetwegen mit dem Markgrafen geredet; dieser aber wisse ihn nichts Sträfliches zu beschuldigen (Original ebd. 2042/2043; aus dem Briefe geht auch hervor, daß Dr Heller und Dompropst Friedrich, „der groß man zu Würzburg", die Hand mit im Spiele hatten). Wesentlich anders als Spengler in diesen zwei Trostbriefen schildert Vogler selbst die Sache in einem Schreiben an den sächsischen Kurfürsten, der ihm ebenfalls sein Land zum Aufenthalt angeboten hatte. Er stellt nämlich diese Entlassung mit der Verhaftung von 1526 auf eine Stufe: „Als ich nun zwaimal in grosser verfolgung und anfechtung befunden habe", und legt den Gedanken an eine angestellte Untersuchung nahe: „Nachdem s. f. gn. uf manigfeltig, vleissig nachfrag und erkundigung meiner verfolger ertichten anclag und erfindung meiner waren unschuld bei s. f. gn. ganz widerwertigen bruder, dem thumbrobst zu Wirzburg, und seinem gotlosen anhang über groß vleis und ernst, also das auch die bruder darob ganz widerwillig miteinander worden sind" ꝛc. (Konzept, d. d. Windsheim, Freitag nach dem Sonntag Quasimodogeniti [17. April] 1534, in Mscr. Vogler., Ulm, 2090/2091). Auch in einem Briefe an Rurer vom Donnerstag nach Ägidi (2. September) 1535 stellt er die beiden „Verfolgungen" in eine Linie: Wie ich zur Zeit Kasimirs bloß um Förderung des göttlichen Willens und seiner Diener Leben und Gut der Gefahr aussetzte, während die andern sich „davon trollten" — Anspielung auf Rurers Flucht! —, „so bin ich ir izt am letzten auch umb nichtz anders willen zu Onolzbach verjagt, und durch die gotlosen an meinen eeren unverschuld angetast, dazu in den beden verfolgungen mer dann umb 1 m gulden pracht"; hätte er, wie Dr Heller, die Kirchenordnung mehr gehindert als gefördert, sich Gottes Wort und seiner Diener nicht angenommen, sondern sie verachtet, dann hätte er gewiß bei ihnen in Ansbach bleiben können (Original-Konzept Voglers ebd. 2131/2134). Bemerkt sei übrigens, daß Voglers Zeitgenosse, Kilian Leib, seinen Sturz dem Dompropste und dessen Bruder Johann Albrecht zuschreibt: „Cum sciret se exosum illustribus Friderico ac Ioanni Alberto marchionis germanis fratribus se Windsheim transtulit, ibique manet hodie" (Ann. min. ad ann. 1526, abgedruckt im Sammelblatt d. Histor. Ver. Eichstätt II 60). Nach Lang II 73 erfolgte Voglers Sturz, weil er sich nicht nach dem Fürsten gerichtet und im Rate alle Schreiben nach seinem Kopfe eingerichtet habe, also wegen Eigenmächtigkeit; auch solle er sich über die bevorstehende dritte Vermählung des Markgrafen ungünstig geäußert haben. Lang II 75—76 weiß auch von einer zweiten Gefangenschaft Voglers in Altenmuhr; nur verlegt er sie in das Jahr 1533.

[1] In dem oben angeführten Schreiben an den sächsischen Kurfürsten vom 17. April 1534 bemerkt er unter anderem, es habe dem Markgrafen gefallen, daß er in der Nähe geblieben sei; er habe ihm seinen Hausrat durch seine besten Pferde nach Windsheim fahren lassen, auch einige Stücke Wildbret ins Haus geschickt und ihn ersucht, bei wichtigen Dingen ihm Rat zu erteilen (a. a. O.).

[2] Freitag nach Andreä (4. Dezember) 1534, gerichtet an die Ansbacher Superattendenten; abgedruckt bei Beyschlag I 787—824, Fasz. 4; Vogler an Rurer,

Eifer der Ansbacher Superattendenten und goß die Schale seines ganzen Zornes über seinen Nachfolger im Kanzleramte, den gemäßigteren Dr Heller, aus, den er für den Haupturheber seiner Entlassung hielt [1]; allein alles Nörgeln und Kritisieren, wie es bei gestürzten Größen so häufig vorkommt, war umsonst: Voglers Rolle war definitiv ausgespielt.

Schließlich sei noch bemerkt, daß Dr Eck in Ingolstadt sofort nach Bekanntwerden der neuen Kirchenordnung eine Gegenschrift gegen dieselbe erscheinen ließ [2]; 1539 griff er auch den „Katechismus" an, dessen Verteidigung Osiander übernahm [3].

Fünftes Kapitel.

Einführung der neuen Lehre in die Klöster des Landes.

Als Markgraf Georg 1527 die Regierung übernahm, befürchteten die Klöster und Stifte, welche fast alle den katholischen Gottesdienst noch bei-

---

d. d. Donnerstag nach Ägidi (2. September) 1535; Konzept in Mscr. Vogler., Ulm, 2131/2134, ist eine heftige Antwort auf den Brief Rurers vom Donnerstag nach Jakobi (29. Juli) 1525 (Original ebd. 2129/2130), worin ihm Rurer den Tod Schwarzenbergs mitteilt, sowie, daß der Markgraf bereits eine Visitation bewilligt und dem Kanzler den Befehl zum Ausschreiben gegeben habe; letzteres scheint unrichtig gewesen zu sein, denn am Sonntag nach Matthäi Ap. (26. September) 1535 richtet Vogler eine lange Immediateingabe an den Markgrafen, worin er um eine Visitation bittet: Konzept ebd. 2142/2148, abgedruckt in den Beilagen. Am Sonntag nach Ursulä (24. Oktober) 1535 erneuert er seine Bitte um eine allgemeine Visitation in den beiden Fürstentümern: Konzept ebd. 2186/2189.

[1] Vogler an den sächsischen Kanzler Brück, d. d. Windsheim, Sonntag nach Quasimodogeniti (17. April) 1534, Konzept in Mscr. Vogler., Ulm, 2092/2093; Spengler an Veit Dietrich vom 20. April 1534: Heller habe dem Vogler „haimlich vil ungunst zugericht, wider im prakticiret und sich lange nach dem canzlerampt gesehnet"; 24. Mai 1534 schreibt er abermals von Dr Heller: „er hat so schön simulirn können, als ich je ainen gesehen hab, bis er das canzlerampt . . . in sein hende gebracht hat: do ist aus ainem engel ain satan worden"; die beiden Briefe bei Haußdorf 115—116. Nebenbei sei bemerkt, daß Heller der Schwager Voglers war.

[2] Westermayer 115; schon am 16. April 1533 berichtet Spengler als neue Zeitung an Vogler in Ansbach, daß Dr Eck erklärte: er habe bereits eine Konfutation gegen die Ordnung fertig und brauche bloß noch die Druckerlaubnis seines Fürsten. Original in Mscr. Vogler., Ulm, 2035/2036. — Der Titel lautet: „Christliche underricht mit grund der die gschrift wider die angemaßten setzer und angeber vermainter neuer kirchenordnung, jüngst in der obern marggrafschaft und Nurnberger gebiet im jar 1533 ausgangen, durch Dr Johann Ecken".

[3] „Schutzred kindlicher unschuld wider den Catechisten Andre Hosiander und sein schmachbüchlin durch Doktor Johann Ecken zu Ingolstadt". Der Titel von Osianders Erwiderung lautet: „Verantwortung des Nurnbergischen Catechismi wider den ungelerten, zenkischen sophisten Hansen Mayr zu Ingolstat, der sich lest nennen Johannes Eck. Andreas Osiander." Westermayer 115.

behalten hatten, eine gewaltsame Einführung der neuen Lehre. Dompropst Friedrich von Würzburg wendete sich deshalb als Propst des Gumpertusstiftes auf die Bitten des Konvents an seinen Bruder und erwirkte von ihm die Zusage, „das s. f. gn. gar nit befindt noch gedacht sein, in sant Gumpertstift einicherlai ordnung, neubering oder enderung ufzerichten“ [1]. Mochte auch von seiten Georgs dieses Versprechen wirklich ernst gemeint sein, seine Umgebung, allen voran aber der „zelotische“ [2] Vogler, ließ die Ausführung nicht zu. Wie das Stift zur Entlassung seines Predigers Dr Weinhardt und seines katholischen Pfarrers Valentin Claus gezwungen und Rurer bzw. Althammer ihm aufgenötigt wurden, ist bereits oben des näheren dargestellt worden. Eine Vergewaltigung war es ferner, wenn es dem Stifte unmöglich gemacht wurde, gegen diejenigen seiner Mitglieder, die sich verheirateten, nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes einzuschreiten [3].

---

[1] Klage des Gumpertusstiftes gegen drei Angehörige, welche die gestifteten Gottesdienste nicht halten wollen, schon einigemal evangelische Messe gesungen haben und dieselbe ganz einführen wollen, während doch „der mertail unser stiftsperson darwider und lieber bei iren stiftung verharrt“; unter Berufung auf den Landtagsabschied von 1528, der auch den Klöstern war zugestellt worden mit dem Bemerken, sie hätten sich bis auf weiteren Bescheid danach zu halten (A. L.-A. I 231), bittet das Stift um Einschreiten gegen die Neuerer. Original s. d. in A. Kl.-A., Gump. I 154; vgl. 155/156. Der am 11. Oktober 1528 gefaßte Visitationsbescheid (s. unten) ist jedenfalls die Antwort auf diese Eingabe. — Daß Voglers Partei schon 1528 an eine Aufhebung der Klöster dachte, ersehen wir aus dem Briefe des Dompropstes Friedrich an Hans von Seckendorf-Aberdaar vom 3. April 1528 (s. oben S. 109).

[2] Stillfried 28.

[3] Als sich Wilhelm von Tettelbach, ein Sohn des markgräflichen Landschreibers und Kanonikus bei St Gumpert, 1528 verheiratete und das Stift ihm die Pfründe entziehen wollte, erhielten die Statthalter den Auftrag, deshalb mit dem Stifte zu verhandeln. Original d. d. Plassenburg, Montag nach Vocem iucunditatis (18. Mai) 1528, in A. Kl.-A., Gump. I 162/163. Der Markgraf fügte aber die Bedingung bei: „Das sich derselbige Tettelbach in unserer canzlei gebrauchen lasse on ainich belonung, dieweil wir in also bei der pfrund erhalten.“ Ähnliche Bitten, wie sie Tettelbach an den Markgrafen richtete, finden wir (eine Folge des Konkubinenerlasses vom 14. Mai 1528?) gestellt von Michael Kaltenhofer (a. a. O. 210), dem Vikare Kaspar Merklein und Dr Valentin Kiefer (ebd. 192/198). Die Verheiratung Kaltenhofers scheint anfangs auf Schwierigkeiten gestoßen zu sein; denn am Montag nach Vincula Petri (3. August) 1528 erhält er den Befehl: da seine Maid nur 25 fl. Lidlohn verlangt, habe er diese auszuzahlen, damit sie binnen acht Tagen die Stadt verlassen könne (Original ebd. 196). Am 8. November 1528 wurde er mit der Margareta Steydin von Spalt proklamiert (Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII 27). Nachmals wurde er wegen der Äußerung verklagt: er halte sein Eheweib nicht für seine Frau. Er schränkte dies in seiner Verantwortung dahin ein, daß er gesagt habe: es sei eine arme, elende Ehe; denn nach seinem Tode jage man Weib und Kinder aus dem Haus (undatierte Niederschrift in A. R.-A. II 75b; dabei bemerkt er: er singe nicht mit denen, die

Bald begann gegen die Klöster der Erlaß allerlei kleiner und kleinlicher Vorschriften. Kurz vor dem Fronleichnamsfeste 1528 teilten die Statthalter dem Gumpertusstifte mit, daß Pfarrer Althammer die Prozession nicht halten werde, daß der Markgraf auf der Plassenburg das Sakrament aus dem Häuslein tun und nicht mehr einsperren wolle und daß es ihr „rat und gutbedunken" sei, die Stiftspersonen sollten sich „in solichen mit der pfarr hie zu Onolzbach umb cristlicher lieb und ainikait willen auch vergleichen" [1]. In Heilsbronn erhielt das Kloster auf eine Anfrage wegen Anlegung der Ordenstracht einen ablehnenden Bescheid: das Volk sei den Kutten gar feind, und der Markgraf sei hinreichend aus dem „Evangelium" unterrichtet, um zu wissen, daß das Kleid den Menschen nicht selig mache [2]. In Feuchtwangen wurde Vogtherr wieder in seine Vikarie eingesetzt und zum Prediger ernannt; was ihm seit seiner Absetzung durch Kasimir an Pfründe- und Kaplanseinkommen entgangen war, mußte ihm jetzt das Stift nachzahlen; denn habe er seine Pfründe auch nicht durch Singen und Lesen im Chore, so habe er sie durch Predigen verdient (28. Mai 1528). Das Stift war dagegen machtlos, es mußte ihm sogar eine Aufbesserung bewilligen und in der Person des Johann Gailing einen neuen evangelischen Pfarrer annehmen [3].

Die Visitation von 1528 wurde in den Klöstern nicht vorgenommen, wohl aber in den Klosterpfarreien; dagegen beschäftigte sich der Visitationsbescheid vom 11. Oktober desselben Jahres auch mit den Klöstern als solchen. Es wurde beschlossen, die Stiftspersonen von Ansbach, Feuchtwangen „und andern Orten" — also doch wohl alle Klosterpersonen — vorzuladen; in Gegenwart der Visitatoren werde sie dann der Markgraf freundlichst bitten, sie möchten die gottlosen Mißbräuche abstellen und sich wie die Pfarrer halten, d. h. die neue Kirchenordnung annehmen. Würden sie sich dessen weigern, dann hätten sie auf einen zweiten Termin aus der Schrift den Grund für ihr gottloses Tun anzuzeigen und weiteren Bescheides zu gewarten. Die Visita-

lateinisch singen, sondern nach eigener Rubrik; was man ihn heiße, wolle er tun). Kaltenhofer stammte aus Windsheim, er war zugleich Pfarrer von Flachslanden (Kolde a. a. O.). Vom Jahre 1528 an werden übrigens die Heiraten der Stiftsvikare sowie auch einiger Chorherren ziemlich häufig. Dieselben sind verzeichnet in Althammers Proklamationsbuch (Kolde a. a. O. 25 f). — Daß der Markgraf die Klöster auch als Versorgungsanstalten für verarmte Edelleute betrachtete, sei nur nebenbei erwähnt; s. A. Kl.-A., Gump. I 162/163 und Heilsbr. I 86, aus dem Jahre 1528 stammend.

[1] Konzept Voglers s. d. („nachdem itzt das fest Corporis Christi genennt vor augen ist") in A. Kl.-A., Gump. I 157.

[2] Datiert Sonntag Invocabit (1. März) 1528; Originalurkunde in A. Kl.-A., Heilsbr., Tit. 17, Nr 4; Kopien ebd. I 12/13 u. 84/85.

[3] Steichele III 383. Jakobi 62—63; vgl. 72—73.

toren erhielten den Auftrag, die noch bestehenden Mißbräuche aufzuzeichnen. Dem Senior im Gumpertusstift sollte gesagt werden: der Fürst dulde es nicht, daß die Stiftspersonen zum Messelesen gezwungen werden oder daß ihnen im Untersuchungsfalle ihre Präsenz aufgehalten werde. Endlich solle in allen Stiften und Klöstern täglich mindestens eine Stunde auf die Lesung (und Erklärung) der Schrift verwendet werden; die Stiftspersonen sind mit Pönen, ja sogar mit Entziehung ihrer Pfründen zur Beiwohnung zu zwingen[1]. Die Ausführung dieses Beschlusses ließ nicht lange auf sich warten. Noch in demselben Jahre sandte Luther auf des Markgrafen Verlangen einen der „ebewereyischen (hebräischen) sprach kundigen" Prediger in das Kulmbacher Augustinerkloster, welches demselben auf des Markgrafen Befehl als Gehalt 50—60 fl. reichen mußte[2].

Eifrig wurden die Klöster aufgesucht, als im nächsten Jahre die Vorbereitungen zur Einziehung der Kirchengüter getroffen wurden; wehe dem Klosterobern, der es wagte, bei dieser Gelegenheit Unzufriedenheit mit dieser Maßregel oder gar sein treues Festhalten am katholischen Glauben und Kult zu äußern! Der Abt von Ahausen, der wegen seiner entschiedenen katholischen Gesinnung überhaupt bei der neugläubigen Partei höchst mißliebig war[3], mußte dieses an sich selbst erfahren. Am 29. Juni 1529 wurde ihm gelegentlich einer Beschwerde über das Vorgehen bei der Inventarisierung bedeutet: er solle sich mit seinen Untertanen gemäß der Visitationsordnung

---

[1] A. R.-A. VIII 425/431. Außerdem wurde noch im Abschiede bemerkt, daß die Stiftspersonen nicht müßig sein sollen, sondern fleißig studieren und sich zu allen Dingen, die nicht wider Gottes Gebot seien, sollen gebrauchen lassen. Den Vorschlag, die Stiftspersonen „zu der registratur" zu gebrauchen, machte Albrecht von Preußen in seinem Briefe an Georg vom 1. November 1531. Original im Bamberger Kreisarchiv („Nachrichten von Herrn Markgrafen Georg ꝛc." Nr 40).

[2] Bericht des Landschreibers Hans Claus an Vogler, d. d. Donnerstag nach Dionysii (15. Oktober) 1528, abgedruckt bei Krauß old 68—70; vgl. Erdmann 152. Nach Heilsbronn wurde 1530, Donnerstag nach Cantate (19. Mai), ein verheirateter Prediger verordnet, den aber Abt Schopper nicht annehmen wollte: A. Kl.-A., Heilsbr. I 4 u. 5, Tit. 17, Nr 5 (Konzepte Voglers). Wie diese evangelischen Prediger in den Klöstern hausten, davon ein Beispiel bei Binder, Charitas Pirkheimer, Äbtissin von St Klara zu Nürnberg[2] 147.

[3] Ende 1528 oder anfangs 1529 beschwert sich der evangelische Pfarrer von Wassertrüdingen über das Kloster Ahausen: „Nun wissen e. f. gn., wie das closter zu Ahausen mit irer leer und leben anderen frumen cristen, denen das evangelium gepredigt wird, ganz ergerlich handeln, dann sie mit allen artikeln handeln, wie bisher die römisch kirch gehalten hat, nemblich mit iren messen, feiren, salz, wasser, sakrament und ander bisher gehaltenen artikeln vilmer, in sonderheit aber mit dem walleu, dadurch die andern priester auch gesterkt werden, und sich also nach dem closter halten" (Original s. d. in A. R.-A. XI 99/100).

halten, dann wolle ihn der Fürst „in gnedigem bevelch haben“ [1]. In seiner Antwort vom 12. Juli stellte der Abt die „ganz untertenig und vleissig bitte, e. f. gn. wöllen mich auch umb gottes willen in solichen gnediglich bedenken und mich und mein unterton, wie dann ein löblich und cristenlich lantgeruf ist, e. f. gn. wöllen niemand zu einem andern glauben oder neurung betrangen, sondern ein jeder soll sich halten, wie er gegen got, seinen erschaffer, an dem gestrengen letzten tag verhoff cristenlich zu verantworten, gnediglich bis auf ein generalconcilium auch pleiben lassen, wie ich dann mit der hilf gottes solichs als ein cristenmensch bis in meinen tod auch verhoff zu vollpringen, nachdem ich auch bericht bin, (sc. daß) soliches auch in vil e. f. gn. clostern und stiften, auch vil pfarren derer vom adel und ander auch beschicht“ [2]. Mit solchen Ausführungen kam aber der Abt bös an. Noch an demselben Tage erhielt der Bote, der vorstehendes Schreiben überbrachte, eine äußerst scharfe Antwort mit nach Hause. „Was dann“, heißt es in derselben, „unser cristlich ordnung, visitation, deklaration und beschaid belangt, versteen wir euer bit, euch bei eurem alten mißprauch pleiben zu lassen, wie die an sich selbst ist. Und verwundern uns nit wenig, das ir in euerm vorigen schreiben nichts von unser cristlichen ordnung . . . wissen wolt, uber und wider, das ir bei allen denselben beschlüssen gewest seid; . . . noch vil mer beschwert uns unt nit unpillich, das ir euch itzt weigert, derselben ze volgen. Denn wiewol unser gemuet und mainung nit steet, jemand zu ainem andern glauben oder neurung zu betrangen, so gedenken wir doch auch die gotlosen mißpreuch, die ir vor allen andern ze halten, ze handhaben und ze verfechten furnembt, in unsern zugehorigen clostern und stiften nit ze gedulden; und ir mögt euch in dem uf ander closter und etlich vom adel pfarren nit entschuldigen. Denn wie halsstarrig ir euch eur kutten und ander sachen halb vor andern clostern gehalten, solus cuculatus in patria geschriben und die andern plan zu Aystet und an andern orten [3] ausgericht und sunst umb irs gehorsams willen, die sie unsers bruders seligen irrsal und zuspruch furgelegt haben, veracht habt, das hat vilfeltig an uns gelangt. Und dieweil wir dann itzt in hand-

[1] Konzept Voglers, d. d. Petri und Pauli 1529, in A. R.-A. XIV 442.

[2] Original, d. d. Montag nach Kiliani 1529, ebd. 438.

[3] Gemeint ist wohl der Dompropst Friedrich in Würzburg, mit dem er in lebhafter Korrespondenz stand. Ein Brief aus dem Jahre 1528, in welchem er ihm für die neuen Zeitungen betr. die Packschen Händel dankt, über den Konkubinenerlaß und die Vorbereitung für die Visitation Mitteilung macht, gelangte abschriftlich in die Hände Voglers und befindet sich noch in dessen Nachlaß (Mscr. Vogler., Ulm, 2160/2161). Näheres in meiner Studie „Georg Truchseß, der letzte Abt des Benediktinerklosters Ahausen a. d. Wörnitz 1500—1552“, in der wissenschaftl. Beilage der Augsburger Postzeitung 1905, 386 f.

lung sein, alle unser closter und gestift nach gots wort cristlicher weis zu reformieren, . . . so begeren wir, ir wollt uns in 14 tagen den negsten grund und ursach eurs glaubens und haltung aller euer bebstischen kirchengebreuch aus heiliger, gotlicher, ungefelschter schrift schriftlich und understendlich von stuck zu stuck anzaigen, . . . so wollen wir uns dann versehen, was ir dann mit heiliger, gotlicher schrift konnt erhalten, do wollen wir gar nit wider sein, aber menschentanet in gotlichen sachen nit zulassen, und sind noch des versehens, ir werdet euch vorigen unsers schreibens und unser cristlichen ordnung gemeß halten." [1]

Diese „Klosterreform", von der hier Vogler spricht, sollte das in der Visitation begonnene Werk vollenden. Schon am 20. Januar 1529 baten Althammer und Rurer den Markgrafen inständig, er möge doch „die gotslesterlichen messen" im Gumpertusstift abschaffen: „auf der einen seiten schreien die armen dorfpriester, man visitiere si und verbiet inen ire messen und ander ceremonien, aber in den stiften und clöstern müßt alles frei sein"; er möge also „den grausamen irrtumb und mißprauch bei den stiften und clöstern" abstellen [2]. Des Markgrafen Antwort lautete aber ganz kurz: in solchen Sachen müßte man, wie er ihnen schon einmal geschrieben, Geduld haben, bis entweder Gottes Wort „ein anders anrichte" oder man mit gutem Willen etwas erhalte: „dann sich ja der handel nit so eilens, wie ir und wir gern sehen, ortnen lassen will" [3]. Ähnlich lautete der Bescheid, den die Statthalter auf einen — wohl gleichzeitigen — Bericht erhielten: er werde die Sache regeln, wenn er selber heimkomme (6. Februar 1529) [4].

Unterdessen suchte Vogler die Sache dadurch vorzubereiten und zu beschleunigen, daß er Brenz um ein Gutachten über die „ordnung des kirchendienst, so in stiften und clöstern furgenommen werden mocht", bat. In dieser Arbeit, die am 1. Juni 1529 abgesendet wurde, fordert Brenz für die Stifts- und Klosterkirchen die Beibehaltung des Lateinischen, da man ohne dasselbe „nit wol gelert und kunstreich" sein könne. An Stelle der missa

[1] Konzept Voglers mit mehrfachen Korrekturen, welche den ursprünglich noch kräftigeren Ausdruck etwas milderten, d. d. Montags nach Kiliani 1529, in A. R.-A. XIV 436/437.

[2] Original, d. d. Tag Sebastiani 1529, in A. R.-A. XI 44/45; einen Versuch, den „gotlosen eebruch und schwer gotslesterung der stiftspfaffen" abzuschaffen, hatte Althammer schon früher gemacht (ebd. 401/402; vgl. Kolde, Andreas Althammer 112).

[3] Konzept s. d. in A. R.-A. XI 46; vgl. Kolde a. a. O.

[4] Datiert Samstag nach Purificationis 1529: Wenn die Kanoniker im Stift, entgegen ihrem Versprechen, doch noch die alten Vigilien halten, so könne dies bloß davon herkommen, daß sie von jemand (sc. Dompropst Friedrich) gestärkt würden (Original in A. Kl.-A., Gump. I 208/209).

conventualis solle „ein gelerter leser der heilig gschrift" Lesung und Erklärung der Bibel halten, welche nach einem von Brenz selbst ausgearbeiteten Lektionsplane innerhalb eines Jahres in den Tagzeiten durchgelesen werden sollte; für den Nachmittag schlägt er statt des Chores eine Lektion aus der Rhetorik vor. Nur am Sonntag ist das Tagamt mit Kommunion. Die Beibehaltung der weißen Chorröcke will er gestatten, nicht aber das Meßgewand, „dweil der babst sich ganz in das meßgwand geflickt hat, und sonst auch fur sich selbs ein ungeschickt kleid erscheint". Endlich regt er noch an, die Klöster „nach abgang der jetzigen personen" zur Gründung von zwei oder drei Landesuniversitäten zu verwenden[1]. Gegenteiliger Meinung war Luther bezüglich dieser Klosterordnung. An ihn hatte sie nämlich der Markgraf am 15. Juni 1529 mit dem Bemerken abgesendet: „ob wir gleich in rat finden, die unnutzen person absterben zu lassen, und kein ander mer an ir stat uf zenemen, soll doch weit von uns sein, solche guter anderswohin dann nach euerm und anderm cristlichen rate zum besten gottgefelligen gebrauch zu wenden"[2]. In seinem Antwortschreiben (18. Juli 1529) lehnte Luther die vorgeschlagene Gottesdienstordnung rundweg ab: man lasse die Klöster unverändert, bis sie aussterben, da ja doch nicht viel von ihnen zu erwarten sei; in den Pfarrkirchen und Kinderschulen dagegen möge man immerhin die neue Ordnung (von 1528) einführen. Die Verwendung der Klostergüter für Stipendien, Landeshochschulen und Volksschulen[3], deren Errichtung überall zu wünschen sei, erscheint ihm sehr sympathisch[4].

---

[1] Original in A. R.-A. XI 75/82; vgl. 382/390; das Begleitschreiben daselbst 83/84; abgedruckt bei Pressel 31—39. Einen weit toleranteren Standpunkt nahm hier Meglin von Kitzingen ein, der in seiner Schrift gegen die Elevation (1529, Original in A. R.-A. XI 339/349) erklärte: die Neugläubigen wollten mit den Klöstern, namentlich wenn sie außerhalb der Städte gelegen seien, gern Geduld haben (fol. 340).

[2] Datiert Plassenburg, Dienstag nach Medardi 1529; Kopien in A. R.-A. XI 85/88, ferner in A. R.-A., Suppl. VII, Nr 8; abgedruckt in Zeitschrift f. K.-G. XIII 322—323; Enders VII 118—119; vgl. Lang II 23; Westermayer 63.

[3] Eine derartige Verwendung des Kloster- und Pfründeeinkommens hatte Vogler schon am Tag Laurentii (10. August) 1528 vorgeschlagen (A. R.-A. VIII 390/391), war aber damit vom Markgrafen abgewiesen worden: wenn die Klöster einmal später etwas Größeres für die Herrschaft tun sollten, würden sie sich dann weigern; d. d. Ebermannstadt, Mittwoch nach Laurentii (12. August) 1528. Doch mußten die Klöster insgesamt alljährlich $1\frac{1}{2}$ Hundert Gulden für die Unterhaltung der Schulen beisteuern; Mahnschreiben vom Sonntag nach Erhardi (15. Januar) 1531 in A. R.-A., Suppl. IV, Fasz. 9, Konzept.

[4] Original, d. d. 18. Juli 1529, in A. R.-A. XI 93; abgedruckt bei Reinhard I 134—136. Zeitschrift f. K.-G. XIII 323—325 und Enders VII 135; vgl. Lang II 23; Westermayer 63; Schiller 15—16; Erdmann 156—157.

Bezüglich der Frauenklöster kam man schon 1528 wieder auf Kasimirs Projekt zurück[1]; 1529 wurde es von einer Theologenversammlung in Ansbach durchberaten und bei Osiander[2] sowohl als auch bei Brenz[3] ein Gutachten darüber eingeholt. Auch dem Baiersdorfer Landtage wurde es am 15. November unterbreitet; die Stände sollten dem Fürsten getreulich dazu raten, „damit ir und ander vom adel tochter in gottesforcht und cristlicher zucht aufgezogen und erhalten werden mocht, als auch s. f. gn. in aller s. f. gn. cristlicher ordnung allain gottes ere und das hail s. f. gn. untertanen und gar kainen eigen, zeitlichen nutzen suchen noch zu suchen gedenken". Damit es aber ja nicht den Anschein gewinne, als hätten die Stände in Religionssachen ein bestimmendes Wort mitzureden, lautete die Instruktion dahin: man solle „der ritterschaft gutbedunken horen, nit ob s. f. gn. die reformation furnemen sollt, sondern nur ob und wie die zu pessern sei"; auch solle man „mit vleis verhüten, das noch zur zeit kein abschrift davon gegeben, damit die nit den bischoven zupracht und von denselben verhinderung des, wie alles andern guten, zu tun understanden wird"[4]. Die Begeisterung der Stände für dieses Projekt scheint jedoch nicht sonderlich groß gewesen zu sein, weil sie zwei Briefe übergaben mit der Forderung, man solle doch darüber auch die Klosterfrauen hören. Diese Antwort gefiel zwar dem Markgrafen nicht, allein da nur „mit großer mühe disc antwurt erlangt wurd", ließ er es „dabei bleiben" und gab den Bescheid: er werde mit den Niederländischen Ständen weiter von diesen Briefen und der Klosterreform handeln[5].

Zur Durchführung selbst gelangte weder dieses Projekt noch jenes bezüglich der Männerklöster, vielmehr verfuhr man nach den Vorschlägen Luthers insofern, als bei den Klöstern die Aufnahme von Novizen untersagt[6] und bei

---

[1] Hans von Schwarzenberg an Vogler, d. d. Freitag nach Francisci (9. Oktober) 1528, Original in A. R.-A., Suppl. IV, Fasz. 7.

[2] Schreiben des Markgrafen an Osiander, d. d. Samstag nach Ursula (23. Oktober) 1529, Konzept in A. R.-A. XI 102. Osiander antwortete erst am 14. März 1530: ihm kam die Sache zu polizeimäßig vor; die Erfahrung würde schon die nötigen Vorschriften an die Hand geben. Original, d. d. Montag nach Reminiscere 1530, ebd. 201/202; vgl. Westermayer 64. — Schon am 30. Dezember 1529 (Donnerstag nach dem heiligen Christtag 1530) hatten alle Frauenklöster des Landes den Befehl erhalten, über ihre Fundation und ihr Einkommen zu berichten (Konzept in A. R.-A., Suppl. IV, Fasz. 8).

[3] „Nota, dem Prentio der klosterreformation halben umb pessernng ze schreiben" (Bemerkung auf dem Schreiben an Osiander, s. oben).

[4] „Verzeichnis summarie, was itzt mit der ritterschaft uf dem gebirg geredet und gehandelt werden soll"; Konzept Voglers in A. L.-A. III 64/68.

[5] Landtagsabschied ebd. 69/74.

[6] 1536, Sonntag nach dem Neujahrstag (= 2. Januar), stellen die Abgesandten des Klosters Heilsbronn die Bitte: nachdem ihnen der Markgraf schriftlichen Befehl

den Stiften die Pfründeverleihung eingeschränkt[1], der katholische Kult aber zunächst noch geduldet wurde. Auf Luthers Empfehlung[2] wurde der Hebräist Dr Bernhard Ziegler als Lektor im Gumpertusstifte angestellt und den Stiftspersonen, außer dem Senior Georg Hutter, der Besuch der Vorlesungen bei Pfründeverlust geboten[3]. Die Kanoniker leisteten aber diesen Evangelisierungsversuchen gegenüber passiven Widerstand: teilweise besuchten sie die Vorlesungen gar nicht, teilweise nahmen sie weder Bücher noch Tinte noch Feder mit, ja sie machten sich über die ganze Sache lustig. Da der Senior, der selbst nur widerwillig das Joch trug, durch die Finger sah, wurde am 21. Dezember 1529 Dr Heller als „Superattendent" über diese neue Hochschule aufgestellt; ihm mußte allwöchentlich ein genaues Verzeichnis derjenigen übergeben werden, welche die Lektionen nicht besuchten. Voll Unwillen fügte der Markgraf bei: „Wir haben bevolen mit einem solchen ernst, unsern bevelch ze halten, das meniglich erkenne, das wir kein gespött daraus machen lassen wollen."[4] Allein die Stiftsherren, die wohl als Anstifter dieses neuen Befehles den Bernhard Ziegler vermuteten, gingen von nun an zwar pro forma in zwei Kollegstunden; nachmittags aber, wenn Ziegler las, ließen sie ihn ruhig lesen, ohne sich um sein Kolleg zu kümmern. Am 11. Februar 1530 erhielten sie deshalb die Weisung: sie hätten neben und vor allen andern Dingen ganz besonders Zieglers Vorlesungen zu besuchen[5]. Doch fruchtete diese Verordnung so wenig als die nachfolgenden Monitorien[6].

---

gegeben, daß ohne sein Vorwissen keine Ordensleute mehr aufgenommen werden dürfen, könnten durch das Absterben der Alten die Klosterämter nicht mehr besetzt werden (A. Kl.-A., Heilsbr., I 147).

[1] Datiert Ansbach, Freitag nach Vincula Petri (8. August) 1528, Original in A. Kl.-A., Gump. I 210.

[2] Luther an Vogler, d. d. Dienstag nach Medardi (13. Juni) 1529, abgedruckt bei Schiller 16; desgl. an denselben, d. d. 18. Juli 1529, Original in A. R.-A. XI 53, abgedruckt bei Reinhard I 134; Enders VII 135; ferner an denselben, d. d. Gründonnerstag (28. März) 1532: „Solche leut nicht wie die kiesling auf der straßen zu finden sind", abgedruckt bei Beyschlag I, Fasz. 4, 806 und de Wette IV 348.

[3] Markgraf Georg an das Gumpertusstift s. d., mit Präsentationsvermerk vom 8. November 1529; Original in A. Kl.-A., Gump. I 212/213. Im Stifte war eine höhere Schule errichtet; an derselben lehrte auch Vinzentius Obsopäus (Strebel 16; Meyer 12—13).

[4] Datiert Birkenfeld, am Tag Thomä 1529, Original mit Präsentationsvermerk vom 23. Dezember 1529, ebd. 214/215.

[5] Datiert Onolzbach, Freitag nach Dorothea 1530, Original ebd. 216.

[6] Monitorien folgten: 27. Februar (Zwickau, Sonntag nach Matthiä Ap.) und 24. August (Augsburg, am Tag Bartholomäi) 1530, am 8. (Freitag nach Oculi, Statthalter und Räte) und 18. März (Montag nach Sonntag Judica, Statthalter und Räte) 1532 und noch am 23. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti) 1533; letzteres Schreiben

Suchte man auf diese Weise allmählich den neuen Geist in die bisher noch am alten Glauben hängenden Konvente einzuführen, so kamen bei Abgang der seitherigen Vorstände in der Regel neugläubige Elemente aus Ruder. Der erste Wechsel fand in Heidenheim statt. Schon 1528 bat der Abt Christoph seinen Konvent, ihm die Resignation und eine kleine Pension zu bewilligen, da er mit Gott eine große Rechnung abzuschließen habe. Nach längeren Verhandlungen erhielt er das landesherrliche Plazet[1] und stellte am 22. März 1528 seine Resignationsurkunde aus[2]. Wahrscheinlich war das Ergebnis des vorangehenden Landtages mitbestimmend für diesen Schritt gewesen[3]. Das Kloster erhielt einen markgräflichen Verwalter in der Person des seitherigen Propstes von Mariabrunn, Johann Mutscheler, welcher das „Evangelium" gemäß der Landtagsdeklaration zu verkünden hatte[4]. Dieses

---

enthält unter anderem die Bemerkung, daß „auch die, so am evangelischsten oder sonst die besten cristen sein wollen, am allerwenigsten und unfleißigsten die lectiones visitirn, sondern vil mer teglichen prassen, saufen, fressen und andern ergerlichen muessiggang auswarten; und das noch mer ist, so sol der Öl ainer burgerin hie, so etlich gelt verlorn hat, für sein studium zu ainer gotlosen warsagerin gegangen sein". Die betreffenden Akten befinden sich in A. Kl.-A., Gump. I 217/220 257/258 285/286; vgl. auch „Frankonia" I 29; Schiller 16—19. Das Einkommen der erledigten Pfründen am Stifte wurde unterdessen auch dazu verwendet, junge Leute studieren zu lassen, „damit man sich derselben einmal bei der Herrschaft gebrauchen könne". Jägerndorf, Dienstag nach Purificationis (6. Februar) 1532; Original in den A. Kl.-A., Gump. I 255.

[1] Undatiertes Protokoll in den A. Kl.-A., Heidenh. I 49/50; der Markgraf erklärte dem Abte: er sei noch nicht so alt und könne ganz gut die Verwaltung fortführen, zumal da auch seine Mönche mit ihm zufrieden seien. Der Konvent wünschte, daß er wenigstens bis zum Ausgange des Reichstages zu Speier bliebe, er aber ließ sich bloß „bis auf halb pfingsten" ein.

[2] Original, d. d. Onolzbach, Sonntag Lätare 1528, ebd. Tit. 14, Nr 2. — Der Abt erhält das zur Propstei Wülzburg gehörige Häuslein in Weißenburg, welches er auf eigene Kosten herrichten läßt und nach Ostern bezieht; das Kloster Heidenheim stellt ihm einen geziemenden Hausrat, „wie er den ungefährlich vormals zu Weißenburg gehabt hat", leihweise zur Verfügung. An Geld erhält er jährlich 150 fl., $1^1/_2$ Fuder Neckarwein und die Fische vom Fischer zu Berolzheim. Konzept mit Korrekturen Voglers in A. Kl.-A., Heidenh., Tit. 14, Nr 4, fol. 4/7.

[3] In dem angeführten Protokolle heißt es: „Seins gewissens halben soll er m. gn. h. beschwernus und anliegen anzeigen; will sich m. gn. h. cristlich und gnediglich gegen in erzeigen." Der Abt antwortet: „Die munch warn izo allenhalben verschmacht und veracht, und wurd villeicht in der schrift funden, das ir stand kain grund hat; begert wie vor."

[4] Pergamenturkunde, d. d. Onolzbach, Sonntag Lätare 1528, ebd. Tit. 14, Nr 2^a. In derselben heißt es: Wer sich der Ordnung nicht fügen will, soll aus dem Kloster gewiesen oder sonst gestraft werden. Kopie ebd. Nr 9, fol. 8; Konzept mit Korrekturen Voglers ebd. fol. 20/25.

geschah denn auch, und bald verließ ein Mönch nach dem andern das Kloster, um ein „ehelich wesen" anzurichten[1]. Als Titularabt wurde nach längerem Zaudern[2] Balthasar Rößner von der Regierung eingesetzt; sie ließ sich von ihm 800 Dukaten geben[3] und einen Revers darüber, daß er auf Verlangen des Markgrafen unweigerlich diesem Abtei und Prälatur übergeben werde[4]. Rößner war entschiedener Anhänger des „Evangeliums".

Heilsbronn folgte dem Beispiele Heidenheims. Abt Wenk war ebenso kirchlich gesinnt wie jener von Heidenheim; er wehrte, soweit es in seinen Kräften stand, dem Eindringen der neuen Lehre auf dem Klostergebiete und suchte namentlich kirchlich gesinnte Männer für die Klosterpfarreien zu gewinnen[5]. Da er die Resultatlosigkeit seiner Bemühungen vor Augen sah, resignierte er mit Genehmigung seines Konventes, des Ordensobern in Cisterz, der römischen Kurie und des Markgrafen am 2. Januar 1529 und lud die beiden Äbte von Ebrach und Langheim auf den 5. Februar zur Vornahme der Neuwahl ein[6].

---

[1] 10. Mai (Sonntag Cantate) 1528 verzichtet Wolfgang Frank von Weißenburg nach angenommener evangelischer Religion gegen Versorgung seitens des Markgrafen auf seine Pfründe; 24. Mai (Mittwoch nach Exaudi) 1531 folgt ihm Magister Georg Heuglein von Dinkelsbühl und 19. Dezember (Aftermontag nach Wunibaldi) 1531 Peter Egl von Weißenburg; letzterer erhielt die Pfarrei Sausenhofen. Originalurkunden daselbst Nr 3, 6 u. 7; Kopien ebd. Nr 4, fol. 11/13 u. 15/16.

[2] Sonntag nach Leonhardi (7. November) 1529 erhielten die Mönche auf ihre Bitte, ihnen die Wahl eines Abtes zu gestatten, die Antwort: der Fürst habe sich noch nicht entschlossen (A. Kl.-A., Heidenh., Tit. 14, Nr 4, fol. 10b).

[3] „Illic (sc. in Heidenheim) liberaliter excepti a novo Abbate, quem Dr Valentinus Kifer nomine Principis instituit numeratis tum prius octingentis aureis; hoc a Pontificiis didicerunt et nostrates." Tagebuch des Ad. Weiß von Krailsheim bei Georgii I 674.

[4] „Dieweil ir uns verschrieben seint, wenn wir wollen, das ir der abtei und prelatur on weigerung abtreten und dieselb wiederumb zu handen und gewalt wiederstellen und antwurten solt und wolt ..."; Erlaß an den Abt vom 1. August 1534, Konzept in A. Kl.-A., Heidenh. II, fol. 1/2.

[5] Er schrieb beispielsweise eigens einem Pfarrer, er solle doch selbst auf seine Pfarrei gehen, „weil der Markgraf anfange, stark zu reformieren" (Hocker 89; Muck I 305), eine seltene Ausnahme unter den damaligen Patronatsherren.

[6] Als Gründe für die Resignation gibt Wenk später an: „Die unmuglichkeit und schwachheit des leibs, treffenlichen abgang des gehors und gedechtnus, auch ander ... haimlichen habenden geprechen". Wenk an Markgraf Georg, d. d. Nürnberg, Tag Sebastiani (20. Januar) 1532, Original in A. Kl.-A., Heilsbr. I 128/129. Der Eindruck, den die Resignationen der Äbte von Heilsbronn und Heidenheim auf ihre katholisch gesinnten Amtsbrüder machte, scheint nicht günstig gewesen zu sein. Denn der Abt von Ahausen an der Wörnitz schreibt an Dompropst Friedrich: wenn er da wäre, würde er ihm miranda miracula mitteilen, wie etliche ehrbare Äbte resignieren „von ir armen leben wegen"; „ich bin", fügt er bei, „bruder uberig, muß derhalben vil schmach und unwahrheit auflesen". Kopie in Mscr. Vogler., Ulm, 2160/2161.

Wegen Erkrankung des ersteren mußte aber die Wahl auf den 6. September verschoben werden. Im Einverständnisse mit der Regierung wurde der Prior Joh. Schopper gewählt[1], der schon bisher des Abtes rechte Hand gewesen war und nunmehr Gelegenheit erhielt, während seiner elfjährigen Regierung die Annehmlichkeiten der Ansbachischen Kirchenpolitik am eigenen Leibe zu verspüren. „Je mehr er des Markgrafen Georg und seiner Räte Annexionspläne durchschaute, desto mehr kühlte sich sein reformatorischer Eifer ab. Abt geworden, hätte er manches Wort, das er als Prior . . . für die Reformation gesprochen, gern zurückgenommen; denn er erkannte, daß der Markgraf nicht bloß Kirchenverbesserung, sondern auch Gebietserweiterung auf Kosten des Mönchstaates erstrebte." [2] Mit dieser Charakterisierung dürfte Muck so ziemlich das Richtige getroffen haben: schließlich wurde ja auch Schopper die Geister, die er mit rufen half, nicht mehr los, und so erscheint er uns in der ganzen folgenden Bewegung weniger der treibende als der geschobene Teil. Er zeigt wenig Freude mehr an den Neuerungen und sucht sie möglichst von seinem Kloster fernzuhalten, findet aber nicht die Kraft zu einem entschiedenen Widerstande in sich. Die Verbindung mit Rom löste er nicht; im Gegenteil wurde dort durch des Klosters Gesandten des ganzen Konventes Rechtgläubigkeit sehr stark und zwar wider besseres Wissen betont[3]. Wenk

---

[1] Das Protokoll über die Wahl ist abgedruckt bei Falckenstein, Cod. dipl. 328—330. Wohl nach dem hergebrachten Formulare wird Schopper von dem Ebracher Abte genannt: vir in spiritualibus proinde et in temporalibus plurimum circumspectus; von seiner Tätigkeit für die neue, von Rom zensurierte Lehre schweigt das Instrument vollständig. Bei seiner landesherrlichen Anerkennung mußte er das Versprechen ablegen, sich des Markgrafen Willen zu befleißen. Daß Vogler die Wahl Schoppers befürwortet hatte, erfahren wir aus einem Briefe, den er von Windsheim aus an den Markgrafen schrieb, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 178.

[2] Muck I 326; vgl. Hocker a. a. O. 46, der ihn deshalb tadelt, weil er sich nicht entschließen konnte, „die Höhen abzutun".

[3] „Und auf das wir in erlichen schwarzen röcken, wie wir dann einmütig tragen, zu uns etlich frum briester, so der luterischen leer nit anhenglich wollen sein (!), mochten bringen und der loblich gotsdienst zu Heilsbronn erhalten mocht werden. . . ." Instruktion für den Agenten in Rom wegen Dispens vom Ordenskleide in A. Kl.-A., Heilsbr. I 121/122; vgl. Urkunde, vindemiert durch den Abt von Heidenheim am 22. September 1529, ebd. Tit. 17, Nr 7; Muck I 365; die betreffenden Verhandlungen begannen übrigens schon 1528, ebd. I, fol. 80/81. Ein ähnliches Schreiben Schoppers, welches die Bitte ausspricht, die Mönche selbst zu Priestern oder wenigstens „Evangeliariern" (= Diakonen) weihen zu dürfen, ist datiert vom Sonntag nach Bartholomäi (30. August) 1534 und abgedruckt bei Hocker 100—103. Ein mit P. B. B. gezeichneter Aufsatz über „das ehemalige Cistercienserkloster Heilsbronn in Mittelfranken" im Kalender für kath. Christen, 45. Jahrg., Sulzbach 1885, faßt tatsächlich Schopper noch als ganz katholisch gesinnt auf (S. 98).

erhielt nach seiner Resignation den Heilsbronner Klosterhof in Ansbach als Wohnung angewiesen. Als markgräflicher Rat wurde er fleißig zu den einzelnen Sitzungen beigezogen. Im Juni 1531 entfloh er von hier[1] und begab sich erst nach Heilsbronn und dann nach Nürnberg, woselbst er am 11. September 1538 starb.

Einige Jahre später sollte auch in Solnhofen der katholisch gesinnte Propst Jakob Jäger durch einen „Liebhaber des Evangelii" ersetzt werden. Der Richter des Ortes hatte nämlich — ob aus freien Stücken oder ob auf vorherige Anfrage, ist ungewiß — Ende 1531 oder anfangs 1532 an Vogler berichtet, daß der Propst entgegen des Markgrafen Ordnung lebe, „das alt bebstisch wesen" erhalte und die Papisten weit lieber habe als die Markgräflichen; er verwalte das Klostergut leichtsinnig und eigensinnig, habe seine Kinder zum Teil mit demselben verheiratet und lebe noch im Konkubinat; endlich sei er (wie auch der Pfarrer) ein „alter, unverständiger Mann", den man absetzen solle[2]. Vogler übersandte diese Klagen an den Markgrafen nach Schlesien, welcher am 17. Februar 1532 eine nähere Untersuchung anordnete und zugleich von seinen Statthaltern ein Gutachten darüber verlangte, ob es nicht besser sei, das Klostereinkommen durch eine weltliche Person verwalten zu lassen[3]. Aus der Verantwortung des Propstes und der Vernehmung der ganzen Gemeinde ergibt sich, daß der Propst, der schon 50 Jahre im Orden lebt, tatsächlich noch katholisch gesinnt ist; die Anklagen wegen seiner Kinder erweisen sich als grundlos, da übereinstimmend von den Zeugen erklärt wird, er habe gar keine Kinder; ebenso erwiesen sich die andern Angaben des Richters bezüglich der Vermögensverwaltung als sehr stark übertrieben[4]. Die Beziehungen zu seiner Magd freilich scheinen wenigstens früher

[1] Als Grund seiner Flucht gibt Wenk an: (Es) „trugen sich von tag zu tagen solcher handlung so vil zu, wie e. f. gn. selbst wissen, die mir, als einem unverstendigen und in solchen sachen ungeubten ordensman zu schwer, und nun augenscheinlich alters halben vertrießlich und zu beratschlagen helfen nit muglich, besonder vil grosser und schwerer dann alle des klosters Heilsbrun geschest je gewesen waren, die mir die hochsten ursach gaben, e. f. gn. ratspflicht mich zu erledigen". Schreiben Wenks an Georg vom 20. Januar 1532, s. oben. Die auf die Flucht sich beziehenden Verhandlungen in A. Kl.-A., Heilsbr. I 91/133 u. 136/137; ferner Tit. 17, Nr 3 u. 71—76; vgl. auch Stillfried 28 u. 45, und Muck I 307—314.

[2] A. Kl.-A., Solnhofen I 13/15 (Klagen gegen den Propst) und 24/27 (dessen Verantwortung): „Es ist auch meniglich wissen und ze beweisen, das mir nie kein kind weder son noch tochter zugeaignet worden sein."

[3] Datiert Jägerndorf, Sonntag Invocabit 1532, ebd. 10/11 (Original) und 17/19 (Konzept); zugleich werden die Statthalter beauftragt, eventuell Vorschläge über die Besetzung der Propstei zu machen.

[4] Die Untersuchung hatte der Kastner von Wassertrüdingen zu führen, der am Donnerstag nach Medardi (13. Juni) 1532 dazu beauftragt wird (Original ebd. 28);

nicht ganz einwandfrei gewesen zu sein, ohne daß man allerdings etwas Bestimmtes nachweisen konnte. Auf diese vagen, zum Teil sich widersprechenden Zeugenaussagen hin wagten es die Statthalter doch nicht, gegen den Propst einzuschreiten. Es blieb also zunächst alles beim alten, bis die Einführung der Kirchenordnung die Absetzung Jägers brachte.

Etwas früher als Solnhofen erledigte sich Anhausen an der Jagst. Prior Johann Reinhart, der noch streng am alten Glauben hing[1], war am 21. oder 22. Dezember 1532 mit Tod abgegangen. Die Zahl der Mönche war fortwährend gesunken, nun waren bloß mehr zwei im Kloster. Kaum war der Tod des Priors bekannt geworden, eilte der Amtmann von Lobenhausen noch mitten in der Nacht herbei, ließ sich die Schlüssel geben und alles versiegeln[2]. Als dann am 19. Januar 1533 der von dem verstorbenen Prior ernannte (?) Amtsnachfolger Leonhard Löß, der früher im Kloster gewesen war, seit 16 Jahren aber im Eremitenkloster zu Gundelsbach lebte, mit fünf weiteren Mönchen kam, wurde er auf Befehl der Statthalter trotz aller Bitten und Verhandlungen nicht in das Kloster gelassen; er blieb bis zum 8. Juli im Wirtshause, und erst, als man sich in Ansbach von seiner evangelischen Gesinnung überzeugt hatte, öffneten sich ihm die Klosterpforten. Er war bereits verheiratet und „führte nun das beschauliche Leben eines Landedelmannes“[3].

Endlich erhielt auch das „erblich eingenommene“ Kloster Wülzburg einen neuen Vorstand. Markgraf Gumpert war gestorben, und Christoph Beck, „gewesener praeceptor markgrafen Albrechten“, hatte die Propstei erhalten,

---

die einzelnen Berichte in dieser Untersuchung, darunter auch die Aussagen der vorgeladenen Gemeindebürger, ebd. 29/50; bemerkt sei übrigens, daß die letzteren vielfach dahin lauteten, daß der Propst „ein Weibsbild“ habe. Über den, wenigstens für den Augenblick mißglückten Versuch des Vogtes Vitus Jäger, den Propst zu stürzen, vgl. neuerdings auch Schornbaum, Die Säkularisation des Klosters Solnhofen, in Roldes Beitr. z. bayr. K.-G. XII (1906) 213 f.

[1] Weiß von Krailsheim an Vogler, damit er „die sach ausricht“: „Wenn schon der gotlos munch und ain verachter des evangelii zu Anhausen bei uns auch ain steur zur erhaltung der schul geben mist, wer nit sund“ (Original s. d. in A. R.-A. III 299).

[2] Der Amtmann Wilhelm von Krailsheim, genannt der „Gottselige“, wurde von dem Prior Löß beschuldigt, daß er bei dieser Gelegenheit einen Beutel voll Geld, so groß wie ein Mannskopf, heimlich leerte und mit Haselnüssen gefüllt wieder an seinen Platz legte. Tatsächlich fanden sich bei der Inventur, die am Samstag nach Neujahr (4. Januar) 1533 vorgenommen wurde, an Geld bloß 28 Pfennig vor. Bossert, Das Kloster Anhausen ꝛc. 147.

[3] Nach Bossert a. a. O. 147—148; ganz intakt scheint aber Prior Reinhart auch nicht gelebt zu haben; denn es wird erzählt, daß er eine „Maid“ mit einem Kinde bei sich hatte, die man nach seinem Tode ohne weiteres davonjagte (S. 148).

resignierte sie aber schon am 26. Februar 1531[1] zu Gunsten des Dompropstes Friedrich, der dafür auf die Pfarrei Hof verzichtete. Bezüglich des katholischen Kultes behielt sich Friedrich nicht nur ausdrücklich freie Hand vor[2], er dachte vielmehr ernstlich an eine katholische Reorganisation des stark heruntergekommenen Stiftes. Auf einen Bericht hin, den er über die traurigen Zustände des Klosters nach Rom erstatten ließ, erhielt der Bischof von Eichstätt am 10. Oktober 1532 den Auftrag, Friedrich gegen die lutherischen Chorherren zu unterstützen und letztere mittelst Zensuren zum Gehorsam zu bringen[3]. Es war zu spät: ein Chorherr nach dem andern resignierte infolge Verheiratung auf seine Pfründe[4]. Das Eingehen des Stiftes war nur mehr eine Frage weniger Jahre.

---

[1] Urkunde in A. Kl.-A., Wülzb., Tit. 14, Nr 15; vgl. auch Nr 16 (Entbindung der Klosteruntertanen vom Eide der Treue).

[2] In dem von Georg ihm ausgestellten Verleihungsinstrumente heißt es unter anderem auch: „Nachdem sich dieser zeit zwaiung der kirchengebrauch gehalten, und an vil orten etlich endrung der ceremonien gescheen sind, haben wir obgenannte markgraven uns derhalb auch freundlich nachvolgender gestalt miteinander verainigt, das zu unsers markgraven Friedrich gewissen, willen und gefallen steen soll, wie wir es in der stiftskirchen, auf dem perg gelegen, und derselben personen . . . ordnen und halten lassen wöllen". Original (Pergament), d. d. Onolzbach, Montag nach Invocabit 1531, mit den anhängenden Siegeln der beiden Markgrafen, in A. Kl.-A., Wülzb., Tit. 14, Nr 12; abgedruckt bei Jung 242—245 und Falckenstein, Urkunden und Zeugnisse; Derſ., Antiqu. Nordg. IV, Nr 439; vgl. Dorfmüller, Ältere Gesch. der Pfarrei Hof 91—92; Sax 410. Ursprünglich war in das Konzept der Urkunde (a. a. O.) auch der Passus aufgenommen: Die Pfarrer der inkorporierten Kirchen hätten sich nach Georgs Ordnung zu halten, und Friedrich wolle auf des letzteren Verlangen gegen sie einschreiten. Diese Bestimmung wurde aber im Originale weggelassen. Am 29. Mai 1531 erhielt Friedrich die päpstliche Bestätigung (Original, d. d. Romae IV. kal. Iunii 1531, ebd. Nr 13; abgedruckt bei Jung 229—234 und Falckenstein, Urkunden ꝛc. 535—536; Derſ., Antiqu. Nordg. IV, Nr 440). Das Instrumentum publicum dieser Bestätigung wurde aber erst am 26. Oktober 1531 ausgestellt (Original ebd. Nr 14, abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden ꝛc. 529—531).

[3] „ne per Lutheranos quomodolibet molestetur, eosdemque censuris ecclesiasticis, pecuniariis poenis aliisque opportunis iuris remediis compescat". Daß es sich namentlich um die beweibten Kanoniker handelte, und daß Friedrich selbst diese Bitte in Rom gestellt hatte, geht aus dem Kontexte hervor. Papieroriginal, d. d. Romae, 10 Octobris 1532, in A. Kl.-A., Wülzb., Tit. 15, Nr 4. — Vgl. Kilian Leib, Ann. min. ad ann. 1524 (Sammelbl. d. Hist. Ver. Eichstätt II 57); E. P.-Bl. 1870, 132; Sax 410.

[4] Schon am Donnerstag nach dem heiligen Christtag 1530 (= 30. Dezember 1529) hatte der ehemalige Prior Bernhard Schwarz gegen eine Jahrespension von 50 fl. und Überlassung des Klostermeierhofes für sich und seine Erben resigniert; ihm folgte nun Hans Fürleger, Konventual (s. d.); ferner Mittwoch nach Simon und Juda (30. Oktober) 1532 Balthasar Bernhauser und am Montag nach Oculi (9. März) 1532 Georg Störzingknopf. Originale a. a. O. Tit. 14, Nr 12 und Tit. 15, Nr 2 6 7.

Mittlerweile war die Anstellung von evangelischen Predigern in allen Klöstern des Landes vollzogen worden; die Einführung der Kirchenordnung gab den äußeren Anlaß, den katholischen Kult auch in den Klöstern gänzlich zu verbieten. Die Klosterpersonen, meint Vogler in einem Berichte an Georg 1532, sind nunmehr durch die Prediger hinlänglich unterrichtet; wenn sie trotzdem noch die Zeremonien halten, so läßt sich das nicht mehr durch ihre Unkenntnis entschuldigen, sondern ist ihrer Verstocktheit und ihrem Mutwillen (!) zuzuschreiben[1]. Die Statthalter fragten deshalb am 30. Oktober 1532 bei dem sächsischen Kurfürsten an, wie es in seinem Lande mit den Klöstern gehalten werde, und erhielten am 2. Dezember den Bescheid, überall seien die (katholischen) Privatmessen abgeschafft und evangelische Prediger angestellt; ein Teil der Klosterinsassen sei, weil er das „Evangelium" nicht annehmen wollte, davongegangen, ein Teil habe es angenommen, und „was der verlebt und alt oder geprechlich gewest, die sich nit haben in den weltlichen stand begeben", so seien diese in zwei Zentralklöster „zusammen verordnet", damit sie hier absterben könnten[2]. In ähnlichen Bahnen bewegte sich von nun an auch die Ansbachische Klosterpolitik.

Zunächst erhielt jeder Konvent ein Exemplar der neuen Kirchenordnung mit der Weisung, von nun an sich nach derselben zu richten. Wo die Klostervorstände bereits evangelisch waren, wie in Heidenheim, Anhausen ꝛc., stieß die Ordnung meist auf keine Schwierigkeiten; anders war es dort, wo der Vorstand und sein Konvent noch der Mutterkirche ergeben waren. So wurde dem Gumpertusstifte mit der Übergabe der Ordnung bedeutet: Chorherren sowohl als Vikarier hielten sich während der Fastenzeit ganz „münchisch" und trügen noch die Chorröcke; die Chorherren möchten doch das „Kuttentragen" unterlassen und auch bei ihren Vikariern abstellen. Außerdem wurden sie an ein früher gegebenes Versprechen, die neue Ordnung anzunehmen, erinnert (3. März 1533)[3]. Das Stift aber erklärte: es könne die Ordnung weder annehmen noch ablehnen, müßte vielmehr erst die Meinung seines

---

[1] Antwort der Statthalter auf des Markgrafen Schreiben vom 28. September 1532 (s. oben S. 169). Das Konzept (A. R.-A. IX 309/310) ist Voglers Handschrift.

[2] Original ebd. 361/363 (vgl. oben S. 169).

[3] Datiert Montag nach Invocabit 1533, Konzept in A. R.-A. IX 605; in simili forma an Dechant und Kapitel zu Feuchtwangen. Nach Strebel 16 wäre die Kirchenordnung auf den Sonntag Reminiscere (9. März) 1533 eingeführt worden, was aber nicht richtig ist. — Paulus Keller, Senior, Joseph Feierabend, Scholastikus und Blasius Eifelstadt haben, wie Vogler berichtet, seinerzeit (1528?) im Hofe des Dompropstes vor dem Markgrafen erklärt: sie wollten jede Ordnung annehmen, welche der Markgraf mache. Vogler an Georg, d. d. Montag nach Oculi (17. März) 1533, Original in A. R.-A. IX 607/608.

Propstes, des Markgrafen Friedrich, einholen[1]. Dieser nahm sich auch um die Kanoniker an und berief sich am 16. März 1533 in einem an die Statthalter gerichteten Schreiben auf die kaiserlichen Privilegien des Stiftes, sowie darauf, daß er selbst oftmals von seinem Bruder gehört habe: er wolle niemand mit Gewalt und gegen dessen Gewissen bedrängen. Zum Schlusse bittet er, man möge wenigstens gegen diejenigen, welche sich durch die neue Ordnung im Gewissen beschwert fühlen, vor der Heimkunft des Markgrafen nicht mit „leibs und guetsstrafe" vorgehen[2]. Nachdem die Neugläubigen sich der alten Kirche gegenüber fortwährend auf ihr „Gewissen" beriefen, wäre es doch billig gewesen, diese bescheidene Bitte Friedrichs zu gewähren. Die Statthalter aber schlugen sie rundweg ab, da sie den Befehl hätten, „ernstlich darob zu sein, das die ordnung ohne zwiespältigkeit überall gehalten werde" (17. März 1533)[3]. Noch an demselben Tage schickte Vogler an den Markgrafen Georg einen Eilbrief, um, wie er selbst sagt, einer Beschwerde des Stiftes zuvorzukommen: er solle als Herr im Lande den Pfaffen ihre gottlose Verführung nicht länger gestatten; Friedrich habe in der Kirche überhaupt nichts zu befehlen, da er nur administrator in temporalibus sei. In einer Cedula bemerkt er weiterhin: Wenn man einen „frommen, christlichen" Mann, wie Dr Bernhard Ziegler, der einzig und allein auf den Landesfürsten achte, als Dechanten des Stifts hätte, dann „wär der gotlosen pfaffen praktik und handlung in dem und anderen dingen vertragen"[4]. Allerdings war dieser Rat, den Dechant Keller zu beseitigen, vergeblich; dagegen antwortete der Markgraf am 14. April mit dem Befehle an die Statthalter, die Durchführung der Ordnung auch bei den Stiften und Klöstern zu urgieren. In einem gleichzeitigen Briefe an Vogler spricht er außerdem sein Befremden darüber aus, daß die „ungehorsamen pfaffen" es wagten, „unsern brueder, den thumbprobst, und uns ineinander zu hetzen (!)"[5]. Kaum waren diese beiden Schreiben

[1] Original s. d. in A. Kl.-A., Gump. I 279/280.

[2] Original, d. d. Würzburg, Sonntag Oculi 1533, ebd. 281/282.

[3] Konzept, d. d. Montag nach Oculi 1533, ebd. 283.

[4] Datiert Montag nach Oculi 1533, mit cito, cito! versehen. Nach diesem Briefe hätte der „merer tail des stifts" die Ordnung angenommen, was aber, wie die folgenden Verhandlungen zeigen, kaum richtig sein kann. Vogler macht dem Gumpertusstifte auch zum Vorwurfe, daß es jenes in Feuchtwangen in seinem Widerstande bestärkte; er wolle, fügt er bei, dieses dem Fürsten mitteilen, damit, wenn von den drei oder vier Pfaffen „eine solche geswinde praktik" an ihn komme, er wisse, was er zu tun habe. Er möge den Räten deswegen schreiben. Mit den Worten „Sapienti pauca!" schließt die Cedula. Original in A. R.-A. IX 607/608; Cedula 609.

[5] Georg an die Statthalter, d. d. Jägerndorf, Montag nach dem heiligen Ostertag 1533, Original in A. R.-A. IX 618; Brief an Vogler, Konzept, ebd. 617/618. In demselben heißt es unter anderem: er könne als Landesfürst nicht dulden, daß ihm

in Ansbach eingetroffen, als auch das Stift schon den Auftrag erhielt, die „Einsperrung" des Sakramentes zu unterlassen und sich in allem nach der Kirchenordnung zu halten (27. April)[1]. Von Althammer wurde nun eine neue Stiftsordnung ausgearbeitet, welche nicht bloß das Brevier bedeutend kürzte, sondern auch aus demselben und den Meßformularien alles, was an den katholischen Kult erinnerte, auszumerzen suchte[2]. Die Kanoniker lehnten aber diese Ordnung rundweg ab und legten auch formell dagegen Protest ein, daß ihre bisherige Ordnung vermehrt, vermindert oder gar abgetan werde; sie verfaßten vielmehr selbst eine neue Ordnung, in welcher sie die Heiligenlegenden und die Heiligenanrufung beibehielten. Natürlich sprach sich Althammer, dessen Gutachten über dieselbe eingeholt wurde, für seine eigene Ordnung aus[3]. Das Stift gab aber so schnell nicht nach, und als am 4. Dezember 1533 der bereits genannte Chorherr Johann Öl[4] und zwei Vikarier die Einführung der markgräflichen Ordnung verlangten, weigerte sich der Konvent neuerdings ganz energisch[5].

Friedrich in das einreden wolle, was ihm „on mittel" zustehe; letzterer hätte den Kanonikern nicht so leichthin glauben sollen.

[1] Datiert Sonntag Misericordia Domini 1533, Konzept Voglers in A. R.-A. IX 626. In demselben wird gesagt, daß die Kanoniker die neue Ordnung bereits angenommen haben, was sicherlich nicht richtig ist.

[2] Schon am 19. September 1528 hatten zehn Stiftsherren um Abkürzung der langen Tagzeiten gebeten (A. Kl.-A., Gump. I 150/151); am 2. März 1533 erneuerten zwölf Stiftsherren diese Bitte bei den Statthaltern (abgedruckt bei Hocker, Suppl. 184—185), welche die Ansicht Schoppers einholten (dessen Gutachten vom 30. Juni 1533 ebd. 186). Am Donnerstag nach Michaeli (2. Oktober) 1533 wurde dann die von Althammer und Rurer verfaßte neue Ordnung dem Gumpertusstifte zugestellt (A. Kl.-A., Gump. I 291). Die Ordnung selbst steht daselbst S. 293/301; eine Kopie — „ordnung singens und lesens bei den stiften" — in A. R.-A. II 62/70; eine andere ebd. XI 186/194, unterzeichnet mit „die verordneten examinatores". Im Auszuge wurde sie von mir veröffentlicht unter dem Titel „Eine protestantische Reform des Breviers" in der Theol.-prakt. Monatsschrift (Passau) XII (1902) 236 bis 244.

[3] Althammers Gutachten, dem auch das im Text Gegebene entnommen ist, steht als Original s. d. in A. Kl.-A., Gump. I 292.

[4] Johann Öl war nicht weniger als dreimal verheiratet: 1531 mit Margareta Walter, 1532 mit Christine Herbst und 1537 mit Margareta Münderlein, der Witwe des ersten protestantischen Pfarrers von Weißenburg in Bayern. Öl starb 1547. Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII (1906) 32.

[5] Datiert Donnerstag nach Andreä 1533, in A. Kl.-A., Gump. I 302/305. Der Kuriosität halber sei auch noch bemerkt, daß von der Lith in seinem „Kurz gefaßten Entwurf der älteren Kirchen- und weltlichen Geschichte zu Anspach ꝛc.", Onolzbach 1725, 27 berichtet, es sei noch 1552 in der St Georgskapelle für die Ritterbruderschaft des Schwanenordens Messe gehalten worden.

Das Gumpertusstift führt uns von selbst auf das Chorherrenstift in Feuchtwangen. War dasselbe in den Zeiten des Katholizismus vielfach ein Gegenstand des Ärgernisses gewesen, so hat es nunmehr in diesen trüben Tagen die Fahne des alten Glaubens standhaft gehalten: der Sturm, der die abgestorbenen Zweige wegfegt, kräftigt den Stamm. Schon 1528 hatte es die Annahme der (provisorischen) Kirchenordnung verweigert und dem neugläubigen Pfarrer Joh. Gailing, wenn er in der Stiftskirche predigen wollte, diese versperrt, weshalb am 31. Mai 1529 eigens der Befehl erging, dem Gailing die Kirche zu öffnen. Als ein Vikar in seiner Predigt gegen den Pfarrer auftrat, verbot die Regierung sämtlichen Stiftspersonen jedwede Predigt. 1532 war Dekan Jäger gestorben, der streng katholisch gesinnte Johann Dietrich wurde sein Nachfolger. Als ihm die neue Kirchenordnung am 3. März 1533 zugestellt wurde, verweigerte er mit seinem Kapitel rundweg deren Annahme. Der katholische Ritus wurde in der Stiftskirche beibehalten, und noch am 23. März (Mariä Verkündigung) kommunizierten hier an die 30 Personen sub una; am nächsten Sonntage wurden sie dafür vom protestantischen Pfarrer exkommuniziert; auch in der Karwoche wurden noch die katholischen Zeremonien gehalten. Da fortwährend seitens der Neugläubigen über das Stift geklagt wurde, begab sich Dietrich am Karsamstage (12. April) selbst nach Ansbach. Er erlangte wenigstens das eine, daß die Chorherren zur Annahme der Ordnung gegen ihr Gewissen nicht gezwungen werden sollten; die Messe freilich und alle gegen die neue Ordnung verstoßenden Zeremonien mußten sie fortan unterlassen. Am Ostertage (13. April) 1533 war deshalb die letzte katholische Messe in Feuchtwangen. Das Sanktissimum wurde im Monat August entfernt[1]. Allmählich minderte sich die Zahl der Chorherren: einige nahmen die neue Ordnung an und verheirateten sich, andere waren gestorben und Protestanten an ihre Stelle getreten[2]; entschieden katholisch blieben nur noch der Dekan Dietrich und der Kanonikus Goldochs[3], der sich

[1] 1533, Vincula Petri (1. August), erhält Dechant Dietrich den Auftrag seitens der Statthalter und Räte, die Stiftsherren haben das Sakrament aus dem Häuslein zu entfernen. Wollten sie das nicht selber tun, dann müßten sie dem Pfarrer den Schlüssel geben, damit dieser es heraustue. Im Weigerungsfalle habe dieser Befehl, durch einen Schmied das Sakramentshäuschen öffnen zu lassen und das Sakrament herauszunehmen (A. R.-A., Suppl. VI, Nr 3, Extr. 56).

[2] 1540 starb der Kanoniker Knorz; seine Pfründe erhielt am Donnerstag nach Jakobi (29. Juli) desselben Jahres der Dechant des Gumpertusstiftes, Feierabend (A. R.-A., Suppl. VI, Nr 2).

[3] Goldochs hatte — ob aus der Zeit vor seiner Priesterweihe oder aus späteren Jahren stammend, läßt sich nicht sagen — eine Tochter; denn es finden sich in den Akten Klagen darüber, daß er seine Tochter und sein Hausgesinde weder zum Nachtmahle noch zur Kinderlehre schicke (s. a. et d. A. R.-A., Suppl. VI, Nr 3, Extr. 92).

noch 1535 in Augsburg zum Priester weihen ließ. Im Beisein des Han Rurer und des Dr Valentin Kiefer wurde 1537 auch in der Stiftskirche d Kirchenordnung ganz eingeführt. Der Bischof von Augsburg, an den sic die katholisch gesinnten Chorherren wendeten, bat am 25. Juli desselbe Jahres den Markgrafen, er möge sie wenigstens nicht zwingen zur Annahn der neuen Artikel und der neuen Gebräuche; er selbst habe ihnen, um der Markgrafen sein Entgegenkommen zu bezeugen, gestattet, alles zu unterlasser was diesem mißfalle. Diese Bitte scheint wenigstens einigermaßen Erfolg g habt zu haben; denn am 2. September erging ein Reskript nach Feuch wangen, welches zwar auf der Haltung der Ordnung besteht, bei den ein zelnen kirchlichen Funktionen aber eine Stellvertretung zuläßt, wenn jeman sie nicht verrichten könne oder nicht verrichten wolle[1]. Noch am 2. Mai 153 zeigt deshalb Vogtherr, der mittlerweile Pfarrer geworden war, die Chorherre an, weil sie nicht (sub utraque) zum Abendmahl gehen wollten; es erfolg auch der neue Befehl, „on längeren verzug der kirchenordnung volge ze ton (22. Mai); allein Dietrich wie Goldochs blieben nach wie vor den evangelische Predigten fern, und noch 1542 wird über die „päpstlichen" Chorherren g klagt. Als 1548 im Ansbachischen das Interim publiziert wurde, konn Goldochs am 9. Juni 1549 wieder ein feierliches Hochamt halten[2].

Tatsächlichen Widerstand gegen die Einführung der Kirchenordnung ve suchte das Kloster Langenzenn. Hier hatte der Pfarrer Hiob Gast vo Kadolzburg eigens seinen Bürgermeister nach Zenn gesandt, damit er ihr über des Propstes Predigt berichte; daraufhin war schon am 7. März 153 alles Predigen verboten worden[3]. Dieser aber berief sich am 14. Mär dem Propste gegenüber auf einen Befehl des Markgrafen vom St Andreas

[1] Datiert Sonntag nach Ägidi 1537; „Nota, diese copei in das buch zu de mandaten, ausschreiben und bevehlen, der kirchenordnung halben ausgangen, zu hefter (A. R.-A. IX 647).

[2] Soweit nicht eigens eine andere Quelle angegeben, nach Steichele III 38 bis 389; nur das Datum für die Übersendung der Kirchenordnung, welche Steiche (S. 386) auf den 16. März 1533 verlegt, wurde nach A. R.-A. IX 605 in de 3. März korrigiert; vgl. ferner Jakobi 67—72. Bemerkt sei noch, daß Steiche gegenüber der Angabe Jakobis (S. 69): die Chorherren seien durch die angedroh Absetzung und Auspeitschung der Konkubinen zur Annahme der Kirchenordnung ve anlaßt worden, ausdrücklich erklärt: er habe nirgends in den Akten eine solche Drohun gefunden, wie sich ja auch tatsächlich die Chorherren nicht unterworfen haben. Üb den Versuch, in Feuchtwangen eine höhere Schule zu errichten, s. Schiller 3 Jakobi 65; Frankonia I 93; vgl. auch A. Kl.-A., Feuchtw. 6, Tit. 22, Nr 24.

[3] Datiert Dienstag nach Reminiscere 1531, Konzept Voglers in A. R.-A Suppl. I[a] 178. Hiob Gast übersandte diesen Befehl durch einen eigenen Boten d den Propst; dieser aber erklärte, er werde sich bei dem Markgrafen selbst verantworte Bericht des Gast, d. d. Sonntag Oculi (12. März) 1531, Original ebd. 180/182.

abend (1528?), demzufolge er sich mit Singen und Lesen in seinem Kloster wie bisher, in den Filialen aber und auf dem Lande nach der neuen Ordnung zu halten habe[1]. Am 19. März verlangte dann Gast die Anstellung eines evangelischen Predigers: könne man vier bis fünf müßige Mönche erhalten, dann könne man auch einen christlichen, treuen, arbeitsamen Prediger unterhalten[2]. Der Konvent mit seinem energischen Propste ließ sich aber nicht einschüchtern; er hielt nach wie vor den Kanon in der Messe, verehrte das „schwarze Marienbild" und erklärte ganz offen: sie alle wollten im alten Glauben leben und sterben[3]. Als dem Propste nun 1533 die neue Kirchenordnung zugestellt wurde, wendete er sich zunächst an den Abt von Heilsbronn um Rat: er habe wenig Lust, dieselbe anzunehmen. Da aber Schopper am 11. März ausweichend antwortete, er selber bedürfe des Propstes Rat[4], lehnte er die Ordnung ab, erhielt aber von den Statthaltern die Drohung: man werde die Mönche aus dem Kloster jagen und andere an ihre Stelle setzen[5]. Im Einverständnisse und mit Unterstützung des Diözesanbischofes (Würzburg) wandte sich nun der Propst unter Berufung auf den Nürnberger Religionsfrieden an das kaiserliche Kammergericht in Speier. Schon am 18. April 1533 erließ dieses den Befehl, das Kloster in Ruhe zu lassen[6]. Die Statthalter in Ansbach befahlen gleichwohl dem Kadolzburger Amtmann die Einführung der Ordnung, indem sie beifügten: der Markgraf wisse sich gegen die Mönche „irs unzimblichen beklagens halben wol dermassen zu erzaigen, das s. f. gn.

[1] Datiert Dienstag nach Oculi 1531, Original ebd. 183/184.

[2] Datiert Sonntag Lätare, ebd. 189/191.

[3] Bericht des Gast, d. d. Freitag nach Sonntag Lätare (24. März) 1531, Original ebd. 196, veranlaßt durch den Befehl der Statthalter, seine Klagen gegen den Propst zu spezifizieren. Nicht ohne Interesse dürfte aus dem Berichte folgende Stelle sein: „Solichen meinen glauben, welchen er lutherisch oder villeicht ketzerisch nennt, darf ich frei offen bekennen und seinem abgotischen leren und leben frei zu einer ewigen feindschaft und verfolgung fur die augen halten, das doch der probst nit tun darf; denn wiewol er ganz pabstisch glaubt, lebt und gesinnt ist, auch aussen und inwendig noch voller pabsterei steckt, so darf er dannoch solchen seinen pebstischen glauben nicht dermassen, wie ich, frei am tag mit hellen, bestendigen worten bekennen: daraus dann wol zu ermessen, was er fur einen got und glauben hab, dieweil er sich ir schemet, und nit frei, hell sie darf bekennen." Der Herr Superattendent hat wohl bei diesem Berichte geschlafen, sonst hätte er sicherlich keinen solchen Gallimathias schreiben können! [4] Abgedruckt bei Hocker 271; vgl. Muck I 356.

[5] Geht aus dem Erlasse des kaiserlichen Kammergerichtes hervor. In ihrem Briefe an Kanzler Heller in Augsburg vom 30. April 1533 stellen die Statthalter dieses allerdings in Abrede: wenn die Kirchenordnung durch einen andern Priester verkündet und eingeführt wurde, so sei es wohl des Volkes wegen geschehen, da Langenzenn eine große Pfarrei ist. Original in A. R.-A. IX 291/292.

[6] Datiert Speier, am 18. Tag des Monats April 1533, Original mit Präsentationsvermerk vom 29. April ebd. 269; Kopie 270/271.

und wir des hinfuro übrig pleiben"[1]. Entgegen einem Gutachten Spenglers[2], welches die Kompetenz des Kammergerichtes deshalb negierte, weil sowohl die Mönche als die Kirchenordnung eine res ecclesiastica seien[3], beriefen sich die Statthalter, der Meinung des Dr Heller folgend[4], in ihrer Antwort an das Kammergericht einfach auf den Nürnberger Religionsfrieden, der alle Prozesse verbiete[5]. Durch kaiserlichen Befehl wurde, wie es scheint, der Prozeß niedergeschlagen[6]; das Kloster, schutzlos der Regierung ausgeliefert, mußte eben schließlich doch die Ordnung annehmen.

Im Kloster Münchaurach wurde ebenfalls die Annahme der Kirchenordnung verweigert. Zwar wurde auch hier die Messe abgeschafft[7], doch kam wegen der noch zu besprechenden Verhandlungen Georgs mit dem Papste das Jahr 1536, bis die ganze Ordnung eingeführt wurde[8].

In Ahausen konnte sich nunmehr Abt Georg, Truchseß von Wetzhausen, nicht mehr halten. Nachdem er bereits längere Zeit seinen Aufenthalt außer-

---

[1] Datiert Mittwoch nach Jubilate (7. Mai) 1533, in A. R.-A. IX 268.

[2] Spengler schrieb unter anderem an Vogler: „Kan mich nit genug wundern, das disses gotlos gesind, das den bischove zu Würzburg zu irem furnemen allain zu ainem deckmantel gebraucht, so keck und vermessen sein sollen, sich wider iren aigen herrn und landfürsten, dem sie im herzen und on mittel seins lands gelegen sein, ... dergleichen trutzigen, mutwilligen handlung zu untersteen. Sie vermainen villeicht, di schon Maria zu Zenn werd si unter iren mantel sturzen und vor der ganzen welt vertaidigen. ... Wenn ir disen karpfen verschlucken und den schimpf gedulden kont, seid ir an der vasnacht geborn; in summa, es ist wol ein nerrisch, kindisch furnemen." Originalbrief s. d. in Mscr. Vogler., Ulm, 2037; Kopie in A. R.-A. IX 277.

[3] Original des Gutachtens in Mscr. Vogler., Ulm, 2038 f; Kopie in A. R.-A. IX 273/276. Wenn aber die Mönche und die Kirchenordnung eine res ecclesiastica waren, woher hatten der Markgraf und die Stadt Nürnberg ihre Kompetenz? Die Statthalter waren schlau genug, diesen Punkt in ihrer Antwort nicht zu berühren. Vogler sandte das Gutachten an seinen „freuntlichen, lieben gevatter und bruder" Dr Heller in Augsburg.

[4] Das Gutachten des Dr Heller, d. d. Augsburg, Sonntag Jubilate (4. Mai) 1533 (A. R.-A. IX 279/283 trägt es das Datum Dienstag nach Jubilate = 6. Mai), steht in A. R.-A. IX 286/288; es wurde erbeten durch den oben (S. 203 A. 5) zitierten Bericht der Statthalter vom 30. April.

[5] Daß Hellers Gutachten nach Speier gesendet wurde (am 6. Mai?), ergibt sich aus dem Schreiben der Statthalter an Dr Heller, d. d. Mittwoch nach Jubilate (7. Mai) 1533, Original ebd. 289/290.

[6] Westermayer 114.

[7] 1533 klagten einige Mönche bitter darüber, „daß die Messe und die Religion abgeschaffet worden sei"; ihre Bitten, nach dem Tode des Abtes eine Neuwahl vornehmen zu dürfen, waren vergebens. Lehnes, Geschichte der protestantischen Pfarrei und des ehemaligen Benediktinerklosters Münchaurach, Neustadt a. A. 1837, 35—36.

[8] Brief Voglers an Schopper vom 19. Dezember 1535 und Brief desselben an den Markgrafen vom 28. Dezember 1535, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 179—182; vgl. Muck I 371—374.

halb des Klosters genommen hatte, resignierte er am 27. August (Donnerstag nach Bartholomäi) 1534 gegen eine Pension von 480 fl. und drei Fuder Wein; den Unterhalt des Priors Johann Fabri, welcher mit seinem Abte nach Eichstätt geflohen war, mußte er auf seine Kosten übernehmen[1]. In eindringlichen Worten hatte er von Eichstätt aus die Seinigen vor Annahme der Kirchenordnung gewarnt; er hatte sie auf ihr dereinstiges Sterbebett verwiesen und ihnen die Zerstörung des Klosters als Folge der neuen Ordnung vorhergesagt[2]. Seine Mahnungen waren nicht vergebens, denn noch am 13. Dezember 1533 beschwerte sich der neugläubige Lukas Horsch, den die Statthalter während des Abtes Entfernung als Klosterverwalter aufgestellt hatten, darüber, daß es mit der Beobachtung der Kirchenordnung in Ahausen und in der Klosterpfarrei Lehningen „ganz erbärmlich" aussehe: die Messe werde zwar nicht mehr gehalten, die Ölung aber werde noch gespendet, das Sakrament sei noch „eingesperrt", die Zeremonien mit Räuchern, Kerzen usw. würden noch ebenso gehalten wie die Suffragia Sanctorum, auch in der Spendung der Taufe habe sich nichts geändert[3]. Selbst nach der Resignation des Abtes ließ die katholisch gesinnte Majorität das Sanktissimum nicht aus dem Sakramentshäuschen entfernen; noch am 28. April 1535 war es daselbst

---

[1] E. P.-Bl. 1870, 177. Der Abt starb in Eichstätt am 2. November 1552 im Alter von nahezu 87 Jahren. Seine letzte Ruhestätte fand er in der ehemaligen Dominikaner-, jetzt Peterskirche daselbst, und zwar zu Füßen des von ihm gestifteten Sakramentshäuschens. Das 1521 von Loy Hering gefertigte Grabdenkmal im Chore der Ahauser Klosterkirche, welches noch erhalten ist, erfüllt also seinen Zweck nicht. Näheres über des Abtes Resignation in meiner Studie „Georg Truchseß, der letzte Abt des Benediktinerklosters Ahausen an der Wörnitz (1500—1552)", in der Literarischen Beilage der Augsburger Postzeitung 1905, Nr 47—51. Als er einmal über den Markgrafen unehrerbietig geredet hatte, mußte er zur Strafe eine „übermäßige Summe Geld und Wein aus dem Kloster" geben. Brief Voglers bei Hocker, Suppl. 176.

[2] Am 8. Juli 1533 schreibt der Abt den Mönchen: sie sollten es mit der neuen Ordnung so halten, wie sie glaubten, es dereinst auf dem Totenbette verantworten zu können. Momentaneum, quod delectat, eternum, quod cruciat. Vigilate ergo, ne intretis in tentationem, dixit Christus, quia nescitis diem neque horam. Et iterum: illum timete, qui non solum corpus, sed animam occidere et in gehennam eternae mortis (sc. deiicere potestatem) habet. Item: memorare novissima et in eternum non peccabis. Postremo: so ir mir uit werd folgen, quod non spero, illud mecum Veritatis elogium cantabo: quoties volui aggregare vos sicut gallina pullos suos sub alas, et noluistis? relinquetur ergo vobis domus vestra deserta, et illud: filios enutrivi, ipsi autem spreverunt me! Pocius mecum cantate: timor Domini initium sapientiae. Qui timet Deum, faciet bona, quod concedat, qui trinus et unus regnat, Amen! Kopie, d. d. Eystet Kiliani anno etc. XXXIII, in A. Kl.-A., Ahausen II 80/81.

[3] Original, d. d. Sonntag nach Conceptio Mariae 1533, ebd. 90/92.

vorhanden, da an diesem Tage neuerdings seine Entfernung „unter ernstlicher straf" geboten wurde [1].

Von den Frauenklöstern werden Birkenfeld, Frauenaurach und Münchsteinach als Gegner der neuen Ordnung erwähnt. Noch am 31. Oktober 1535 spricht ihnen der Markgraf sein Befremden darüber aus, daß sie die Ordnung nicht halten, vielmehr alles tun, was gegen dieselbe ist; wollten sie sich nicht fügen, „gedechten wir uns dermassen dagegen zu erzaigen und zu beweisen, darob man unsern ernst und mißfallen spuren sollt" [2]. Ähnlich muß es in Frauenthal gewesen sein; denn die Äbtissin wendete sich an Schopper um Rat, was sie mit der neuen Ordnung anfangen solle, erhielt aber, wie die andern Anfragenden, ebenfalls eine ausweichende Antwort (27. März 1533) [3]. In Himmelkron, welches 1529 in Apollonia von Wallenfels eine neue Äbtissin erhalten hatte, führte erst ihre Nachfolgerin, Margareta von Dölau (1543—1569), den evangelischen Gottesdienst ein; auch das Ordenskleid wurde bis dahin noch getragen. Nach ihrem Tode wurde das Kloster, welches in ein „Zuchtkloster" für adelige Töchter umgewandelt worden war, von der Regierung eingezogen [4].

---

[1] Datiert Ansbach, Mittwoch nach Cantate 1535, Konzept in A. Kl.-A., Ahausen II 261. Veranlaßt war dieses Schreiben durch die Bitte des Kastners Wolfgang Ruff von Wassertrüdingen, ihm wegen der Entfernung des Sakraments einen schriftlichen Befehl zu geben; denn die Mönche weigerten sich dessen unter Berufung auf Heilsbronn; auch habe sie der Markgraf, wie sie sagten, bei seiner Anwesenheit im Lande vertröstet mit den Worten: „es solle bald solcher sachen halb ein anders weuen". Lukas Horsch und die neugläubige Minorität des Konventes hatten sich dieser am 28. Februar (Sonntag Oculi) 1535 gestellten Bitte des Kastners angeschlossen (Original ebd. 259). Vgl. auch meine oben zitierte Studie über Georg Truchseß ꝛc. S. 404.

[2] Datiert Sonntag nach Simonis und Judä 1535, Konzept in A. R.-A. IX 634/635; die Pfarrer von Neustadt a. A., Baiersdorf und Kadolzburg haben darauf zu achten, daß die Ordnung gehalten werde. Datiert Tag Martini (11. November) 1535, Konzept ebd. 636. Die Äbtissin wandte sich an Schopper um Rat, erhielt aber den Bescheid, sie solle dem Markgrafen als der von Gott verordneten Obrigkeit gehorchen (Muck I 357). Der Pfarrer von Nesselbach, Laurentius Hiller, beklagte sich bei Vogler unter anderem auch darüber, daß zwei päpstliche Priester in Etenberg Messe hielten, und die Klosterverwalterin von Birkenfeld erklärte: sie wolle dieselben für allen Schaden guthalten (s. d. Mscr. Vogler., Ulm, 2157/2158).

[3] Kloster Frauenthal war erst 1520 reformiert worden (Bossert, Urkunden des Klosters Frauenthal Nr 136). Die letzte Vorsteherin, welche von 1530 an nur mehr Priorin heißt, war Anna von Kottenheim, gest. 2. Oktober 1547 (Bossert a. a. O. Nr 158). Schoppers Brief an sie, d. d. Donnerstag nach Lätare 1533, ist abgedruckt bei Hocker 270; vgl. Muck I 357.

[4] Johann Löer rühmt 1559 in seiner Reimchronik (abgedruckt bei Teichmann 69—84), daß sie

In Solnhofen endlich brachte die Einführung der Kirchenordnung die Absetzung des Propstes Jakob Jäger. Am 4. April 1533 wurde die Ordnung übergeben; der Konvent aber ließ durch seinen Propst erklären: „Auch, gnedig herrn, sein wir all alt, verlebt gsellen, in solchem nit geuebt, auch dem volk bei uns dergleichen solch ordnung unbekannt, und swerlich sie darzu eilends zu solchem gebracht möchten werden“ (18. April 1533)[1]. Die Statthalter aber erwiderten: der Propst habe seinerzeit die Annahme der Ordnung bereits versprochen; deshalb habe sie der Konvent unverändert anzunehmen, wie sie ja auch in andern Klöstern, wie z. B. in Langenzenn (!), beobachtet würde; für einen frommen Priester, der sie einführen werde, wollten sie schon sorgen (19. April 1533)[2]. Das Kloster ließ jedoch alles beim alten, und als zehn Tage später (29. April) der versprochene verheiratete Prediger kam[3], nahm es denselben nicht an. Um den

„All Abgötterei abgetan,
Den rechten Gottesdienst gerichtet an.“

1559 wurde ihr zur „Besorgung der Stiftseinkünfte“ ein Propst, Wolfgang Frosch, beigegeben. Teichmann 54, vgl. 45—47; vgl. Krauß old S. 103 A. 2 und 326 bis 329. Das Ordenskleid wurde 1548 abgelegt. Margareta von Dölau starb am 18. September 1569. 1578 wurde das Kloster in eine fürstliche Erziehungs- und Waisenanstalt unter einer Jungfer Zuchtmeisterin und Schulmeisterin umgewandelt; später wurde es Kulmbachisches Kastenamt, anfangs des 18. Jahrhunderts Sommerresidenz der Bayreuther Markgrafen, 1791 aber an Private verkauft. „Das ehemalige Cistercienser-Frauenkloster Himmelkron, k. Bezirksamt Berneck in Oberfranken“, im Kalender für kath. Christen, Sulzbach 1875, 69—75.

[1] Datiert Freitags in der Osterwochen 1533, Original in A. Kl.-A., Solnhofen, Fasz. 2, fol. 7; vgl. fol. 1. Als weiteren Gegengrund führt der Konvent an: die andern Herrschaften, denen Teile der weit ausgedehnten Pfarrei untergeben seien, würden die Beobachtung der Ordnung nicht gestatten (vgl. Hirschmann 77).

[2] Datiert Samstag nach Ostern 1533, Original ebd. fol. 9/10.

[3] Der Prediger hieß Joh. Kretschmair; er war am Dienstag nach Misericordia nach Solnhofen verordnet worden, kam aber bald darauf nach Langenzenn. Sein Nachfolger wurde Joh. Bern, welcher am Dienstag nach Jubilate (6. Mai) 1533 ernannt wurde; Original ebd. fol. 14; vgl. Hirschmann 77. Der Propst antwortet: es studiere im Kloster ein junger Konventual die Ordnung, man brauche also den Prediger nicht (ebd. fol. 16 u. 17). 12. Mai (Montag nach Cantate) 1533 wird dieser Konventual zum Examen nach Ansbach zitiert; das Kloster bittet, daß er erst noch geweiht werden dürfe; in acht Tagen werde er kommen. Bei dem Examen aber wurde er „gar unbelesen“ befunden und zu weiterem Studieren wieder nach Hause geschickt; eine Bibel, Luthers Postille und die andern Bücher mußte ihm das Kloster verschaffen; nach einem halben Jahre solle er wiederkommen. 24. Mai 1533 wurden dem Kloster 60 fl. für Anstellung eines evangelischen Predigers auferlegt; der Konvent antwortete: ein Bruder aus Heidenheim werde die Ordnung einführen. Die Akten dazu in A. K.-A., Solnh., Fasz. 2, fol. 11—20. Vgl. Schornbaum, Die Säkularisation des Klosters Solnhofen, in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. XII (1906) 219 f.

Widerstand des Konventes zu brechen, wurde der neugläubige Willibald Zeller, welcher bereits in Wülzburg dem Markgrafen gute Dienste geleistet hatte, mit dem Titel „Propst" zum markgräflichen Klosterverwalter in Solnhofen ernannt (18. Juni 1533)[1]. Der seitherige Propst wurde einfach abgesetzt[2]; als Pension erhielt er jährlich 40 fl., 5 Simra Getreide, 8 Klafter Brennholz und freie Wohnung im Klösterlein zu Weißenburg. Zellers Aufgabe war es, die neue Ordnung einzuführen, was er auch tat. Der alte Klosterpfarrer, Johann Roth, der seit 40 Jahren Pfarrer in Solnhofen und zugleich Dekan des Ruralkapitels Monheim war, nahm zwar, um seine Pfründe behalten zu können, die Ordnung an (28. August 1533)[3]; er wurde aber vom Bischofe sofort seines Amtes als Dekan entsetzt[4] und konnte auch die Neubesetzung der Pfarrei mit einer jüngeren Kraft nicht verhindern: 12. August 1534 mußte er resignieren[5].

Eine ganz eigenartige Stellung nahm Heilsbronn ein. Hier stand Abt Schopper der Kirchenordnung rat- und hilflos gegenüber. Wohl hatte er in seiner Begeisterung für das „Evangelion" das Brevier gekürzt und in der vom Volke besuchten Katharinenkirche die Visitationsordnung von 1528 eingeführt; in der eigentlichen Klosterkirche aber hatte er die alten Zeremonien beibehalten[6]. Er legte nunmehr die neue Ordnung unter Berufung auf das Mutterkloster in Cisterz ad acta. Noch in der Karwoche 1534 empfingen, wie es auch im Vorjahre der Fall gewesen war, mehrere Adelige die Oster-

---

[1] Konzept ebd. 65/67; Kopie mit dem Datum vom Mittwoch nach St Veitstag 1533 ebd. 68/71. Zeller hatte seinerzeit als Propst von Wülzburg „dazu geholfen", daß das Kloster vom Markgrafen „erblich eingenommen werden konnte", weshalb am 13. April 1533 Georg den Statthaltern befiehlt, ihn mit einer Propstei, sei es Solnhofen oder Ahausen, zu versehen (Original, datiert Ostertag 1533, ebd. 55/56); am 2. Mai 1532 hatte er bereits auf die Kustodie und sein Kanonikat in Wülzburg resigniert (Original in A. Kl.-A., Wülzb., Tit. 15, Nr 5); vgl. auch Hirschmann 76; E. P.-Bl. 1868, 68. Am 21. Juni 1533 übernahm Zeller das Kloster; es waren nur drei Konventualen in demselben. Schornbaum a. a. O. (Kolde XII) 221.

[2] Eingabe des Priors um ein neues Verhör, in A. Kl.-A., Solnhofen I 60/61.

[3] Datiert Donnerstag nach Bartholomäi 1533, Original ebd. 23 (vgl. Hirschmann 78); der markgräfliche Hofkaplan K. Brunner gab ihm eigens Unterricht im neuen Ritus. Schornbaum a. a. O.

[4] Bericht des Propstes vom Aftermontag nach Oculi (10. März) 1534, in A. K.-A., Solnh., Fasz. 2, fol. 28/29; beigefügt ist, daß er seine Pfründe nicht resignieren wolle; vgl. E. P.-Bl. 1868, 69, welches aber den Pfarrer Rasor nennt.

[5] Kopie der Resignationsurkunde in A. K.-A., Solnh., Fasz. 2, fol. 31; Bartholomäus Reißner war schon seit längerer Zeit als Roths Nachfolger bestimmt (ebd. 24). Roth starb 16. August 1535. Schornbaum a. a. O. 222.

[6] Muck I 359; Schopper kombinierte die alte Ordensregel mit der neuen Ordnung und ließ sie angeblich in Cisterz bestätigen (ebd. 368).

kommunion sub una[1], und auch das Totenoffizium wurde an Allerheiligen bzw. Allerseelen gehalten. Vogler konnte diese Haltung des Abtes nicht begreifen, weshalb er in scharfen Briefen (9. und 30. November 1534) die Ansbachischen Superattendenten zum Einschreiten aufforderte. Warum, schrieb er, berufe sich denn der Abt auf die Ordensregel? Er habe doch mit seinen „Halbmönchen" schon so viel an derselben geändert, habe das Brevier gekürzt, die Tonsur, die Wollkleidung, das harte Lager, die Abstinenz vom Fleischessen, auch viele gute „Exercitia", wie Fasten, Beten, Klausur und „sich mäßig und züchtig halten", abgeschafft, warum denn wolle er dasselbe nicht auch mit den Zeremonien tun? Halte sich der Markgraf verpflichtet, die Mönche bei ihrer Regel zu lassen, dann stelle er dieselbe doch wieder ganz her, soweit sie nicht „schnurstracks wider gottes wort" sei, z. B. die Mette um Mitternacht, das ganze, lange Brevier, das Schlafen ohne Federbett, vieles Fasten und Mäßigsein, Studieren, „leichtfertige weiber, tag und nacht fressen, saufen, spielen und dergleichen meiden"; ein Anschlag des Fürsten an der Klosterpforte verkünde dann allen, daß die Bewohner des Klosters „Gottlose" seien[2]. Das Schreiben hatte keinen Erfolg; denn der Markgraf wollte bis zur Beendigung der Verhandlungen in Rom mit der Einführung der neuen Ordnung im Kloster zuwarten[3]. Noch am 4. Dezember 1534 erneuerte deshalb Vogler seine Klagen bei den Ansbacher Superattendenten und schickte ihnen ein spezifiziertes Verzeichnis der Mißbräuche, „welches mir auch des abtes halben zu horen ganz mitlaidig"[4]. Allein schon ein Jahr später, am 19. Dezember 1535, konnte er den Abt beglückwünschen, weil er sich zur Annahme der neuen Ordnung entschlossen habe[5]. Am 2. Januar 1536

---

[1] Vogler an die Superattendenten vom 9. November 1534 (abgedruckt bei Hocker, Suppl. 174—178; auszugsweise bei Muck I 368—371); Schopper an die Äbtissin von Seligenporten am 4. April (Freitag nach Judica) 1533 (abgedruckt bei Hocker 269; vgl. Muck I 348); Vogler an den Markgrafen am 26. September (Sonntag nach Matthäi Ap.) 1535 (Konzept in Mscr. Vogler. 2142/2148, abgedruckt in den Beilagen).

[2] Voglers Brief an die Superattendenten vom 9. November 1534. Hocker a. a. O.

[3] Vogler an den Markgrafen vom 28. Dezember 1536 (= 1535). Der Kammermeister Leonhard von Gendorf erklärte im Rate der Statthalter: man sollte mit Einführung der Ordnung in Heilsbronn zuwarten, und zwar aus Ursachen, welche nur der Markgraf und er (Gendorf) wüßten. Es habe nämlich der Markgraf eine andere Handlung mit Heilsbronn vor; deshalb habe er den Präzeptor des Herzogs von Münsterberg mit einer „tapferen" Geldsumme nach Rom gesandt. Konzept in Mscr. Vogler. 2201 f; vgl. Muck I 371—374; Hocker, Suppl. 179—180.

[4] Datiert Freitag nach Andreas 1534, abgedruckt bei Beyschlag I, Fasz. 4, 809 f; vgl. Hocker 68—70; E. P.-Bl. 1870, 180.

[5] Konzept in Mscr. Vogler., Ulm, 2209 f; vgl. Hocker, Suppl. 181—182; Muck I 373—374.

erklärte sich nach längeren mündlichen Verhandlungen eine Deputation des Klosters in Ansbach mit der Einführung der Ordnung einverstanden; lediglich als Ausweis dafür, daß die Mönche nicht aus eigenem Antriebe die alte Ordnung verlassen haben, erbat sie sich einen schriftlichen Befehl[1]. Dieser erfolgte am 8. Januar. In der eigentlichen Klosterkirche wird zwar die lateinische Sprache bei der Liturgie geduldet, im übrigen aber wird auch hier die Kirchenordnung mit ihren einzelnen Bestimmungen durchgeführt[2]. Schon war die Zahl der Mönche auf 17 herabgesunken; der Versuch, sie durch eine Art Klosterseminar zu ergänzen, schlug fehl, wenn auch, und das ist bezeichnend genug für die damalige Art der Weiheerteilung, die Kandidaten nach wie vor von den Bischöfen von Würzburg und Eichstätt anstandslos geweiht wurden[3]. Als sich das Kloster 1539 förmlich unter den Schutz des Markgrafen stellte bzw. stellen mußte, „war sein Schicksal definitiv entschieden“[4].

Durch die Einführung der Kirchenordnung hatten die Stifte und Klöster den letzten Rest ihres Charakters als katholische Anstalten und dadurch auch die Vorbedingung ihrer Lebensfähigkeit eingebüßt. Das Ende ließ denn auch nicht allzulange auf sich warten.

Um aber der geplanten Klosteraufhebung wenigstens den Schein eines Rechtes zu geben, leitete der Markgraf direkte Verhandlungen mit dem Papste ein. Anfangs 1533, nachdem er eben erst die Einführung der Kirchenordnung dekretiert hatte, sandte er einen gewissen Magister Jakob Hefft versehen mit einer Reihe von Empfehlungsschreiben nach Rom. Er sollte hier ein Breve erwirken

---

[1] Originalprotokoll, d. d. Sonntag nach dem Neujahrstage 1536, in A. Kl.-A., Heilsbr. I 146/147; Kopie (als Cedula) in A. R.-A. IX 646[a]; vgl. Hocker, Suppl. 182—183; Muck I 376.

[2] Original, d. d. Samstag nach Trium Regum 1536, mit dem von Georg eigenhändig beigefügten Satze: „beollen uns ferſehen, ir berdet euch gehorſam ferhalten; manu propria scripsi“, in A. Kl.-A., Heilsbr. I 149/150; Konzept in A. R.-A. IX 644/645. In den Eingangsworten ist von „vielgepflogener Handlung und langwieriger Geduld“ die Rede; Abschrift des Protokolls vom 2. Januar war beigelegt. Abgedruckt bei Hocker, Suppl. 183—184.

[3] Die Belege bei Muck I 378—381. Solch ein neugeweihter (protestantischer!) Priester, namens Joh. Winkler, hielt beispielsweise 1539 nach der Kirchenordnung deutsche Messe als Primiz und führte zwei Jahre später eine Lebensgefährtin heim (vgl. Hocker 99—100). Einladung zum Konzile von Mantua erhielten im Januar 1537 Heilsbronn, Heidenheim und Solnhofen (E. P.-Bl. 1858, 195); zum Konzil von Trient wurde Abt Wirsing von Heilsbronn ebenfalls geladen, er versprach, wenn möglich, zu kommen (ebd. 196).

[4] Muck I 395. Schopper resignierte 25. Oktober 1540; 1½ Jahre später starb er, vom Podagra gebrochen und verzehrt vom Gram über den unabwendbaren Untergang seines Klosters (18. April 1542); er wurde in Heilsbronn begraben, wo heute noch sein Bildnis gezeigt wird.

des Inhalts, daß dem Markgrafen mit Rücksicht auf die Verdienste, die sich seine Dynastie um die Bekämpfung der Türken erworben habe, und im Hinblick auf die kaiserlichen Empfehlungsschreiben die weitgehendsten Befugnisse über die Klöster seines Landes eingeräumt werden. Es möge, bat der Markgraf, die Verwaltung derselben durch seine Beamten überwacht[1] und der Überschuß des Klostereinkommens zur Wiederherstellung (!) der im Bauernkriege zerstörten Klöster, zur Rüstung gegen die Türken und — zur Bezahlung der fürstlichen Wechselschulden verwendet werden. Weiterhin verlangte er das Ernennungsrecht sämtlicher Klostervorstände und die Einziehung des gesamten Klostereinkommens für so lange, bis die fürstlichen Schulden gedeckt seien; den baulichen Unterhalt der Klostergebäude wolle er dann selber bestreiten, auch die einzelnen Klöster durch eine Reihe von Ordensangehörigen besetzen und diesen den notwendigen Lebensunterhalt reichen lassen — also Säkularisation aller Klöster. Sollte diese primäre Forderung nicht durchgehen, dann habe der Gesandte wenigstens das Patronatsrecht, die Rechnungsabhör[2] und das ius advocatiae über alle Landesklöster zu erwirken. Im „Begnadigungsbriefe" endlich sollen die Klöster gar nicht einzeln genannt werden; auch solle das Privileg lediglich mit den Empfehlungsschreiben des Kaisers und dessen Bruders begründet werden, sowie damit, daß im Bauernkriege die Klöster nur „durch große uncosten, müh und arbeit" von dem Markgrafen erhalten wurden. Dem Gesandten wurde bei der Fuggerschen Bank in Rom ein Kredit von 1000 Dukaten eröffnet[3].

[1] Denselben Gedanken hatte Georg schon 1524 Kasimir gegenüber ausgesprochen. Die Klöster, meinte er in einem Briefe, solle er sich vom Papste unter seine Verwaltung stellen lassen; denn jetzt wisse man nicht, wohin immer nach dem Tode der Vorsteher das vorhandene Geld komme. Kopie, d. d. Olsen, Samstag nach Gottes Auf-er(stehungs)tag (2. April) 1524, k. preuß. geh. Hausarchiv in Charlottenburg 2204, fol. 41/42.

[2] Rechnungsstellung vor fürstlichen Beamten war den Klöstern bereits 1526 durch Kasimirs Landtagsabschied auferlegt worden, ebenso Admassierung der Erübrigungen zu einem „gemainen", ohne landesherrliche Genehmigung nicht anzugreifenden Vorrat (s. oben S. 84, Nr 7). Die Bestimmung scheint aber nicht urgiert worden zu sein. Erst am 29. Januar (Montag nach Conversio Pauli) 1532 wurde sie neuerdings eingeschärft und den einzelnen Konventen der Termin dafür angegeben. Die Klöster weigerten sich aber ganz energisch — Heilsbronn beispielsweise am 5. und 8. März (Aschermontag und Freitag nach Oculi) —, und als der festgesetzte Termin kam, erschien niemand zur Rechnungsstellung. Am 25. Mai (Samstag nach Pfingsttag) 1532 beschwert sich Georg von Prag aus höchlich über diesen Ungehorsam, läßt aber, entsprechend den Vorschlägen seiner Statthalter, die Sache bis zur Beendigung des Reichstages und der Nürnberger Verhandlungen (Religionsfriede) auf sich beruhen. Die Akten in A. R.-A., Suppl. IV, Nr 13.

[3] Die Instruktion für Hefft und ein Teil der sonstigen hierher gehörenden Akten befindet sich in A. R.-A., Suppl. IV, Fasz. 12 (Nürnberg), ein anderer Teil in

An der Kurie scheint man die Pläne des Markgrafen durchschaut zu haben. Dem Gesandten wurde nämlich an allen Stellen bedeutet: es gehe doch nicht an, mit Klostergütern die Schulden der Fürsten zu bezahlen[1]; auch bekam er zu hören: der Markgraf sei einer der allerärgsten unter den abgefallenen Fürsten Deutschlands[2]. Um jedoch denselben nicht unnötigerweise noch mehr zu reizen[3], vielleicht auch, um dadurch ein toleranteres Vorgehen gegen die katholische Religion in der Markgrafschaft herbeizuführen, genehmigte es Rom nach längeren Verhandlungen, daß für den jungen Albrecht (Alcibiades) von allen Klöstern des Landes auf die Dauer von zwei Jahren zwei Zehnten erhoben wurden. Alle andern, weitergehenden Anträge des Markgrafen wurden von Klemens VII. abgelehnt[4].

Charlottenburg I, K 10, U[2]. Die erste Anweisung an die Fuggersche Bank ist datiert aus Jägerndorf, Montag nach Dorothea (10. Februar) 1533 (Konzept in A. R.-A., Suppl. IV, Fasz. 12), während Georgs Dekret zur Einführung der Kirchenordnung den 20. Januar 1533 als Datum trägt!

[1] Schreiben des Hefft an den Markgrafen, d. d. Rom, 19. Juni 1533, Original in A. R.-A., Suppl. IV a. a. O. Er bittet, ihm die Namen der in Betracht kommenden Klöster und ebenso die Größe der fürstlichen Schulden mitzuteilen; denn „man fragt hier gar fleißig nach allem und beratschlagt alle ding fleißig, ehe dann ‚fiat ut petitum' saget seine b. h." In seiner Antwort gibt Georg ein ungefähres Verzeichnis der Klöster; die Schulden von ihm und seinem jungen Vetter seien nicht weit weg von 400 000 fl. (ebd.).

[2] Hefft an den Markgrafen vom 20. Juni 1533: einer, der beim Papste „grob ansehenlich geweft ist und noch", habe ihm vorgehalten, wie der Markgraf „lutherisch wer und der forderften einer im spil". „Derohalben" — fügt er bei —, „werden sich e. f. gn. nicht wundern, das e. f. gn. sach nicht bald von staten gehen" (Original ebd.).

[3] In dem Schreiben des Markgrafen vom 24. Juli 1533 an Hefft (a. a. O.) wird demselben aufgetragen: er solle den Papst bitten, daß dieser „aus gnade und zur verhütung merers abfalls" ihm bis zur Tilgung der Schulden zwei Zehnten bewillige. Er hat ferner darauf hinzuweisen, daß Hessen und Sachsen die Klöster ohne weiteres eingezogen haben; würde sein Ansuchen abgeschlagen, dann gedenke er (Hefft), der Markgraf würde ebenfalls die Klöster ohne weiteres einziehen. Wenn sie das hören, meint Georg, würden sie wohl leichter sein Petitum bewilligen (ebd.).

[4] Der Vorschlag einer Zehntbewilligung war von dem päpstlichen Unterhändler gemacht worden. Klemens VII. hatte aber zunächst abgelehnt, da er erst die Ankunft seines Nuntius aus Deutschland abwarten wollte. In der zweiten Instruktion vom 24. Juli 1533 erhielt dann Hefft dahin zielenden Auftrag; außerdem sollte er noch das ius patronatus der Klöster für ewige Zeiten erwirken. — Am 11. November 1533 (Tag Martini) konnte Hefft dem Markgrafen nach seiner Heimkehr Bericht über seine Sendung erstatten (k. preuß. geh. Hausarchiv zu Charlottenburg a. a. O. fol. 56); zum Lohne sollte er ein Kanonikat bei St Gumpert oder in Feuchtwangen erhalten (A. K.-A., Suppl. IV, Fasz. 12). Schließlich sei auch noch bemerkt, daß dem Markgrafen die Taxen für das betreffende Breve geschenkt wurden (k. preuß. geh. Hausarchiv zu Charlottenburg a. a. O. 75[a]). Näheres über diese Zehntbewilligung sowie

Die geplante Überlistung der Kurie war also nicht gelungen. Der Markgraf ließ sich aber dadurch in seinem Vorgehen gegen die Klöster nicht beirren: für was war er denn deren „von gott verordnete oberkeit und landesfürst“? —

Schon im nächsten Jahre, als die Landstände in Kadolzburg zusammentreten sollten, wurde nunmehr regierungsseitig ernstlich das Projekt einer Klosteraufhebung ins Auge gefaßt[1]. Man kam jedoch von diesem Gedanken wieder ab und begnügte sich damit, den Dingen ihren Lauf zu lassen.

Einige Klöster waren bereits eingegangen, andere standen unmittelbar vor der Auflösung. Zu den ersteren gehören Rietfeld, welches 1525 im Bauernkriege zerstört und nicht wieder aufgebaut wurde, und St Jobst, welches bereits 1529 erlosch[2]; zu den andern sind zu rechnen Sparneck und Neustadt a. K., deren Todesjahr 1536 anzusetzen ist[3]. 1535 wurden sämtliche Klostergüter inventarisiert; den Insassen wurde eine „Kompetenz“ ausgeworfen, der Rest des Einkommens aber zu einem Reservefond für „fürfallende notturft“ angesammelt. Die erledigten Pfründen sollten zur Aufbesserung der

über das Verhältnis Georgs zu dem Papste siehe in meinem Aufsatze „Beiträge zur Charakterbeurteilung des Markgrafen Georg des ‚Frommen‘ von Brandenburg (1484 bis 1543)“, in der Beilage zur Augsburger Postzeitung 1904, Nr 51—58.

[1] A. L.-A. II, Fasz. 3, Nr 23 enthält die Bemerkung: „ob ichts und welcher gestalt der geistlichen guter halben zu handlen stundt“; am Rande ist beigefügt: „item zuchtcloster mit den jungfrauencloštern“ (vgl. Nr 31). Der Landtagsabschied enthält aber keine Bestimmung über diesen Punkt. Dafür wurde am 8. Februar 1539 auf dem Ansbacher Landtage, der am 6. Februar eröffnet wurde, auf des Markgrafen Forderung, 300 000 fl. Schulden zu übernehmen, von den Prälaten und der Landschaft erklärt: Wolle der Fürst die Juden abschaffen und die Prälaten wieder einsetzen, so wollten sie 200 000 fl. bewilligen. Lang II 118—120.

[2] St Jobst wurde 1529 säkularisiert. Die Gebäude blieben leer stehen, bis sie 1553 im Kriege des Markgrafen Albrecht Alcibiades niedergebrannt wurden. Kirchenparamente und Kleinodien kamen an die Kirche von Bayreuth, während die bedeutende Bibliothek zuerst auf dem Rathause zu Bayreuth aufgestellt, später aber mit der Universitätsbibliothek Erlangen vereinigt wurde. 1559 bat der Wirt von Allersdorf, man möge ihm die Steine des Klosters, welches doch bald von selbst einfallen werde, zur Erbauung eines Kellers geben; auf dem Platze, an dem das Kloster gestanden, wurde später ein kleines herrschaftliches Haus erbaut. Spieß, Aufklärungen 190 bis 191. Holle, Geschichte der Stadt Bayreuth von den ältesten Zeiten bis 1900², Bayreuth 1901, 83—84.

[3] Lang II 35—37. Die Güter von Rietfeld, welches angeblich 1531 niederbrannte (Spieß a. a. O. 180), kamen teils zum Kastenamt Neustadt a. A., teils zum Klosteramt Birkenfeld; 1584 wurde der Platz, auf dem es gestanden, zur Erweiterung des Friedhofes verwendet (vgl. Spieß a. a. O. 206). Schutzherr des Klosters war der Markgraf gewesen (Lehnes 84). Neustadt a. C. hatte schon 1536 kaum mehr 63 fl. Einkommen; 40 fl. davon erhielt der Prediger, 8 fl. der Schulmeister (Lang II 37). Von Sparneck wurden die Felder zur Ökonomie des Schlosses geschlagen (ebd.).

Pfarrer und Lehrer verwendet werden, während für die noch bestehenden Bruderschaften und frommen Stiftungen gesonderte Rechnung vorgeschrieben wurde, damit man auch sie in Zeiten der Not, wie bei Teuerung oder in Kriegszeiten, verwenden könne[1].

Die Klosteraufhebung ging sukzessive weiter je nach dem früheren oder späteren Aussterben der Mönche und Nonnen. In Münchsteinach, welches 1000 Malter Getreide besaß und auf 20 000 fl. gewertet war, wurden 1537 die Grundstücke veräußert; schon 1529, als der letzte Abt, Christoph von Hirschaid, starb, waren nur mehr drei Mönche vorhanden gewesen[2]. In Münchaurach waren 1532 bei dem Tode des Abtes noch acht Mönche im Kloster; trotz inständiger Bitten durften sie keinen Abt mehr wählen. Das Kloster wurde vielmehr in fürstliche Verwaltung unter Beiziehung eines Konventuals genommen. Als 1547 der letzte der Mönche, namens Paul Wassermann, gestorben war, zog die Regierung Kloster und Klostereinkommen gänzlich an sich[3]. In Solnhofen wurde am 2. Februar 1537 mit den noch vorhandenen zwei Konventualen wegen Annahme eines Deputats verhandelt[4]; am 7. April 1538 wurden die Grundstücke verkauft[5]. Bei Wülzburg dürfte das Ende um dieselbe Zeit anzusetzen sein. Propst Friedrich war am 20. August 1536 in Genua gestorben[6]; 1537, 25. März, resignieren drei Chorherren auf ihre Pfründen[7], und 1538, 17. März, stellt Willibald Zeller, „Propst zu Wülzburg und Solnhofer Gegenschreiber bei dem Kastenamte zu

---

[1] Lang II 42—44; vgl. Looshorn IV 782—783.

[2] Lang II 33—36; nach Lehnes 110—126 wäre der Abt abgesetzt worden; er starb in Würzburg. 1557, 26. Mai, wurde das Kloster mit seinem ganzen Besitzstande an den Grafen Konrad von Castell um 28 000 fl. verpfändet. Falckenstein, Urkunden 596—598.

[3] Lang II 36; vgl. Lehnes, Geschichte der protestantischen Pfarrei und des ehemaligen Benediktinerklosters Münchaurach, Neustadt a. A. 1837, 32—33.

[4] A. Kl.-A., Solnh. I 100/104.

[5] Ebd. 176; vgl. 184; der Verkauf erfolgte 1538, auf Judica. Zeller starb 1554 (fol. 192). Ein Teil der Einrichtung wurde zur Ausstattung des von Georg erbauten markgräflichen Schlosses in Roth a. Sd. verwendet. Schorubaum bei Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII (1906) 225.

[6] Im Würzburger Dome wurde eine Gedächtnistafel angebracht mit der Inschrift:

Magnanimus, fidus, verax et comis in omnes,
Iusque suum servans, attamen innocuus.
Pacis homo et belli, veluti poscebat honestas;
En erat, en, subito pulvis et umbra iacet.

Würzburger Chronik II, Würzburg 1849, 106.

[7] Bernhard Schwarz, Georg Hoffmann und Peter Zeismann, d. d. Tag Walburgis 1538; Originalurkunden in A. Kl.-A., Wülzb., Tit. 15, Nr 8/10.

Wülzburg", einen Revers aus über sein Einkommen und seine Bedienung[1]. In Heidenheim hatte der „Abt" Balthasar Rößner 1534 geheiratet. Da die sechs noch vorhandenen Mönche seine Absetzung forderten[2], wurde Rößner für den 11. August nach Ansbach zur Verantwortung vorgeladen[3]. Das Kloster wurde zwar inventarisiert[4], der „Abt" aber nicht abgesetzt. Erst 1537, 5. März, resignierte er[5]; bei einem neuen Inventar, welches vorher aufgenommen wurde, wird nur mehr der Prior Nikolaus Barth im Kloster erwähnt[6]. 1539 wird auch Langenzenn eingezogen[7]. In Birkenfeld wurde nach dem Tode der Äbtissin Kunigunde von Gottsfeld (gest. 1534) der Vorsteherin nur mehr der Titel „Verwalterin" gegeben; 1544 wird uns nur mehr eine Barbara von Leonrod im Kloster genannt: die Klosterverfassung hört von selber auf[8].

---

[1] Datiert Sonntag Reminiscere 1538; 2. September (Montag nach Ägidi) 1538 resigniert auch Konrad Schott gegen eine Jahrespension von 100 fl. Originalurkunden ebd. Nr 11 u. 12; über Bernhard Zeller als Verwalter von Wülzburg und Solnhofen s. auch Sax 410—411.

[2] Original s. d. in A. Kl.-A., Heidenh. II 168/169; der ganze Konvent war zu diesem Behufe nach Ansbach gekommen und erklärte, daß der Abt inhabil zur Abtei geworden sei; es wären noch einige Unverheiratete im Kloster (E. P.-Bl. 1870, 177 setzt die Heirat Rößners erst 1535 an).

[3] Datiert Montag nach Vincula Petri (1. August) 1534; Konzept ebd. 1/2: der Abt habe zur Vermeidung übler Nachrede sofort Weib und Kind aus dem Kloster zu schaffen.

[4] Datiert Samstag nach Assumptionis Mariae (22. August) 1534, ebd. 4/41 54/72 76/95. An Konventualen verzeichnet das Inventar außer dem Abte: den Prior Nikolaus Barth, Hans Modschidler, Heinrich Roracher, Nikolaus Schmidt und den Pfarrer Magister Hans (fol. 5 bzw. 7b). Roracher resigniert 1537, Samstag nach Jubilate (28. April), und heiratet bald darauf (Monat Mai 1537), ebd. 166/167 und Tit. 14, Nr 10 (Resignationsurkunde).

[5] Datiert Onolzbach, Montag nach dem Sonntag Oculi 1537 (ebd. Tit. 14, Nr 12, Original). Er erhält die Propstei Mariabrunn und 100 fl. jährliche Pension für sich und sein Kind. Als Grund seiner Resignation gibt er an: seine Frau sei gestorben, und er wolle wieder heiraten (ebd. Nr 4, fol. 18/19).

[6] Datiert Sonntag Invocabit (18. Februar) 1537; Original in A. Kl.-A., Heidenh. II 98/119 127/162. Allein noch am 7. November (Mittwoch nach Omnium Sanctorum) 1537 resigniert ein gewisser Jakob Türk seine Pfründe in Heidenheim wegen Annahme der evangelischen Religion (Original ebd. Tit. 14, Nr 9), nachdem am 28. April (Samstag nach Georgii) 1537 der Kellermeister Heinrich Roracher wegen beabsichtigter Heirat gegen eine Jahrespension von 40 fl. ebenfalls auf seine Pfründe verzichtet hatte. Roracher erscheint 1549 als Vikar des Gumpertusstiftes (ebd. Nr 4, fol. 26 bzw. 40). [7] Lang II 37.

[8] Teichmann 140; Lang II 39; Lehnes 204. Eine Bittschrift der Barbara von Leonrod, dahin lautend, daß man ihr die Wohnung des verstorbenen Vogtes einräumen und jährlich 80 fl. reichen möge, ist abgedruckt bei Lehnes 238—239; vgl.

Das Frauenkloster in Kitzingen suchte der Bischof von Würzburg zu erhalten. Nach dem Tode der Äbtissin setzte er 1544 im Vereine mit dem Bamberger Bischofe eine neue ein; der Markgraf aber erkannte sie nicht an. Für Himmelkron wurde in demselben Jahre mit Margareta von Dölau aus dem Klarissenkloster zu Hof verhandelt, damit sie als Verwalterin oder Äbtissin dorthin gehe. Sie mußte versprechen, die Ordnung des Markgrafen zu halten; wo nicht, sollte sie wieder abgesetzt werden[1]. Sie kam tatsächlich und nahm zirka 1546 die evangelische Religion an, starb aber schon drei Jahre später. Es wurde eine weltliche Klosterverwaltung eingesetzt neben der „Äbtissin" (bis 1569); 1576 wurde eine Hofdame „Vizeäbtissin" und Haushälterin; von 1578 bis 1591 wohnte die Prinzessin Barbara, die wegen unglücklicher Liebe melancholisch geworden, im Kloster, welches übrigens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts eine Erziehungs- und Waisenanstalt blieb[2].

In Frauenthal war 1547 beim Tode der Priorin Anna von Krottenheim nur mehr eine einzige Klosterfrau vorhanden; als auch diese im November desselben Jahres starb, nahm der Markgraf das Kloster an sich[3]. In Frauenaurach wurde nach dem Tode der Priorin Kunigunde von Wallenrod, gest. 1549, ihre Nachfolgerin, Martha von Truppach, von seiten der Regierung nicht mehr anerkannt; der Konvent bestand noch aus drei Frauen. 1549 wurde diesen die Verwaltung abgenommen und eine Pension von 140 fl. ausgeworfen; das Kloster erhielt der Markgraf[4]. Einige Jahre später folgte

---

Frankonia I 121—124 und den Artikel „Das Cistercienser-Nonnenkloster Birkenfeld, k. B. A. Neustadt a. A. in Mittelfranken" im Kalender für kath. Christen 1875 (35. Jahrg.), Sulzbach, 76—80. — 1544 darf Helene Hirschaiderin auf ihr durch ihren Bruder, den Abt von Weißenohe, gestelltes Ansuchen in ihr Kloster Schlüsselau zurückkehren und werden ihr jährlich 50 fl. bewilligt; es bleibt bloß mehr Barbara von Leonrod im Kloster. Die Ornate werden nach Heilsbronn geliefert. A. R.-A., Suppl. IV (Heilsbronner Abschied von 1544).

[1] A. R.-A., Suppl. IV (Abschied von Heilsbronn, d. d. Donnerstag nach Matthäi Ap. [25. September] 1544); vgl. auch Nr 19 (das Konzept des Abschiedes; der ganze Tomus ist nicht paginiert und nicht verlässig numeriert).

[2] Lang II 218—219; vgl. oben S. 206 A. 4.

[3] Bossert, Urkunden des Klosters Frauenthal S. 88, Nr 158—160. Die letzte Äbtissin war Magdalena Lochner (gest. 1529). Lang II 217.

[4] Teichmann 139; Österreicher 2. Hft, 88—89; Krauß old 104 A. Noch 1530 waren eine Priorin und 13 Klosterfrauen vorhanden; nach Lang II 217 waren sie wegen schlechter Haushaltung und übler Aufführung schon lange berüchtigt. Die letzte Priorin nennt derselbe Autor Dominica (nicht Kunigunde) von Wallenrod. 1552 brannten die Klostergebäude nieder, 1554 wurden von den Nürnbergern auch die Klosterwälder niedergebrannt (ebd. 218). — Frauenaurach war, wie es scheint, zu einem „Bundskloster" umgewandelt worden, und wurde beispielsweise das „arm töchterlein" des Landschreibers Claus (Voglers Schwager), namens Martha, 1544 in dasselbe aufgenommen. Heilsbronner Abschied vom 25. September 1544 in A. R.-A., Suppl. IV.

Sulz nach dem Tode der Äbtissin Barbara von Seckendorf (gest. 1556)[1]. Ob nach dem Passauer Religionsfrieden noch katholischer Gottesdienst dort abgehalten wurde, wie später behauptet ward, läßt sich nicht nachweisen; das Gegenteil dürfte richtiger sein. 1557 wurden die Klostergüter verkauft[2].

In Anhausen an der Jart schlug die Regierung 1553 dem verheirateten Prior Löß vor, er solle auf die Verwaltung verzichten und sich in ein dem Kloster gehöriges Haus nach Krailsheim begeben. Der Prior lehnte jedoch ab. Nach seinem Tode mußte der letzte Klosterbruder, Melchior Troßmann, trotz seines hohen Alters das Kloster verlassen; er wurde nach Heilsbronn gebracht. Die Klostergüter wurden eingezogen und verpachtet; 1700 wurden die Gebäude als baufällig abgebrochen und die Güter verkauft[3].

Nun kamen auch die beiden Stifte in Ansbach und Feuchtwangen an die Reihe, nachdem schon seit 1537 im Gumpertusstifte die Pfründen an Weltliche vergeben wurden. Am 18. Mai 1562 begannen die Verhandlungen wegen Aufhebung derselben: den Stiftspersonen sollte eine lebenslängliche Kompetenz gemacht werden. Wohl protestierten dieselben auf Grund ihrer Statuten; es war vergebens. Ein fürstlicher Befehl vom 15. Februar 1563 wies den gewöhnlichen Chorherren 80 fl. als Pension an, „wie dann derselben und andern personen müssiggang mer dann zu hoch belohnet, da doch vil gelerter leut so der kirchendiener dergleichen unterhaltung nit haben". Noch in demselben Jahre wurde die Einziehung vollendet und am 1. Oktober wurden bereits die Höfe und Stiftsgebäude verkauft[4].

[1] Schuhmacher, Notizen zur Geschichte des Klosters Sulz, abgedruckt im Jahresbericht des Histor. Ver. f. Mittelfranken 1846, 64—90.

[2] A. Kl.-A., Sulz II. Über den Versuch des Prämonstratenserabtes, 1628 Sulz zurückzureklamieren, s. daselbst I, Nr 1; aus einem Schreiben der letzten Äbtissin vom Jahre 1552 scheint übrigens hervorzugehen, daß sie die Kirchenordnung um diese Zeit bereits angenommen habe (ebd. Nr 24). Daß die Klosterakten verloren gingen, wurde schon 1628 konstatiert; einige Notizen s. auch in Frankonia II 123—132.

[3] Bossert, Das Kloster Anhausen ꝛc. 149—160.

[4] Die Akten über die Aufhebung der beiden Stifte in A. Kl.-A., Gump. II; daselbst fol. 129/138 der Erlaß vom 15. Februar 1563. Die beiden Dechanten sollen je 250 fl., die drei ältesten Chorherren 200 fl., jene, welche die capitularia besessen, 150 fl. und die andern 80 fl. erhalten; mit den Vikariern solle ebenfalls gehandelt werden, es „aufs geringst zu bringen". Noch kurz vor der Aufhebung, am 8. März 1561, hatte der 80jährige Stiftspfarrer Leonhard Keller, welcher seit 1546 verheiratet war (Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII 28), in Ansbach flehentlichst gebeten, man möge doch nach seinem Tode seinem Weibe „das oberste stüblein und kämmerlein" in seiner bisherigen Wohnung einräumen, was ihm auch bewilligt wurde (ebd. I 369). 1594 wurden der Kreuzgang und die um die Kirche liegenden Gebäude abgebrochen. Strebel 18; vgl. den Aufsatz „Die St Gumpertuskirche in Ansbach" im Kalender für kath. Christen, Sulzbach 1864 (24. Jahrg.), 87—97. Über Feuchtwangen s. auch Frankonia I 94; Jakobi 73—74 und Steichele III 392.

Von den „oberländischen" Klöstern ist uns leider sehr wenig bekannt. Das Augustinerkloster in Kulmbach fiel nach dem Tode des letzten Mönches, namens Heinrich Günther, an die Staatskasse, nachdem es bereits seit einigen Jahren in fürstlicher Verwaltung gestanden hatte[1]. 1564 folgte die Einnahme des Klarissenklosters in Hof; dieselbe geschah so gründlich, daß sogar die fürstlichen Gräber durchwühlt wurden[2]. Das Franziskanerkloster daselbst wehrte sich energisch gegen „die neue sekt und ratschlag"; dafür wurden die Mönche aus dem Kloster verjagt. Sie baten den Dompropst Friedrich um gütige Verwendung, damit sie entweder in der Markgrafschaft oder im Würzburgischen mit Prädikaturen ꝛc. versehen würden (1533?)[3].

Zuletzt fiel das größte Kloster des Landes, Heilsbronn[4]. 1547 war die Zahl der Mönche schon auf drei herabgesunken; am 20. Juli baten sie

---

[1] Kraußold S. 103 A. 3; nach Lang II 217 kam das Kloster 1547 in landesherrliche Verwaltung; der letzte Prior hieß Ruprecht Gorel. Näheres in dem Aufsatze „Das ehemalige Augustinerkloster in Kulmbach im Kreise Oberfranken", abgedruckt im Kalender für kath. Christen, Sulzbach 1878 (38. Jahrg.), 86—90. Gorels Vorgänger war Johann Steudel, Beichtvater des alten Markgrafen Friedrich, gewesen; er war 1535 gestorben. 1553 wurde das Kloster nach der Erstürmung Kulmbachs niedergerissen.

[2] Kraußold a. a. O.; 1555 wurde es gemäß dem Passauer Religionsfrieden restituiert; 1557 waren aber bloß zwei Konventualinnen da, die zwar die Ordensregel strenge hielten, aber die lutherischen Predigten anhören mußten. Als 1564 die Äbtissin Amalie von Hirschberg starb, werden bloß mehr „Fräulein" genannt; 1574 werden die Baugüter verkauft (Lang II 216—217).

[3] Originalschreiben des Guardians s. d. an Friedrich in A. R.-A. XI 410. Diesem zufolge wurde die „neue Ordnung" von Hauptmann, Kastner und etlichen des Rates und der Gemeinde zu Hof den Mönchen überbracht; der Guardian appellierte an ein Konzil. Es half nichts, „sondern sie mir die schlüssel genommen, dergleichen achtzehn kelch, zwen monstranzen, die besten ornat mitsambt andern cleinodien, dem closter zustendig ꝛc., und ich vernachts aus dem closter gemußt; volgends als mein conventbrueder in solche neue sekt und ratschlag auch nit willigen noch begeben wollen, die auch aus dem closter vertriben, auch ir vier darinnen, so mit alter beladen, die sich darin solcher sekt halben nit zu begeben, nit enthalten werden". 1543, Montag nach Oculi (26. Februar), wurde auf Ansuchen der Bürgerschaft das Franziskanerkloster in Hof mit mehreren geistlichen Gütern „zu einer Schule gemacht"; der eine Teil der Gebäude wurde zur Schule, der andere zu Wohnungen für die Lehrer eingerichtet. Die alte Klosterkirche diente verschiedenen Zwecken. Im Napoleonischen Kriege wurde sie als Lazarett und Heumagazin benutzt; dann wurde sie als Stadttheater und in ihrem hinteren Teile als Reithalle eingerichtet. 1902 wurde sie eingelegt und an ihrer Stelle ein neues Schulhaus erbaut. „Geschichtsbilder aus den altfränkischen Markgrafentümern", in dem Schwabacher Tagblatt 1903, Nr 157 ff. Vgl. auch Minges, Geschichte der Franziskaner in Bayern, München 1896, 78.

[4] Am 13. Dezember (Mittwoch nach Nicolai) 1542 hatte Luther die Umwandlung des Klosters in eine Hochschule vorgeschlagen, „da sonst, wo es zerrissen wurde,

den Markgrafen, er möchte entweder das Kloster in ein Stift verwandeln oder ihnen die Anlegung der Ordenstracht und die Ergänzung aus andern Klöstern ihres Ordens gestatten[1]. Beides wurde abgelehnt; dafür wurde Heilsbronn als Zentralkloster erklärt, in welchem die alten Mönche aufgehobener Klöster absterben durften[2]. Bei der Einführung des Interims legten die Konventualen auf Lichtmeß 1549 wieder das weiße Ordenskleid an, nahmen sechs Mönche aus Ebrach auf und stellten äußerlich den katholischen Gottesdienst wieder her, was freilich den Prior nicht hinderte, sich 1554 zu verheiraten. Nicht ohne inneres Widerstreben führte der Abt am 17. September 1555, also kurz vor dem Abschlusse des Passauer Religionsfriedens, auf Drängen der Witwe des Markgrafen Georg den protestantischen Gottesdienst wieder ein[3]. Damit hatte sich das Kloster endgültig sein Todesurteil gesprochen. 1568 bzw. 1574 starben die zwei letzten Ordensbrüder, 1578 Abt Melchior Wunder. Die letzten Reste des Katholizismus waren bereits um diese Zeit getilgt. Der Dreißigjährige Krieg machte auch dem Institute der Titularäbte ein Ende[4]: aus dem Kloster wurde eine Pfarrei, während die seit ca 1530 bestehende höhere Schule Schoppers nachmals in ein Gymnasium verwandelt wurde[5].

---

seiner güter niemand satt noch fro werden kundte, wie uns vil exempel der zerrissen kloster wol zeigen"; abgedruckt bei Hocker, Suppl. 39 und in Zeitschrift f. K.-G. VIII 475—476.

[1] Original in A. Kl.-A., Heilsbr. I, Tit. 17, Nr 5 13.

[2] Boffert, Das Kloster Anhausen ꝛc. 150.

[3] Geht hervor aus dem bei Löhe 156—160 abgedruckten Berichte der Gesandten, die erklärten: sie wollten nicht essen und nicht trinken, bevor sie Antwort hätten. 1627 versuchte der Abt von Kaisersheim die Herausgabe des Klosters auf Grund des Restitutionsediktes zu erwirken; der Termin der Verhandlungen wurde aber immer weiter hinausgeschoben, bis die Sache in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges in Vergessenheit geriet. Vgl. A. Kl.-A., Heilsbr., Tit. 17, Nr 16.

[4] Nach Stillfried 29—33; eingehender bei Hocker und Muck, woselbst auch Näheres über die von Schopper gegründete lateinische Schule in Heilsbronn zu finden ist; vgl. auch E. P.-Bl. 1870, 183—184.

[5] Welchen finanziellen Gewinn die Markgrafen bei der Klostereinziehung machten, ersehen wir aus der von Dr Kapp gemachten, leider nicht vollständigen Zusammenstellung über die Einkünfte der im Fürstentum Brandenburg-Ansbach gelegenen Klöster. Danach finden wir beispielsweise bei Heilsbronn 1543 eine Geldeinnahme von 11 833 fl. 25½ ß, 1603 aber eine solche von 16 762 fl. 1 Ort 15⅛ ß, wozu noch kommen 222 Simra Kern, 4729 Simra Korn, 162 Simra Gerste, 215 Simra Dinkel, 2066 Simra Hafer, 18 Simra Erbsen, 7 Simra Linsen, 3 Simra Gerste („geräudelt"), 2 Simra „Dattel" (?), 2 Simra Hirs, 13 Simra Hafermehl, 4 Simra schönes Mehl, 19 Simra Hundemehl, 174 Simra Malz, 39 Simra Hopfen, 32 Fuder 8 Eimer 60 Maß Wein, 226 Fuder 10 Eimer 27 Maß Bier, 12 Zentner 82 ℔ Hechte, 133 Zentner 58½ ℔ Karpfen, 6 Zentner 61 ℔ Orfen. — Das Gumpertusstift

Sechstes Kapitel.

Das Verhalten der Bischöfe und der Reichsregierung.

Die in den vorausgehenden Kapiteln geschilderte Einführung des „Evangeliums" in der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach war, wie in den andern deutschen Territorien, nur möglich durch die Ignorierung des geltenden Reichs- und Dekretalenrechtes. Die Bischöfe, die legitimen Vertreter der Ordnung in den religiösen Dingen, werden ausgeschaltet, und der Markgraf selbst vindiziert sich ihre Gewalt, die er durch seine Räte ausüben läßt. Das war aber eine faktische Depossedierung oder „Entsetzung" der vier in Betracht kommenden Bischöfe, welche diese unmöglich ruhig hinnehmen konnten. Vom Kaiser, dem eigentlichen Schutzherrn der Kirche, war allerdings nicht viel zu erwarten; die jammervolle Türkennot, die Quertreibereien des „allerchristlichen Königs", nicht zuletzt auch eine unglückliche Politik der Kurie hatten seine Kräfte lahmgelegt. Sein Bruder und Stellvertreter, Erzherzog Ferdinand, welcher dem Markgrafen Georg wegen seiner religiösen Richtung schon längere Zeit nicht sonderlich gewogen war[1], machte allerdings den Versuch, mäßigend auf denselben einzuwirken. Er schrieb ihm, wohl durch die Beschwerden der Bischöfe veranlaßt, am 22. September 1528: es sei auf mehreren Wegen an ihn gelangt, wie er sich mit den neuen Lehren „etwas teuf" eingelassen habe, auch viele Artikel „fürnemen und begreifen" und den Pfarrern seines Landes vorlegen lasse; er wolle ihn mahnen, sich „noch diser zeit etwas paser (zu) enthalten und so weitsweisig mit den artikeln in disputation und zweiflich erleuterung nit ein(zu)lassen"[2]. Dieser Brief, so wenig drohend er auch gehalten war, brachte das Ansbacher Kabinett in große Verlegenheit. Schleunigst berieten Vogler und Schwarzenberg über eine Antwort auf denselben[3]; auch

---

in Ansbach hatte 1539 an ständigen Gefällen 3439 fl. 28 ß, 150 Simra 2 Metzen Korn, 612 Simra 8 Metzen 6 Maß Korn, 253 Simra 8½ Metzen 4 Maß Dinkel, 1 Simra 14 Metzen Gerste, 414 Simra 16 Metzen 2½ Maß Hafer, 7 Simra 5 Metzen 3½ Maß Erbsen, 57 Fuder 11½ Eimer 24½ Maß Wein ꝛc. Jahresber. d. Hist. Ver. f. Mittelfr. 1867, 57—60.

[1] Brief des Dompropstes Friedrich an Hans von Seckendorf-Aberdaar vom 3. April 1528, abgedruckt bei Falckenstein, Urkunden ꝛc. 525—526 (s. oben S. 109).

[2] Original mit der Unterschrift Ferdinands in A. R.-A. X 38/39; vgl. Schülein, Markgraf Georg 81; von der Lith 287; Engelhardt 205; Kraußold 71—72; E. P.-Bl. 1870, 131; Westermayer 51; Erdmann 136—137.

[3] Schwarzenberg an Vogler, d. d. Mittwoch, 14. Tag Octobris 1528, Original in A. R.-A. X 40/41; in einem „Memorial" fixierte er die beiden Leitsätze, von denen man bei der Antwort ausgehen solle, nämlich die Berufung auf den Reichstag von Speier (1526) und die Notwendigkeit, widerwärtige Lehre zu verhüten (Original ebd. 42); vgl. von der Lith 287; Engelhardt 205.

erholten sie sich auch ein Gutachten des Nürnberger Rates[1]. Als dann am 6. November endlich die Antwort des Markgrafen erfolgte, war sie so gehalten, daß man ihr die Verlegenheit sofort ansieht. Aus göttlichem Gebote, heißt es hier, sei die Visitation geschehen, und zwar deshalb, weil sich die Pfarrer „etwas versemmblich" gehalten haben und weil durch das ungleiche Predigen viele Irrtümer, als Wiedertaufe und Irrtum wegen des Abendmahles (!) und Empörung und Aufruhr (!) entstanden sei; sie habe von ihm als Landesherrn deshalb vorgenommen werden müssen, weil diejenigen, die es zunächst anginge, eine Besserung der anerkannten Schäden nicht vornehmen wollten. Übrigens sei es Aufgabe dieser Visitation, Kasimirs Mandat von 1526 näher zu erklären (!). Weiterhin beruft sich der Markgraf auf den Reichstag von Speier (1526) und das Wort Gottes und schließt mit der Bitte, Ferdinand möge doch seinen Gegnern keinen Glauben beimessen[2]. Weitere Schritte erfolgten von seiten des letzteren nicht, wenn er auch sein Mandat, das er in Schlesien gegen die neue Lehre ausgehen ließ, dem Markgrafen zusendete; in Ansbach machte dasselbe bedeutenden Eindruck[3].

---

[1] Am 12. Oktober (Montag nach Dionysi) 1528 wurde an Nürnberg deswegen geschrieben; schon zwei Tage später erfolgte die Antwort: Ferdinand sei hauptsächlich an Schlesien interessiert, deshalb solle vorliegendes Schreiben nur ein „Schreckschuß" sein, damit der Markgraf nicht auch dort das „Evangelium" einführe. A. R.-A. X 49 und 49[a]; vgl. Westermayer 51; die Nürnberger Antwort ist abgedruckt bei von der Lith 288—289.

[2] Konzept, d. d. Onolzbach am Tag Leonhardi 1528, in A. R.-A. X 44/48; teilweise abgedruckt bei von der Lith 279—280 und 290—293; vgl. Löhe 105; Engelhardt 205; Kraußold 72; Westermayer 51; Meyer 11 und Schornbaum, Markgraf Georg 49. Mit den vier letztgenannten Autoren können wir das Schreiben nicht „mannhaft" oder „entschieden genug" finden; eher wäre ein anderes Prädikat am Platze. Es wurde übrigens beeinflußt von Spenglers Erwiderung an die Ulmer Bundesversammlung, d. d. 16. Juli 1528.

[3] 15. Januar 1529 schreibt Georg von Frankfurt a. O. aus an seine Statthalter: „Nachdem etlich, so die menschen mer dann got lieben und forchten, jungst zu Onolzbach, als uns k. Majestet zu Ungern und Böheimb mandat, das seine M. in der Schlesie und Lausitz wider gots wort hat ausgeen lassen, zugeschickt ꝛc., ganz beswerlich und verzaklich davon geredt haben, als müßt man von gots wort abfallen und dem gemelten widerwertigen mandat gehorchen oder land und leut verlieren, ..." Original in A. R.-A. XI 324/326; vgl. XIV 6/7 (s. oben S. 143). — Nach Schülein (Markgraf Georg 71), dem Groß (Mf) 170, Engelhardt 206, Kraußold 73, E. P.-Bl. 1871, 132, Westermayer 51 und Meyer 11 folgen, hätte Georg auch ein päpstliches Breve erhalten, das ihm seiner Neuerungen wegen Vorhalte machen wollte, dasselbe aber uneröffnet zurückgesendet. Letzteres erscheint jedoch kaum glaublich, zumal der Markgraf wiederholte Verhandlungen mit Rom führte.

Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bunde, bei dem die Bischöfe Schutz für ihre Jurisdiktion suchten[1]. Schon 1528 auf dem Ulmer Bundestage, als kaum die Schwabacher Abmachungen in die Öffentlichkeit gedrungen waren, bat der Bambergische Gesandte um Inhibition derselben seitens des Bundes; am 9. Juli erneuerte er seine Beschwerde und dehnte sie auch auf den markgräflichen Priestereid aus, welcher die bischöfliche Jurisdiktion aufhebe[2]. Da der Markgraf auf diesem Tage nicht vertreten war, und, mit Ausnahme des letzten Punktes, gegen Nürnberg dieselben Beschwerden vorgebracht wurden, erklärte der Gesandte der Reichsstadt: es seien „ein zeitlang her vilerlei sekten und unschicklichkeit als des widertaufs und schwirmerei des sakraments (!) aus ungleichen predigen" erfolgt; die Visitation solle einzig und allein dazu dienen, bei den Pfarrern und Predigern Erkundigung über Lehre und Wandel einzuziehen, wolle aber dem Bischofe gar nichts nehmen (!)[3]. Nach längeren Beratungen wurde die Beschwerde am 11. Juli nach Ansbach (und Nürnberg) gesendet und unter Hinweis auf die Bundespflicht um Abstellung derselben gebeten; denn diese Neuerung mit den „unerhörten, ungebräuchlichen, auch hoch beswerlichen eiden und visitation" müsse „in diesen geswinden laüften" Empörung unter den Bundesständen hervorrufen[4]. Da der Bote, der dieses Schreiben überbrachte,

---

[1] Nach Sleidanus (De statu religionis VIII 216) hätten sich die Bischöfe auch darüber beschwert, daß Markgraf Georg ihre „Zölle" schmälere. Selbst wenn diese Angabe richtig wäre, bezöge sie sich nur auf die durch den Diözesanverband begründeten Lasten und Abgaben, wie Cathedraticum, portio canonica, Investitur- und Dispenstaxen, oder auf verhängte Geldstrafen, nicht aber, wie Kraußold S. 71, A. 1 unterstellt, auf „diejenigen (Gelder), welche die Pfarrer an den Bischof gaben für die Erlaubnis, eine Beischläferin halten zu dürfen" (Toleranzgeld). Daß überhaupt dasselbe in den fränkischen Diözesen gebräuchlich war, dürfte erst nachzuweisen sein. Dieser Nachweis ist aber nicht schon dadurch erbracht, daß man auf die Behauptungen und Vorwürfe der Neugläubigen hinweist: ein Beispiel hierfür in A. R.-A. VIII 571[a] vom 26. Juni 1528 (s. auch oben S. 111 A. 1).

[2] Bericht des Nürnberger Gesandten vom 10. Juli 1528 in A. R.-A. X 17/18; Supplikation desselben an die Bundesversammlung (s. d.), aber vom 9. Juli 1528 stammend, ebd. 10/11; vgl. Westermayer 46. — Spengler berichtete sofort nach Eintreffen des Berichtes nach Ansbach, von wo die Statthalter am 11. Juli (Samstag nach Kiliani) bereits dem Markgrafen in Schlesien Mitteilung machten. A. R.-A. VIII 387.

[3] Bericht des Nürnberger Gesandten vom 10. Juli 1528 a. a. O.

[4] Original des an den Markgrafen gerichteten Schreibens in A. R.-A. X 12/13; vgl. Westermayer 46. — Am 13. Juli sandte Spengler eine Abschrift des Schreibens, welches Nürnberg in gleichem Betreffe erhalten hatte, an Vogler mit der Bemerkung: „ans dem ir vernemen mögt, wie gut und kostlich die visitation sein muß, derweil der teufel seine register also zieht, dieses cristliche werk zu verhindern". Original in A. R.-A. X 16.

auf sofortige Antwort warten sollte, der Markgraf aber nicht zu Hause war, ritt er ihm bis Pilsen entgegen. Georg verschob jedoch die Erwiderung bis zu seiner Rückkehr auf die Plassenburg[1] und schickte sie nach vorheriger Einvernahme der Statthalter[2] erst am 29. Juli ab. Der Gedankengang ist derselbe, wie ihn der Nürnberger Gesandte auf dem Bundestage bereits ausgesprochen hatte; außerdem beruft sich der Markgraf auf Kasimirs Abschied von 1526 und den alten markgräflichen Priestereid, der lediglich nach diesem Abschiede umgebildet worden sei (!)[3]. Die Bundesstände bedeuteten ihm jedoch, er solle sich nach ihrem Schreiben vom 11. Juli halten[4].

Georg kümmerte sich um diesen Befehl, wie oben gezeigt wurde, nicht im mindesten; die Visitation nahm ihren ungehinderten Fortgang, und der Priestereid wurde nach wie vor angewendet. Eine neue Beschwerde des Bamberger Bischofes vom 26. Dezember 1528[5] hatte bei ihm so wenig Erfolg als bei Nürnberg[6].

Hier hatte mittlerweile Spengler eine umfangreiche „Beschirmung der Visitation" ausgearbeitet, damit man sich derselben bei den ferneren Verhandlungen mit den Bundesständen bediene. Wesentlich neue Gedanken bringt auch sie nicht; wohl aber spricht sie sich sehr scharf gegen die „Pfaffenpflicht" (den Priestereid) aus, die tatsächlich den Bischöfen ihre Jurisdiktion nehme und weder bei Papisten noch bei Christen gebilligt werden könne; ebenso sei es eine Entsetzung der Bischöfe, daß Ketzerei und Ehesachen gemäß diesem Eide fortan dem markgräflichen Gerichte unterstehen sollten. Hätte man diese Dinge ohne jenen Eid den Bischöfen entzogen, dann wäre die Verantwortung noch leichter gewesen; so aber lasse es sich schwer machen, weil die Bischöfe durch den Eid urkundlich und unwidersprechlich die Entziehung ihrer Jurisdiktion nachweisen könnten[7].

---

[1] Datiert Pilsen, am Samstag nach Margareta (18. Juli) 1528, Konzept edd. 14; Westermayer 46.

[2] 23. Juli (Donnerstag nach Maria Magdalena) 1528 schickt Georg von der Plassenburg aus an die Statthalter das Schreiben der Bundesstände, den Entwurf einer Antwort und die Abschrift der Erwiderung, welche Nürnberg auf das erhaltene Schreiben abgesendet hatte. Letztere war von Spengler verfaßt und schon am 16. Juli abgegangen. A. R.-A. X 19/22; Westermayer 47—48.

[3] Konzept, d. d. Plassenburg, Mittwoch nach Jakobi 1528, in A. R.-A. X 23/28; Westermayer 49.

[4] Original in A. R.-A. X 9; Westermayer 49.

[5] Looshorn IV 728.

[6] Über das Vorgehen gegen Nürnberg s. A. R.-A. X 33/37 und 51/52 sowie Westermayer 50—51.

[7] Original in A. R.-A. VIII 268/277; Kopie 278/291. Am 7. August (Freitag früh nach Vincula Petri) 1528 schreibt Schwarzenberg von der Plassenburg aus an Vogler: „Die beschirmung der visitation halben, euch durch den Spengler zu-

Nunmehr vereinigten sich die vier in Betracht kommenden Bischöfe und brachten gemeinsam ihre Klagen bei dem Bunde vor. Dieselben umfaßten acht Punkte: nämlich das Verbot der heiligen Messe, die Aufhebung des Zölibates bei den Priestern und ihre Heranziehung zu dem bürgerlichen „Mitleiden"; ferner, daß sie sich Weisung über die Auslegung der Heiligen Schrift bei dem Markgrafen erholen, bei der Pfründeverleihung ihrer geistlichen Obrigkeit entsagen und bei ihm sich examinieren lassen müssen; daß sie die Pfründe ohne bischöfliche Investitur und Introduktion erhielten, und daß die Visitation auch an denjenigen Orten gehalten wurde, bei denen die Landeshoheit bestritten sei. Durch all diese Dinge sei eine „Entsetzung" der Bischöfe gegeben, was gegen den Reichstagsabschied von Speier sei; auch verstoße dieses Vorgehen gegen den Landfrieden und die Bundeseinigung. Auf dem Ulmer Bundestage 1529 wurden diese Beschwerden übergeben, und da der Markgraf auf demselben nicht vertreten war, ging eine eigene Gesandtschaft, bestehend aus dem Monheimer Pfleger Georg von Wemding, dem Nördlinger Deutschordenskommentur Heinrich von Pappenheim und dem Nördlinger Bürgermeister Nikolaus Beßner, nach Ansbach. Sie sollten hier neuerdings die Abstellung der Beschwerden fordern und auf dem nächsten Bundestage Bericht erstatten (23. März 1529)[1].

Merkwürdigerweise trägt nun die markgräfliche Antwort dasselbe Datum; sie stellt sich höchst verwundert darüber, daß die erste Antwort nicht genügt habe, daß dem Markgrafen die Gegenschrift der Bischöfe nicht übermittelt und er nicht speziell zur Verhandlung vorgeladen worden sei. Im übrigen bewegt sie sich in dem immer wiederkehrenden Gedanken, daß wegen der Nachlässigkeit der Bischöfe die Visitation notgedrungen von dem Landesherrn vorgenommen werden mußte[2].

---

geschickt, . . . gefellt mir ausbundig wol; dann allein, soviel m. gn. h., des markgrafen, pfaffenpflicht betrifft, bedunkt mich, er hab derhalben nit gnugsame unterricht gehabt; wann so si allain in etlichen stucken dermassen corrigirt wird, . . . kann sie meins verstands dem langwirig gebrauch nach vor dem bund . . . dermassen wol beschirmbt werden, das dadurch m. gn. h. kein beswerliche neurung oder entsatznng der bischofe aufzulegen ist"; er wolle sich übrigens selbst daran machen (Original in A. R.-A. VIII 111/112).

[1] Die Instruktion für die Gesandten ist datiert vom Dienstag nach Palmarum (23. März) 1529, das Kredenzschreiben derselben aber schon vom 26. Februar 1529. A. R.-A. X 53/60; vgl. Westermayer 52—53.

[2] Konzept mit vielen Korrekturen Voglers, d. d. Dienstag nach Palmarum 1529, in A. R.-A. X 61/63. Der Markgraf hatte durch Nürnberg bereits im Dezember 1528 davon erfahren, und am 27. Dezember 1528 (Tag Johannis Evangelistä 1529) von Kulmbach aus den Statthaltern Anweisung gegeben, der zu erwartenden Gesandtschaft in seinem Namen einen abschlägigen Bescheid zu geben; sie sollten sich dabei nur auf das Ergebnis der gehaltenen Visitation berufen. Habe man ja doch von den

Daneben wurde Spengler abermals um ein Gutachten angegangen, wie man am besten die aufgeführten Beschwerdeartikel ablehnen könnte. Anfangs Mai sandte er es nach Ansbach; er hatte es seinen eigenen Worten zufolge mehr auf das kanonische Recht als auf die Schrift gestellt, weil ja auf ersteres die Bischöfe schwören wie die Türken auf ihren Koran und weil man doch die Perlen nicht vor die Säue werfen dürfe (!)[1]. Ob diese Arbeit uns wörtlich erhalten ist in der Verantwortung, welche die markgräflichen Gesandten auf dem Augsburger Bundestage abgaben, oder nicht, mag dahingestellt sein; so viel ist sicher, daß letztere auf den Gedanken Spenglers vollständig basiert. Sie bringt wieder die alten Sophismen: die Visitation ist durch Gott geboten; die Feier der Messe, so wie sie Christus angeordnet, wurde niemanden verboten; diejenigen Priester, welche nicht heiraten, aber auch nicht keusch leben wollten, könnten das Land verlassen, seien also nicht zum Heiraten gezwungen; die Heranziehung der Geistlichen zu den bürgerlichen Lasten sei schon durch Kasimir erfolgt; der „Verstand der Heiligen Schrift" wurde nicht von dem Markgrafen vorgeschrieben, vielmehr hätten gelehrte, schriftverständige Männer seines Hofes Aufschluß gegeben; der Priestereid sei schon alt; Pfründeinvestitur sei nicht verboten, sondern den einzelnen freigestellt worden ꝛc. Im übrigen sei zur Entscheidung dieser Punkte nicht die Bundesversammlung, sondern nur ein Konzil kompetent[2].

Am 11. Juni 1529 wurde dieses Schriftstück durch die markgräflichen Gesandten auf dem Augsburger Bundestage verlesen. Da der Vertreter Bambergs neue Beschwerden vorbrachte, erhoben sie, um die Sache hinauszuziehen, den Einwand: dieselben seien nicht schriftlich eingereicht und müßten erst spezifiziert werden; die Bundesversammlung trat dieser Ansicht bei[3], worauf

---

Bischöfen ordinierte Geistliche gefunden, die das Paternoster, den Glauben und die Gebote weder lateinisch noch deutsch konnten; nicht wenige hätten in einem unordentlichen Wesen gelebt und seien darin von den Bischöfen noch bestärkt worden. Unter demselben Datum wurde Nürnberg gebeten um Mitteilung der Antwort, die es den Bundesgesandten geben wollte. Konzepte ebd. 170/172; vgl. Looshorn IV 729; Westermayer 56, der jedoch auch hier das Datum falsch auflöst.

[1] Brief Spenglers an Vogler vom 3. Mai 1529; er hatte das Gutachten gleich als Antwort an den Schwäbischen Bund stilisiert. Schon am nächsten Tage ließ der Markgraf die Arbeit, die sich Spengler wieder zurückerbeten hatte, mit einem sehr schmeichelhaften Begleitbrief zurückgehen. A. R.-A. VI 506/507 u. 509; vgl. Westermayer 53.

[2] Das umfangreiche Aktenstück, d. d. Montag nach Corporis Christi (31. Mai) 1529, trägt die Bemerkung Voglers: „Nota. Sie haben noch nichts darwider schreiben noch handeln mogen; und ist in allen sachen wol anzusehn." A. R.-A. X 102/135 64/101; vgl. 230 (Auszug).

[3] „Relation, so Hermann Hans Ochsenspach, amtman zu Wald, und Caspar Prunner, procurator, uf den elften Tag Juni vor dem pundstag zu Augspurg getan des 29ten jars". A. R.-A. X 136/139; vgl. Westermayer 54; Looshorn IV 730—732.

am 7. Oktober die Spezifikation erfolgte. Unterdessen reichte aber der Bischof eine neue Beschwerde darüber ein, daß zwei Priester seiner Diözese wegen Nichtannahme der Kirchenordnung abgeschafft wurden. Am 3. August 1529 erging deshalb ein neues Mahnschreiben nach Ansbach; die Statthalter hatten es aber mit der Antwort nicht sonderlich eilig; erst am 24. August bequemten sie sich zu derselben und schützten als Grund der Vertreibung Unwissenheit und Konkubinat der beiden Priester vor. Sie drangen jedoch mit dieser Auffassung bei dem Bundesrichter nicht durch; am 11. September entschied derselbe vielmehr zu Gunsten des Bischofes; am 17. September forderte er Restitution seitens des Markgrafen. Dieser aber berief sich am 28. September auf den Reichstagsabschied zu Speier, negierte jede bischöfliche Jurisdiktion und beschuldigte den Bischof, er leiste dem Konkubinat des Klerus Vorschub[1]; eine Folge hatte der Entscheid des Bundesrichters nicht.

Im Herbste desselben Jahres war neuerdings Bundestag, und zwar zunächst in Gmünd, dann in Augsburg und schließlich — der Pest wegen — in Ulm. Den Ansbachischen Gesandten war aufgetragen: Spezifikation der Beschwerden zu verlangen, die Kompetenz des Bundes in vorliegender Sache zu negieren, eventuell gegen einen Entscheid desselben Protest einzulegen[2]. Am 18. November wurde die Sache verhandelt, wegen zu geringer Teilnahme der Stände aber auf den 22. Februar (Petri Cathedra) 1530 nach Augsburg vertagt[3].

---

[1] Looshorn IV 730—732. Vgl. den Bericht des Hauptmannverwesers auf dem Gebirge vom 29. Oktober 1529, aus welchem sich ergibt, daß der Pfarrer von Seubolds-dorf, weil er sich der neuen Ordnung und der Inventarisation widersetzte, auf die Plassenburg geführt und erst gegen Urfehde und das Versprechen, die Ordnung anzunehmen, entlassen wurde (ebd. 732).

[2] Instruktion auf den Bundestag Martini in Gmünd, A. R.-A. X 140/147 (Konzept) und 148/154 (Original); vgl. Westermayer 54—55. Der hessische Gesandte und jener von Nürnberg hatten Auftrag, den Markgrafen zu unterstützen.

[3] „Handlung, so m. gn. h. markgrafen Georgen räte uf dem verrukten pundstag, von Gemund gein Augspurg und von Augspurg der sterbenden leuft halben gein Ulm verruckt, Donnerstag nach Martini dieses 29ten jars uf bemelten pundstag zu Ulm gehandlet haben" (Original in A. R.-A. X 157/162). Der bambergische Gesandte brachte neue Beschwerden vor, welche die Pfarrei Kulmbach, den Pfarrer von Seubolds-dorf „und ander priester verpflichtung, damit sie zu der neuen ler trungen", betrafen (vgl. Westermayer 55). Was der letztgenannte Autor sonst noch berichtet von einer zweiten Gesandtschaft des Bundes, welche durch die katholisch gesinnten Räte des Markgrafen veranlaßt worden sei, beruht auf falscher Auflösung des Datums in dem oben S. 224 A. 2 angeführten Briefe vom Tag Johannis Evangelistä 1529 = 27. Dezember 1528; Westermayer übersah, daß die ansbachische Kanzlei das neue Jahr mit dem Weihnachtstage begann.

Über die dortigen Verhandlungen fehlen die Akten; wie es scheint, erhielt der Bischof ein obsiegendes Urteil[1]. Für den Nördlinger Bundestag (16. Februar 1531) erhielten die markgräflichen Gesandten ähnliche Instruktion wie für jenen in Ulm 1529: bei neu vorgebrachten Beschwerden sollten sie Spezifikation fordern; gegenüber dem etwaigen Verlangen, den Bundesabschied von Augsburg durchzuführen, hätten sie zu protestieren[2]. Dieser abermalige Versuch einer Verschleppung wurde trotz eingelegten Protestes von der Bundesversammlung abgewiesen; vielmehr wurde die Vollziehung des Pönalmandates befohlen[3] und zur endgültigen Regelung der Angelegenheit letzter Termin auf den 6. Juli in Nördlingen bestimmt[4].

Dieser Entscheid entsprach ganz und gar nicht den Erwartungen, welche man in Ansbach gehegt hatte; die Überraschung daselbst war groß, sie spiegelt sich deutlich in dem Briefe, den der Markgraf an die Mitunterzeichner der Speierer Protestation, Kursachsen, Hessen und Lüneburg, schreiben ließ. Er bat sie, nicht nur selbst Gesandte auf diesen Nördlinger Bundestag zu senden, sondern auch die benachbarten neugläubigen Stände dazu zu veranlassen[5]. Sein Brief wurde jedoch von den Adressaten ziemlich kühl aufgenommen. Der Kurfürst von Sachsen erklärte: er sehe gar nicht ein, was diese Räte eigentlich in Nördlingen tun sollten[6], während Hessen meinte: nachdem Georg dem Schmalkaldener Bunde nicht beigetreten, würden sich die Stände schwerlich zu einer Hilfeleistung bewegen lassen[7]. Auf neuerliche Bitten[8] versprach endlich Sachsen die Absendung von zwei Räten[9]; auch der Schmalkaldische

---

[1] Geht hervor aus der Instruktion für den Nördlinger Tag, welche von einer Durchführung des Augsburger Abschiedes und einem Proteste gegen denselben redet.

[2] „Instruktion uf den angesetzten pundstag gein Nördlingen, 16. Februar 1531", in A. R.-A. X 178/181. Die Darstellung Westermayers (S. 57—58) ist unklar und widerspricht sich in den Daten; jedenfalls ist der dort angegebene Bundestag vom 1. Februar 1530 identisch mit jenem vom 16. Februar 1531.

[3] Loosshorn IV 732; Georg verwahrte sich gegen diesen Entscheid am 15. März.

[4] Brief Georgs an Philipp von Hessen vom 22. April 1531 (s. A. 5).

[5] Konzept in A. R.-A. X 216/217; Kopie ebd. XVII 359/360; vgl. Westermayer 59.

[6] Datiert Mittwoch nach Jubilate (3. Mai) 1531, in A. R.-A. XVII 364/366 (Original) und 367 (Kopie).

[7] Datiert Marburg, den andern Tag des Monats Mai 1531, Original in A. R.-A. X 218; Kopie 219/220; vgl. Schülein, Markgraf Georg 137; Westermayer 59.

[8] Datiert Donnerstag nach Cantate (11. Mai) 1531, Konzept in A. R.-A. X 221/224; Kopie XVII 368/370; vgl. Westermayer a. a. O.

[9] Datiert Torgau, Sonnabend nach der Auffahrt Christi (20. Mai) 1531, Original in A. R.-A. X 225/226.

Bundestag in Frankfurt sagte Unterstützung zu, wenngleich er jede bewaffnete Hilfe ablehnte[1].

Doch vermochte all dieses nicht den Entscheid des Bundestages zu verhindern. Die Appellation des Markgrafen wurde abgewiesen; unter Androhung der Bundesexekution wurde ihm aufgetragen, den status quo herzustellen[2]. Der Abschied kam nicht zur Durchführung, da er durch den Nürnberger Religionsfrieden und durch die Auflösung des Bundes[3] überholt wurde.

Gleichzeitig mit diesem Prozesse wegen der Visitation lief ein anderer wegen der Inventarisation und der Einziehung der Kirchengüter. Während der Würzburger Bischof Ende Mai 1529 den Markgrafen eindringlich bat, sich nicht von der gemeinen christlichen Kirche zu trennen und alle gegen dieselbe eingeführten Neuerungen wieder abzustellen[4], erwirkte Bamberg bei dem Bundesrichter ein Pönalmandat des Inhalts, der Markgraf habe das, was er an Kirchenkleinodien hinweggenommen, wieder zurückzugeben und das noch Vorhandene unberührt zu lassen (26. Juni 1529)[5]. In seiner Antwort beruft sich Georg auf das Beispiel anderer Fürsten, die ebenfalls inventarisiert, ja die Kleinodien hinweggenommen hätten, was doch er „bis jetzt" noch nicht getan habe; die Rechte des Bischofes seien durch die Inventarisierung nicht verletzt worden, da ja ihm die Kirchengüter nicht gehörten und auch in seinem Fürstentume von den markgräflichen Beamten nicht inventarisiert wurde[6].

[1] Westermayer 60; s. auch unten. Über diese Verhandlungen mit dem Bunde vgl. auch Erhard 83—85.

[2] Schülein, Markgraf Georg 135—139; Westermayer 60; die Instruktion an die markgräflichen Gesandten im Auszug bei Looshorn IV 733.

[3] Der Bund löste sich im Dezember 1533 auf (Janssen-Pastor III[16] 281—282), wurde aber am 27. April 1534 zu Laningen neuerdings geschlossen; dabei wurde eigens betont, daß es dem Markgrafen gegenüber bei dem Nürnberger Religionsfrieden zu bleiben habe (Auszug aus der Bundesakte bei Looshorn IV 775—776). Damit war seitens des Bundes und auch seitens der Bischöfe der bestehende Zustand faktisch anerkannt. Vgl. auch E. P.-Bl. 1870, 178—179 über die sog. „Eichstätter Einigung", welche am 4. Mai 1534 dortselbst geschlossen wurde; der Bischof Gabriel von Eyb trat ihr erst 1535 bei.

[4] Der Markgraf bzw. Vogler antwortete am 3. Juni 1529 mit einer langen, im üblichen pietistischen Stile gehaltenen Erklärung; er erkennt sich, weil er „den süßen geruch gotlichs worts empfangen", zwar für schuldig, „auch von dem allerschlechtesten und geringsten priester manung, das seelenhail betreffend, anzenemen", sucht aber sein bisheriges Vorgehen zu rechtfertigen; er sei ferner bereit, wenn er mit „klarer, reiner, gotlicher schrift" eines Irrtums überwiesen werde, Belehrung anzunehmen. Konzept Voglers in A. R.-A. VII 414/422.

[5] Original in A. R.-A. XIV 521; die Beschwerde Bambergs, d. d. Dienstag nach Vitus (21. Juni) 1529, ebd. 519/520.

[6] Konzept, d. d. Tag Peter und Pauli (29. Juni) 1529, ebd. 522/524.

Als die Einziehung wirklich durchgeführt wurde, bat der Bischof um ein weiteres Pönalmandat, welches am 15. Februar 1530 nach einem erneuten Bittgesuche des Bischofs erlassen wurde[1]. In ihrer Verantwortung versuchten die Statthalter abermals die Sache hinauszuschieben: der Bischof möge spezifiziert anzeigen, wo denn innerhalb seiner landesherrlichen Gewalt die Kleinodien hinweggenommen wurden (25. Februar 1530)[2]. Da sich Bamberg in seiner Antwort vom 15. März darauf berief, daß die ganze Sache nicht die landesherrliche, sondern die geistliche Jurisdiktion berühre[3], und da ferner die beiden Pönalmandate wirkungslos geblieben waren, erließ der Bundesrichter am 25. März ein neues, welches die Rückgabe der Kleinodien binnen drei Tagen forderte[4]. Der Markgraf berief sich demgegenüber darauf, daß seine Landstände die Einziehung gebilligt hatten; er appellierte an die Bundesversammlung (31. März 1530)[5] und forderte von dem Bundeshauptmanne Annullierung der ergangenen Pönalmandate, wurde aber mit dieser letzten Forderung abgewiesen (5. April)[6]. Der endliche Ausgang dieses Prozesses war derselbe wie bei jenem wegen der Visitation: der Markgraf blieb im Besitze und im Genusse der Kirchengüter.

Nachdem alle Verhandlungen vor dem Schwäbischen Bunde zu keinem Resultate führten, wendeten sich die Bischöfe auf dem Augsburger Reichstage (1530) unmittelbar an den Kaiser selbst. Dieser verlangte von dem Markgrafen die restitutio in integrum und ließ auf dessen Weigerung durch das Kammergericht den Prozeß gegen ihn eröffnen[7]. Als er sich aber zum Nürnberger Religionsfrieden verstehen mußte, wurde auch dieser Prozeß wie alle andern, die wegen der religiösen Neuerungen entstanden waren, niedergeschlagen[8].

Siebtes Kapitel.

Bündnisverhandlungen des Markgrafen.

Der Gegensatz, in welchen sich die neugläubigen Stände gegenüber dem bisher geltenden Reichs- und Dekretalenrechte gesetzt, hatte ihnen schon frühzeitig

[1] Original ebd. 540; das Ansuchen Bambergs, d. d. Abend Conversio Pauli (24. Januar) 1530 und Donnerstag nach Dorothea (10. Februar) 1530, ebd. 532/536.

[2] Konzept, d. d. Freitag nach Matthias 1530, ebd. 538/539.

[3] Datiert Dienstag nach Sonntag Reminiscere 1530, ebd. 542.

[4] Original ebd. 528/529.

[5] Konzept, d. d. Donnerstag nach Lätare 1530, ebd. 526/527.

[6] Original ebd. 530/531; damit brechen die Akten ab. — Über die geschilderten Verhandlungen vgl. auch Schornbaum, Markgraf Georg 34—36 65—66 76 91 bis 92 151—152 174 180—181 mit den dazu gehörigen Anmerkungen.

[7] Schülein a. a. O. 137; Westermayer 59.

[8] Vgl. die Abschrift eines unadressierten Schreibens, d. d. Mantua, Sonnabend nach Nicolai (7. Dezember) 1532, in A. R.-A. X 229.

den Gedanken nahegelegt, zur Wahrung ihrer Interessen „Verständnisse" miteinander zu schließen. Wohl war, wie oben (S. 75) bereits erwähnt, der Versuch, Kasimir zum Beitritte zu bewegen, an dessen beharrlicher Weigerung gescheitert; als aber Georg die Regierung übernahm, begannen auch sofort wieder die diesbezüglichen Verhandlungen[1]. Zunächst suchte der Landgraf von Hessen bei Gelegenheit der sog. Packschen Händel engere Fühlung mit ihm. Schon am 1. Januar 1528 fügte er einer Einladung für den Regensburger Reichstag die geheimnisvolle Bemerkung an: „Des orts wollen wir mit e. l. undereinander reden, das der feder nit zu vertrauen ist."[2] Nachdem Anfang Februar der sächsische Kurfürst gewonnen worden war, schickte dieser am 15. Februar einen eigenen Gesandten, Eberhard von der Thann, an den Markgrafen und ließ ihn um persönliches Erscheinen auf dem Regensburger Reichstage und um Beitritt zum „verstendnus" des Landgrafen bitten[3]. Georg aber antwortete ausweichend: „das von disen und andern sachen nit besser zu reden und zu handlen sei, dann wann alle kurfürstl. und f. gn. uf den reichstag personlich zesammen kommen; wie nun ir aller . . . des orts die handlung sehen, darnach mochten sich ir aller gnaden dester baß wissen zehalten und weiter freuntlich miteinander unterreden" (23. Februar)[4].

Schon am 9. März, als Sachsen und Hessen den Offensivbund gegen das angebliche Bündnis der „Widerwertigen" schlossen, wurde ein neuer Gesandter Sachsens, der Graf Albrecht von Mansfeld, mit mündlichen Aufträgen nach Ansbach gesendet[5]. Fünf Tage später kam derselbe abermals, begleitet von dem Landgrafen von Hessen. Die beiden legten eine Abschrift des angeblichen Bündnisses gegen die evangelischen Stände vor und baten den

---

[1] Schon bei Lebzeiten Kasimirs war der Versuch gemacht worden, Georg zum Anschlusse zu bewegen. Denn schon am 9. Mai 1526 hatte Sachsen ihn zu einem Tage nach Magdeburg eingeladen; der Bote hatte ihn aber nicht treffen können. Stoy 47 und 50.

[2] Datiert Kassel, am neuen Jahrstag 1528, Original in A. R.-A. VI 216; abgedruckt bei von der Lith 209—210; vgl. Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. VIII 197. Am 25. Januar 1528 antwortete Georg, wenn auch etwas verklausuliert, zusagend. Konzept, d. d. Cressen (= Kreussen), Samstag Conversionis Pauli 1528, in A. R.-A. VI 217; von der Lith 210; Engelhardt 173; Kolde a. a. O. 198.

[3] A. R.-A. VI 219/222 mit dem Kanzleivermerke „Samstag nach Valentini" (15. Februar); daselbst (fol. 250) auch der Kredenzbrief für Eberhard, d. d. Plauen, am Sonnabend nach Valentini 1528; vgl. Schülein, Markgraf Georg 84; von der Lith 211—212; Kolde a. a. O. 193 ff.

[4] Das von Vogler verfaßte Konzept der Antwort mit dem Kanzleivermerke „1528, Estomihi", steht in A. R.-A. VI 224/227; vgl. von der Lith 215; Kolde ebd.

[5] Kredenzbrief, d. d. Weimar, Montag nach Reminiscere 1528, in A. R.-A. VI 218; vgl. von der Lith 215.

Markgrafen um seinen Beitritt zu dem sächsisch-hessischen Bunde. Die Statthalter gaben aber auch dieses Mal eine ausweichende Antwort: der Markgraf trage wegen des Schicksals der beiden Fürsten ein „gemaines mitleid" und wegen des Bündnisses der Gegner ein „groß verwundern"; allein mit Rücksicht auf seine Besitzungen in Schlesien und Ungarn und auf die isolierte Lage der Markgrafschaft könne er um so weniger in dieser Sache etwas tun, als der „widertail" gegen ihn selbst öffentlich gar nichts beabsichtige; er könne sich also nicht in ihre Vereinigung einlassen. Zwar wies der Landgraf auf die bereitstehende Truppenmacht von 50000 Mann zu Fuß und 6000 Reitern hin; allein die Statthalter blieben bei ihrem ablehnenden Bescheide (15. März)[1].

Von Tag zu Tag wuchs die Erregnng im Lande; die abenteuerlichsten Gerüchte schwirrten durch die Luft, den geringfügigsten Vorkommnissen wurde eine hochpolitische Bedeutung beigemessen. Dadurch erklärt es sich, daß die Statthalter schon nach drei Wochen eine ganz andere Stellung einnahmen. Am 5. April ließen sie dem Markgrafen durch einen Eilboten nahelegen, sofort einen Gesandten, Hans von Wallenfels, zum Kurfürsten abzufertigen, damit er dort nähere Erkundigung über die Pläne und Kriegsorganisation der beiden Verbündeten einziehe und sich über die Haltung Nürnbergs vergewissere; Sachsen und Hessen mögen sogleich Unterhandlungen mit dieser Stadt anknüpfen und wo möglich den Beitritt derselben zu ihrem Bunde erwirken[2].

[1] Das von Vogler geführte Verhandlungsprotokoll führt den Titel: „Was der landgraf zu Hessen am sonntag Oculi in aigner person und graf Albrecht von Mansfeld, des kurfürsten zu Sachsen potschaft, bei m. gn. h. Jorgen zu Onolzbach gehandelt und fur antwort erlangt haben." A. R.-A. VI 279/282; vgl. Kolde a. a. O. 202—204.

[2] Die Statthalter an den Markgrafen, Konzept Voglers, d. d. Onolzbach, Palmtag 1528, in A. R.-A. VI 231/234; beigelegt war der ausgefertigte Kredenzbrief für Wallenfels, mit dem Datum Dienstag nach Palmarum (7. April) versehen, und die ihm mitzugebende Instruktion: „Instruktion, was Hans von Walnfels bei dem durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Johannsen, herzogen zu Sachsen, des heiligen römischen reichs erzmarschalk, kurfürst ꝛc., von des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herrn, herrn Georgen, markgraven zu Brandenburg ꝛc., wegen in gehaim, allain oder auch in gegenwartigkait seiner kfl. gn. sons und grafen Albrechten von Mansfelt, so f. kfl. gn. denselben dapei haben wollen, werben und handeln (soll)" Konzept Voglers ebd. 283/290; vgl. Kolde a. a. O. 204—206. Die Sendung sollte mit höchster Heimlichkeit geschehen: der Markgraf solle den Kredenzbrief ganz allein und ohne Zeugen unterschreiben; Wallenfels dürfe sich bei dem Kurfürsten nicht anmerken lassen, daß er eine schriftliche Instruktion bei sich habe, damit sie ihm nicht abverlangt werden könne — „dann solichs in kainen weg gut were" —; auch solle er „disc instruktion sampt dem credenzbrief dermassen einmachen und verwaren, ob leut auf ine stießen und ine besuchten, da got vor sei, das die nit bei im gefunden werd, allerlei nachtails zu verhüten".

Markgraf Georg ging aber auf diesen Vorschlag seiner Räte nicht ein. „So Hans von Ballenfels", schreibt er am 8. April retour, „solt also handeln, so ist es not bei ime, dem kurforsten, ein erfarung; und ine auszulernen, mocht mir bei dem kurfursten ein ferclainerung bringen; derhalben ich Hansen von Ballenfels nit geschickt, unt besorg, es mocht mir mer nachtalig sein als forderlich"; auch befürchte er gar keinen Überfall, da er ja niemanden Ursache dazu gegeben habe[1]. Nachdem sich „die sachen mittlerzeit etwas milder angelassen", waren nunmehr auch die Räte mit dem Unterbleiben der Sendung einverstanden; nur wünschten sie Erkundigung wegen des Regensburger Reichstages bei Sachsen (10. April)[2]. Wohl bot der Kurfürst in seinem Antwortschreiben auf eine dahingehende Anfrage neuerdings ein Bündnis an (18. April)[3], allein der Markgraf trat aus seiner reservierten Haltung nicht heraus.

Allmählich legte sich die durch die Packschen Händel hervorgerufene Beunruhigung; die Bündnisverhandlungen zwischen den neugläubigen Fürsten wurden jedoch mit großem Eifer fortgeführt. Zunächst sollte der zwischen Sachsen und dem Markgrafen vereinbarte Tag zu Koburg (21. Oktober 1528)[4] über eine Gesandtschaft aller evangelischen Stände an den Kaiser beraten, damit dieser nicht Ungnade auf sie werfe oder Nachteil gegen sie ausgehen lasse. Die Vorarbeiten für diesen Tag wurden unter Voglers Leitung in Ansbach gemacht[5]; die Ankunft des Markgrafen, der von Hans

---

[1] Eigenhändig geschriebener Brief Georgs, an Hans von Schwarzenberg adressiert, d. d. Plassenburg (Mittwoch vor Ostern) 1528, „eilend geschrieben", in A. R.-A. VI 291; vgl. Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. VIII 206.

[2] Konzept, d. d. Freitag nach Palmarum 1528, in A. R.-A. VI 235.

[3] Datiert Sonnabend in der Osterwoche 1528, auszugsweise bei Engelhardt 173—174; vgl. Kolde ebd. Über Georgs Verhalten bei den „Packschen Händeln" vgl. auch Schornbaum, Markgraf Georg 19—22. Daß man auch in Ansbacher Kreisen ein Losschlagen des hessischen Landgrafen freudigst begrüßt hätte, beweist der Brief des Ad. Weiß an Vogler vom 3. Juni 1528: „Uns bedunkt, der landgrave lig zu lang in armbrost, aber der her weis sein zeit wol." Kolde a. a. O. V 235.

[4] Der Markgraf war bereits im Juli durch Albrecht von Mansfeld im Namen und Auftrage des sächsischen Kurfürsten eingeladen worden; als Tagungsort hatte er ursprünglich Plauen oder Salfeld gewünscht, dann aber, als Sachsen den Tag auf den 14. August (Freitag nach Laurenzi) nach Salfeld bestimmt hatte, den „nechstkunftigen samstag oder sonntag darnach" für Koburg, eventuell einen ganz neuen Tag auf Michaeli vorgeschlagen. Am 4. August (Dienstag nach Vincula Petri) setzte der Kurfürst den Tag auf St Ursula (21. Oktober) in Koburg an. A. R.-A. VI 236/242.

[5] Schwarzenberg an Vogler, d. d. Nürnberg, Samstag nach Michaeli (3. Oktober) 1528, Original ebd. 238.

von Wallenfels und dem Hauptmannverweser auf dem Gebirge begleitet war[1], verzögerte sich um einige Tage, so daß die Besprechungen erst am 24. Oktober beginnen konnten[2]. Der Abschied des Tages beschloß die Abordnung einer Gesandtschaft an den Kaiser durch alle evangelischen Stände, da ja die Bischöfe nicht feiern würden, sie „um seele, leib, leben, ere, gut, land und leut zu pringen, wie dann zum tail augenscheinlich geschehen ist"; bezüglich Luthers sollen die Gesandten erklären: die evangelischen Stände hielten ihn und seinesgleichen für Menschen, die in einigen Stücken irren mögen; sie hingen seiner Lehre nur so weit an, als sie in der Schrift gegründet sei, „also nit an Luthers noch ainicher andern person oder menschen leer, sondern an dem einen, alleinseligmachenden wort gottes". Um die Instruktion für diese Gesandtschaft festzustellen, solle Sachsen einen neuen Tag berufen. Ein weiterer Gegenstand des Abschiedes betraf das intendierte Konzil: damit die neugläubigen Stände einig in der Lehre würden, sollten ihre Theologen Gutachten abgeben, die man sich gegenseitig zusenden wolle[3].

Mittlerweile wurde der Reichstag von Speier für den 21. Februar (Sonntag Reminiscere) 1529 ausgeschrieben[4]. Weil der Abschied desselben Toleranz für den katholischen Kult im Gebiete der neugläubigen Stände verlangte, wurde am 19. April 1529 die so berühmt gewordene „Protestation" gegen den Abschied eingereicht; die „Appellation" folgte ihr am 25. April.

---

[1] Mittwoch nach Dionysi (14. Oktober) 1528 erhalten die beiden das Muster einer Winterkleidung zugesendet, damit sie sich dieselbe anfertigen und den Markgrafen nach Koburg begleiten können. Konzept ebd. 245.

[2] 6. Oktober (Dienstag nach Francisci) 1528 ließ Georg von Ansbach aus bei dem Kurfürsten anfragen, ob der Koburger Tag wirklich stattfinde; am 18. Oktober (Sonntag nach Burkhardi) erneuerte er von Prag aus die Anfrage; die Antwort des Kurfürsten, von Weimar am Mittwoch nach Dionysius (14. Oktober) datiert, kreuzte sich mit der Anfrage, weshalb Georg am 19. Oktober (Montag nach Galli) von Ansbach aus schreiben ließ: er könne wegen zu späten Eintreffens des Boten erst am Samstag nach Ursula (24. Oktober) in Koburg ankommen. Der Kurfürst zeigte am 21. Oktober (Tag St Ursula) dem Markgrafen seine Ankunft dortselbst an. A. R.-A. VI 243/248.

[3] „Abschied mit dem churfürsten zu Sachsen in entlichen sachen zu Coburg genomen", Original ebd. 251/256; Abschrift der sächsischen Kanzlei in B. R.-A. 5/12; vgl. A. R.-A. XVI 179/184; Groß (Mf) 169; von der Lith 230—231; Löhe 100; Kraußold 65; Schülein, Markgraf Georg 62—64; Westermayer 2; Kolde a. a. O. VIII 208—211; Meyer 10; Schornbaum a. a. O. 49—50.

[4] Freitag nach Estomihi (12. Februar) 1529 bittet der Kurfürst von Sachsen Georg um sein persönliches Erscheinen und um ein Zusammentreffen in Frankfurt oder in Mainz. Original in A. R.-A. VI 295.

Beide Schriftstücke tragen auch den Namen des Markgrafen Georg als Mitunterzeichners[1].

Noch während des Reichstages hatten Sachsen, Hessen, Ulm, Straßburg und Nürnberg gegen allenfallsige Angriffe des Schwäbischen Bundes, des Reichsregimentes oder des Kammergerichtes ein geheimes Defensivbündnis geschlossen. Der Markgraf trat demselben nicht bei, beteiligte sich aber gleichwohl an dem Rotacher Tage, welcher die näheren Modalitäten dieses Bundes festsetzen sollte (6. Juni 1529)[2]. Sein Vertreter war der Marschall Kaspar von Seckendorf. Der Entwurf eines Bündnisses wurde durchberaten und zur weiteren Vereinbarung über dasselbe für den 24. August ein Tag nach Schwabach anberaumt; würde unterdessen einer der betreffenden Stände „mit Gewalt überzogen", solle er es den andern anzeigen in der vertraulichen Zuversicht, bei ihnen Trost, Rat und Hilfe zu finden[3]. Der Bündnisentwurf selbst, der den Kaiser ausdrücklich ausnimmt, nennt als Fälle seines Inkrafttretens die heimliche oder öffentliche Befehdung wegen des göttlichen Wortes, der Haltung in der Lehre und der Protestation des Reichstages zu Speier, ferner die Verhängung der Acht, die Einleitung und Exequierung von Prozessen seitens des Kammergerichtes oder Reichsregimentes. Bei tätlichem Angriffe wird durch Gesandte über die Mittel der Abhilfe beraten; im Notfalle können diese Räte, sechs an der Zahl, innerhalb der durch das Bündnis festgesetzten Grenzen auch bestimmen, mit wieviel Geschützen und Militär dem Bedrängten geholfen werden solle. Bei einem „Hauptkriege" haben sich diese

---

[1] Über Georgs Stellung auf dem Reichstage von Speier vgl. Engelhardt 209/214; Janssen-Pastor III[16] 137—151 und neuerdings Schornbaum, Markgraf Georg 64 bis 73; Akten über den Reichstag finden sich auch in A. R.-A. VI 324 ff. Vogler wollte dem Kurfürsten im Namen Georgs die Drucklegung der „Protestation" und der „Appellation" vorschlagen (14. Juli [Mittwoch nach Kiliani] 1529, in A. R.-A. VII 125/127); Georg aber war damit nicht einverstanden (Original, vom Markgrafen selbst geschrieben, ebd. 126). Spengler begrüßte in einem Briefe an Vogler (3. Mai) die „Protestation" freudigst (Original in A. R.-A. VI 506/507), während Melanchthon bekanntlich ganz gegenteiliger Ansicht war (Brief desselben an Spengler bei Janssen-Pastor a. a. O. 151).

[2] Der Termin war bereits auf dem Reichstage verabredet worden; am 24. Mai (Montag nach Trinitatis) 1529 wird der Markgraf vom Kurfürsten schriftlich eingeladen (Original in A. R.-A. VII 7); ein Entwurf des projektierten Bündnisses war in den Händen des Nürnberger Rates, von dem sich ihn der Markgraf zur Feststellung der Instruktion für seinen Gesandten erbat: 28. Mai (Freitag nach Trinitatis) 1529, ebd. 8; 31. Mai erhält er ihn (fol. 9). Der Kredenzbrief für Kaspar von Seckendorf wurde am Mittwoch nach Corporis Christi (2. Juni) ausgestellt. Konzept ebd. 10.

[3] Rotach, Dienstag nach Bonifatii (8. Juni), im 29ten jar; Original mit den Unterschriften der Gesandten von Sachsen, Brandenburg, Hessen, Straßburg, Nürnberg und Ulm ebd. 57/58.

Räte erst Instruktionen seitens ihrer Herrschaften zu erholen. Die Bundeshilfe solle in 3000 Mann Infanterie, welche durch die Städte, und 1500 Mann Kavallerie, welche von den Fürsten aufgebracht werden, bestehen. Falls einer der Kontrahenten auf eigene Faust anfange, wird ihm keine Hilfe geleistet. Weitere, ziemlich eingehende Bestimmungen regeln die Aufstellung eines Feldhauptmannes und die Beigabe von vier Kriegsräten[1]. Die Verhandlungen wurden so geheim geführt, daß die Korrespondenz nur chiffriert erfolgte[2]. Der Markgraf lehnte den Beitritt zu dem intendierten Bunde ab.

Dafür wurde ein neuer Gedanke zur Debatte gestellt: die Herbeiführung der Einheit in der Lehre und die Ausschließung der calvinisch gesinnten Reichsstände von dem beabsichtigten Bündnisse[3]. Diese Anregung veranlaßte eine ganze Reihe von Fürstentagen.

Der erste derselben fand am 7. und 8. Juli 1529 in Salfeld statt zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. Wiederum war des Markgrafen Vertreter der Marschall Kaspar von Seckendorf. Aus der langen Instruktion, die er mit auf den Weg erhielt, seien nur folgende Punkte hervorgehoben: den Markgrafen solle nur der dritte Teil der „sächsischen Hilfe" treffen; es solle das Bündnis nur bis zu einem allgemeinen Konzile gelten, und sollten, wenn auch ohne Stimme, in dasselbe aufgenommen werden die Städte Biberach, Memmingen, Nördlingen, Weißenburg im Nordgau und Windsheim. Energisch verlangte er die vorherige Herstellung einer gemeinsamen Lehr- und Kirchenordnung, „damit alle wissen, warob wir einander retten und handhaben sollen, und das nit ein ander dises, der ander jenes nach aignem sinn und kopf fürneme und den widerwertigen zu uberzug oder beschedigung ursach gebe". Ganz besonders müsse man sich über die Aufnahme des calvinisch gesinnten Straßburg in das Bündnis beraten[4]. Der Salfelder Tag hatte jedoch keinen besondern Erfolg. Die Vertreter der Fürsten

---

[1] Die Hauptgrundsätze des Bündnisentwurfes dürften wohl niedergelegt sein in der „Notell, uf den Rotacher tag gestellt", ebd. 12—26; in derselben wird noch betont, daß die Ausnahme des Kaisers sich lediglich auf seine Person, nicht aber auf seine Behörden und seine Erbländer erstrecken solle; vgl. Engelhardt 214—215 und Schornbaum a. a. O. 77—78.

[2] Lang II 21; ein Chifferschlüssel steht in A. R.-A. VII 33a.

[3] Bedenken des Kurfürsten von Sachsen auf den Rotacher Tag, ebd. 36 f.

[4] Weitere Punkte, welche an dem Rotacher Bündnisentwurfe zu bessern seien, betrafen die Vorkehrungen bei einem „Hauptkriege" — die benachbarten Bundesstände sollten sofort zur Hilfe heranziehen, nicht erst die Beratung der Gesandten abwarten —, die Beitragsleistung der Städte — ihr Kontingent sei auf 4000 Mann zu erhöhen — und die Ausnahme des Kaisers — nur für seine Person, nicht aber, wenn er Leute oder Mandate aussende. — Die Instruktion trägt das Datum Tag Mariae Visitationis (2. Juli). A. R.-A. VII 62/68.

einigten sich nur dahin, daß die auf den 24. August für Schwabach angesetzte Beratung der evangelischen Stände auf den 16. Oktober verschoben werde, und daß am erstgenannten Tage die drei Fürsten persönlich in Naumburg zusammenkommen wollten[1].

Nach längerer Korrespondenz der drei beteiligten Fürsten[2] wurde diese Zusammenkunft für den 3. Oktober (Sonntag nach Michaeli) in Schleiz festgesetzt. Einziger Beratungsgegenstand war die Festsetzung einer einhelligen Instruktion für die Gesandten zum Schwabacher Tage, damit ihnen von den Städten kein Schimpf und Spott entstehe, wie es erst unlängst der Fall gewesen sei, und zwar solle den Kernpunkt der Abmachungen die Stellung zu den reformierten Städten Ulm und Straßburg bilden. Die drei Fürsten waren in diesem Punkte nicht einig. Der Landgraf, der in Schleiz nicht persönlich erschien, rechnete die Sakramentslehre zu den disputierlichen Sachen[3] und sah demgemäß die Aufnahme der beiden Städte nicht als „beschwerlich" an. Sachsen und Brandenburg dagegen wollten gegen die Reformierten so wenig tolerant sein als gegen die Katholiken; sie waren entschiedene Gegner

---

[1] Original, d. d. Dornstag nach Ulerici (8. Juli) 1529, ebd. 69; Lang II 22; Engelhardt 215; Schornbaum, Markgraf Georg 79—80 82; den Städten wurde die Verschiebung des Schwabacher Tages durch gleichlautende Schreiben mitgeteilt. A. R.-A. VII 95.

[2] Auf Voglers Rat (Konzept s. d.) schlug Georg am 16. Juli statt des entfernten Naumburg Koburg oder Schleiz, eventuell auch Salfeld dem Kurfürsten vor (Freitag nach Margareta, Konzept). Letzterer wählte Schleiz. Da aber der Landgraf den Tag nicht besuchte, blieb auch Sachsen aus und bat den Markgrafen, der eben abreisen wollte, er möge ungefähr auf Michaeli einen neuen Tag ansetzen; Georg wählte den Sonntag nach Michaeli (3. Oktober) für Schweinfurt und benachrichtigte davon am 3. September die beiden Fürsten (Konzept, d. d. Kadolzburg, Freitag nach Ägidi 1529). Schweinfurt wurde von Sachsen abgelehnt, welches hinwiederum, weil in Naumburg „das Sterben" sei, Arnstatt oder Schleiz in Vorschlag brachte: 10. September (Original, d. d. Torgau, Freitag nach Nativitatis Mariae). Letzteren Ort wählt der Markgraf definitiv; er fertigt für beide Fürsten am 16. September ein neues Einladungsschreiben aus (Konzept, d. d. Kadolzburg, Donnerstag nach Exaltationis crucis). 23. September sagt der Kurfürst sein persönliches Erscheinen zu (Original, d. d. Lochau, Dornstag nach Mauritii); der Landgraf dagegen entschuldigte sich am 26. September mit dem Religionsgespräch zu Marburg und versprach die Abordnung einer Gesandtschaft (Original, d. d. Marburg, Sonntag nach Matthäi). A. R.-A. VII 72 ff.

[3] Er hatte schon den ganzen Sommer hindurch mit den Schweizern wegen eines Bundes verhandelt und auf Michaeli zur Versöhnung der beiden Richtungen das bekannte Marburger Religionsgespräch einberufen; an demselben, das statt Ausgleichung Verschärfung der Gegensätze brachte, beteiligte sich auf des Markgrafen Wunsch Brenz. A. R.-A. XII 28 (abgedruckt bei Neudecker 106—107); 61/64 (Spenglers Protokoll über das Religionsgespräch); vgl. Pressel 63—66; Neudecker 107—138; Engelhardt 217—219; Janssen-Pastor III[16] 153—161.

einer Aufnahme der beiden Städte[1]. In dem zu Schleiz vereinbarten Abschiede wurde bestimmt, daß die beiderseitigen Gesandten vor dem Beginne des Schwabacher Tages in Nürnberg die Erklärung abgeben sollten: ihre Herren können mit niemanden sich in ein Bündnis einlassen, der nicht bezüglich der Taufe und des Abendmahles mit ihnen eines Glaubens sei; man müsse deshalb vor der Verhandlung über das Bündnis erst die Artikel des Glaubens gegeneinander bekennen und in die Bundesakte („Verschreibung") aufnehmen. Bezüglich der Ausnahme des Kaisers ging die Instruktion dahin, daß dieselbe nur insoweit zu erfolgen habe, als unbedingt notwendig sei, weil sonst das „Verständnis" unfruchtbar und vergeblich bleibe.

Die Organisation des intendierten, sämtliche evangelischen Stände umfassenden Bundes bildete den dritten Punkt der vereinbarten Instruktion. An der Spitze steht der Bundesrat, der mit Majorität entscheidet. Je eine Stimme in demselben erhält der Kurfürst, die geistlichen und die weltlichen Fürsten miteinander, ferner die Grafen und Ritter miteinander (falls noch mehr dem Bunde beitreten), die oberländischen Städte und ebenso die niederländischen. Von besonderer Bedeutung war vom Standpunkte der Reichsverfassung aus die Bestimmung, daß auch nicht reichsunmittelbare Städte und Grafen — „zwar frei, aber nicht unmittelbar dem reich zugeton" — in den Bund aufgenommen werden sollen. Die „eilende Hilfe" besteht aus 2000 Mann zu Fuß und 1000 Reitern; sie wird dadurch gewonnen, daß die Bundesstände den auf zwei Monate treffenden Sold, nach dem Anschlage der Reichshilfe[2] verteilt, sofort an einer bestimmten Malstatt deponieren. Die Kriegführung obliegt dem aus der Zahl der Fürsten genommenen Feldhauptmann; vier Kriegsräte, von denen zwei von den Fürsten und zwei von den Städten gewählt werden, stehen ihm zur Seite. Um die „Widerwärtigen" doppelt zu treffen, soll die „eilende Hilfe" sofort durch ein Wartegeld in den Ländern derselben angeworben werden; endlich solle die Dauer dieses Bundes auf acht Jahre festgesetzt werden[3].

---

[1] Undatiertes Konzept des den hessischen Gesandten gegebenen Abschiedes, von Vogler geschrieben, in A. R.-A. VII 87/92: die Räte sollten eiligst nach Hause reiten und sich eine die Aufnahme der zwei Städte ablehnende Instruktion für Schwabach erholen.

[2] Der Anschlag des Markgrafen richtet sich, weil er in Speier Ermäßigung erwirkt, nicht nach dem alten Anschlag der Reichshilfe.

[3] „Instruktion, was von gots gnaden unser, Johannsen, herzogen zu Sachsen, kurfürsten ꝛc., unser, Georgen, markgraven zu Brandenburg ꝛc., rete, uf sant Gallentag gein Swobach verordnet, an irem dahinreiten erstlich zu Nurnberg bei den eltisten daselbst und dann bestimbts tag zu Swobach bei und neben allen andern gesanten botschaften in sachen des vertraulichen verstantnus betr. handeln (sollen)." Konzept

Dieser Instruktion waren 17 Glaubensartikel beigegeben, die sog. Schwabacher Artikel. Letzterer Name ist allerdings nur zum Teile richtig, weil sie von Luther selbst entweder in Marburg oder, was noch wahrscheinlicher ist, in Schleiz verfaßt wurden[1]. Von besonderem Interesse ist die Stellung zur Privatbeicht, indem es heißt: man wisse von ihr, „wie gar tröstlich und heilsam, nützlich und gut sie sei den betrübten oder irrigen Gewissen". Bezüglich der Lehre bieten sie nichts Neues[2].

Auf dem Schwabacher Tage war der Markgraf durch Vogler und Wolfgang von Wiesentau vertreten. Als nun die Glaubensartikel vorgelegt und zur conditio sine qua non aller andern Verhandlungen gemacht wurden, zeigte sich sofort der tiefgehende Riß zwischen den protestierenden Ständen: Ulm und Straßburg erklärten, sie hätten diesbezüglich keine Instruktion. Die Tagung verlief vollständig ergebnislos; denn im Abschiede wurden die Glaubensartikel den beiden Gesandten auf „Hinterbringen" gestellt und für sämtliche Stände auf den Mittwoch nach Lucia (15. Dezember) 1529 ein weiterer Tag nach Schmalkalden bestimmt; unterdessen solle die Handlung in größtem Geheim gehalten werden und solle sich keiner der Stände etwas davon merken lassen[3].

Dieser neue Tag wurde bereits um einen halben Monat früher gehalten, als ursprünglich bestimmt war; auch traten die Verhandlungen über die Glaubensartikel etwas in den Hintergrund gegenüber der andern brennenden Frage: Wie wollen sich die neugläubigen Stände dem Kaiser gegenüber stellen?

Am 27. Mai 1529 hatten sie nämlich auf einem Tage in Nürnberg die Absendung einer eigenen Botschaft an den Kaiser beschlossen, um ihm ihre Gründe gegen den Reichstagsabschied von Speier auseinanderzusetzen und wo möglich einen günstigen Bescheid zu erwirken. Wenn nicht, hätten die Gesandten die Protestation des Reichstages dem Kaiser zu insinuieren mit der Erklärung, daß man sie prozedieren wolle, daß man aber in allen weltlichen Dingen, wie Türkenhilfe und Unterhalt des Reichsregimentes, dem Kaiser

---

in A. R.-A. VII 98/120 mit dem Kanzleivermerk: „Dem markgrevischen cansler zuzustellen, ... zu Schleiz beschlossen." Vgl. Lang II 21; Engelhardt 220—221; Meyer 14; Schornbaum, Markgraf Georg 84—88.

[1] Winkelmann 22.

[2] Diese 17 „Schwabacher Bekenntnisartikel" sind mehrfach abgedruckt, unter anderem auch bei Engelhardt 221—226; vgl. Schülein, Fränk. Ref.-Gesch. 40 bis 50; s. auch oben S. 117.

[3] Original, d. d. Dienstag nach Lukas (19. Oktober) im 29ten jar mit den Unterschriften der Gesandten, in A. R.-A. VII 121/122; Kopie in B. R.-A. 39/42; vgl. Schülein a. a. O. 39; Falckenstein, Chron. Suab. 196—197 und 389; Lang II 22; Engelhardt 227—228; Schornbaum a. a. O. 88.

gehorsam sein wolle[1]. Die Abreise dieser Gesandtschaft, bestehend aus dem markgräflichen Sekretär Alexius Frauentraut, dem Nürnberger Stadtsyndikus Michael von Kadan und dem Bürgermeister Hans Ehinger von Memmingen[2], war auf den 24. Juni 1529 festgesetzt worden[3]. Am 28. August langten dieselben in Genua an, am 7. September trafen sie den Kaiser in Piacenza. Die Stimmung des Hofes gegen den Markgrafen und gegen Nürnberg war nichts weniger als günstig[4], und den Gesandten selbst begann allmählich der Mut zu sinken[5]. Nach einer vertröstenden mündlichen Antwort vom 12. September[6] erhielten sie am 12. Oktober den schriftlichen Bescheid: die Minorität habe sich der Mehrheit zu fügen; die protestierenden Stände hätten also bei Vermeidung kaiserlichen Einschreitens den Abschied anzunehmen. Als nun die Gesandten auftragsgemäß die bereit gehaltene Appellation dem kaiserlichen Sekretär insinuieren wollten, nahm sie dieser nicht an; sie legten sie nunmehr auf den Tisch des Audienzzimmers nieder, und Frauentraut fertigte als Notar das urkundliche Instrument der vollzogenen Protestation. Die

[1] Erster Entwurf der Instruktion für die Gesandten in A. R.-A. VII 138/151; Kopien der ausgearbeiteten, definitiven ebd. 191/203; vgl. 204/207; B. R.-A. 13/26, d. d. 27. Mai 1529; lateinisch in A. R.-A. VII 153/162; auch in französischer Sprache wurde sie abgefaßt. Der Markgraf wurde in Nürnberg durch Vogler vertreten; vgl. auch Schornbaum a. a. O. 74—75.

[2] A. R.-A. VII 132/136; vgl. Neubecker 84—86; Frauentraut hatte eine Nonne geheiratet (Lang II 19); seine Wahl zum Gesandten an den kaiserlichen Hof mußte also dort höchst peinlich berühren.

[3] A. R.-A. VII 165a; vgl. 179 (Übersetzung des französischen Geleitsbriefes vom 20. Juni 1529) und 181/182. Die Kosten der Gesandtschaft waren auf 3887 fl. berechnet; den Markgrafen trafen davon 274¼ fl. (ebd. 167/168).

[4] Frauentraut an Vogler, d. d. Placentia, 10. September 1529, Original ebd. 208/209, abgedruckt bei Neubecker 143—144. Frauentraut sollte auch für Vogler einige Privilegien erwirken: „Euer confirmation halben hab ich allgerait allwegen getan, besorg aber, die sach werd nit von statten geen. Alexander (kaiserlicher Kanzler) hat mir zugesagt, euch ein freiheit, mit rotem wachs zu sigeln, (zu) verfertigen, aber mit der confirmation will er nit daran; euer nam und taten sind allen hinnen wol bekannt; das werdet ir entgelten müssen, ich will tun, wie ich vermag" (Frauentrauts Brief).

[5] Frauentraut an Vogler vom 10. September (a. a. O.): „Ich hab nit vil herzens zum handel, wiewol got wol gnad mag verleihen; dann hie ist nichts angenembs"; vgl. auch den Brief des am kaiserlichen Hofe weilenden Markgrafen Johann Albrecht an Georg, vom 10. September aus Piacenza datiert (Original in A. R.-A. XI 322/323): „Die entschuldigung werd mer schaden als nutz sein." Unterdessen hatten sowohl Nürnberg als der Markgraf (14. September [Dienstag nach Nativitatis Mariae] aus Kadolzburg; Konzept Voglers in A. R.-A. VII 213/214) ihren Gesandten den Befehl zukommen lassen, fest zu sein und sich mit keinem Hofbescheide abspeisen zu lassen. Die Antwort Frauentrauts vom 6. Oktober 1529 aus Piacenza ebd. 210/212.

[6] Frauentraut an Spengler, d. d. 21. September 1529, ebd. 219.

Antwort auf dieses eigenartige Vorgehen erfolgte sehr schnell: am Nachmittage eröffnete ihnen der kaiserliche Sekretär ihre Verhaftung in der Herberge; bei Leibes- und Lebensstrafe wurde ihnen verboten, diese zu verlassen oder Briefe oder Boten abzusenden[1]; erst am 30. Oktober wurde ihnen die Freiheit wieder gegeben[2].

Die Kunde von diesen Ereignissen wirkte im evangelischen Lager wie eine Bombe[3]. Auf den Vorschlag Nürnbergs beraumte Sachsen für den 28. November eine Tagfahrt nach Schmalkalden an[4], auf welcher zugleich die Gegenstände des projektierten Tages vom 15. Dezember mitverhandelt werden sollten[5] (1. November 1529). Obwohl der Markgraf leidend war[6], sagte er am

---

[1] Brief des Nürnberger Gesandten, d. d. Placentia, 13. Octobris um 3h nachts, eilends, eilends, an den Rat (von Nürnberg); Kopie in A. R.-A. VII 216/217; desgleichen in B. R.-A. 37/38; vgl. Engelhardt 229. Der Nürnberger Gesandte sah nachmittags den kaiserlichen Sekretär in Begleitung eines Notares in die Herberge kommen; nichts Gutes ahnend verließ er dieselbe vor deren Eintreten und blieb unter einem Vorwande die halbe Nacht aus; sein Diener benachrichtigte ihn von dem Vorgefallenen, worauf er erst den Brief schrieb (morgens 3 Uhr) und dann in die Herberge zurückkehrte, wo der Sekretär noch auf ihn wartete.

[2] „Relation der gesanten, zu Schmalkalden getan montags nach Katharinä", (29. November) 1529; Kopie in A. R.-A. VII 238/253; desgleichen in B. R.-A. 45/62, woselbst auch weitere auf diese Gesandtschaft bezüglichen Aktenstücke sich finden (fol. 63/74); vgl. Meyer 14; Schornbaum, Markgraf Georg 90—91.

[3] 28. Oktober 1529 schreibt Spengler an Vogler: so etwas komme bei dem Türken vor; nun wisse man doch, wie man daran sei; ob freilich der Kaiser damit Türkenhilfe erlange, möchte er dahingestellt sein lassen (Original in A. R.-A. VII 218); vgl. auch die Briefe des Herzogs Albrecht von Preußen an Vogler und an seinen Bruder bei Tschackert II 231/233.

[4] Datiert Torgau, erster Tag des Monats November 1529, an Nürnberg, Kopie in A. R.-A. VII 236; am nächsten Tage auch an Georg (Original ebd. 237). Auf eine Anfrage des Landgrafen vom 21. Oktober bezüglich des Resultates der Gesandtschaft teilt ihm der Markgraf am 31. Oktober mit: es sei „ein ungeschickt, unloblich und solich handlung, die billich nit allain der kurfürst von Sachsen, e. l. und wir, sondern alle stend des reichs zu herzen nemen" (Konzept Voglers, d. d. Onolzbach, Sonntag nach Simonis und Juda, ebd. 222). Einen Tag vorher hatte der Landgraf auf die Benachrichtigung durch Nürnberg der Stadt geschrieben, da diese auch gelegentlich wegen der Türkenhilfe angefragt hatte: es scheine ihm „fast beschwerlich, denen, die uns ungnedig, und bei denen wir verhaßt sein, ... zu helfen" (Kopie, d. d. Immenhausen, Samstag nach Simonis und Juda 1529, ebd. 228/230). In seiner Antwort vom 8. November wollte aber der Rat von einer prinzipiellen Ablehnung der Türkenhilfe nichts wissen (Kopie ebd. 231/232).

[5] Vorschlag Nürnbergs, Brief des Rates an den Landgrafen vom 8. November 1529 (a. a. O.).

[6] Vgl. Spenglers Brief an Vogler vom 8. November 1529; Original ebd. 225, im ersten Teile abgedruckt bei Engelhardt 230.

12. November sein Erscheinen zu[1], mußte sich schließlich aber doch durch die Gesandten des Schwabacher Tages, Vogler und Wolfgang von Wiesentau, vertreten lassen[2].

Die Meinungen bezüglich des ferneren Verhaltens waren im Ansbacher Kabinette sehr gespalten. Eine vom Dompropste Friedrich begünstigte Partei riet, den Reichstagsabschied von Speier bis auf weiteren Entscheid eines allgemeinen Konzils anzunehmen. Schon wollte der Markgraf seinen Vertretern dahinzielende Instruktion mit nach Schmalkalden geben[3], als es in letzter Stunde noch den Bemühungen Voglers und Spenglers gelang, eine gegenteilige Anweisung zu erwirken. Nach dieser bleibt der Markgraf, wenn Nürnberg dem Bunde beitritt, und wenn er nur den sechsten Teil der sächsischen Hilfe zu leisten habe, bezüglich des „Verständnisses" bei den Abmachungen von Schleiz; wenn aber Nürnberg nicht beitreten sollte, könnte auch er sich nicht anschließen. Sollte der Kaiser die Protestierenden ihres Glaubens halber mit Gewalt bedrängen und ihnen deshalb Land und Leute nehmen wollen, „so geburt uns, got mer vor augen zu haben, zu furchten und zu gehorsamen, dann alle menschen, auch dieses falls unser untertan vor ewigen und zeitlichen unrechten mit gots hilf zu beschirmen. . . . Es wer auch (sc. in diesem Falle) k. M. anders nit unser oberkait dann wie der Türk, dieweil die k. M. eben dasselbig teten oder fürnemen, das der turk understet und tut"; deshalb müsse man darauf bedacht sein, wie man, wenn der Kaiser auf seinem Vorgehen bestehen bleibe, „cristlichen und fuglichen widerstand tun moge" — also bewaffneter Widerstand gegen den Kaiser (23. November 1529)[4].

Im übrigen verlief der Tag genau so resultatlos wie alle vorhergehenden, und zwar bildeten wiederum die „sektirerischen" Städte Ulm und Straß-

[1] Datiert Freitag nach Martini 1529, Konzept ebd. 225. In Ansbach hatte man für diesen Schmalkaldener Tag umfangreiche Vorarbeiten gemacht; es ist noch eine Reihe von Bedenken und Gutachten in A. R.-A. VII 288 330 erhalten, wovon eines eigenhändige Korrekturen Georgs trägt.

[2] Kredenzbrief derselben vom Dienstag nach Praesentationis Mariae (23. November) 1529, Konzept Voglers in A. R.-A. VI 278.

[3] Spengler an Vogler, datiert „eilends, sonntags, 21. Novembris 1521": „Ir mögt meins achtens nit wenig damit stellen, wann ir anzaigt, mit was überkait doch s. f. gn. räte komen, das sich s. f. gn. von den andern cristenlichen stenden, so protestirt, jezo absondern und den abschied zwischen hie und dem concilio annemen bewilligen sollt." Original in A. R.-A. VII 399; vgl. Schornbaum a. a. O. 94.

[4] „Unser von gots gnaden Georgen, markgraven zu Brandenburg ꝛc., instruktion, unseren reten, uf den tag sonntags nach Katherine gein Schmalkalden ernannt, geben", d. d. Onolzbach, Dienstag nach Praesentationis Mariae 1529, in A. R.-A. VI 310 313 (Original) und 314 317 (Konzept Voglers).

burg den Grund der Uneinigkeit. Lange wurde in der Fürstenversammlung darüber debattiert, ob man dieselben in das Bündnis aufnehmen und ob man sie an einer neuen Gesandtschaft an den Kaiser teilnehmen lassen solle. Die erste Frage wurde verneint und den zwei Städten dahinzielender Bescheid gegeben. Bezüglich des zweiten Punktes waren die markgräflichen Gesandten ursprünglich für die bejahende Ansicht, nachdem man die Städte doch auch an der Protestation und der ersten Gesandtschaft an den Kaiser habe teilnehmen lassen. Denselben Standpunkt nahm der Landgraf von Hessen ein, der sogar die Aufnahme in das Bündnis befürwortet hatte. Der Kurfürst blieb jedoch auch in diesem zweiten Punkte unerbittlich; schließlich traten die markgräflichen Gesandten auf seine Seite, während der Landgraf erklärte: er werde selbst mit den Städten verhandeln „und in ander weg sein notturft bedenken". Da auch Nürnberg, welches eine Zeitlang zwischen den reformierten Städten und den Fürsten zu vermitteln gesucht hatte, die Aufnahme der ersteren zur conditio sine qua non machte, und der Markgraf Georg, wie wir aus der Instruktion seiner Gesandten ersahen, nur für den Fall des Beitrittes Nürnbergs sich selbst anschließen wollte, waren die Bündnisverhandlungen schon gescheitert, ehe sie nur recht begonnen hatten. Als dann den andern Städten die „Schwabacher Bekenntnisartikel" zur Annahme vorgelegt wurden, erklärten sie, darüber keine Instruktion zu haben: sie seien nur wegen einer Sendung an den Kaiser da. Der Abschied des Tages lautete also dahin: die Gesandten hätten diese Glaubensartikel ihren Magistraten vorzulegen; wenn diese damit einverstanden wären, sollten sie auf den 6. Januar 1530 zu einem neuen Tage in Nürnberg erscheinen; diejenigen von ihnen, deren Magistrate die Artikel nicht annehmen wollten, bräuchten nicht dahin zu kommen (4. Dezember 1529)[1].

[1] Über die Verhandlungen dieses (ersten) Schmalkaldener Tages informiert am besten das von Vogler geschriebene Protokoll desselben (Konzept von Voglers Hand mit sehr vielen Korrekturen in A. R.-A. XVII 203/206; dazu gehört auch noch Blatt 422 in A. R.-A. XI mit der Aufschrift „Nurnbergische antwort". Reinschrift ebd. VII 359/375) und dessen „Memoriale der handlung zu Schmalkalden" (ebd. VII 376/383). Der Abschied, datiert Schmalkalden, Samstag nach Andreä 1529, von der sächsischen Kanzlei geschrieben, ebd. VII 356/358. Daß es der endgültige Abschied war, ergibt sich aus Voglers „Memoriale" (a. a. O. fol. 383). Kurze Notizen über den (ersten) Schmalkaldener Tag bei Lang II 22; Engelhardt 229; Ranke II 128; Loosshorn IV 762; eingehendere neuerdings bei Schornbaum, Markgraf Georg 94—102. — Die Haltung Sachsens gegenüber den zwei reformierten Städten wurde von Spengler in einem Briefe an Vogler sehr getadelt. Er ist zwar mit der Nichtaufnahme in das Bündnis einverstanden, meint aber hinsichtlich der Gesandtschaft: sie hätten doch auch die kaiserliche Ungnade und die Kosten der ersten Gesandtschaft auf sich genommen, während man sie jetzt im Lichte verbrennen oder im Wasser stehen lasse. Original in A. R.-A. VII 396/397.

Das Resultat des Tages war also geradezu kläglich zu nennen. Nicht nur war die Angelegenheit einer neuen Sendung an den Kaiser unentschieden geblieben, auch die Bündnisfrage war um keinen Schritt vorwärts gediehen, ja der Abschluß desselben war unwahrscheinlicher als je, da auch Hessen sich von Sachsen getrennt hatte und auf eigene Faust operierte[1].

Der Nürnberger Tag beschloß nun zwar eine neue Abordnung an den Kaiser und zugleich an Ferdinand, damit letzterer vermittle; er arbeitete auch eine Instruktion für die Gesandten aus[2]. Da dieselbe aber etwas „rauh" gestellt war, nahm sie der Markgraf nicht an und verlangte bedeutende Milderung derselben (11. Februar 1530)[3]. Schließlich wurde jedoch von dieser zweiten Gesandtschaft ganz Abstand genommen, da die baldige Ankunft des Kaisers in Deutschland und sein persönliches Erscheinen auf dem Augsburger Reichstage dieselbe überflüssig erscheinen ließ[4].

[1] Noch von Schmalkalden aus fragt der Landgraf am 3. Dezember in einem eigenhändig geschriebenen Briefe an, was er von Georg im Falle eines Angriffes seitens des Kaisers zu erwarten habe (Freitag nach Andreä 1529). 12. Dezember erwidert dieser reserviert: er werde handeln gemäß der Erbeinigung (d. d. Onolzbach, Sonntag nach Conceptionis Mariae 1529). Diese Antwort genügte Philipp nicht; denn am 21. Dezember erneuerte er seine Anfrage mit dem Hinweise darauf, daß in der Erbeinigung Papst und Kaiser ausgenommen seien (d. d. Spangenberg, Dienstag nach Thomä Apost. 1529). Der Markgraf trat jedoch aus seiner reservierten Haltung nicht heraus: weil der Handel so gar „treffenlich" ist, wolle er sich weiter bedenken und dann definitive Antwort geben (d. d. Onolzbach, Mittwoch nach dem heiligen Christtag 1530 = 29. Dezember 1529). A. R.-A. VII 401/409.

[2] Ein Bruchstück aus den Vorberatungen des Ansbacher Kabinetts für den Nürnberger Tag befindet sich in A. R.-A. XVI 9/10 (Voglers Hand); der Abschied des Nürnberger Tages, d. d. Mittwoch nach Trium Regum (12. Januar) 1530, ebd. 5/6. — „Instruktion zu Nurnberg verglichen, wie die protestirenden stende ferner bei kaiserl. Maj. handeln solln", in B. R.-A. 75/96. Die Instruktion für die Gesandtschaft an Ferdinand in A. R.-A. VII 384/395 (mit sehr vielen Korrekturen): die Protestierenden hätten in Piacenza nicht gegen den kaiserlichen Entscheid appelliert, sondern nur die Appellation gegen den Reichstagsabschied von Speier insinuiert; Ferdinand möge ebenfalls an den Kaiser eine Botschaft senden und den Protestierenden helfen, die Sache ins reine zu bringen.

[3] Datiert Onolzbach, Freitag nach Dorothea 1529, an den Kurfürsten gerichtet; Konzept Voglers in A. R.-A. VII 183/184; Kopie ebd. XVI 12. Der Markgraf spricht sich hierin mehr für ein an den Kaiser zu richtendes Entschuldigungsschreiben als für eine Gesandtschaft aus und legt auch gleich den Entwurf eines solchen bei: „Copei der schrift, wie die protestirenden stende kais. Maj. uf irer gesanten potschaften werbung widerumb schreiben mochten" (Konzept Voglers ebd. VII 185/187). Eine Abschrift dieses Entwurfes (ebd. 353/355) trägt die Bemerkung von Voglers Hand: „Nota ist aber auch nit ausgangen." Nach Lang II 22 hätte Georg in Nürnberg erklärt: er werde sich dem Kaiser nicht mit Gewalt widersetzen. — Über den Nürnberger Tag vgl. auch Schornbaum a. a. O. 104—106.

[4] Der Reichstag war von Bologna aus am 21. Januar durch Karl V. ausgeschrieben worden. Janssen-Pastor III[18] 174.

Die Vorbereitungen, welche die Regierung des Markgrafen für diesen Reichstag getroffen hatte, waren insofern sehr beträchtlich, als sie am 29. Januar 1530 von sämtlichen Pfarrern und Predigern der beiden Fürstentümer bis zum 13. März (Sonntag Reminiscere) Gutachten über Lehre und Ordnung ihrer Kirche, die päpstlichen Mißbräuche und die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe einforderte[1]. Am 24. Mai zog der Markgraf mit glänzendem Gefolge in Augsburg ein. In seiner Begleitung befanden sich als Räte Vogler, Dr Heller und die beiden Wiesentau, Wilhelm und Christoph; als Theologen Rurer, Weiß (Krailsheim) und Megelin (Kitzingen), zu denen sich als tonangebender noch Brenz gesellte[2]. Bekanntlich führten auch die Verhandlungen dieses Reichstages zu keinem Ziele, da die Protestierenden auch dieses Mal die Annahme des Reichstagsabschiedes verweigerten[3].

Der Markgraf wollte bei dieser Gelegenheit auch die alte Streitfrage wegen seiner schlesischen Besitzungen mit Ferdinand zum Austrag bringen. Er konnte zwar mit seinen Ansprüchen nicht durchdringen, da ihn dieser auf

[1] Datiert Samstag nach Conversio Pauli 1530, Konzept Voglers in A. R.-A. XII 101/102, Kopie ebd. 103; abgedruckt bei Falckenstein, Chron. Suab. 197 bis 199; vgl. Schülein, Markgraf Georg 101 f; E. P.-Bl. 1870, 156. Diese Apologien, bald kürzer bald länger gehalten, je nach dem Geistesvermögen der Verfasser, bilden den Schluß des XII. und den Inhalt des ganzen XIII. Bandes der A. R.-A. Von bekannteren Namen finden wir in Bd XIII nur die Schriften von Rurer und (teilweise) von Kaspar Löhner. Schopper sendet keine Arbeit ein, da er keine Zeit habe; auch hält er es nicht für notwendig, da ja doch „die sache nit allein mit schreiben wird ausgericht"; er hatte außerdem die Arbeit des Weiß (Krailsheim) zu begutachten. Original, d. d. Annuntiatio Mariae (25. März) 1530, an Vogler gerichtet, in A. R.-A. XII 404.

[2] Den Tag der Ankunft in Augsburg gibt Schülein (a. a. O. 104) und nach ihm Lang (II 26) auf den 10. Mai an; das ist jedoch nicht richtig. Denn am 22. Mai verließ Georg mit einem Gefolge von 150 Reitern Ansbach, übernachtete in Heidenheim und Donauwörth; am 24. Mai kamen sie „circumfusi undique populo spectatore" in Augsburg an. Tagebuch des Ad. Weiß vom Augsburger Reichstage bei Georgii I 673—744 (enthält wenig von Belang; dortselbst auch 1237—1272 fünf Briefe Megelins an Weiß, welcher früher nach Hause mußte, und einen an Vogler, der ebenfalls Augsburg vor Beendigung des Reichstages verließ); vgl. Meyer 15.

[3] Über den Augsburger Reichstag vgl. unter anderem auch Janssen-Pastor III[18] 181—230; Ranke II 162—214. Die urkundlichen, auf Georg sich beziehenden Akten sind enthalten in A. R.-A. XV; abgedruckt bei Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, 2 Bde, Halle 1833 u. 1835; über Georgs Beteiligung an den Verhandlungen vgl. auch C. v. Lilien 15—17; Löhe 109/118; Meyer 15—19 und neuerdings sehr eingehend Schornbaum, Markgraf Georg 112—145. Die von Spengler an Georg (4. August 1530) gesendete „Trostschrift" befindet sich in Mscr. Vogler., Ulm, 2025 f und in A. R.-A. XI 222/235 (Kopien); abgedruckt bei Beyschlag II 138—164, Haußdorf 81—95. Die Liste seiner Begleiter zum Reichstage in A. R.-A., Suppl. VII, Nr 10.

den Rechtsweg verwies[1]. Doch wurden die Verhandlungen nicht ganz abgebrochen, und am 17. Juni 1531 gelang es sogar, eine Vereinbarung wegen der Besitzungen herbeizuführen[2].

Wohl mit Rücksicht auf den Gang dieser Verhandlungen beginnt sich die Stimmung Georgs gegen das Kaiserhaus Ende 1530 bereits bedeutend zu bessern. Der Markgraf bewilligte zunächst nachträglich die Türkenhilfe (16. November 1530)[3]; als dann nach Beendigung des Reichstages die Protestierenden wirklich den Schmalkaldischen Bund schlossen und auch ihn zu den Verhandlungen eingeladen hatten, spendete er in der Instruktion seiner Gesandten für diesen (zweiten) Schmalkaldener Tag dem Kaiser außerordentlich großes Lob: er sei „fromm, gerecht und mild", und die „ungeschickt beswerliche handlung in sachen der religion" rühre weniger von ihm als dem Papste her; er wolle den Frieden und habe kein Offensiv-, sondern nur ein Defensivbündnis gegen die Protestierenden geschlossen; deshalb solle man die Türkenhilfe, die ja als ein äußerliches Ding mit dem Glauben nichts zu tun habe, bewilligen und durch eine eigene Botschaft bei kaiserlicher Majestät sich wegen der Nichtannahme des Reichstagsabschiedes entschuldigen. Ja der Markgraf ging noch einen Schritt weiter; er wollte nicht bloß selbst nicht dem Bündnisse der Protestierenden beitreten, er wollte vielmehr jedes, auch ein Defensivbündnis derselben verhüten. Er gab deshalb weiter die Instruktion: Wenn etliche eine Einigung oder ein Bündnis der Gegenwehr gegen den Kaiser schließen wollten, sollten seine Gesandten „mit gütlichen mitteln arbeiten" und dartun, daß man das „Evangelion" nicht mit Gewalt verfechten dürfe, und daß man gegen den Kaiser, selbst wenn er seine Kompetenz überschreite und sie mit Gewalt vom „Evangelion" drängen wolle, nicht mit gleicher Gewalt vorgehen dürfte; außerdem verbiete ja das kaiserliche Recht, „dem wir alle unterworfen sind", alle Bündnisse, Konspirationen oder „Verstandnus" gegen den Kaiser, wie denn auch die Ansbacher sowohl als die sächsischen Theologen dahinlautende Gutachten abgegeben hätten[4]. Ebensowenig wollte er sich in die

[1] „Causa Principis nostri de Opoliensi et Ratiboriensi ducatibus apud Ferdinandum male procedit, licet iustissima sit. Er beut im das recht; was er dadurch gewinn, soll er haben." Tagebuch des Weiß bei Georgii I 735—736; vgl. 721.

[2] Lang II 27. Über die verwickelte Geschichte der schlesischen Erwerbungen siehe das Referat des Oberlehrers Dr Cuers über „die Politik des Markgrafen von Brandenburg am ungarischen Hofe" in „Berichte des freien deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M.", N. F. V (1889) 277—292; vgl. auch Schornbaum a. a. O. 167—171.

[3] Datiert Onolzbach, Mittwoch nach Martini 1530, Kopie in A. R.-A. XV 545/548.

[4] Das Gutachten des Brenz vom 27. November 1529 ist abgedruckt bei Pressel 44—63; noch am 23. Juli 1530 schreibt Brenz von Augsburg aus an den Rat von Schwäbisch-Hall: Würde der Kaiser der Appellation nicht Folge geben, sondern die

für Schmalkalden projektierten Verhandlungen wegen der Wahl Ferdinands zum römischen Könige einlassen: die Wahl sei ausschließliche Sache der Kurfürsten; eine Einmischung ihrerseits würde sicher den Zorn des Kaisers erregen. Endlich sollten seine Gesandten noch den Vorschlag machen, eine eventuell beabsichtigte Publikation der Augsburger Verhandlungen bis zum Ergebnis der an den Kaiser abzuordnenden Gesandtschaft zu verschieben. Lediglich in eine Beratung über die Verhinderung der fiskalischen Prozesse, die Einführung einer für alle evangelischen Stände gemeinsamen Kirchenordnung und die Bestrafung der Wiedertäufer sollten sich die markgräflichen Botschafter einlassen (16. Dezember 1530)[1].

Daß die in Schmalkalden versammelten protestierenden Stände über diese Haltung des Markgrafen, die so sehr von jener auf dem ersten Tage daselbst (28. November bis 4. Dezember 1529) abstach, sich höchlichst verwunderten[2], läßt sich ebensosehr begreifen, als daß sie in mehr als einem Punkte über seine Forderungen zur Tagesordnung übergingen. In dem Abschiede des Tages beschlossen sie nämlich, den Kaiser um Einstellung der fiskalischen

---

Stadt mit Acht und Krieg überziehen, dann solle man ihm erklären: man wolle ihm nicht mit Gewalt widerstehen, sondern die Vertreibung der bisherigen Pfarrer dulden. Preffel 93—96.

[1] „Instruktion und bevelch, was unsere von gots gnaden Georgen, markgraven zu Brandenburg ꝛc., (sc. Räte) uf den angesetzten tag zu Schmalkalden ungeverlich handeln sollen", datiert Onolzbach, am Freitag nach Luciä 1530, in A. R.-A. VI 296/309; Kopie ebd. XVI 73/89. Die Haltung Nürnbergs war dieselbe; Abschrift ihrer Instruktion in A. R.-A. XVI 97/106 u. XVII 116/120; vgl. Spenglers Schreiben an Vogler vom 15. November 1530 ebd. XVI 52/53, Original. Der Markgraf und Nürnberg hatten sich wegen der Haltung für den Tag in mündlichen Vorbesprechungen miteinander verständigt: Instruktion für die Beratungen in Nürnberg, woselbst Vogler den Markgrafen vertrat, ebd. 64/67 u. 68/72.

[2] Bei einer Einladung der markgräflichen Gesandten (Vogler und Kaspar von Seckendorf) durch den Landgrafen von Hessen fragte dieser Vogler im Vertrauen, ob er denn keine andere Instruktion habe; warum müsse denn der Markgraf immer etwas Besonderes machen und sich von den andern trennen? Auch wenn Georg es nicht tue, die andern Stände würden sich ja doch dem Kaiser widersetzen. Bericht Voglers und Seckendorfs, d. d. am heiligen Christtag 1531 = 25. Dezember 1530, an den Markgrafen, Konzept Voglers in A. R.-A. XVII 122/127. Der Kurfürst von Sachsen erbot sich im Laufe der Verhandlungen, er wolle seine Theologen mit jenen des Markgrafen auf einen Tag zusammenbestellen zur Beratung über die Frage, ob man dem Kaiser Widerstand leisten dürfe oder nicht. Brief der Gesandten, d. d. am Unschuldigen Kindleinstag 1531 = 28. Dezember 1530, Konzept ebd. 135/138; vgl. 130/133. Weitere Berichte der beiden Gesandten, und zwar d. d. Samstag nach Thomas Apost. (24. Dezember) 1530 an die Statthalter, und d. d. am heiligen Christtag (25. Dezember) 1530 an den Markgrafen, in A. R.-A. XVI 107/113 (Konzepte Voglers). Daselbst auch noch weitere Akten (fol. 114 f).

Prozesse zu ersuchen und sich bei denselben gegenseitig beizustehen, den Protest Sachsens gegen die Wahl Ferdinands zum römischen König zu unterstützen, England und Frankreich in das Verständnis einzubeziehen und bei den „sektirerischen" Ständen neue Werbung zu tun; behufs Herstellung einer einheitlichen Kirchenordnung solle Sachsen binnen zwei Monaten einen Tag nach Nürnberg ausschreiben. Dem in Schmalkalden abgeschlossenen Bündnisse der Protestierenden trat weder der Markgraf noch Nürnberg bei[1].

Um nun auch diese beiden Stände zum Anschlusse zu bewegen, wurden seitens der Verbündeten zwei Gesandte, Hans von Planitz und Werner von Wallenstein, zu mündlichen Verhandlungen an sie abgeordnet. Ihre Sendung war vergeblich; denn Nürnberg blieb bei seiner ablehnenden Haltung, und auch der Markgraf gab ihnen eine absagende Antwort: er halte nach der Erklärung des Kaisers in Augsburg ein Bündnis gegen ihn nicht für notwendig und auch nicht für erlaubt. Die fiskalischen Prozesse würden wohl stillschweigend von dem Kaiser niedergeschlagen werden; eine dahinzielende feierliche und öffentliche Erklärung könne man von ihm gar nicht verlangen. Auch der päpstliche Legat, den der Markgraf gelegentlich seiner Verhandlungen mit Ferdinand in Donauwörth (wegen der schlesischen Besitzungen) getroffen, habe erklärt: er wolle alles tun, damit christlicher Friede und Einigkeit hergestellt werde, und, wenn es den Protestierenden angenehm sei, persön-

[1] Abschied zu Schmalkalden, d. d. „letzten tag Decembris 1531" = 31. Dezember 1530, in A. R.-A. XVII 183/202; „verzaichnus summarie der handlung zu Schmalkalden . . . actum am samstag nach dem Christtag 1531" — 31. Dezember 1531 — (Voglers Hand) ebd. 140/155. Die Haltung Georgs wurde auch von seinem Bruder, dem Preußenherzoge, gebilligt (Tschackert II 257). — Über den Schmalkaldener Abschied vgl. unter anderem auch Lang II 27; Janssen-Pastor III[18] 241 f; Winkelmann 35—39 u. 49—66; Ranke II 222—228 und Schornbaum, Markgraf Georg 158—163. — Spengler kritisierte die Haltung der Schmalkaldener Fürsten ziemlich scharf. Er beschwerte sich, daß Ansbach und Nürnberg jetzt von Sachsen beschuldigt wurden, als wollten sie mit ihrer Haltung entweder den Kaiser „hofiern", als hätten sie einen „gehaimen verstand" mit demselben, oder als wollten sie sich vom „Evangelion" trennen: sie könnten sich einfach nicht überzeugen, daß man dem Kaiser Widerstand leisten dürfe. Aber freilich, „es haben die versammelten fürsten zu Schmalkalden nit allain mit vorhabender verpuntnus, sonder auch mit den ausgangen schriften zur verhünderung der kon. wale (sc. Ferdinands) den tenor hoch angefangen; sie sehen nun, wie sie den hinaussingen werden". Er wolle zwar ein neues Gutachten über die Frage der Erlaubtheit eines Widerstandes gegen den Kaiser abschreiben lassen, „wiewol ich fur ain vergebne arbait acht; dann den Sachsen gefellt oder taugt nichts, dann was sie bedenken, stellen oder finden, zuvor von ainem armen gesellen, der nit ain doktor oder curfürstlicher canzler ist". Spengler an Vogler vom 10. Januar 1531, Original in A. R.-A., Suppl. I[a] 227/228 (teilt ihm auch die Aufhebung eines Nürnberger Boten mit Briefen nach Schmalkalden mit: „Was es fur ain mueßessen, bedenkt ir!").

lich zu einem jeden reiten. Der Markgraf schlug deshalb eine Gesandtschaft der Protestierenden an den Legaten vor; eine andere solle mit Ferdinand wegen der fiskalischen Prozesse und wegen des Friedens verhandeln; dies sei weit nötiger als die Aufrichtung eines Bündnisses, zumal „ein guts wort überall ein gute stat funde". Lediglich gegen ein Vorgehen des Fiskals wolle er sich mit den Schmalkaldenern verbinden, sonst aber sich in weiter gar nichts einlassen (17. Februar 1531)[1].

Die Verstimmung, welche diese neuerliche Absage bei diesen hervorrief, zeigte sich vor allem darin, daß der Markgraf zu dem Frankfurter Tage (4. Juni 1531) auffallend spät (18. Mai) erst eine Einladung erhielt[2]. Selbst eine Verbindung gegen die kaiserlichen Prozesse des Fiskals sah nunmehr Georg, wie er seinen Statthaltern mitteilte, gar nicht gern, zumal er bisher von demselben noch nichts vermerkt habe[3]. Deshalb erhielten auch seine Vertreter für Frankfurt, Dr Kiefer und Hans Claus, neuerdings den Auftrag, sich in kein Bündnis einzulassen. Sie sollten jedoch um Beistand für den Nördlinger Tag des Schwäbischen Bundes bitten[4], während die Forderung einer einheitlichen Kirchenordnung (unter Beibehaltung der Elevation) auf die Anregung Nürnbergs hin aus der Instruktion gestrichen

[1] Antwort des Markgrafen, d. d. Freitag nach Valentini 1531, Konzept mit vielen Korrekturen von Voglers Hand in A. R.-A., Suppl. I[a] 231/237; vgl. die Instruktion der Gesandten ebd. 239/245. Georg sprach sich auch energisch gegen den Vorschlag der Schmalkaldener aus, Ferdinand die Obedienz zu verweigern; das könne leicht zu einem „Hauptkriege" führen. Die Antworten, welche den Gesandten gegeben wurden, übermittelten sich die beiden Stände (ebd. 247/250 [Nürnberger Antwort] u. 259/260). Um diese Zeit waren, wie aus Georgs Schreiben an Nürnberg hervorgeht, die Theologen in Ansbach versammelt, um sich über die Frage, ob man Widerstand gegen den Kaiser leisten dürfe, eingehender zu beraten. Sie stimmten der negativen Meinung der Nürnberger Theologen bei (8. Februar). Schornbaum, Markgraf Georg 164.

[2] Datiert Torgau, Dornstag Ascensionis 1531, Original in A. R.-A. XVII 7/8.

[3] Antwort Georgs auf den Bericht seiner Statthalter vom 25. Mai (Dornstag nach Exaudi) 1531 (ebd. 3/6), d. d. Prag, Mittwochs nach Pfingsten (31. Mai) 1531, Original ebd. 41/42. Hinsichtlich der Kirchenordnung, deren Verhandlungen ja mit hereinspielen, nimmt der Markgraf in diesem Schreiben eine mehr konservative Stellung ein, indem er wünscht, daß die Gesänge und Zeremonien der Alten, „so auch mit gots gaist und gnad begabt gewest", soweit sie nicht gegen Gottes Wort seien, beibehalten werden „und nit umb geliebter neuerung willen leichtlich oder on sonder dringende oder bewegliche ursachen geendert wurd, welchs dann bei vilen mer ergernus dann ein exempel der nachvolg gepern mocht". — Zu der Bemerkung Georgs: er habe von fiskalischen Prozessen bis jetzt noch nichts bemerkt, schreibt Vogler an den Rand: „Ist izt ein drohen durch den pund schon beschehn und zur vorsicht appelliert worden."

[4] Datiert Dienstag nach dem heiligen Pfingsttag (30. Mai) 1531, Original in A. R.-A. XVII 19/24; Konzept ebd. 27/37.

wurde[1]. Die Aufnahme, welche die Vertreter Georgs und Nürnbergs bei den andern Ständen fanden, war nicht gerade freundlich zu nennen, so daß sie das Gefühl bekamen, es wäre „nit vil daran gelegen, wo wir anheimbs plieben weren und unser teils die sach mit einem brief ausgericht hätten". Eine Hilfe für Nördlingen wurde aber trotz der Opposition einiger Stände dem Markgrafen bewilligt[2].

Als nun Sachsen zu einem neuen Tage nach Schmalkalden für den 30. August 1531 einlud, unterließ der Markgraf die Beschickung desselben gänzlich; es möchten, schrieb er in seiner Antwort, ihn nur die sächsischen Räte vertreten (27. August 1531)[3].

Als dagegen die beginnenden Verhandlungen wegen eines allgemeinen Religionsfriedens bis zu dem Schweinfurter Tage gediehen waren, nahm der Markgraf durch Dr Heller und Kaspar von Seckendorf[4] in engster Fühlung mit Nürnberg[5] aktiven Anteil an den dortigen Besprechungen, wie auch seine

---

[1] Pergamentoriginal, d. d. 29. Mai 1531, ebd. 47; Kopie 48. Bemerkung Voglers auf die Instruktion. — Die Frage einer einheitlichen Kirchenordnung wurde aber doch auf dem Frankfurter Tage behandelt (s. oben S. 161 A. 3).

[2] Abschied des Tages in A. R.-A. XVII 93/102 105/111 (Kopien); abgedruckt bei Neudecker 180—192; vgl. Bericht der Gesandten an den Markgrafen in A. R.-A. XVII 55/78 und 79/92 (die im Text zitierte Stelle fol. 90a). Über den Frankfurter Tag vgl. Schornbaum a. a. O. 175—180 und Winkelmann 121—127; nach letzterem hätte Georg gegen den Schwäbischen Bund „bewaffnete Hilfe" verlangt, die ihm aber entschieden abgeschlagen worden wäre (S. 125); die Instruktion an die Gesandten weiß jedoch von einer bewaffneten Hilfe nichts. Wie sehr es der Markgraf vermied, auch nur in den Schein einer Verbindung gegen den Kaiser zu kommen, zeigt eine Bemerkung in einem Schreiben an Vogler. Dieser hatte ihm nämlich am Freitag nach Luciä (15. Dezember) 1531 einen Brief Luthers, betreffend Schutz für die oberländischen Pfarrer (Kopie in Mscr. Vogler., Ulm, 2087/2089) mit der Bemerkung übersendet: es sei doch gut, daß man sich mit den Schweizern nicht eingelassen habe, wie deren Ende beweise. Darauf läßt ihm Georg antworten: er glaube nicht, daß Vogler oder sonst jemand „vermerkt oder verstanden" habe, daß sein Gemüt sei, etwas wider Gott, den Kaiser oder den König zu tun: „Derohalben so wolleſt dich ferner solcher schrift oder red enthalten." Konzept, d. d. Jägerndorf, Conversio Pauli (25. Januar) 1532, in A. R.-A. XI 362/371.

[3] Georg an den Kurfürsten, d. d. Sonntag nach Bartholomäi 1531, Konzept Voglers in A. R.-A. XVIII 21; daselbst auch das Konzept der für die sächsischen Räte ausgestellten Vollmacht (23/24).

[4] Ebd. 114; das Einladungsschreiben Sachsens zu diesem Tage, d. d. Freitag nach Reminiscere (1. März) 1532, ebd. 66/70 (Original). — Vgl. auch „Mancherlei ratschlag und abfertigung auf beder churfürsten Mainz und Pfalz zu Schweinfurt furgeschlagnen mittel und ander daselbst geübter handlung", 102 Folien stark, in A. R.-A., Suppl. VII, Nr 11.

[5] Damit die beiden Stände einig auf dem Tage vorgingen, kamen auf Einladung der markgräflichen Regierung Vertreter der Stadt nach Heilsbronn (17. März

Vertreter den sog. „Nürnberger Anstand" vom 29. Juli 1532 unterzeichneten [1]. Damit war der Bestand des „Evangeliums" in der Markgrafschaft auch nach der reichsrechtlichen Seite hin sichergestellt, wenngleich auch später noch vereinzelt von fiskalischen Prozessen die Rede ist [2].

Achtes Kapitel.

Schlußbetrachtung.

Durch die Einführung der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung und der damit verbundenen Kinderlehre war die religiöse Umgestaltung der Markgrafschaft dauernd festgelegt worden. Allerdings hatte Georg die Beziehungen zur römischen Kurie nicht, wie man nach dem Vorhergehenden etwa meinen sollte, vollständig abgebrochen. Er ließ es beispielsweise noch 1532 bei seiner Vermählung mit Emilie, der Tochter Heinrichs von Sachsen, geschehen, daß wegen naher Verwandtschaft päpstliche Dispens erholt wurde; ja er selbst bedankte sich am 24. Juli 1533 in einem Briefe bei dem Papste für die Gewährung derselben [3]. Auch verschmähte er es, wie wir sahen, durchaus nicht, sich von Rom einen bedeutenden Kirchenzehnten für seinen Neffen Albrecht Alcibiades zu ebender Zeit bewilligen zu lassen, als er in seinem Gebiete das „päpstisch wesen" mit Stumpf und Stiel ausrottete. Den Protestierenden gegenüber versicherte er immer wieder, er werde sich vom Worte Gottes nicht sondern, und dem päpstlichen Legaten erklärte er: die von ihm eingeführte Kirchenordnung sei nur ein Provisorium, gültig bis zu einem allgemeinen Konzile [4]. Den Kaiser vergleicht er mit dem Türken, und dann

---

1532), ebd. 75. — Über den Schweinfurter Tag handelt am eingehendsten Winkelmann 187—209 und Schornbaum, Markgraf Georg 200—218.

[1] Abschrift dieses Abschiedes, d. d. Dienstag nach Mariä Magdalene 1532, in N. R.-A. (Bamberg) 52b/58a; ausführlich bei Winkelmann 231—256 und Schornbaum a. a. O. 219—230. Interessant ist, daß Brenz in einem „Consilium" schon früher den Gedanken ausgesprochen hatte: man dürfe den Religionsfrieden selbst daran nicht scheitern lassen, daß der Kaiser die Herausgabe der eingezogenen Klostergüter fordere; abgedruckt bei Pressel 131—140.

[2] Siehe das oben (S. 202—204) vom Kloster Langenzenn Berichtete. Auch die Verhandlungen des Schmalkaldener Tages vom 3. Juli 1533 befaßten sich noch mit den fiskalischen Prozessen (A. R.-A. XVII 230/232). Umfangreiche Akten über diese Prozesse bzw. deren Verhinderung s. ebd. 248/483.

[3] Kolde, Andreas Althammer 121; Voigt I 33 A. 2: „Merkwürdig, wie demütig der protestantische Georg an den Papst schrieb."

[4] Kolde a. a. O.; Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland (1533 bis 1559) I 475: „Il marchese mi diceva ... che l'innovation fatte per lui et per quei del senato di Noremberga in fatto della religion et le convention loro sono fatte con questa addition che habbino durar sino ad un futuro concilio."

hinwieder ist er ihm der wohlwollendste, friedlichste Fürst. Auf dem Augsburger Reichstage ist er bereit, den Kopf für das „Evangelion" zu opfern, ein halbes Jahr später will er den Abschied des Reichstages annehmen. So schwankt der Markgraf zwischen den beiden Extremen hin und her, je nachdem seine Umgebung auf ihn einwirkt.

Seine persönliche Glaubensüberzeugung ist umstritten. Begreiflicher Eifer seiner Konfessionsgenossen gab ihm die Beinamen „confessor, pius, der Beständige, der Fromme". Am Anfange des 19. Jahrhunderts vertrat Ritter v. Lang einen entgegengesetzten Standpunkt, während in neuerer und neuester Zeit seine Frömmigkeit und sein Glaubenseifer wieder als feststehende Tatsachen verteidigt werden[1]. Die Frage ist unseres Erachtens noch nicht spruchreif, da über sein Privatleben noch nichts veröffentlicht ist. Erst wenn dieses durchforscht werden kann, wird sich zeigen, ob die Werke den Worten entsprachen. Bis dahin halten wir mit unserem Urteile zurück, um nach keiner Seite die Gerechtigkeit zu verletzen.

Am Eingange unserer Untersuchung mußten wir die Zustände vor dem Eindringen der neuen Lehre schildern; wir haben keine Ursache, mit dem Urteile über sie zurückzuhalten: sie waren traurig, sehr traurig bei Klerus und Volk; aber sind sie am Ende der Reformationsperiode besser? Wir können diese Frage leider nicht mit Ja beantworten.

Das Hofleben blieb nach wie vor ein leichtes, und wenn auch der Markgraf seiner Begleitung auf dem Augsburger Reichstage ernstlich das Saufen und Fluchen untersagte[2], so zeichnete sich doch auch der markgräfliche Hof

---

[1] Vgl. die bereits zitierte (S. 95 A. 3) „Ehrenrettung Markgraf Georgs des Frommen gegen neuere und neueste Verunglimpfungen", welche Konsistorialrat Dr Kraußold 1866 verfaßte. In neuester Zeit schrieb Dr K. Schornbaum in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. IX 82—92 einen Artikel „zur persönlichen Glaubensstellung Markgraf Georgs des Frommen", in welchem er an Kraußolds Arbeit anknüpft; auch in seinem Werke Markgraf Georg 1—9 vertritt er energisch diesen Standpunkt. Über die ganze Frage siehe meinen öfter zitierten Artikel „Beiträge zur Charakterbeurteilung des Markgrafen Georg des ‚Frommen' von Brandenburg" in der Liter. Beilage zur Augsburger Postzeitung 1904, Nr 51—55.

[2] Aulam adhuc habemus praeter morem sobriam; graviter enim optimus princeps compotationes et blasphemias aulicis interdixit, ne ob mores suorum corruptos verbum Dei male audiat. Tagebuch des Weiß bei Georgii I 680. Eine interessante Schilderung der damaligen Trinkgelage im Ansbachischen gibt uns Vincentius Obsopäus, der Verfasser der Ars bibendi, in einem an Althammer adressierten Briefe: Et quod ad me privatim tenet, nunquam adhuc sobrius decessi cubitum. Vix datur mihi sobrius surgere: adeo nostras convivationes et compotationes etiam adsuetus usque extendimus, imo vero ita producimus, ut comessatio comessationem excipiat redeuntibus in orbem conviviis. Quid vero aliud pauper facerem solus ceteris non tantum provocantibus, sed etiam longe praecur-

nicht durch Mäßigkeit vor den andern deutschen Fürstenhöfen aus. Die Kirchengüter, schreibt der gestürzte Vogler von Windsheim aus an den Herzog Albrecht von Preußen, werden zu einem unchristlichen, türkischen Leben verwendet, des Bankettierens, des Saufens, der Unzucht ist kein Ziel, und wer da nicht mitmacht, der findet keine Gnade. Dieses sei so bekannt, daß man davon nichts zu melden brauche; . . . man nenne den Fürsten nur einen Otela aus Spott[1]. In einem andern Briefe vom 26. September 1535 spricht Vogler denselben Gedanken in einer an Georg selbst gerichteten Immediateingabe aus: er wolle ihm schriftlich anzeigen, „von was greulich gotlosem und ergerlichem leben an e. f. gn. hofe und in derselben landen bei den nachbarn und andern ain gemain rede und geschrai ist, ja, das auch weit und brait davon gesagt, geschrieben und schir gesungen wirdet“[2]. 1537 soffen sich bei einer Hochzeit der Hofmeister des Albrecht Alcibiades, zwei Beamte und ein Bedienter zu Tode, und der Prinz selber kam mehrere Tage nacheinander nicht mehr zur Besinnung[3].

Die Räte suchten unter dem Scheine des „Evangelions“ vielfach ihren eigenen Nutzen, wie schon Althammer nach dem Tode des Hans von Schwarzenberg an den Fürsten schreibt: „Ich erfar laider, das gar wenig an e. f. gn. hof sein, die sich des wort gottes herzlich und ernstlich annemen; sorg, si suchen mer weltlich gunst, bracht und aigen nutz, dann gottes ere.“[4] Namentlich

---

rentibus et me inertem et segnem trahentibus? . . . mirandum, unde mihi veniat ebrietas, sed facit, nisi fallor, copia, qua me proluo. . . . Nos avidissime mustum exspectamus; Christus faciat (!), ut illo brevi potiamur et satiamur. Haec est mea maxima cura, ne sitiam. Extemplo bibam, ebibam et rursus bibam. . . . Me hinc vocant pocula. Saluta amicos communes. Datum apud madidas genas, ubi semper mademus. (Undatierte Briefkopie, aus 1533? stammend, im Bamberger Kreisarchiv, Briefe an Althammer, fol. 8; vgl. fol. 10/11 einen andern Brief des Obsopäus an Althammer, ebenfalls s. d.). — Übrigens bitten die in Ansbach versammelten Pfarrer in einer längeren Eingabe unter anderem auch um eine „Nachfrag“ wegen der Schule des Obsopäus, da sich dort „etlicher Mangel erfunden“ habe. A. R.-A., Suppl. IV, Nr 13.

[1] Lang II 114; E. P.-Bl. 1870, 135.

[2] Vogler an den Markgrafen (Konzept), d. d. Sonntag nach Matthäi Apost., in Mscr. Vogler., Ulm, 2142/2148; abgedruckt in der Beilage 3. Vogler kommt auf diese Trinkgelage in demselben Briefe noch einmal zurück: „Dann do wird zum sechsten izt an allen orten gesagt und von ainer stat in die andern geschrieben, was unchristlichen, ergerlichen lebens teglich zu Onolzbach und sonderlich izt in der vergangen hirschprunst zu Cadolzburg geubt und vollbracht sei mit ubermessigem zuetrinken, volsaufen, gotis und frommer leut lestern, auch geistlicher und anderer hurerei tage und nacht.“

[3] Lang II 152; Voigt I 43; E. P.-Bl. 1870, 182.

[4] Original (s. d.) in A. R.-A. XI 401/402; vgl. Kolde, Andreas Althammer 112.

wußten sie die Pfründeverleihungen zu ihrem Vorteil auszunützen. Die Räte, schreibt Vogler am 4. Dezember 1534 an die Ansbacher Superattendenten, kümmern sich nicht darum, ob die anzustellenden Pfarrer gelehrt und gottesfürchtig (d. h. evangelisch im Sinne Voglers) seien oder wie sie ihr Pfarrvolk unterweisen: „wann sie nur gelt für die pfarren geben“ [1]. Dürften wir demselben Schreiber glauben, so hätte sich ganz besonders sein Nachfolger im Kanzleramt, Dr Heller, unterstanden, einige Pfarrer, die selbst kaum die notwendige Nahrung haben, „zu schinden und zu schätzen“; mag nun vielleicht auch letzteres bei der bekannten Animosität Voglers gegen Dr Heller übertrieben sein, bezeichnend ist doch der Nachsatz, den er beifügt: „Das doch nit ime, sondern billicher, wo si je etwas geben sollten, mir zugehort, als dem, bei des verwaltung sie zu iren pfarren und pfrunden komen (sc. sind).“ Wenn er weiter beisetzt, es seien die Pfarrer trotzdem unter seiner Amtsführung „solicher schinderei uberig gewesen“ [2], so müssen wir es ihm wohl glauben, wenngleich auch Vogler sein Interesse zur rechten Zeit zu wahren verstand [3]. „Eigennutz“, schreibt 1533 der Gesandte des Preußenherzogs, welcher Ordnung in die Kanzlei bringen sollte, „regiert in jedem Winkel.“ [4]

Das Kirchenregiment wurde nicht bloß von Georg, sondern auch von seinen Räten, besonders aber von seinem Kanzler, Georg Vogler, in der umfassendsten Weise geübt. Die Pfarrer waren von den Statthaltern und Räten weit mehr abhängig als in der katholischen Zeit von ihren Bischöfen; dort stand ihnen eventuellen Willkürakten gegenüber jederzeit das kanonische Recht schützend und schirmend zur Seite, während jetzt der Markgraf bzw. sein Kanzler die Funktion eines Landesbischofs und unfehlbaren Papstes in einer Person vereinigten. Die „Freiheit des Christenmenschen“ war ja theoretisch sehr angenehm zu hören, praktisch genommen blieb den einzelnen Pfarrern nicht viel von derselben übrig. Sogar die hochangesehenen Prälaten, wie Schopper, der Abt von Ahausen und der Propst von Langenzenn haben das, wie oben gezeigt wurde, am eigenen Leibe erfahren können. Auch die „evangelischen“ Prediger hatten sich über den Terrorismus Voglers zu beklagen;

[1] Abgedruckt bei Beyschlag I 792—793; vgl. Döllinger I 233; E. P.-Bl. 1870, 134.

[2] Vogler an den sächsischen Kanzler Brück (Konzept), d. d. Sonntag Quasimodogeniti (17. April) 1534, in Mscr. Vogler., Ulm, 2092/2093.

[3] Muck I 355 sagt mit Bezug auf einen Streit zwischen Vogler und dem Markgrafen über den Heilsbronner Hof in Ansbach: „Der Markgraf und der Kanzler waren beide eifrige Reformatoren, allein ihre . . . Korrespondenz über den Onolzbacher Klosterhof durchweht kein reformatorischer Hauch.“ Das E. P.-Bl. 1870, 189 beschuldigt ihn geradezu, daß er den ursprünglichen Pacht dieses Hauses nachmals als einen Kauf desselben ausgeben wollte.

[4] Voigt I 34—35.

„es sein", schreibt ihm der Markgraf am 25. Januar 1532, „von etlichen pfarrern und predigern auch clagen für uns komen, das du si cristlich furderst und darnach pald wider hinderst, itzt lobst, dann wider verachtst, si itzt zu setzen, dann wider zu versetzen begerst: das wer auch nit zu loben"[1].

Das von oben gegebene Beispiel wirkte ansteckend auf die unteren Behörden des Landes. So kam es, daß gar bald die einzelnen Amtleute, Kastner und Vögte, die Magistrate der Städte und die Dorfmeister sich als Herren der in ihrem Bezirke angestellten Pfarrer betrachteten und sie ihre Überlegenheit fühlen ließen. Wie die „evangelischen" Behörden den katholischen Geistlichen, so machten es umgekehrt die katholisch gesinnten den neugläubigen Predigern: jede Partei suchte ihre Gegner so viel als möglich zu vexieren und zu ärgern; der Unterschied bestand nur darin, daß die „Evangelischen" bei Hofe stets geschützt wurden, während die „Widerwärtigen" fast immer — wenigstens bei Vogler und den von ihm beeinflußten Statthaltern — unterlagen.

Im Beginne der Bewegung waren die neugläubigen Prediger, teils um dem Volke zu schmeicheln, teils aus gewissen kommunistischen Tendenzen, ebenso scharf gegen die Befreiung der Geistlichen von den gemeindlichen Lasten aufgetreten wie im eigenen Interesse gegen das privilegium canonis et fori. Damit hatten sie sich aber selbst die Rute gebunden. Nunmehr wurden nicht bloß, wie sie wohl intendiert hatten, die katholisch gesinnten Geistlichen, die Kanoniker und Stiftsherren, sondern sie selber zu dem gemeindlichen „Mitleiden", und zwar in ganz ausgiebiger Weise, herangezogen. Die Sache wurde so arg, daß die zur Beratung der Kirchenordnung versammelten Pfarrer und Prediger diesbezüglich eigens der Regierung ein Memorandum überreichten. „Wir erfaren teglich", schreiben sie, „das die pfarhern und prädiger gotlichen worts und evangelions in e. f. gn. land und gepiet uf das allerschmälichst, verachtlichst und scheudlichst gehalten werden. Es ist nun gering, das man sie verfürer und betrieger schiltet, sondern sie werden von etlichen böswicht, von etlichen schälk, buben, teufelsgesind ꝛc. guant on allen scheu und offenlich; zudem dweil e. f. gn. erlaubt hat, ein jetliche gmain möge ire priesterschaft in den burgerlichen bschwerden ires gefallens halten, so ist die sache dahin geraten, das nichts so gering in einem flecken von der gmain wegen ze tun ist, als raisen, steuren, harnasch- und weerpieten, torhueten, wolfgaigen ꝛc.: der pfaff und furnemblich der, so das evangelion prediget, muß forn dran sein, damit man das herz an dem pfaffen erkült und das gspai darob traibe; ja das mer ist, so haben die bäbstischen

[1] Konzept, d. d. Jägerndorf, am Tag Conversionis Pauli 1532, in A. R.-A. XI 362/371.

prieſter, ja auch die juden in vilen ſtucken vil mer vertrags und uberſehens, dann diejenigen, ſo das evangelion mit allem vleiß predigen und e. f. gn. ordnung halten." [1]

Obwohl nun dieſe Beſchwerden allgemein gehalten waren und kaum ausſchließlich die „Widerwertigen" angingen, ſtellt es doch die von Vogler entworfene Verordnung vom 28. Februar 1531 ſo dar, als ob einzig allein die Katholiken die evangeliſchen Prediger ſo rückſichtslos und verächtlich behandelten, „während an etlichen orten die papiſtiſchen pfaffen, ja ſchergen, putel und dergleichen knecht mer geert und gefreit werden dann die frommen criſtlichen pfarhern, prediger und ander kirchendiener". Unbekümmert darum, daß dadurch doppeltes Recht geſchaffen wurde, verbot ſie die Heranziehung der „evangeliſchen" Pfarrer zu den bürgerlichen Beſchwerden (Harniſch, Torhut, Wehr, Wache und Frondienſt) und geſtattete nur deren Beſteuerung [2]. Durch dieſe Verordnung wurde es aber nicht viel beſſer. Denn außer den Ansbacher Superattendenten (23. Oktober) [3] wendeten ſich noch in demſelben Jahre Luther [4] und Vogler [5] an den Markgrafen mit der Bitte, er möge doch dafür ſorgen, daß die Prediger in ſeinen Landen nicht gar ſo ſchmählich behandelt werden. In ſeiner Antwort betonte dieſer den Petenten gegenüber, daß die Prediger zum Teil durch ihr Verhalten ſelbſt an der allgemeinen Verachtung ſchuld ſeien. Früher, ſchreibt er am 25. Januar 1531 an Vogler, hat man es den päpſtlichen Predigern zum Vorwurf gemacht, daß ſie ſagen:

---

[1] Original (s. d.) ebd. 399/400; vgl. Kolde, Andreas Althammer 120. Mit Rückſicht auf das Polizeimandat Georgs vom Jahre 1531, welches von der Eingabe augenſcheinlich beeinflußt iſt, dürfte die Verſammlung Ende 1530 eventuell Anfangs 1531 anzuſetzen ſein. In Ottenhofen ſtellten die Bauern nicht nur alle Zahlungen für Jahrtäge und alle ſonſtigen Abgaben an den Pfarrer ein, ſie verlangten vielmehr, um ihn noch mehr zu ärgern, er ſolle die Gräben fegen und andere Laſten auf ſich nehmen. Sein Anerbieten, ſtatt der Stiftsgottesdienſte, ihnen das Wort Gottes zu verkünden, war umſonſt, er fand keine Zuhörer. Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XII 159.

[2] Konzept Voglers, d. d. Dienstag nach Invocabit 1531, ebd. 246/254.

[3] Ebd. 295/296 (Original) und 297/300 (Kopie); Kopie auch in Mscr. Vogler., Ulm, 2085/2086.

[4] Luthers Brief, d. d. Dornstag nach St Martini (16. November) 1531, in A. R.-A. XI 356/357 (Original), abgedruckt bei Reinhard I 140–142; de Wette IV 315—317; Enders IX 123—124; vgl. Kraußold 102; Zeitſchrift für K.-G. XIII 329—330. Es handelte ſich wohl zunächſt um Kaſpar Löhner in Hof, der mit dem von ihm „ordinierten" (!) Schulmeiſter durch den Amtmann von Beulwitz vertrieben wurde. 7. Januar 1531 ſchreibt Luther an die beiden einen Troſtbrief. Kraußold 83—84.

[5] Datiert Freitag nach Luciä (15. Dezember) 1531, Kopie in Mscr. Vogler., Ulm, 2087/2089. Vogler überſendet den obigen Brief Luthers an den Markgrafen und verwendet ſich ebenfalls für die Prediger.

das Volk solle sich nach ihren Lehren, nicht aber nach ihrem Leben halten, allein „mit der zeit wurd es da denselben weg auch wider gewinnen“ [1]; und den Superattendenten erwiderte er am 13. Dezember 1531: „Wir haben bisher oft gehort und gemelt, das etlich prediger uf der canzel ganz unzuchtig gewest, sich weltlicher sachen angenomen, die leut schimpfirt und freventlich geredt haben, dadurch dann das gemain volk gar unwillig, dan begierig worden ist“; er habe schon oft befohlen, daß sie das Wort Gottes predigen sollen „und nit nach der leut zugeschickten zetteln“ [2].

Damit war von dem Markgrafen ganz mit Recht ein sehr wunder Punkt berührt worden: das Verhalten der neugläubigen Prediger. Schon das Material, aus dem sich diese „Geistlichkeit“ rekrutierte, war zum Teil sehr zweifelhafter Natur. Man hält sich so gern über die Unwissenheit des vorreformatorischen Klerus auf; gewiß, sie war teilweise groß, ja sogar sehr groß. Aber waren die neuen Prediger sämtlich Leuchten der Wissenschaft? Althammer war Humanist, aber kein Theolog; Rurer war ein tüchtiger Kanzelredner, aber kein Theolog von Fach; Vogler und Hans von Schwarzenberg waren tüchtige Juristen, in der Theologie aber Dilettanten. Mögen sie auch noch so sehr ihr eigenes Forschen in der Schrift betonen, im Grunde war ihre ganze theologische Wissenschaft doch mehr ein gläubiges Hinnehmen der aus Wittenberg kommenden Schriften. Bei sehr vielen der andern neugläubigen Prediger mußte das Schmähen auf die katholischen Einrichtungen, auf Papst und Bischöfe den Mangel eines ernsthaften Studiums ersetzen. Schon 1528 urteilt Schopper scharf über diese Stürmer, „die mer mit der hand, dann mit hailsamer leer antasten oder abtuen“. Was richten, fährt er fort, solche aus, „dann das sie zehen oder zwolfen, die der schrift bericht sind, ein gefallen ton und ein groß lob von inen haben, dagegen aber hundert, der noch schwach sein, ein groß mißfallen, dieweil in derselbigen herzen der alten schedlichen mißpreuch, abgotterei noch unvertrieben ist; auch folgt daraus, das dieselbigen der predigt abhold werden, so doch sonst nit wenig frucht inen daraus er-

---

[1] „Antwort an canzler, handhabung der pfarrer und prediger und dann der schwirmer halben, darinnen im m. gn. h. etwas mißfellig schreibt“; Konzept, d. d. Jägerndorf, am Tag Conversionis Pauli 1532, in A. R.-A. XI 362/371. Der Brief ist in einem sehr gereizten Tone gehalten.

[2] Datiert Jägerndorf, am Tag Luciä 1531, Konzept ebd. 310/314; Kopie ebd. 305/307. — Die Antwort an Luther erging ebenfalls am 25. Januar 1532; Kopie (s. d.) ebd. 359/361; das Datum in der Zeitschr. f. K.-G. XIII 330; dortselbst ist auch der Brief abgedruckt (S. 330—332); ebenso Enders IX 143—145. Vgl. Lang II 28; Westermayer 96. Am Gründonnerstag (28. März) 1532 berichtet Luther an Vogler über den Erfolg seines Schreibens; abgedruckt bei Beyschlag I, Fasz. 4, 806; de Wette IV 348. Enders IX 162.

wachsen mocht“ [1]. Und in demselben Jahre (11. Oktober 1528) spricht Urbanus Rhegius dem Markgrafen gegenüber denselben Gedanken aus: „Es wil überall fälen an rechten hirten; findt man schon etlich gelert, so seind si entweder schwermer, oder aber zum seelenregiment unerfaren und zu jung, und je mer unerfarner, je frecher, zuweilen auch leichtfertig und böser gewissen.“ [2] Noch 1548 erklärt der (protestantische) Pfarrer von Frauenthal: Es stehen jetzt Schneider, Schuster u. dgl. als Priester und Prediger auf und predigen, ohne Gottes Wort zu verstehen [3].

Das sittliche Leben der neugläubigen Pfarrer entsprach nicht durchwegs den Anforderungen, die man an dasselbe stellen mußte. Wohl war das tief zu beklagende Konkubinenwesen der alten Kirche, das freilich aus begreiflichen Gründen von der evangelischen Partei manchmal übertrieben schwarz geschildert wurde, durch die Priesterehe mit einem Schlage beseitigt, aber trotzdem muß die schon angeführte Synode von 1530 oder 1531 in ihrer Denkschrift zugeben: „Wir bekennen, das wol etlich unter den predigern des evangelions sein, so durch ir unzüchtig leben des schmähens und schendens wol wert sein.“ [4] In Petersaurach standen drei evangelische Pfarrer nacheinander auf einer sehr tiefen Bildungsstufe und gaben mitsamt ihren Familien schweres Ärgernis [5]. In Wallmersbach endete 1537 der Pfarrer, der mit dem „Evangelium“ auch ein Weib genommen hatte, durch Selbstmord [6]; in Losau verging sich 1534 der Pfarrer Martin Helfer, obwohl er verheiratet war, schwer mit seiner Magd; es wurde die öffentliche Staupe über ihn ausgesprochen [7].

---

[1] Gutachten für den Markgrafen über ein Schreiben des Adam Weiß, zur Zeit des Regierungsantrittes Georgs verfaßt; Original in A. R.-A. I^{b} 340/347, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 163—167; vgl. Muck I 321—324.

[2] Original in A. R.-A. XI 33/34.

[3] Bossert, Urkunden des Klosters Frauenthal (a. a. O.) Nr 164.

[4] Siehe oben S. 254. [5] Muck II 7. [6] Ebd. 73.

[7] 1534, feria sexta post Ursulae (23. Oktober), schreiben Schnabel und Valentinus Vannius an Althammer und Rurer wegen des Pfarrers von Losau, Martinus Helfer, „qui tametsi ipse sit coniunx, humanum tamen quid passus propriam suam famulam impregnavit“. Nachdem dergleichen, ja noch größere Vergehen bei andern selten „aut vix una virga“ gestraft würden, bitten sie die Adressaten, sie möchten bei dem Markgrafen um Milderung der Strafe nachsuchen. Kopie in den Briefen an Althammer (Bamberg) 117; vgl. Kraußold 53. Über den Pfarrer von Pfoselden berichtet am 18. November 1527 der Bamberger Amtmann: „... Er war vorher im Pfalzgräflichen und hat sich so gehalten, daß der amtmann Hieronymus von Helmstatt zu roß und fuß ins dorf gezogen, in zu fangen; er ist aber inen entrunnen“ (A. R.-A. II 287^{a}). Der Pfarrer mußte damals wegen des Landtagsabschiedes Kasimirs das Land verlassen. — Was die Pfarrersfrauen anlangt, so spricht ein Regierungsbefehl vom Jahre 1532 nicht sonderlich achtungsvoll von der „Kaplänin“: „Der Kaplänin soll künftig keine Kost mehr gereicht werden; läßt sie sich aber zum Waschen für die

Die finanzielle Stellung der Prediger war nicht immer eine glänzende. Die Opfer waren weggefallen, gegen die Stolgebühren hatten sie als gegen eine „unchristliche Beschwernis" des Volkes geeifert, und gar bald nagten manche von ihnen am Hungertuche. Die Klagen der Visitatoren hinsichtlich dieses Punktes sind sehr alt, ebenso auch ihre Vorschläge zur Abhilfe. Allein nur in beschränktem Maße wurden die frei gewordenen Benefizien zur Aufbesserung des Seelsorgsklerus verwendet, meist fanden sie, wie oben gezeigt wurde, einen andern Herrn. Noch 1535, 6. Juli, klagt Wolf von Wiesentau, Hauptmann auf dem Gebirge, in einem Schreiben an Rurer, „das man ob den dienern des worts gottes schir gar nichts mer hält; zudem so werden sie so eng mit der competenz gehalten, das sie sich in der teurung nit erneren können, sondern hunger halben entlaufen, . . . man gibt die besten canonicat, pfarren, frühmeß und ander pfründen kindern in der wiegen, schneidern, schustern, canzlei- und andern schreibern, der doch keiner willens, ichts in gotlicher schrift zu studieren, sondern juristen, fechter, lautenschleger und ander junker zu werden" [1].

Die Autorität der evangelischen Pfarrer in ihren Gemeinden war keine große. Nachdem sie fortwährend in ihren Predigten gegen die katholisch gesinnten Geistlichen loszogen und diese hinwiederum mit den gleichen Waffen antworteten, mußte naturgemäß auch die Autorität der Stellung leiden. Die Bauern, klagt der Pfarrer zu Wiesenbach, begraben ihre Toten „unbefragt,

---

Herrschaft gebrauchen, könne sie jedesmal mit den Mägden essen" (Laug II 70; Kraußold 101). — Als der Prior Löß von Anhausen geheiratet hatte, konnte sich der Zeitgeist, wie Bossert bemerkt, so wenig an die „Frau Priorin" gewöhnen, daß sie im Taufbuch als Patin immer die „Frau Köchin" von Anhausen heißt. Bossert, Das Kloster Anhausen 148.

[1] Datiert Dienstag nach Visitationis Mariae 1535, Kopie in Mscr. Vogler., Ulm, 2139/2141. Schon am 24. September (Sonntag nach Matthäi Ap.) 1535 wendet sich Vogler, welchem Rurer am 29. Juli (Donnerstag nach Jakobi) diesen Brief übersendet hatte (ebd. 2129/2130) in einer Immediateingabe an den Markgrafen; in derselben berührt er auch diesen Punkt: „Als sich dann auch der frum, gelert, cristlich mann doktor Steffan Kastenpaur, prediger zum hof, beclagt, das er sich mangel halb notturftiger competenz lenger nit enthalten kann, und in dieser teurung das seine einbist habe, da doch ain reiche pfar vorhanden, davon man ine zu erhalten schuldig ist, und nit den hoffinanzern iru geiz und pracht" (ebd. 2142/2148, abgedruckt in den Beilagen, Nr 3). 24. Oktober (Sonntag nach Ursulä) 1535 kommt Vogler in einem Briefe an den Markgrafen nochmals auf diese Sache zurück. Er verlangt eine neue Visitation und bezeichnet als deren Aufgabe unter anderem dies, daß von den reichen Klöstern und Stiften den notleidenden Pfarrern Erstattung geschehe (ebd. 2186/2189). Der Pfarrer von Ammerndorf bat den Abt von Heilsbronn, ihm die Wirtschaftskonzession zu erteilen oder seine Besoldung aufzubessern; würde ihm weder das eine noch das andere gestattet, müßte er seine Pfarrstelle aufgeben. Muck II 21.

wie sie wollen"; sie nehmen ihm allen Einfluß darauf, und sogar der Totengräber sagt: „Sollt ich einen pfaffen fragen?"; kurz, die Bauern „achten einen prediger weniger als eines mehnbuben"[1]. In den Kirchen des Landes riß eine schreckliche Verwirrung ein[2], die auch durch Visitation und Kirchenordnung, wie oben gezeigt, nicht behoben werden konnte. Nicht einmal Rurer und Althammer konnten sich anscheinend so ganz und gar vertragen[3]. In Creglingen lief einmal in der Fasten während der Predigt ein Schwein in die Kirche; man jagte es aber nicht hinaus, sondern trieb damit Unfug, so daß der Pfarrer in seiner Predigt aufhören mußte. Ein anderes Mal — es war an einem Samstage — erhoben betrunkene Leute während der Predigt in der Kirche ein „Geplärr" und liefen in derselben umher, so daß der Pfarrer abermals aufhören mußte; in derselben Woche stellte man dem Pfarrer zum Hohn eine neue, offene Totenbahre vor die Haustüre als ein handgreifliches Zeichen des frommen Wunsches, man möge sie bald für ihn gebrauchen. Gelegentlich wird er auch einmal blutig geschlagen; sein Mesner aber bleibt weder an Sonn- noch an Feiertagen während der Predigt in der Kirche; seit vier Jahren geht derselbe nicht mehr zum Abendmahl[4]. Nachdem Luther das Prinzip seiner Lehre im Subjektivismus gesucht, und auch die Prediger das Autoritätsprinzip ganz aufgegeben hatten durch die immer wieder betonte Behauptung, daß menschliche Auktorität die Gewissen nicht binden könne, war ihre autoritative Stellung dem Volke gegenüber naturgemäß eine sehr prekäre geworden. Es wollte eben auch das Volk Gebrauch machen von der „evangelischen Freiheit des Christenmenschen", welche es seinen Pfarrern gegenüber zunächst als Zehntfreiheit[5], dann aber überhaupt als Ungebundenheit auffaßte. Als z. B. die Pfarrer vor dem Empfange des Abendmahles eine

[1] Original, s. d. (aus den vierziger Jahren stammend), in A. R.-A. III 388a.

[2] Der Kanonikus Dr Hutter im Gumpertusstifte sollte sich wegen einer Äußerung, die er angeblich über das Sakrament getan habe, verantworten. Er erklärt: es seien einige zu ihm gegangen und hätten ihm gesagt, wie man denn ganz spöttlich mit dem Sakrament umgehe; der eine trage es in der Tasche, der andere im Ärmel, ein anderer in der Burse; darauf habe er selbst gesagt: wenn es dem Markgrafen recht sei, könne er es nicht ändern. Originalfragment eines Protokolles (s. d.) in A. R.-A. II 75.

[3] „... Item das der Rurer unt pfarer sich auch nit beder einander fertragen mugen, und biderbertig bredigen." Auszug Georgs, eigenhändig geschrieben, aus einem Briefe seines Bruders Friedrich. Original (s. d.) im Bamberger Archiv, Nachrichten von Herrn Markgrafen Georg ꝛc., Nr 159. Althammer freilich wollte das nicht gelten lassen; in Lehre und Leben seien sie beide einig, erklärte er dem Markgrafen. Schornbaum, Markgraf Georg 340 A. 244.

[4] Bossert, Die Reformation in Creglingen (Württembergisch Franken, N. F. VIII, 1903) 34—48.

[5] Zehntverweigerungen infolge des „Evangeliums" kamen häufig vor. Vgl. Muck I 268 (Heilsbronn); II 45 (Markterlbach) und II 274 (Rent).

Anmeldung forderten, wollten es die wenigsten der Parochianen tun[1]. Von der Handhabung einer eigentlichen Kirchenzucht war keine Rede mehr. Das letzte Mittel hierfür, auf das die Geistlichen große Hoffnung gesetzt hatten, der Bann, war ihnen durch die Nürnberger Juristen aus der Kirchenordnung gestrichen worden. „Nun ist", klagen die in Ansbach versammelten Pfarrer, „die cristliche freiheit, wir wöllen itzt lieber sagen frechheit, dahin kumen, das gar nahe niemands sich vor der empfahung des sakraments will anzeigen, und die privata absolutio, welche doch den beswerten gewissen nötig ist, ganz veracht wurd; so will auch der größte hauf von einem kirchendiener in sunderhait nit ermanet oder gütlich gestraft werden, sondern es geschehe wie heimblich es wole, so ruft man es für ein schmach und frevel aus."[2]

Seitdem die Kirchen widerhallten von den Angriffen auf das „päpstisch Wesen", seit alles, was bisher dem Volke heilig gewesen, als Teufelswerk erklärt und die Messe als Götzendienst ausgegeben wurde, schwand in der Menge mehr und mehr die Achtung vor dem Heiligen insgemein, namentlich aber, seitdem die Beichte gefallen war, die Hochschätzung des Abendmahles. Schon 1524, als die neue Bewegung im Lande kaum ernsthaft eingesetzt hatte, mußte Schopper eingestehen, „daß (dieses) leider in viel Orten schon angehoben, so daß man nur ein Gespött daraus hat"[3]. Eine Besserung trat nicht ein. Unterschiedslos ging nunmehr alles zum Abendmahle: Kinder, Leute, die noch gar nicht beten gelernt, Unsinnige und geborne Narren, solche, die tags vorher voll des Weins gewesen, und solche, die mit unleugbaren Lastern, von denen sie nicht abstehen wollten, behaftet sind[4].

Der deutsche Gesang, mit dem die Prediger das Volk hatten gewinnen wollen, wurde ihm gar bald „fast verdrutz"; er fand nicht einmal bei den Führern der Bewegung uneingeschränktes Lob. Daß er dem „rechten, alten lateinischen Gesange" gleich sei, wollten auch diese nicht allweg behaupten[5]. Der Besuch des Gottesdienstes wurde immer schlechter. Bitter klagt die Polizeiordnung vom 26. Februar 1531 darüber, daß „ein großer tail unser

[1] Brenz an die Ansbacher Statthalter, d. d. Samstag nach Leonhardi (9. November) 1532, Original in A. R.-A. IX 344/347.

[2] Aus dem Jahre 1531 stammend, ebd. 55; vgl. Kraußold 88.

[3] Hocker 235.

[4] Klage der in Ansbach versammelten Pfarrer vom 9. November 1532, Original in A. R.-A. IX 344/347.

[5] 1531 schreibt Weiß an Vogler: er habe gehört, „wie der Althammer in der kirchen alle lateinischen gesänge durch euern bevelch wider muß brauchen, wölchs, ausgenommen ob man sich darob ergert, mir wol gefellt; habs auch aus meiner kirchen nie wollen komen lassen; dann man ist des teutschen gesangs fast verdrutz worden; sein auch nit sonderlich besserlich und dem rechten alten lateinischen gesang gar nit gleich". Original in A. R.-A. XI 392.

untertanen in den städten und uf dem land . . . die kirchen, predigen und gotlich ampt, recht evangelisch letanei und ander cristlich ubungen selten oder gar nit besuchen, und noch vil weniger das heilig hochwurdig sakrament des altars empfangen, sonder auch ander, so vil si mogen, davon ziehen; und obgleich etlich zur zeit in die kirchen, in predigt und gotlich ampt geen, das si doch, sopald das evangelion gelesen oder gesagt ist, oder sopald man im ampt der meß, wie man's nennt, den leib und das plut Cristi consekrirt hat, ehe die communion gehalten wurd, aus der kirchen laufen und uf den kirchhofen, markten oder plätzen steen oder sonst spaciru geen; und ir etlich sitzen zu der zeit, wan man predigt und die gotlich ampt hält, in wirtshensern, zu saufen und zu spilen; und etlich tanzen, kaufen und verkaufen zunächst bei der kirchen." [1] Polizeimandate sollten Abhilfe schaffen. Die erwähnte Verordnung vom 26. Februar 1531 befahl, daß jeder, der unter dem Amte Branntwein feil halte, zwei Tage lang bei Wasser und Brot eingesperrt werde; der Kirchenbesuch wurde eingeschärft und den Amtleuten neuerdings aufgetragen, sie sollten doch ja die „prediger und verkündiger des evangelion" unterstützen. Vergebens, das Übel fraß weiter. Polizeimandate waren eben auch „Menschensatzungen", und diese konnten ja nach der neuen Predigt nicht mehr die Gewissen binden. 1533, 30. November, erließ deshalb Schopper für das Heilsbronner Klostergebiet eine ähnliche Verordnung [2], die 1535, 1536 und 1539 abermals eingeschärft werden mußte [3]. Nicht einmal vor Störung des Gottesdienstes wurde mehr zurückgeschreckt. In Groß-Haslach band 1527 ein Ziegelknecht eine Schelle an eine Stange und ging damit während des Gottesdienstes umher; und noch 1535 klagte der dortige Pfarrer, daß gottlose Menschen während der Predigt, der Christenlehre oder des Gottesdienstes auf dem Friedhofe ein solch hölliſches Geschrei vollführen, daß die Leute in der Kirche geärgert werden [4]. Ist es unter diesen Umständen zu viel gesagt, wenn Schopper 1533 an die Äbtissin von Seligenporten schreibt: „Alle Religion nimmt ab" [5]?

[1] Konzept Voglers, d. d. Dienstag nach Invocabit 1531, in A. R.-A. XI 246/254. Diese Polizeiordnung wird auch erwähnt von Lang II 91 und Westermayer 80. Ähnliche Klagen über Vernachlässigung der Predigt wurden freilich bereits in der katholischen Zeit von den Pfarrern geführt. Siehe E. P.-Bl. 1904, 73.

[2] Datiert ersten Adventsonntag 1533, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 186 bis 187; vgl. Muck I 361.

[3] Muck a. a. O. und III 167.

[4] Ebd. II 15—16.

[5] Ebd. I 348. — Ca 1534 (oder 1535) klagt der (evangelische) Pfarrer von Ipsheim über seine Bauern, welche ihn zur Feier des Fronleichnamsfestes zwingen wollten (s. oben S. 178). Unter anderem sagt er auch, daß von ihnen nur wenige an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gehen; auch fragen sie, meint er, nicht viel

Gleichen Schritt mit dem Verfall der Kirchendisziplin hielt der Niedergang der Schulen, soweit solche aus der katholischen Zeit noch vorhanden waren. Schon zum Jahre 1525 berichtet der Chronist von Hof, daß niemand mehr seine Kinder in die Schule schicken und studieren lassen wolle, weil die Leute aus Luthers Schriften so viel vernommen hätten, daß die Pfaffen und die Gelehrten das Volk jämmerlich verführt haben. Dieses höhnte dort die Geistlichen und verspottete sie, wo es nur konnte. Mancher, der Theologie studiert hatte, schämte sich deshalb derselben und lernte ein Handwerk. Durch die Vertreibung des Predigers Kaspar Löhner, welcher die Sünden der Vornehmen zu wenig geschont hatte [1], wurde der Verfall der Schule noch mehr beschleunigt [2]. In Creglingen hatte der Schulmeister früher 60 Schüler gehabt; nunmehr war, wie der Pfarrer klagen mußte, die Zahl auf 4 herabgesunken [3]. Am 23. Oktober 1531 wendeten sich die Ansbacher Superattendenten an den Markgrafen mit der Bitte, er möge doch wegen der Schulen „ein cristlich einsehen haben; denn wa nit anders darzue geton wird, so werden die schulen gar zergehn und bei zeit mangel an gelerten leuten werden, und wird die schuld der oberkeiten sein, die nit geholfen haben, da wol zu helfen war. Es nemen die eltern ire knaben von der schul zu handwerkern, . . . vermainen, man bedärf keiner priester, doctor, magister, baccalaureos und gelerten mer im geistlichen und weltlichen regiment, weil man der papistischen munch und meßpfaffen nit mer bedarf, und wird ein wüstes, unordigs wesen daraus werden, das man weder prediger noch rechten gelerten mit der zeit wird gehaben mugen, wa nit andere einsehung geschicht" [4]. Die Tatsache, daß die Schulen niedergingen, ließ sich nun allerdings nicht mehr leugnen; denn sie war zu offenkundig. Den Grund hierfür suchte jedoch der Markgraf anderswo als bei seiner Regierung, nämlich — und zwar größtenteils mit Recht — bei den Predigern des „Evangelions". „Die ursach ist", bemerkte sein Berater an den Rand der letztgenannten Eingabe, „das man in den schulen mit latein lernet, und in den kirchen das latein leßt abgeen in gesengen, und sie auch selbest gepredigt haben, man (be)darf nit mer

---

nach der Verehrung des Leibes und Blutes Christi, weil ihrer viele, und zwar die Vordersten, in vielen Jahren das Sakrament nicht mehr empfangen haben. Original (s. d.) in Mscr. Vogler., Ulm, 2118/2123.

[1] Widmanns Chronik von Hof bei Meyer, Hohenzollerische Forschungen II 243.

[2] Döllinger I 424 466—467. — Vgl. auch den sehr interessanten Aufsatz „Reformation und Schule in Bayern" in den „Pädagogischen Blättern", 12. Jahrg. (1904), Nr 1 u. 2; Widmanns Chronik a. a. O. 125—126.

[3] Bossert, Die Reformation in Creglingen 35.

[4] Original, von Althammer geschrieben, in A. R.-A. XI 295/296, Kopie daselbst 297/300; vgl. Döllinger I 425; Kolde, Andreas Althammer 118.

mönche und pfaffen, sie sollten die kinder lassen handwerk lernen."[1] Ob freilich die Regierung ganz von aller Schuld freizusprechen ist, dürfte eine andere Frage sein. Wurde ja doch von ihr 1532 die Präbende, welche den Singknaben und der Schule von Kulmbach stiftungsgemäß zugute kam, „als eine alte Stiftung" abgeschafft[2]. Wie dem nun auch sei, Tatsache ist, daß es mit dem Schulwesen im Lande nicht vorwärts gehen wollte; denn noch am 13. Dezember 1542 wendete sich Luther an Georg mit der Klage: „E. f. gn. sehen, wie die schulen zergehen, und niemand darzu tut, das man hinfort kirchendiener und sonst gelerte leute erziehe ꝛc."[3] Nicht einmal in der von Schopper gegründeten Heilsbronner Klosterschule herrschte während ihres 48jährigen Bestehens ein reges reformatorisches Leben[4].

Was endlich das sittliche Leben des Volkes anbelangt, so begegnen wir in der Markgrafschaft ähnlichen traurigen Erfahrungen, wie sie Luther in Sachsen und speziell in Wittenberg machte[5]. „Zutrinken, Gotteslästerung, Hoffart und sträfliches, verdammliches Leben" war im Schwange[6], wie auch „das gemain pobel so rochlos wurdt."[7] Schon um 1529 bat Althammer den Fürsten, er wolle „verordnen und verschaffen, das die unmessig fullerei und ander unordnung, so die visitatores neulich . . . anzeigt haben, verpoten werd."[8] Unerhörte, venerische Krankheiten suchten das Volk heim[9]. Ehebruch und uneheliche Verbindung sowie Ehescheidungen begannen bedenklich zuzunehmen. Wiederum bittet Althammer (anfangs 1529) den Markgrafen, er möge doch „ein ernstlich

---

[1] Am 13. Dezember (Tag Luciä) 1531 erging von Jägerndorf aus dahinzielende Antwort an die Petenten: der Markgraf habe übrigens nichts dagegen, wenn das Volk von der Kanzel aus im Sinne der Bittschrift ermahnt werde. A. R.-A. XI 305/307 310/314; vgl. Döllinger I 425; Kolde a. a. O. 119.

[2] Dorfmüller im Archiv f. bayr. Altertumskunde I 3 S. 135 A. 11.

[3] Zeitschrift f. K.-G. XIII 475. [4] Muck II 105.

[5] Näheres bei Janssen-Pastor III[18] 71 f 595 f; vgl. „Geschichtslügen"[16], Paderborn 1902, 194 ff. Luther verließ in seinem letzten Lebensjahre dreimal Wittenberg. „Nur weg aus diesem Sodoma", schreibt er am 24. Juni 1545 an seine Frau (ebd. 199). Über die Folgen, welche seine Lehre von der Unmöglichkeit der Enthaltsamkeit sowohl im jungfräulichen als auch im ehelichen Stande im praktischen Leben hatte, siehe auch Denifle, Luther und Luthertum I, 1. Abt.[2], 269—293.

[6] Gutachten der markgräflichen Räte über die Aufnahme der reformierten Städte in das „Verständnis" für den Schmalkaldener Tag 1529 in A. R.-A. VII 364.

[7] Gutachten des Brenz vom 30. August 1530 bei Preffel 110. Noch 1541 schreibt der Pfarrer von Ammerndorf, einem kleinen, in Mittelfranken gelegenen Marktflecken: „Gehe ich des Nachts vor meiner Tür der Notdurft nach, so bin ich meines Lebens nicht sicher vor den Messern und andern Waffen der Knechte, die über mein Tor steigen, um bei des Nachbarn Magd zu fenstern." Muck II 22.

[8] Original in A. R.-A. XI 401; vgl. Kolde a. a. O. 112.

[9] Lang II 91.

einsehen haben mit den ehebrechern und ehebrecherine, damit verpoten werd und ein straf uf das ubel gelegt, dem got so feind ist. Denn des ubels teglich vil zugesellet, das zu jammern ist unter cristenleuten; es wil auch des schaides und widerumbverehelichen gleich zu vil einreißen. Und hett e. f. gn. unehelichen beisitz nit verpoten, so wer des lasters noch vil mer"[1]. Wohl ergingen Mandate gegen das einreißende Übel, allein „es hat noch bisher", klagt Weiß am 16. Dezember 1529, „nit vil ansehens gehabt das heftig, ernstlich schreiben und mandieren, zutrinken, gotslesterung, offenlich unehelich beisitz, tanzen und anders betreffend"[2]. Während in Nürnberg bereits seit 1524 Fälle von Polygamie vorkamen[3], baten in Ansbach 1530 die Pfarrer, daß „wider gemein hurerei der unehelichen, als knechten und megden, welche on alle maß uberhand nimbt, und niemands kein ernst ist, dieselbig zu weren, . . . ein ernstlich verbot und unnachlessich straf furgenommen werde"[4]. Ansbacher Wiedertäufer bezeichneten die Sittenlosigkeit ihrer neugläubigen Landsleute als den Grund ihres Austrittes aus der markgräflichen Landeskirche[5], und als 1531, am 26. Februar, die bereits mehrfach erwähnte Polizeiordnung erschien, bestätigte sie in der besten Form den sittlichen Niedergang des Volkes: „es halten und erzaigen sich etlich in iren wesen und wandel mit offenlichen sunden und schanden, gotslesterns, zutrinken, eebruchs, hurerei, wuchern und dergleichen lastern so ungeschickt gotlos und verechtlich, das . . . dem heiligen evangelion . . . nit weniger verechtlich und verhinderlich ist"[6]. Es wurde das Läuten der „Sperrglocken" behufs Einhaltung der Polizeistunde eingeführt, nachdem die Untertanen von Obrigkeits wegen schon früher zur Buße ermahnt worden waren[7]; allein es fruchtete auch diese Maßregel so wenig[8] als die

[1] Schreiben desselben, nach Schwarzenbergs Tod an den Markgrafen gerichtet, Original (s. d.) in A. R.-A. XI 401/402; Döllinger II 445; vgl. Kolde, Andreas Althammer 112.

[2] Abgedruckt in Koldes Beitr. z. bayr. K.-G. VII 249—251.

[3] E. P.-Bl. 1870, 178. „Es geht jetzo an vielen Enden und in etlichen Städten mit dem ehelichen Stande also schändlich zu, daß es vor Juden und Heiden lästerlich ist. . . . Also ist es in einer Stadt geschehen, daß etliche ehrlose Männer vor den Bürgermeister kamen und jeglicher sagte: ‚Ich hab mein ehe prochen, schaidet mich von meiner frauen, so wil ich ein andre nemen.' Und geschieht also, wie man glaublich sagt, daß einer nacheinander zwei oder drei nehme und wieder von ihm lasse." Kilian Leib bei Aretin IX 1017.

[4] E. P.-Bl. a. a. O. A. R.-A., Suppl. IV, Nr 13: „Zum neunten"; beigegeben ist ein Gutachten gegen die „Privatmessen" mit Zusätzen von Althammers Hand.

[5] E. P.-Bl. a. a. O. [6] A. R.-A. XI 246/254.

[7] Datiert abends Andreä Apost. (29. November) 1530, bei Falckenstein, Chron. Suab. 389/390.

[8] 1531 war der Sperrglockenerlaß (A. R.-A. XI 246/254) ergangen, zwei Jahre später mußte schon ein zweiter folgen. Muck II 49—50.

Verordnungen, welche Abt Schopper für sein Klostergebiet ausgehen ließ; die Amtleute, welche doch die Polizeiordnungen durchführen sollten, waren eben vielfach „in solichem spital krank“ [1]. Am 20. Mai 1535 wurden die Klandestinehen — „Winkelverlöbnisse“ — durch fürstlichen Erlaß für ungültig erklärt [2]; am 2. September desselben Jahres aber gibt Vogler seinem „Gevatter“ Rurer schon wieder zu bedenken, daß „alle sund, schand und laster ungestraft im schwank, dazu die cristlich schule in Onolzbach zu trummern geet“, daß „zehnmal als vil verpanketiert wird“ und daß „die gewaltigen genießen also der closter und stiftspfaffen mer“. „So sicht“, fügt er bei, „euch oberste superattendenten die sach auch nit hoch an, dieweil ir guad, gunst und gute ruhe habt, es gee, wie es woll.“ [3] Am 28. Juni 1544 wurden sämtliche Frauenhäuser (Bordelle) im ganzen Lande aufgehoben [4]; 1548 aber findet sich in den Untersuchungsakten der heilsbronnischen Pfarrei Weißenbronn der bezeichnende Satz: „In jedem Hause des Dorfes wohnt eine Hure.“ [5] Als im nächsten Jahre (1549) eine neue Polizeiordnung erschien, mußte sie wiederum klagen: „Was dann mit dem Umdrehen und Schwenken der Mägde für Unzucht getrieben, auch die Töchter verführt, ja auch durch gemachte Anschläge bei den Abendtänzen zu Zeiten zu schanden gemacht werden, das gibt die tägliche Erfahrung.“ [6] In und um Heilsbronn steht „das religiös-sittliche Volksleben im ganzen Reformationsjahrhundert auf einer sehr tiefen Stufe; in den Familien und im öffentlichen Verkehr herrscht Roheit und Entsittlichung; Notzucht, Hurerei, Ehebruch, Roheit, Dieberei kehren häufig wieder.“ [7] Wir gehen nun gewiß nicht so weit, für diese traurigen Zustände ausschließlich die neue Bewegung verantwortlich zu machen; in Zeiten religiöser oder politischer Umwälzung, wenn althergebrachte Fesseln fallen, gehen erfahrungsgemäß immer die Wogen der Leidenschaft auch bei dem Individuum höher als in

[1] Brenz an den Markgrafen vom 30. August 1531, bei Pressel 110. Auch er weiß gegenüber der wachsenden Zuchtlosigkeit kein anderes Mittel, als „gute, eußerliche, züchtige policei“ (s. eod. d. an Vogler, Pressel 111). Bezüglich der Amtleute vgl. auch Voglers Brief an die Superattendenten vom 4. Dezember 1534 bei Beyschlag I 792—793.

[2] Datiert Donnerstag nach Pfingsten 1535. Lang II 91; C. v. Lilien 53.

[3] Vogler an Rurer, d. d. Donnerstag nach Ägidi 1535, Antwort auf des letzteren Brief vom 9. Juli 1535, in Mscr. Vogler., Ulm, 2131/2134. Der ganze Brief ist in einem sehr gereizten Tone geschrieben. Vogler ist schlecht auf Rurer zu sprechen, den er vergeblich eingeladen hatte, und macht ihm heftige Vorwürfe wegen seiner allzu großen Sanftmütigkeit. Den Haß gegen Rurers „Patron“, Dr Heller, kann er auch in diesem Briefe nicht verbergen. Die Vorwürfe gegen die Superattendenten sind wohl unberechtigt.

[4] Datiert Samstag nach Joh. Baptista 1544. „Frankonia“ I 40.

[5] Muck II 12. [6] „Frankonia“ I 39.

[7] Muck II 103—104.

ruhigen Tagen. Sicherlich ist es aber nicht zufällig, daß schon 1528 Dominikus Schleuppner von Nürnberg in einem Gutachten schreibt: „Dieweil die ornpeicht abgangen, das sich teglichen nit allain unter den alten, sondern auch unter ganz jungen personen und kindern vil unzucht, gotslesterung und ander unschicklichkeit zutrag, wie dann allenthalben gehort werd.“ [1]

Nun geben wir, wie es ja in dem ersten Kapitel vorliegender Arbeit tatsächlich geschah, gerne zu, daß das religiös-sittliche Leben am Ausgange des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts tief danieder lag sowohl an den fürstlichen Höfen als auch bei Klerus und Volk; ebensowenig wollen wir leugnen, daß auch im Ansbachischen vielen die neue Bewegung erschien als eine Reaktion gegen diese unordentlichen und unwürdigen Zustände; als „Reformation“ können wir sie aber trotzdem nicht bezeichnen. Denn „die schmerzliche Gewißheit“, sagt ein protestantischer Autor am Ende seiner Forschungen [2], „lag vor Augen, daß durch alle infolge der Reformation zur Anwendung gekommenen, wohlgemeinten Heilmittel das religiöse sittliche Volksleben zur Zeit der Klosterauflösung (sc. Heilsbronns) und am Ende des Reformationsjahrhunderts nicht besser geworden war“.

Noch obliegt es uns, kurz die Frage zu streifen, wie sich das Land gegenüber der evangelischen Bewegung verhielt. Ohne auf bereits Gesagtes zurückzugreifen, sei hier nur konstatiert, daß im allgemeinen die Begeisterung für das „Evangelion“ nicht sonderlich groß war. Am Hofe war unter den Räten eine starke Strömung gegen dasselbe. „Wir vermerken“, läßt Georg 1529 seinen Statthaltern schreiben, „so vil, das solich pundisch botschaft mer uf unser aigen leut, dann uf jemand anders anregen geschickt wurdet; als sich dann unser rete ains tails zu vorgehalten pundstagen gegen etlich pundische sollen horen lassen haben: si wollten, das das evangelion und ire herren — uns damit mainend — sant Voluit (= der Teufel) het, daraus wir nun je lenger, je mer pos, gotlos practic und handlung spuren und erkennen.“ [3] Mit schlecht verhaltenem Grimme blickte manch Hochstehender auf Voglers Einfluß und seine rücksichtslose Bekämpfung der alten Kirche. Freudigst begrüßten sie seinen endgültigen Sturz, hoffend, es werde damit auch ein Umschwung in des Markgrafen Religionspolitik eintreten [4]. Die Landstände

---

[1] Kopie in A. R.-A. VIII 477[b]. Schleupner begründet damit das Verlangen nach Aufstellung von Superattendenten.

[2] Muck III 159. [3] A. R.-A. X 170[a]; vgl. oben S. 224.

[4] „Das ist gewiß, das zu Onolzbach bei vilen, auch hie zu Nürnberg bei etlich gotlosen personen ain groß frohlocken euers abschaidens halben ist mit anzaig, das es bald an den Spengler auch sein werd, und es hab nun kein not mer, die pabstischen mißbreuch werden wider in kurz herein schleichen.“ Spengler an Vogler, d. d. 5. Februar 1534, Original in Mscr. Vogler., Ulm, 2042/2043.

waren, wie oben gezeigt, in ihrer überwiegenden Mehrheit Gegner der Bewegung. Ohne daß man ihnen die geringste Mitwirkung gestattete, ja ohne daß man nur ihr Gutachten einzuholen wagte, wurde die mit dem alten Glauben vollständig brechende Kirchenordnung eingeführt. Die Klöster waren als solche bis auf wenige Ausnahmen Gegner der „evangelischen Freiheit", und von der Ritterschaft ließen sich welche hören: sie wollten viel darum geben, wenn sie niemals vom „Evangelion" etwas gehört hätten[1]. Der Klerus, im allgemeinen nicht der Situation ganz gewachsen und nicht in allen seinen Gliedern sittlich intakt, wurde durch Priestereid, Priesterehe, Visitation und drohenden Pfründeverlust an die neue Religion gekettet; vor die Alternative gestellt, die Kirchenordnung anzunehmen oder im vorgerückten Alter noch zum Wanderstab zu greifen und bei der herrschenden Berufsüberfüllung einem sorgenvollen, entbehrungsreichen Leben entgegenzugehen, besaßen die wenigsten den Opfermut der ersten Christen. Das Volk, vielfach in religiöser Unwissenheit[2], oft auch ohne Kenntnis vom Lesen und Schreiben aufgewachsen, besaß wohl in den seltensten Fällen das Verständnis für die tief einschneidenden neuen Glaubensartikel. Die evangelische Freiheit, das allgemeine Priestertum, der Glaube ohne unbedingte Notwendigkeit der guten Werke, Sündenvergebung ohne das demütigende Einzelbekenntnis, Aufhebung der bisher so streng gehandhabten Fasttage, Abschaffung der Stolgebühren, Erleichterung der Eheschließung durch Beseitigung mancher Ehehindernisse, Möglichkeit einer Scheidung bei Unglück oder Überdruß: das waren in Verbindung mit dem Laienkelche und mit der Popularisierung der Liturgie praktische Vorteile, welche dem homo communis verlockend in die Augen springen mußten. Es dürfte uns also unter den gegebenen, eingangs geschilderten Verhältnissen gar nicht wundern, wenn die große Masse des Volkes das „Evangelion" mit heller Begeisterung aufgenommen hätte. Trotz alledem ist von der letzteren merkwürdigerweise nicht einmal sonderlich viel zu merken. Schon 1528, als die Visitation stattfinden sollte, mußte man für die persönliche Sicherheit der Visitatoren fürchten, weshalb man sich nicht getraute, sie in die einzelnen Pfarreien hinauszuschicken. In demselben Jahre bemerkt der Feuchtwanger Vogt gelegentlich eines von Vogler eingeforderten Berichtes über das Stift: „Wiewol

[1] Voglers „Protestation" vom 14. Dezember 1532 in A. R.-A. IX 420/425; s. oben S. 171.

[2] Wie aus den Visitationsprotokollen Vogts von 1480 hervorgeht, bestand die Christenlehre darin, daß alle Sonn- und Feiertage das Vaterunser, die zehn Gebote und der Glaube gebetet wurde. Das war der ganze Katechismus! Und dabei kann in Gunzenhausen unter 50 nicht einer das Vaterunser beten! Buchner, Kirchliche Zustände der Diözese Eichstätt am Ausgang des 15. Jahrhunderts, im E. P.-Bl. 1904, 73—74.

vil mer ergernus und mengel anzuzeigen were, jedoch hat solichs nit nutzlichen mugen geschehen, angesehen, so wir bei dem gmainen volk ezlich artikel hetten wollen im grund erkundigen, die sachen weren zu lautprecht worden und ain merklich murmel unter dem volk erstanden."[1] Das Volk hielt auch direkt an seinem katholischen Glauben und, weil ihm das zumeist in die Augen fiel, an seinen katholischen Feiertagen fest. Mit Rücksicht auf das „Bauernvolk" wurde ja das Fest Mariä Himmelfahrt auch in der Kirchenordnung als Festtag beibehalten, wiewohl es eingestandenermaßen nicht in der Schrift begründet war. Wie das Volk speziell die Feier des Fronleichnamsfestes an einigen Orten erzwingen wollte, wurde bereits gezeigt; hier sei der Vollständigkeit wegen auch noch bemerkt, daß in Markt-Bergel, als der Pfarrer das Bild des hl. Kilian öffentlich auf dem Markte verbrannte, ein großer Aufruhr im Volke entstand und eine eigene Salvaguardia in den Ort gelegt wurde, bis sich derselbe bekehrte[2]. „Dorfleute", schreibt 1528 Schopper, „so in dem göttlichen Worte noch kleinen Verstand haben, sind halsstarrig und verlassen nicht leichtlich die gewohnten Mißbräuche."[3] Von dem Grundsatze ausgehend: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft, verlegten sich die Führer der Bewegung ganz besonders auf den Jugendunterricht, den Katechismus oder die „Kinderlehr". „Mit den alten", schreibt Althammer 1528, „wils nit gut tun, si wollen nit hinan, sind zum mereren tail verstockt und verhärtet in irem sinn."[4] Allerdings ging es auch hier nicht ganz und gar ohne Schwierigkeiten ab. Denn noch 1534 oder 1535 klagt Althammer, daß die Kinder nicht zum Katechismusunterrichte kommen, und daß die Pfarrer und Schullehrer Hunger leiden müssen, während das Kirchengut von den Bauern und Kirchenpflegern vertrunken wird[5]; allein nach und nach wuchs doch eine neue

[1] Original (s. d.) in A. Kl.-A., Feuchtw., Nr 3.

[2] Groß (Mf) 167—168. Mag. Groß war in Markt-Bergel als protestantischer Pfarrer angestellt.

[3] Das ganze Gutachten in A. R.-A. I^{b} 340/347, abgedruckt bei Hocker, Suppl. 163—167; vgl. Muck I 321—324. Das Volk wurde von einigen katholischen Amtleuten unterstützt. „Es hilft", schreibt Rurer an Vogler, „weder ernst noch gute unsers gn. h. Die schuppen Leviathans (ir versteht mich wol) hangen aneinander (wie Hiob schreibt) und halten sich zusammen, das si nit voneinander getan und getrennt mogen werden; das wer wol ein weg, gemelten unrat zu wenden, oder zufurkumen, das unser gn. h. die offenlichen feind des evangelions und seiner diener zu ambtleut, vogten, castnern ꝛc. nit annöme, oder so si schon in amten wären, urlaubte. Aber wo wolle man cristlich und rechtschaffen männer wider an ir stat nemen und setzen?" Original, d. d. Onolzbach, Donnerstag nach Jakobi (29. Juli) 1535, in Mscr. Vogler., Ulm, 2129/2130.

[4] Kolde, Andreas Althammer 107. Über ein ähnliches Urteil Luthers vom 22. November 1526 s. Janssen-Pastor III^{18} 64 f.

[5] Kolde a. a. O. 121.

romfreie Generation heran, die nichts mehr wußte von den katholischen Lehren und Gebräuchen und Gott dankte, daß er sie geführt aus der unglücklichen Verirrung ihrer Väter zum Lichte der reinen Wahrheit.

Das war der Gang der Kirchenspaltung in der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach. Ob die neue Lehre mit freudiger, dankbarer Begeisterung vom Lande aufgenommen oder ob sie demselben „aufoktroyiert“ [1] wurde, das zu entscheiden, überlassen wir dem Leser vorstehender Abhandlung.

---

[1] Muck III 158. „Der Markgraf legte bei der Einführung der Reformation das ganze Gewicht seiner Fürstenmacht in die Wagschale“, schreibt Meyer S. 11 euphemistisch, während C. v. Lilien einst behauptet hatte: Dici nequit, quanta cum exultatione atque intimo devoti cordis affectu divinam lucem illam exceperit populus (S. 9). — Nach Beendigung des Druckes erhalte ich soeben noch zugesendet Schornbaum, Zur Einführung der Reformation in den sechs Maindörfern und Mainbernheim (Kolde, Beitr. z. bayr. K.-G. XIII 1—17), worauf der Vollständigkeit wegen wenigstens noch verwiesen wird.

Beilagen.

1. Gutachten Spenglers über die Einziehung der Kirchenkleinodien.

(Anfangs 1530 verfaßt; Kopie der ansbachischen Kanzlei in A. L.-A. I 321/326.)

[321a] Besonder vertrauter, lieber herr und bruder!

Als ir mich jetzo aus sondern guedigen vertrauen, den ich bei m. gn. h., m. Georgen, bishere gespurt, in seiner f. gn. namen in nachvermelter sachen umb rate und mein guetbedunken angesuecht habt — nemblich, dieweil f. f. gn. an den orten ires gepiets die kirchenclainot aus etlichen beweglichen ursachen zu sich zu nemen willens sei, welichs on zweifel an kaiserl. M. oder die reichsstende gelangen werde, mit was gegrundten, ansehenlichen ursachen sich sölich f. gn. vorhaben laß verantwurten —, nun erkenn ich mich nit allain schuldig, sonder were auch zu solichem meines höchsten vermögens begierig und genaigt, f. f. gn. alles das ze raten und mit der tat ze erzaigen, das erstlich zu gottes er, furdrung seins hailigen euangelions, auch nachmaln zu f. f. gn. wolfart imer raichen möcht, will euch darumb mein gering einfeltig bedenken in diesem handel nit verhalten, des m. gn. h. markgraf zue seiner f. gn. gelegenhait zu berichten haben.

Erstlich. So kan ich außerhalb öffenlicher augenscheinlicher not, die f. f. gn. oder derselben landschaft zufelt oder zusteet, bei [321b] rechtverstendigen kein gegrundt bewegnus finden, die f. f. gn. in rechten entschuldigen, dergleichen furnemen ze ton, und obwol f. f. gn. bei sich selbs vielleicht ain gute ursach haben mag, davon mir doch nit wissen — dann f. f. gn. ist aus gnaden des allmechtigen mit landen und leuten versehen und so notig nit, die kirchenclainot anzegreifen, so sind auch weder gemeine oder sonderliche landskrieg oder veden, aus dem man sich empfrembdung dergleichen clainot billig zu besorgen haben möcht, darzu nit vermuetliche aufruer der untertanen, und was dergleichen ursachen sich mer zutragen können, dieser zeit vor augen. So ist doch not, das dieselb f. f. gn. bewegnus dannocht so ansehelich und offenbar sei, das man damit nit allain den veinden und widerwerligen begegnen, sondern auch den freunden, untertanen und nachparn genug ton mög.

Und so man den vortail und nachtail in dieser sachen gegen einander bewigt, acht ich warlich darfur, der nachtail söllt herein den nutz bei weitem übertreffen. Des zeig ich euch meine ursachen und bedenken nachvermelter gestelt an:

[322a] Dann anfangs mueß ein jeder bekennen, das die kirchenclainot eintweder vom almuesen und handraich cristenlicher personen erzaigt, gekauft oder von andern, die es dazumal nit bas verstanden, aus cristenlichem eifer darzu verordnet und gegeben sein, alles in dem schein und der mainung, das es gott zu ern und den handraichenden zu furdrung irer seligkait gelangen und ein cristenlich gut werk oder wie man es gemeint hat, pium opus sein söll. Ob nun derselben personen verstand im grund falsch ist, dann gott will, wie die schrift sagt, nit in den tempeln von henden gemacht wonen oder mit dergleichen eusserlichen larvenwerk, sonder im gaist und der warhait geert werden, dannocht ist ir mainung und gemuete gerecht gewest und dahin gestanden, durch sölichs ein cristenlich guet und gottgefellig werk ze ton. Was nun einmal zu gottes dienst gegeben ist, das söll an redlich cristenlich ursachen wiederumb zu gottesdienst als zu unterhaltung der armen, darauf uns gott weiset, oder wo es die not erfordert, zu ordenlichen schutz land und leut obewendet und gewant, zu aignem nutz der hab, wers schein oder farb der welt, (nit) ge[322b]braucht werden, sonst würd sich got, der ein erforscher der herzen und niern ist und in das verporgen sicht, mit keiner kupfernen munz oder scheinursach bezalen lassen. Darumb wol von noten ist, das m. gn. h. hierumb s. f. gn. gewissen frei und unbefleckt hat, fur ains.

Zum andern. Sölte gleich s. f. gn. gemuet hierin ganz stark, eben und gerecht sein, wie ich auch warlich bei s. f. gn. kein anders vermuten kann, so ist dannocht von noten, das s. f. gn. sovil muglich furkomen, das ir furnemen, ob das wol nit arg oder augennuzig jezo gemeint wurdet, bei den nachkommen nit zu ainem straflichen, gottlosen werk gerate; sollt nun s. f. gn. ir vorhaben jezo mit der tat vollziehen, und — das gott zu seinem preis und lob gnediglich verhüeten wöll! — mit tode abgeen, so ist ein große sorg, die nachkommen wurden diese clainot, wo sie die in irem gewalt weßten, einer ander gestalt dann gottlich oder cristenlich geprauchen; darzue hette aber s. f. gn. durch solich ir unnotturftig furnemen [323a] die hochsten und maisten ursach geben; wie sich nun das bei gott lies verantworten, bedenk ein jeder, der gott liebt und förcht.

Zum dritten, so ist ein jeder cristenmensch, zum furnemblichsten aber die oberkait schuldig, das sie nit allain das göttlich wort und die warhait des hailigen euangelions mit nichten verhindern oder zu sölicher verhinderung einich bewegung geben, sondern, das sie sölichs zum getreuligsten und ernstlichsten auch mit dem hochsten irem zeitlichen schad furdern. Nun waiß ich aber in der ganzen cristenhait, zuvor bei uns deutschen, den das euangelion

gotlob so reichlich eroffent ist, nichzit, das sölich euangelion bisher höher verhindert hett, dann diese zwai stuck: nemblich ein straflich ergerlich leben, das dem gottlichen wort mit der tat widerstrebt, und zum andern, wo man unter dem schein des cristentumbs zu sich reißen und aus dem euangelion vil nutz haben will; wie denn Luther in seiner jungst gemachten buechlin einem gar statlich clagt auf mainung, es wöllen ime unsere fursten und junckherren nur zuviel evangelisch werden; dann sie schinden und schaben unter dem schein des euangelions gaistlich und weltlich, reissen auch die gaistlichen guetere und kirchenclainot zu sich [323b], als ob sie des von gott straken bevelch hetten. Nun bedenkt ir selbs, mein herr canzler, wann m. gn. h. in seinem vorhaben furfaren söllt, was lesterung, schmach und nachrede das dem euangelio gepern, wie hoch es auch das wort gottes verhindern wurd in vil weg.

Zum vierten mueß ein cristenmensch, wie Pauls sagt, nit allain gegen gott, sonder auch gegen allu menschen sovil möglich unstraflich leben, und sich mit seinem wesen und wandel also halten, das er den widerwertigen des euangelions zur lesterung der warhait und den schwachen, sich in iren gewissen zu stoßen, kein ursach geb. Wer will nun zweifeln, das sich unter freunden und veinden des euangelions nit vil personen ob diesem m. gn. h., des markgraven, furnemen zum hochsten wurden entsetzen und sagen: do sicht man die aigennutzigen frucht des euangelions, und das wir brueder in der kisten seien, das auch den euangelischen der glaub in der taschen ligt; wie ich dann warlich gestern von etlichen meiner gn. h. des rats selbs gehört hab, die mir als einem guten markgräfischen unter augen sagten: wurden sie befinden, das meines gn. h. markgrafen bevelch gewest [324a] oder noch were, den kelch zu Gustenfelden zunemen, und bei Wendelstain und andern orten auch zu erfordern und anzunemen, so wöllen sie, dieweil sie dem euangelion sonst nit hoch gewogen sein, ir leben lang von unserm aigennutzigen cristentum und euangelion nichtzit halten. Und was hat dem kurfursten von Sachsen bei seinen theologis, bei s. kurfl. gn. gefreunden und verwanten ein grossere nachrede, verdacht, schimpf und spott erweckt, dann das s. kfl. gn. graf Albrechten von Mansfeld die abtei zu Salvelt geliehen, die der graf nachmaln vom brobst von Waldkirch, dem sie der kaiser geliehen, um 3m fl. abkauft und bezalt hat, wiewol der kurfurst dem grafen, wie ich mit einem glauben bericht bin, in zustellung derselben abtei gesagt hat: wölle er ime die uber alle warnung je haben, so wolle er ime die nit waigern, aber dabei gesagt und propheceit haben, das ine und seine nachkommen mit disen geistlichen guetern weder gluck noch hail angeen werd. Das wölle, bitt ich, m. gn. h. der markgraf dannocht auch zu herzen nemen und nit verachten.

Zum fünften: so ist m. gn. h. markgrafen und euch, herr canzler, unverporgen, wie verhaßt die bescheen unser [324b] beder herrschaften visitation

nit allain bei den bischofen, sondern auch bei allen pundesstenden ingemein und, alls zu besorgen, bei kais. M. und dem könig zu Behaim angesehen ist, zudem das Brandenburg und Nurmberg von den bischofen der gaistlichen jurisdiction, visitation und ander sachen halben, demselben anhengig, vordring und rucks vorhin allzugnug vor dem bund haben. Söllte nun s. f. gn. jezo dieses furnemen auch wöllen volziehn, was merklichen haß, nachrede, ungunst und widerwillen das beden herschaften an den angezaigten orten gepern und haufen, ob es auch die visitation und ordnung nit zum hochsten verhindern wurdt, dieweil das clainotinventirn und das nemen derselben aus der visitation iren ursprung hat und gevolgt ist, bedenk ein jeder, und were je nach gestalt der leuft, und nit vil besser, grossen unlust, spott, schimpf, nachrede, schaden und gramschaft zu verhüeten, dann die durch neue handlung zu verursachen? Ich könnt auch warlich nit bedenken, mit was fueglichen ursachen sich das beim kaiser, könig und bund aus ursachen oben erzelt imer wurd verantwurten lassen.

Zum sechsten, so sind ich bei meinen herrn, wie ich auch in warhait bekennen mueß, einen großen unlust in dieser sachen gegen m. gn. h. markgrafen, und wo sie [325a] wissen sollten, das meins gn. h. mainung entlich gewest sein sollt, dieses werk oder furnemen mit der tat zu vollziehen, wie ich fur mein person das aus eurm anzaigen vernommen hab, glaub ich entlich, das sie darob also stutzen, das sie einichen vertrag oder nachpaurlichen verstand nimmer annemen. Söllte nun m. gn. h. vor dieser sachen wegen nit allein die veind, sonder auch die freund des euangelions und sein nachpauern, zu dem sich s. f. gn. vor andern vil guts zu fursehen hat, (sc. abstossen,) waiß ich nit, was vortails s. f. gn. daran haben wurd, und wie ich alsdann s. f. gn. gemuet selbs urteiln mueßt. Es haben bishere etliche personen meine gn. h. auch dahin bereden wöllen, das sie die kirchenclainot alhie in der stadt, in iren dorfern und gepieten, zu iren handen nemen, verkaufen, darumb zins und einkumen machen und die armen leut davon dester statlicher iren gemeinen kasten unterhalten söllten, welichs auch nit ein gerings guet ansehen haben wurd. Aber meine herrn haben sich des nie understeen wöllen, werden es meins achtens auch noch lang on hohe not nit tun; ja, das mer ist, sie haben bishere ainich kirchennutzung, closter oder derselben clainot, die ine von den closstern guetwillig in den kasten gegeben sein, darzue nie angreifen oder in [325b] desselben almusens nutz bewenden wöllen, und den predigermünchen und parfussern zu Nurmberg, die nit im kasten sein, zuegesehen und gestattet, das sie ire kelich, mansteranzen und andere clainot fur vil hundert gulden, und die predigermünich ir unschuldigs kindlein, so sie lange zeit fur ein groß hailtumb gehapt, meinem gn. h. von Meinz um 300 fl. verkauft haben, sich davon als verdorben armleut, ungeachtet, das sie wider das euangelion

haushalten, zu unterhalten. Zudem, das ich gewiß bin, das meine herren meinem gn. h. markgrafen sölich furnemen an den orten, do sie die fraisch haben oder armleut oder do ius patronatus der pfarrer ir, oder die fraisch zwischen den herrschaften spennig ist, nit gestatten wurden; was gueten nachpaurschaft daraus volgen, wie auch die widerwertigen des euangelions daruber in die faust lachen wurden, kann ich mich leichtlich erinnern.

Zum sibenten. Ob man wol andere weltliche furste des bunds als meinen gn. h. herzog Wilhelmen und andre, das die dergleichen auch gehandelt haben, hierin zu einem exempel und entschuldigung einfuren möcht, so mueß doch in diesen und dergleichen handeln, ja in allem menschlichen [326a] wesen nit auf das, so der hauf oder andere in gleichen fellen tun, sonder auf das, das recht, cristenlich und guet ist, und ob es auch nutz, furtreglich und unschedlich sei, gesehen werden[1], wie dann die schrift sagt: du söllst dem haufen nit nachvolgen, bös zetun. Und obwol ander oberkeiten dergleichen bishere gehandelt oder zu ton noch in willen seien, haben sie doch das, wie man waiß, mit bewilligung des babst und unter dem schein, das sie dem turken am negsten gelegen sein, getan. Das wurdet aber m. gn. h. markgraf nimmermer ton oder bei einichem frommen, getreuen cristen in rate finden, den antcrist als ein haupt der cristenhait umb bewillig anzusuechen. So ist auch den gottlosen dergleichen handlung vil weniger dann den cristen zu verweisen, die sich nach den worten Paule nit allain vom pösen, sondern auch von aller gestalt des pösen enthalten sollen. Zudem das ich waiß, das m. gn. h. herzog Wilhelm die genomen clainot seinen kirchen, clöstern und gaistlichen ganz widernmb zugestellt, die unwiderkerten aber den, so sie gehören, zu erstatten zugesagt hatte.

Dem allen nach waiß ich m. gn. h. markgrafen mit guete wissen oder einichen billigkait oder nutz nimermer ze raten, sich dieses handels zu unterziehen [326b] oder das in das werk zu pringen, sondern noch der zeit genzlich zu ruhn und sein gewissen damit nit unruig zu machen; glaub auch, s. f. gn. werde als ein gottsforchtiger, gewissenhaftiger, cristenlicher furst fur sich selbs nit allain zue sölichem (nit) genaigt sein, sondern auch bei euch und undern seinen getreuen raten kein anders in rate funden; bitt euch ganz dienstlich, ir wöllet aus angezaigten und andern cristenlichen ursachen s. f. gn. von sölichen getreuelich raten, und furdern, das den s. f. gn. genomen kelich bei dem richter zu Schwabach denen von Gnstenfelden furderlich widerumb verschafen, und in s. f. gn. antwurt mit nichten setzen oder sich merken lassen will gegen mein herrn, das s. f. gn. diese sach zu vollziehen vorgehabt hab ꝛc., wie ir ziehen wol wißt. Des hab ich warlich mer dann ein guete

[1] Ad marginem: Non tantum, an liceat, sed an expediat, spectandum est, testante Paulo: omnia mihi licent, sed non omnia expediunt.

nutzliche bewegung, so ir nun hieraus selbst wol fassen möcht. Ich hab bishere mein lebenlang wenig menschen von obern oder untertanen gesehen, den es je mit den guetern, so zu gottes ere oder umb gottes willen vermeint sein, glucklich zuegestanden sei, sondern vilmer, das dieselben guetere, wie wenig der gewest, andere gefressen haben.

Das hab ich euch also auf meins gn. h. gesinnen und eur bescheen ansuechen in eil und kurz nit verhalten wöllen, dann sein gnad und ir hapt mich in allweg zu eurm gefallen und diensten.

Lazarus Spengler, ratsschreiber.

2. Vogler übersendet Spenglers Gutachten an den Markgrafen (8. Januar 1530).

(Abschrift in A. L.-A. I 320.)

Durchleuchtiger, hochgeporner furst und herr!

Euer f. gn. sind mein untertenig, gehorsame, willige dienst zuvor. Gnediger herr!

Auf das, wie ich e. f. gn. nechten geschrieben, das ich der kirchenclaineter halben den Spengler umb seim und der nurenbergischen gelerten rate gebeten, wie mir e. f. gn. pevolen hab, schick ich e. f. gn. hiemit des Spenglers rate und gutbedunken, darin sich e. f. gn. ersehen und darauf ferner entschließen mogen, was e. f. gn. in solchem zu tun sein wil, damit nit von ains klains genieß wegen ain großer schad verursacht werd. Hiemit gottes gnaden, schutz und schirm bevolen.

Datum Nurnberg am sonntag nach trium regum anno etc. XXX.

E. f. gn.

unterteniger

Georg Vogler, canzler.

3. Vogler an den Markgrafen, vom 26. September 1535.

(Konzept mit sehr vielen eigenhändigen Korrekturen Voglers in Mscr. Vogler., Stadtarchiv Ulm a. D., 2142/2148.)

[2142a] Durchleuchtiger, hochgeborner fürst und herr!

Je lenger, je mer es hoch von noten ist, je mer bit und wunsch ich e. f. gn. von got, dem allmechtigen, ein gotlich gnad und gaist, auch enthaltung bei seinem rainen wort wider alle porten der hellen mit erbietung meiner untertenigen, ganz willigen dienst.

Gnediger herr! Nachdem mir unser lieber getreuer herr got nun in zwaien meinen verfolgungen, umb seins heiligen gotlichen worts willen erlieten, als mir dann mit kainer warhait ander beschuldigung ainicher mißhandlung offenlich aufgelegt worden noch bestendiglich aufgelegt werden mogen, trutz allen meinen widerwertigen gnedige und wunderbarliche errettung, beistand und hilfe getan hat, zuvorderst auch durch e. f. gn. als dozumal und, wie ich hofe, noch seiner gotlichen majestat cristlichen fürsten und auserwelten werkzeug, darumb ich nit allain demselben unserm himmlischen vater und e. f. gn. mit worten dankpar bin und sein soll, sunder mich auch schuldig erkenn, gegen got und e. f. gn. mit der tat herzliche dankparkait zu erzaigen, welichs nun in kainen weg angenemer und gefelliger, nutzlicher und fruchtbarer geschehen kan oder mag, dann in furdrung unsers herrn gotis wort, werk und willen und in verhinderung des sataus und seins anhangs widercristlichen verfurung, irrung und eintrage; und dieweil ich durch den teufel und seine diener von e. f. gn. verjagt oder der halben hinweggetrungen bin, das ich nit mer muntlich mit e. f. gn. reden und handeln kan, wie hievor beschehen, was zu annemung, liebe, handhabung und furderung gotis [2142b] ewigen worts und reichs, auch zerstorung des widersachers und seins anhangs regiments sonderlich in e. f. gn. landen die notturft erfordert, wurde ich aus kainer andern ursach (als ich mit got, dem erkenner aller herzen, bezeug), dann aus rechten cristlichen eifer und schuldiger dankparkait gegen unsern getreuen herrn got und e. f. gn. obberurten und ander empfangen woltat halben bewegt, e. f. gn. noch mer dann hievor schriftlich anzuzaigen, von was greulich, gotlosem und ergerlichem leben an e. f. gn. hofe und in derselben landen bei den nachbarn und andern ain gemain rede und geschrai ist, ja, das auch weit und brait davon gesagt, geschrieben und schir gesungen wirdet, sunderlich dieweil e. f. gn. verordnete superattendenten und prediger als stummende hunde darzu stillschweigen und den wolf allenthalben einreißen lassen. Ob sie das aus heuchlerei tun, oder sonst solich gotlos wesen nit anpellen oder strafen dörfen oder wollen, das waist unser herr got, und mag aus dem, das hievor etlich prediger irs predigens halben beschickt und zu red gesetzt worden sein, dannocht allerlai verstanden werden.

Dann furs erst, so wurdet nach viler rechtgeschaffner pfarrherrn, prediger, kirchendiener und gemainer frommer cristen clage schier weniger dann gar nichts ob e. f. gn. cristlichen und hochloblichen confession, vor got, dem allmechtigen, allen seinen lieben engeln, auch allen teufeln und der ganzen welt uf dem reichstag zu Augspurg beschehen, noch der darauf ufgerichten kirchenordnung und andern cristlichen ausgangen mandaten gehalten, ja es ist wol zu glauben, daß kain rate zu [2143a] hof noch ainicher ambtman sei, der soliche cristlich confession, kirchenordnung und mandata ainmal oder je zum

wenigsten wiederumb fur hand genomen, herzlich und mit vleis gelesen, oder im sinn het, dieselben von e. f. gn. wegen zu handhaben und zu furdern, uber und wider, das e. f. gn. solichs offenlich im truck ausgeen lassen, auch anzunemen, zu furdern, zu handhaben, dawider nit zu sein noch zu ton, zu gestatten allen e. f. gn. reten, ambtleuten, dienern und untertan ernstlich und bei iren pflichten bevolen und geboten haben, zu geschweigen, das auch alle ding darinnen zuvorderst uf gotis ewigs, rains wort und gebot, darzu vil stuck in röm. kais. maj., unsers allergnedigsten herrn, sazungen, reformacion und mandaten begriffen sind, den man zu gehorsamen schuldig und pflichtig ist.

Wie dann furs andere die fromen rechtgeschaffen, gotis worts und e. f. gn. kirchenordnung getrene diener veracht, beswert, zum tail unschuldiglich gefangen gesezt und mangel halb notturftiger underhaltung, das auch etliche das gotlos wesen am hofe und in den ambten lenger nit sehen mogen, aus dem land vertrieben, dagegen aber die gottlosen juden und ander begunstigt, zum besten gefurdert und gehandhabt werden, als sich dann auch der frum, gelert, cristlich mann, doktor Steffan Kastenpaur, prediger zum hof, beclagt, das er sich mangel halb notturftiger competenz lenger nit enthalten kann, und in dieser teurung das seine einbist habe, da doch ain reiche pfar vorhanden, davon man ine zu erhalten schuldig ist, und nit den hoffinanzern irn geiz und pracht.

Ja wie auch zum dritten allenthalben in e. f. gn. furstentumb und landen offenliche sunde, schande und laster uber e. f. gn. cristliche mandaten ungestraft, auch zum tail von den streffern selbst geubt werden, im schwank geen und teglich zunemen, das auch gar kain gemainnutzig reformacion der gericht noch ander polizei furgenommen, [2143b] angericht noch gehalten, sunder eben, was dem zugegen, tractiert wurdet, das ist e. f. gn. und derselben verordneten superattendenten zu gutermaß geschrieben, auch zu vilmalen clagweis anbracht, und ligt so offenlich am tag, das schir jederman davon redt, schreit und clagt, ob sie gleich nit alle gotis wort genaigt sind.

Und wiewol furs viert e. f. gn. mer dann ainmal uf mein und ander gutherzigen anregen bevolen hat, ain cristliche visitation zu beratschlagen, furzunemen und zu tun, so will doch dieselbig niendert heraus, sonder bleibt mit der notwendigen reformacion e. f. gn. gerichte, auch der gemainnutzigen polizeiordnung dahinten in der langen truhen, uber und wider das ain gut tail an der reformacion durch weilundt herrn Johannsen, freihern zu Schwarzenberg, seligen und mich, und die polizeiordnung durch mich allain dermassen gestellt ist, das e. f. gn. stathalter und verordnete rete ine dieselben in meinem vorlesen oder abhoren gefallen, und fur gut angesehen, das e. f. gn. soliche polizei zu irer anhaimkunft ausgeen lassen, auch uber das e. f. gn., die reformacion

der gericht zu stellen, mer dann ainmal ernstlichen bevelch getan haben: aber solich cristlich und gemainnutzig gute werk werden bei den, so die machen, ferdern und helfen handheben sollen, dafur [2144a] geacht, das die nit de pane lucrando seien oder nit sonderliche reiche besoldung ertragen, sunder vil mer ungunst bei den widerwertigen, davor sie sich wol zu huten wissen, es gehe gotis wort, e. f. gn. cristlichen confession, kirchenordnung, mandaten und andern gemainnuzigen sachen wie es wolle, zesambt dem, wann gleich die visitation, davon jungst zu Onolzbach geredet, anders nit furgenomen, das damit nichts fruchtbarlichs in den religionssachen ausgericht wurde, als ich e. f. gn. vor auch im besten vermeldet hab.

Das aber furs funft nit allain ich, der ich ja gern auch ain crist sein wollt, und vil frommer rechtgeschaffner diener gotis worts von verachtung desselben, auch e. f. gn. kirchenordnung und ander cristlichen mandaten, ja auch von andern mißpreuchen zu clagen und zu sagen wissen, so frage e. f. gn. den ainen superattendenten zu Onolzbach, herrn Hannsen Rurrern, was ime e. f. gn. haubtman ufm gebirg, Wolf Cristof von Wiesentau, vergangner tag on zweifel aus cristlichem gemute geschrieben und angezaigt hat, wie jemerlich und gotslesterlich es uf dem gebirg allenthalben im land gegen got und seinem wort steet, do werden e. f. gn. nit von dem verachten Georgen Vogler noch von ainem armen kirchendiener, sonder von e. f. gn. obersten haubtman uf dem gebirg das vernemen, das eben ich und andere e. f. gn. zu vilmaln bisher im allerbesten habe angezaigt, also das e. f. gn. bei verlust irer seelenhail, ja auch zeitlicher land und lent, die got allain geben und nemen kan, schuldig sein, [2144b] on lenger verziehen mit noch mererm ernst und vleis darein zu sehen, zuvorderst aber alles gotlos wesen an e. f. gn. hofe genzlich abzustellen, damit die andern e. f. gn. ambtleut und untertanen darob ain gut exempel nemen und demselben destmer volgen.

Dann do wird zum sechsten itzt an allen orten gesagt und von ainer stat in die andern geschrieben, was uncristlichen, ergerlichen lebens teglich zu Onolzbach und sonderlich izt in der vergangen hirschenprunst zu Cadolzburg geubt und vollbracht sei mit ubermessigem zutrinken, volsaufen, gotis und frommer lent lestern, auch gaistlicher und anderer hurerei tage und nacht, das auch e. f. gn. gestattet habe etlichen e. f. gn. gesten gotslesterlich babstisch messen in e. f. gn. schloß Cadolzburg zu halten, alles wider got, seine heilige ernstliche gebot, kaiserliche satzung (sic!) und sonderlich e. f. gn. selbst cristliche confession ausgegangen kirchenordnung und ander dergleichen loblichen mandaten.

So doch e. f. gn. hievor uf dem reichstag zu Augspurg bei gotis wort so bestendig gewesen, das e. f. gn. dannocht uber der kais. maj. ernstlich an-

ſuchen am tag corporis Christi genant nit mit der gotloſen proceß geen, ja ſich ehe enthaubten laſſen, dann mit ichte von gotis rainen wort [2145a] und e. f. gn. criſtlichen confeſſion weichen wollten, welichem dann e. f. gn. ganz criſtlich recht, wol und in ewigkait loblich getan hat; do aber e. f. gn. (wo die je mit ichten wider got, ſein heiligs wort und e. f. gn. darauf gegrundeten und offenlichen bekennten rechtgeſchaffen glauben tun wollen) der kaiſ. maj. billiger mer gefallens und mit geringer gefare gegen got heten erzaigen mogen, dann das gotlos weſen ſonderlich mit bebſtiſchen meßhalten in e. f. gn. aigen haus zu geſtatten, derhalben auch hiewieder nit furgewendt werden noch vil weniger gegen got entſchuldigen mag, das e. f. gn. iren geſten ſolichs fuglich nit het weren oder abſchlagen mogen, dann ain rechter criſt, der got von herzen forcht und liebt, ſoll vor allen dingen und vil mer uf got, ſein heilige gebot, dann uf jemand anderſt ſehen, auch demſelben mer zu gehorſam und zu gefallen leben dann allen menſchen, und ehe ſolicher geſte, die ine von gotis wort, rechtgeſchaffnen glauben und ſo hocher criſtlichen confeſſion furen wollen, oder mit irer gotsleſterung (als ſonderlich die bebſtiſch meß, wie e. f. gn. unverborgen iſt,) ſo groſſe ergernus geben, muſſig ſteen und dieſelben als die ſich ſelbſt verurtailen, wie der apoſtel anzaigt und vermanet, meiden.

[2145b] Als dann auch der heilig evangeliſt ſanct Johannus in einer andern epiſtel die hernach geſchrieben, billig erſchrockenlichen wort ſetzt: were ubertrit und bleibet nicht in der lere Criſti, der hat kainen got (welichs ſo vil als der iſt ganz gotlos), wer in der lere Criſti bleibt, der hat beide, den Vater und den Sun; ſo jemand zu euch kumbt und bringet dieſe lere nicht, den nemet nit zu haus und gruſet ine auch nit; dann wer ine gruſet, der macht ſich tailhaftig ſeiner boſen werk.

Und nachdem dann aus obberurten gotsleſterlichen leben, ſonderlich mit dem bebſtiſchen meßhalten in e. f. gn. ſchloß nit allain angeregte ſchedliche und verdambliche ergernus bei vilen frommen criſten, ſonder auch merkliche ſterkung der widercriſten volgt — dann dar wollen izt vil gutherziger wenen oder beſorgen, dieweil e. f. gn. ain ſolichs gedulden, e. f. gn. ſeien von irer criſtlichen confeſſion (die je geſtracks dawider ſtrebt und bei ainander nit beſteen kan) gewichen oder gedechten ſolichs noch ze ton, davor got in ewigkait ſein wolle —, ſo wird ſich der ander tail, inſonderhait aber die munch zu Haylsprunn und andere irs gleichen in e. f. gn. landen dieſes greuels hochſt treſten, beromen und ſagen: warumb ſollten wir die kirchenordnung gemeß des marggrafen [2146a] confeſſion annemen und halten, ſo doch der marggraf ſelbſt dawider in ſeinem aigen haus oder ſchloß die bebſtiſch meß und andere gotsleſtrung zulaßt, und darzu geſtattet, das etlich e. f. gn. aigen rete und amptleut alle jar zu oſterlichen zeit in das cloſter Haylsprunn reiten und daſelbſt

nach bebstlicher sazung gotslesterlich communicieren, auch den munchen als irs gotlosen lebens zusehn? Desgleichen werden vil e. f. gn. ambtleut, die inen bisher uber e. f. gn. verpot in e. f. gn. schlossen, steten und ambtern haben bebstisch meß halten lassen, furwenden, das es nit unrecht, dieweil izt ain solichs zu Cadolzpurg auch geschehen sei, und noch weniger dann vor ob e. f. gn. kirchenordnung und andern cristlichen mandaten halten; welichs alles mir, als got waist, zuvorderst e. f. gn. und der großen verdamblichen ergernus halben, über die der herr Cristus selbst das ewig wee schreit, ein getreues, herzlichs, untertenigs mitleiden ist in bedacht, wo gotis wort und wolgefallen dergestalt verlassen oder so wissenlich dawider gehandelt oder gestattet und nit vor allen dingen (auch mit abstelung aller offenlichen mißpreuch, sunde, schande und laster), das reich gotis und sein gerechtigkait mit ernst herzlich gesucht und gefurdert, das nit allain nichts guts mer zufallen, sonder auch, was zuvor durch gotis gute gegeben und verliehen ist, gar leichtlich wieder hinwek genomen werden mag, dismol der ewigen strafe und verdamnus zu geschweigen, als dessen gar viel exempel in der heiligen gotlichen schrift von den kenigen in Israel und sonst uns und sonderlich kenigen, fursten und andern oberkaiten zu treuer warnung furgeschrieben zu lesen und warlich nit zu verachten seien.

[2146b] Nun wollt ich je nichts liebers, dann das gotis wort, reich und gerechtigkait sambt desselben getreuen, rechtgeschaffnen dienern (e. f. gn. vor andern reichlich verliehen und mitgetailt) in e. f. gn. furstentumb und landen nit zu grunde geihe oder dergestolt verlassen, sonder je lenger je mer gesucht, angericht, gefurdert, gehandhabt und begunstigt wurden, damit e. f. gn. nit allain bei irer zeitlichen und ewigen von got empfangen reichen benedeiung bleiben, sonder auch denselben mer guts regiments, gehorsam der untertanen, fride, recht und alle wolfart zufallen mocht, was ich auch mit meiner teglichen herzlichen furbit zu got und sonst meins armen vermogens zu solichem allem raten, dienen, furdern und helfen konnt, des wer und bin ich von herzen getreulich zu tun ganz willig, und aber je, wie obgemelt, kain gut regiment, frid noch recht on gotis beistand und hilfe angericht noch erhalten werden kann, do dann nit genug ist, allain gotis verheisung obenhin anzusehen und sich derhalben ain cristen zu romen, sonder auch seine gotliche, ernstliche gebot und trohungen teglich im herzen vor augen zu haben, also das recht ware forcht und liebe gotis miteinander gee, und je wissenlich wider gotis gepot und verbot nit getan werde, welichs auch nit allain die zehen gebot, im gesez Mosy begriffen, sunder darzu diese seien, davon der heilig Paulus in der ersten epistel an die Corinther am funften capitel schreibt [2147a] und gebeut, das man mit den, die an solichen geboten als ubertreter schuldig sein, nichts zu schaffen haben noch mit inen essen soll; und sagt alspald hernach im sechsten

capitel der gemelten epistel, alles aus got dem heiligen gaist, das sich niemand verfurn lassen soll; dann weder die hurer noch die abgotischen[1], noch die eebrecher, noch die waichling, noch die knabenschender noch die diebe, noch die geizigen, noch die trunknen, noch die lesterer, noch die rauber werden das reich gotis ererben, das ist, sie werden umb solicher sunde willen ewiglichen verdambt sein. Der heilig apostel will und gebeut auch, das kain unnutz geschwetz und narentaidig, auch kain unzuchtig wort aus unserem mund geen soll, wie dann unser herr Cristus, der ainig, gerecht richter, im evangelion selbs sagt, das auch am jungsten tag von ainem jeglichen unnutzen wort rechnung gegeben werden muß. O lieber got, wie wird es dann denen ergeen, die an der fursten hofe, so dannocht cristen sein wollen, in rat, ob dem tisch, in wirtsheusern und sonst nit allain narentaidigen, unnutz geschwetz und unzuchtige wort, sunder darzu ganz verechtlich von got, seinem heiligen wort, obberurten und ander gotlichen gebot, auch allen seinen gotlichen werken und heiligen sakramenten reden, sich auch demselben gemeß mit der tat als offenliche verechter und lesterer gotis, seiner heiligen gebot und sakrament erzaigen und von meniglich ungestraft pleiben, ja man lacht noch darzu und helt dieselbigen fur die besten, liebsten und getreuesten diener, do man doch sonst [2147 b] ungestraft nit laßt, wann jemand ainem sterblichen fursten, desselben reten, dienern oder irgent ainer unbestendigen ordnung zu hof und menschlichen, dannocht oft unzimblichen geboten zu nahen redet, dieselben veracht oder ain wenig ubertritt oder nur ains solchen oft unschuldiglich verdecht wirdet, also das die armen, elenden, sterblichen und vergenglichen creaturn schir allenthalben hocher geacht, gehalten und geert werden, dann der allmechtig, ewig got, schopfer, regirer und erhalter aller ding, das je erschrockenlich zu horen ist, und got gewislich nit wurdet ungestraft lassen.

In dem allen ich und andere, die es gegen e. f. gn. herzlich gut gemainen, dieselben e. f. gn. anderst nichts beschuldigen noch verdenken, dann das sich e. f. gn. zu viel entschlahen und andern leuten (den sachen ganz widerwertig) das bevehlen, das e. f. gn. vor allen andern geschefften zu anrichtung, furdrung und handhabung unsers getreuen herrn gotis worts, reichs und gerechtigkait selbst suchen und tun; ja das ist allain ir hechste und greßte freude[2], . . . sein lassen oder je diese allernotwendigste und gewinnreichste handlung solichen leuten bevehlen, und darob mit ernst halten sollten, die

---

[1] Ad marginem: Abgotisch das sind alle, die von got und seinem rainen wort abfallen oder demselben nit mit ernst anhangen, sonder etwas anders mer oder neben ime eren, forchten und lieben dann allain ine, den rechten, waren, ainigen got.

[2] Im Texte scheint hier etwas zu fehlen, etwa „daß e. f. gn. das".

wissentlich (durch wirklich erzaigen ains rechtgeschaffen liebreichen glaubens) got vor allen dingen forchten, derselben und sein wort sambt den rechtgeschaffen kirchendienern von herzen lieben, furdern und handhaben, damit je in solichem gegen got, davon allain alle zeitliche und ewige wolfart herkumbt und zufellt, nichts versewmbt und soviel imer moglich alles gottlos wesen abgestellt und vermieten werde.

Dem allen nach und auf sondern, untertenigen, guten cristlichen [2148a] vertrauen hab ich e. f. gn., was, wie obsteet, an mich gelangt und mir zum teil selbst bewußt ist, in untertenigkait zu e. f. gn. handen nit verhalten wollen, unterteniglich umb gotis und seins liebsten sons, unsers herrn Jesu Cristi willen bittend, e. f. gn. wollen ain solichs gnedigs, cristlichs und ernstlichs einsehen tun, das e. f. gn. hochlobliche confession auch daruf ausgegangen kirchenordnung und andere e. f. gn. cristliche mandaten allenthalben in e. f. gn. furstentumben und lenden mit hochstem vleis angericht, gefurdert und gehandhabt, also das zuvorderst gotis ere, reich und gerechtigkait gesucht, und das alle angezaigte und anderen mißpreuch, offenlich sunde, schand und laster, so wider got, sein heilige gebot, wort und e. f. gn. cristliche confession seien, abgestellt, die ubertreter gestraft, und darin weder des closters Haylsprunn noch jemand anderst, edel oder unedel, verschont werde, wie dann im churfurstentumb zu Sachsen, dem furstentume Wirtenberg und andern cristlichen orten beschicht, ungeacht, das an denselben enden wol alls hochgefreite, reiche und mechtige closter, stift und des adels seien als in e. f. gn. furstentumben, damit nit andere die ersten und e. f. gn. mit den iren die letzten werden.

Welichs alles itzt und hinfuro nit statlicher und beser beschehen mag, dann durch [2148b] ain itzt unverzogentlich und sonst jerliche statliche und soliche visitation auch inquisition, wie in obgemelten churfursten- und furstentumben geschehen ist und noch geschicht. Davon ich vor gedachtem herrn Johannsen Rurrern auch geschrieben und e. f. gn. itzt furgenomen unfruchtbaren visitation halben allerlai mengel (so auch der haubtman uf dem gebirg zum tail in seinem schreiben angezogen hat) entdeckt hab, die e. f. gn. von ime erfordern, uf das dieselbig e. f. gn. dest furderlicher ain rechtgeschaffen notwendige visitation zu handhabung gotis worts und cristlicher kirchenordnung, auch abstellung aller mißpreuch offenlicher sunden, schand und laster furnemen und ins werk bringen mogen: das wurdet e. f. gn. on zweifel bei unserm getreuen herrn got zu noch mer zeitlicher und ewiger wolfart gedeihen, darzu bei allen recht cristglaubigen zu untotlichem lob raichen; warinn ich dann e. f. gn. und der loblichen, cristlichen herrschaft Brandenburg ungespart meins armen und geringen leibs und guts dienen kan, will ich unterteniglich und gutwilliglich zu tun geflissen sein, mich auch

e. f. gn. nach got in untertenigkait bevohlen haben als meinem gnedigen furſten und herrn.

Datum am ſunntag nach Mathei apostoli anno etc. XXXV.

Georg Vogler.

An meinen gnedigen herrn marggrafen
Georgen zu Brandenburg in ſ. fl. gn. aigen
hand und ſonſt niemand aufzubrechen.

Aufſchrift: Schrift an m. gn. h. marggraf Georgen des unchriſtlichen ergerlichen lebens halben zu Onolzbach und ſonderlich in der hirſchen prunſt zu Cadolzpurg geubt (1535).

Personen- und Ortsregister.

Aberzhausen 178[1].
Ahausen a. d. Wörnitz 1[4] 5 32 61 70 71[1] 111 114[1] 147 148[4] 186 193[6] 204 bis 206 208[1] 253.
Aichach 25.
Aichenbrunn 16[1].
Albrecht Achilles, Markgraf 9 110.
Albrecht Alcibiades 94[1] 138 139[1] 143[6] 152 196 212 213[2] 250 252.
Albrecht, Erzbischof von Mainz 97[8]; vgl. Mainz.
Albrecht, Herzog von Preußen 11 12[3] 13 25[1] 55 f 58[4] 80 88 f 91 97[7] 100[6] 165[2] 167[1] 168 180 186[1] 240[3] 247[1] 252.
Alexander, kaiserl. Kanzler 239[4].
Alfeld 6[1].
Allersdorf 213[2].
Altdorf bei Nürnberg 1.
Altenmuhr 134[3] 181[4].
Althammer Andreas 21 87[2] 102—104 106[3] 113 121[2] 124[3] 128 131[1] 133[1] 134 136[1] 137 139 141 143 161[1] 166[1] 170[1] 184[3] 185 188 200 251[2] 252 256 257[7] 259 260[5] 262[4] 263 264[4] 268.
Amberg 72[3].
Amelbruck 143.
Amendorf 145[2].
Ammerndorf 258[1] 263[7].
Anhausen a. d. Jaxt 1[4] 2 4 196 198 217 257[7].
Anna, Markgräfin 95[3].
Ansbach, Amt 129 145 146[1].
— Stadt 1 ff 5 10 15 21 bis 25 26 28 30 32 f 34[1] 36 48[6] 54[1] 61 f 68[2] 70 ff 73[1] 76 78[2] 79 ff 88 90 f 96 99 ff 105 f 106[2] 109 f 112[1] 114 117[2] 124[4] 125 128 129[4] 130 131[1] 134 136 ff 140[1] 143 ff 148 152 ff 156 157[1] 160 ff 164[3] 165 ff 168[1] 169 f 173[3] 174 177 178[5] 181 ff 185 190 195 f 200 f 203 207[3] 209 f 213[1] 215 217 219[5] 221[3] 222 224 ff 230 232 233[2] 241 243[1] 244[2] f 247[1] 248[1] 251 252[2] f 255 260 262 264 f 266[4] 278 283.
Ansbach, Stift, s. St Gumpert
Arberg 150[1].
Arnstatt 236[2].
Arsberg 142.
Aufseß Kaspar v. 11.
Augsburg, Bischof von 77 85[4] 134[2] 202.
— Stadt 13 43[2] 69 75 77 92 95[3] 97[8] 104 112[2] 135[3] 138[2] 202 203[5] 204[3] 225 ff 229 243 f 245[4] ff 251 276 278.

Baiersdorf, Amt 125[1] 129 137 144[4].
— Stadt 32[3] 47 56 106[2] 128[4] 190 206[2].
Bamberg, Bischof von 22 29 56 66 f 77 85[4] 111[1] 138 177 216 222 f 225 228 f.
— Stadt 13 14[1] 22[1] 23[1] 60 257[7].
Bamberger Sebald, Abt von Heilsbronn 10 95[2].
Barbara, Prinzessin von Bayreuth 216.
Bartel Friedrich 128[6].
Barth Nikolaus 215.
Bayern, Herzoge von 7[2] 59 60[7] 72[3] 93[4] 151.
Bayreuth, Amt 153[3].
— Stadt 26—27 32[3] 54[1] f 104[3] 142[2] 153[3] 213[2].
Beck Christoph 196.
Behringer Dippold 15 f 54[2].
Bemberg, Amt 109[2] 130.
Beringer Mag. Konr. 135[4].
Bern Joh. 207[3].
Berngau 6[1].
Bernhauser Balthasar 197[4].
Berustein 5[4].
Berolzheim 2 28[4] 135 192[2].
Bertoldsdorf 149.
Beulwitz Dr Chr. v. 32[3] 255[4].
Biberach 235.
Bibriz, markgräfl. Hauptmann 10[2].
Binzwang 150.
Birkenfeld, Kloster 1[4] 5 73[1] 206 213[3] 215.
— Stephan v. 32[3].
Biswang 19[3].
Bologna 243[4].
Brachheinz, Frühmesser 15[3].
Brand Maria Kleopha, zweite Frau Althammers 102[3].
Brandenburg, Kurfürst von (vgl. Joachim) 105 106[2] 151.
Breitenau 134[2].
Brenz Joh. 21[2] 102 105 112[2] 161 ff 166 168 f 170[1] 188—189 190 236[3] 244 245[4] 250[1] 260[1] 263[7] 265[1].
Brenz, Dorf 102[3].
Bretscher 105.
Brück Gg., Kanzler von Sachsen 183[1].
Bruckner Hans 19[5] 27.
Brunner K. 208[3].

Büchenbach 146[2].
Bund, Schwäbischer 60 65 f 74 77 85[4] 93[4] 111[1] 130 158 222—229 234 248 249[2] 266.
Burgbernheim 142.
Bürglein 135[6].
Burgoberbach 134[2] 149.
Burkel Sebastian 142[1].
Burkhard, Hofkaplan in Bamberg 8.

Castell, markgräfl. Amt 127 130 147.
— Grafen von 149.
— Konrad von 214[2].
Christoph, Abt von Heidenheim 192.
Cisterz 193 208.
Claus Hans 53 55 91[2] 100[6] 101[3] 186[2] 216[4] 248.
— Martha, dessen Tochter 216[4].
— Valentin 99[4] 100 184.
Clingler Hans 101[5].
Corvinus Johannes 97.
Creglingen 28[4] 112[2] 127 130 135[1] 259 262.

Dachsbach 32[3] 109[4] 130.
Derer Jodokus 130[3].
Deutschorden 150 177.
Dietrich Joh. 81[5] 201 f.
Dillingen 8[1].
Dinkelsbühl 64 134 193[1].
Dittenhofen 28.
Dölau Margareta von 206 216.
Dollnstein 57[4].
Donauwörth 77 85[4] 244[2] 247.
Dorfkemnaten 1[4].
Dornhausen 177[2].
Dorsch Hans 18 19[2].

Eberhard Leonhard 61[4].
Eberlin von Günzburg 135[4].
Ebersbrunn 154.
Ebrach, Kloster 63 74 89 105[1] 126[2] 153[2] 193 194[1] 219.
Eck Dr Joh. 29[1] 35[2] 183.
— bayr. Kanzler 57[5].
Eckersmühlen 131[3] 146[3].
Eckher Kaspar 135[3].
Egl Peter 193[1].
Egranus Joh. 35.
Ehinger Hans 239.
Eich Joh. III., Bischof von Eichstätt 5[3].
Eichenbrunn s. Aichenbrunn.
Eichstätt, Bischof von (vgl. Eyb Gabriel von) 1 18 19[2] 49[4] 60 66 77 85[4] 105[1] 126[2] 134[2] 149 177 197 210.
— Stadt 5[4] 7[2] 9 14 180[1] 187 205 228[3].
Eifelstadt Blasius 198[3].
Elbersroth 134[2].
Ellingen 32[2] 57[4] 150.
Engerer Mag. Fr. 135[4].
Erasmus von Rotterdam 8.
Erlangen, Amt 130.
— Stadt 25 213[2].
Eschenbach bei Pommelsbrunn 6[1].
— bei Triesdorf 1 63[2] 89 149.
Eschenfelden 6[1].
Eßlingen 32[3] 45 68.
Etenberg 206[2].
Etzelfeld 6[1].
Evander 167[2].
Eyb Gabriel v. 19 28[3] 49[4] 77 228[3].
— Sebastian v. 32[3] 36 47 138.

Fabri Johann 130[3] 205.
Fallermeyer (Feilmeyer) 19[2].
Feierabend Joseph 198[3] 201[2].
Fellberg Wilhelm v. 78[2].
Ferdinand, römischer König 69[1] 75 88 92[3] ff 220 f 243 f 245[1] ff.
Feuchtwangen, Amt 127 129 165.
— Stadt 1 22[3] 81 112[2] 128[4] 134[2] 175[2] 267.
— Stift 2 4 32 35 62[5] 101[5] 127 144[2] 145 185 198[3] 199[4] 201—202 212[4] 217 267.
Flachslanden 184[3].
Fladenstein Chr. 32[3].
Flüglingen, Amt 127 150[3].
Flurheim 32[2].
Forchheim bei Bamberg 8 57[4] f 66 ff 74.
Frangipani Beatrix 97[3].
Frank Wolfgang 193[1].
Frankenburger Gg 32[3].
Frankfurt a. M. 161[3] 228 233[4] 248 249[1].
— a. O. 144.
Frauenaurach 1[4] 4 62 71 bis 72 73[1] 206 216.
Frauenthal 1[4] 73[1] 154[3] 206 216 257.
Frauentraut Alexius 22 239.
Freiburg in Sachsen 181[2].
Freitenbach 135.
Friedewald 75.
Friedrich, Dompropst 25 70[1] 71[5] 97[8] 99[6] 100[3] 104[3] 109 110[2] 111[1] 114[1] 165[2] 172[1] 180 f 184 187[3] 193[6] 197 199 214 218 220[1] 241 259[3].
Friedrich, Herzog von Liegnitz 90.
Friedrich, der ältere, Markgraf 9[1] 12 95 97[8] 105 106[3] 156 218[1].
— der jüngere, Markgraf, Sohn Georgs 143.
— Pfalzgraf 67.
Fries, Franziskanerguardian 49[4].
— Lorenz 57[3].
Frießner 136[6].
Fronhoven Christoph v. 133[1] 152[1].
Frosch Wolfgang 206[4].
Fuchs Andreas 8.
Fugger 85[4] 211.
Fürleger Hans 197[4].
Fürnschild 49[4].

Gailing Albrecht 61[3] 130[3] 178[5].
— Joh., Pfarrer 185 201.
Gast Hiob 21[2] 140 159[1] 202 203.
Gebsattel Veit v. 2.
Gendorf Leonhard 209[3].
Genua 214 239.
Georg, Bischof von Bamberg 8.
— Herzog von Sachsen 29[1] 140.
— Markgraf 10 ff 21 28[2] 48 f 55 f 68 71 75[1] 79 84[2] 85[4] 87 ff 91[2] 93[1] 94[3] 95—99 100 f 103[3] ff 112[2] ff 115[1] 119[1] 120[1] 123[3] 124[4] 128[3] 129[2] 131 132[1] f 137 139 f 142[5] f 151[2] f 155[2] ff 161[3] 163 164[5] ff 167[1] f 170 172[1] 173[2] 180 f 183 186[1] 191[3] 193[6] f 195[1] 197[2] ff 204 208[1] 210[2] ff 219 f 221[3] 222[1] f 226[3] ff 230 231 f 233[2] f 236[2] 237[3] 240[4] 241[1] f 243[1] 244[2] f 246[1] 247[1] 248[1] f 250 bis 251 253 255[1] 257[1] 259[3] 263 266 270 283.

Georgensgmünd 126.
Gerolzhofen 179.
Geslau 135[4].
Geyer Eberhard 109[2] 138.
Geyern, Schenken von 150.
Glümspieß Philipp 87[3].
Gmünd, Schwäbisch- 102 226.
Goldochs 201 f.
Gorel Ruprecht 218[1].
Gotha 76.
Gottsfeld Kunigunde v. 215.
Graber Antonius 152[1] 165[2].
Grafensteinberg 177[2].
Groß Hans 129[2].
Großhaslach 261.
Gumpert, Markgraf 2 11 13[1] 62 69[1] 196.
Gumpertusstift in Ansbach 2 5 23—24 32 34 62 68[2] 70[1] f 100 f 103 104[3] 106[2] 110[2] 144[2] f 184 ff 188 191 198—200 201 212[4] 217 219[5] 259[2].
Gundelfingen 102[3].
Gundelsbach 196.
Gundelsheim 149 177[2] 180[1].
Günther Heinrich 218.
Gunzenhausen, Amt 109[1] 111[1] 125[2] 127 129 130[3] 144[4] 147 177[2] 178[2].
— Dekanat 1 84[1] 85[4] 180[1].
— Stadt 32[3] 54[1] 63 127 128[4] 147 156 157[1] 175[2] 267[2].
Gustenfelden 146[2] 155[1] 158[1] 272 474.
Gutenstetten 179.
Gutknecht Jobst 173[4].

Haidecker (Haiderer) Gg 102.
Halberstadt 49[2] 97[8].
Hall, Schwäbisch- 102 105 161 168[1] 245[4].
Hammer Gg 128[6] f.
Hans, Pfarrer von Heidenheim 215[4].
— Prediger in Schwabach 18 19[2].
Harrauer Stephan 179[2].
Hartung Hans 3 39[1].
Hausen Andreas v. 131[3].
Hefft Jakob 210—212.
Heidelberg 3 16[4] 25[3].
Heidenheim, Amt 127 153[3].
— Kloster 1[4] 32 35 f 62[5] 89[2] 147 149 153[1] 192 f 194[3] 198 207[3] 210[3] 215 244[2].
Heilsbronn, Amt 153[3] 157.
— Kloster 1[4] ff 10 32 ff 39[1] 61 f 68—70 71 89 94 f 106[2] 111 120[2] 130 138[2] 145[2] 152[1] 185 f 190[6] 193—195 203 206[1] 208—210 211[2] 215[8] 217 218—219 249[5] 253[3] 258[1] 259[5] 261 263 265 f 279 282.
Helfer Martin 14 257.
Heller Dr Sebastian 133[1] 159[3] 165 170 f 172[1] 180 181[1] 183 191 203[5] f 244 249 253 265[3].
Helmbrechts 142.
Helmstatt Hieronymus von 257[7].
Henneberg Wilh. Graf v. 49.
Hennegau, Grafen v. 29[2].
— Wilhelm v. 59 64.
Herbst Christine 200[4].
— Hans 17 20.
Hering Loy 205[1].
Herwart Dr, markgräfl. Rat 32[3].
Heßberg Karl v. 25 32[3].
— Sigmund v. 32[3] 109 138.
— Wolfgang v. 125[2].
Hessen, Landgraf von 59 72 75 151 212[3] 227 230 f 234 f 240 242 f 246[2].
Hettingen 150.
Heuglein Georg, Mönch von Heidenheim 193[1].
Heydeck 5[4].
Hiller Lorenz 28 179[1] 206[2].
Hiltner Mag. Nikolaus 137.
Himmelkron 1[4] 147 206 216.
Hirschaid Christoph v. 32[3] 214.
Hirschaiderin Helene 215[8].
Hirschberg Amalie v. 218[2].
Hirschlach 135[5].
Hof, Kloster der Franziskaner 1[4] 4[2] 216.
— Kloster der Klarissen 1[4] 4[2] 216.
— Stadt 5[2] 14 25 f 32[3] 55 99[3] 104[3] 157[4] 197 218[3] 255[4] 258[7] 262 277.
Hoffmann Christoph 15 f 32 76.
— Georg 214[7].
— Johann 19.
Hoheneck 109[2] 130 178[5] f.
Hohenlohe, Herren von 154.
Hohentrüdingen, Amt 130 153[3].
Holfeld 23[1].
Holler Joh. 14 26.
Holzhausen 178[3].
Hönniger Wenzel 128[6].
Horsch Lukas 205 206[1].
Hürlbach 150 153[2].
Hutten Ludwig v. 32[3] 138.
Hutter Georg Dr 191 259[2].

Jäger, Dechant von Feuchtwangen 101[5] 201.
— Jakob, Propst von Solnhofen 32[3] 71 195—196 207—208.
— Vitus, Vogt zu Solnhofen 195[4].
Ickelheim 134[1] 136.
Illesheim 134[1] 179[2].
Ingolstadt a. d. D. 183.
Innozenz III. 42.
Joachim, Kurfürst von Brandenburg 88 95[3] 97[8] 140.
Jobst St, Kloster 1[4] 213.
Jocksberg 149 154.
Johann Albrecht, Koadjutor von Halberstadt 49[2] 97[8] 101[5] 181[4].
— (Albrecht), Markgraf 11 f 48 93[3] 239[5].
— Kurfürst von Sachsen 237[3].
Ipsheim 142[1] 178 f 261.

Kaban Michael 239.
Kadolzburg, Amt 125[1] f 130 144[4].
— Markt 11 f 22[3] 32[3] 48 87 112[2] 140 159 181[4] 203 206[2] 213 239[5] 252[2] 278 280 283.
Kaisersheim 219[3].
Kalbensteinberg 130[3] 149 177[2].
Kaltenhofer Mich. 106[3] 184[3].
Karl V., deutscher Kaiser 75 93[3] 139[1].
Karlstadt 16.
Karpf Paulus 24[1] 32[2].
Kasendorf 32[3].
Kasimir, Markgraf 1 ff 8 11 ff 16 18 19[1] 21 23 ff 29 ff 34 36 39[1] 43[2] 45[3] 46 49 f 52[3] f 54[2] ff 57[5] 59 60[2] f 62[2] ff 69[1] f 72 73[1] 74—82 84[1] f 87 ff 91—99 105 107 ff 112 123[3] 126[2] 132[3] 135[1] 138 140 143[6] 151[2] 170 181[4] 185 190 211 221 223 225 230 257[7].

Kasimir IV., König von Polen 13.
Kastenpaur Stephan 258[1] 277.
Katzwang 63 74 105[1] 135 146[2].
Kaubenheim 135[6] 179.
Keller Leonh., Dechant 32[3] 199.
— — Stiftspfarrer 217[4].
— Paulus 198[3].
Kiefer Dr Val. 32[3] 70[1] 133[1] 184[3] 193[3] 202 248.
Kirchbuch 6[1].
Kirchenlamitz 142.
Kitzingen, Amt 127.
— Kloster 1[4] 73[1] 154 216.
— Stadt 13[3] 14—16 29 f 32 36 54 57 66 76 89 90[1] 101 106[2] 112[2] 128[4] 130 141[2] 142[2] 154 156 f 189 244.
Kleinhaßlach 28.
Kleinlangheim 141[5] 142[2] 153[2].
Klemens VII. 2 93 212.
Knöringen Ulrich v. 32[3] 46[2].
Knorz, Kanonikus von Fenchtwangen 201[2].
Koberer Gg 160.
Koburg 114[1] 232—233 236[2].
Kolmberg 32[3] 125[2] 127 129 147 150[4].
Königshofen 1[4] 66.
Konstanz 18 37.
Kornburg 146[2].
Kottenheim Anna v. 206[3].
Krackau 95[3].
Krailsheim, Amt 126 153[3].
— Stadt 25 32 64 78 90 101[5] 112[2] 128[4] 132[3] 142[2] 153 156 157[1] 193[4] 196[1] 217 244.
— Wilhelm von 196[2].
Krappenhofen 6[1].
Kreß 181[4].
Kretschmair Joh. 207[3].
Krentner Dr Friedr. 32[3].
Kronach 23[1].
Krottenheim Anna v. 216.
Kulmbach, Amt 147.
— Kloster 1[4] 32[3] 35 186 218.
— Stadt 25 26 32[3] 35 f 61[4] 101[3] 106[2] 114[1] 132[1] 137 139 147 157[1] 161 177 218[1] 224[2] 226[3] 263.
Kunhofer Joh. 16 17[1].
Kürschner Joh. 102[3].
Kyndsberg Eberle von 167[1].
Ladislaus II., König von Ungarn 97.
Laibstadt 5[4].
Laineck Hans v. 32[3].
Landeck, markgräfliches Amt 128 129.
Langenzenn, Kloster 1[4] 32 35 61 62[4] 71 76 126 130 140 144[2] 146 157 202 bis 204 207 215 250[2] 253.
Langheim 193.
Lanzenstiel Ulrich 19.
Lauingen 228[3].
Leerstetten 146[2].
Lehningen 205.
Leipzig 16[4] 102[3] 168.
Lellenfeld 150[1].
Lentersheim Christoph von 134[3].
— Veit von 32[3] 91[2] 138 152[1].
Leonrod Barbara von 215.
— Hans von 150[1].
Lenten 142.
Lentershausen 111[1] 135.
Leuthold Johann 27.
Leykam Burkhard 19.
Lidwach Fritz von 17 133[1] 151 152[1] 170[1].
Liegnitz 90 101[3] f 105.
Link Johann 16 18 ff 126[2].
— Petrus 9 16 126.
— Wenzeslaus 104 160 162[2].
Linz 12.
Lobenhausen 127 195.
Löhner Kaspar 3 5 26 28 32[3] 244[1] 255[4] 262.
Losau 257.
Löß Leonhard 196 217 257[7].
Ludwig, König von Ungarn 97.
— der ältere, Graf von Öttingen 178.
Ludwigsstadt (Ludtstadt) 28.
Luther 4[2] 8 14[1] 21 ff 25[2] 30 35[2] 37 40 43[2] f 45[2] 87 97[5] f 102 104 106[3] 116[4] 163[3] 164[1] 166 186 189 ff 207[3] 218[4] 233 238 249[2] 255 256[2] 259 262 f 268[4] 272.

Magdeburg 230[1].
Mainbernheim 127 129[3] 269[1].
Mainz 13 59 f 75 157[3] 233[4].
— Kurfürst von (vgl. Albrecht) 105 106[2] 249[4] 273.
Mansfeld Albrecht v. 112[1] 230 231[1] 232[4] 272.
Mantua 210[3].
Marburg 236 238.
Margareta, Markgräfin 95[3] 143[6].
Mariabrunn 192 215[5].
Markt Bergel 117[3] 130[3] 142 268.
Markterlbach 62 65[1] 259[5].
Maximilian, Kaiser 13.
Mayr Joh. s. Eck Dr.
Megelin Mag. Joh. 15 57 76 89 90[1] 101[1] 142[3] 189[1] 244.
Megersheim Dr 133[1].
Melanchthon 21 113 163[3] 164[1] 234[1].
Memmingen 235 239.
Mendlein, Stadtpfarrer von Ansbach 23.
Menzingen Stephan v. 64.
Mergentheim 177 178[4].
Merkendorf 135[5].
Merklein Kaspar 184[3].
Mitteleschenbach 134[2] 149.
Modschidler Hans 215[4].
Mögeldorf 6[1].
Mönchberg 143.
Monheim 208 224.
Moritzberg 149.
Mörsach 129[7].
Morung Dr Theodor 9[1].
Münchaurach 1[4] 35 204 214.
Münchsteinach 1[4] 32[3] 71 72[2] 179 206 214.
Münderlein Margareta 200[4].
Münsterberg, Herzog von 209[3].
Münzer Thomas 58.
Mutscheler Johann 192.

Nagel Johann 135.
Naumburg 236[2].
Nesselbach 179[1] 206[2]; vgl. auch Unternesselbach.
Neuburg a. d. D. 72[3].
Neuenmuhr 70 80 91.
Neuenstett Hans v. 128[6] 133[1].
Neuhof 11.
Nennstetten 134[2] 149.
Nennstetter Hans 24[1].
Neustadt a. A., Amt 130 137 144[4] 213[3].
— Stadt 19[2] 32[3] 36 58 f 64 66 109 128[4] 179 206[2].
— a. K. 1[4] 213.
Neustetter Johann 128[6].
Nördlingen 224 227 235 248 f.

Nürnberg, Reichsstadt 1 6[1] 15 19 22[1] 25[3] 27 29 32 34 36 43[2] 45 47 49[4] 57[4] f 63[1] 66 f 77 84 85[4] 90 97[8] 102[3] 104 115[1] 117 119[1] 120[1] 123 ff 129 138 139[1] 149 152 155 f 159 161 f 164 ff 173 177 181[4] 195 203 f 211[2] 216[4] 221 ff 224[2] 226[2] 228 f 231 234 237 ff 246[1] ff 260 264 266 273 275.

Oberdachstetten 150.
Obermeier Augustin 161[7].
Obernzenn 136 179[2].
Oberweiling 6[1].
Obsopäus Vincenz 191[3] 251[2].
Ochsenspach Hermann 225[3].
Ofen 49 94.
Ohlangen 6[1].
Öl Johann 191[6] 200.
Onoldsbach s. Ansbach.
Oppeln 97 245[1].
Ornbau 135[5].
Osiander Andr. 49[4] 117[1] 119[1] 160—164 168 f 173[4] f 183 190.
Osternohe 130 138.
Ostheim 64.
Ottenhofen 130[3] 255[1].
Ottheinrich 177 178[1].
Öttingen 178.

Pack Otto 187[3] 230—232.
Pappenheim, Grafen von 85[4] 134[3] 149 177.
— Heinrich von 224.
Passau 217 218[2] f.
Peer Pankraz 26.
Petersaurach 257.
Petreius Johann 173[4].
Pettendorfer Dr Joh. 7.
Pfaffenhofen bei Nürnberg 149 155[1].
Pfleger, Dominikaner 49[4].
Pfofelden 149 177[2] 257[7].
Philipp, Landgraf von Hessen (vgl. Hessen) 81 87 227[4] 243[1].
Piacenza 239 241[2].
Pilsen 223.
Pius VII. 1[3].
Planitz Hans v. 247.
Plassenberg Zeysolf v. 138.
Plassenburg 9[1] 12 32[3] 95[3] 101[3] f 105 106[2] 124 f 143 185 223 226[1].
Plauen 232[4].
Poliander Joh. 7 103[2].
Poppenreuth 57[4].
Prag 12 88 124[2] 211[2] 233[2].
Prechtl Kaspar 28.
Prichsenstadt 128 130.
Prunner Kaspar 225[3].
Puttendorf 159[2].
Pyrbaum 5[4].

Rasor Joh. s. Roth Joh.
Ratibor 95[3] 97 245[1].
Rauhenpusch Hans 134[2].
Rauhenzell 150.
Rebdorf 91[2].
Rednitzhembach 146[2] 149.
Redwitz Weigand v. 8 22.
Regensburg 31[1] 46 f 85 230 232.
Reichenau Wilh. v. 7[2].
Reichertshofen 6[1].
Reinhart Johann, Prior von Anhausen a. d. Jaxt 196.
Reißner Bartholomäus 208[5].
Repperndorf 101.
Reut 259[5].
Ried 150.
Rietfeld, Franziskanerkloster 19 32 213.
Rohrenstatt 6[1].
Rom 7[2] 11 29[1] 69[1] 194 197 209 f 221[3] 250.
Roracher Heinrich 215[4].
Rorarius, päpstl. Nuntius 94[1].
Rößner Balthasar 193 215.
Rotach 234—235.
Roth Johann 208.
— Amt 126 129 130[3].
— a. Sd. Stadt 54[1] 57[1] 69[1] 89[1] 109[2] 130[3] 141 142[2] 146 155[1] 214[5].
Rothenburg o. d. T. 21[3] 31 49 f 54[1] 59 65[3] 78[1] 99[3] 125[2].
Ruff Wolfgang 206[1].
Rurer Joh. 5 21 23—25 32[3] 36 54[1] 55 58 79 81 87 88[5] 90 91[2] 99[2] 100[3] ff 104 106[3] 113 115 116[4] 128 133[1] f 137[2] 139 143 166[1] 170[1] 171[3] 177[3] 181[4] 182[2] 188 200[2] 202 244 256 257[7] ff 265 268[3] 278 282.
Ruttmannshofen 6[1].

Sachsen Emilie von 250.
— Heinrich von 250.
— Herzog von 58.
Sachsen, Kurfürst von 59 67 72 75 101[3] 151 161 168 f 172 212[3] 227 230 ff 240 242 f 246[2] f 249 272.
Salfeld 67 232[4] 235—236 272.
Sallach 150.
Salzmann 22.
Sausenhofen 149 193[1].
Schamel Nikolaus 32[3].
Schatz Hans 135[2].
Schleiz 236—237 238 241.
Schlesien 101[3] 165 181 195 221 222[2] 231.
Schleuppner Dominikus 49[4] 117[1] 160 174 266.
Schleussingen 49[4].
Schlüsselau 215[8].
Schmalkalden 161 227 238 240 f 242[1] 243[1] 245 ff 250[2] 263[6].
Schmalzing Gg 26.
Schmidt Nikolaus 215[4].
Schnabel Mag. Joh. 137[2] 159[3] 161[7] 257[7].
Schneeweiß Simon 106[3] 143.
Schönberg, markgräfl. Amt 125[1] 127 130 138.
Schönbrunn 136[6] f.
Schopper Joh. 3 33 34[1] 61[4] 69 73[1] 84[2] 106[3] 112 f 115 123[3] 132[1] 152[1] 186[2] 194—195 200[2] 204[8] 206 208—210 219 244[1] 253 256 260 261 263 265 267.
Schott Konrad 32[3] 215[1].
Schuster Dippold s. Behringer Dippold.
Schwabach, Amt 125[1] f 129 146.
— Stadt 9 16—20 22[3] 27 30[1] 32[3] 36 46[4] 52[3] 54[1] 56 57[1] 63 99[3] 105[1] 112 115[5] 116—124 117 118[1] 121 124 126[2] 128[4] 138 141[4] 142[2] 146[2] 155[1] 156 157 159[2] 161[7] 170 171[1] 176 222 234 236 ff 241 f 274.
Schwand 146[2].
Schwanhausen Joh. 8.
Schwarz Bernhard 197[4] 214[7].
Schwarz P. 7[2].
Schwarzenberg Friedrich v., der ältere 109[4].
— Hans v. 8 22 29[2] 32[3] 35[2] 47 49[1] 55 f 65 72 74[1] f 85[4] 91[2] 97[7] 99[2]

100 101[3] 102[1] 104 f 109 114 f 124[3] 182[2] 190[1] 220 223[7] 232[1] 252 256 264[1] 277.
Schweinfurt 49[4] 65[3] f 236[2] 249.
Schwenkfeld 112[2].
Schwimmbach 149.
Seckendorf Anstand v. 177.
— Apel v. 32[3] 154.
— Arnold v. 109[4].
— Barbara v. 217.
— Christoph v. 149.
— Gilch v. 149 154.
— Hans v. 32[3] 47.
— Kaspar v. 234 f 246[2] 249.
— Melchior v. 32[3].
Seckendorf-Aberdaar Hans v. 22 32[3] 36 47 f 85[4] 99[6] f 106 109 115 116[1] 133[1] 138 152[1] 163 165 170 ff 180 181[2] 184[1] 220[1].
Seifried Georg 15[1].
Seligenporten 209[1] 261.
Seubolbsdorf 226[1].
Sickingen Franz v. 60.
Sinau Schenk v. 15 32.
Solnhofen, Kloster 1[4] 2 61 f 71 195—196 207—208 210[3] 214.
Sörgel Joh. 14.
Spalt 184[3].
Sparneck 1[4] 213.
— Herren von 159[1].
Speier 30 f 36 f 45 81 f 85 87 91[2] 93 138 192 203 204[5] 220[3] f 224 226 f 233 f 237[2] f 241 243[2].
Spengler Lazarus 21 103 114 ff 117[1] 124[4] 125[1] 133[2] 140[2] 157 158[1] 160 161[1] f 166 167[6] 168[4] 171[3] 173 177[4] 181[4] 183[2] 204 221[2] 222[2] f 225 234[1] 239[5] 240[3] f 242[1] 244[3] 246[1] 247[1] 266[4] 270—275.
Stadion Christoph v. 8.
Stadorf 6[1].
Stauf, Amt 128 f 144[4].
— Dorf 32[3].
Stephansberg 130.
Stetten 177[2].
Steudel Johann 218[1].
Steydin Margareta 184[3].
Stöckel 49[4].
Stopfenheim 177[3].
Störzingknopf Gg 197[4].
Stoß, Karmelit 49[4].
Straßburg i. E. 234 ff 238 241.
Sulz, Kloster 1[4] 73[1] 217.
Susanna von Bayern, Markgräfin 13 25 93[3] 109 128[4].

Tennlohe 146[2].
Tettelbach, Landschreiber 21[1] 32[3].
— Wilhelm, dessen Sohn 184[3].
Teufel, Bauer 148[4].
Thalmässing 6[1] 178[1].
Than, markgräfl. Amt 125[1] 138.
Thann Eberhard v. d. 230.
Thannhausen bei Gunzenhausen 177[2].
Theilenhofen 149.
Thierstein 32[3] 143.
Thorgau 76.
Thüngen Dietrich v. 135[4].
— Konrad v. 7.
Trient 210[3].
Trier, Kurfürst 92[2].
Trommetzheim 180[1].
Troßmann Melchior 217.
Truchseß Hans 32[3].
Truppach Martha v. 216.
Tübingen 102[3].
Tucher Martin 117[1].
Türk Jakob 215[6].

Uffenheim, Amt 126 129 178.
— Stadt 32[3] 54[1] 106[2] 109[2] 177[6].
Ulm 16[1] 21[3] 221[2] f 224 226 234 236 238 241.
Ulnek Wolf 157[2].
Ungarn 11 94 95[3] 97 115 144[1] 221[3] 231.
Unteraltenbernheim 179[2].
Unternesselbach 5[2] 28; vgl. auch Nesselbach.
Unterreichenbach 146[2].
Urbanus Regius 8 52 104 257.
Urfersheim 130[3] 179.

Vach 126[1].
Vannius Valentin 257[7].
Veitsaurach 134[2] 149.
Veitsbronn 126 135[5].
Venatorius 49[4].
Veßner Nikolaus 224.
Virnsberg 32[2] 125[2] 134[3] 150.
Vogel Leonh. 134[2].
Vogler Georg 12[2] 21 f 30 35[2] 36[1] 46[1] 47[1] 49[1] 53 54[2] ff 58[4] 65 67[3] f 69[2] f 72 73[1] 74[1] f 79 ff 86 91 96 97 99[6] 100 101[3] 102 f 104[3] 106[3] 109 110[3] 112[1] 114 ff 117[2] 119[1] 124[3] 125[1] 127 128[6] 130[2] 132[1] 133[1] f 137[4] 138 139[2] 140[1] 144 ff 148 149[1] 150[6] 151[1] 152[1] 155[2] 158 159[1] f 161[1] f 163[3] 164[1] ff 167[1] 168[4] 170—173 174[1] 177[4] 178[5] 180—183 184 185[1] 186[2] 187[1] 188 189[3] 190[1] 191[2] 192[2] 194[1] f 196[1] 198 f 200[1] 202[3] 204[2] 206[2] 209 216[4] 220 222[4] 224[2] 225[1] 228[4] 230[4] 231[1] f 234[1] 236[2] 238 239[1] 240[3] 241 242[1] 243[1] 244 246[1] 247[1] 248[1] 249[2] 252 ff 258[1] 260[5] 261[1] 265 ff 268[3] 275—283.
— Kleopha 91[2].
Vogt Dr Joh. 5[3].
Vogtherr Gg 81[5] 101[5] 127 185 202.
Volprecht Wolfgang 49[4].

Wald, markgräfl. Amt 127.
— Johann v. 81[5].
Waldburg Georg Truchseß v. 66.
Waldsassen 5[4] 10[1].
Wallenfels Apollonia 206.
— Hans v. 32[3] 47 75[2] 80 231 ff.
Wallenrod Kunigunde v. 216.
Wallenstein Werner v. 247.
Wallesau 146[3].
Wallmersbach 257.
Walter Margareta 200[4].
Wassermann Paul 214.
Wassertrüdingen, Amt 128 130 144[4] 153[3].
— Stadt 1 32[3] 136[3] 176[4] 186[3] 195[4] 206[1].
Weber Hans 136[6].
Weiboldshausen 150.
Weigel Peter 32[3] 144[2].
Weimar 233[2].
Weinberg 134[2].
Weinhard Dr 25 32[3] 35 54[1] 55[1] 79 99 f 184.
Weinsberg 93[3].
Weinsfeld bei Gunzenhausen 178[2].

Weiß Joh. Adam, Pfarrer 25 32[3] 78 f 81[4] 90 95[3] 97[8] 101[5] 102[2] 113 114[1] 128[6] 132[3] 137[4] 142[3] 143[3] 153 176 193[4] 196[1] 232[3] 244 257[1] 260[5] 264.
Weißenbronn 265.
Weißenburg im Nordgau 1 49 66 180[1] 192[2] 193[1] 200[4] 208 235.
Weißenhorn 100[1].
Weissenohe 215[8].
Weißenstadt 110[1].
Wemding Georg v. 224.
Wendelstein, Markt 27—28 146[2] 272.
Wenk Johann, Abt von Heilsbronn 3 32[3] 70 153[2] 193—195.
Werdeck 130.
Wertheim 49[4] 135[4].
— Georg v. 49[4].
Wetzhausen Georg Truchseß von 32[3] 204—206.
Widmann Enoch 4[2].
Wien 88.
Wiesenbach 258.
Wiesentau Wilhelm v. 163 165 170 ff 180 181[2] 244.
Wiesentau Wolf Christoph v. 17 18[2] 20 115 238 241 244 258 278.
Wildenauer Joh. s. Egranus.
Wilhelm, Herzog von Bayern 12[2] 59[1] 60[7] 274.
Willmersdorf 149.
Windelsbach 150.
Windsbach, Amt 127 129.
— Stadt 19[1] 28 32[3] 109[2] 127 144[2] 147.
Windsheim 21[3] 29 30—31 49[4] 58 f 66 77 134[3] 179 181[4] f 184[3] 194[1] 235 252.
Winkler Johann 210[8].
Wirsberg Hans v. 14.
Wirsing Johann, Abt von Heilsbronn 210[3].
Wissing 6[1].
Wittenberg 3 15 19 43[2] 102 162[2] ff 166 ff 256 263.
Worms 21[1] 34 45 67.
Wörth, der Bauer von, s. Behringer Dippold.
Wülzburg, Amt 153[2].
— Kloster 1[4] ff 62[5] 69[1] 134[1] 150[2] 192[2] 196—197 208 214 f.
Wunder Melchior 219.
Wunsiedel, Stadt 32[3] 36 136 f 141[5] f 147 167[6] 178.
Wurm Dr, Generalvikar 17.
Würzberger Peter, Kaplan 100[2].
Würzburg, Bischof von 5 34 45 60[2] 64 66 f 74 76 f 85[4] 90[6] 105 135 138 177 203 204[2] 210 216 228.
— Stadt 13 f 26 70 76 96 99[6] f 114 180 181[4] 184 187[3] 214.
Wunsiedel 5[4].

Zapolya, Johann v. 94.
Zedwitz Sigmund v. 65.
— Simon v. 32[3] 127 138.
Zeismann Peter 214[7].
Zeller Willibald 208 214.
Zenn 140[1] 202 204[2].
Zertlin, Vikar 8.
Zick Mich., Schneider 25[2].
Zickl Joh., Benefiziat 26.
Ziegler Bernhard 168 173[3] 191 199.
Zolnerin von Nürnberg 149.

DD176 .E691 v.5
Johannes Gropper (1503 bis 1559). : Ein
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00064 2118